



---

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

---

## Vierundzwanzigster Jahrgang 2011

### Inhaltsverzeichnis

(Umfasst die Nummern 1–15, Seiten 1–712)

---

## A. Zeitliche Übersicht

Datum	Seite	Datum	Seite
<b>2010</b>		<b>2011</b>	
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		<b>Bayerische Staatsregierung</b>	
22.12. Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) .....	5	08.06. Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 .....	207
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		<b>Bayerische Staatskanzlei</b>	
28.01. Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO)	32	12.07. Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) .....	419
20.12. Änderung der Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms .....	44	03.01. Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises .....	2
21.12. Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse .....	41	12.01. Erteilung eines Exequaturs an Frau Wendy Paula Freeman .....	20
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		24.01. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	69
22.12. Aufhebung des Organisationsplans für die Arbeitsgerichte und des Organisationsplans für die Landesarbeitsgerichte .....	68	24.01. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	69
		24.01. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	69
		27.01. Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane .....	69
		31.01. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	69
		05.04. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner .....	190
		05.04. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wonjung Han .....	190
		05.04. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgio e dell'Agnone .....	190
		05.04. Löschung eines Exequaturs .....	190
		27.04. Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane .....	190
		03.05. Löschung eines Exequaturs .....	190
		03.05. Löschung eines Exequaturs .....	190
		10.05. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	191
		17.05. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	241
		17.05. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Akira Mizutani .....	241
		25.05. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aliaksandr Ganevich .....	241

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
01.07. Löschung eines Exequaturs	458	19.01. Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatschulen	70
01.07. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	458	24.01. Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004 (TP Griff-StB (SRT))	27
01.07. Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Herrn Edmundo Harbin Rojas	458	24.01. Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	69
01.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tibhor Shalev Schlosser	458	03.02. Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern	81
05.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Jacobsen	458	08.02. Aufhebung der Bekanntmachung über die ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung	27
04.08. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Željko Stamatović	503	15.02. Aufhebung der Bekanntmachung über den Nachweis der Staatsangehörigkeit bei der Berufung in das Beamtenverhältnis	79
16.08. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Samir Pradip Jayewardene	531	03.03. Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüffingenieure für Standsicherheit	79
29.08. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	531	11.03. Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, TL Asphalt-StB 07	82
29.08. Löschung eines Exequaturs	531	11.03. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07	85
02.09. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Emmanuel Cohet	531	14.03. Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum	81
06.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Truong Xuan Thanh	552	16.03. Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	167
06.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Bashir Aman	552	18.03. Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2009	147
07.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Badge	552	18.03. Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING), Fortschreibung April 2010	147
07.10. Erteilung eines Exequaturs an Frau Antoneta Baycheva	552	18.03. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Fortschreibung April 2010	148
11.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nasr Ben Soltana	552	21.03. Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	173
12.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdesselem Arifi	552	23.03. Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	146
26.10. Löschung eines Exequaturs	563		
10.11. Erteilung eines Exequaturs an Frau Sofia Grammata	563		
21.11. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Manuel Adao Domingos	706		
21.11. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Julio Walter Negreiros Portella	706		
28.11. Schließung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin	706		
05.12. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vikram Misri	706		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>			
04.01. Verwaltungsvorschriften zur Zulage für besondere Berufsgruppen im Polizeivollzugsdienst gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG	4		

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
28.03. Richtlinien zum Vollzug des § 37 Abs. 5 FachV-Pol/VS . . . . .	146	11.08. Aufhebung der Bekanntmachung über das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern und des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Hochbauverwaltung . . . . .	511
08.04. Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz . . . . .	129	16.08. Feuerwehr-Aktionswoche 2011 . . . . .	503
14.04. Vollzug der Bauvorlagenverordnung . . . . .	249	29.09. Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (EZTV-ING Bayern) . . . . .	543
27.04. Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern . . . . .	191	18.10. Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 27. September 2009 . . . . .	563
04.05. Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2010; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung . . . . .	197	25.10. Aufhebung der Bekanntmachung über Kreisverkehrsplätze an Straßen außerhalb bebauter Gebiete; Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen, Ausgabe 1998 . . . . .	559
17.05. Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien . . . . .	207	11.11. Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) . . . . .	559
25.05. Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern – RLBau 2011 – . . . . .	309	17.11. Änderung der Bekanntmachung über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	663
08.06. Wahl von Oberbürgermeistern und ersten Bürgermeistern sowie von Landräten im März 2012 . . . . .	241	24.11. Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln . . . . .	569
15.06. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2011 . . . . .	460	01.12. Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes . . . . .	653
22.06. Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1) . . . . .	419	05.12. Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . . .	654
22.06. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) . . . . .	424	05.12. Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm . . . . .	654
01.07. Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . . .	493	07.12. Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende . . . . .	654
21.07. Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	459	<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>	
03.08. Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI) . . . . .	467	02.02. Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) . . . . .	28
04.08. Änderung der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Staatsbauverwaltung – . . . . .	493	15.03. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms „Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“ (BayREV) . . . . .	89
		06.06. Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – . . . . .	209
		08.06. Aufhebung der Erlaubnis „Rettenbach“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	242



<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
08.09. Aufhebung der Erlaubnis „Fürstenfeldbruck 1“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	531	12.10. Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit .	544
29.09. Aufhebung der Erlaubnis „Memmingen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	553	24.10. Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) . . . . .	560
29.11. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) . . . . .	668	11.11. Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ . . . . .	559
08.12. Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen . . . . .	667	30.11. Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes . . . . .	688
08.12. Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“ . . . . .	667	<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
08.12. Aufhebung der Erlaubnis „Mering“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken . . . . .	706	17.01. Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten . . . . .	39
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		19.01. Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien . . . . .	92
04.02. Auszeichnung „Grüner Engel“ . . . . .	31	25.01. Änderung der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie . . . . .	40
07.03. Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit . . . . .	149	31.01. Änderung der Fischereiabgaberrichtlinie . . . . .	44
10.06. Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms . . . . .	210	31.01. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) . . . . .	93
17.06. Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit . . . . .	433	31.01. Änderung der Vollzugshinweise zu den Richtlinien zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien) . . . . .	103
03.08. Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zins-erlösen des Umweltfonds . . . . .	494	31.01. Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR) . . . . .	107
03.08. Richtlinien für die Förderung von Umweltsationen . . . . .	497	31.01. Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen . . . . .	111
05.10. Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotorkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik . . . . .	544	31.01. Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern . . . . .	153
05.10. Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik . . . . .	545	21.02. Änderung der Bildungsaufwandsregelung – StMLF . . . . .	92
06.10. Auszeichnung „Weißer Engel“ . . . . .	544	28.02. Vergütung für die Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	92
		07.03. Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöR) . . . . .	210
		28.03. Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung . . . . .	161

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
01.04. Richtlinien zur Förderung der Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor; Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung . . . . .	163	18.04. Studienzeiten 2011/2012 und 2012/2013 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung . . . . .	244
04.04. Geschäftsordnung für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (GOASP)	183	06.05. Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung . . . . .	242
15.04. Änderung der Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten . .	183	06.05. Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen . . . . .	243
15.04. Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms . . . . .	186	10.05. Änderung der Sprachförderrichtlinie . . . . .	189
19.07. Erprobung einer neuen Studentafel und der beschränkten Zulassung externer Teilnehmer zum Unterricht im einsemestrigen Studiengang der Staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft . . . . .	511	12.05. Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ . . . . .	186
03.08. Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim . . . . .	513	19.05. Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2011 . . . . .	245
06.09. Berichtigung der Bildungsförderungsrichtlinien . . . . .	517	07.06. Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit . . . . .	454
26.09. Waldwegebau und Naturschutz . . . . .	546	20.06. Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel . . . . .	457
06.10. Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule . . . . .	689	06.07. Aufhebung der Förderrichtlinie „Mittagesen an Ganztagschulen“ . . . . .	456
29.11. Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012) . . . . .	691	12.07. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – . . . . .	520
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		04.08. Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2011 (Mobilitätshilferichtlinie 2011) . . . . .	501
07.02. Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen . . . . .	224	30.08. Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2011 (Verbundausbildungsrichtlinie 2011) . . . . .	520
03.03. Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit . . . . .	118	31.08. Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2011) . . . . .	524
11.03. Aufhebung des Organisationsplans für die Sozialgerichte und des Organisationsplans für das Landessozialgericht . . . . .	118	01.09. Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 . . . . .	527
		13.09. Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2011) . . . . .	517

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
14.11. Förderung von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit . . . . .	704		
29.11. Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen . . . . .	702		
07.12. Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF) . . . . .	702		
		<b>Bayerisches Staatsministerium der Finanzen</b>	
		12.08. Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012 . . . . .	532
		<b>Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	
		28.02. Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte . . . . .	174

## B. Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
<b>A</b>			
<b>Altenpflege</b>		<b>Behindertenhilfe</b>	
– Ausbildung		– Fortbildung	
– Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen . . . . .	517	– Förderrichtlinie . . . . .	118
– Fortbildung		<b>Berufliche Bildung</b>	
– Förderrichtlinie . . . . .	118	– Land-, Haus- und Forstwirtschaft	
<b>Altenpflegeeinrichtungen</b>		– Bildungsförderungsrichtlinien . . . . .	210, ber. 517
– ambulante		<b>Besoldung</b>	
– Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen . . . . .	702	– Polizeivollzugsdienst, besondere Berufsgruppen	
– stationäre		– Zulage . . . . .	4
– Darlehensprogramm für Ersatzneubauten . . . . .	81	<b>Bienenhaltung</b>	
<b>Auditprogramm</b>		– Förderung . . . . .	41
– Umweltberatungs- und Auditprogramm . . . . .	210	<b>Bußgeldkatalog</b>	
<b>Aufhebung</b>		– Umweltschutz . . . . .	559
– Geschäftsbereich StMI . . . . .	27, 79, 81, 511, 559	<b>E</b>	
– Geschäftsbereich StMELF . . . . .	92	<b>Elektromobilität</b>	
– Geschäftsbereich StMAS . . . . .	68, 118, 456	– Förderprogramm . . . . .	667
<b>Auftragswesen, öffentliches</b>		<b>Energieeinsparung</b>	
– Bauleistungen		– Förderung	
– Vergabehandbuch . . . . .	419	– Umweltkreditprogramm . . . . .	560
– Vergabeverfahren		<b>Energiewirtschaft</b>	
– Beschleunigung . . . . .	207	– Rationellere Energiegewinnung, -verwendung	
<b>Ausbilder-Eignungsprüfung</b>		– Richtlinien . . . . .	89
– Landwirtschaftsschule . . . . .	689	<b>Erlaubnis</b>	
<b>Ausbildung, betriebliche</b>		– Aufsuchung von Erdwärme	
– Förderung		– Fürstenfeldbruck . . . . .	531
– Absolventen der Praxisklassen . . . . .	527	– Memmingen . . . . .	553
– Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2011 . . . . .	524	– Rettenbach . . . . .	242
– Jugendliche ohne Schulabschluss . . . . .	527	– Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen	
– Verbundausbildungsrichtlinie 2011 . . . . .	520	– Mering . . . . .	706
<b>Auszeichnungen</b>		<b>Ersthelfergruppen</b>	
– „Grüner Engel“ . . . . .	31	– Leitfaden . . . . .	191
– „Weißer Engel“ . . . . .	544	<b>Exequatur</b>	
<b>Auszubildende</b>		– Erteilung . . . . .	20, 69, 190, 241, 458, 503, 531, 552, 563, 706
– Mobilitätshilferichtlinie 2011 . . . . .	501	– Löschung . . . . .	20, 69, 190, 241, 458, 531, 552, 563, 706
<b>B</b>		<b>F</b>	
<b>Bauleistungen</b>		<b>Familienberatung</b>	
– Behörden, staatliche		– bäuerliche (FamBeR) . . . . .	107
– Vergabehandbuch . . . . .	419	– Ehe- und Familienberatungsstellen . . . . .	702
<b>Bauordnung</b>		<b>Fernsehpreis</b>	
– Regeln, technische . . . . .	569	– Vergaberichtlinien . . . . .	2
– Verfahren		<b>Feuerwehr</b>	
– Bauvorlagen . . . . .	249	– Aktionswoche 2011 . . . . .	503
<b>Beamte</b>		– Zuwendungsrichtlinien . . . . .	207
– Beförderung, Aufstieg		<b>Finanzausgleich, kommunaler</b>	
– Geschäftsbereich StMUG . . . . .	149	– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer . . . . .	532
– Beurteilung, Leistungsfeststellung		<b>Fischwirtschaft</b>	
– Geschäftsbereich StMI – ohne Polizei, Landesamt für Verfassungsschutz . . . . .	467	– Fischereiabgaberichtlinie . . . . .	44
– Geschäftsbereich StMUG . . . . .	433	– Strukturmaßnahmen,	
– Geschäftsbereich StMAS . . . . .	224	gemeinschaftliche (EFF) . . . . .	93, 103
– Landesamt für Verfassungsschutz . . . . .	129		
– Polizei . . . . .	129		
– Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungswesen			
– Polizei . . . . .	146		

Seite	Seite
<b>Förderung</b>	
– Altenpflegeeinrichtungen, stationäre	
– – Ersatzneubauten . . . . .	81
– Ausbildungsstellen . . . . .	
– – Altenpflege . . . . .	517
– – betriebliche, für Absolventen der Praxisklassen und Jugendliche ohne Schulabschluss . . . . .	527
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2011 . . . . .	524
– – Verbundausbildungsrichtlinie 2011 . . . . .	520
– Auszubildende	
– – Mobilitätshilferichtlinie 2011 . . . . .	501
– Baumaßnahmen	
– – Landwirtschaftliche Aus- und Fortbildungs- stätten . . . . .	39
– Berufliche Bildung in der Land-, Haus- und Forst- wirtschaft	
– – Bildungsförderungsrichtlinien . . . . . 210, ber.	517
– Bienenhaltung . . . . .	41
– Bienenzüchterzeugnisse	
– – Vermarktung . . . . .	41
– Bildungszentren Ländlicher Raum . . . . .	153
– Eigenwohnraum	
– – Zinsverbilligungsprogramm . . . . .	493, 654
– Familienberatung, bäuerliche . . . . .	107
– Fischwirtschaft	
– – Fischereiabgaberrichtlinie . . . . .	44
– – Strukturmaßnahmen, gemeinschaftliche (EFF) . . . . .	93, 103
– Forstwirtschaft	
– – forstliche Zusammenschlüsse . . . . .	44, 691
– – Waldbauliche Maßnahmen . . . . .	186
– Fortbildung	
– – Förderrichtlinie StMAS und StMUG . . . . .	118
– Infrastruktureinrichtungen	
– – touristische . . . . .	28
– Kindertageseinrichtungen	
– – Ausbaufaktoren Kinderförderungsgesetz . . . . .	457
– – Basiswert BayKiBiG . . . . .	520
– – Sprachförderrichtlinie . . . . .	189
– Kleinkläranlagen . . . . .	5
– Koordinierende Kinderschutzstellen KoKi . . . . .	454
– Landjugendorganisationen . . . . .	111
– Landwirtschaft	
– – Verbundberatung . . . . .	163
– – Marktstrukturverbesserung . . . . .	40
– Mittagessen an Ganztagschulen . . . . .	456
– Netzwerk Pflege . . . . .	186
– ÖPNV . . . . .	668
– Rationellere Energiegewinnung, Energieverwen- dung . . . . .	89
– Seniorenwohnen, Neues . . . . .	702
– Technische Hilfe im Agrarsektor . . . . .	163
– Umweltbildung . . . . .	494
– Umweltschutzinvestitionen . . . . .	560
– Umweltstationen . . . . .	497
– Weintourismus . . . . .	161
– Weinvermarktung . . . . .	161
– Wohnraum für Studierende . . . . .	654
<b>Forstwesen</b>	
– Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht	
– – Geschäftsordnung . . . . .	183
– forstliche Zusammenschlüsse . . . . .	44, 691
– waldbauliche Maßnahmen . . . . .	186
– Waldwegebau . . . . .	546
	<b>G</b>
<b>Gebührensatzung</b>	
– Zweckverband Bayerische Landschulheime . . . . .	70
<b>Gefahrgutverordnung</b>	
– Durchführungsrichtlinien RSEB . . . . .	209
<b>Geschäftsordnung</b>	
– Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht . . . . .	183
– Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau . . . . .	32
<b>Gräbergesetz</b>	
– Pauschsätze . . . . .	245
	<b>H</b>
<b>Haushaltsordnung</b>	
– Hochbauaufgaben, staatliche	
– – Durchführungsrichtlinien . . . . .	309
<b>Haushaltspläne, kommunale</b>	
– Aufstellung, Vollzug . . . . .	167
<b>Haushaltssatzung</b>	
– Zweckverband Bayerische Landschulheime . . . . .	173
– Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglöfshaus . . . . .	460
<b>Hilfsmittelverzeichnis</b>	
– Qualifikationsprüfung	
– – Studierende der FHVR, Fachbereich Sozialver- waltung . . . . .	242
– – Zweite Qualifikationsebene im Geschäftsbereich StMAS . . . . .	243
<b>Hochbau, staatlicher</b>	
– Durchführungsrichtlinien	
– – RLBau 2011 . . . . .	309
– Vergabehandbuch . . . . .	419
<b>Honorarkonsulat</b>	
– s. Konsulat	
	<b>I, J</b>
<b>Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung</b>	
– Ergebnisse 2010 . . . . .	197
<b>Jugendhilfe</b>	
– Koordinierende Kinderschutzstellen KoKi	
– – Netzwerk frühe Kindheit . . . . .	454
	<b>K</b>
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	
– Basiswert BayKiBiG . . . . .	520
– Bundesmittel, Ausbaufaktoren . . . . .	457
– Sprachförderrichtlinie . . . . .	189
<b>Kommunaler Finanzausgleich</b>	
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer . . . . .	532
<b>Kommunaler Prüfungsverband</b>	
– Mitgliedschaft . . . . .	69, 459
<b>Kommunale Wirtschaft</b>	
– Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne . . . . .	167
<b>Konsulat</b>	
– Afghanistan . . . . .	552
– Angola . . . . .	706
– Argentinien . . . . .	458
– Australien . . . . .	458

	Seite		Seite
– Belarus .....	241	<b>Lehrkräfte</b>	
– Bulgarien .....	552	– Geschäftsbereich StMELF	
– Burkina Faso .....	69	– – Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung .....	183
– Burundi .....	531	<b>Leistungslaufbahngesetz, Vollzug</b>	
– Chile .....	458	– Beurteilung	
– Dänemark .....	458	– – s. Beamte	
– Dschibuti .....	190, 706	– – Richter, Staatsanwälte .....	174
– Frankreich .....	531	– – Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	663
– Griechenland .....	563	– Leistungsfeststellung	
– Guinea .....	241	– – Geschäftsbereich StMI – ohne Polizei,	
– Indien .....	706	Landesamt für Verfassungsschutz .....	467
– Israel .....	458	– – Geschäftsbereich StMUG .....	433
– Italien .....	190	– – Geschäftsbereich StMAS .....	224
– Japan .....	241	– – Landesamt für Verfassungsschutz .....	129
– Kap Verde .....	69	– – Polizei .....	129
– Korea .....	190	<b>Lieferbedingungen, technische</b>	
– Malaysia .....	190	– Straßenbau	
– Marokko .....	552	– – Gabionen, Befüllmaterialien .....	419
– Moldau .....	190	– – Ingenieurbauten .....	147
– Montenegro .....	503	– Verkehrsflächenbefestigungen	
– Norwegen .....	69	– – Asphaltmischgut .....	82
– Oman .....	531	<b>Liste der Technischen Baubestimmungen</b>	
– Österreich .....	191	– Fassung Januar 2012 .....	569
– Paraguay .....	69		
– Peru .....	706	<b>M</b>	
– Singapur .....	563	<b>Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie</b>	
– Sri Lanka .....	531	– Landwirtschaftliche .....	40
– Südafrika .....	69, 190	<b>Medaille</b>	
– Timor-Leste .....	552	– Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit .....	544
– Tunesien .....	552	– Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt .....	544
– Vereinigtes Königreich .....	20	<b>Mitgliedschaft</b>	
– Vietnam .....	552	– Kommunalen Prüfungsverband .....	69, 459
<b>L</b>		<b>N</b>	
<b>Landesamt für Verfassungsschutz</b>		<b>Netzwerk frühe Kindheit</b>	
– Beamte		– Koordinierende Kinderschutzzellen KoKi	
– – Beurteilung .....	129	– – Richtlinien .....	454
– – Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungswesen .....	146	<b>Netzwerk Pflege</b>	
<b>Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau</b>		– Förderrichtlinien .....	186
– Geschäftsordnung .....	32	<b>O</b>	
<b>Landwirtschaft</b>		<b>ÖPNV</b>	
– Eigenverbrauchstankstellen .....	544	– Zuwendungsrichtlinien .....	668
– Fischwirtschaft		<b>P</b>	
– – Fischereiabgeberichtlinie .....	44	<b>Personalvertretung</b>	
– – Strukturmaßnahmen,		– Schulungen .....	653
gemeinschaftliche (EFF) .....	93, 103	<b>Pflege</b>	
– Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie .....	40	– Bayerisches Netzwerk Pflege .....	186
– Technische Hilfe		– Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen .....	702
– – Verbundberatung .....	163	<b>Polizei</b>	
<b>Landwirtschaftliches Schulwesen</b>		– Beamte	
– Ausbilder-Eignungsprüfung .....	689	– – Beurteilung .....	129
– Aus- und Fortbildung		– Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungswesen	
– – Vergütung .....	92	– – Richtlinien .....	146
– Baumaßnahmen		<b>Polizeivollzugsdienst</b>	
– – Förderung .....	39	– besondere Berufsgruppen	
– Bildungszentren Ländlicher Raum		– – Zulage .....	4
– – Förderung .....	153		
– Lehrkräfte			
– – Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung .....	183		
– Schulkostenerstattungsrichtlinie .....	92		
– Schulversuch			
– – Gartenbau .....	513		
– – Hauswirtschaft .....	511		



	Seite		Seite
<b>Prüfämter, anerkannte</b>		– Straßenbau	
– Standsicherheit .....	79	– Bauliche Erhaltung – Asphaltbauweisen .....	424
<b>Prüfingenieure</b>		– Ingenieurbauten .....	148
– Standsicherheit .....	79	– Ingenieurbauten, Ergänzung .....	543
<b>Prüfung, bautechnische</b>		– Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt ....	85
– Bauwerte .....	79	– Strukturmaßnahmen, gemeinschaftliche (EFF)	
– Indexzahl .....	79	– Vollzugshinweise .....	95
– Prüfämter, anerkannte .....	79	– Technologieorientierte Unternehmensgründungen	667
– Prüfungingenieure für Standsicherheit .....	79	– Umweltbildung .....	494
– Stundensatz .....	79	– Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen	
<b>Prüfungsverband, kommunaler</b>		– Umweltkreditprogramm .....	560
– Mitgliedschaft .....	69, 459	– Umweltstationen	
<b>Prüfvorschriften, technische</b>		– Förderung .....	497
– Straßenbau		– Verbundberatung	
– Griffigkeitsmessungen, SRT .....	27	– Beratungsleistungen .....	163
– Ingenieurbauten .....	147	– Weintourismus	
		– Förderung .....	161
		– Weinvermarktung	
		– Förderung .....	161
		<b>Rundfunkwesen</b>	
		– Fernsehpreis	
		– Vergaberichtlinien .....	2
		<b>S</b>	
		<b>Schulkostenerstattungsrichtlinien</b>	
		– agrar-, haus- und forstwirtschaftliche	
		Fachschulen .....	92
		<b>Selbsthilfegruppen</b>	
		– Menschen mit Behinderung oder chronischer	
		Krankheit .....	704
		<b>Sprachförderrichtlinie</b>	
		– Kindertageseinrichtungen .....	189
		<b>Staatsanwälte</b>	
		– Beurteilung .....	174
		<b>Straßenbau</b>	
		– Asphalt, Verkehrsflächenbefestigung	
		– Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ..	85
		– Asphaltmischgut	
		– Lieferbedingungen, technische .....	82
		– Lieferbedingungen, technische	
		– Gabionen, Befüllmaterialien .....	419
		– Ingenieurbauten .....	147
		– Prüfvorschriften, technische	
		– Griffigkeitsmessungen, SRT .....	27
		– Ingenieurbauten .....	147
		– Richtlinien	
		– Ingenieurbauten .....	148
		– Ingenieurbauten, Ergänzung .....	543
		– Richtzeichnungen	
		– Ingenieurbauten .....	147
		– Vertragsbedingungen, technische	
		– Asphaltbauweisen .....	424
		– Ingenieurbauten .....	148
		– Ingenieurbauten, Ergänzung .....	543
		<b>Studienzeiten</b>	
		– FHVR Sozialverwaltung .....	244

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
<b>T</b>		<b>W</b>	
<b>Tarifrecht</b>		<b>Wahlen</b>	
– Zuständigkeit		– Oberbürgermeister, erste Bürgermeister und Landräte . . . . .	241
– – Geschäftsbereich StMI/AIV . . . . .	493	<b>Wahlunterlagen</b>	
<b>Technische Regel</b>		– Bundestagswahl 2009 . . . . .	563
– Eigenverbrauchstankstellen . . . . .	544	<b>Waldwegebau</b> . . . . .	546
– Wassergefährdende Stoffe . . . . .	544, 545	<b>Wasserwirtschaft</b>	
<b>Touristische Infrastruktureinrichtungen</b>		– Kleinkläranlagen	
– Förderung		– – Zuwendungsrichtlinien . . . . .	5
– – Richtlinie . . . . .	28	<b>Wirtschaftsförderung</b>	
<b>U</b>		– technologieorientierte Unternehmensgründungen	667
<b>Umweltberatung</b>		<b>Wohnungswesen</b>	
– Umweltberatungs- und Auditprogramm . . . . .	210	– Altenpflegeeinrichtungen, stationäre	
<b>Umweltbildung</b>		– – Darlehensprogramm . . . . .	81
– Förderrichtlinien . . . . .	494	– Modernisierungsprogramm . . . . .	146, 654
<b>Umweltschutz</b>		– Wohnraum für Studierende	
– Bußgeldkatalog . . . . .	559	– – Förderung . . . . .	654
– Umweltkreditprogramm . . . . .	560	– Zinsverbilligungsprogramm . . . . .	493, 654
<b>Umweltstationen</b>		<b>Z</b>	
– Förderrichtlinien . . . . .	497	<b>Zulage</b>	
<b>V</b>		– Polizeivollzugsdienst	
<b>Verbesserungsvorschläge</b>		– – besondere Berufsgruppen . . . . .	4
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2010 . . . . .	197	<b>Zuständigkeit</b>	
<b>Vergabehandbuch</b>		– Tarifrecht	
– Aufhebung		– – Geschäftsbereich StMI/AIV . . . . .	493
– – VHB Hochbau 2002 . . . . .	511	<b>Zuwendungen</b>	
– Bauleistungen, VHB Bayern		– forstliche Zusammenschlüsse	
– – Einführung . . . . .	419	– – Maßnahmen, projektbezogene . . . . .	44
– – Fortschreibung . . . . .	559	– Kleinkläranlagen	
<b>Vergabeverfahren</b>		– – Richtlinien . . . . .	5
– Beschleunigung . . . . .	207	– Maßnahmen, waldbauliche	
<b>Vertragsbedingungen, technische</b>		– – Förderprogramm . . . . .	186
– Straßenbau		<b>Zweckverband Bayerische Landschulheime</b>	
– – Asphaltbauweisen . . . . .	424	– Gebührensatzung . . . . .	70
– – Ingenieurbauten . . . . .	148	– Haushaltssatzung . . . . .	173
– – Ingenieurbauten, Ergänzung . . . . .	543	<b>Zweckverband Bayerische Musikakademie</b>	
– – Verkehrsflächenbefestigung, Asphalt . . . . .	85	<b>Alteglöfsheim</b>	
<b>Verwaltungsvereinfachung</b>		– Haushaltssatzung . . . . .	460
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2010 . . . . .	197		

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,  
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,  
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25,  
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1

München, 28. Januar 2011

24. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
03.01.2011	2251-S Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises .....	2
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
04.01.2011	2032.1-I Verwaltungsvorschriften zur Zulage für besondere Berufsgruppen im Polizeivollzugsdienst gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG .....	4
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
22.12.2010	7538-UG Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) .....	5
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
12.01.2011	Erteilung eines Exequaturs an Frau Wendy Paula Freeman .....	20
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	<b>entfällt</b>
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>21</b>
	<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>21</b>

# I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2251-S

Zweiter Teil  
Preise

## Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises

### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 3. Januar 2011 Az.: A IV 6 – 45062-8-28

Die Bayerische Staatskanzlei erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien:

#### Erster Teil Grundsätze

#### 1. Zielsetzung, Grundlagen

1.1 Der Bayerische Fernsehpreis wird von der Bayerischen Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Fernsehchaffen vergeben.

1.2 Der Bayerische Fernsehpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und, abgesehen vom Ehrenpreis, einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

#### 2. Bekanntgabe, Aushändigung

Der Bayerische Ministerpräsident gibt die Beschlüsse des Auswahlausschusses (Vierter Teil) bekannt und händigt die Auszeichnung aus.

#### 3. Symbol

Als Symbol wird eine Porzellanfigur „Der Blaue Panther“ vergeben.

#### 4. Allgemeine Voraussetzungen

4.1 Für eine Preisverleihung kommen nur Produktionen, die als Eigen-, Co- oder Auftragsproduktionen hergestellt wurden, in Betracht.

4.2 Die Produktionen müssen von einem deutschen Fernsehveranstalter ausgestrahlt worden sein.

4.3 Die Ausstrahlung muss im Sendegebiet des Freistaates Bayern erfolgt sein.

4.4 Produktionen, die für den Bayerischen Filmpreis in Betracht kommen, können nicht Gegenstand des Bayerischen Fernsehpreises sein.

4.5 Die Produktionen müssen innerhalb des Kalenderjahres, das der Preisverleihung vorausgeht, oder im Jahr der Auszeichnung erstmals ausgestrahlt worden sein.

#### 5. Einzelpreise

5.1 <sup>1</sup>Im Rahmen des Bayerischen Fernsehpreises werden Auszeichnungen in fünf Kategorien verliehen:

1. Informationsprogramme
2. Fernsehfilme (fiktional)
3. Serien und Reihen (fiktional)
4. Unterhaltungsprogramme
5. Kultur- und Bildungsprogramme.

<sup>2</sup>Der Bayerische Fernsehpreis ist dotiert. <sup>3</sup>Die Höhe der Dotierung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. <sup>4</sup>Die Anzahl der Preisträger einer Preisverleihung soll nicht mehr als 15 betragen.

5.2 <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss ist im Rahmen der Dotation frei, in jeder der Kategorien einen oder mehrere Preise zu vergeben. <sup>2</sup>Die Preisträger können Rundfunkveranstalter, private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz, Redaktionen, Produktionsfirmen, vor allem aber auch Einzelpersonen sein, die in besonderer Weise mit der ausgezeichneten Sendung zu würdigen sind.

5.3 Es kann ein Sonderpreis vergeben werden.

5.4 Über die Anzahl und die Höhe der jeweiligen Dotierung der Preise entscheidet der Auswahlausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Nr. 5.1).

5.5 <sup>1</sup>Der Bayerische Ministerpräsident kann einen Ehrenpreis vergeben. <sup>2</sup>Der Ehrenpreis bleibt ohne Dotation.

#### Dritter Teil Verfahren

#### 6. Vorschlagsverfahren

6.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Fernsehpreis erfolgt auf Vorschlag.

6.2 Vorschlagsberechtigt sind:

1. Rundfunkveranstalter
2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien
3. Private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz
4. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.
5. FilmFernsehFonds Bayern.

6.3 Die Vorschläge sind von den zuständigen Verantwortlichen (Intendantin oder Intendant, Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Programmdirektorin oder Programmdirektor, Chefredakteurin oder Chefredakteur oder deren ständige Vertreter) zu unterzeichnen.

6.4 Jeder Vorschlagsberechtigte kann pro Kategorie bis zu drei Produktionen vorschlagen.

6.5 Die Vorschläge müssen bis zu dem vom Komitee vorgegebenen Termin eingereicht werden.

6.6 Jedes Mitglied des Auswahlausschusses kann weitere Produktionen einbringen.

## 7. Komitee Bayerischer Fernsehpreis

7.1 <sup>1</sup>Bei der Bayerischen Staatskanzlei wird ein Komitee Bayerischer Fernsehpreis gebildet. <sup>2</sup>Vertreter in das Komitee entsenden:

1. der Bayerische Rundfunk
2. das Zweite Deutsche Fernsehen
3. die Bayerische Landeszentrale für neue Medien
4. der FilmFernsehFonds Bayern
5. einzelne private Fernsehanbieter
6. die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)
7. die Bayerische Staatskanzlei
8. die Geschäftsstelle Bayerischer Fernsehpreis.

7.2 Das Komitee ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.

7.3 Das Komitee regelt alle weiteren organisatorischen Einzelheiten für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises.

7.4 Das Komitee schlägt sieben Mitglieder des Auswahlausschusses sowie bis zu sieben Stellvertreter zur Berufung durch die Staatskanzlei vor.

## Vierter Teil Auswahlverfahren

### 8. Berufung, Aufgaben

8.1 <sup>1</sup>Bei der Bayerischen Staatskanzlei wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Fernsehpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden. <sup>2</sup>Wiederberufungen sind zulässig.

8.2 Der Auswahlausschuss beurteilt die Qualität der eingereichten Fernsehproduktionen.

### 9. Rechte und Pflichten

9.1 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

9.2 Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

9.3 Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger oder die Einrichtung, der sie angehören, von der Entscheidung betroffen sind.

### 10. Zusammensetzung

10.1 <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss besteht aus zehn fachkundigen Persönlichkeiten, von denen sieben auf Vorschlag des Komitees Bayerischer Fernsehpreis berufen werden. <sup>2</sup>Die Berufung von drei weiteren Mitgliedern obliegt der Bayerischen Staatskanzlei.

10.2 <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Komitees Bayerischer Fernsehpreis werden Stellvertreter berufen. <sup>2</sup>Die Staatskanzlei kann ebenfalls Stellvertreter benennen.

10.3 Die Mitglieder des Auswahlausschusses wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

### 11. Beschlussfassung

11.1 Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

11.2 <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

### 12. Sitzungen

12.1 Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

12.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

12.3 <sup>1</sup>Über die Sitzungen sind vertrauliche Niederschriften anzufertigen. <sup>2</sup>Darin sind Ort und Tag der Sitzung, deren Teilnehmer, das Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

### 13. Vergütungen

<sup>1</sup>Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Auswahlausschusses erhalten eine von der Bayerischen Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen festzulegende Sitzungsvergütung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amtes dem Auswahlausschuss angehören. <sup>3</sup>Reisekosten werden auf Antrag im Rahmen der für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Reisekostenbestimmungen ersetzt.

## Fünfter Teil Schlussbestimmungen

### 14. Ausschluss des Rechtsweges

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### 15. Geschäftsstelle

Bei der Bayerischen Staatskanzlei wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die das Verfahren zur Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises abwickelt.

### 16. Zweifelsfragen, Ausnahmen

16.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet die Bayerische Staatskanzlei.

16.2 <sup>1</sup>Die Bayerische Staatskanzlei kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. <sup>2</sup>Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nrn. 4.1 und 6.5 beschließen.

### 17. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Karolina Gernbauer  
Ministerialdirektorin

## 2032.1-I

### Verwaltungsvorschriften zur Zulage für besondere Berufsgruppen im Polizeivollzugsdienst gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 4. Januar 2011 Az.: IC3-0541.3-26

#### I.

Aufgrund von Art. 102 Satz 3 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschriften zu Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG:

1. Auf die Dienstzeit im Sinn der Zulagenregelung werden angerechnet:
  - 1.1 Vordienstzeiten bei der bayerischen Polizei, bei der Bundespolizei oder im Polizeidienst eines anderen Landes in dem Umfang, um den ein aktueller Vorbereitungsdienst im Hinblick auf die Vordienstzeit verkürzt wird; dabei ist es ohne Bedeutung, wie lange die Unterbrechung zwischen Vordienstzeit und aktueller Polizeidienstzeit gedauert hat; eine Vordienstzeit, die zu keiner Verkürzung des Vorbereitungsdienstes führt, kann nicht auf die Wartezeit angerechnet werden,
  - 1.2 bei Juristen und Juristinnen, die gemäß § 64 FachV-Pol/VS in den fachlichen Schwerpunkt „Polizeivollzugsdienst“ der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz wechseln, die vor dem Wechsel zurückgelegte Zeit der Einführung in die Aufgaben der neuen Fachlaufbahn; die Einführung muss vom Staatsministerium des Innern schriftlich angeordnet sein; frühere Dienstzeiten, die zu einer Abkürzung der Einführung führen, können nicht auf die Wartezeit angerechnet werden,
  - 1.3 bei Beamten und Beamtinnen im fachlichen Schwerpunkt „Technischer Polizeivollzugsdienst“ der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz vor der Er-

nennung im Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis im Polizeidienst zurückgelegte Zeiten nach § 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 FachV-Pol/VS einschließlich der polizeifachlichen Unterweisung bei Polizeidienststellen,

- 1.4 bei Beamten und Beamtinnen in den fachlichen Schwerpunkten „Wirtschaftskriminaldienst“ und „Technischer Computer- und Internetkriminaldienst“ der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz gilt Nr. 1.3 im Hinblick auf § 67 Abs. 1 Nr. 2 und § 70 Abs. 1 Nr. 2 FachVPol/VS entsprechend.
2. Auf die Dienstzeit (Wartezeit) können folgende Zeiten nicht angerechnet werden:
  - 2.1 vorangegangene Ausbildungs- und Dienstzeiten, wenn Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen außerhalb der Ausbildungsqualifizierung aus Ämtern ab der zweiten Qualifikationsebene (einschließlich des Vorbereitungsdienstes dazu) in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene übertreten und sich dabei die Dauer der neuen Ausbildung nicht verkürzt; in diesen Fällen beginnt hinsichtlich der Polizeizulage eine neue Dienstzeit zu laufen; im Übrigen gilt Nr. 1.1 entsprechend,
  - 2.2 Ausbildungszeiten im Verhältnis eines Dienstanfängers/einer Dienstanfängerin.
  3. Bei Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen in Ausbildung, die am ersten Werktag außer Samstag eines Monats eingestellt werden, wird der Monat der Einstellung voll auf die Wartezeit angerechnet.
  4. Polizeivollzugsdienst im Sinn des Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG liegt auch vor während
    - 4.1 einer Verwendung in der Personalverwaltung der Polizei nach Art. 124 Abs. 2 Satz 4 BayBG,
    - 4.2 der Tätigkeit und Unterweisung in einer neuen Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 3 LlbG.
  5. Liegen Tatbestände vor, in denen trotz Fehlens einer Dienstleistung das Grundgehalt fortgezahlt wird (z. B. Dienstbefreiung nach § 16 UrIV), ist auch die Zulage für besondere Berufsgruppen weiterzugewähren.
  6. Mit der Übernahme in den fachlichen Schwerpunkt „Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz“ der Fachlaufbahn „Polizei und Verfassungsschutz“ oder in eine andere Fachlaufbahn endet die Zulagenberechtigung. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayBesG ist zu beachten (vgl. Nr. 34.2.6 BayVwVBes).

#### II.

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor



**7538-UG****Richtlinien für Zuwendungen  
für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit****vom 22. Dezember 2010 Az.: 59g-U4454.11-2009/4**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Nebenbestimmungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. Schlussbestimmungen

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Gebäudeliste der Gemeinde  
Anlage 2 Antrag auf Förderung  
Anlage 3 Sammelantrag und Verwendungsnachweis  
Anlage A Gutachten zur Indirekteinleitung  
Anlage B Abnahmeprotokoll

**1. Zweck der Zuwendung**

Durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien kann zum Schutz der Gewässer in den nicht durch gemeindliche Sammelkläranlagen entsorgten Bereichen in Bayern, insbesondere im ländlichen Raum, der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen, die aufgrund der Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl I S. 2497, ber. S. 4550) erforderlich wurden, gefördert werden. Ebenso können private Anschlusskanäle an gemeindliche Sammelkläranlagen, die anstelle von Kleinkläranlagen errichtet werden, gefördert werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungsfähig nach diesen Richtlinien sind die Aufwendungen für:
- 2.1.1 den erstmaligen Bau einer den Anforderungen nach § 60 WHG entsprechenden biologischen Reinigungsstufe mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 EW,
  - 2.1.2 den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe nach DIN 4261-1, wenn gleichzeitig eine biologische Reinigungsstufe gemäß Nr. 2.1.1 errichtet wird,
  - 2.1.3 Maßnahmen in Verbindung mit Nr. 2.1.1 zur Erfüllung weiter gehender Anforderungen, soweit diese wasserrechtlich gefordert sind oder

2.1.4 den erstmaligen Bau privater Anschlusskanäle an gemeindliche Sammelkläranlagen. Für diesen Fördergegenstand gelten die nachfolgenden Bestimmungen so, als wäre eine Kleinkläranlage nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 errichtet worden.

2.2 Nicht zuwendungsfähig nach diesen Richtlinien sind:

2.2.1 die Aufwendungen für Kleinkläranlagen und private Anschlusskanäle für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2002 keinen Abwasseranfall hatten (Neubauten),

2.2.2 Aufwendungen, die nach RZWas 2005 förderfähig sind oder

2.2.3 Aufwendungen für den Bau privater Anschlusskanäle, die die Förderswellen nach Nrn. 4.3 RZWas 2005 und 3.1 der Anlage 2b RZWas 2005 nicht erreichen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen nach Nrn. 5.1 bis 5.3 können erhalten:

3.1 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind,

3.2 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern sie sonst öffentlich-rechtlich verpflichtet sind oder sich öffentlich-rechtlich verpflichtet haben, eine Kleinkläranlage zu bauen und zu betreiben und

3.3 Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind und Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft bauen und betreiben; für private Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 können diese keine Zuwendungen erhalten.

Zuwendungen nach Nr. 5.4 können unabhängig von der Abwasserbeseitigungspflicht nur Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften erhalten, wenn ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Nr. 7.1 vorgelegt wird.

Schließen sich mehrere abwasserbeseitigungspflichtige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zusammen, um eine gemeinschaftliche Kleinkläranlage oder einen gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanal mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 Einwohnerwerten zu errichten, ist von ihnen eine natürliche oder juristische Person mit der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens vertraglich zu beauftragen, an die die Zuwendungen mit befreiender Wirkung für alle Berechtigten ausgezahlt werden.

Werden Zuwendungen nicht kommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn:

- 4.1 die Gemeinde in ihrem Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt hat, dass der Ortsteil oder Teile davon nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden soll oder
- 4.2 wenn die Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. die Sanierung der Einleitung für den ganzen Ortsteil oder Teile davon wasserrechtlich gefordert ist.

Das in Nr. 4.1 genannte Abwasserbeseitigungskonzept muss die Wirtschaftlichkeit der Planung aufzeigen und mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt sein.

Eine Zuwendung kann außerdem nur gewährt werden, wenn:

- 4.3 für die Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis und im Fall der Indirekteinleitung (d. h. auch im Fall des Baus eines privaten Anschlusskanals) die Zustimmung des Trägers der Kanalisation und ein Gutachten zur Indirekteinleitung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage A) vorliegt,
- 4.4 die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage bzw. des privaten Anschlusskanals durch ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B) bestätigt wird und
- 4.5 wenn die Maßnahme vor Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.

#### 5. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbeträge, bei Antragstellern nach Nrn. 3.1 und 3.2 in Form eines Zuschusses und bei Antragstellern nach Nr. 3.3 in Form einer Zuweisung, gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird je Anlage festgelegt zu:

		Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in € je EW für jeden weiteren EW
5.1	Biologische Stufe nach Nr. 2.1.1	1.000	150
5.2	Mechanische Vorbehandlungsstufe nach Nr. 2.1.2	400	–
5.3	Weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3	300	30
5.4	Nebenkostenpauschale	7,5 % der Summe 5.1 bis 5.3	

Für private Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 wird höchstens dieselbe Zuwendung gewährt, die für den

Bau einer Kleinkläranlage nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 gewährt worden wäre. Die Pauschale nach Nr. 5.2 wird für jeden Anschlusskanal einmal gewährt; die Pauschale nach Nr. 5.3 wird gewährt, wenn für den Ortsteil weiter gehende Anforderungen gestellt werden.

Die Zuwendungsbeträge werden centgenau abgerundet.

#### 6. Nebenbestimmungen

Hinweis: Verstöße gegen Nebenbestimmungen können eine Aufhebung des Förderbescheids und eine Rückforderung der Zuwendung einschließlich Verzinsung zur Folge haben.

##### 6.1 Nachweis der Einwohnerwerte

Die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A) zu entnehmen. Bei gemeinschaftlichen Kleinkläranlagen bzw. gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanälen zählt die in der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. im Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A) festgelegte Ausbaugröße der Gesamtanlage.

##### 6.2 Mehrfachförderungen

Für eine Maßnahme, die nach diesen Richtlinien gefördert werden soll, darf keine weitere Förderung, insbesondere auch keine Förderung nach RZWAs für eine notwendig werdende Kapazitätserweiterung oder Sanierung einer zentralen Abwasseranlage und keine Verrechnung mit Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG in Anspruch genommen werden. Es kann maximal eine Kleinkläranlage je Gebäude bzw. maximal ein privater Anschlusskanal je Grundstück gefördert werden.

#### 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Hinweis: Für das Verfahren von Nrn. 7.2 bis 7.6 steht eine internetbasierte Software unter [www.rzkka.bayern.de](http://www.rzkka.bayern.de) für Antragsteller, Gemeinden, private Sachverständige der Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden bereit.

##### 7.1 Abwasserbeseitigungskonzept

Die Gemeinde erstellt ein mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmtes Abwasserbeseitigungskonzept gemäß Nr. 4.1 über das Gemeindegebiet oder Teile davon. Dieses Konzept enthält eine Liste der Ortsteile, die nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden oder für die wasserrechtlich die Nachrüstung der Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen gefordert ist. Ortsteile, in denen zusätzlich weiter gehende Anforderungen wasserrechtlich zu fordern sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.

##### 7.2 Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Für jeden Ortsteil einer Ortsteilliste legt die Gemeinde nach der Abstimmung des Abwasserbeseitigungskonzepts eine Gebäudeliste der zum Stichtag 1. Januar 2002 vorhandenen Gebäude mit Abwasser-

anfall dem Wasserwirtschaftsamt vor (nach Muster der Anlage 1, zweifach; die Listen können auch in elektronischer Form übermittelt werden).

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird schriftlich für jeweils ganze Ortsteile ohne weiteren Antrag der Gemeinde vom Wasserwirtschaftsamt erteilt. Eine Ausfertigung der Gebäudeliste geht an die Gemeinde als Anlage zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. In begründeten Fällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn auch rückwirkend bis längstens 1. Januar 2002 erteilt werden. Die Ortsteile, für die eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt, werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

### 7.3 Unterlagen für den Förderantrag

Nach Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. nach Errichtung des privaten Anschlusskanals wird der Antrag auf Förderung mit Formblatt gemäß Anlage 2 gestellt, dem ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B, im Original) beizufügen ist, das insbesondere die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) gemäß Nr. 6.1 sowie ggf. weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3 nennt und bestätigt. Für den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe (vgl. Nrn. 2.1.2 und 5.2) ist zusätzlich ein Rechnungsbeleg beizufügen, mit Ausnahme beim Bau eines privaten Anschlusskanals nach Nr. 2.1.4.

### 7.4 Antragsverfahren

7.4.1 Antragsteller nach Nrn. 3.1 bzw. 3.2 leiten ihren Einzelantrag (Anlage 2, einfach) mit den zugehörigen Unterlagen der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Einzelanträge, prüft sie bezüglich der in Anlage 2 genannten Fördervoraussetzungen und legt einmal im Jahr einen Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, dreifach) dem Wasserwirtschaftsamt vor.

7.4.2 Antragsteller nach Nr. 3.3 legen einmal im Jahr einen gesonderten Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, dreifach) für ganze Ortsteile dem Wasserwirtschaftsamt vor.

7.4.3 Weitere Sammelanträge können ab einem Zuwendungsbedarf von 50.000 € je Antrag gestellt werden.

### 7.5 Bewilligende Stelle

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt.

### 7.6 Bewilligungsverfahren, Auszahlung

7.6.1 Für die im Sammelantrag enthaltenen Maßnahmen werden den Antragstellern über die Gemeinden als Erstempfänger die Fördermittel nach Nrn. 5.1 bis 5.4 bewilligt.<sup>1)</sup> Die dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegte Anlage 3 wird zu einer Anlage des Zuwendungsbescheids, ein Exemplar verbleibt beim Wasserwirtschaftsamt, ein Exemplar geht an das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

7.6.2 Falls die Gemeinde die geförderten Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft baut und betreibt (Nr. 3.3), hat sie sicherzustellen, dass der volle Zuwendungsvorteil dem Anschlussnehmer zugute kommt.

7.6.3 In den Fällen Nrn. 3.1 und 3.2 sind die anteiligen Zuschussbeträge nach Nrn. 5.1 bis 5.3 gemäß Anlage 3 in der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Fassung durch Bescheid gemäß Nr. 12 VVK der Gemeinde an die Anschlussnehmer (Indirekteinleiter nach Nr. 3.2) bzw. die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 weiterzuleiten. Die Gemeinde erfüllt durch die Weiterleitung der Zuschussbeträge den Zuwendungszweck.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Einvernehmen

Diese Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

### 8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2014 befristet, mit Ausnahme für Sammelanträge, die bis zum 31. Dezember 2014 dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und erst nach dem 31. Dezember 2014 bewilligt werden.

### 8.3 Übergangsregelungen

a) Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien auf der Grundlage der Nr. 7.2 der RZKKA vom 23. April 2003 (AllMBl S. 161) bzw. 18. Oktober 2006 (AllMBl S. 399) erteilt wurden, gelten nach diesen Richtlinien fort.

b) Für Sammelanträge nach Nrn. 7.4.1 bis 7.4.3 RZKKA, die für die Jahre bis einschließlich 2010 erstellt wurden, die ausschließlich Einzelanträge nach Nr. 7.3 RZKKA aus den Jahren bis einschließlich 2010 enthalten und die bis 31. März 2011 vollständig beim Wasserwirtschaftsamt eingehen, werden folgende Zuschüsse gewährt:

		Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in € je EW für jeden weiteren EW
5.1	Biologische Stufe nach Nr. 2.1.1	1.500	250
5.2	Mechanische Vorbehandlungsstufe nach Nr. 2.1.2	750	–
5.3	Weiter gehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3	500	50
5.4	Nebenkostenpauschale	7,5 % der Summe 5.1 bis 5.3	

<sup>1)</sup> Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

**Anlage 1**  
**RZKKA**  
 Seite 1 von 2

An das Wasserwirtschaftsamt  (zweifach)

**Gebäudeliste der Gemeinde**  **für den Ortsteil**  <sup>1)</sup>

nach Nr. 7.2 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)  
 gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

Straße	Hs-Nr.	Fl-Nr.	Gemarkung	Eigentümer, Erbbauberechtigter	Gemeldete EZ	Geförderte EW <sup>2)</sup>	Gefördert im BA-Nr. <sup>2)</sup>

1) Im Regelfall ist für jeden Ortsteil eine eigene Grundstücksliste zu erstellen.  
 Bei sehr vielen kleinen Ortsteilen können diese auf einer gemeinsamen Grundstücksliste zusammengefasst werden.  
 2) Erst nach Erlass des Bewilligungsbescheides auszufüllen.

**Anlage 1  
RZKKA**  
Seite 2 von 2

Straße	Hs- Nr.	Fl.-Nr.	Gemarkung	Eigentümer, Erbbauberechtigter	Gemeldete EZ	Geförderte EW <sup>2)</sup>	Gefördert im BA-Nr. <sup>2)</sup>	
							<b>Summe:</b>	

Ort/Datum:  Unterschrift Gemeinde:

Nr.: \_\_\_\_\_ im Sammelantrag vom: \_\_\_\_\_ (von der Gemeinde auszufüllen)

der Gemeinde: \_\_\_\_\_ im Landkreis: \_\_\_\_\_

## Antrag auf Förderung

nach Nr. 7.3 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

### Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

Bank:

BLZ:

Konto:

IBAN:

BIC:

### Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Grundstück-Fl.Nr.:

der Gemarkung:

Wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Gutachten zur Indirekteinleitung vom:

Umfang der erlaubten bzw. begutachteten (Anlage A) Einleitung:

EW

Auftragsvergabe bzw. Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung (Datum<sup>1</sup>):

#### Als Unterlagen sind beigefügt:

- Abnahmeprotokoll(e) eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B)
- Rechnungsbeleg(e) über Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe <sup>2)</sup>
- Liste der an die Kleinkläranlage bzw. dem privaten Anschlusskanal angeschlossenen Wohnhäuser bzw. Grundstücke (bei gemeinschaftlichen Anlagen)

Hiermit wird eine Förderung der Kleinkläranlage bzw. des privaten Anschlusskanals gemäß RZKKA in Höhe der in der Tabelle auf der Rückseite genannten Fördersumme beantragt. <sup>3)</sup>

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Antragsteller die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort genannten Nebenbestimmungen genannten Auflagen und Bedingungen einhalten wird. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt. Für diese Maßnahme wird keine andere Förderung in Anspruch genommen.

Ort/Datum:

Unterschrift Antragsteller:

- 1) **Wichtiger Hinweis:** Bei Kauf oder Bau einer Kleinkläranlage bzw. Bau eines privaten Anschlusskanals vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist eine Förderung nicht möglich! Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Gemeinde, ob eine solche Zustimmung für Ihren Ortsteil vorliegt.
- 2) Die Pauschale nach Nr. 5.2 RZKKA für den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe wird beim Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA ohne weitere Nachweise gewährt.
- 3) Hinweis: Je nach Haushaltsslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.



## Anlage 2 RZKKA Seite 2 von 2

### Berechnung der Zuwendung <sup>4)</sup>:

Nr. RZKKA	Fördergegenstand	Beleg	Förderbetrag in € für:				
			<input type="checkbox"/> 4 EW	<input type="checkbox"/> 6 EW	<input type="checkbox"/> 8 EW	<input type="checkbox"/> 10 EW	<input type="checkbox"/> _____ EW
5.1	Biologische Reinigungsstufe	Abnahme-Protokoll	<input type="checkbox"/> 1.000 €	<input type="checkbox"/> 1.300 €	<input type="checkbox"/> 1.600 €	<input type="checkbox"/> 1.900 €	<input type="checkbox"/> _____ €
5.2	Mechanische Vorbehandlung	Rechnung <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €	<input type="checkbox"/> 400 €
5.3	Weiter gehende Anforderungen	Abnahme-Protokoll	<input type="checkbox"/> 300 €	<input type="checkbox"/> 360 €	<input type="checkbox"/> 420 €	<input type="checkbox"/> 480 €	<input type="checkbox"/> _____ €
		Summe					

#### Prüfvermerk der Gemeinde <sup>4), 5)</sup>:

- 1  Die Übereinstimmung mit der Gebäudelisten (Anlage 1 RZKKA) wird bestätigt.
- 2  Eine biologische Reinigungsstufe war bislang nicht vorhanden.<sup>6)</sup>
- 3  Für die vorliegende Maßnahme wurde bisher noch keine Förderung nach RZKKA in Anspruch genommen.
- 4  Ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft gemäß Nr. 4.4 und Anlage B RZKKA liegt vor und enthält die erforderlichen Bestätigungen.
- 5  Der oben genannte Förderbetrag ist sachlich und rechnerisch richtig. Checkliste:
  - Die der Berechnung zugrunde gelegte EW-Zahl stimmt mit der im Abnahmeprotokoll (siehe Fußnote 1 Anlage B) überein.
  - Generelle Voraussetzung für die Zuwendung: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass die Anlage entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekt-einleitung nach den Anforderungen des § 60 WHG errichtet wurde (Fußnote 5 der Anlage B).
  - Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.2 RZKKA: Ein Rechnungsbeleg über den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe liegt dem Antrag bei (siehe auch Fußnote 2 der Anlage B) <sup>2)</sup>
  - Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.3 RZKKA: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass weiter gehende Anforderungen gestellt sind (Fußnote 3 der Anlage B).
- 6  Die Auftragsvergabe bzw. der Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. für die Errichtung des privaten Anschlusskanals erfolgte nach dem Stichtag der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.
- 7  Die Angaben und Unterlagen sind vollständig und plausibel.

Ort/Datum:

Unterschrift Gemeinde:

<sup>4)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>5)</sup> Ein Förderantrag kann nur weitergeleitet werden, wenn alle sieben Bestätigungen gegeben werden.

<sup>6)</sup> Siehe Anlage B, Seite 2, Nr. 3.2, 5. Tiert.

## Sammelantrag und Verwendungsnachweis

nach Nr. 7.4 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) <sup>1)</sup>  
gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit  
vom 22. Dezember 2010

Bewilligungsbehörde:

Anschrift:

Ort, Datum:

### 1. Zuwendungserstempfänger

Stadt     Markt     Gemeinde     Zweckverband

Name:

Landkreis:

Anschrift:

Bankverbindung:

BLZ:

Konto:

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax):

amtl. Gemeindekennziffer:

<sup>1)</sup> Diese Anlage 3 RZKKA ist dem Wasserwirtschaftsamt dreifach vorzulegen.

## Anlage 3 RZKKA Seite 2 von 4

### 2. Sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Es wurden folgende Kleinkläranlagen bzw. privaten Anschlusskanäle errichtet bzw. nachgerüstet:

Nr.	Antragsteller lt. Anlage 2	Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	EW	Zuschuss in €
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Zwischensumme:				
7,5% Nebenkostenpauschale nach Nr. 5.4 RZKKA:				
<b>Summe:</b>				

### 3. Antrag und Bestätigung des Zuwendungserstempfängers

Für die unter Nr. 2 dargestellten Maßnahmen wird eine Förderung nach RZKKA beantragt. Der Zuwendungserstempfänger bestätigt, dass unter Nr. 2 nur geprüfte Einzelanträge vorgetragen sind. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Zuwendungserstempfänger die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwenden und die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen einhalten wird.

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Eine Verrechnung von Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG für die in diesem Förderantrag vorgetragene Vorhaben wurde nicht beantragt und wird auch künftig nicht beantragt.

Dem Zuwendungserstempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ggf. ergänzende Hinweise zu Nr. 2 (z. B. bei Eigentümerwechsel):

Zuwendungserstempfänger:

Ort, Datum:

Unterschrift:

**4. Prüfung der Verwendung durch das Wasserwirtschaftsamt**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11.1 VVK bzw. VV zu Art. 44 BayHO geprüft.

- Die Angaben im Verwendungsnachweis ergeben keine Anhaltspunkte für eine Änderung des Zuwendungsbetrages.
- Die Angaben im Verwendungsnachweis ergeben Anhaltspunkte für eine Änderung des Zuwendungsbetrages. Die Zuwendung wird auf  € festgesetzt.
- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der näher zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen:

Prüfbemerkungen:

Dienststelle:

Ort, Datum:

Unterschrift:

**5. Vermerke zur Bewilligung durch das Wasserwirtschaftsamt**

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	AB
-------------	-------	--------	-----	----

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum/Unterschrift
-----------	-------	---	------	--------------------

Endgültige Festsetzung durch das StMUGV:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
-----------	-------	---	------	----------------

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
-----------	-------	---	------	----------------

Name	Datum/Unterschrift
------	--------------------

## Gutachten zur Indirekteinleitung

nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)

gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

### Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

### Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde, Landkreis:

Grundstück-Fl.Nr.:

der Gemarkung:

Planung<sup>1)</sup> Datum:

erstellt von:

Der Kleinkläranlage bzw. dem privaten Anschlusskanal soll Abwasser im Umfang von  EW zugeleitet werden.

Das Abwasser des Anwesens soll über ein gemeindliches Sammelsystem in ein Gewässer eingeleitet werden, wofür die Gemeinde eine wasserrechtliche Erlaubnis besitzt.

Für den Ortsteil sind folgende weiter gehende Anforderungen gestellt:

- Die geplante Kleinkläranlage bzw. der geplante private Anschlusskanal entspricht den Regeln der Technik  ja  nein
- Die Anforderungen der gemeindlichen Satzung bzw. des Vertrages mit der Gemeinde und der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sammeleinleitung werden erfüllt  ja  nein

Ort, Datum:

Stempel

Unterschrift der/des anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft:

#### Je eine Fertigung an:

- Träger der Kanalisation
- Kreisverwaltungsbehörde
- Bauherr
- Projektakt

<sup>1)</sup> Lageplan und Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen



## Abnahmeprotokoll

### über die ordnungsgemäße Errichtung einer Kleinkläranlage

gemäß Art. 61 BayWG sowie nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Dezember 2010

#### 1. Bauherr/Betreiber

Name, Vorname:

Anschrift:

#### 2. Kleinkläranlage bzw. privater Anschlusskanal

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde, Landkreis:

Grundstück-Fl.Nr.: der Gemarkung:

Planung Datum: erstellt von:

Gutachten Datum: Gutachter:

Datum des wasserrechtlichen Bescheids/der Mitteilung vom Eintritt der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Zulassungsfiktion bzw. Antragsdatum nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG oder Datum des Gutachtens zur Indirekteinleitung (Anlage A):

Umfang der erlaubten bzw. nach Anlage A begutachteten Benutzung: EW <sup>1)</sup>

Baubeginn: Baufertigstellung:

Ausführende Firma:

#### mechanische Vorbehandlungsstufe:

Absetzgrube  Ausfaulgrube   Volumen  m<sup>3</sup>

#### Anlagentyp:

Filtergraben  Filterschacht  Pflanzenbeet  Abwasserteich  Tropfkörper  
 Tauchkörper  Belebungsanlage  SBR-Anlage  Membrananlage  privater Anschlusskanal

Bauaufsichtliche Zulassung Nr:

Datum:

#### Reinigungsstufe:

C  N  D  +P  +H

<sup>1)</sup> Angabe ist Grundlage für eine Förderung nach RZKKA.

**Die neu errichtete Kleinkläranlage ergänzt/ersetzt**

- eine bislang rein mechanisch reinigende Kleinkläranlage (Grube).
- eine bereits mechanisch-biologisch reinigende Kleinkläranlage.
- Bislang ist keine Kleinkläranlage vorhanden. Hatte das Gebäude zum Stichtag 1. Januar 2002 Abwasseranfall?  ja  nein

### 3. Überprüfung der Anlage

 3.1 Ortseinsicht am:
 

 Teilnehmer:
 

3.2 Feststellungen

- Anlage ist betriebsfähig  ja  nein
- Anlage entspricht der Planung  ja  nein
- Anlage entspricht der wasserrechtlichen Erlaubnis  ja  nein  entfällt bei privaten Anschlusskanälen
- eine mechanische Vorbehandlungsstufe wurde neu errichtet  ja<sup>2)</sup>  nein  entfällt bei privaten Anschlusskanälen<sup>2)</sup>
- eine biologische Reinigungsstufe/ein privater Anschlusskanal wurde erstmals errichtet  ja  nein
- Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält weiter gehende Anforderungen bzw. bei privaten Anschlusskanälen: Für den Ortsteil sind weiter gehende Anforderungen gestellt  ja<sup>3)</sup>  nein
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung liegt vor<sup>4)</sup>  ja  nein  entfällt
- Dichtheitsprüfung durchgeführt am:  durch:   ja  nein
- Betriebs- und Wartungsanleitung liegt vor  ja  nein  entfällt bei privaten Anschlusskanälen

 3.3 Folgende Abweichungen von der begutachteten Planung und/oder der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden festgestellt:
 

 3.4 Folgende Maßnahmen sind noch durchzuführen:
 

<sup>2)</sup> Bestätigung ist Grundlage für eine zusätzliche Förderung nach Nr. 5.2 RZKKA. Beim Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA wird diese Pauschale ohne weitere Nachweise gewährt.

<sup>3)</sup> Bestätigung ist Grundlage für eine zusätzliche Förderung nach Nr. 5.3 RZKKA.

<sup>4)</sup> Gilt für serienmäßig hergestellte biologische Stufen.

#### 4. Ergebnis der Überprüfung

Die Anlage wurde entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung nach den Anforderungen des § 60 WHG errichtet  ja<sup>5)</sup>  nein

Ort, Datum:

Stempel

Unterschrift der/des anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft

**Je eine Fertigung an:**

- Kreisverwaltungsbehörde
- Bauherr (für Förderantrag)
- Bauherr
- Projektakt

**Hinweis:**

Die Betreiber von Kleinkläranlagen haben diese gemäß Art. 60 BayWG zwei Jahre nach Abnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) bescheinigen zu lassen.

Die erste Bescheinigung ist bis zum  der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

<sup>5)</sup> Bestätigung ist Grundlage für eine Förderung nach RZKKA.

## **II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

### **Erteilung eines Exequaturs an Frau Wendy Paula Freeman**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 12. Januar 2011 Az.: Prot 0220-13-31-10**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs in München ernannten Frau Wendy Paula Freeman am 5. Januar 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Simon Kendall, am 15. Juli 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen



Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in München** suchen wir

für den gehobenen nichttechnischen Dienst mehrere **Prüfer/Prüferinnen im Sachgebiet ‚Besitzsteuern‘ – Ausschreibung ‚BRH 2010-0035P‘ –**,

für die Prüfung von Hochbaumaßnahmen des Bundes für den gehobenen technischen Dienst **Ingenieure/Ingenieurinnen (FH/Bachelor)** der Fachrichtung **Hochbau, Bauingenieurwesen** oder **Technische Gebäudeausrüstung für das Sachgebiet ‚Hochbau‘ – Ausschreibung ‚BRH 2010-0089P‘ –**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).



### Literaturhinweise

#### Giesecking Verlag, Bielefeld

Bergschneider, **Verträge in Familiensachen**, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, FamRZ-Buch 9, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XXXII, 310 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1056-3.

In dieser vierten Auflage sind die gravierenden Gesetzesänderungen zum Familienrecht wie UÄndG, FamFG, VersAusglG, Reform des Zugewinnausgleichs berücksichtigt. Auch die aktuelle Rechtsprechung vor allem zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen wurde eingearbeitet. Völlig neu bearbeitet und umfassend erweitert wurde der Themenbereich Versorgungsausgleich. Abgerundet wird das Werk durch ein neues Kapitel zu den Kosten (Anwälte/Notare).

#### C. H. Beck Verlag, München

Becker/Kingreen, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2010, LIV, 1.496 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-406-60085-2.

Der Kommentar erläutert das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung eingehend anhand praxisbezogener Themen. Die Schwerpunkte sind u. a. der versicherte Personenkreis, Leistungsrecht, Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern, Verbände der Krankenkassen, Finanzierung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderungen im SGB V durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz, das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie das Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze.

Boetius, **PKV – Private Krankenversicherung**, Kommentar (mit VVG, VAG, KalV, SGB, Europarecht etc.), 2010, XLVII, 663 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-406-58930-0.

Der Kommentar bietet eine vollständige, aber dennoch knappe und verständliche Kommentierung der gesamten privaten Krankenversicherung. Der erste Teil des Werks erläutert in einer Einführung die praxisrelevanten Unterschiede und Wechselbeziehungen zwischen GKV und PKV sowie zusätzlich u. a. die System- und Funktionsprinzipien der PKV, die Gesundheitsreform und die Insolvenzversicherung. Der Kommentarteil behandelt u. a. den Kontrahierungszwang im Basistarif und die Versicherungspflicht, das Mitnahmerecht von Rückstellungen, den Tarifwechsel und den Versichererwechsel.

Bohnert, **OWiG – Ordnungswidrigkeitengesetz**, Kommentar, 3. Auflage 2010, XXII, 726 Seiten, Preis 42 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 18, ISBN 978-3-406-60994-7.

Die Neuauflage bringt die Kommentierung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand Mitte 2010. Berücksichtigt werden insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren und die Änderung des § 78 Abs. 2 OWiG bezüglich der Protokollierungs- und Mitteilungspflichten. Die gesetzestechnischen Anpassungen in den §§ 90 Abs. 3 und 130 Abs. 1 OWiG durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sowie durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität sind eingearbeitet.

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, **ZPO – Zivilprozessordnung** mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 9., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XX, 3.041 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-406-60900-8.

Die Neuauflage enthält die neueste Rechtsprechung und erschienene Literatur bis Oktober 2010. Es werden

Änderungen wie das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes, die Verordnung zur Einführung der elektronischen Aktenführung und zur Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs bei Patentamt, Patentgericht und BGH, das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz, das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen berücksichtigt. Das Werk bietet insgesamt rund 670 ABC-Stichwortreihen mit etwa 15.000 Stichworten, gestraffte und moderne Zitate, Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Kommentar, 31., neu bearbeitete Auflage 2010, XXX, 2.098 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-59620-9.

Die Neuauflage des bewährten Standardkommentars berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes, das Gesetz zur Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie, das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und die Änderungen des Internationalen FamilienrechtsverfahrensG (IntFamRVG) sowie die EU-UnterhaltsVO. Das Werk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, zeigt Zusammenhänge auf und unterstützt durch aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum.

Slizyk, **Beck'sche Schmerzensgeldtabelle**, Von Kopf bis Fuß, Basisdaten von mehr als 2.700 Schmerzensgeld-Entscheidungen mit systematischer Kommentierung des Schmerzensgeldrechts; 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2010, XXII, 812 Seiten, Preis 45 €, ISBN 978-3-406-59081-8.

Das Werk enthält über 2.700 Entscheidungen zum Thema Schmerzensgeld, die nach dem jeweils verletzten Körperteil „von Kopf bis Fuß“ geordnet sind. Danach sind die Verletzungen ausführlich beschrieben. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt sowie Minderung der Erwerbsfähigkeit. Es werden die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes berücksichtigt und wertvolle Tipps u. a. zur Prozessführung geliefert. Neuere Entwicklungen, wie das Schmerzensgeld wegen Diskriminierung nach dem AGG und wichtige Grundsatzentscheidungen zur Begrenzung der Schmerzensgeldhöhe wurden aufgenommen.

Creifelds, **Rechtswörterbuch**, hrsg. von Dr. Klaus Weber, 20., neu bearbeitete Auflage 2011, XIX, 1.499 Seiten, Preis 46 €, ISBN 978-3-406-59578-3.

Die Neuauflage des Creifelds stellt über 12.000 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie. Wichtige Begriffe aus der Wirtschaft und der Politik runden die Darstellung ab. Es werden viele zusätzliche Stichwörter wie der Vertrag von Lissabon, die Föderalismusreform II, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts, Bilanzierungsmodernisierungsgesetz, Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, die Strukturreform des Versorgungsausgleichs, das Gesetz zur Patientenverfügung, das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen u. v. m. berücksichtigt.

Wesel, **Geschichte des Rechts in Europa**, Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, 2010, IX, 734 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-406-60388-4.

Die Entstehungsgeschichte des Rechts, durch die Epochen des alten Griechenlands und alten Roms bis zum moder-

nen Recht in den einzelnen Staaten und der EU, zeugt von einer gewaltigen Leistung. Das Werk befasst sich mit den Entwicklungslinien von damals bis heute und vergleicht mit den Rechtskreisen Chinas, Indiens und des Islam.

Forgó/Kollek/Arning, **Ethical and Legal Requirements for Transnational Genetic Research**, Kommentar, 2010, XI, 141 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-61011-0. C. H. Beck Verlag, München in Gemeinschaft mit Hart Publishing, Oxford und Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Genforschung ist nicht möglich ohne die Sammlung und Auswertung riesiger Mengen genetischer Daten, die Auskunft geben. Diese Daten sind äußerst sensibel und in jeder Hinsicht schützenswert. Allerdings ist der Austausch dieser Daten und damit die Weitergabe an Dritte für die Genforschung unabdingbar. Um dieses Dilemma insbesondere beim grenzüberschreitenden Datenaustausch zu lösen, sind sowohl ethische als auch rechtliche Vorbedingungen und Verfahrensweisen zu beachten. Das Buch gibt einen tiefgehenden Überblick. Im juristischen Teil liegt das Schwergewicht auf der Europäischen Datenschutz-Richtlinie 95/46/EC und deren Auswirkungen auf europäische und internationale Forschungsprojekte.

Gola/Schomerus, **BDSG – Bundesdatenschutzgesetz**, Kommentar, 10., überarbeitete und ergänzte Auflage 2010, XVI, 617 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-59834-0.

Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des BDSG wie z. B. beim Kunden- und Verbraucherdatenschutz mit Neuregelungen zur Direktwerbung, zum Scoring, zur Bonitätsprüfung und zur Meldung von Datenschutzpannen; automatisierte Einzelentscheidungen, Auskunftserteilung, Auftragsdatenverarbeitung, betrieblicher Datenschutzbeauftragter und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden sowie den Beschäftigtendatenschutz. Der Kommentar ist übersichtlich und bezieht die europäische und die landesrechtlichen Aspekte des Datenschutzes ein.

Knopp, **Das neue Wasserhaushaltsrecht**, WHG-Novelle 2010, Gewässerbenutzung, Ausbau, 2010, XXI, 240 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-406-60042-5.

Der Leitfaden bietet eine übersichtliche Einführung in das neue Wasserhaushaltsrecht, welches zum 1. März 2010 vollständig reformiert wurde. Er erläutert dessen Schwerpunkte wie z. B. die bundeseinheitlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie des Küstenmeeres, die Neuregelung der Interessenabwägungen z. B. bei der „Mindestwasserführung“, die neuen Vorschriften zur Nutzung von Wasserkraft sowie die Neuordnung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung.

Müller/Oschmann/Wustlich, **EEWärmeG – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz**, Kommentar, 2010, XXVII, 499 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-406-58503-6.

Das EEWärmeG verpflichtet Eigentümer neu errichteter Gebäude, für die Wärmeversorgung zumindest anteilig erneuerbare Energien zu nutzen (Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, Biomasse). Alternativ können Abwärme, Wärme aus Fernwärmenetzen oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden. Zudem ist eine finanzielle Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien vorgesehen. Die Umsetzung des Gesetzes löst eine Fülle von rechtlichen und technischen Problemen aus, für die der Kommentar praxiserorientierte Lösungen bietet.



Spannowsky/Runkel/Goppel, **ROG – Raumordnungsgesetz**, Kommentar, 2010, XXXIV, 556 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-406-60472-0.

Das ROG regelt die allgemeinen Grundsätze und Leitziele für alle Raumplanungen, Grundaussagen für die Planungen der Länder, die Regeln für die Planungen des Bundes sowie Regelungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Der Kommentar bietet eine ausführliche und praxisnahe Kommentierung des neuen Gesetzes. Er erläutert eingehend die Grundsätze der Raumordnung und Regelungen über die Planerhaltung, die erweiterten Möglichkeiten der Kooperation von Regionen, Kommunen und Privaten, die Regelungen über den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes sowie die sich aus der neuen Kompetenzlage ergebenden Folgen für die Gesetzgebung der Länder.

#### Franz Vahlen Verlag, München

Troll/Eisele, **Grundsteuergesetz**, Kommentar, mit Nebengesetzen, Richtlinien und Verwaltungsanweisungen sowie Mustersatzung und Rechtsprechungsanhang zur Zweitwohnungssteuer, 10., neu bearbeitete Auflage 2010, XVII, 694 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-8006-3755-3.

Der Kommentar erläutert verständlich alle Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Die Grundsteuer-Richtlinien und die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung, des Bewertungsgesetzes, der Bewertungsvorschriften sind abgedruckt und in die Kommentierung einbezogen. Die aktuellen Probleme der Grundsteuerbefreiungen und des Grundsteuererlasses werden ebenso wie das Verfahrensrecht unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit dargestellt. Das Buch hat den Rechtsstand August 2010. Schwerpunkt ist die Neuregelung des Grundsteuererlasses durch das Jahressteuergesetz 2009.

#### De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 2; §§ 33–73**, 2010, XXX, 500 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-89949-504-1.

Der zweite Band des renommierten Großkommentars vervollständigt die Kommentierung des Allgemeinen Teils. Er befasst sich ausführlich mit den Kapiteln der praxisrelevanten Vorschriften über die Prämie, die Versicherung für fremde Rechnung, die vorläufige Deckung, die laufende Versicherung sowie über die Versicherungsvermittler und Versicherungsberater. Das Buch berücksichtigt durchgängig die Rechtsprechung und das Schrifttum bis März 2010. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Erichsen/Ehlers, **Allgemeines Verwaltungsrecht**, mit JURA-Kartei auf CD-ROM, 14., neu bearbeitete Auflage 2010, XL, 1.066 Seiten, Preis 64,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-89949-623-9.

Die Neuauflage des Lehrbuchs zeichnet die aktuelle Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und wissenschaftlicher Diskussion auf dem Gebiet des Allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts nach. Besonderes Augenmerk wird der fortschreitenden Einwirkung des Europäischen Gemeinschaftsrechts geschenkt. Einbezogen wurde auch das

Internationale Verwaltungsrecht. Die beiliegende JURA-Kartei (JK) auf CD-ROM enthält ca. 5.550 kommentierte Gerichtsentscheidungen.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 9; §§ 449–495**, 2010, LXVI, 858 Seiten, Preis 229,95 €, ISBN 978-3-89949-488-4.

Der Band hat durchgehend den Bearbeitungsstand 30. April 2010, teilweise konnte auch noch die später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden. Er beschäftigt sich ausführlich mit der Thematik der Strafvollstreckung und den Kosten des Verfahrens, der Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, der sonstigen Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke, Dataeregulungen, dem länderübergreifenden staatsanwaltlichen Verfahrensregister. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

**Hunnius Pharmazeutisches Wörterbuch**, 10., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XV, 1.865 Seiten, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-11-020631-9.

Der Hunnius ist das verlässliche und umfassende Nachschlagewerk für alle Bereiche der Pharmazie mit über 35.000 vollständig aktualisierten Stichwörtern, 3.000 Abbildungen, 6.000 neuen Verweisartikeln, allen neu zugelassenen Arzneistoffen, Erläuterungen zu Ayurveda. Das Werk gibt Auskunft zu homöopathischen Arzneimitteln und Anwendungsgebieten und berücksichtigt rechtliche Regelungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

**Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch 2011**, 262., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XXVII, 2.296 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-021152-8.

Der Psyhyrembel hilft bei der Erläuterung unbekannter medizinischer Begriffe, bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen sowie beim Verständnis von Gutachten und Berichten. Die Neuauflage ist um mehr als 1.500 neue Fachbegriffe, wie z. B. Neue Grippe (Schweinegrippe), Gender Medicine, Major Depression etc., sowie um neue Abbildungen erweitert worden. Die englischen Übersetzungen und die klinischen und praxisrelevanten Aspekte wurden ausgebaut.

Siedentopf, **Psychoonkologische Betreuung in der Gynäkologie**, 2010, VI, 101 Seiten, Preis 34,95 €, Frauenärztliche Taschenbücher, ISBN 978-3-11-021382-9.

Das Buch dient als praktischer Wegweiser zu dem Thema der onkologischen und psychologischen Betreuung von Krebspatientinnen: Zunächst werden spezielle Aspekte für die Beratung zu den einzelnen gynäkologischen Tumoren beschrieben. Es folgen Kapitel u. a. zu psychischen Auswirkungen von Krebserkrankungen, zum Überbringen schlechter Nachrichten, Angst/Depression, Fatigue-Syndrom, Begleitung in der Nachsorge. Abschließend wird auch auf Weiterbildungsmöglichkeiten und Supervision für Gynäkologen und auf das Burnout-Syndrom eingegangen.

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Dihismaier, **Carta Caritatis – Verfassung der Zisterzienser**, Rechtsgeschichtliche Analyse einer Manifestation monastischer Reformideale im 12. Jahrhundert, 2010, 261 Seiten, Preis 78 €, Schriften zur Rechtsgeschichte; 149, ISBN 978-3-428-13404-5.

Die Autorin vergleicht die drei bis heute bekannten Versionen der Carta Caritatis, die vermutlich alle aus dem 12. Jahrhundert stammen. Die dort normierten Institute werden dargestellt, auf mögliche Quellen hin untersucht sowie deren Entwicklung aufgezeigt. Dabei ergibt sich, dass die Rechtsentwicklung, die im 12. Jahrhundert an der Schwelle zu einem neuen Rechtsdenken stand, auch die Zisterzienser vor Herausforderungen stellte. Sie mussten nicht nur viele Rechtsinstitute entwickeln, sondern auch die dafür erforderliche Rechtssprache. So ist es das Verdienst der Verfasser der Carta Caritatis, nicht nur Rechtsinstitute sondern auch Rechtsbegriffe gefunden und geprägt zu haben, die heute noch Gültigkeit im Kirchenrecht beanspruchen.

Fest, **Die Errichtung von Windenergieanlagen in Deutschland und seiner Ausschließlichen Wirtschaftszone**, Genehmigungsverfahren, planerische Steuerung und Rechtsschutz an Land und auf See, 2010, 522 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Umweltrecht; 166, ISBN 978-3-428-13154-9.

Der Autor widmet sich in der vorliegenden Publikation der Windenergienutzung an Land und auf See. Nach einer Darstellung des Ausbaustandes untersucht er jeweils die zentralen Rechtsfragen des Genehmigungsverfahrens und des Rechtsschutzes. Bei der Anlagenerrichtung an Land erörtert er die im Genehmigungsverfahren einschlägigen Vorschriften und die damit verbundenen Problemstellungen. Die Anlagenerrichtung auf See betrachtet er Bezugnehmend auf offshore-spezifische Fragestellungen in Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht, Genehmigungsverfahren und Rechtsschutz. Das Buch berücksichtigt auch die Novellen des Naturschutz- und Wasserrechts. Es verfügt über ein ausführliches und aktuelles Literatur-, Material- und Rechtsprechungs- sowie Sachwortverzeichnis.

Perlitius, **Die vorteilsabschöpfende Verwaltungsgebühr**, 2010, 309 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1170, ISBN 978-3-428-13353-6.

Die Autorin untersucht die verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Grenzen der Erhebung vorteilsabschöpfender Verwaltungsgebühren. Schwerpunkt des verfassungsrechtlichen Teils stellt die Untersuchung der „Kehrseite“ des mitunter als nahezu schrankenlos betrachteten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Gebührenrechts dar. Schwerpunkt des gemeinschaftsrechtlichen Teils ist eine

Systematisierung der rechtlichen Vorgaben, die sich der Vielzahl von gemeinschaftsrechtlichen Einzelvorschriften mit Auswirkungen auf mitgliedstaatliche Gebühren entnehmen lassen.

Poschmann, **Vertragsänderungen unter dem Blickwinkel des Vergaberechts**, Eine Untersuchung der Umgehungsmöglichkeiten des Vergaberechts durch Vertragsgestaltung, 2010, 405 Seiten, Preis 84 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1162, ISBN 978-3-428-13130-3.

Die Autorin widmet sich der Frage, ob öffentliche Auftraggeber und ihre Vertragspartner nach Beendigung des Vergabeverfahrens den abgeschlossenen Vertrag nachträglich mit den Gestaltungsmitteln des Zivilrechts verlängern, erweitern oder in sonstiger Weise ändern und hierdurch dem Anwendungsbereich des Vergaberechts entziehen dürfen. Sie kommt in der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nachträgliche Vertragsänderungen nur in Ausnahmefällen vergaberechtlich zulässig sind. In einer Vielzahl von Fällen stellen diese vielmehr eigenständige Beschaffungsvorgänge dar, die dem Anwendungsbereich des Vergaberechts unterliegen. Sie dürfen daher erst nach Durchführung eines geregelten Vergabeverfahrens in Auftrag gegeben werden.

Reinhardt, **Wissen und Wissenszurechnung im öffentlichen Recht**, unter besonderer Berücksichtigung von Anforderungen an die Organisation und Folgen ihrer Verletzung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit, 2010, 207 Seiten, Preis 68 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1169, ISBN 978-3-428-13320-8.

Wissen erweist sich nicht nur als Macht, sondern im Recht vielfach auch als Last. So knüpft eine Vielzahl von Normen an einen Wissensbestand Rechtsfolgen, nach denen ein Recht in seiner Entstehung, seinem Inhalt oder seiner Durchsetzbarkeit beeinträchtigt wird. Der Autor entwickelt einen neuen, normativen Wissensbegriff zunächst für den öffentlich-rechtlichen Bereich. Dieser wird in objektiven Umständen statt im Bewusstsein natürlicher Personen gegründet. Er kann damit unmittelbar auf Organisationen angewendet werden. Dieser Wissensbegriff ermöglicht eine systematische Lösung von Fällen, in denen die herkömmlichen personenbezogenen Ansätze mangels Vorhandenseins von zurechnungsfähigen Wissensbestandteilen versagen. Zugleich bildet er den Ausgangspunkt zu einer Revision der bisherigen Zurechnungsfiguren.

---

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

---





**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN**

**Nr. 2**

**München, 28. Februar 2011**

**24. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
08.02.2011	261-I Aufhebung der Bekanntmachung über die ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung .....	27
24.01.2011	913-I Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004 (TP Griff-StB (SRT)) .....	27
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
02.02.2011	7072.1-W Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) .....	28
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
04.02.2011	1132-UG Auszeichnung „Grüner Engel“ .....	31
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
28.01.2010	7801-L Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO) .....	32
17.01.2011	7803.2-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten .....	39
25.01.2011	7840-L Änderung der Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie .....	40
21.12.2010	787-L Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse .....	41
20.12.2010	7904-L Änderung der Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms .....	44
31.01.2011	793-L Änderung der Fischereiabgaberichtlinie .....	44

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

22.12.2010	320-A Aufhebung des Organisationsplans für die Arbeitsgerichte und des Organisationsplans für die Landesarbeitsgerichte .....	68
------------	--	----

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

24.01.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	69
24.01.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	69
24.01.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	69
27.01.2011	Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane .....	69
31.01.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	69

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

24.01.2011	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband .....	69
19.01.2011	Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen ..	70

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ..... entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

<b>Stellenausschreibungen</b> .....	72
<b>Literaturhinweise</b> .....	73

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 261-I

#### **Aufhebung der Bekanntmachung über die ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 8. Februar 2011 Az.: IA2-2082.40-39/Pa**

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 29. Januar 2001 (AllMBl S. 76) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit aufgehoben.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 913-I

#### **Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004 (TP Griff-StB (SRT))**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 15. Februar 2006 Az.: IID9-43415-002/06  
in der Fassung vom 24. Januar 2011**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

#### nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Aufgrund mittlerweile vorliegender neuer Untersuchungsergebnisse zum Messverfahren SRT hinsichtlich des Temperatureinflusses ist es notwendig, die TP Griff-StB (SRT) zur weiteren Präzisierung des Messverfahrens zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Gleichzeitig werden Punkte, die nach Erscheinen des Regelwerks als änderungsbedürftig angesehen wurden, fortgeschrieben.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 15. Februar 2006

(AllMBl S. 101), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. August 2008 (AllMBl S. 518), erhält daher folgende neue Fassung (Hinweis zur Änderung: In die Bekanntmachung wurde die Nr. 6 neu eingefügt.):

1. Die technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT (TP Griff-StB (SRT)), Ausgabe 2004, wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. auf der Basis der Arbeitsanweisung für kombinierte Griffigkeits- und Rauheitsmessungen mit dem Pendelgerät und dem Ausschlussmesser, Ausgabe 1972, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt. Gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (98/34/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, wurde das Notifizierungsverfahren für die TP Griff-StB (SRT) unter der Nr. 2002/182/D durchgeführt.
2. Die TP Griff-StB (SRT) sind ab sofort bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern (Straßenbauämtern) betreuten Kreisstraßen anzuwenden.
3. Die TP Griff ersetzen die Arbeitsanweisung aus dem Jahr 1972. Sie ist nicht mehr anzuwenden. Das Schreiben vom 16. Januar 1973 (Az.: II D 9 – 9516 ga 17) wird aufgehoben.
4. Für Messungen im Rahmen von Kontrollprüfungen zur Abnahme ist das kombinierte Messverfahren gemäß TP Griff-StB (SRT) nur bei Messabschnitten anzuwenden, die nicht mit dem SKM-Gerät gemessen werden können. Dabei gelten folgende Anforderungswerte:
 

SRT-Wert	≥ 60
Ausflusszeit [s]	≤ 30.
5. Die TP Griff-StB (SRT), Ausgabe 2004, können unter der FGSV-Nr. 408/2 beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.
6. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2010 ist künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 7072.1-W

### Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 2. Februar 2011 Az.: III/2–3305/45/3

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen des Tourismus. Die Förderung richtet sich insbesondere nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) oder des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ erfolgt, sind auch die Vorschriften des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW bzw. der einschlägigen EU-Bestimmungen maßgebend.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

##### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur in den Fördergebieten dienen, ihren Erholungswert erhöhen und damit ihre Wirtschaftskraft steigern.

Als übergeordnetes Ziel soll die Infrastrukturförderung die Wettbewerbsposition Bayerns gegenüber nationalen und internationalen Urlaubsdestinationen stärken.

Vor diesem Hintergrund wird hinsichtlich der Qualität der Vorhaben ein Fokus auf identifikations- und imagebildende Projekte sowie auf Vorhaben mit innovativen Ansätzen und ökologischer Ausrichtung gesetzt.

Besondere Berücksichtigung finden interkommunale Maßnahmen.

##### 2. Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung und entsprechend des Förderzwecks im Sinn der Nr. 1 werden Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur (vgl. Nr. 2.1) sowie in Ausnahmefällen sonstige touristische Infrastrukturvorhaben (vgl. Nr. 2.2) gefördert.

2.1 Als Basiseinrichtungen sind insbesondere förderfähig

2.1.1 der Neubau, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Kurparks und Kurwegen,
- Sole- und Heilwasserleitungen,
- Tourismusämtern und touristischen Informationszentren,
- Veranstaltungszentren,
- Tagungs- und Veranstaltungsräumen.

2.1.2 Erschließungsmaßnahmen für die unter Nr. 2.1.1 genannten Vorhaben.

2.1.3 die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Kurhäusern,
- Kurmittelhäusern,
- Häusern des Gastes,
- Kongressgebäuden,
- Hallenbädern.

2.2 Sonstige Infrastrukturmaßnahmen können in Ausnahmefällen gefördert werden, sofern sie für den Tourismus in Bayern besonders bedeutsam sind und nicht nach anderen Förderrichtlinien förderfähig sind. Betragen die zuwendungsfähigen Kosten der „sonstigen Infrastrukturmaßnahme“ mehr als 250.000 € oder beläuft sich die vorgesehene Förderung auf mehr als 100.000 €, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erforderlich.

2.3 Wettbewerbsverzerrungen im Sinn der Art. 107 und 108 AEU-Vertrag gegenüber gewerblichen Tourismusbetrieben sind auszuschließen. Soweit Fördervorhaben nach Nrn. 2.1 und 2.2 unter erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden oder gewerblich betriebene Einheiten beinhalten (z. B. Wellness- und gastronomische Einrichtungen, Saunen, Solarien), können die erwerbswirtschaftlich betriebenen Einheiten unter den Voraussetzungen der Artikel 1–12 sowie 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3) und nach Maßgabe des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“<sup>1)</sup> bzw. der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft vom 27. August 2008 (AllMBl S. 523)<sup>2)</sup> gefördert werden.

2.4 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die ein überwiegend touristischer Bedarf vorliegt.

2.5 Es ist sicherzustellen, dass die geförderte Einrichtung öffentlich zugänglich ist (z. B. durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung) und touristisch genutzt wird.

2.6 Bei der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

2.7 Nicht gefördert werden Aufwendungen für den Betrieb oder die laufende Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung.

##### 3. Fördergebiet

Fördergebiete sind der ländliche Raum sowie die bayerischen Tourismusregionen im Sinn des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.

<sup>1)</sup> Bundestagsdrucksache 16/13950 vom 8. September 2009; notifiziert unter N 459/06 und XR31/2007

<sup>2)</sup> notifiziert unter X15/2008

#### 4. Zuwendungsempfänger und Maßnahmeträger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Körperschaften.
- 4.2 Sofern ein nach Nr. 2 förderfähiges Vorhaben von einem anderen Maßnahmeträger durchgeführt wird und sich eine kommunale Körperschaft daran mit einem Zuschuss zu den Bau- oder Erwerbskosten beteiligt, kann der kommunalen Körperschaft hierzu eine Zuwendung gewährt werden, insbesondere unter der Voraussetzung, dass
- die kommunale Körperschaft bei der Vergabe des Vorhabens an den Maßnahmeträger die Regelungen des Abschnitts I der VOB/A bzw. der VOL/A beachtet,
  - die kommunale Körperschaft maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Vorhabens hat,
  - die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt ist,
  - dinglich sichergestellt ist, dass die geförderte Maßnahme während der 25-jährigen Bindungsfrist nicht zweckfremd genutzt wird,
  - der Maßnahmeträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Maßnahme anerkennt.
- 4.3 Auch im Fall der Nr. 4.2 bleibt die kommunale Körperschaft für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.
- 5.2 Ein Zuschuss der kommunalen Körperschaft im Sinn der Nr. 4.2 ist nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, die auch bei einer unmittelbaren Trägerschaft der kommunalen Körperschaft anerkannt werden könnte.
- Sofern mit dem Vorhaben Betriebs(netto)einnahmen erzielt werden, findet Art. 55 Abs. 1–5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 539/2010 vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1), entsprechende Anwendung, d. h. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist das nach diesen Bestimmungen zu ermittelnde Finanzierungsdefizit während der Dauer der Nutzungsbindung.
- 5.3 Für touristische Infrastrukturvorhaben im Sinn der Nr. 2 können Investitionszuschüsse mit einem Subventionswert von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Lage des Investitionsortes in einem besonders strukturschwachen Gebiet und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers ein höherer Fördersatz gewährt werden.
- 5.4 Die Maßnahmeträger haben sich in jedem Fall angemessen, mindestens in Höhe von 20 v. H. mit Eigenmitteln oder Fremdmitteln, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen.
- 5.5 Kostenmehrunen werden nicht gefördert.

#### 6. Zuwendungsfähige Kosten

- 6.1 Zuwendungsfähig sind nur **investive** Kosten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmeträger zu tragen sind.
- 6.2 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbaukosten ist die jeweils gültige DIN 276 zugrunde zu legen.
- 6.3 Dabei sind folgende Kosten **nicht** zuwendungsfähig:
- 6.3.1 – Grundstückskosten (Kostengruppe 100),
- Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200), mit Ausnahme der Kosten für die nichtöffentliche Erschließung (Kostengruppe 230),
  - Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790),
- 6.3.2 darüber hinaus insbesondere
- Wohnräume für Hausmeister, Aufsichtspersonal u. Ä.,
  - Garagen für nicht öffentliche Zwecke,
  - Eigenregiearbeiten, freiwillige unentgeltliche Arbeiten, Sachleistungen,
  - Kosten für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung der Anlage einschl. Unterstellmöglichkeiten,
  - Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt einer Tourismuseinrichtung,
  - Zuschaueranlagen bei Bädern,
  - die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.
- 6.4 Kosten für Förderanlagen (Kostengruppe 460), nutzungsspezifische Anlagen (Kostengruppe 470), Gebäudeautomation (Kostengruppe 480) und Außenanlagen (Kostengruppe 500) sind nur insoweit förderfähig, als sie für die Maßnahme unabdingbar erforderlich sind.
- 6.5 Kosten für die Ausstattung (Kostengruppe 610) sind grundsätzlich förderfähig, wenn diese für die Tourismuseinrichtung notwendig ist.
- 6.6 Kosten für Kunstwerke (Kostengruppe 600) sowie Kosten für künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750) sind zuwendungsfähig, wenn Zweck und Bedeutung der Tourismuseinrichtung diese Kosten rechtfertigen.
- 6.7 Kosten zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Kosten für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720–740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch kommunales Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.
- 6.8 Die zuwendungsfähigen Kosten der Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Kosten aus Nr. 6.7 sind mit 12 v. H. der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren.



- 6.9 Aufwendungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sind förderfähig.
- 6.10 Kosten für Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, zur Luftreinhaltung, zur Abfallbeseitigung sowie für energiesparende Maßnahmen und Technologien können im fachtechnisch für notwendig erachteten Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 6.11 Notwendige Mehraufwendungen aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen Gründen, denen keine erhebliche finanzielle Bedeutung zukommt, können in die Förderung einbezogen werden. Vgl. hierzu auch Nr. 8.2.
- 6.12 Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 100.000 € betragen. Aufwendungen für gebrauchte mobile Wirtschaftsgüter können gefördert werden, sofern innerhalb der letzten zehn Jahre hierfür keine Zuwendung gewährt worden ist.

## 7. Sonstige Fördervoraussetzungen

- 7.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass vor Vorhabensbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Dies gilt im Fall der Nr. 4.2 auch für den Maßnahmeträger. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und die Herrichtung des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens.
- 7.2 Soweit geeignete und gleichwertige Einrichtungen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, werden eigene Einrichtungen kommunaler Körperschaften nicht gefördert.
- 7.3 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das geplante Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hinderungsgründe bestehen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird.
- 7.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- 7.5 Aufwendungen für Betrieb und laufenden Unterhalt der Tourismuseinrichtung müssen für den Maßnahmeträger finanzierbar sein.
- 7.6 Die Zuwendung ist zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindungsfrist richtet sich nach dem Fördergegenstand und beträgt bei unbeweglichen Investitionsgütern 25 Jahre, in allen anderen Fällen zehn Jahre. Für eine andere als eine zweckentsprechende touristische Nutzung vor Ablauf der Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zu erstatten.

Sofern der Maßnahmeträger nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist, wird dem Zuwendungsempfänger empfohlen, sich die anteilige Rückforderung gegenüber dem jeweiligen Träger vorzubehalten und entsprechend zu sichern.

## 8. Mehrfachförderung

- 8.1 Grundsätzlich entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können.
- 8.2 Durch Trennung der jeweiligen Kosten ist eine eventuelle Doppelförderung mit Städtebaufördermitteln bzw. mit Mitteln nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz oder sonstigen Förderprogrammen auszuschließen.
- 8.3 Werden neben einem Zuschuss nach dieser Richtlinie zusätzlich noch andere öffentliche Zuwendungen für das Fördervorhaben gewährt, so darf die Summe aller Zuwendungen 80 v. H. der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Insoweit sind ggf. andere öffentliche Zuwendungen anzurechnen.

## II. Verfahren

### 9. Antragsverfahren

- 9.1 Für die Anträge auf Zuwendungsgewährung ist das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu verwenden.
- 9.2 Die Anträge sind bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird. Bei regierungsbezirksübergreifenden Vorhaben ist der Antrag bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk die federführende kommunale Körperschaft ansässig ist.
- 9.3 Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:
- 9.3.1 eine Begründung, in der insbesondere die strukturelle, regionalwirtschaftliche und tourismuspolitische Bedeutung des Vorhabens eingehend dargestellt wird,
- 9.3.2 ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmeträgers über die Durchführung der Maßnahme,
- 9.3.3 ggf. die in der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen für Baumaßnahmen,
- 9.3.4 bei Hochbauten eine Kostengliederung nach DIN 276 entsprechend Muster 5 zu Art. 44 BayHO, bei Tiefbauten eine entsprechende Kostengliederung,
- 9.3.5 ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß VVK Nr. 3.2.1,
- 9.3.6 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgekosten,
- 9.3.7 Stellungnahmen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungsstellen mit Sichtvermerk auf den Bauunterlagen und Kostenberechnungen im Rahmen der VVK Nr. 6.
- 9.4 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.
- 9.5 Das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt übersendet der zuständigen Regierung eine Stellungnahme, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind, den Belangen des Umweltschutzes, der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird und die Nachfolgelasten getragen werden können.

- 9.6 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheiden die Regierungen im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit.
- 9.7 Die Regierungen haben bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung zu prüfen, ob EU-beihilferechtliche Bedenken gegenüber der Fördermaßnahme bestehen.

#### **10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- 10.1 Die Auszahlungsanträge sind bei den Regierungen einzureichen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über die Regierungen.
- 10.2 Die Regierungen überwachen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.
- 10.3 Die Verwendungsnachweise werden von den Regierungen abschließend überprüft.

#### **III. Widerruf und Rückforderung**

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind oder eine Nutzungsänderung vor Ablauf der Bindungsfrist erfolgt (vgl. Nr. 7.6).

#### **IV. Hinweis**

Soweit Zuschüsse gemäß Nr. 4.2 gewährt werden, ist VV Nr. 3.5 zu Art. 44 BayHO (Verweis auf das Bayerische Subventionsgesetz) zu beachten.

#### **V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Mit Ablauf des 28. Februar 2011 tritt die Richtlinie zur Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften vom 10. Dezember 1998 (AllMBl 1999 S. 3), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 685), außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

#### **1132-UG**

#### **Auszeichnung „Grüner Engel“**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

**vom 4. Februar 2011 Az.: PS4-A0100-2010/265-2**

1. Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Naturschutz mit dem „Grünen Engel“ aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges, nachhaltiges, ehrenamtliches Engagement im Naturschutz (z. B. für Biotop- und Artenschutzmaßnahmen, in der Umweltbildung oder in der Medienarbeit) verliehen.
2. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Die Auszeichnung „Grüner Engel“ wird an höchstens 100 Personen im Jahr vergeben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Wolfgang Lazik  
Ministerialdirektor

**7801-L****Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 28. Januar 2010 Az.: Z 2-0203-472**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Organisation
  - 1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht
  - 1.2 Sitz und Dienstgebiet
  - 1.3 Leitung
    - 1.3.1 Präsident
    - 1.3.2 Leitungskonferenz
    - 1.3.3 Abteilungen, Fachzentren und Sachgebiete
  - 1.4 Fachbeiräte
  - 1.5 Führung
  - 1.6 Gliederung der Landesanstalt
  - 1.7 Fachschulen
2. Dienstaufgaben im Allgemeinen
  - 2.1 Anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen
  - 2.2 Hoheitsaufgaben
  - 2.3 Fachliche Leitlinien
  - 2.4 Veröffentlichung, Information
  - 2.5 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung
  - 2.6 Zusammenarbeit
  - 2.7 Gutachten
3. Dienstaufgaben im Besonderen
  - 3.1 Abteilungen
    - 3.1.1 Abteilung Weinbau
    - 3.1.2 Abteilung Gartenbau
    - 3.1.3 Abteilung Landespflege
    - 3.1.4 Abteilung Recht und Service
  - 3.2 Fachzentren
    - 3.2.1 Fachzentrum Bildung
    - 3.2.2 Fachzentrum Analytik
    - 3.2.3 Fachzentrum Bienen
4. Personal
5. Besondere Einrichtungen
  - 5.1 Versuchseinrichtungen
  - 5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
  - 5.3 Wohnheim und Mensa
6. Dienstverkehr und Geschäftsgang
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Schriftgutverwaltung
  - 6.3 Berichtswesen
  - 6.4 Erhebungen, Umfragen

- 6.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar
- 6.6 Führungen und Weinproben
- 6.7 Vermarktung
- 6.8 Verwaltungskosten
- 6.9 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen
- 6.10 Arbeitszeit
- 6.11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz und Sicherheitsbeauftragter
- 6.12 Dienstsiegel, Amtsschild
7. Schlussbestimmungen

**1. Organisation****1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht**

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Landesanstalt) ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. Sie ist Zentralbehörde im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

Das Staatsministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

**1.2 Sitz und Dienstgebiet**

Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Veitshöchheim. Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

**1.3 Leitung****1.3.1 Präsident**

Der Präsident leitet die Landesanstalt und vertritt sie nach außen.

Ist der Vertreter des Präsidenten verhindert, fällt die Vertretung dem ranghöchsten, bei Ranggleichheit dem dienstältesten Abteilungsleiter bzw. Leiter eines Fachzentrums zu.

Den Präsidenten, seinen Vertreter, die Abteilungsleiter sowie die Leiter der Fachzentren bestellt das Staatsministerium.

Der Präsident koordiniert die Aufgaben und das Zusammenwirken der Abteilungen und der Fachzentren unter Berücksichtigung der Belange der Fachschulen, sorgt für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

Er führt den Vorsitz in den Fachbeiräten.

Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Gegenüber den Arbeitnehmern nimmt er im Rahmen der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifverträgen wahr.

Mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten arbeitet er vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

Der Präsident bestellt den Beauftragten für den Haushalt nach Art. 9 BayHO, den Beauftragten für den Datenschutz, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Beauftragten für Informations- und Kom-



munikationstechnik, die ihm in dieser Funktion unmittelbar unterstellt sind.

Der Präsident erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. Bei unabweisbarem Bedarf kann er einzelnen Mitarbeitern abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

Der Präsident ist verantwortlich für die Darstellung der Landesanstalt in der Öffentlichkeit, gegenüber Verbänden und anderen Behörden.

Der Präsident und die weiteren Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiter in ihrer Fortbildung und fördern deren fachliche und soziale Kompetenz.

### 1.3.2 Leitungskonferenz

Der Präsident bildet zusammen mit den Abteilungsleitern und den Leitern der Fachzentren die Leitungskonferenz.

Die Leitungskonferenz erarbeitet unter Beachtung der Vorgaben des Staatsministeriums aus den Vorschlägen der Abteilungen und Fachzentren sowie den Empfehlungen der Fachbeiräte das Forschungsrahmenprogramm und das jährliche Arbeitsprogramm der Landesanstalt und überwacht deren Umsetzung.

Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen der Leitungskonferenz beratend zuziehen.

### 1.3.3 Abteilungen, Fachzentren und Sachgebiete

Die Abteilungen, die Fachzentren und die Sachgebiete werden in der Regel von Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleitet (Abteilungsleiter, Leiter der Fachzentren, Sachgebietsleiter).

Der Leiter des Fachzentrums Bildung ist in Personalunion auch Leiter der Fachschulen.

Die Abteilungsleiter, die Leiter der Fachzentren und die Leiter der Sachgebiete sorgen unter Beachtung der Vorgaben des Präsidenten und der Leitungskonferenz für die Erarbeitung von Vorschlägen für das Forschungsrahmenprogramm sowie für das jährliche Arbeitsprogramm und deren Umsetzung.

Sie koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

### 1.4 Fachbeiräte

Die Fachbeiräte für den Weinbau, den Gartenbau, die Landespflege und die Gartenakademie beraten die Landesanstalt in fachlichen Fragen und bringen die Belange der Hochschulen, der Beratung und der Berufsstände ein.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Berufsstände und der Landesanstalt vom Staatsministerium berufen.

Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Fachbeiräte.

### 1.5 Führung

Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung sind für die

Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

### 1.6 Gliederung der Landesanstalt

Die Landesanstalt ist gegliedert in

- die Abteilung Weinbau,
- die Abteilung Gartenbau,
- die Abteilung Landespflege,
- die Abteilung Recht und Service,
- das Fachzentrum Bildung,
- das Fachzentrum Analytik,
- das Fachzentrum Bienen.

Die Abteilungen und die Fachzentren Bildung und Analytik sind in Sachgebiete gegliedert.

### 1.7 Fachschulen

Die Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft und die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft (Fachschulen) sind als selbstständige Behörden der Landesanstalt angegliedert (Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft [Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV] vom 19. Juli 1993, GVBl S. 560 in der jeweils aktuellen Fassung).

Der Präsident wirkt bei der Schulaufsicht des Staatsministeriums mit.

Für den Betrieb der Schulen gelten die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292) sowie die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 1. August 2002 (GVBl S. 374) in der jeweils gültigen Fassung, ferner die dazu erlassenen Richtlinien.

Der Leiter der Fachschulen leitet die Schulen nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Studierenden verantwortlich.

In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.

## 2. Dienstaufgaben im Allgemeinen

Der Landesanstalt obliegt die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus, der Önologie, des Gartenbaus, der Landespflege sowie der Bienenzucht und -haltung einschließlich der Verwertung ihrer Produkte durch

- anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen,
- Beratung, Information, Aus- und Fortbildung sowie
- Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

- 2.1 Anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen
- Als Grundlage für Beratung, Information und Aus- und Fortbildung sowie als Entscheidungshilfe für das Staatsministerium sammelt die Landesanstalt den aktuellen nationalen und internationalen Wissensstand, wertet ihn aus und betreibt anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen, die nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren sind.
- Gesicherte Ergebnisse sind insbesondere für die Beratung sowie für die Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen.
- Die Aufgaben sollen – soweit sachdienlich – in Zusammenarbeit mit Lehr-, Versuchs- und Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder, Hochschulen, privaten Einrichtungen und internationalen Fachorganisationen wahr genommen werden.
- 2.2 Hoheitsaufgaben
- Die Landesanstalt vollzieht Hoheitsaufgaben nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- Die Zuständigkeiten der Landesanstalt für Landwirtschaft nach dem Pflanzenschutz- und dem Saatgutrecht bleiben unberührt.
- 2.3 Fachliche Leitlinien
- Die Landesanstalt erarbeitet fachliche Leitlinien für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämter), wenn dies aus übergeordneten fachlichen Gesichtspunkten und aus Gründen eines gleichmäßigen Handelns erforderlich ist.
- Die fachlichen Leitlinien sind für die Ämter verbindlich und müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und vom Präsidenten der Landesanstalt oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.
- Sie können auch als gemeinsame fachliche Leitlinie zusammen mit der Landesanstalt für Landwirtschaft erlassen werden.
- Vor dem förmlichen Erlass einer fachlichen Leitlinie gibt die Landesanstalt der Landesanstalt für Landwirtschaft unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung, soweit deren Zuständigkeit berührt ist. Sie leitet gleichzeitig den Entwurf der fachlichen Leitlinie dem Staatsministerium zu.
- Die Landesanstalt entscheidet, ob und in welchem Umfang Einwendungen der Landesanstalt für Landwirtschaft berücksichtigt werden können.
- 2.4 Veröffentlichung, Information
- Die Landesanstalt informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Behörden im Geschäftsbereich, Organisationen, Betriebe und Unternehmen des Weinbaus, der Kellerwirtschaft, der Landespflege und des Gartenbaus sowie der Imkerei und die Öffentlichkeit.
- Ziel ist die Vermittlung von Erkenntnissen nationaler und internationaler Forschungseinrichtungen, die auf Bayern übertragbar sind, sowie aus der eigenen anwendungsorientierten Forschung, aus Versuchen und Untersuchungen.
- Der Präsident fördert das Veröffentlichungswesen der Mitarbeiter.
- Die Mitarbeiter sind gehalten, Arbeitsergebnisse in Vorträgen sowie in Tages- und Fachpresse, in Fernsehen, Hörfunk und sonstigen Medien zu veröffentlichen. Originäre wissenschaftliche Erkenntnisse sind nach Freigabe durch den Präsidenten auch in wissenschaftlich anerkannten Zeitschriften zu veröffentlichen.
- Alle wesentlichen Vorträge und Veröffentlichungen sind im Jahresbericht aufzuführen.
- 2.5 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung
- Alle Abteilungen, die Fachzentren Bienen und Analytik sowie die Bayerische Gartenakademie wirken im Unterricht an den Fachschulen auch fachbereichsübergreifend mit.
- Die Landesanstalt und die Fachschule für Agrarwirtschaft vollziehen das Berufsbildungsgesetz (BBiG) entsprechend den ihnen durch die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (VZBLH) und durch weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- Der Landesanstalt obliegen ferner die berufliche Erwachsenenbildung im Weinbau einschließlich Önologie, im Gartenbau, in der Landespflege und in der Imkerei sowie die fachliche Fortbildung von Multiplikatoren auf dem Gebiet des Freizeitgartenbaus.
- Die Landesanstalt ist nach den Richtlinien des Staatsministeriums an der Aus- und Fortbildung von Personal der Landwirtschaftsverwaltung und anderen Fachkräften beteiligt. Sie arbeitet mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eng zusammen.
- 2.6 Zusammenarbeit
- Mit den Behörden innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs arbeitet die Landesanstalt eng und vertrauensvoll zusammen.
- In der anwendungsorientierten Forschung sowie bei der Versuchs- und Untersuchungstätigkeit ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landesanstalten des Geschäftsbereichs, dem Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwuchsende Rohstoffe sowie vergleichbaren Einrichtungen, wie z. B. der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat die Landesanstalt ihre Tätigkeit regelmäßig mit diesen Behörden abzustimmen.
- Die Landesanstalt arbeitet mit wissenschaftlichen und fachlichen Einrichtungen zusammen, deren Arbeitsinhalte mit denen der Landesanstalt Berührung haben.
- Die Landesanstalt hat die Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Unternehmen der Wirtschaft nach ihren Dienstaufgaben auszurichten. Sie hat dabei Unparteilichkeit und Wettbewerbsneutralität zu wahren.
- Drittmittel- oder Auftragsforschung für nationale oder internationale öffentliche Forschungseinrichtungen und Unternehmen darf geleistet werden. Die Aufträge sind dem Staatsministerium vor Beginn des Vorhabens anzuzeigen und dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung zu stellen.

## 2.7 Gutachten

Die Landesanstalt darf Gutachten nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches erstellen.

Gegenüber Privaten werden grundsätzlich keine Gutachten erstattet. In begründeten Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

Bei Anforderungen von Gutachten durch Behörden, Gerichte, andere Stellen und Personen hat der Präsident zu entscheiden, ob es sich bei der Erstellung von Gutachten um eine Dienstaufgabe der Landesanstalt handelt oder ob auf öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige zu verweisen ist.

Vor der Erstellung von Gutachten gegenüber ausländischen Behörden und Gerichten ist die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen.

Der Präsident entscheidet ferner bei Anträgen auf Erstellung von Gutachten, die den Beschäftigten über Privatanschrift oder persönlich über die Landesanstalt zugeleitet werden, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die die Landesanstalt als Dienstaufgabe wahrzunehmen hat oder ob im Einzelfall die Erstellung des Gutachtens als Nebentätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 81 ff. BayBG) genehmigt werden kann.

Bei der Entschädigung für Gutachten der Landesanstalt sind die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfLLWGGebV, GVBl S. 807, BayRS 7801-19-L), Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) und die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## 3. Dienstaufgaben im Besonderen

### 3.1 Abteilungen

#### 3.1.1 Abteilung Weinbau

Die Abteilung führt im Bereich der weinbaulichen und önologischen Erzeugung sowie der Vermarktung des Weines und der Diversifizierung im Bereich des Weintourismus anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben mit dem Ziel durch, in Bayern einen ökologischen, nachhaltigen und qualitätsorientierten Weinbau zu fördern, die wirtschaftliche Situation der Weinwirtschaft zu verbessern und eine zukunftsfähige strukturelle Entwicklung der Weinregion zu ermöglichen.

Darüber hinaus berät sie Unternehmen der Weinwirtschaft und führt Projektberatung im Zusammenhang mit Diversifizierungsmaßnahmen im ländlichen Raum durch.

Ihr obliegen insbesondere der/die/das

- Erarbeitung von Grundlagen und Methoden eines ökologischen, nachhaltigen und standortspezifischen Rebenanbaues und des Qualitätsmanagements,
- Durchführung von weinbaulichen und kellerwirtschaftlichen Versuchen zur Förderung der Qualität und zur Sicherung der Nachhaltigkeit der weinbaulichen Produktion,

- Erarbeitung von nachhaltigen und umweltschonenden Rebschutzstrategien,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Hoheitsaufgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft im Bereich des Pflanzenschutzes,
- Mitwirkung bei Untersuchungen zur önologischen Mikrobiologie, Fermentationskinetik und deren Steuerung und zu wertgebenden Inhaltsstoffen in Trauben, Mosten und Weinen,
- Ausbildung von Winzern und Küfern,
- Vollzug des BBiG in Angelegenheiten der Ausbildungsberufe Winzer/Winzerin und Brenner/Brennerin,
- Ausbildungsberatung,
- berufliche Erwachsenenbildung und Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in der Weinwirtschaft,
- Aufbereitung und Pflege ökonomischer und statistischer Daten zum Weinmarkt, zur Betriebswirtschaft und zur Strukturentwicklung im Weinbau,
- Qualitätsmanagement und Marketing für Vermarktungsinitiativen und Diversifizierungsmaßnahmen für die bayerische Weinwirtschaft,
- Förderung der Strukturentwicklung der Weinbauregion und des Weintourismus,
- Leitfunktion, Organisation und Qualitätssicherung der Verbundberatung im Weinbau,
- Beratung der Weinwirtschaft im Bereich der einzelbetrieblichen Entwicklung.

#### 3.1.2 Abteilung Gartenbau

Die Abteilung Gartenbau hat die Aufgabe, anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben durchzuführen und zu koordinieren mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des bayerischen Gartenbaus durch Erprobung und Anwendung neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, durch den sparsamen Einsatz von Betriebsmitteln und Energie sowie durch die Entwicklung umweltschonender Verfahren für die Produktion und Dienstleistung zu sichern.

Darüber hinaus dienen die Forschungs- und Versuchsvorhaben auch dem Freizeitgartenbau und der gesamten Bevölkerung.

Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Durchführung pflanzenbaulicher Versuche zur Verbesserung der Produktivität und Qualität gärtnerischer Produkte sowie Koordinierung derartiger Versuche in Zusammenarbeit mit den Ämtern mit Abteilung Gartenbau,
- Prüfung von Wildformen und die Bewertung von Neuzüchtungen,
- Erprobung von Verfahren zur Pflanzenerzeugung, Pflanzenausbringung, Pflanzenpflege, Ernte und Aufbereitung,
- Förderung der umweltgerechten und ökologischen Produktion einschließlich des Qualitätsmanagements, Gartenbautechnik,
- Untersuchungen und Ausstellungen in den Bereichen Marketing und Dienstleistung im Gartenbau,

- angewandte Forschung im ökologischen Gemüsebau,
- Erfassung und Aufbereitung von Bilanzkennzahlen bayerischer Gartenbaubetriebe,
- Aufbereitung und Pflege ökonomischer und statistischer Daten zur Strukturentwicklung im Gartenbau,
- Ausbildung von Gärtnern der Fachrichtungen Baumschule, Gemüsebau, Obstbau und Zierpflanzenbau.

### 3.1.3 Abteilung Landespflege

Die Abteilung hat die Aufgabe, anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben für Grünflächen im Siedlungsbereich und in der Landschaft durchzuführen und hierbei die Belange der Ökologie, des Naturschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit und Technik zu berücksichtigen.

Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Durchführung ökologischer, betriebswirtschaftlicher sowie bau- und vegetationstechnischer Untersuchungen als Grundlage für Ausbildung, Beratung und Unterricht im Garten- und Landschaftsbau,
- Ausarbeitung von Grundlagen zur Entwicklung und Umsetzung von grünordnerischen Maßnahmen im Siedlungsbereich und in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft in der Agrarlandschaft,
- Erschließung neuer Arbeitsfelder sowie Bereitstellung von Fachinformationen zur Marktertüchtigung und Risikominimierung für die Planungs- und Ausführungspraxis in der Landespflege,
- Entwicklung von Methoden zur Ansiedlung, Erhaltung und Förderung gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
- Entwicklung geeigneter Planungsgrundlagen zur Anlage, Erhaltung und Pflege zweckdienlicher Freiflächen,
- Prüfung von Wild- und Kulturpflanzen auf ihre Eignung für Freiflächen und für die Landschaftspflege,
- Prüfung biotechnischer Methoden zur Aufbereitung und Verwertung organischer Abfälle und Reststoffe,
- Untersuchung ressourcenschonender Bauweisen im Garten- und Landschaftsbau insbesondere bezüglich des Wasserkreislaufes,
- Organisation von Fortbildungsprüfungen für Geprüfte Fachagrarwirte/Geprüfte Fachagrarwirtinnen Baumpflege und Baumsanierung,
- Ausbildung von Gärtnern der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

### 3.1.4 Abteilung Recht und Service

Der Abteilung obliegen

- die allgemeinen Rechtsangelegenheiten der Landesanstalt,
- die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des inneren Dienstes der Landesanstalt, insbesondere die allgemeine Verwaltung, die Personalangelegenheiten, das Haushalts-, Kassen- und Rech-

nungswesen und die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes,

- der Vollzug des Weinrechts der EU, des Bundes und des Landes im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sowie des Saatgutverkehrsrechts für Pflanzgut von Reben,
- die Mitwirkung beim Vollzug von Hoheitsaufgaben anderer Behörden,
- die Rechtsangelegenheiten des Schul- und Berufsbildungsrechts,
- die Mitwirkung bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung,
- die Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- das Wissensmanagement, die Öffentlichkeitsarbeit, die Dokumentation und das Berichtswesen,
- die Betreuung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Gewährleistung der Betriebssicherheit.

## 3.2 Fachzentren

### 3.2.1 Fachzentrum Bildung

Das Fachzentrum besteht aus den Fachschulen und der Bayerischen Gartenakademie.

Die Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft befähigt die Studierenden zur Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich und bereitet sie für eine spätere Tätigkeit als Betriebsleiter, technischer Leiter oder Unternehmer vor. Die Technikerschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung und vermittelt auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken.

Die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft befähigt die Studierenden, später Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder selbstständige verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Der Fachschule obliegen ferner folgende Angelegenheiten der Berufsbildung:

- Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Winzer/Winzerin,
- Vorbereitung und Durchführung der Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin
  - in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau, Staudengärtnerei, Friedhofsgärtnerei sowie Garten- und Landschaftsbau für die Amtsbereiche der Abteilungen Gartenbau der Ämter Fürth und Kitzingen,
  - in den Fachrichtungen Obstbau und Baumschule;
- Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Geprüfte Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterinnen Gartenbau für die Amtsbereiche der Abteilungen Gartenbau der Ämter Fürth und Kitzingen.

Der Unterricht an den Fachschulen wird in der Regel von Beamten des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes erteilt. Fachpraktische Unterweisungen obliegen in der Regel Beamten des



gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes oder Arbeitnehmern in vergleichbaren Vergütungsgruppen.

Zur Erfüllung der Dienstaufgaben, zur regelmäßigen Unterrichtung und Fortbildung der Beschäftigten der Landesanstalt und der Fachschulen sowie für alle Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesanstalt und der Fachschulen ist bei den Fachschulen eine Bibliothek eingerichtet. Sie steht auch den Studierenden offen. Sie ist nach bibliotheksfachlichen Grundsätzen zu führen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Neuerscheinungen zu ergänzen.

Der Bayerischen Gartenakademie obliegt die Förderung des Freizeitgartenbaus und der Gartenkultur durch Information, Fortbildung und Beratung. Sie führt Seminare und Fachtagungen vor allem für die Verbände des Freizeitgartenbaus (Multiplikatoren) durch, veröffentlicht Beiträge und Schriften zur Gestaltung von Gärten und Pflege von Pflanzen, übernimmt Koordinierungsfunktionen im Bereich des Freizeitgartenbaus und gibt Hinweise auf Forschungsbedarf. Die Gartenakademie betreibt das Gartentelefon, informiert auf Ausstellungen und Gartenschauen sowie in Fach- und Tageszeitungen. Sie arbeitet eng mit den Verbänden des Freizeitgartenbaus und den berufsständischen Organisationen zusammen.

### 3.2.2 Fachzentrum Analytik

Das Fachzentrum hat die Aufgabe, physikalische, chemische und agrarbiologische Untersuchungen im Rahmen der Versuchs- und Forschungsvorhaben der Landesanstalt sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen und Methodenentwicklung in der Analytik zu betreiben.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Untersuchung von Trauben, Mosten, Maischen, Weinen und Bränden auf Qualitätsparameter und wertgebende Inhaltsstoffe,
- Untersuchung pflanzlicher Matrices weinbaulicher und gärtnerischer Kulturen auf anorganische und organische Inhaltsstoffe,
- Diagnostik und physiologische Charakterisierung von Bakterien und Pilzen, insbesondere önologisch relevanter Mikroorganismen,
- Entwicklung von Verfahren zur Optimierung der alkoholischen Gärung und der sensorischen Qualität von Weinen,
- Chemisch-physikalische und physiologische Untersuchung von Böden, gärtnerischen Substraten und Bodenhilfsstoffen,
- Untersuchung von Saatgut im Rahmen des Saatgutverkehrsgesetzes,
- Untersuchung von Honigen,
- Ausbildung von Chemie- und Biologielaaborantinnen und Chemie- und Biologielaaboranten.

### 3.2.3 Fachzentrum Bienen

Dem Fachzentrum obliegt die Förderung der Bienenzucht und -haltung durch anwendungsorientierte Forschung, Lehre, Beratung und Untersuchungen sowie deren Nutzbarmachung für die Landesbienenzucht. Besondere Schwerpunkte bilden Behand-

lungsstrategien gegen die Varroatose, die Verbesserung der Honigqualität und die Trachtergiebigkeit von Kulturpflanzen und -sorten.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere

- Vollzug des BBiG in Angelegenheiten des Ausbildungsberufes Tierwirt/Tierwirtin, Fachrichtung Imkerei,
- bienenkundliche Untersuchungen,
- Leistungs- und Zuchtwertprüfungen,
- Basiszucht von Bienen,
- Anerkennung und Überwachung der Bienenbelegstellen,
- Beratung der Freizeit-, Nebenerwerbs- und Berufsimker.

## 4. Personal

Die Beschäftigten der Landesanstalt stehen als Beamte oder Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern. Das Personal der Landesanstalt wird, soweit nicht eigene Zuständigkeiten übertragen sind, vom Staatsministerium im Rahmen des Stellenplanes eingestellt und entlassen.

Nach Maßgabe näherer Regelungen durch das Staatsministerium kann die Landesanstalt im Rahmen von Forschungs- und Versuchsvorhaben Zeitarbeitsverhältnisse abschließen. Die Übernahme einer Nebentätigkeit richtet sich für Beamte nach Art. 81 ff. BayBG, für Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 4 TV-L.

## 5. Besondere Einrichtungen

### 5.1 Versuchseinrichtungen

Zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben verfügt die Landesanstalt über Versuchsbetriebe, Bienenprüfhöfe und andere Einrichtungen. Die Betriebsleiter sind für deren zweckmäßige Nutzung, Verwendung und Erhaltung verantwortlich. Sie haben eine größtmögliche Leistung der Betriebe im Rahmen ihrer Zweckbestimmung anzustreben und hierfür das Personal sachgemäß einzusetzen.

### 5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden den Abteilungen, Fachzentren, Sachgebieten und Betrieben die erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Ihre Anforderung und Verwendung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Für die regelmäßige Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen. Reparaturen sind – soweit möglich – von den Betriebswerkstätten durchzuführen.

Die Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge dienen ausschließlich den dienstlichen Zwecken der Landesanstalt. Die Übernahme von Aufträgen Außenstehender ist untersagt.

### 5.3 Wohnheim und Mensa

Das Wohnheim und die Mensa unterstehen der Aufsicht des Schulleiters.

Die Mensa dient der Verpflegung der Studierenden, der Seminarteilnehmer und der Beschäftigten der Landesanstalt.

Für das Wohnheim und den Betrieb der Mensa ist eine Haus- und Küchenordnung zu erlassen.

## 6. Dienstverkehr und Geschäftsgang

### 6.1 Allgemeines

Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Landesanstalt sind die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO), diese Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilungsplan sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend.

Der Präsident kann ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

### 6.2 Schriftgutverwaltung

Das Schriftgut ist nach dem Gemeinsamen Aktenplan (GAPL) und den hierzu ergangenen Anleitungen und Hinweisen für die Anwendung des GAPL zu ordnen und aufzubewahren.

### 6.3 Berichtswesen

Jährlich einmal hat die Landesanstalt dem Staatsministerium eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr (Jahresbericht) vorzulegen.

Über besondere Ereignisse ist dem Staatsministerium sofort zu berichten.

### 6.4 Erhebungen, Umfragen

An Erhebungen und Umfragen (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen) für Personen und Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs darf nur mit Zustimmung des Präsidenten mitgewirkt werden.

### 6.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar

Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Staatsoberkasse Bayern geführt.

Die Landesanstalt hat wesentliche Veränderungen der Inanspruchnahme von Flächen (z. B. Wegfall des Bedarfs, Leerstand, Änderung des Nutzungszwecks) frühzeitig über das Staatsministerium der „Immobilien Freistaat Bayern“ anzuzeigen.

Der Leiter der Abteilung Recht und Service trägt die Verantwortung für die Erhaltung des Inventars.

### 6.6 Führungen und Weinproben

Führungen von fachlichen Besuchergruppen durch die Einrichtungen der Landesanstalt während und außerhalb der Regelarbeitszeit sind Aufgabe der Landesanstalt.

Andere Führungen, insbesondere der Gartenakademie sind kostenpflichtig.

Fachweinproben finden grundsätzlich nur während der üblichen Dienstzeit statt.

Beschäftigte der Landesanstalt können nach Absprache mit den Abteilungen und Fachzentren Weinproben und Führungen außerhalb der Arbeitszeit durchführen.

Sie bedürfen hierfür einer Nebentätigkeitsgenehmigung. Für derartige Weinproben und Führungen ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

### 6.7 Vermarktung

Die Erzeugnisse der Landesanstalt aus der Versuchstätigkeit außer Most, gärendem Most, Wein, Schaumwein und Spirituosen werden unter der Bezeichnung „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ vermarktet.

Die Vermarktung von Most, gärendem Most, Wein, Schaumwein und Spirituosen erfolgt grundsätzlich über den Staatlichen Hofkeller Würzburg.

### 6.8 Verwaltungskosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen sind nach dem Kostengesetz (KG), dem Kostenverzeichnis hierzu und sonstigen einschlägigen Regelungen zu erheben.

Untersuchungen sind kostenpflichtig nach Maßgabe des Kostengesetzes und der Gebührenordnungen.

### 6.9 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen

Für die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen sind die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für ihre laufende fachliche Fortbildung sind die Beschäftigten in erster Linie selbst verantwortlich.

Die Fortbildungsangebote der Führungsakademie sind zu nutzen. Die Anmeldung zu Lehrgängen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. Leiter des Fachzentrums.

### 6.10 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den einschlägigen tariflichen Bestimmungen, den Dienstvereinbarungen sowie nach den Erfordernissen der Landesanstalt.

### 6.11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz und Sicherheitsbeauftragter

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch VII, dem Arbeitssicherheitsgesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten.

Dienst- und Arbeitsunfälle sind unverzüglich unter Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen über den Vorgesetzten der Abteilung Recht und Service mitzuteilen.

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen. Für die Landesanstalt sind entsprechend den Erfordernissen Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

### 6.12 Dienstsiegel, Amtsschild

Die Landesanstalt führt ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“.

Die Staatliche Technikerschule und die Staatliche Fachschule führen je ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim“ bzw. „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim“.

Die Dienstgebäude der Landesanstalt und die Schulgebäude sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die gleiche Aufschrift wie das Dienstsiegel trägt.

Sind Organisationseinheiten getrennt vom Sitz der Landesanstalt untergebracht, so ist auf dem Amtsschild zusätzlich die Bezeichnung dieser Organisationseinheit anzubringen.

## 7. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Januar 2010 tritt die Dienstordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vom 26. Juni 2006 außer Kraft.

Huber  
Ministerialdirektor

## 7803.2-L

### Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17. Januar 2011 Az.: A1-7107-638

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFöR) vom 31. Mai 2007 (AllMBl S. 585) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  1. Tiret „forstwirtschaftlichen“ wird durch „forstwirtschaftliche“ ersetzt.
  3. Tiret „überbetrieblichen“ wird durch „überbetriebliche“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nr. 2.3 wird nach Satz 1 eingefügt:
 

„Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zuzulegenden Kosten für diese Maßnahme mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen.“
  - 2.2 Der Nr. 2.4 wird angefügt:
 

„(§ 4 Schulbauverordnung – SchulbauV – in der jeweils geltenden Fassung).“

- 2.3 Nach Nr. 2.4 wird eingefügt:
 

„2.5 Maßnahmen, die lediglich der Instandhaltung dienen, sind nicht förderfähig.“
3. In Nr. 7.2 Satz 4 werden die Worte „des zuständigen Landesamtes für Finanzen“ durch die Worte „der Immobilien Freistaat Bayern“ ersetzt.
4. Nach Nr. 7.2 wird eingefügt:
 

„7.3 Für die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung ist, abweichend von § 4 Abs. 4 SchulbauV, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) zuständig.“
5. Nr. 8 Verwendungsnachweis wird gestrichen.
6. Nr. 9 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:

#### „8. Verfahren

##### 8.1 Antragstellung

Die Zuwendung ist mit Muster 1a, 5 und 6a zu Art. 44 BayHO, zusammen mit den Bauunterlagen gemäß Nr. 3.2.2.4 VVK und dem Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung, bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen.

##### 8.2 Abwicklung

Die Landesanstalt

- legt den Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung dem Staatsministerium zur Entscheidung vor,
- prüft den Antrag und veranlasst erforderlichenfalls eine baufachliche Prüfung und Feststellung der förderfähigen Kosten durch die staatliche Hochbauverwaltung,
- erteilt auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erlässt den Bewilligungsbescheid.

Vor Erlass eines Bewilligungsbescheids ist die Mittelfreigabe beim Staatsministerium zu beantragen.

##### 8.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu erstellen und mit den für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen der Landesanstalt vorzulegen. Diese prüft, unter Beteiligung der staatlichen Hochbauverwaltung, den Verwendungsnachweis (Nr. 7.1 ANBest-K bzw. ANBest-P).

##### 8.4 Unterrichtung des Staatsministeriums

Dem Staatsministerium ist Folgendes in Kopie vorzulegen:

- Antrag (ohne Bauunterlagen),
- Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns,
- Bewilligungsbescheid,
- Prüfvermerk für den Verwendungsnachweis.“

7. Nr. 10 wird Nr. 9 und wie folgt geändert:

Die Zahl „2010“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## 7840-L

### Änderung

#### der Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 25. Januar 2011 Az.: M-7601-946

#### I.

Die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie, MstrVerbR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Juni 2007 (AllMBl S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 sind nach dem dritten Tiret (Verordnung (EG) Nr. 1975/2006) zwei neue Tirets mit folgendem Text einzufügen:
  - „– Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe;
  - Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos) im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor;“
2. Nr. 4.3 wird gestrichen.
3. Nr. 7.4 erhält folgende Fassung:
  - „7.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben  
Nicht zuwendungsfähig sind folgende Investitionen und Investitionsbereiche:
    - 7.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
    - 7.4.2 Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
    - 7.4.3 Erschließung von Grundstücken,
    - 7.4.4 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
    - 7.4.5 Außenanlagen, die über das betriebsnotwendige oder behördlich vorgeschriebene Maß hinausgehen,
    - 7.4.6 Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
    - 7.4.7 Wohnbauten einschließlich Zubehör,
    - 7.4.8 Kühlhäuser und Kühlräume zur Lagerung von Tiefkühlprodukten, außer, wenn diese für das normale Funktionieren der Verarbeitungseinrichtung im betriebsüblichen Umfang erforderlich sind,
    - 7.4.9 Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
    - 7.4.10 Ölmühlen,
    - 7.4.11 Getreidemühlen (die Vermahlung beginnt am Walzenstuhl),
    - 7.4.12 gebrauchte Maschinen und Einrichtung,
    - 7.4.13 Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge,
    - 7.4.14 Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
    - 7.4.15 Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
    - 7.4.16 Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
    - 7.4.17 Aufwendungen für die Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern,
    - 7.4.18 Ersatzbeschaffungen,
    - 7.4.19 Eigenleistungen,
    - 7.4.20 Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
    - 7.4.21 gemietete und geleaste Produktionsmittel,
    - 7.4.22 Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
    - 7.4.23 Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen,
    - 7.4.24 Pachten, Erbpachtzinsen,
    - 7.4.25 allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen,
    - 7.4.26 Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten,
    - 7.4.27 Verwaltungskosten der Länder,
    - 7.4.28 Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.“



4. In Nr. 9.3 wird der vorletzte Satz durch die zwei folgenden Sätze ersetzt:

„Insbesondere wird auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 hingewiesen. Im Fall der Rückforderung von Fördermitteln ist der nationale Anteil gemäß Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheids an, der EU-Anteil gemäß Art. 73 Abs. 3 VO (EG) Nr. 796/2004 vom Tag der Übermittlung des Rückforderungsbescheids an bis zur Rückzahlung mit 6 % jährlich zu verzinsen. Näheres regelt die zu dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsanweisung.“

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## 787-L

### **Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 21. Dezember 2010 Az.: L 7-7456-1046**

#### **Teil A: EU-kofinanzierte Maßnahmen**

Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl L 299 vom 16. November 2007, S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse (ABl L 163 vom 30. April 2004, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Zweck der Förderung  
Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse.
2. Gegenstand der Förderung  
Gefördert werden können folgende Maßnahmen:
  - 2.1 Technische Hilfe
    - Schulung von Fach- und Gesundheitswarten, Tätigkeit der Fachwarte und anderer Referenten
    - Lehrgänge an vereins-, kreis- und bezirksgeführten Imkerschulen und Lehrbienenständen

- Investive Maßnahmen von Imkern zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen. Es gelten dabei gesonderte Regelungen für Anfänger in der Imkerei, für Imker und Erwerbsimker.

- 2.2 Bekämpfung der Varroose
  - Ankauf und Einsatz arzneimittelrechtlich zugelassener Varroosebehandlungsmittel
  - Angewandte Forschung im Bereich der Varroose
- 2.3 Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors
- 2.4 Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1) finanziert werden.
4. Zuwendungsempfänger  
Antragsberechtigt sind grundsätzlich:
  - die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern,
  - für die Schulung der Fach- und Gesundheitswarte nach Nr. 2.1 dieser Personenkreis,
  - bei Anträgen auf Förderung investiver Maßnahmen nach Nr. 2.1, 3. Tiert, die Imker,
  - für die Förderung von Varroosebekämpfungsmaßnahmen die Imkerkreisverbände.
5. Fördervoraussetzungen  
Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates und nach den einschlägigen Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.  
Zusätzlich gilt für investive Maßnahmen nach Nr. 2.1, 3. Tiert:  
  - ausschließliche Förderung von Neuanschaffungen
  - ausschließliche Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre)
  - Nachweis von Fachkenntnissen bei Anfängern: Teilnahme an einem Anfängerlehrgang innerhalb der letzten drei Kalenderjahre
  - eindeutige Kennzeichnung der Magazinbeuten bei der Förderung von Anfängern
  - Nachweis der Beitragszahlung zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit mind. 30 Bienenvölkern bei Erwerbsimkern
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 6.1 Art der Förderung  
Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung).

## 6.2 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse entsprechend des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten und von der EU genehmigten Drei-Jahres-Programms gewährt werden:

– nach Nr. 2.1

- für die Schulung der Fach- und Gesundheitswarte durch das Fachzentrum Bienen der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Höhe der Sätze des bayerischen Reisekostenrechts,
- für die Schulung der Imker durch Fachwarte oder andere Referenten mit einem Festbetrag sowie für Lehrgänge an Imkerschulen und Lehrbienenständen mit einem teilnehmerbezogenen Festbetrag,
- für den Ankauf bestimmter Ausrüstungsgegenstände zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen. Die förderfähigen Maschinen und Geräte – auch für Anfänger und Erwerbimker – sind in den jeweiligen Vollzugshinweisen aufgeführt. Die Mindestinvestitionssumme beträgt für Anfänger 400 Euro und für andere Imker 750 Euro. Das förderfähige Investitionsvolumen wird auf 50.000 Euro (je Betrieb, Antragsteller bzw. imkerliche Vereinigung) innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren begrenzt. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben (nachweisbare Aufwendungen ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti).

– nach Nr. 2.2

- für den Ankauf arzneimittelrechtlich zugelassener Varroosebehandlungsmittel (Mittel-, Verpackungs- und Portokosten, abzgl. Skonto) in Höhe des Landkreiszuschusses, höchstens jedoch bis 25 % des Einkaufspreises; bei kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Überschreiten Landkreis- und EU-Förderung 50 % des Einkaufspreises, wird die EU-Förderung entsprechend gekürzt.
- für vom Staatsministerium genehmigte Forschungsprojekte im Bereich der Varroose bis zu 75 %.

– nach Nr. 2.3

75 % der förderungsfähigen Untersuchungskosten. Der Gesamtförderbetrag ist begrenzt.

– nach Nr. 2.4

für vom Staatsministerium genehmigte Programme der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse.

## Teil B: Landesmaßnahmen

### 7. Zweck der Förderung

Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung, Verbesserung der züchterischen Grundlagen und Gewinnung von Anfängern in der Imkerei.

### 8. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Zucht- und Hygienemaßnahmen sowie Aktionen zur Neuimkergewinnung, und zwar

- der Betrieb von staatlich anerkannten Belegstellen,
- die Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten (außer Varroose),
- Aktivitäten von Imkervereinen mit Probeimkerinnen bzw. Probeimkern,
- imkerliche Arbeitsgruppen an Institutionen wie z. B. Schulen.

### 9. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- nach Nr. 8, Tired 1 bis 3 die Bezirksverbände des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. sowie die Bayerische Imkervereinigung e. V. und der Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V.
- nach Tired 4 schulische Einrichtungen mit imkerlichen Arbeitsgruppen.

### 10. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt nach den Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen sind einzuhalten. Die Förderbeträge sind für die beantragten Zwecke einzusetzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

### 11. Art, Umfang und Höhe der Förderung

#### 11.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung). Die Beihilfe nach Nr. 8, Tired 1 bis 3 basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).

#### 11.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und wird – soweit nicht bereits in diesen Richtlinien festgelegt – in den Vollzugshinweisen geregelt. Im Einzelnen werden gefördert:

- der Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen durch einen Pauschalbetrag je angelieferter Bienenkönigin,
- die Standbesuche von Gesundheitswarten durch einen Zuschuss je betreutes Bienenvolk, jedoch keine Standbesuche zur Varroosebekämpfung sowie der Betreuung der eigenen Bienenvölker oder der von Familienangehörigen,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch örtliche Imkervereine mit einer jährlichen Pauschale von bis zu 100 Euro je Probeimker/Probeimkerin für max. zwei Jahre,
- imkerliche Arbeitsgruppen an Schulen mit einer jährlichen Pauschale von bis zu 300 Euro.

**Teil C: Abwicklung der Förderung, Laufzeit**

12. Verfahren
- 12.1 Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) mit den von dort vorgegebenen Formularen einzureichen.
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Abweichend davon gilt für Maßnahmen nach
- Nr. 2.1, 1. u. 2. Tiset,
  - Nr. 2.2, 1. Tiset
  - Nr. 2.3 und
  - Nr. 8
- die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt. Mit der Antragstellung zur Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1., 3. Tiset gilt bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 5.000 Euro die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.
- 12.2 Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht.
- 12.3 Die LfL entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel ggf. einen Zuwendungsbescheid.
- 12.4 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch.
- 12.5 Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
- 12.6 Mehrfachförderung
- Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Zulässig sind die Mittel der Landkreise für die Varrosebekämpfung. Diese werden als zusätzliche nationale Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt.
- 12.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel entsprechend dieser Richtlinien an die Endbegünstigten unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. Die Weitergabe an den Endbegünstigten ist nachzuweisen.
- 12.8 Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über
- die Art und Höhe der Zuwendung,
  - den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
  - die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung/ Anteilfinanzierung),
  - den Bewilligungszeitraum,
  - die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
    - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
    - der Abschluss des Vertrages durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
    - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen in Höhe von 6 % für das Jahr im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
  - die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
  - die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
  - die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das Staatsministerium, die Bewilligungsbehörde (LfL), den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden.
- 12.9 Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden von der Bewilligungsbehörde so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten wurden. Es gelten die VV zu Art. 44 BayHO.
- Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen vor Ort in Höhe von mind. 5 % der bewilligten Anträge zu ergänzen.
- 12.10 Wiedereinziehung und Sanktionen
- Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden wieder eingezogen. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.
- 12.11 Das Staatsministerium, die Bewilligungsbehörde, der Bayerische Oberste Rechnungshof oder die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
13. Subventionserhebliche Tatsachen
- Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis, in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
14. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung
- Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

### 7904-L

#### **Änderung der Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms**

##### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2010 Az.: F2-NW 264-2368**

Nr. 9 der Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2007) vom 12. März 2007 (AllMBl S. 449) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2010“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Georg Windisch  
Ministerialdirigent

### 793-L

#### **Änderung der Fischereiabgaberrichtlinie**

##### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 31. Januar 2011 Az.: L 4-7997.2-467**

1. Die Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgaberrichtlinie – FiAbgaR) vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), geändert durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (AllMBl 2008 S. 24), wird wie folgt geändert:
- 1.1 Im gesamten Dokument wird „StMLF“ durch „StMELF“ ersetzt.
- 1.2 Bei Nr. 3.2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:
- a) Nach „diese Anträge sind“ werden die Worte „gemäß Nr. 7.2.1 über die Bezirksverbände einzureichen und“ eingefügt.
- b) Nach „zu dieser Richtlinie gibt es“ wird ein Komma und die Worte „abgesehen von den dort genannten Fällen,“ eingefügt.

- 1.3 Nr. 6.1.1 erhält folgende Fassung:  
„Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie sind schriftlich mit Formblatt (Anlage 3) an das StMELF zu richten. Jedem Antrag ist eine Maßnahmenbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen; außerdem sind zeitliche Angaben zum Mittelbedarf zu machen.“
- 1.4 Bei Nr. 7.2.2 werden die Klammern wie folgt geändert:
- a) „(Anlagen 3, 3a)“ wird ersetzt durch „(Anlagen 4, 4a)“
- b) „(Anlage 3b)“ wird ersetzt durch „(Anlage 4b)“.
- 1.5 Bei Nr. 7.2.3 wird „Nr. 4.3“ ersetzt durch „Nr. 3.3“.
- 1.6 Nach Nr. 7.2.4 wird folgender Absatz angefügt:  
„7.2.5 Für alle Vorhaben, die über die Förderstelle abgewickelt werden gilt, dass Anträge, die noch im laufenden Förderjahr bearbeitet werden sollen, bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres bei der Förderstelle vorliegen müssen. Davon ausgenommen sind Anträge nach Nr. 8 im Abschnitt II des Anhangs zur Richtlinie.“
- 1.7 Bei Nr. 7.3.2 wird der bisherige Satz 10 („Falls es sich ... freigestellt.“) gestrichen.
- 1.8 Bei Nr. 7.4 wird „Anlage 4“ durch „Anlage 5“ ersetzt.
- 1.9 Nr. 9 erhält folgende Fassung:  
„Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.“
- 1.10 Die Anlagen 1 bis 5 und der Anhang zur Richtlinie erhalten die anliegende Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

#### Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe des LFV e. V. an das StMELF
- Anlage 2 Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe an die Förderstelle
- Anlage 3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe nach Nrn. 3.1 bzw. 6.1 der FiAbgaR
- Anlage 4 Anschreiben der Förderstelle an Antragsteller
- Anlage 4a Vereinbarung über die Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe
- Anlage 4b Einzelverwendungsnachweis gegenüber der Förderstelle
- Anlage 5 Gesamtverwendungsnachweis gegenüber der LfL
- Anhang Anhang zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe

**Anlage 1**

zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ludwigstraße 2  
80539 München

## Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe

Empfänger der Zuwendung:

Name
<b>Landesfischereiverband Bayern e. V.</b>
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
<b>Pechdellerstraße 16, 81545 München</b>
Telefon/Telefax
<b>089 642726-0/089 642726-66</b>

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

Zur Förderung der Fischerei in Bayern wird für das Jahr \_\_\_\_\_ eine Zuwendung  
aus Mitteln der Fischereiabgabe in einer Gesamthöhe von  
\_\_\_\_\_ €  
beantragt.

### 1. Maßnahmen der Fischereivereine und der Bezirksverbände

Darstellung der geschätzten Aufwendungen nach Förderbereichen:

(Die jeweiligen Maßnahmen aller Vereine und Bezirksverbände sind nach Förderbereichen zusammenzufassen.)

Förderbereich	Geschätzter Aufwand €	Geschätzte Zuwendung €
z. B. Förderung der Jugendarbeit		
z. B. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestandes		
etc.		
<b>Summe:</b>		

### 2. Zentrale Maßnahmen des Landesfischereiverbandes Bayern e. V.

Darstellung der vorgeschätzten Aufwendungen nach Förderbereichen:

(Die jeweiligen Maßnahmen des LFV sind nach Förderbereichen zusammenzufassen.)

Förderbereich	Geschätzter Aufwand €	Geschätzte Zuwendung €
z. B. Förderung der Jugendarbeit		
z. B. Untersuchungen und Gutachten		
etc.		
<b>Summe:</b>		



**3. Zuwendung für den Betrieb der Förderstelle**

(Alternative Beantragung möglich; entweder nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2)

- 3.1 Geschätzte Personalkosten: \_\_\_\_\_ €  
Geschätzte Sachkosten: \_\_\_\_\_ €                      Gesamt: \_\_\_\_\_ €
- 3.2 Höhe der festgelegten jährlichen Pauschalsumme für das Jahr \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ €

**4. Fördervolumen**

Gesamtsumme der geschätzten Zuwendungen aus den Nrn. 1, 2  
und Nrn. 3.1 bzw. 3.2: \_\_\_\_\_ €

**5. Bestätigung und subventionserhebliche Tatsachen**

- 5.1 Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.
- 5.2 Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden kann/können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers



**Anlage 2**

zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Über <sup>*)</sup>
_____
_____
_____
_____

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung

an die  
**Förderstelle** beim  
Landesfischereiverband Bayern e. V.  
Pechdellerstraße 16  
81545 München

## Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe

Antragsteller:

Name	bei Fischereivereinen bitte angeben: 1. Vorsitzender
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon/Telefax	
E-Mail	

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

<sup>\*)</sup> Anschrift des jeweiligen Bezirksfischereiverbandes einfügen.

**Gesamtkosten der beantragten Maßnahme**

	€
--	---

**Beschreibung der beantragten Maßnahme** (ggf. Beiblatt verwenden):

**Inhalt/Umfang:**

---



---



---

**Zweck/Begründung:**

---



---



---

**Ergänzende Angaben:**

**1. Ist der Antragsteller alleiniger Maßnahmeträger?**

Ja  Nein

Wenn **Nein**, wer ist an der Maßnahme beteiligt und in welcher Höhe?  
(ggf. Beiblatt verwenden)

---



---



---

**2. Wurden/werden für die beantragte Maßnahme anderweitig  
Zuwendungen/Mitfinanzierungen beantragt?**

Ja  Nein

Wenn **Ja**, wer gewährt die Zuwendungen/Mitfinanzierungen und in welcher Höhe?  
(ggf. Beiblatt verwenden)

---



---



---

**3. Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt?**

Ja  Nein

**4. Sofern für die beantragte/n Maßnahme/n aufgrund der Vorgaben im Anhang zu den  
Richtlinien Bestätigungen, Gestattungen oder Genehmigungsbescheide erforderlich  
sind, sind sie nachstehend aufzuführen und als Anlage dem Förderantrag beizufügen**

(z. B. „Positive Stellungnahme oder Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische“).

---



---



---

Soweit derartige Dokumente zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller nicht, oder noch nicht beschafft werden konnten, ist von der Förderstelle ein entsprechender Fördervorbehalt in der Fördervereinbarung anzubringen und die Vorlage der Dokumente zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzufordern.

## Bestätigung und subventionserhebliche Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden kann/können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers (bei Fischereivereinen vom 1. Vorsitzenden)

### Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

#### Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Antrag geprüft und Fördervereinbarung mit Datum vom \_\_\_\_\_ erstellt.

Datum

Unterschrift

München, den

**Anlage 3**

zu Nrn. 3.1 bzw. 6.1 der Fischereiabgeberichtlinie vom 18.05.2004  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
– Referat Fischerei und Fischwirtschaft –  
Ludwigstraße 2  
80539 München

**Antrag**

**auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe**  
nach Nrn. 3.1 bzw. 6.1 der Fischereiabgeberichtlinie

**Antragsteller:**

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax
E-Mail

**Bankverbindung:**

Bank (Name und Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

**1. Beschreibung der beantragten Maßnahme**

(ausführliche Darstellung des Vorhabens inkl. des zeitlichen Ablaufs; ggf. Beiblatt verwenden)


**2. Kostenaufstellung** (gegliedert nach Positionen, ggf. Beiblatt verwenden)

	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
<b>Gesamtkosten</b>	€

**3. Kostenaufteilung über die Projektjahre** (Erläuterung des zeitlichen Ablaufs unter Nr. 1)

Jahre	201	201	201	201
Kosten in €				

**4. Finanzierungsplan** (Darstellung der Finanzierung)

Eigenmittel	€
Zuwendung aus der Fischereiabgabe	€
andere Finanzierungsmittel <sup>1)</sup>	€
	€
	€
<b>Gesamtkosten</b>	€

<sup>1)</sup> bitte näher erläutern: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 5. Durchführung der Maßnahme

Träger der Maßnahme/des Projektes und verantwortlich für deren Durchführung ist:

---

Sofern die Maßnahme/das Projekt von mehreren Personen/Organisationen/Einrichtungen gemeinsam durchgeführt und finanziert wird, ist dem Antrag ggf. auch eine entsprechende Vereinbarung über die gemeinsame Aktion und Finanzierung beizufügen. Dabei ist in der Vereinbarung zu benennen, wer als Träger der Maßnahme und Antragsteller auftritt.

**5. Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt?**  Ja  Nein

## Bestätigung und subventionserhebliche Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden kann/können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Förderstelle beim Landesfischereiverband Bayern e. V.  
Pechdellerstraße 16 • 81545 München  
Tel.: 089 64 27 26 53  
Fax: 089 64 24 26 52

**Anlage 4**

zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Förderstelle beim Landesfischereiverband Bayern e. V.  
Pechdellerstraße 16 • 81545 München

┌  
(Adresse) └

┌  
└

Datum: \_\_\_\_\_

**Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe****Anlagen**

- Vereinbarung (2-fach)
- Formblatt Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Förderung ist beim LFV am \_\_\_\_\_ eingegangen und wird in der  
Förderstelle unter der Fördernummer \_\_\_\_\_ geführt.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Sie für die beantragte/n Maßnahme/n einen  
Zuschuss erhalten können. Bitte senden Sie uns ein Exemplar der beiliegenden Vereinbarung  
**innerhalb von 14 Tagen** unterschrieben zurück, ansonsten kann die Verfügbarkeit der Mittel nicht  
zugesichert werden.

Fördermittel können erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen



LFV Fördernummer:

Anlage 4a

zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

## Vereinbarung über die Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe

zwischen

Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle)
Pechdellerstraße 16
81545 München

und

Zuwendungsempfänger:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax

über

die Förderung der Fischerei gemäß der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vom 18. Mai 2004 (AllIMBI S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllIMBI S. 44).

1. Auf Ihren Antrag vom \_\_\_\_\_ wird für folgende Maßnahme/n der Fischerei eine Förderung aus Mitteln der Fischereiabgabe gewährt:

Kurzbezeichnung der Maßnahme	zur Förderung beantragte Kosten €	Fördersatz %	Förderbetrag €
<b>Summe:</b>			

Die Förderung beträgt höchstens \_\_\_\_\_ €.

Die gewährte Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Ausgaben der unter Nr. 1 benannten Fördermaßnahme/n verwendet werden.
3. Die Mittel verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. November dieses Jahres unter Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen sind. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, wird um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit Begründung gebeten. Der Verwendungsnachweis ist in diesem Fall im nächsten Jahr zu führen.
4. Die zeitliche Bindung der geförderten Maßnahmen für den Zuwendungszweck endet bei
  - Bauten und baulichen Anlagen, Grundstücken und eigentumsgleichen Rechten, zwölf Jahre nach Fertigstellung,
  - sonstigen Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
5. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Zuschussempfängers

Bank (Name und Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis ist anhand des beigefügten Formblattes zu erbringen und in einfacher Ausfertigung innerhalb von *einem Monat* nach Abschluss der Maßnahme bei der Förderstelle des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. vorzulegen.

Zum Verwendungsnachweis gehören Originalbelege (quittierte Rechnungen oder Rechnungen mit Bankbeleg [Kopie des Kontoauszugs]) und ein Sachbericht mit nachvollziehbarer Darstellung der Maßnahme, inkl. der notwendigen Nachweise.

6. Der Landesfischereiverband ist berechtigt, von dieser Vereinbarung im Ganzen bzw. bezüglich einzelner Maßnahmen zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger den in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
  - die in die Förderung einbezogene(n) Maßnahme(n) nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft als nicht förderfähig eingestuft wird (werden).

Im Falle des Rücktritts von der Vereinbarung ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung ggf. anteilig. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend der Regelung in Art. 49a Abs. 3 des BayVwVfG (derzeit 6 %) zu verzinsen.

Wenn Gegenstände, die aus Fördermitteln beschafft worden sind, vor Ablauf der unter Nr. 4 festgelegten Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden, mindert sich der zurückzuzahlende Betrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Bauten usw. um 8 1/3 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Erwerb, und bei sonstigen Gegenständen um 20 %, gerechnet ab der Fertigstellung bzw. ab der Lieferung.

7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Der Landesfischereiverband, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Ort, Datum
Unterschrift Landesfischereiverband

Ort, Datum
Unterschrift Zuschussempfänger

**Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:**

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

**Prüfungsvermerk:**

Ggf. Bemerkungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Fördervereinbarung eingegangen am: \_\_\_\_\_

Datum

München, den

Unterschrift

**Anlage 4b**

zur Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

<p><b>Förderstelle</b> beim Landesfischereiverband Bayern e. V. Pechdellerstraße 16 81545 München</p>	

**Verwendungsnachweis**

zur Fördervereinbarung mit dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle) vom \_\_\_\_\_

LFV Fördernummer \_\_\_\_\_

**Empfänger der Zuwendung:**

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax

Mit o. g. Fördervereinbarung wurde eine Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe für die umseitig aufgeführten Aufwendungen in einer Gesamthöhe von höchstens

\_\_\_\_\_ €  
gewährt.

**Zweck der Zuwendung und Darstellung der durchgeführten Maßnahme(n)** (ggf. Beiblatt verwenden):

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Kostenzusammenstellung

(vereinfachter Verwendungsnachweis)

**Die jeweiligen Rechnungen (Originale) und Zahlungsbelege (Kopien der Kontoauszüge) sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.  
Die Originale werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben.**

Lfd. Nummer	Empfänger	Verwendungszweck	Rechnungs- datum	Rechnungs- betrag €	bezahlt am	Diese Spalten werden von der Förderstelle ausgefüllt!			
						Förderfähiger Betrag €	Zuwendungs- betrag €	in EDV-Liste eingetragen am	Zuordnung zu den Förderbereichen
<b>Summe:</b>									

**Erklärung:**

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung näher bezeichneten Zweckzwecks verwendet wurde,
- die in der Fördervereinbarung einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort und Datum

--

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

--

**Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:**

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

**Prüfungsvermerk:**

Ggf. Bemerkungen:


Verwendungsnachweis geprüft und Zuwendungsbetrag festgesetzt in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

Förderbetrag angewiesen am:

Datum

München, den

--

Unterschrift

--

**Anlage 5**zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft  
– Abteilung Förderwesen, Fachrecht –  
Menzinger Straße 54  
80638 München

**Verwendungsnachweis**

zum

Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten vom \_\_\_\_\_ Az.: L4-7997.2- \_\_\_\_\_

Empfänger der Zuwendung:

Name	<b>Landesfischereiverband Bayern e. V.</b>
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	<b>Pechdellerstraße 16, 81545 München</b>
Telefon/Telefax	<b>089 642726-0/089 642726-66</b>

Mit o. g. Bewilligungsbescheid wurde eine Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe in einer Gesamthöhe von

\_\_\_\_\_ €  
gewährt.

**1. Zweck der Zuwendung**


---



---



---



---



---

**2. Sachlicher Bericht**

Auf einem Beiblatt ist die Darstellung des Gesamtaufwandes der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt wurde sowie Angaben zu Erfolg und Auswirkungen in den einzelnen Förderbereichen, Programmen und Projekten vorzunehmen; die Darstellung ist entsprechend zu gliedern.

**Siehe Beiblatt!**



### 3. Einzelaufstellung zum Verwendungsnachweis

#### Siehe Anlage!

Der zahlenmäßige Nachweis ist als **gesonderte Anlage** zu diesem Verwendungsnachweis zu führen. In ihm sind sämtliche im betreffenden Förderjahr bezuschussten Fördermaßnahmen, untergliedert in die beiden Blöcke „Maßnahmen der Vereine und Bezirksverbände“ und „Maßnahmen des LFV“, einzeln darzustellen. Dabei sind innerhalb der beiden Blöcke die einzelnen Maßnahmen den jeweiligen Förderbereichen zuzuordnen.

Die Kostenzusammenstellung in den einzelnen Förderbereichen ist wie folgt darzustellen:

*Beispiel:*

#### Förderbereich: Förderung der Jugendarbeit

Lfd. Nr.	Datum der Bewilligung	Zuwendungsempfänger	Förderzweck	Ausgaben €		Zuwendung	
				Gesamt	Förderfähig	Betrag €	Datum der Überweisung
1							
2							
3							
<b>Insgesamt:</b>							

Die einzelnen Förderbereiche sind abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen.

### 4. Betrieb der Förderstelle

Die abgerufenen Mittel für den Betrieb der Förderstelle sind, soweit dafür nicht ein Pauschalbetrag gewährt wurde, in einer separaten Darstellung, gegliedert nach Personal- und Sachkosten, nachzuweisen und dem Verwendungsnachweis, zusammen mit einer Aufstellung über den jeweiligen Zeitpunkt und die Höhe der anteilig entnommenen Tranchen, beizufügen.

### 5. Erklärung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Verwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

## Anhang

### zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 44)

#### I. Gremien und Kompetenzen

##### 1. Förderstelle

Beim Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) wird die Gewährung und Verwaltung der Fördermittel aus der Fischereiabgabe (Förderung) durch eine Förderstelle abgewickelt. Sie ist eine eigenständige Einrichtung des LFV, jedoch dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt; Aufsicht und Kontrolle werden durch den Präsidenten und den Schatzmeister ausgeübt.

Sie ist an die einschlägigen Vorgaben der Förderrichtlinie und dieses Anhangs gebunden.

##### 2. Förderbeirat

Der Förderbeirat des LFV besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium des LFV, dem Generalsekretär des LFV, der Förderstelle, den Präsidenten der Bezirksfischereiverbände (BFV) sowie je einem Vertreter des Instituts für Fischerei und der Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Die Leitung obliegt dem Präsidenten des LFV.

Zur Abhandlung spezieller Themenbereiche können weitere Personen (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z. B. Artenschutzreferent des LFV zu entsprechenden Fachfragen, ein Vertreter der Versuchsanlage Wielenbach des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu speziellen Fragen beim Gewässerbau etc.).

Der Förderbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt zwei Wochen.

Er befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Förderung, die durch die Förderstelle beim LFV abgewickelt wird.

Jedes Mitglied des Förderbeirates hat eine Stimme, auch der im geschäftsführenden Präsidium des LFV ansonsten nicht stimmberechtigte Justitiar. Soweit eine Person ggf. als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LFV und als Vertreter eines BFV in Personalunion dem Förderbeirat angehört, hat sie ebenfalls nur eine Stimme. Vertretung findet nur bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes statt.

Beschlüsse des Förderbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Begründete förder- oder haushaltsrechtliche Bedenken eines Mitglieds hat der Beirat zu behandeln. Trägt der Beschluss den Bedenken nicht Rechnung, bedarf er der Zustimmung des StMELF.

Der Förderbeirat entscheidet auch bei speziellen Maßnahmen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu den in Abschnitt II genannten Förderbereichen nicht möglich ist oder die ein Investitionsvolumen von 50.000 € überschreiten.

In begründeten Einzelfällen oder für einzelne Förder- bzw. Maßnahmenbereiche kann der Förderbeirat auch eine Über- bzw. Unterschreitung der jeweiligen Fördersätze oder Höchstsummen beschließen. Derartige Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Institut für Fischerei bzw. Abteilung Förderwesen und Fachrecht) erfolgen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet das StMELF.

Werden von der Förderstelle Zuwendungsanträge ganz oder teilweise abgelehnt und erhebt der Antragsteller dagegen Widerspruch, so ist dieser dem Förderbeirat vorzulegen, der abschließend entscheidet.

Ferner erarbeitet der Förderbeirat in Zusammenarbeit mit der LfL eine Beispielsliste von Förderfällen (sowohl Positiv- als auch Negativbeispiele) für die jeweiligen Förderbereiche im Rahmen der Förderrichtlinie und den unter Abschnitt II dieses Anhangs zur Förderrichtlinie vorgegebenen Grundsätzen. Diese Beispielsliste soll der Förderstelle als Arbeitsunterlage und als Orientierungshilfe für die Antragsteller dienen.

Der Förderbeirat ist auch für Fragen der Koordination im Rahmen des Fördervollzuges zuständig.

Der Förderbeirat entscheidet nach den Vorgaben der Richtlinie.

##### 3. Bezirksfischereiverbände (BFV) und Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV)

Die BFV und der LFV haben beratende sowie mitwirkende Funktion in Angelegenheiten der Förderung und unterstützen die Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen entsprechend.

Sie wirken bei der Erstellung und Fortführung der regionalen Artenhilfsprogramme gemäß Abschnitt II Nr. 3 mit und stimmen diese mit der jeweiligen Fachberatung für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatung) ab.

Die BFV sind berechtigt an Besatzmaßnahmen nach Abschnitt II, Nr. 3.2.3 vor Ort teilzunehmen.

Auch bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische haben sie koordinierende Funktion und bereiten entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen, wie Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung, Kreisverwaltungsbehörden, Naturschutzverbänden etc., vor.

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben eines Dachverbandes und der Mitgliederbetreuung stehen vor allem auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Fischerjugend im Vordergrund.

#### II. Förderbereiche, Programme und Projekte

##### 1. Vorbemerkung

Als Folgemaßnahme aus der Bayerischen Fischartenkartierung ist insbesondere der **Schutz und die Verbesserung des Lebensraumes der Fische** als eine der zentralen Aufgabenstellung des LFV einzustufen und durch geeignete Programme und Projekte besonders zu fördern.

## 2. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische

2.1 Gefördert werden können Maßnahmen wie:

2.1.1 Schaffung von Umgehungsgerinnen (Fischtreppe, Fischpässen etc.) und Beseitigung von Querverbautungen sowie Maßnahmen zur Gewässervernetzung,

2.1.2 Schaffung von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesbettsanierung, Totholzbringung, Buhnenbildung etc.),

2.1.3 Schaffung und Erhalt möglichst natürlicher Gewässerstrukturen; in begründeten Einzelfällen können hierzu auch der Erwerb von Immobilien sowie von Wasser- oder Fischereirechten und ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden.

2.2 Generelle Voraussetzung zur Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen ist, dass die Zustimmung der zuständigen Fachberatung, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und des Förderbeirats vorliegt.

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 € je Maßnahme.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 muss bei Antragstellung bereits geklärt sein, wer zum Unterhalt der geförderten Maßnahme verpflichtet ist, bzw. wer diese Verpflichtung übernimmt. Diese Regelung ist auch in der Fördervereinbarung anzuführen.

Soweit der Erwerb von Immobilien oder von Wasser- bzw. Fischereirechten und im Zusammenhang damit ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden sollen, muss der Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) der LFV, ein BFV oder eine Gebietskörperschaft sein. Die Einschränkung der Trägerschaft entfällt bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1, wenn der Erwerb von Wasserrechten zur Kompensation von Energieverlusten für Betreiber von Wasserkraftanlagen dient, um die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern zu erreichen.

## 3. Arten- und Gewässerschutz

3.1 Aufgaben des LFV

3.1.1 Der LFV wirkt in Abstimmung mit dem StMELF bei der Konzeption und Umsetzung von Folgemaßnahmen aus der Bayerischen Fischartenkartierung mit und widmet sich dabei insbesondere aktuellen Fragen des Arten- und Gewässerschutzes. Soweit erforderlich und veranlasst, bindet er in die Maßnahmen auch betroffene BFV und Fischereivereine ein und stimmt die Vorhaben ggf. mit Behörden und Einrichtungen ab, die damit ebenfalls befasst sind.

3.1.2 Der LFV ist federführend bei der Erstellung von Artenhilfsprogrammen zur Besitzregelung und ist hinsichtlich der in die regionalen Artenhilfsprogramme aufzunehmenden Arten koordinierend tätig. Er achtet auch auf die Einhaltung der unter Nr. 3.2.3 genannten Anforderungen an die entsprechenden Artenhilfsprogramme.

Er führt auch systematisch ausgewählte Erfolgskontrollen der im Rahmen von Artenhilfsprogram-

men vorgenommenen Besitzmaßnahmen (siehe Nr. 3.2.3) durch. Dabei ist so vorzugehen, dass für bestimmte fischereilich vergleichbare Regionen bzw. Gewässerstrukturen allgemein gültige Aussagen und Empfehlungen für weitere Entwicklungen und Maßnahmen gegeben werden können. Die Ergebnisse werden der jeweiligen Fachberatung und dem Institut für Fischerei mitgeteilt.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

3.2.1 Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes

Untersuchungen und Vorhaben dieser Art, die der LFV durchführt, werden zu 100 % aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert. Die einzelnen Projekte und deren Kosten (Personal- und Sachkosten) sind mit einem Förderantrag gegenüber der Förderstelle zu benennen und vom Förderbeirat zu genehmigen. Die Genehmigung bei mehrjährigen Projekten ist nur einmal erforderlich.

3.2.2 Besitzmaßnahmen nach Fischsterben

Gefördert werden können Besitzmaßnahmen zum Nachteilsausgleich nach nicht selbst verschuldetem Fischsterben, soweit anerkanntermaßen kein anderweitiger Schadenersatz erlangt werden kann. Die Förderstelle prüft dabei im Zusammenwirken mit dem jeweiligen BFV und der Fachberatung nach, ob ggf. ein Schadenersatzpflichtiger ermittelt wurde und nimmt dazu erforderlichenfalls auch Kontakt mit den insoweit befassten Behörden auf.

Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der Besitzkosten. Die Förderdauer beträgt maximal drei aufeinanderfolgende Jahre.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Besitzmaßnahmen nach Fischsterben in Aufzuchtteichen und kommerziellen Angelteichen (Nutzung durch intensive Befischung und häufiger Nachbesetzung).

Die Besitzmaßnahme ist mit der jeweiligen Fachberatung abzustimmen.

3.2.3 Artenhilfsprogramme

Grundlage aller Besitzfördermaßnahmen ist ein vom LFV konzipiertes oder von den BFV vorgelegtes **Artenhilfsprogramm zur Besitzregelung**, das mit der jeweiligen Fachberatung und dem LFV (Artenschutzreferat) abgestimmt sein muss.

Gefördert werden können Besitzmaßnahmen zur Wiederbesiedelung und zum Bestandsaufbau aller Tierarten, die Gegenstand des Fischereirechts sind. Hierzu erstellen die BFV in Zusammenarbeit mit dem LFV regionale **Artenhilfsprogramme zur Besitzregelung** für die zu fördernden Arten, die mit der zuständigen Fachberatung abzustimmen sind.

Artenhilfsprogramme sind auf höchstens fünf Jahre anzulegen, ggf. fortzuschreiben und mit einer Erfolgskontrolle abzuschließen (siehe Nr. 3.1.2).

Es ist ein landesweit gleiches Muster für Artenhilfsprogramme anzuwenden.

Im Artenhilfsprogramm sind die jeweiligen Gewässer, die zu besetzenden Fischarten in ihrer maximalen Besatzmenge und ihrer Altersstufe und deren Fördersätze sowie eventuelle Begleitmaßnahmen festzulegen.

Für die gleiche Art ist innerhalb eines regionalen Artenhilfsprogramms ein einheitlicher Fördersatz vorgeschrieben; die Fördersätze können jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, in Abstimmung mit der zuständigen Fachberatung und dem Referat für Artenschutz des LFV, für die jeweilige Art für weitere fünf Jahre neu festgelegt werden.

Der Höchstfördersatz für Maßnahmen nach Nr. 3.2.3 beträgt 50 % der Besatzkosten, es sei denn, der Förderbeirat beschließt für begründete Ausnahmefälle einen anderen Fördersatz.

Auch ein sogenannter Pflichtbesatz kann im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden, wenn die entsprechende Art im jeweiligen Artenhilfsprogramm für die betreffenden Gewässer aufgeführt ist.

Um eine reibungslose Abwicklung der Besatzförderung vornehmen zu können, sind die abgestimmten Artenhilfsprogramme jeweils zu Beginn des Förderjahres der Förderstelle vorzulegen.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) bei den Nrn. 3.2.2 und 3.2.3 können alle Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften. Anträge, auch von nicht in BFV organisierten Fischereiberechtigten, auf Förderung von Besatzmaßnahmen zur Wiederbesiedelung und zum Bestandsaufbau, sind über die BFV einzureichen. Diese binden derartige Anträge in die regionalen Artenhilfsprogramme ein, stimmen sie mit der Fachberatung ab und leiten sie mit der entsprechenden Stellungnahme an die Förderstelle weiter.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, den BFV rechtzeitig über den geplanten Besatztermin zu informieren und ihm damit eine Teilnahme vor Ort zu ermöglichen.

#### 3.2.4 Mitwirkung der Bezirksfischereiverbände

Wie aus den ersten und letzten Absätzen von Nr. 3.2.3 hervorgeht, haben die BFV in der Planung, Umsetzung und Fortführung der jeweiligen Artenhilfsprogramme zur Besatzregelung eine verantwortungsvolle Aufgabenstellung zu erfüllen.

Für dafür entstehende Aufwendungen kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung von jährlich bis zu 2.500 € je Regierungsbezirk gewährt werden.

#### 4. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestandes

Gefördert werden können:

##### 4.1 Geräte zur Wasseruntersuchung, insbesondere zur Bestimmung von Sauerstoff und pH-Wert, soweit eine Bestätigung des Antragstellers beiliegt, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Bedienung der Geräte vorliegen (z. B. Teilnahmebestätigung an Gewässerwartkursen oder berufliche Qualifikationen).

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000 € je Gerät.

Ersatzteile und Ersatzchemikalien werden nicht gefördert.

##### 4.2 Elektrofischfangergeräte, Netze, Brutboxen und Boote; Belüftungsanlagen können ebenso wie Transportbehälter mit Ausströmer und Sauerstoffarmatur nur dann gefördert werden, wenn sie für Hegemaßnahmen unabdingbar sind.

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Maßnahme.

Ersatzteile und Reparaturen sowie Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sind nicht förderfähig.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) für die vorgenannten Investitionen können alle Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften.

#### 5. Anschaffung von Geräten für Lehr- und Lernzwecke

Videogeräte und -kameras, Overheadprojektoren und andere Projektionssysteme werden mit 50 % der Kosten gefördert, wenn sie zu Lehr- und Lernzwecken benötigt werden.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) können nur Fischereivereine mit Sitz in Bayern sowie die BFV und der LFV sein.

#### 6. Untersuchungen und Gutachten

Untersuchungen und Gutachten, insbesondere auch zur Gefährdung aquatischer Organismen, sowie die Entwicklung von Sanierungsplänen, sowie deren Dokumentation, werden mit 100 %, bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €, in begründeten Fällen auch höher, gefördert.

Voraussetzung ist, dass die zu erwartenden Ergebnisse für die Fischerei von allgemeinem Interesse sind und der Förderbeirat der Maßnahme zugestimmt hat.

Gutachten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten angefertigt werden, sind nur dann förderfähig, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen und der Förderbeirat zugestimmt hat. Soweit bei solchen Rechtsstreitigkeiten die gutachterlichen Kosten durch die Gegenpartei erstattet werden, ist die gewährte Förderung wieder zurückzuzahlen.

Maßnahmenträger und Antragsteller können nur bayerische BFV sowie der LFV sein.

Bei Maßnahmen der BFV ist bei der Antragstellung die Abstimmung mit der jeweiligen Fachberatung und bei Maßnahmen des LFV die Abstimmung mit dem Institut für Fischerei erforderlich.

#### 7. Öffentlichkeitsarbeit

##### 7.1 Nicht förderfähig sind:

- Aktivitäten und Maßnahmen im musealen Bereich auf Vereins- bzw. Bezirksverbandsebene,
- Bewertungskosten bei Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Informationsschriften (Bücher, Broschüren, etc.), die verkauft werden,
- Festschriften, Jubiläumsausgaben oder Mitteilungen mit überwiegend vereins- oder ver-



- bandsinternen Beiträgen, Jubiläumsveranstaltungen oder Festumzüge,
- Geschenke und Preise, mit Ausnahme von Werbeträgern mit einem Einzelwert von höchstens 3 €,
  - Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die vorrangig der Erwerbsfischerei dienen.
- 7.2 Förderung auf Vereinsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)
- Gefördert werden 50 % der förderfähigen Kosten bei Beteiligungen an Ausstellungen sowie die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden).
- Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) ist jedoch mit dem jeweiligen BFV bzw. dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits bei diesen Organisationen entsprechende Publikationen vorliegen, oder ob ggf. die Maßnahme vom BFV oder LFV abgewickelt werden soll.
- 7.3 Förderung auf Bezirksfischereiverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)
- Gefördert werden 80 % der förderfähigen Kosten bei Beteiligungen an Ausstellungen und die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden) sowie die Anschaffung von Aquarien für Ausstellungszwecke; ferner kann auch die Erstellung von elektronischen Medienträgern entsprechend bezuschusst werden.
- Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) oder elektronischen Medienträgern ist jedoch mit dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits beim LFV entsprechende Publikationen vorliegen, oder ob ggf. die Maßnahme vom LFV abgewickelt werden soll.
- Darüber hinaus sind nach Abstimmung mit dem LFV auch Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der regionalen Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft, oder ihrer Probleme, zu 80 % förderfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den förderfähigen Kosten abzuziehen.
- Mit 50 % werden Kosten für die Anlage von Bildarchiven zur Erstellung von Dia- und CD-Schauen sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung gefördert.
- 7.4 Förderung auf Landesverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)
- Der LFV ist grundsätzlich für alle überregionalen und bedeutenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Soweit erforderlich, unterstützt der LFV in dieser Hinsicht auch Vereine und BFV.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können gefördert werden:
- 7.4.1 Herausgabe und Versand der Informationszeitschrift „Bayerns Fischerei + Gewässer“. Die hierfür entstehenden Kosten werden zu zwei Drittel bezuschusst; Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Inhalte fachlich orientiert, und von allgemeinem Interesse ist. Übersteigen die Werbeinserate sowie vereins-/verbandsinterne Beiträge/Informationen in den einzelnen Zeitschriften ein Drittel des Gesamtumfanges, so wird der Fördersatz entsprechend reduziert. Die Relation zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Beiträgen ist bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die LfL festzustellen.
- 7.4.2 Beteiligung an überregionalen Ausstellungen/Messen und die Erstellung/Beschaffung von Informationsmaterial sowie Schaukästen, Videofilmen und Demonstrationsobjekten (z. B. Aquarien, Videovorführgeräte etc.); Ausgaben hierfür werden mit 80 % gefördert.
- 7.4.3 Investitionskosten für öffentlichkeitswirksame bauliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung (z. B. begehbare Großaquarium) können bis zu 100 % gefördert werden. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird und die Finanzierung des laufenden Betriebs für mindestens zwölf Jahre gesichert ist. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Förderbeirates.
- Kosten für den Unterhalt und laufenden Betrieb sind nicht förderfähig.
- 7.4.4 Erstellung von Informationsmaterial (Faltblätter, Plakate, Pressemappen etc.) oder elektronischer Medienträger sowie Veröffentlichungen zu Themen des Fischarten- und Gewässerschutzes; eine Förderung von 80 % wird gewährt.
- 7.4.5 Anlage von Bildarchiven zur Erstellung von Dia- und CD-Schauen sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung. Die Kosten hierfür werden mit 50 % gefördert.
- 7.4.6 Erstellung eines langfristig angelegten Konzepts für eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Die Kosten dafür und für die Umsetzung können mit 80 % gefördert werden. Dabei kann der LFV auf Vertragsbasis auch Dritte mit dieser Maßnahme beauftragen.
- 7.4.7 Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft, oder ihrer Probleme, sind zu 80 % förderfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den förderfähigen Kosten abzuziehen.
- 7.5 Zur Wahrung des kulturellen Erbes der Fischerei können **Museen mit landesweiter Bedeutung** gefördert werden.
- 7.5.1 Soweit den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung (Deutsches Jagd- und Fischereimuseum in München bzw. Jagd- und Fischereimuseum in Tambach) eine **Pauschalförderung** zur Mitfinanzierung der Einrichtung und des Betriebes gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:
- 7.5.1.1 Die dem jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum gewährte Förderung erfolgt als Projektförderung und ist (abweichend zur ansonsten vorgegebenen Anteilfinanzierung) im Wege einer **Festbetragsfinanzierung** zu gewähren. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenso zu beachten wie die ansonsten geltenden Förderrahmenbedingungen,

unter denen der Landesverband die Fischereiabgabeförderung abwickelt.

- 7.5.1.2 Vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ist im jährlichen Förderantrag darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel verwandt werden sollen.
- 7.5.1.3 Für die erhaltenen Mittel ist vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ein Verwendungsnachweis zu führen, der analog den anderen Förderfällen von der Förderstelle zu prüfen ist.
- 7.5.1.4 Da die Jagd- und Fischereimuseen auch aus Mitteln der Jagdabgabe Zuwendungen erhalten, ist vom Förderantrag, von der Mittelbereitstellung, und auch vom Verwendungsnachweis (inklusive Prüfungsergebnis) jeweils eine Kopie dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen zum Abgleich mit der Jagdabgabeförderung.
- Bei Mehrfachförderung aus anderen Mitteln (z. B. Jagdabgabe) darf die Summe der Zuwendungen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung einzelner Fördermaßnahmen ist nicht zulässig.
- 7.5.2 Außerdem kann den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung eine zusätzliche Förderung für einzelne fischereispezifische Aktionen, Projekte oder Exponate gewährt werden. Derartige Einzelmaßnahmen werden mit 50 % gefördert.

## 8. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel

Fischereiberechtigte und Mitglieder von Fischereivereinen sowie Angehörige und Funktionsträger der Verbände können für die Teilnahme an Lehrgängen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei – und vergleichbaren Einrichtungen sowie des LFV und der BFV eine Förderung erhalten.

Fahrtkosten und Tagegelder richten sich nach den jeweils geltenden Sätzen des bayerischen Reisekostengesetzes und werden mit 75 % bezuschusst. Dieser Fördersatz gilt auch für Lehr- und Lernmittel, die im Rahmen des Lehrganges benötigt werden.

Reisekosten und ggf. Kursgebühren kann nur der entsendende Verein/Verband/Fischereiberechtigte zur Förderung einreichen, wenn er dafür die Kosten trägt.

Lehrgänge/Seminare, die den Charakter einer beruflichen Weiterbildung aufweisen, können ebenso wenig gefördert werden, wie solche, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fischerei stehen (z. B. Vereinsrecht, Steuerrecht, Naturschutzrecht etc.).

Eine Förderung der Raumausstattung für Lehr- und Lernzwecke ist nur auf Bezirks- oder Landesverbandsebene möglich; Ausnahme: ein Verein übernimmt im Auftrag eines BFV diesbezügliche überregionale Aufgaben und der Verband beteiligt

sich an den Investitionskosten in entsprechender Höhe und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung liegt vor. (Hinweis: Beschränkung auf wenige Standorte).

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Lehr- und Lernräumen sind nicht förderfähig.

## 9. Jugendförderung

- 9.1 Der Aus- und Fortbildung der Fischerjugend ist besonderes Augenmerk zu widmen. Ein gut ausgebildeter Nachwuchs mit fachlich fundiertem Wissen trägt nicht nur zur waidgerechten Ausübung des Fischfanges und der Fischhege bei, sondern verstärkt auch das Bewusstsein für den Umgang mit der Natur und deren nachhaltiger Nutzung. Darüber hinaus prägt eine fachlich gut ausgebildete Fischerjugend auch das positive Ansehen der Fischerei in unserer Gesellschaft.

Da Jugendliche in aller Regel nur ein geringes Einkommen haben, werden sämtliche als förderfähig eingestuften Maßnahmen in der Jugendförderung mit 75 % auf Vereinsebene und 90 % auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene bezuschusst.

Soweit die jeweiligen Maßnahmen nicht durch die Landesleitung der Bayerischen Fischerjugend im LFV oder die Jugendleitungen in den BFV beantragt und durchgeführt werden, können auch Vereine, wenn sie Maßnahmenträger sind, Förderanträge einreichen.

Gefördert werden können:

- 9.2 auf Vereins-, Bezirksverbands- und Landesverbandsebene für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:
- 9.2.1 Videofilme, Diareihen etc.,
- 9.2.2 Vorführgeräte,
- 9.2.3 Lehr- und Lernmittel, Mikroskope etc.,
- 9.2.4 Lehrfahrten mit fischereilichem Inhalt sowie Besuche von Fischereiausstellungen und Museen innerhalb Bayerns und angrenzenden (Bundes-) Ländern,
- 9.2.5 Seminarkosten zur Ausbildung von Jugendbetreuern (z. B. Rutenbau, Fliegenbinden, Fischverwertungskurse etc.),
- 9.2.6 Anschaffungskosten von Zelten (mit notwendigem Zubehör) zur Durchführung von Zeltlagern mit Aus- und Fortbildungscharakter;
- 9.3 auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene zusätzlich (zur Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen):
- 9.3.1 Anschaffung eines PCs/Laptops für Lehr- und Lernprogramme,
- 9.3.2 DVD-Player, Phonoanlagen etc.,
- 9.3.3 Kosten zur Durchführung von Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen (ohne Bewirtungskosten).



**320-A****Aufhebung des Organisationsplans für  
die Arbeitsgerichte und des Organisationsplans  
für die Landesarbeitsgerichte****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 22. Dezember 2010 Az.: P1/0063-1/1**

1. Der Organisationsplan für die Landesarbeitsgerichte und der Organisationsplan für die Arbeitsgerichte, jeweils vom 20. Oktober 1999 (AllMBl S. 904 und S. 915), werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 24. Januar 2011 Az.: Prot 020171-17-2-12**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Burkina Faso in München hat sich wie folgt geändert:

Telefon: 089 255416-80  
Telefax: 089 255416-89  
E-Mail: konsulat-bf-he@hkbfd.de  
Sprechzeit: nach Vereinbarung

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 27. Januar 2011 Az.: Prot 0220-9-51-10**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in München ernannten Frau Mathula Magubane am 3. Januar 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Tselane Mokue-na, am 14. Oktober 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 24. Januar 2011 Az.: Prot 020183-11-6-7**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in München hat sich wie folgt geändert:

Anschrift: Ludwigstraße 10 / IV. Stock / Eingang Schönfeldstraße, 80539 München.

Sprechzeiten: montags und dienstags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 31. Januar 2011 Az.: Prot 020180-6-7**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kap Verde in Stuttgart hat sich wie folgt geändert:

Anschrift: Hirschstraße 22, 70173 Stuttgart  
Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 24. Januar 2011 Az.: Prot 020185-4-24-18**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in München hat sich wie folgt geändert:

Anschrift: Bomhardstraße 12, 82031 Grünwald

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

## 2023-I

### Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 24. Januar 2011 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Markt Markt Indersdorf, Landkreis Dachau, und die Gemeinde Leibliling, Landkreis Straubing-Bogen, werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Gebührensatzung  
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime  
für seine Internatsschulen**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Bayerische Landschulheime**

**vom 19. Januar 2011**

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 19. Januar 2011 folgende Neufassung der Satzung vom 2. Juli 2007, zuletzt neugefasst mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. Februar 2009 (AllMBl S. 124), beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) sowie Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2 Internatskosten**

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2011:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.370,53 EUR	monatlich 364,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.994,89 EUR	monatlich 416,30 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.307,08 EUR	monatlich 442,30 EUR
2. für das Landschulheim Schloss Ising für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.682,71 EUR	monatlich 390,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.244,64 EUR	monatlich 437,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.681,70 EUR	monatlich 473,50 EUR
3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.370,53 EUR	monatlich 364,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.994,89 EUR	monatlich 416,30 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.307,08 EUR	monatlich 442,30 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.682,71 EUR	monatlich 390,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.244,64 EUR	monatlich 437,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.681,70 EUR	monatlich 473,50 EUR

**§ 3 Tagesheimkosten**

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2011 für alle Internatsschulen jährlich 1.748,21 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 145,70 EUR aufgeteilt.

**§ 4 Kosten für die gebundene Ganztagsklasse**

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2011 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 372,00 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 5 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis**

Die Internats- und Tagesheimkosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1%. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internats- und Tagesheimschulskosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

**§ 6 Entstehen der Gebührenschuld,  
Gebührensschuldner, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.

Gebührensschuldner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internats- und Tagesheimschulverträgen sowie in den Verträgen für die gebundene Ganztagsklasse geregelt.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19. Januar 2011 für Verträge, die mit Wirkung vom 1. September 2011 in Vollzug gesetzt werden bzw. sind, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 5. Februar 2009 außer Kraft.

München, 19. Januar 2011

Der Verbandsvorsitzende  
Harald Leitherer  
Landrat

Anlage 1**Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime**

Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung vom 19. Januar 2011

**I. Internatskosten**

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2011:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.370,53 EUR	monatlich 364,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.994,89 EUR	monatlich 416,30 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.307,08 EUR	monatlich 442,30 EUR
2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.682,71 EUR	monatlich 390,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.244,64 EUR	monatlich 437,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.681,70 EUR	monatlich 473,50 EUR
3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.370,53 EUR	monatlich 364,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.994,89 EUR	monatlich 416,30 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.307,08 EUR	monatlich 442,30 EUR
4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.682,71 EUR	monatlich 390,30 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.244,64 EUR	monatlich 437,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.681,70 EUR	monatlich 473,50 EUR

**II. Tagesheimkosten**

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2011 für alle Internatsschulen jährlich 1.748,21 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 145,70 EUR aufgeteilt.

**III. Kosten für die gebundene Ganztagsklasse**

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2011 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 372,00 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

München, 19. Januar 2011

Harald Leitherer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Regensburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2011/2012 ist eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht Nürnberg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2011/2012 ist bei den Arbeitsgerichten **Bamberg, Bayreuth und Weiden** demnächst jeweils eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts** – (BesGr R 1 + AZ) zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2011/2012 ist bei den Arbeitsgerichten **Kempten, Passau und Rosenheim** demnächst jeweils eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts** – (BesGr R 1 + AZ) zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Regensburg** (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2011/2012 bewertet mit BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Sozialgericht Landshut** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. März 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einführung von Nachwuchsrichterinnen/Nachwuchsrichtern werden

Bewerberinnen/Bewerber mit Ausbildungserfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## Literaturhinweise

### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Schulz-Nieswandt, **Wandel der Medizinkultur?** Anthropologie und Tiefenpsychologie der Integrationsversorgung als Organisationsentwicklung, 2010, 843 Seiten, Preis 98 €, Schriften der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V.; 28, ISBN 978-3-428-12504-3.

Der Wandel zur Integrationsversorgung muss als ein Wandel der Medizinkultur begriffen werden. Integrationsversorgung erfordert eine andere Medizin- und Pflegeanthropologie, die praktisch gelebt werden muss. Erforderlich erscheint ein Wandel der Haltungen und Einstellungen, als ein Wandel der beruflichen Selbstkonzeptionen der Professionen. Der Autor behandelt im Lichte der gerontologisch definierten Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels dieses zentrale Problem der Arbeit der Professionen an ihrem eigenen beruflichen Selbstkonzept als Teil einer nicht trivialen systemischen Organisationsentwicklung des Gesundheitswesens auf dem Weg zur Integrationsversorgung.

Weschka, **Präimplantationsdiagnostik, Stammzellforschung und therapeutisches Klonen: Status und Schutz des menschlichen Embryos vor den Herausforderungen der modernen Biomedizin**, eine Untersuchung aus ein-fachgesetzlicher, verfassungsrechtlicher und internationaler Perspektive, 2010, 441 Seiten, Preis 89 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 206, ISBN 978-3-428-13244-7.

Die Regelung von Präimplantationsdiagnostik, Stammzellforschung und therapeutischem Klonen im Embryonenschutzgesetz und im Stammzellgesetz ist widersprüchlich, lückenhaft und unklar. Die Autorin zeigt, dass es möglich ist, den Embryonenschutz in Deutschland einer stimmigen Lösung zuzuführen, die sich an der mit fortschreitender Entwicklung des Embryos zunehmenden Schutzbedürftigkeit orientiert. Kern der Arbeit ist die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Status des menschlichen Embryos sowie eine Neukonstruktion des grundrechtlichen Embryonenschutzes. Das Ergebnis ist, dass Embryonen keine Grundrechtsträger der Menschenwürde und des Rechts auf Leben sind und dass der Embryo in vitro lediglich durch die Menschenwürde als Gattungswürde geschützt wird.

Sodan, **Das Verbot kollektiven Verzichts auf die vertragszahnärztliche Zulassung als Verfassungsproblem**, 2010, 115 Seiten, Preis 36 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 21, ISBN 978-3-428-13438-0.

§ 95b SGB V, der am 1. Januar 1993 in Kraft trat und seitdem unverändert gilt, verbietet den kollektiven Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung. Nach einer Erörterung der Voraussetzungen für ein abgestimmtes Verfahren oder Verhalten von Vertragsärzten zeigt die Arbeit schwerwiegende verfassungsrechtliche Einwände gegen das Verbot kollektiven Verzichts, die Wiederminderungsbeschränkung, die Vergütungsregelungen und die nachwirkenden negativen Rechtsfolgen auf.

Blaschke, **Lärminderungsplanung**, Der Schutz vor Umgebungslärm durch Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung, 2010, 445 Seiten, Preis 88 €, Schriften zum Umweltrecht; 168, ISBN 978-3-428-13239-3.

Der Verfasser stellt das Verfahren der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung umfassend dar. Nach einer Einführung in das deutsche Lärmschutzrecht liegt der Schwerpunkt auf den rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten, die sich beim Vollzug des BImSchG stellen. Die Auslösung der Kartierungs- und Planungspflichten, die Einstufung als Planung im Rechtssinne, die Festsetzung von Maßnahmen und deren Bindungswirkung stehen im Mittelpunkt. Verfassungsrechtliche Streitfragen (z. B. zur Zuständigkeit der Kommunen oder zu Besonderheiten im Bahnbereich) und europarechtliche Hintergründe werden erläutert.

### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 167. bis 170. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 149 €, 136 €, 145 € bzw. 155 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 276. bis 279. Lieferung, Stand 15. August 2010, Preis 142 €, 136 €, 142 € bzw. 134 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.



Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 274. bis 276. Lieferung, Stand 15. August 2010, Preis 126 €, 135 € bzw. 135 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

**Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 70. Lieferung, Stand März 2010, Preis 28,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 91. und 92. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 90,95 € bzw. 65,95 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 30. und 31. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 48,95 € bzw. 46,95 €.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 19. Aktualisierung, Stand November 2010, 192 Seiten, Preis 64,95 €; Gesamtwerk (1.180 Seiten, 1 Ordner) 89,95 €.

Durch die 19. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Im Handbuch wurde das Thema „Datenschutz in der Gemeinde“ überarbeitet und insbesondere Hinweise zum zulässigen Inhalt interner Personalnachrichten in Behörden aufgenommen. Im Teil „Schutz von Sozialdaten“ wurden die für Jobcenter ab 1. Januar 2011 geltenden datenschutzrechtlichen Neuregelungen dargestellt, und zwar sowohl für „gemeinsame Einrichtungen“ als auch für „Optionskommunen“. Im Handbuch wurden die „Technisch-organisatorischen Maßnahmen“ neu gefasst und insbesondere der Versand von E-Mails mit personenbezogenen Daten behandelt. Weiterhin wurde die neue Rechtsprechung zu den Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung des Personalrats (bzw. Betriebsrats) auf das Datenschutzrecht erläutert. Danach bewirkt allein die Missachtung des Mitbestimmungsrechts noch kein prozessuales Verwertungsverbot. Allerdings kann sich ein Verwertungsverbot ergeben, wenn durch das Verhalten des Arbeitgebers (bzw. Dienstherrn) Persönlichkeitsrechte des Beschäftigten erheblich verletzt worden sind.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 15. und 16. Lieferung, Stand August 2010, Preis 69,95 € bzw. 71,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 105. und 106. Lieferung, Stand August 2010, Preis 82,95 € bzw. 77,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 77. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 51,95 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 93., 94. und 95. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 61,95 €, 94,95 € bzw. 87,95 €.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 34. bis 36. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 92,95 €, 91,95 € bzw. 87,95 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 158. bis 162. Lieferung, Stand August 2010, Preis 73,95 €, 88,95 €, 105,95 €, 87,95 € bzw. 93,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Schwegmann/Summer, **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**, bis zur 144. Lieferung unter dem Titel Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, 147. und 148. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 109,95 € bzw. 99,95 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 135. und 136. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 76,95 € bzw. 82,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 106. und 107. Lieferung, Stand 1. Oktober 2010, Preis 62,95 € bzw. 57,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 76. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 82,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 38., 39., 40. und 41. Lieferung, Stand November 2010, Preis 99,95 €, 96,95 €, 92,95 € bzw. 97,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 13. und 14. Lieferung, Stand September 2010, Preis 63,95 € bzw. 50,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 98. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 84,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 47. Lieferung, Stand 1. Juli 2010, Preis 35,95 €.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 19. Lieferung, Stand August 2010, Preis 56,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 99. bis 101. Lieferung, Stand September 2010, Preis 99,95 €, 96,95 € und 93,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Krautzberger/Söfker, **Baugesetzbuch mit ergänzenden Vorschriften**, Textausgabe mit Einführung, 12., aktualisierte Auflage 2010, 568 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8073-0095-5.

Die handliche Textausgabe enthält sämtliche städtebaurechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Neuauflage enthält u. a. die Novellierung des BNatschG, die Aktualisierung des UVPG sowie das WHG und die ImmoWertV. Die Einleitung stellt die inhaltlichen Schwerpunkte aller Änderungen prägnant dar und erleichtert den Umgang mit dem neuen Städtebaurecht.

#### **Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle: Prozessgasanalyse, 86. und 87. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 87,95 € bzw. 98,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipkötter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 43. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 65,95 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 31. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand Juli 2010, Preis 94,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

#### **C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 157. und 158. Lieferung, Stand August 2010, Preis je 74,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Deutscher Richterbund, **Handbuch der Justiz**, die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland, 30. Jahrgang, 2010/2011, 2010, XVI, 815 Seiten, 89,95 €, ISBN 978-3-8114-3916-0.

Das Handbuch sichert den schnellen Zugriff auf eine Fülle präziser, sonst nur schwer einzuholender Informationen über Justiz und Justizverwaltung. Das Werk gibt einen vollständigen Überblick über die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen in Bund und Ländern sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH und EuG), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Internationalen Seegerichtshofs und der Anwaltsgerichte. Es enthält Namen, Dienststellen, Dienstalter und Geburtsdatum von Richtern, Staatsanwälten und Beamten sowie Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Justizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften u. v. m.

#### **Asgard Verlag, Sankt Augustin**

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 6. Lieferung, Stand September 2010, Umfang des Grundwerks 3.612 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 193. bis 197. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.435 Seiten, Stand September 2010, Preis 37,50 €, 42 €, 41,70 €, 81,60 € bzw. 37,20 €.

#### **Stotax, Stollfuß Medien, Bonn**

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 83. und 84. Lieferung, Stand Oktober 2010, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 62,25 € bzw. 59,60 €, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die 83. Lieferung beinhaltet u. a. folgende Änderungen: EG-AmtshilfeG; VwZG; Kommentierung AO: Steuern und steuerliche Nebenleistungen; Allgemeine Mitteilungspflichten; Automatisierter Abruf von Kontoinformationen; Schätzung von Besteuerungsgrundlagen; Pfändung einer Geldforderung, Einziehungsverfügung, Erklärungspflicht des Drittschuldners; Zustellung, Vollstreckung, Kosten; Kommentierung FGO: Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden.

Die 84. Aktualisierung befasst sich mit den Änderungen bei den Nebengesetzen, der Kommentierung der AO (Zuständigkeitsvorschriften, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, Durchführungsvorschriften, besondere Aufsichtsmaßnahmen und Beauftragte der Steueraufsicht), Kommentierung der FGO (Zulässigkeit und Einlegung der Beschwerde), Kommentierung FVG (Aufgaben der Bundeszentrale für Steuern).

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 2. Lieferung September 2010, Preis 39,90 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 1.800 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

#### **Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg**

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 104. bis 106. Lieferung, Preis 149,50 €, 149,50 € bzw. 157 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 129. bis 131. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 123 €, 125 € bzw. 123 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 97. und 98. Lieferung, Stand August 2010, Preis 136 € bzw. 131 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 161. bis 165. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 92 €, 118 €, 115 €, 109 € bzw. 114 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 191. bis 193. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 87,30 €, 74,70 € bzw. 114 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 112. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 128,80 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 122. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 21. Juni 2010, Loseblattwerk, etwa 8.750 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**, Vorschriftentexte mit Anmerkungen, Loseblattwerk, etwa 990 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 3-415-005961-8.

Das Werk ist eine Arbeitshilfe für alle, die sich mit dem kommunalen Finanzwesen zu befassen haben. Es umfasst das gesamte kommunale Abgabenrecht, die einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, Mustersatzungen sowie Kostenverzeichnis und Kostenübersicht. Zahlreiche Anmerkungen verweisen auf die Fachzeitschriften „Die Fundstelle Bayern“ und „Die Gemeindekasse Bayern“.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 20. Lieferung, Stand August 2010, etwa 880 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 3-415-00980-7.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 174. bis 176. Lieferung, Stand September 2010, etwa 15.050 Seiten, einschl. 13 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 48. Lieferung, Stand Juni 2010, Loseblattwerk, etwa 1.730 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Marburger, **Entgelt in der Sozialversicherung**, Schriftenreihe Recht der Wirtschaft Band 243, 1. Auflage 2010, 124 Seiten, Preis 14 €.

Der Begriff des Entgelts spielt im gesamten Bereich der Sozialversicherung eine zentrale Rolle. Er wirkt sich bei der Berechnung nahezu aller Geldleistungen ebenso aus wie bei der Beitragsberechnung oder der Frage nach der

Versicherungspflicht. Der Band geht detailliert auf das Arbeitsentgelt ein und behandelt dabei alle wesentlichen Themen.

#### WEKA Fachverlag, Kissing

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 49. Lieferung, Stand September 2010, inkl. CD-ROM, Preis 73 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 114. Lieferung, Stand September 2010, Preis 89 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 1 Ordner, plus Online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 99. und 100. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, 30. und 31. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis je 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 26. Lieferung, Stand August 2010, Preis 100 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Bauer/Bockholt, **Eingruppierung im öffentlichen Dienst**, Leitfaden mit Bewertungsbeispielen, Definitionen, Urteilsammlung, Musterschreiben, 10. Auflage 2010, XIV, 488 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-472-07659-9.

Mit der Vereinbarung für ein neues Tarifrecht für die Arbeitnehmer des Bundes, der Kommunen und der Länder konnte bislang noch nicht in allen Bereichen der Eingruppierungsvorschriften eine Vereinfachung erreicht werden. Das Werk bietet eine Hilfestellung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung für den öffentlichen Dienst. Es baut auf seinen bewährten Strukturen mit Bewertungsbeispielen, Urteilen und sonstigen Hilfestellungen zu dieser komplexen Materie auf und schlägt die Brücke zum aktuellen Tarifrecht.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 13. bis 17. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 105,90 €, 103 €, 111 €, 103 € bzw. 105 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN**

**Nr. 3**

**München, 30. März 2011**

**24. Jahrgang**

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
15.02.2011	2030.1-I Aufhebung der Bekanntmachung über den Nachweis der Staatsangehörigkeit bei der Berufung in das Beamtenverhältnis . . . . .	79
03.03.2011	2132.2-I Vollzug der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stunden-satzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüflingenieur für Standsicherheit . . . . .	79
03.02.2011	2330-I Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern . . . . .	81
14.03.2011	2330-I Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum . . . . .	81
11.03.2011	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, TL Asphalt-StB 07 . . . . .	82
11.03.2011	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen-befestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07 . . . . .	85
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
15.03.2011	7523-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms „Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“ (BayREV) . . . . .	89

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

28.02.2011	2032.3-L Vergütung für die Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	92
19.01.2011	7803.1-L Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien .....	92
21.02.2011	7803.2-L Änderung der Bildungsaufwandsregelung – StMLF .....	92
31.01.2011	7846-L Änderung der Richtlinien zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) .....	93
31.01.2011	7846-L Änderung der Vollzugshinweise zu den Richtlinien zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien) .....	103
31.01.2011	787-L Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR) .....	107
31.01.2011	787-L Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen .....	111

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

11.03.2011	330-A Aufhebung des Organisationsplans für die Sozialgerichte und des Organisationsplans für das Landessozialgericht .....	118
03.03.2011	8113.1-A Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit .....	118

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden .....** entfällt

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....** entfällt

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

<b>Stellenausschreibungen .....</b>	119
<b>Literaturhinweise .....</b>	120



## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.1-I

### Aufhebung der Bekanntmachung über den Nachweis der Staatsangehörigkeit bei der Berufung in das Beamtenverhältnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 15. Februar 2011 Az.: IZ1-0403-12

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Oktober 1997 (AllMBl S. 783) wird aufgehoben.

Peter Pathe  
Ministerialdirigent

2132.2-I

### Vollzug der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);

– Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

– Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüflingenieure für Standsicherheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 3. März 2011 Az.: IIB8-4117-001/08

#### Anhang:

Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

#### 1. Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Prüflingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), die Indexzahl, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der PrüfVBau zu vervielfältigen sind, die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 PrüfVBau den jeweils für die Gebühren- bzw. Honorarberechnung nach Zeitaufwand zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. April 2011**

**1,120.**

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im **Anhang** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. April 2011**

**99 €.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

#### 2. Prüffämter und Prüflingenieure für Standsicherheit in Bayern

Das Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 4 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüflingenieure für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekannt gemacht

(<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik>).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Staatsministerium des Innern bekannt gemachten Listen aufgeführten Prüffämtern und Prüflingenieuren für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 4. Februar 2010 (AllMBl S. 19) wird mit Ablauf des 31. März 2011 aufgehoben.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



		<b>Anhang</b>	
<b>Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt</b>			
<b>Art der baulichen Anlage</b>	<b>anrechenbare Bauwerte</b>		
	<b>in Euro/m<sup>3</sup></b>		
1. Wohngebäude	110	15.3 der 60000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	67
2. Wochenendhäuser	96	16. eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	81
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	148	17. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	97
4. Schulen	140	18. Tiefgaragen	150
5. Kindertageseinrichtungen	125	19. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	125	20. Gewächshäuser	
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	146	20.1 bis 1500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	29
8. Krankenhäuser	164	20.2 der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	17
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	125	<b>Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:</b>	
10. Hallenbäder	136	– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v.H.
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19		– mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
11.1 bis 2500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		– bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v.H.
Bauart schwer <sup>1)</sup>	54	– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	44 €/m <sup>2</sup>
sonstige Bauart	45		
11.2 der 2500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m <sup>3</sup>		<b>Sonstiges:</b>	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	45	– Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.	
sonstige Bauart	37	– Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m <sup>3</sup> abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m <sup>3</sup> je Quadratmeter Sohlplatte.	
11.3 der 5000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30000 m <sup>3</sup>		– Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	37		
sonstige Bauart	29		
12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	83		
13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	74		
14. mehrgeschossige Verkaufsstätten			
14.1 bis 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	112		
14.2 der 30000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m <sup>3</sup>	91		
14.3 der 60000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	78		
15. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude			
15.1 bis 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	97		
15.2 der 30000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m <sup>3</sup>	78		

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

**2330-I**

**Änderung der Richtlinien für  
das Darlehensprogramm zur Förderung von  
Ersatzneubauten von  
stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 3. Februar 2011 Az.: IIC1-4735.10-001/07**

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 527) wird wie folgt geändert.

## 1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (ABl L 312 vom 29. November 2005, S. 67) erfüllt sind. In dieser Entscheidung ist die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag (seit 1. Dezember 2009: Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Danach muss der Jahresumsatz des Unternehmens in den beiden vorausgegangenen Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. Euro betragen haben. Ferner darf das Unternehmen Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) der öffentlichen Hand für erbrachte Dienstleistungen nur in Höhe von weniger als 30 Mio. Euro jährlich erhalten.“

## 2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „einschließlich der Kosten der beweglichen Inneneinrichtung“ gestrichen.

## 3. Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und/oder Bürgen“ gestrichen.

## 4. Nr. 8.8 erhält folgende Fassung:

„Das Darlehen muss durch ein Grundpfandrecht an einer Rangstelle gesichert werden, die ausreichend Gewähr bietet. Die dingliche Sicherheit kann durch die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft oder eines Kreditinstituts ersetzt werden.“

## 5. Nr. 14.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Wort „der“ durch die Worte „ein in Nr. 8.8 genannter“ ersetzt.

## 6. Nr. 14.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „im Darlehensvertrag“ werden durch die Worte „in der Darlehenszusage“ ersetzt.

b) Nach dem zweiten Spiegelstrich wird die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

c) Nach dem vierten Spiegelstrich wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

## 7. Nr. 14.3 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung des Darlehens ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Diese bestätigt den Baufortschritt nach Nr. 14.2 und leitet den Antrag anschließend an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter.“

## 8. Nr. 16 wird wie folgt geändert:

In Halbsatz zwei wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**2330-I**

**Aufhebung der Bekanntmachung  
zum Vollzug des Verbots der Zweckentfremdung  
von Wohnraum**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 14. März 2011 Az.: IIC5-4709.17-006/01**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum (VollzBekZwE) vom 6. Dezember 2001 (AllMBl S. 841) tritt mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Technische Lieferbedingungen für  
Asphaltemischgut für den Bau von  
Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007,  
TL Asphalt-StB 07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 10. November 2008 Az.: IID9-43434-001/08  
in der Fassung vom 11. März 2011**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anhang:

Anlage 1 zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 717), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. April 2009 (AllMBl S. 152), erhält folgende neue Fassung:

**Vorbemerkung zur Änderung:**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 wurde der Anhang A der TL Asphalt-StB 07 geändert. Die Änderungen umfassen die Differenzierung der Anforderungen an den Anteil gebrochener Oberflächen der groben Gesteinskörnungen für die Asphaltemischgutarten AC T und AC TD. Mit dieser Änderung wird der Anhang A den Tabellen 4 und 5 angeglichen.

Mit Bekanntmachung vom 8. April 2009 wurden die Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 der Bekanntmachung vom 10. November 2008 befristet bis 1. Januar 2012 geändert. Die Befristung wird hiermit aufgehoben.

**1. Allgemeines**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltemischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 7) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, den Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen an Asphaltemischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

Die TL Asphalt-StB 07 stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Europäischen Normenteile der Reihe DIN EN 13108 „Asphaltemischgut – Mischgut Anforderungen“

Teil 1 „Asphaltbeton“,  
Teil 5 „Splittmastixasphalt“,  
Teil 6 „Gussasphalt“,

Teil 7 „Offenporiger Asphalt“ und  
Teil 20 „Erstprüfung“  
dar.

Darüber hinaus werden zur Präzisierung der DIN EN 13108, Teil 21 „Werkseigene Produktionskontrolle“ (WPK) die Zuordnung zu den Produktgruppen sowie die Mindest-Prüfhäufigkeiten geregelt.

**2. Anwendung**

Die TL Asphalt-StB 07 und die Anlage 1 des ARS Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

**2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07**

2.1.1 Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss der Kategorie  $V_{28/45}$  entsprechen. Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie  $\Delta_{R\&B}8/25$  und bei Mischfüller der Kategorie  $\Delta_{R\&B}8/25$  oder  $\Delta_{R\&B}25$  entsprechen.

2.1.2 Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Mischgutsorten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie  $PSV_{\text{angegeben}}(42)$  aufweisen. Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem  $PSV_{IGK}$  von mindestens 61 entspricht. Zugleich muss der  $PSV_{IGK}$  der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. Erfolgt der Nachweis über  $PSV_{IGK}$ , so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. Der Hersteller des Asphaltes hat die  $PSV_{IGK}$  der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden  $PSV_{IGK}$  im Erstprüfungsbericht anzugeben.

**2.2 Zu Abschnitt 3.1 der TL Asphalt-StB 07**

In einigen Ausgaben der TL Asphalt ist die Formel für die Berechnung des Korrekturfaktors des jeweiligen Mindest-Bindemittelgehaltes falsch angegeben. Sie lautet richtig  $\alpha = 2,650 / \rho_p$ .

**2.3 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07**

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie  $C_{NR}$  verwendet werden.

Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10 PSV<sub>angegeben</sub>(53).

2.4 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07

Der Anhang wird wie folgt geändert:

2.4.1 TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.4, Qualität der Feinanteile:

Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb mit Eigenfüller bei Verwendung der Gesteinskörnung in Mischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-%, betragen. Der Druckfestigkeitsabfall der Probekörper ist zu bestimmen und anzugeben.

2.4.2 TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

- AC T SZ<sub>26</sub>/LA<sub>30</sub><sup>c)</sup>
- AC TD SZ<sub>22</sub>/LA<sub>25</sub>

2.4.3 TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.10, Widerstand gegen Polieren:

In der Spalte PA wird PSV<sub>angegeben</sub>(54) durch PSV<sub>angegeben</sub>(53) ersetzt.

2.4.4 TL Gestein-StB 4, Abschnitts-Nr. 2.2.14.3, Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung:

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

2.4.5 TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.15, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung:

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der SZ<sub>8/12</sub>-Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

2.4.6 Die Fußnote b) findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

2.4.7 Es wird folgende Fußnote c) ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

### 3. Außerkrafttreten

Die TL Asphalt-StB 07 ersetzen in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ (TL AG-StB) und den DIN EN 13108-21 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Verwertung von Asphaltgranulat im Straßenbau in Bayern (ZTV VAG-StB By 02) und die TLG Asphalt-StB 01. Die ZTV VAG-StB By 02 und die TLG Asphalt-StB 01 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

- vom 12. Juni 2002 (AllMBl S. 449),
- vom 8. Dezember 2002 (AllMBl S. 1164) sowie
- die Abschnitte 3 und 4 der Bekanntmachung vom 16. August 2005 (AllMBl S. 300)

werden aufgehoben.

### 4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Asphalt-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 797 bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden. Das ARS Nr. 29/2010 wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut  
für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)**

**I) Im Anhang A „Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt“**

sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Die Überschrift des Anhangs A erhält 2 Sternchen.

**Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt <sup>\*\*)</sup>**

2. Als zusätzliche Fußnote wird unter Anhang A aufgeführt:

<sup>\*\*)</sup> Die Angaben gelten nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Abschnitten der TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007.

3. Änderung der Abschnitts-Nr. 2.2.6 (Zeile 2.2.6):

TL Gestein-StB 04 <sup>a)</sup> , Abschnitts-Nr.	Anwendung für	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
	Eigenschaft						
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C <sub>NR</sub> ; C <sub>50/30</sub>	C <sub>NR</sub>	C <sub>90/1</sub> ; C <sub>95/1</sub> ; C <sub>100/0</sub>		C <sub>100/0</sub>	C <sub>90/1</sub> <sup>a)</sup>



**913-I**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für den Bau von  
Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt,  
Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 10. November 2008 Az.: IID9-43415-004/08  
in der Fassung vom 11. März 2011**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anlage:

Anlage 2 zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau  
(ARS) Nr. 29/2010

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 715) erhält folgende neue Fassung:

**Vorbemerkung zur Änderung:**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 wurden die Abschnitte 2.3.2, 4.1 und 4.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07 geändert.

Mit den Änderungen wird eine einheitliche Bewertung des Asphaltmischgutes mit und ohne Asphaltgranulatzugabe im Hinblick auf den Erweichungspunkt Ring und Kugel ermöglicht. Die Grenzwerte der Tabelle 16 gelten jetzt sowohl für die sortenreine Verwendung von Straßenbaubitumen oder Polymermodifiziertem Bitumen gemäß den TL Bitumen-StB als auch bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat.

Im Abschnitt 4.1 stellt der zehnte Absatz eine Redundanz zu den Toleranzen der Tabellen 18 bis 23 dar. Die Streichung dieses Absatzes dient der vertraglichen Klarheit.

Die Anforderung der Tabelle 17 an den Bindemittelgehalt ist nicht nur für jede Schicht, sondern auch für jede Lage zu führen (z. B. bei mehrlagig eingebauten Tragschichten).

Zusätzlich war eine Ergänzung des dritten Absatzes des Abschnittes 4.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07 erforderlich, da für den Hohlraumgehalt von Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt gemäß Tabelle 15 sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestwert gefordert werden.

**1. Allgemeines**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), vor.

Die Erarbeitung war erforderlich, nachdem infolge der Umsetzung der Europäischen Normen für Asphaltmischgut die Anforderungen an das Mischgut in den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07), beschrieben werden und um neueren technischen Entwicklungen beim Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt Rechnung zu tragen.

Die ZTV Asphalt-StB 07 regeln nunmehr die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen. Nach der Aufnahme der Asphalttragschichten in die ZTV Asphalt-StB 07 regeln diese erstmals die Herstellung von sämtlichen Asphalttschichten. Zudem wurden neu aufgenommen:

- Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt,
- Regelungen zur Herstellung Kompakter Asphaltbefestigungen,
- Festlegungen zu Schichtenverbund, Nähten, Anschlüssen und Fugen, Randausbildung.

**2. Anwendung**

Die ZTV Asphalt-StB 07 und die Anlage 2 des ARS Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die in den ZTV Asphalt-StB 07 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

**2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07**

2.1.1 Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Bauklassen SV und I SZ<sub>10</sub>/LA<sub>20</sub> und in den Bauklassen II und III SZ<sub>22</sub>/LA<sub>25</sub> aufweisen.

2.1.2 Wird die Kategorie C<sub>90/1</sub> oder C<sub>95/1</sub> gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

**2.2 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07**

Für das Ansprühen in den Bauklassen IV bis VI kann auch eine Bitumenemulsion C60B1-S verwendet werden. Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m<sup>2</sup> zu reduzieren.

**2.3 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07**

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

## 2.4 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.5 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Deckschichten aus AC 16 D S und AC 11 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.6 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.7 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100 m-Abschnittes

- bei der Abnahme  $\mu_{SKM} = 0,49$  als Grenzwert und
- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche  $\mu_{SKM} = 0,43$  als Wert.

## 3. Richtlinien

Die in den ZTV Asphalt-StB 07 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

## 3.1 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07

In Bauklasse III sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.

## 3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

## 3.3 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

## 3.4 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07

In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinfächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

## 3.5 Zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07

Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} * f_d * EP * F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} * 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m<sup>2</sup>

F = dem 100 m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m<sup>2</sup>

$f_d$  = Faktor für die Deckschichtart

3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnenschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100 m-Abschnitte vorgenommen.

## 4. Außerkrafttreten

Die ZTV Asphalt-StB 07 ersetzen in Verbindung mit den TL Asphalt-StB 07 die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001“ (ZTV Asphalt-StB 01) und den Abschnitt 4 der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995“ (ZTV T-StB 95). Die ZTV Asphalt-StB 01 und die ZTV T-StB 95 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

- vom 25. März 1996 (AllMBl S. 201),
- vom 12. Juni 2002 (AllMBl S. 438 und S. 449),
- vom 8. Dezember 2002 (AllMBl S. 1164),
- vom 8. Dezember 2003 (AllMBl S. 904),
- vom 29. September 2005 (AllMBl S. 427),



- vom 12. Dezember 2005 (AllMBL S. 554),
- vom 14. Februar 2006 (AllMBL S. 96),
- vom 14. Januar 2008 (AllMBL S. 20) und
- vom 28. Juni 2008 (AllMBL S. 398)

sowie die Nr. 2.2 der Bekanntmachung vom 16. August 2005 (AllMBL S. 300) und die Schreiben vom 12. August 2004 und 22. September 2004 (Az.: IID9-40011-080/04) werden aufgehoben.

#### **5. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV Asphalt-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln bezogen werden. Das ARS Nr. 29/2010 wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)**

**I.) Im Abschnitt 2.3.2 „Eignungsnachweis“**

sind die folgenden Ergänzungen vorzunehmen:

1. Im 3. Absatz ist der 8. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
  - Bindemittelart und -sorte, bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels.
2. Im 3. Absatz ist der 14. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
  - bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:
    - Art und Menge in M.-%,
    - Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat,
    - Erweichungspunkt Ring und Kugel am resultierenden Bindemittelgemisch, der sich bei Verwendung von Asphaltgranulat ergibt,
    - Art und Sorte des Zugabebindemittels.

**II.) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltnischgut“**

sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Im 1. Absatz ist der 2. Satz wie folgt geändert:  
Diese Grenzwerte gelten sowohl für die sortenreine Verwendung von Straßenbaubitumen oder Polymermodifiziertem Bitumen gemäß den TL Bitumen-StB als auch bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat.
2. Der 4. Absatz wird gestrichen:  
~~Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltnischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt Ring und Kugel ( $T_{R\&Bmix}$ ) liegen.~~
3. Der 8. Absatz wird wie folgt ergänzt:  
Der Nachweis ist für jede Schicht bzw. Lage zu führen. Unter dem Bindemittelgehalt ist der bei der Prüfung nach den TP Asphalt-StB, Teil 1 festgestellte Bindemittelgehalt zu verstehen.
4. Der 10. Absatz wird gestrichen:  
~~Für die nach dem Abschnitt 5.4 aus dem Asphaltnischgut zu entnehmenden Proben (Durchschnittsproben) gilt Folgendes:  
Sind für die Korngrößenverteilung bestimmte:  
=— Massenanteile < 0,063 mm,  
=— Massenanteile < 0,125 mm,  
=— Massenanteile 0,063 bis 2mm,  
=— Massenanteile > 2 mm,  
=— Massenanteile > 5,6 mm,  
=— Grobkornanteile  
angegeben, darf keine Probe die in den Tabellen 18 bis 23 angegebenen Toleranzen für den Einzelwert überschreiten.~~
5. Der 11. Absatz wird wie folgt geändert:  
Die Anforderungen an die groben und feinen Gesteinskörnungsanteile sowie die Fülleranteile müssen zugleich erfüllt sein.

**III.) Im Abschnitt 4.2.2 „Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt“**

ist der 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Der Hohlraumgehalt in der fertigen Asphaltdeckschicht gemäß den Abschnitten 3.7, 3.8 und 3.10 darf bei jeder aus der Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt zu entnehmenden Probe die in den Tabellen 10, 12 und 13 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten und die in Tabelle 15 angegebenen Grenzwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

**7523-W**

**Richtlinien zur Durchführung des  
Bayerischen Programms  
„Rationellere Energiegewinnung  
und -verwendung“  
(BayREV)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 15. März 2011 Az.: VI/2-6294c/2393/1**

**Vorbemerkung**

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen zur rationelleren Energiegewinnung und -verwendung nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag<sup>1)</sup> (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll die Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien sowie die Durchführung von Studien ermöglichen, die dem Ziel der rationelleren Gewinnung und Verwendung von Energie bzw. der Energieeinsparung dienen. Damit sollen auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessert, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern verringert, die Energieversorgungssicherheit erhöht und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungen für neue Energie- und Energieeinspar-technologien und Studien nach dieser Richtlinie werden ausgereicht als

- 2.1 Beihilfen für einzelbetriebliche und Verbundvorhaben zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen nach Art. 31 AGFVO in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGFVO (experimentelle Entwicklung),

- 2.2 Umweltschutzbeihilfen nach Art. 21 AGFVO für Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder Art. 23 AGFVO zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),

- 2.3 Beihilfen für Umweltstudien zu Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder in erneuerbare Energien nach Art. 24 AGFVO,

- 2.4 Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung nach Art. 32 AGFVO.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

- 3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach Nr. 2.2 und – soweit es sich um Energieeinsparkonzepte und Energienutzungspläne handelt – Nr. 2.3 sind kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit im Freistaat Bayern. Zuwendungen an diese Antragsteller fallen nicht in den Anwendungsbereich der AGFVO.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Durchführung von Vorhaben gemäß Nrn. 2.1 und 2.2 muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein. Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden oder zu demonstrierenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

- 4.2 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und umgesetzt werden.

- 4.3 Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.

- 4.4 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Entwicklungskapazitäten (bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.1) beziehungsweise Betriebserfahrungen (bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.2) und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen. Studien bei Unternehmen gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 sind unabhängig von neutraler Stelle auszuführen, die nicht in eine gegebenenfalls später stattfindende Umsetzung der Studienergebnisse eingebunden ist.

- 4.5 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel ein-

<sup>1)</sup> Bezugnahmen auf Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Bezugnahmen auf Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV.

zusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

- 4.6 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

## 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe bei Antragsberechtigten gemäß Nr. 3.1 erfolgt auf Antrag durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.

Die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen beträgt

- bis zu 35 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 25 % (Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.1,
- bis zu 30 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 20 % (Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.2,
- bis zu 40 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 30 % (Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Studien gemäß Nrn. 2.3 und 2.4.

Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der Entwicklung gemäß Nr. 2.1 als auch der Demonstration gemäß Nr. 2.2 zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.2 Die Förderung an kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit (Antragsberechtigte gemäß Nr. 3.2) wird als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt,
- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten für Demonstrationsvorhaben nach Nr. 2.2,
  - bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für Energieeinsparkonzepte oder Energienutzungspläne nach Nr. 2.3.
- 5.3 Förderfähige Kosten sind bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.1:
- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Entwicklungsvorhaben angestellt sind). Als förderfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Mannmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	4.000 €

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie zusätzliche Gemeinkosten im Personalbereich abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Entwicklungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Entwicklungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
  - Kosten für Auftragsentwicklung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Entwicklungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
  - Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Entwicklungstätigkeit entstehen. Auf die Materialkosten kann ein Materialgemeinkostenzuschlag bis zu 10 %, zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % in Ansatz gebracht werden.
- 5.4 Förderfähige Kosten sind bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.2:
- Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage, einem herkömmlichen Produkt oder einem herkömmlichen System mit demselben Leistungsprofil aufbringen muss. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 AGFVO und ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten berechnet (Art. 21 Abs. 5 AGFVO). Dies schließt Mehrkosten für Montage, Inbetriebnahme sowie Messeinrichtungen, Planung, Gutachten und Genehmigung sowie Erprobung (Mehrkosten, die während des Versuchsbetriebs zwischen erstmaliger Inbetriebnahme und Übernahme zur bestimmungsgemäßen Verwendung entstehen; bei Personalkosten gemäß o. g. pauschaler Personalkostensätze) ein.
- 5.5 Förderfähige Kosten sind bei Studien gemäß Nrn. 2.3 und 2.4:
- Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, einschließlich Reisekosten.

## 6. Mehrfachförderung

- 6.1 Für Vorhaben gemäß Nrn. 2.1 und 2.2 gilt: Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich. Die Subventionswerte dieser Förderungen sind vom Antragsteller anzugeben. Dies gilt auch, soweit derartige Förderungen für das jeweilige Projekt beantragt, aber noch nicht bewilligt sind.

6.2 Für Vorhaben gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 gilt: Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon vom Antragsteller andere subventionsbehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

## 7. Antragsverfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen:

Für Antragsteller nach Nr. 3.1 beim Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB) im Haus der Forschung, München

Postanschrift:

Bayern Innovativ GmbH  
c/o Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
80525 München

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter [www.fips.bayern.de](http://www.fips.bayern.de) erhältlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

Für Antragsteller nach Nr. 3.2 ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt „Muster 1a zu Art. 44 BayHO“ einzureichen beim Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB), Nürnberg

Postanschrift:

Bayern Innovativ GmbH  
Abteilung ITZB  
Gewerbemuseumsplatz 2  
90403 Nürnberg

Telefonische Auskünfte können unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 0268724 eingeholt werden.

7.2 Die Bewilligungsbehörde (Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) zahlt die Fördermittel aus.

7.3 Der Zuwendungsempfänger hat beim Projektträger einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die örtlich zuständigen Regierungen.

7.4 Projektzugehörige Unterlagen sind mindestens zehn Jahre lang ab Gewährung der Förderung aufzubewahren.

7.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2011 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. März 2011 treten die Richtlinien vom 13. Juli 1990 (AllMBl S. 608) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**2032.3-L**

**Vergütung für die Mitwirkung bei  
Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der  
Staatlichen Führungsakademie für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 28. Februar 2011 Az.: A1-0634-1/447**

**I.**

Die Bekanntmachung über die Vergütung für die Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 3. Dezember 2001 (AllMBl 2002 S. 21) wird aufgehoben.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7803.1-L**

**Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 19. Januar 2011 Az.: A1-7141-785**

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinien – SKERL) vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 294), geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Im ersten Tiret wird das Wort „Landmaschinenseminar“ durch das Wort „Landtechnikseminar“ ersetzt.
  - 1.2 Nach dem dritten Tiret wird angefügt:
 

„– Seminar für Berufs- und Arbeitspädagogik“
2. In Nr. 3.2 wird das zweite Tiret wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Worte „und Vermarktung“ werden gestrichen.
  - 2.2 Nach dem Wort „Produkte“ wird „(viertägig)“ angefügt.

3. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Im ersten Tiret wird das Wort „Landmaschinenseminar“ durch das Wort „Landtechnikseminar“ ersetzt.

- 3.2 Nach dem vierten Tiret wird angefügt:

„– das zweitägige Seminar für Berufs- und Arbeitspädagogik 18 v. H.“

4. In Nr. 7 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7803.2-L**

**Änderung der Bildungsaufwandsregelung –  
StMLF**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 21. Februar 2011 Az.: A1-7161-466**

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Aufwandsentschädigung und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (Bildungsaufwandsregelung – StMLF) vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 296) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird durch das Wort „Vergütungen“ ersetzt.

Vor dem Wort „Landwirtschaft“ wird jeweils das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

Die Worte „Bildungsaufwandsregelung – StMLF“ werden durch die Worte „Bildungskostenregelung – StMELF“ ersetzt.

2. Die erste Kopfzeile wird wie folgt geändert:

Nach (BBiG) werden die Worte „für Auszubildende“ eingefügt und das Wort „Praktikantenschulungen“ wird durch das Wort „Praktikanten“ ersetzt.

3. Die zweite Kopfzeile wird wie folgt geändert:

Die Worte „für Auszubildende“ werden gestrichen.



## 4. Nr. 2, Spalte „Kostenart“

Das Wort „Entschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 5. Nr. 3, Spalte „Kostenart“

Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 6. Nr. 3.2, Spalte „Lehrgänge, Schulungen, regionale Wettbewerbe“

Das Wort „Entschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 7. Nr. 4, Spalte „Kostenart“

Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 8. Nr. 4.1, Spalte „Kostenart“

Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 9. Geltungsdauer

Die Zahl „2010“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

## II.

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## 7846-L

**Änderung der Richtlinien  
zur Förderung der Fischerei in Bayern  
gemäß den gemeinschaftlichen  
Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 31. Januar 2011 Az.: L 4-7997.1-501**

- Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 179, ber. S. 220) werden wie folgt geändert:

## 1.1 In Nr. 5.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Neugründungen und Betrieben, die diese Grenzen vor der beantragten Investition noch nicht erreichen, ist zur Antragstellung ein schlüssiges Konzept vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass nach der Investition diese Kriterien erfüllt werden.“

## 1.2 In Nr. 5.3.1 wird Satz 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Dazu hat der Antragsteller eine verbindliche Erklärung zur Einhaltung der Einkommensgrenzen vorzulegen (Anhang zum anliegenden Antragsformular).“

## 1.3 Nr. 5.4 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhaben nach Nr. 2.5 können zur Gewährleistung eines langfristigen Geschäftsvolumens Lieferverträge mit Erzeugern abgeschlossen werden. Einem Unternehmen, das entsprechende Lieferverträge vorweisen kann, wird bei der Bewilligung von Fördermitteln Vorrang eingeräumt. Davon nicht betroffen sind fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Erzeugnisse.“

## 1.4 In Nr. 6.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die ermittelte Gesamtfördersumme ist im jeweiligen Zuwendungsbescheid und bei jeder Auszahlung auf volle 10-Euro-Beträge (jeweils EU- und Landesmittel) abzurunden.“

## 1.5 In Nr. 7.1 wird in Satz 1 der Betrag „5.000 €“ durch „3.000 €“ ersetzt.

## 1.6 In Nr. 7.3 wird der Betrag „10.000,00 €“ durch „20.000 €“ ersetzt.

## 1.7 In Nr. 9.1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorhaben, die der Erzeugung (Nrn. 2.1 und 2.4) sowie der Verarbeitung und Vermarktung (Nr. 2.5) dienen, ist zusätzlich eine verbindliche Erklärung zur Einhaltung der Einkommensgrenzen vorzulegen (Anhang zum Antragsformular).“

## 1.8 In Nr. 9.3.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies setzt voraus, dass die mit dieser Aufgabe betrauten Personen über entsprechende fachliche Kompetenz sowie praktische Erfahrung verfügen.“

1.9 Die Anlage zu den Richtlinien (Antragsformular) erhält anliegende Fassung.

## 2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**Anlage**

zu den Richtlinien vom 15.02.2008 (AllMBl S. 179), geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Bezeichnung)	Betriebsnummer <sup>1)</sup>	
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	Bankverbindung (wie in der Betriebsnummer gespeichert)	
PLZ, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl
Telefon/Fax	Bank (Name/Ort)	
Handy	E-Mail	

eingereicht über die TG: \_\_\_\_\_

An die  
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Abteilung Förderwesen und Fachrecht  
Menzinger Str. 54  
80638 München

Eingangsstempel der LFL

**Antrag auf Gewährung von Zuschüssen  
zur Förderung der Fischerei in Bayern  
gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)  
und gemäß Richtlinien vom 15. Februar 2008 Az.: L 4-7997.1-340 (AllMBl S. 179)**

**Obligatorische Anlagen**

1.  Verbindliche Erklärung zu den Einkommensgrenzen (s. Anhang 1); für alle Vorhaben der Aquakultur, Verarbeitung/Vermarktung oder Binnenfischerei
- 2a.  Detaillierte Aufstellung der geplanten Investitionen mit konkreten Angeboten
- 2b.  Detaillierte Aufstellung der geplanten Investitionen mit Ergänzungsblatt zu pauschal geförderten Teichbauvorhaben (Anhang 1 zu den Vollzugshinweisen)
3.  Erfassungsblatt nach EU-VO
4.  Lageplan (Maßstab mind. 1:5000) zum Vorhaben (nicht erforderlich bei Geräten/Maschinen)
5.  Kreditbereitschaftserklärung (vgl. Antrag Nr. 1.4)

**Für Bauvorhaben**

6.  Bauunterlagen (Bauplan, Flächen- und Raumberechnung nach DIN 277, Kostenermittlung nach DIN 276, Baugenehmigung bzw. Vorbescheid)

**Für Vorhaben mit Investitionsvolumen über 250.000 €**

7.  Wirtschaftliches Gutachten einer unabhängigen Stelle

 Zutreffendes bitte ankreuzen
**Für Gesellschaften jeglicher Art**

8.  Satzung, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug

Ich beantrage/Wir beantragen eine Zuwendung für die Förderung von Strukturmaßnahmen im Fischereisektor für folgenden Maßnahmenbereich:

1.  Maßnahmen in der Aquakultur
2.  Maßnahmen der Binnenfischerei
3.  Maßnahmen in der Verarbeitung und Vermarktung
4.  Maßnahmen von gemeinsamem Interesse (nach Nrn. 2.6, 2.7 oder 2.8 der Richtlinien)
5.  Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete
6.  Anderer Bereich (nach Nrn. 2.2 oder 2.3 der Richtlinien): .....

<sup>1)</sup> Wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergeben  
Adresse und Bankverbindung im Antrag müssen mit den gespeicherten Daten in der Betriebsnummer übereinstimmen

- 2 -

**1. Vorhaben****1.1 Ort der Investition**

PLZ, Gemeinde: \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_

**1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens** (detaillierte Aufstellung der geplanten Investition ist beizulegen, inkl. Kostenangeboten und öffentlichen Gestattungen, z. B. Baugenehmigung)

--

**1.3 Investitionsplan** (Mindestinvestitionsvolumen: **3.000 €** je Maßnahmenbereich)Ausgaben (**ohne MwSt.**) für:

	<b>Maßnahmen</b>		
	Aquakultur €	Verarbeitung/ Vermarktung €	Andere Maßnahmen €
Gebäude, Anlagen			
Teichbauvorhaben (Einzelnachweis)			
Maschinen, Geräte			
Sonstiges			
Zwischensumme			
Baunebenkosten (max. 10 % der Baukosten)			
Unvorhergesehenes (max. 2 % der Zwischensumme)			
Teichbauvorhaben (nach Pauschalsätzen) <sup>1)</sup>			
<b>Gesamt</b>			

<sup>1)</sup> Bei Beantragung einer pauschalen Förderung ist zusätzlich das Ergänzungsblatt (Anhang 1 der Vollzugshinweise zu den Richtlinien) einzureichen.

#### 1.4 Finanzierungsplan

Pos.		€
1	<b>Gesamtinvestitionssumme</b> (ohne MwSt.)	
2	beantragter Zuschuss <sup>1)</sup>	-
3	Darlehen (Kreditbereitschaftserklärung beilegen)	-
4	Andere Finanzierungsmittel <sup>2)</sup>	-
5	<b>Eigenkapital des Antragstellers</b> (errechnet sich aus Pos. 1 abzüglich Pos. 2, 3 und 4)	=

<sup>1)</sup> Aquakultur und Binnenfischerei: **40%** der förderfähigen Investitionssumme  
 Verarbeitung/Vermarktung: **25%** der förderfähigen Investitionssumme  
 Andere Bereiche: s. Richtlinie

<sup>2)</sup> Erläuterung (z. B. andere Zuschüsse):

.....

.....

**Der Antragsteller verpflichtet sich, eine eventuelle Differenz zwischen den beantragten Zuschüssen und den aus EFF- und nationalen Mitteln gewährten Zuschüssen durch zusätzliche Eigenbeteiligung zu decken.**

#### 1.5 Voraussichtlicher Beginn des Vorhabens

Monat	Jahr
Monat	Jahr

**Voraussichtliches Ende des Vorhabens**

#### 1.6 Für alle Teichbaumaßnahmen:

Der Antragsteller ist verpflichtet zu prüfen, ob ggf. eine Beteiligung der Naturschutzbehörde erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Eine Beteiligung ist nicht erforderlich.
- Der Maßnahme wird ohne Auflage zugestimmt.
- Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde liegt bei.

## 2. Nachweis der Wirtschaftlichkeit

**2.1** Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen bis 250.000 € ist die Wirtschaftlichkeit unter Nr. 2.3 des Antrags, gemäß Nr. 5.2.2 der Richtlinien, dargestellt (bei Pauschalmaßnahmen erst ab einem Investitionsvolumen von mehr als 60.000 €).

**2.2** Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 250.000 € liegt ein wirtschaftliches Gutachten einer dazu befähigten, unabhängigen Einrichtung, gemäß Nr. 5.2.3 der Richtlinien, bei.

- 4 -

## 2.3 Darstellung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen

### 2.3.1 Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekosten (nach Durchführung des Vorhabens)

	Anschaffungswert €	Nutzungsdauer (Jahre)	AfA <sup>1)</sup> kalkulatorisch €	Zinsansatz <sup>2)</sup> kalkulatorisch €
Gebäude, Anlagen				
Maschinen				
Baunebenkosten				
Unvorhergesehenes				
Pauschale Maßnahmen				
Summe				

Summe AfA kalkulatorisch

+ Summe Zinsansatz kalkulatorisch

= kalkulatorische Anlagekosten

<sup>1)</sup> Anschaffungswert geteilt durch Nutzungsdauer

<sup>2)</sup> Anschaffungswert x 0,5 x aktuellen Zinssatz

#### Beispiel:

Gebäudekosten: 50.000 €, Nutzungsdauer: 25 Jahre, Zinssatz 6 %

1) AfA kalkulatorisch = Anschaffungswert (50.000 €) / 25 Jahre Nutzungsdauer = 2.000 €

2) Zinsansatz kalkulatorisch = Anschaffungswert (50.000 €) x 0,5 x 0,06 = 1.500 €

### 2.3.2 Ermittlung der Betriebsergebnisveränderung

(Ggf. gesondertes Beiblatt verwenden)

€

#### + Umsatzveränderung durch das Vorhaben

(Menge ..... kg x Preis ..... €/kg) +

(Menge ..... kg x Preis ..... €/kg) +

(Menge ..... kg x Preis ..... €/kg) +

#### + Kosteneinsparung bei Maßnahmen ohne Ertragssteigerung

(gesonderte Ausführung beilegen) +

– zusätzliche Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe –– zusätzliche laufende Kosten (z. B.): Personal, Steuern, Energie,... –

– kalkulatorische Anlagekosten (siehe Nr. 2.3.1) –

= Summe der Veränderungen =

...

- 5 -

### 3. Beschreibung des Betriebes

#### 3.1 Allgemeine Angaben / Antragsberechtigung

Die beantragten Teichflächen bzw. Anlagen werden selbst bewirtschaftet ja  nein

Die Fischerei wird zu **Erwerbszwecken** betrieben:

**mehr als 1 ha** Teichfläche wird bewirtschaftet, ja  nein

oder

Fische mit einem Gesamtwert von **mehr als 1.500 €** werden jährlich erzeugt ja  nein

oder

Fische mit einem Gesamtgewicht von **mehr als 500 kg** werden jährlich erzeugt ja  nein

• Betrieb wird im           Haupterwerb            Nebenerwerb  geführt.

• Anzahl der Arbeitskräfte

im Fischereibetrieb / Unternehmen:   Familien AK: \_\_\_\_   Fremd AK: \_\_\_\_

• Teichfläche der **gesamten** selbstbewirtschafteten Teichanlage (ha): .....  
(Teichfläche = **Wasserfläche** + max. 4 m Uferstreifen)

davon im    Eigentum ha: .....    Pacht ha: .....

davon Karpfenteichfläche (ha): .....

davon Forellenteichfläche (ha): .....   genehmigter Wasserzulauf (l/s): .....

sonstige Teichflächen (ha): .....

• Buchführungspflicht ja  nein

...



- 6 -

**3.2 Produzierte, verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse des gesamten Betriebes sind darzustellen**

<b>Eigene Produktion</b>	Einheit	<b>vor</b> Durchführung der Maßnahme	<b>nach</b> Durchführung der Maßnahme
<b>Speisefische</b>			
Forellen	<b>kg/Jahr</b>		
Karpfen	<b>kg/Jahr</b>		
Sonstiges (Erläut.) .....			
<b>Satzfische</b>			
Forellen	<b>Stck/Jahr</b>		
Karpfen	<b>Stck/Jahr</b>		
Sonstiges (Erläut.) .....			
<b>Brut</b>			
<b>Zukauf verkaufsfertiger Fische</b>	<b>kg/Jahr</b>		

**3.3 Vermarktungswege für die Erzeugnisse sind darzustellen (derzeitige und geplante Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse)**

	<b>vor</b> Durchführung der Maßnahme <b>kg/Jahr</b>	<b>nach</b> Durchführung der Maßnahme <b>kg/Jahr</b>
an Endverbraucher		
an Groß-, Zwischenhandel, Gaststätten		
an Fischereivereine, Fischzüchter, Teichwirte (Satzfische)		
<b>Sonstiges</b> (Erläut.) .....		
<b>Summe</b>		

...

- 7 -

#### 4. Erklärungen des Antragstellers

- 4.1 Wir nehmen davon Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
- 4.2 Wir nehmen davon Kenntnis, dass der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen verlangen.
- 4.3 Wir bestätigen, dass es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen **nicht um Ersatzbeschaffungen** handelt.
- 4.4 Bei Förderanträgen für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (Nr. 2.5 der Richtlinien):  
Wir verpflichten uns, während der Laufzeit der Lieferverträge, die Grundlage der Förderung sind, der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bis spätestens zwei Monate nach Ende jeden Wirtschaftsjahres eine Aufstellung über den gesamten Rohwarenbezug des Vorjahres und den Anteil, der davon über Lieferverträge gebunden war, vorzulegen (entfällt bei Betrieben mit überwiegend eigenerzeugten Fischen – Nr. 5.4 der Richtlinien, Absatz 2).
- 4.5 Wir versichern, dass die im Antrag aufgeführten Investitionen **noch nicht begonnen** wurden. **Uns ist bekannt, dass mit der Durchführung der Investitionen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides**, in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde, **begonnen werden darf**.

**Der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag) gilt grundsätzlich als Maßnahmenbeginn.**

- 4.6 Wir nehmen davon Kenntnis, dass
- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen,
  - die Angaben im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen,
  - die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
  - Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung

subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden können.

Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Behörden verpflichtet sind, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht des Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

#### 5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Feststellung der Förderungsberechtigung und der Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert. Ohne diese Angaben kann der Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Das geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Durch Antragstellung und Annahme der öffentlichen Mittel wird das Einverständnis zur Aufnahme in das Verzeichnis erteilt.

Ort, Datum
------------

Unterschrift des Antragstellers
Name in Klarschrift

## Anhang 1 zum EFF-Förderantrag

Name des Antragstellers	Zum Antrag vom (Datum des Antrags)
-------------------------	------------------------------------

### Verbindliche Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Einkommensgrenzen (Prosperität)

Hiermit versichere ich, dass meine/unsere **positiven Jahreseinkünfte** im **Durchschnitt der letzten drei** vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheide der **Jahre** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ nicht über

90.000 € (bei ledigen Antragstellern), bzw.

120.000 € (bei verheirateten Antragstellern) lag.

Ich war in den letzten drei Jahren nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.  
Grund für die Nichtveranlagung:

\_\_\_\_\_  
**Bei einer Gesellschaft (GbR, GmbH, AG, etc.) muss jeder Beteiligte, der mit mehr als 5% an der Gesellschaft beteiligt oder hauptberuflich in der Gesellschaft tätig ist, eine eigene Erklärung abgeben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### Erläuterungen:

Antragsberechtigt im EFF-Programm ist ein Betrieb nur dann, wenn **die positiven Einkünfte** – im Durchschnitt der **letzten drei vom Finanzamt erlassenen** Einkommensteuerbescheide – nicht über

- 90.000 € (bei Ledigen) bzw.
- 120.000 € (bei Ehepaaren) liegt.

Maßgeblich dabei ist die **Summe der positiven Einkünfte** aus jeder Einkunftsart laut Einkommensteuerbescheid. Negative Einkünfte werden nicht verrechnet! → Siehe auch **umseitiges Beispiel**.

Wird der Förderantrag von einer Personengesellschaft (z. B. GbR, GmbH, etc.) gestellt, gelten die genannten Grenzen für jeden Beteiligten der Gesellschaft (incl. Ehepartner), der mit mehr als 5 % beteiligt oder hauptberuflich in der Gesellschaft tätig ist. Wird eine Grenze von einzelnen Beteiligten überschritten, vermindern sich die förderfähigen Investitionskosten anteilig.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, stichprobenartig die Einkommensteuerbescheide der Antragsteller anzufordern, um die Angaben zu prüfen.

Die hier gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes. Im Falle unrichtiger Angaben kann ein Verfahren wegen Subventionsbetrug eingeleitet werden.

Beispiel: Seite 2 des Einkommensteuerbescheides

Finanzamt		Außenstelle		Seite 2	
Steuernummer: — / — / —					
Bescheid für 2005 über E i n k o m m e n s t e u e r Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmer-Sparzulage vom 06.07.2007					
<b>Besteuerungsgrundlagen</b>					
<b>Berechnung des zu versteuernden Einkommens</b>					
	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €		
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Einzelunternehmer	28.034				
Einkünfte	<b>28.034</b> ✓				
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	15.498	5.160			
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920	920			
Einkünfte	<b>14.578</b> ✓	<b>4.240</b> ✓			
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen	-3.230	1			
ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag	0	0			
Sparer-Freibetrag		1			
Einkünfte	→ -3.230	0			
Summe der Einkünfte	39.382 ✓	4.240 ✓	43.622 ✓		
ab Freibetrag für Land- und Forstwirte	1.340		1.340		
Gesamtbetrag der Einkünfte	38.084 ✓	4.240 ✓	42.282 ✓		
ab Renten und dauernde Lasten			7.098 ✓		
gezahlte Kirchensteuer			31 ✓		
Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG			20 ✓		
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben					
Versicherungsbeiträge		11.606			
Vorwegabzug	6.136				
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	3.305				
verbleibender Vorwegabzug	2.831	2.831	2.831		
verbleibende Versicherungsbeiträge		8.775			
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG		2.668	2.668		
verbleiben		6.107			
davon höchstens abzugsfähig		1.334	1.334		
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		6.833	6.833 ✓		
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>28.300</b> ✓		

→ Die Summe der **positiven** Einkünfte setzt sich zusammen aus:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: + 28.034 €
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: + 14.578 € (Ehemann)  
+ 4.240 € (Ehefrau)

Summe: + **46.852 €**

→ die **negativen** Einkünfte aus Kapitalvermögen werden **nicht** verrechnet!

**7846-L****Änderung der Vollzugshinweise  
zu den Richtlinien zur Förderung  
der Fischerei in Bayern gemäß den  
gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen  
im Fischereisektor (EFF-Richtlinien)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 31. Januar 2011 Az.: L 4-7997.1-501**

1. Die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zu den Richtlinien zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien) vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 195) werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 5.2.3 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Damm- und Böschungssanierungen, Entfernen des Dammes zur Zusammenlegung von Teichen“
    - b) Die Erläuterung in Klammern zum Buchstaben „D“ erhält folgende Fassung:  
„(Damm- und Böschungssanierung, Zusammenlegung von Teichen)“
  - 1.2 In Nr. 5.2.4 wird vor „He“ und „Ha“ neu eingefügt:  
„Hg (Hälterbecken groß) 200 €/m<sup>3</sup> Beckenvolumen“
  - 1.3 Der Anhang 1 (Ergänzungsblatt zu pauschal geförderten Teichbauvorhaben) erhält anliegende Fassung.
  - 1.4 Der Anhang 3 (Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis) erhält anliegende Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Ergänzungsblatt zu pauschal geförderten Teichbauvorhaben

 Zuwendungsantrag

 Verwendungsnachweis

Name	Vorname	PLZ	Ort
------	---------	-----	-----

### 1. Angaben zum Teichbauvorhaben

Lage:

Lkr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr
------	----------	-----------	---------

Teich:

Bezeichnung oder Nr.	Größe (ha)
----------------------	------------

### 2. Beantragte/durchgeführte Vorhaben

		Pauschal- sätze in € pro Einheit	Kosten €
E0 <input type="checkbox"/> Entlandung, geringer Aufwand (nicht mit Dammsanierung kombinierbar) Aufmaß _____ ha		3.000	
E1 <input type="checkbox"/> Entlandung, mittlerer Aufwand (nicht mit Dammsanierung kombinierbar) Aufmaß _____ ha		5.000	
E2 <input type="checkbox"/> Entlandung, Einbau in umliegendes Gelände ( <u>nicht</u> in den Damm) Aufmaß _____ ha		8.750	
M1 <input type="checkbox"/> Mönch (Karpfenteich), kleinere Ausführung _____ Stk.		600	
M2 <input type="checkbox"/> Mönch (Karpfenteich), größere Ausführung _____ Stk.		850	
M3 <input type="checkbox"/> Mönch (Forellenteich), _____ Stk.		400	
B <input type="checkbox"/> Bauwerke, Schächte etc. _____ Stk.		150	
S1 <input type="checkbox"/> Sohlbefestigung klein (bis 50 m <sup>2</sup> ) _____ m <sup>2</sup>		16	
S2 <input type="checkbox"/> Sohlbefestigung mittel (50–100 m <sup>2</sup> ) _____ m <sup>2</sup>		14	
S3 <input type="checkbox"/> Sohlbefestigung groß (über 100 m <sup>2</sup> ) _____ m <sup>2</sup>		12	
F <input type="checkbox"/> Flügelmauern, mindestens 20 cm dick und grundsätzlich Wasserspiegelhöhe _____ m <sup>2</sup>		50	
A <input type="checkbox"/> Abfischkasten, je m <sup>3</sup> Beckenvolumen _____ m <sup>3</sup>		400	
T1 <input type="checkbox"/> Treppe, grundsätzlich 1 m Breite _____ m		150	
T2 <input type="checkbox"/> Treppe, grundsätzlich 2 m Breite _____ m		300	



			Pauschal- sätze in € pro Einheit	Kosten €
L1	<input type="checkbox"/> Leitung DN 100	_____ m	15	
L2	<input type="checkbox"/> Leitung DN 125	_____ m	16	
L3	<input type="checkbox"/> Leitung DN 150	_____ m	18	
L4	<input type="checkbox"/> Leitung DN 200	_____ m	25	
L5	<input type="checkbox"/> Leitung DN 250	_____ m	30	
L6	<input type="checkbox"/> Leitung DN 300	_____ m	40	
L7	<input type="checkbox"/> Leitung DN 400	_____ m	60	
D	<input type="checkbox"/> Damm und Böschungssanierung, Zusammenlegung von Teichen (Entfernen des Dammes)			
	Aufmaß _____	m <sup>3</sup>	3,50	
St	<input type="checkbox"/> Steinwurf (Wasserbausteine = 80 mm Ø)			
	Aufmaß _____	m <sup>2</sup>	10	
Ha	<input type="checkbox"/> Hälterbecken (aufwendig – bis 10 m <sup>3</sup> Volumen)	_____ m <sup>3</sup>	500	
He	<input type="checkbox"/> Hälterbecken (einfach – > 10 m <sup>3</sup> – 50 m <sup>3</sup> Volumen)	_____ m <sup>3</sup>	300	
Hg	<input type="checkbox"/> Hälterbecken (groß – > 50 m <sup>3</sup> – 100 m <sup>3</sup> Volumen)	_____ m <sup>3</sup>	200	
HÜ	<input type="checkbox"/> Hälterbeckenüberdachung	_____ m <sup>2</sup>	200	
ÜS	<input type="checkbox"/> Überspannung, Selbstbau	_____ ha	750	
ÜK	<input type="checkbox"/> Überspannung, Netzkauf	_____ ha	5.000	
Be	<input type="checkbox"/> Betriebswege (einfach)			
	Aufmaß _____	m	20	
Ba	<input type="checkbox"/> Betriebswege (aufwendig)			
	Aufmaß _____	m	50	

**Investitionssumme**

--

Unterschrift

Datum

## Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis

Antragsteller: .....

Projektnummer: .....

Zuwendungsbescheid der LfL vom: .....

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom: .....

Prüfvermerk erstellt durch Stempel / Anschrift

Wasserwirtschaftsamt .....

Teichgenossenschaft .....

LfL .....

Der Verwendungsnachweis vom ..... ist eingegangen am: .....

### Obligatorische Prüfung (Pauschalförderung / Einzelnachweis)

	Ja	Nein
1. Die Angaben im Verwendungsnachweis sind fachlich und rechnerisch richtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgte eine Vor-Ort-Kontrolle (bei Pauschalmaßnahmen zwingend) am: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auskunft erteilte: Fr./Hr. .... (Name der Antragstellerin/des Antragstellers)		
3. Die Ausführung der Maßnahme stimmt mit der Planung überein (bei festgestellten Abweichungen gesonderte Erläuterung beilegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hinweise auf einen unzulässigen vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Hinweise auf eine nicht zweckentsprechende Nutzung der Maßnahme liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Hinweise auf eine Missachtung des Gleichstellungsaspektes liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Bei Vorhaben mit Einzelnachweis zusätzlich

6. Die Belegprüfung erfolgte vollständig anhand von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Alle <b>geprüften</b> Belege wurden mit Stempel und/oder Sichtvermerk versehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Bei den geprüften Belegen sind Mehrwertsteuer, Skonti, Rabatte und Boni nicht in den zuwendungsfähigen Beträgen enthalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Aktivierung der Anlagen stichprobenweise in der Buchhaltung geprüft (nur wenn Betrieb buchführungspflichtig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Feststellung von Abweichungen/Bemerkungen bitte ggf. auf Beiblatt vermerken!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

**787-L**

**Richtlinien für die Förderung  
der bäuerlichen Familienberatung in Bayern  
(FamBeR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 31. Januar 2011 Az.: A1-7171-1/5**

Die bäuerliche Familienberatung der Kirchen in Bayern bietet zur Bewältigung von Notlagen in bäuerlichen Familien Beratung und Unterstützung an. Der Freistaat Bayern fördert diese Arbeit nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes vom 8. Dezember 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG).

**1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist, die bäuerlichen Familienberatungsstellen (Beratungsstellen) bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, in Not befindliche bäuerliche Familien beratend zu begleiten und diesen Familien wieder Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die von den Beratungsstellen erbrachte Beratungsleistung.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die im Landeskuratorium Landwirtschaftliche Familienberatung in Bayern e.V. (Landeskuratorium) zusammengeschlossenen Beratungsstellen. Das Kuratorium ist Erstempfänger und leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinien an die Beratungsstellen weiter.

**4. Art und Umfang der Zuwendungen****4.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung gewährt.

**4.2 Umfang der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Höhe von 200 Euro je Beratungsfall, wobei unter Beratungsfall die Beratung einer Familie zu verstehen ist. Die Beratungsleistung je Beratungsfall muss eine Beratung von mindestens einer Stunde Dauer umfassen. Ein Beratungsfall, dessen Beratung ausschließlich per Telefon erfolgt, erfüllt die Voraussetzung für die Förderung nicht. Erstreckt sich die Beratung einer Familie über mehrere Jahre, so ist die Beratungsleistung eines Jahres als jeweils eigenständiger Beratungsfall zu werten.

Die Anzahl der geförderten Beratungsfälle richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

**5. Mehrfachförderung**

Eine Mehrfachförderung ist zugelassen. Zuwendungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen dürfen

insgesamt 90 % der Personal- und Sachkosten nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

**6. Weiterleitung der Zuwendung**

Das Landeskuratorium als Erstempfänger leitet die Zuwendungsmittel an die Beratungsstellen durch privatrechtlichen Vertrag (Anlage) weiter. Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel an die Beratungsstellen sind deren gemeldete Beratungsfälle. Die Feststellung der anrechenbaren Anteile erfolgt durch das Landeskuratorium.

In dem privatrechtlichen Vertrag zur Weitergabe der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zuwendungszweck,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Endempfänger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

**7. Verfahren**

Die Fördermittel sind vom Landeskuratorium unmittelbar bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen. Das Landeskuratorium erhält die Fördermittel als Erstempfänger mittels Bewilligungsbescheid zur Weiterleitung an die Beratungsstellen.

Aufgrund der ganzjährig kontinuierlich durchzuführenden Maßnahmen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der zu fördernden Projekte gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt.

**8. Nachweis der Verwendung**

Für den Nachweis der Verwendung gilt Nr. 6 ANBest-P. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres der Landesanstalt vorzulegen. Das Landeskuratorium hat den Nachweis zu führen, dass die Fördermittel richtliniengemäß weitergeleitet wurden.

**9. Allgemeine Bestimmungen**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwen-

dungsbescheides zu machen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel.

Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) ist hinzuweisen.

Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung des Staatsministeriums hinzuweisen. Veröffentlichungen und Werbematerial sind dem Staatsministerium in vertretbarem Umfang auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie gelten bis zum 31. Dezember 2013.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**Anlage**

zu den FamBeR vom 31.01.2011

**Vertrag über die Förderung der bäuerlichen Familienberatungsstellen**

zwischen

Landeskuratorium Landwirtschaftlicher Familienberatung in Bayern e. V. Schlegelleithe 3, 91320 Ebermannstadt	(Landeskuratorium)
---	--------------------

und

Zuwendungsempfänger:

Name	
Anschrift	(Beratungsstelle)

über

die Förderung der bäuerlichen Familienberatungsstellen mit Sitz und Tätigkeit in Bayern gemäß den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.01.2011, Az.: A1-7171-1/5.

1. Auf Ihren Antrag vom \_\_\_\_\_ wird Ihnen für förderfähige Beratungsleistungen aus Mitteln des Freistaates Bayern – Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – eine Zuwendung in Höhe von

€	in Worten:
---	------------

als Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

2. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Beratungsstelle bei der Aufgabe, in Not befindliche bäuerliche Familien beratend zu begleiten und diesen wieder Zukunftsperspektiven zu eröffnen.
3. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den unter Nr. 2 genannten Förderzweck verwendet werden. Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im laufenden Kalenderjahr zur Verfügung (Bewilligungszeitraum).
4. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, wenn die unterschriebene Vereinbarung beim Landeskuratorium vorliegt und der Betrag abgerufen wurde.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto der Zuwendungsempfänger.

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bank (Name, Ort)	

5. Gegenüber dem Landeskuratorium ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
6. Das Landeskuratorium ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.

7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Das Landeskuratorium, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinen nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

Ort, Datum
Unterschrift Landeskuratoriums

Ort, Datum
Unterschrift des Zuwendungsempfängers



**787-L****Richtlinien für die  
Förderung der Landjugendorganisationen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 31. Januar 2011 Az.: A1-7130-1/12**

Die Landjugendarbeit ist ein wichtiges Element der Jugendarbeit im ländlichen Raum. Sie weist ein breites Spektrum von Themen und Maßnahmen auf, die sich mit den Entwicklungen und Perspektiven des ländlichen Raumes sowie seiner Bewohner befassen. Die Landjugendorganisationen vertreten die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ländlichen Raum. Ihre Arbeit wirkt identitätsstiftend im ländlichen Gemeinwesen und leistet einen Beitrag zur Verhinderung von Abwanderung in die Ballungsgebiete. Die Landjugendorganisationen arbeiten flächendeckend in den ländlichen Räumen Bayerns. Der Freistaat Bayern fördert diese Arbeit nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes vom 8. Dezember 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG).

**1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Arbeit der Landjugendorganisationen im ländlichen Raum.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind die zur Erfüllung des Förderzwecks anfallenden Aufwendungen der Landjugendorganisationen (Personal- und Sachkosten) mit Ausnahme von Investitionen.

Förderfähig sind insbesondere:

- Aktivitäten zur Stärkung der Attraktivität, Vitalität und Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes,
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Persönlichkeitsbildung),
- außerschulische Bildungsarbeit.

**2.1 Personalkosten sind nur förderfähig für:**

- einen hauptamtlichen Geschäftsführer/Landessekretär bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin/Landessekretärin,
- Bildungsreferenten/Bildungsreferentinnen, soweit diese ausschließlich bei der förderberechtigten Landjugendorganisation angestellt und dem Zuwendungszweck entsprechend eingesetzt sind,

bis maximal Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für Fachhochschulabsolventen und maximal Entgeltgruppe 14 TV-L für Hochschulabsolventen.

**2.2 Sachkosten sind förderfähig, soweit diese mit der Erfüllung des Förderzwecks in unmittelbarem Zusammenhang stehen.****3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die vom Staatsministerium anerkannten Landjugendorganisationen:

- Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e. V.
- Evangelische Landjugend in Bayern e. V.
- Bayerische Jungbauernschaft e. V.

**4. Art und Höhe der Zuwendung****4.1 Art der Förderung**

Die Förderung wird als institutionelle Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

**4.2 Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel. Grundlage für die Verteilung an die Landjugendorganisationen sind jeweils Leistungspauschalen

- für einen hauptamtlichen Geschäftsführer/Landessekretär bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin/Landessekretärin,
- für Bildungsreferenten/Bildungsreferentinnen,
- nach der Anzahl durchgeführter Veranstaltungen.

Die Pauschalen sind unterschiedlich gewichtet und werden wie folgt gebildet.

**4.2.1 Die Personalkosten für Geschäftsführung und Bildungsreferenten werden pauschal mit 25 % der Gesamtmittel gefördert. Auf jede förderfähige Stelle entfällt der gleiche Anteil. Auf einen reduzierten Stellenanteil entfällt ein entsprechend reduzierter Förderanteil.****4.2.2 Die Bildungsarbeit der Landjugendorganisationen wird mit 75 % der Gesamtmittel pauschal gefördert. Zur Bildung der Pauschale werden die Veranstaltungen herangezogen. Grundlage sind die gemeldeten Veranstaltungen des vergangenen Kalenderjahres.**

Die Förderung darf 50 % der jeweils notwendigen Personal- und Sachkosten nicht überschreiten.

**5. Mehrfachförderung**

Eine Mehrfachförderung ist zulässig. Zuwendungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen dürfen insgesamt 90 % der Personal- und Sachkosten nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

**6. Weiterleitung der Zuwendung****6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderung an ihre Untergliederungen zur teilweisen Deckung von deren Sachkosten für den Betrieb durch privatrechtlichen Vertrag (Anlage 2) weiterleiten.****6.2 In dem privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:**

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zuwendungszweck,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Geltung der ANBest-I. Das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die

Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auszu-  
bedingen,

- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Empfänger.

#### **7. Rücklagen**

Die Begrenzung der übertragbaren Betriebsmittelreserven der Landesstellen für das Folgejahr wird, abweichend von Nr. 1.8 ANBest-I, auf maximal 17,5 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Betriebseinnahmen festgelegt.

#### **8. Verfahren**

Die Fördermittel sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen (Anlage 1 und Anlage 3). Die Zuwendungsempfänger erhalten die Fördermittel mittels Bescheid der Landesanstalt.

#### **9. Nachweis der Verwendung**

Ergänzend zu Nr. 7.3 ANBest-I ist ein Nachweis über den Kassenendbestand beizufügen. Die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger sind bis spätestens 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres der Landesanstalt vorzulegen. Bei einer Weiterleitung nach Nr. 6.1 hat der Zuwendungsempfänger den Nachweis zu führen, dass er die Fördermittel richtliniengemäß weitergeleitet hat.

#### **10. Allgemeine Bestimmungen**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Die Förderung erfolgt im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel.

#### **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie gelten bis 31. Dezember 2014.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

#### Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BayAgrarWiG

Anlage 2: Vereinbarung über die Weitergabe von Fördermitteln zur institutionellen Förderung der Jugendorganisationen in Bayern

Anlage 3: Stellenplan des Antragstellers für das Haushaltsjahr 20

Anlage 1  
zu den Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen vom 31.01.2011

Antragsteller		Datum	
Straße, Hs.-Nr.		Änderung der Bankverbindung (wenn ja, neue Bankverbindung angeben)	ja
PLZ, Ort			nein
Telefon/Telefax		Bank (Name, Ort)	Kontonummer
			Bankleitzahl

Eingangsstempel

### Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BayAgrarWiG

**Anlage**

Haushaltsvoranschlag bzw. Auszug aus dem Haushaltsvoranschlag für das Jahr \_\_\_\_\_  
Stellenplan

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung in Form eines  
Zuschusses von

	EUR
--	-----

Berechnungsgrundlage sind \_\_\_\_\_ Stellen für Geschäftsführung und pädagogisches Personal gem. Nr. 4.2.1 und  
\_\_\_\_\_ durchgeführte Maßnahmen/Veranstaltungen gem. Nr. 4.2.2 der geltenden Förderrichtlinie für die Landjugendor-  
ganisationen.

**1. Haushaltsvoranschlag**

**1.1 Ausgaben insgesamt**

	EUR
--	-----

1.2 Einnahmen

1.2.1 Zuwendung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

	EUR
--	-----

1.2.2 Zuwendung von weiteren öffentlichen Stellen\*) \_\_\_\_\_

	EUR
--	-----

1.2.3 Zuwendung von nicht öffentlichen Stellen\*) \_\_\_\_\_

	EUR
--	-----

1.2.4 Mitgliedsbeiträge

	EUR
--	-----

1.2.5 Sonstige Einnahmen

	EUR
--	-----

1.2.6 Eigenleistung des Zuwendungsempfängers

	EUR
--	-----

**Einnahmen insgesamt**

	EUR
--	-----

\*) Bitte Zuwendungen der staatl. Stellen, Kommunen, Kirchen, BBV usw. einsetzen.

**2. Rechtsform des Zuwendungsempfängers**


---



---

**3. Vorsitzende/Vorsitzender des Zuwendungsempfängers**


---

**4. Name, Ausbildung und Einstufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers**


---



---



---

**5. Prüfstelle der Jahresrechnung**


---

**6. Sonstige Angaben**


---



---

7. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für das Verfahren zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt bin/sind.

**8. Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten**

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- in meinem/unserem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist und
- bezüglich meines/unseres Unternehmens keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Hinweis:

Gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (veröffentlicht im ABI L 214 vom 09.08.2008, S. 3) sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im ABI C 244 vom 01.10.2004, S. 2) von der Förderung ausgeschlossen.

**9. Erklärung zum Subventionsgesetz**

Wir haben davon Kenntnis, dass

- die unserem Antrag zugrunde gelegten Angaben,
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung,

subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind. Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben als Subventionsbetrug strafbar sein können.

Die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz sind uns bekannt.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2  
zu den Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen vom 31.01.2011

## Vereinbarung über die Weitergabe von Fördermitteln zur institutionellen Förderung der Landjugendorganisationen in Bayern

zwischen

Landesstelle

und

Zuschussempfänger/Untergliederung

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Arbeit der Landjugendorganisationen (Organisationen) im ländlichen Raum.
  
2. Die Landesstelle gewährt der Untergliederung einen Zuschuss zu den Sachkosten i. H. v. höchstens

EUR als Festbetragsfinanzierung.

Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im Jahr \_\_\_\_\_ zur Verfügung und müssen innerhalb dieses Jahres abgerufen werden.

3. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt aus institutioneller Förderung an die Untergliederung, sobald die unterschriebene Vereinbarung bei der Landesstelle eingegangen ist.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf Abruf auf das Konto des Zuwendungsempfängers

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bank (Name, Ort)	

4. Gegenüber der Landesstelle ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen.  
Nrn. 1 sowie 3 bis 8 ANBest-I sind Bestandteil dieses Vertrages.
5. Die Landesstelle ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.
7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind zehn Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Die Landesstelle, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Landesanstalt für Landwirtschaft sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I, S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Unterschrift der Landesstelle



Antragsteller

### Stellenplan des Antragstellers für das Haushaltsjahr 20\_\_\_\_\_

(für Stellen die im Sinne der Richtlinien Bemessungsgrundlage der Förderung sind)

Vor- und Zuname Ausbildung Funktion	V = Vollzeit T = Teilzeit in %	Tarifvertrag Eingruppierung	Bemerkungen (außer-, übertarifliche Zulagen)

Ort, Datum

Unterschrift

**Von der Bewilligungsstelle auszufüllen!**

Bewilligungsstelle

- Der Stellenplan wird antragsgemäß genehmigt.
- Der Stellenplan wird mit folgender Maßgabe genehmigt:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

**330-A**

**Aufhebung des Organisationsplans  
für die Sozialgerichte  
und des Organisationsplans  
für das Landessozialgericht**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 11. März 2011 Az.: P1/0064-1/2

1. Der Organisationsplan für die Sozialgerichte und der Organisationsplan für das Landessozialgericht vom 18. September 2001 (AllMBl S. 466 und S. 477) werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**8113.1-A**

**Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen  
Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe,  
psychiatrische Versorgung, AIDS  
sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
und für Umwelt und Gesundheit**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
und für Umwelt und Gesundheit**

vom 3. März 2011 Az.: Z1/0734.05-1/3

Der Freistaat Bayern gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen zur Fortbildung in den Bereichen Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**I.****Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

## 1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung dient der Unterstützung von Maßnahmen im Sinn von Nr. 2 dieser Richtlinie zur Fortbildung der in den Bereichen Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinn dieser Richtlinie sind Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der in den benannten Bereichen Tätigen (insbes. Fachpersonal, ehrenamtliche Helfer und Angehörige) erforderlich sind.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende oder andere fachlich anerkannte Verbände und sonstige Fortbildungsanbieter.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller legen eine Auflistung aller geplanten Fortbildungsmaßnahmen vor (Fortbildungsprogramm). Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel auszuweisen.

4.2 Die Bewilligungsstellen (Nr. 7 dieser Richtlinie) entscheiden je nach Förderbereich im Einvernehmen mit dem StMAS oder dem StMUG, welche Maßnahmen für welche Zielgruppen gefördert werden. Die Bewilligungsstellen setzen die Mindestteilnehmerzahl und die förderfähigen Themen/Bereiche ggf. im Einzelfall fest; Maßnahmen mit weniger als acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden nicht gefördert.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Festbetrag pro Fortbildungseinheit (FE = 45 Minuten) ausgereicht. Die Stundensätze werden für jeden Förderbereich gesondert festgesetzt. Dabei ist ein angemessener Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers, mindestens aber in Höhe von zehn v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, zu berücksichtigen.

5.3 Für die Bereiche Altenarbeit/Altenpflege und Behindertenhilfe erfolgt die Berechnung des Gesamtzuwendungsbetrages auf der Grundlage der förderfähigen FE. Der Zuwendungsempfänger kann für ausgefallene förderfähige Fortbildungsmaßnahmen bei der Bewilligungsstelle Ersatzmaßnahmen anmelden.

## 6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**II.****Verfahren**

## 7. Bewilligungsstellen

In den Bereichen Altenarbeit/Altenpflege und Behindertenhilfe ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales, bei der psychiatrischen Versorgung, AIDS sowie

Suchtkrankenhilfe sind die Regierungen für die Abwicklung des gesamten Förderverfahrens zuständig. Die Bewilligungsstellen sind ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

#### 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller legt der Bewilligungsstelle das Fortbildungsprogramm seiner Maßnahmeträger grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorgehenden Jahres vor. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Bewilligungsstelle kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO zu Beginn des Bewilligungszeitraums die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Nach Eingang des Verwendungsnachweises entscheidet die Bewilligungsstelle dann über die Bewilligung der Zuwendung. In den Bereichen der Behindertenhilfe, AIDS und Suchtkrankenhilfe kann die Bewilligungsstelle auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 v. H. der für das Vorjahr bewilligten Zuwendung, maximal in Höhe der voraussichtlichen Zuwendung für das laufende Förderjahr, bewilligen. Eventuell anfallende Rückzahlungen sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen zu verzinsen.

#### 9. Verwendungsnachweis

9.1 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Sachbericht besteht aus der Auflistung der durchgeführten geförderten Maßnahmen, den Anwesenheitslisten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der Fortbildungseinheiten und einem Bericht über den wesentlichen Inhalt der Fortbildung.

9.2 Die Zuwendungsempfänger legen den Verwendungsnachweis bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsstelle vor, die über den Nachweis der Verwendung abschließend entscheidet.

### III.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

Höhenberger  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **19. April 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. April 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## Literaturhinweise

### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Eichenhofer/Wenner, **Kommentar zum SGB VII**, Gesetzliche Unfallversicherung, Wannagat Sozialversicherungsrecht, 2011, XXVI, 1.095 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-472-07702-2.

Der seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs bestehende, von Georg Wannagat begründete und früher als Loseblattwerk herausgegebene Kommentar, erscheint jetzt in neuer Form als gebundenes Werk. Der Kommentar zum SGB VII gibt einen umfassenden Überblick über das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Normen des SGB VII werden auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur praxistauglich erläutert. Besonderen Wert legt der Kommentar auf die Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung des BSG und der Instanzgerichte. Die Kommentierung berücksichtigt insbesondere bereits die umfangreichen Änderungen durch das UVMG, sowie die aktuellen Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Schellhorn/Schellhorn/Hohm, **Kommentar zum SGB XII**, Sozialhilfe, 18. Auflage 2011, LXXXII, 1.188 Seiten, Preis 76 €, ISBN 978-3-472-07609-4.

Die Neuauflage des Sozialhilferechtskommentars arbeitet die in den letzten drei Jahren ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB XII auf, die durch die Zuständigkeitsänderung zum Sozialgericht zum Teil deutliche Richtungsänderungen erfahren hat. Eingearbeitet wurden zudem alle aktuellen Gesetzesänderungen. Insbesondere die durch das Wettbewerbsstärkungsgesetz bedingten Änderungen wie der neu gefasste § 32 mit den Fragen zur Krankenversicherungspflicht und Eintrittspflicht des Sozialamtes werden erörtert. Die sich durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz ergebenden Neuerungen werden dargestellt. Das Werk wird durch die Kommentierung zum AsylbLG abgerundet.

Prütting/Wegen/Weinreich, **BGB**, Kommentar, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, LIV, 3.529 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-472-07713-8.

Die Neuauflage des Werks beinhaltet u. a. Änderungen wie die Neuaufnahme des Zahlungsdienstleistungs- und Darlehensrechts (Beschluss des Bundestags vom 29. Juli 2009), die Ausweitung des WEG-Rechts, die Berücksichtigung der familienrechtlichen Reformen (Versorgungsausgleich und Güterrechtsreform), die Kommentierung des Unterhaltsrechts mit der neuesten Rechtsprechung, die Gesetzesänderung durch die Erbrechtsreform sowie beim EGBGB, Kommentierung der Rom I und II-Verordnungen. Das Buch ist gut lesbar, klar gegliedert und wertet die maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte) aus. Es verzichtet auf unübliche Abkürzungen und kommentiert praxisorientiert. Das Werk ist durch seinen jährlichen Erscheinungsrhythmus aktuell und befindet sich auf dem Stand vom 1. März 2010.

Prütting/Gehrlein, **ZPO**, Kommentar, 2. Auflage 2010, LXXVI, 2.738 Seiten, Preis 139 €, inkl. neuem FamFG auf CD-ROM sowie Online-Portal, ISBN 978-3-472-07726-8.

Das Werk kommentiert die gesamte Zivilprozessordnung mit EGZPO, GVG und EGGVG, AVAG, alle wichtigen EG-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit (EuGVO, Brüssel IIa, EuZVO, EUBVO, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO). Das Buch enthält als Beilage eine CD-ROM, auf der sich „Das neue FamFG“ (Stand Juli 2010) von Schulte-Bunert befindet sowie den Zugang zum Online-Portal [www.zpo-pg.de](http://www.zpo-pg.de). Die Neuauflage enthält u. a. die Erweiterung der Kostenanmerkungen, die Neuaufnahme der Kommentierung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG), die aktuellen Reformen, z. B. im Erbrecht, sowie die Änderungen im Kontopfändungsschutz. Der Kommentar bietet eine praxisgerechte Auswertung zu der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte). Das Werk erscheint jährlich und befindet sich auf dem Stand vom 1. März 2010.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 44. und 45. Lieferung, Stand August 2010, Preis 50,40 € bzw. 54,40 €, ISBN 3-472-01930-1.

### Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Becker/Ross/Sichert, **Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Krankenhausversorgung**, Steuerungsinstrumente in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und den USA im Rechtsvergleich, 2010, 539 Seiten, Preis 99 €, Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht; 48, ISBN 978-3-8329-5372-0.

Das Buch beleuchtet Strukturen und Wirkungszusammenhänge normativer Steuerung durch Wettbewerb in einem besonders kostenintensiven Bereich der medizinischen Versorgung: dem Krankenhaussektor. Im Blickpunkt der rechtsvergleichenden, um wirtschaftswissenschaftliche Kommentare ergänzten Studie stehen die Bundesrepublik, die Niederlande, die Schweiz und die USA. In allen Ländern dient Wettbewerb als Steuerungsinstrument. Doch variieren Wettbewerbsverständnis sowie Art und Umfang wettbewerblicher Elemente und die ihnen zugeordneten Steuerungsmechanismen erheblich. Der Wettbewerb steht in einem Spannungsverhältnis zu staatlicher Intervention und Regulierung, die einer solidarischen und einer bedarfsgerechten Versorgung verpflichtet sind und die gesetzliche Sicherungssysteme herkömmlicher Prägung kennzeichnen.

Frehe/Welti/Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (BKB), **Behindertengleichstellungsrecht**, Textsammlung mit Einführungen, inkl. CD-ROM, 2010, 996 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8329-5221-1.

In der Gesetzessammlung werden die Rechtsvorschriften zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang dargestellt. Die Sammlung ist systematisch in fünf Abschnitte zum Völkerrecht, dem Europäischen Recht, dem Verfassungsrecht des Bundes und der Länder, dem Verwaltungsrecht des Bundes und der Länder sowie den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts gegliedert. Den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten ist jeweils eine Einleitung vorangestellt, aus der sich die Bedeutung der aufgeführten Normen erschließt.

Fuhrmann/Klein/Fleischfresser, **Arzneimittelrecht**, Handbuch für die pharmazeutische Rechtspraxis, 2010, 1.296 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-8329-5159-7.

Der Aufbau des Handbuchs folgt den Phasen der Arzneimittelentwicklung und -zulassung: Zunächst werden die Grundlagen des Arzneimittelrechts vermittelt und die elementaren Begriffe erläutert, gefolgt von einer ausführlichen Darstellung der Zulassungs-, Herstellungs- und Marktphase. Das Buch gibt fundierte und umfassende Antworten auf die Rechtsfragen rund um Pharmaprodukte und verdeutlicht das Regelungsgefüge aus Wirtschaftsverwaltungsrecht, Vergaberecht, Wettbewerbsrecht, Strafrecht, gewerblichem Rechtsschutz und dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Werk erläutert eingehend Themen wie z. B. Voraussetzungen für die Zulassung eines Arzneimittels in Deutschland bzw. in Europa, die gewerblichen Schutzrechte, das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG), Stoffe und Arzneimittel biologischer Herkunft inkl. gentechnikrechtlicher Besonderheiten, das Informationshandeln der Behörde u. v. m.

Hansmann, **BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz**, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, 28. Auflage 2010, 1.046 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-8329-5440-6.

Die Neuauflage der bewährten Sammlung enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Abgedruckt sind u. a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungsverordnung, die TA Luft und TA Lärm, das USchadG, das TEHG, das ZuG 2012 und die ZuV 2012 sowie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm. Neu aufgenommen wurden die Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 sowie die Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung.

Henking, **Wertungswidersprüche zwischen Embryonenschutzgesetz und den Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs?** am Beispiel des Verbots der Präimplantationsdiagnostik, 2011, 274 Seiten, Preis 68 €, Nomos Universitätsschriften – Recht; 668, ISBN 978-3-8329-5131-3.

Mit der Präimplantationsdiagnostik verschärft sich ein Konflikt, der bereits bei der Pränataldiagnostik angelegt ist. Beide Methoden können einer Entscheidung über einen Embryo vorgreifen und somit eine selektive Wirkung entfalten. Während eine Pränataldiagnostik und ein sich anschließender Schwangerschaftsabbruch über die medizinisch-soziale Indikation eine Legitimation erhalten, soll die Präimplantationsdiagnostik unzulässig und ein Verwerfen eines kranken Embryos untersagt sein. Die Arbeit leistet einen Beitrag zur Klärung der Frage, ob der Gesetzgeber mit den Regelungskomplexen Embryonenschutzgesetz und den §§ 218ff. StGB in einen Wertungswiderspruch geraten ist.

Lang, **Unternehmen Krankenhaus**, Mitarbeiterkapitalbeteiligung für Krankenhäuser in privater Trägerschaft, 2010, 319 Seiten, Preis 69 €, Schriften zum Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht; 4, ISBN 978-3-8329-5204-4.

Das Buch beschreibt zunächst die Grundzüge der Mitarbeiterkapitalbeteiligung und des Krankenhausmarktes. Gegenstand des nächsten Teils sind die einzelnen Kapitalbeteiligungsformen und deren Besonderheiten. Speziell auf das Unternehmen Krankenhaus und dessen Mitarbeiter zugeschnittene Kapitalbeteiligungsmodelle bilden den Kern der Untersuchung. Im Zentrum der Erwägungen ste-

hen sowohl fremdkapitalbasierte Einführungsmodelle als auch eigenkapitalbasierte mezzanine Beteiligungsformen für eine dauerhafte Beteiligung.

Niehoff/Braun, **Sozialmedizin und Public Health**, Ein Wörterbuch zu den Grundlagen der Gesundheitssicherung, der Gesundheitsversorgung, des Gesundheitsmanagements, der Steuerung und der Regulation im Gesundheitswesen, 2. Auflage 2010, 325 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8329-4025-6-0.

Das völlig überarbeitete und aktualisierte Handwörterbuch Sozialmedizin und Public Health bringt über 500 Stichworte auf den Punkt und enthält Schlüsselbegriffe der Epidemiologie, Demografie, Medizinsoziologie, Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystemwissenschaften und des Sozialrechts. Es setzt die Erfahrungen in Deutschland in Relation zu denen in anderen Gesundheitssystemen, vor allem dem britischen, US-amerikanischen, französischen und niederländischen.

Nowak, **Europarecht nach Lissabon**, 2011, 275 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8329-5316-4.

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die Union mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kann damit erstmals als vollwertiger Akteur im internationalen Umfeld agieren. Auch die Überführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) in die supranationalen Entscheidungsstrukturen der Union, die Erweiterung des Kompetenzkataloges um die Politiken Energie und Tourismus sowie die Kodifizierung der Verwaltungszusammenarbeit und die Erweiterung des Vertragsabbrundungsrechts werden ein neues Kapitel im Europäischen Einigungsprozess prägen.

Odendahl/Tschidi/Faller, **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen**, Ausgewählte Rechtsfragen am Beispiel des Basler Pilotprojekts, 2010, 544 Seiten, Preis 53 €, Schriften zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; 3, ISBN 978-3-8329-5280-8.

Das Buch stellt das Basler Pilotprojekt vor und behandelt an diesem Beispiel ausgewählte Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Kooperation im Gesundheitswesen. Dazu gehören u. a. die Gesundheitsordnungen der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs, das EG-Recht im Gesundheitswesen, die Anstellungsbedingungen für Pflegepersonal und Ärzte, die Inanspruchnahme ärztlicher Dienstleistungen im Ausland, grenzüberschreitende Krankentransporte oder datenschutz- und haftungsrechtliche Fragen.

Pelzer, **Europäisches Atomhaftungsrecht im Umbruch**, European Nuclear Liability Law in a Process of Change. Tagungsbericht der AIDN/INLA-Regionaltagung in Berlin 2009, 2010, 288 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8329-5281-5.

Der Tagungsband enthält die Referate und Diskussionsberichte einer internationalen Veranstaltung, die sich erstmals mit derzeit hochaktuellen Problemen des europäischen Atomhaftungsrechts beschäftigt. Das europäische Atomhaftungsrecht besteht aus Normen unterschiedlicher Herkunft. Verschiedene Staaten sind Vertragspartei von unterschiedlichen Atomhaftungsübereinkommen. Bei einem größeren nuklearen Unfall mit grenzüberschreitenden Schäden würde diese Rechtslage Schadensersatzleistungen erheblich erschweren. Die mit dieser unbefriedigenden Rechtslage zusammenhängenden Probleme des



nationalen und des internationalen Rechts mit Einschluss des Internationalen Privatrechts wurden auf der Tagung in zwei Arbeitssitzungen von Experten aus zahlreichen europäischen und nichteuropäischen Ländern vorgetragen und diskutiert.

Rancke, **Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit**, Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Kindergeldrecht, Unterhaltsvorschussgesetz, Handkommentar, 2. Auflage 2010, 870 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8329-4728-6.

Das Werk erläutert die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Elternzeit stehenden maßgeblichen Schutz- und Leistungsregelungen unter Berücksichtigung aller praxisrelevanten Fragen, verknüpft mit wichtigen Hinweisen zur Verfahrens- und Prozessführung sowie zum Eilrechtsschutz. Mit kommentiert werden das Bundeskindergeldgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz und die jeweiligen steuerrechtlichen Besonderheiten. Länderverordnungen, Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Beamtenrecht, Hinweise zur Verfahrens- und Prozessführung sowie zu den kostenrechtlichen Gesichtspunkten ergänzen die Kommentierung. Formularabdrucke, Musteranträge, Widerspruchs- und Tenorierungsvorschläge unterstreichen den Praxisbezug.

Schulze/Zuleeg/Kadelbach, **Europarecht**, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 2. Auflage 2010, 2.438 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-8329-5329-4.

Europarecht kann nationalen Regelungen und gewohnten Auslegungsweisen entgegenstehen. Gleichzeitig eröffnet es aber auch zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeiten. Anwaltschaft und Justiz müssen daher wissen, wie sich die europarechtlichen Auslegungsregelungen im nationalen Recht auswirken und die zusätzlichen Argumente im Alltag einsetzen. Die Neuauflage bietet alle erforderlichen Argumentationshilfen unter Berücksichtigung der Änderungen des Lissabon-Vertrags. Das Handbuch berücksichtigt die neue Struktur der EU durch den Vertrag von Lissabon und legt diese Struktur der Darstellung zugrunde. Es zitiert einheitlich nach Lissabon unter Angabe der vorherigen Regelung und stellt alle wichtigen Rechtsgebiete dar. Das Werk gibt präzise Einführungen in die Systematik und das Rechtsschutzsystem und bietet praxisnahe Auslegungs- und Argumentationshilfen für den Alltag.

Wohlgemuth, **BBiG – Berufsbildungsgesetz**, Handkommentar, 2011, 702 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-2299-3.

Das Werk erklärt das komplizierte Zusammenspiel von privatem und öffentlichem Recht und führt Schritt für Schritt, auch für den Nichtjuristen verständlich, zu praktischen Lösungen, insbesondere in den Problembereichen. Der Kommentar belässt es nicht bei allgemeinen Bezügen zum öffentlichen wie auch Arbeits- und Sozialrecht, sondern integriert konsequent die wichtigsten Regelungszusammenhänge aus den angrenzenden Bereichen. Die aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, die Arbeitsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie die neue Ausbilder-Eignungsverordnung werden ebenso berücksichtigt wie zahlreiche Musterverträge.

Ziegler, **Atomgesetz mit Verordnungen**, Textsammlung mit einer Einführung, 29. Auflage 2010, 644 Seiten, Preis 23 €, ISBN 978-3-8329-5734-6.

Die Neuauflage berücksichtigt die seit Erscheinen der Voraufgabe ergangenen Änderungen des Atomgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung sowie des Strafgesetzbuches. Die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung wurde durch eine neue Verordnung abgelöst.

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 38., 39. und 40. Lieferung, Stand November 2010, Preis 77,40 € bzw. 69,95 €.

**Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern 2011**, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, 2010, 1.096 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1064-7.

Das umfangreiche Buch gibt Antworten auf jegliche Fragen zum neuen Dienstrecht. Es ist mit einer einfachen Leitziffersystematik und einem hilfreichen Stichwortverzeichnis ausgestattet, die bei der Suche nach den richtigen Antworten unterstützen.

**Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII**, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz ungekürzt, 10., aktualisierte Auflage 2010, 1.520 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7422-9.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. August 2010 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen beim Arbeitslosengeld II, Sozialgeld-VO, Grundsicherungs-DatenabgleichsVO, die PatientenbeteiligungsVO, das PflegezeitG, EingliederungshilfeVO, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten u. v. m. Zusätzlich enthalten sind die Änderungen zum 1. Januar 2011 durch das Beschäftigungschancengesetz und das Jobcenter-Neuorganisationsgesetz.

Reidel, **Rechtsgrundlagen Sozialwesen**, Textausgabe für Studium und Beruf; Mit einer Einführung zur schnellen Orientierung, 2010, 1.384 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-1911-4.

Die Textausgabe beinhaltet alle wichtigen Rechtsgrundlagen, wie sie die verschiedenen Berufsgruppen der Sozialen Arbeit einschließlich Studium und Ausbildung, über das Sozialgesetzbuch hinausgehend, benötigen. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. August 2010.

Marburger/Dahm, **Ehrenamt: Sozialrechtlich voll abgesichert**, Nutzen Sie Ihren Schutz in der Unfall- und Rentenversicherung; Für Pflegenden, Helfer von Hilfs- und Rettungsorganisationen, Vereine, Kommunen, 2010, 144 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-3835-1.

Der Ratgeber beantwortet Fragen nach der Rentenversicherung im Ehrenamt, dem Unfallversicherungsschutz in bestimmten Fällen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie den zustehenden Leistungen der Unfallversicherung bei Ehrenamtlichen.

Dyckhoff/Westerhausen, **Stimme: Das Geheimnis von Charisma**, Ausdruckstark und überzeugend sprechen, Neue Methoden und Übungen, Trainingsbuch mit Audio-CD, 2010, 192 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3844-3.

Die Autoren stellen neue und vertiefende Methoden vor, der eigenen Stimme mehr Überzeugungskraft und Ausdruck zu verleihen. Tonfall und Stimmmodulation, die unmissverständliche und eindeutige Aussage stehen im Mittelpunkt. 20 der wichtigsten Grundstimmungen wie z. B. Freundlichkeit, Verbindlichkeit, Nachdenklichkeit, Überraschung, Humor, Zweifel... sollen beherrscht werden. Zwei Audio-CDs erschließen Übung für Übung das Geheimnis von Charisma.

von Trotha, **Reden professionell**, So gewinnen Sie Ihre Zuhörer, 2010, 272 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3845-0.

Das Buch befasst sich mit der Technik der Redevorbereitung, wie schwierige Sachverhalte verständlich dargestellt werden, wie Einstieg und Schluss humorvoll gestaltet werden, wie Lob und Tadel als Führungsinstrument eingesetzt werden, wie der persönliche Stil in Sprache umgesetzt wird. Es vermittelt Tricks bei Motivations-, Jubiläums-, Hochzeits- oder Geburtstagsreden und zeigt, wie bei wiederholenden Themen neue Pointen gewonnen werden können.

Fey, **Reden macht Leute!**, Vorträge gekonnt vorbereiten und präsentieren, Trainingsbuch zur Rhetorik, executive edition 2011, 160 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-8029-3851-1.

In „Reden macht Leute!“ zeigt die Autorin wie ein begeisterter, persönlicher Vortrag Ohren öffnet. Wer im Vortrag gezielt seine persönlichen Stärken einsetzt und die richtige Einstellung hat, fesselt das Publikum, gewinnt Respekt. Unterhaltsam, mit konkreten Tipps und anschaulichen Beispielen werden die Geheimnisse der freien Rede entzaubert.

#### **Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

Bundesfachgruppe Estrich und Belag im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V., **Handbuch für das Estrich- und Belaggewerbe**, Technik, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, 467 Seiten, Preis 99 €.

Das „Handbuch für das Estrich- und Belaggewerbe“ ist das Regelwerk für eine fachgerechte Planung, mängelfreie Ausführung und sachgerechte Begutachtung von Estrich- und Belagarbeiten. Das Werk bietet allen im Estrich- und Belaggewerbe Tätigen eine aktuelle und vollständige Sammlung der wichtigsten fachlichen und vertragstechnischen Regelungen für das gesamte Sachgebiet Fußbodenbau ab Oberkante Rohdecke bis Oberkante Nutzbelag.

Institut für Bauforschung e. V., **Luftdichtheitsmessung in der Praxis**, Für Neubauten und energetische Gebäudemodernisierungen, 2011, 76 Seiten, 39 €.

Der Themenband „Luftdichtheitsmessung in der Praxis“, herausgegeben vom Institut für Bauforschung e. V. (IFB), vermittelt in kompakter und verständlicher Darstellung die erforderlichen Kenntnisse für eine fachgerechte, gebäude-spezifische Planung und Ausführung von Luftdichtheitsmessungen. Zahlreiche Projektbeispiele für Luftdichtheitsmessungen bei verschiedenen Gebäudetypen im Neubau und Bestand helfen zudem bei der richtigen Auslegung eigener Messergebnisse und Empfehlung von Sanierungsmaßnahmen.

Janssen, **Energieberatung kompakt**, Die wichtigsten Richtwerte, Maßnahmen und Checklisten, 2010, 229 Seiten, Preis 39 €.

Die Neuerscheinung „Energieberatung kompakt“ in Form eines kompakten Taschenbuchs unterstützt den Energieberater und alle an der energetischen Sanierung von Gebäuden tätigen Fachleute bei der Bestandsaufnahme, der Empfehlung geeigneter Sanierungsmaßnahmen, der Abschätzung der Energie- und Kosteneinsparung sowie bei der Beantwortung der wichtigsten Kundenfragen im Beratungsgespräch vor Ort.

Krauss, **Grundlagen der Tragwerklehre I**, 11., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 362 Seiten, Preis 40 €.

In den „Grundlagen der Tragwerklehre I“ werden Architekten und Architekturstudenten nun bereits in elfter Auflage fundierte Kenntnisse für den Entwurf tragender Konstruktionen vermittelt. Das Standardwerk erläutert die Grundbegriffe des Tragverhaltens von Bauwerken und Bauteilen. Zahlreiche Skizzen, Zeichnungen und Zahlenbeispiele erleichtern das Verständnis. Die Inhalte der elften Auflage sind komplett überarbeitet und aktualisiert. Für die unterschiedlichen Bemessungsmethoden nach Eurocode und DIN bietet das Buch vereinfachte und weitgehend einheitliche Verfahren an, die eine schnelle Vorbemessung ermöglichen.

Krauss, **Tabellen zur Tragwerklehre**, 11., überarbeitete Auflage 2010, 190 Seiten, Preis 34 €.

„Tabellen zur Tragwerklehre“ vermittelt die maßgebenden Werte und Verfahren, die Architekten und Studenten für den Tragwerksentwurf benötigen. In der elften, komplett überarbeiteten Auflage des Tabellenbuchs wird der aktuelle Stand der Normung berücksichtigt. Hier sind besonders die DIN 1055 Lastannahme sowie die DIN 1052 Holzbau von Veränderungen betroffen.

#### **Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf**

Braun, **Schnittstellen im Bauablauf**, 1. Auflage 2010, 262 Seiten, Preis 64 €.

„Schnittstellen im Bauablauf“ dient dem Baupraktiker als Hilfe vor Ort auf der Baustelle, um schnellstmögliche, aber zugleich ausgewogene Problemlösungen zu finden. Die Sichtweise ist dabei thematisch auf einzelne konkrete Problemfelder gerichtet, wobei die Autoren losgelöste theoretische Abhandlungen vermeiden und das Problem jeweils ausgehend von Fallbeispielen angehen. Hierbei werden unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen deutlich, da zwei langjährige Baupraktiker und ein Baujurist als Autoren fungieren. Dies vermittelt dem Leser und Anwender ein Gespür dafür, dass Handlungen auf der Baustelle nicht nur die technische Bewältigung eines (drohenden) Konflikts darstellen, sondern diese im gleichen Augenblick neue Probleme rechtlicher Natur nach sich ziehen können.

Englert, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts**, einschließlich des Altlasten-, Deponie- und Kampfmittelrechts, 4. Auflage 2010, 1.104 Seiten, Preis 139 €.

Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten im Baurecht werden durch Probleme mit dem Baugrund ausgelöst. Kenntnisse des spezifischen Baugrund- und Tiefbaurechts sind deshalb für Baujuristen und Baupraktiker unverzichtbares Handwerkszeug. Das Autorenteam, das sich aus erfahrenen Tiefbaujuristen und Tiefbauingenieuren zusammensetzt,



stellt alle mit dem Baugrund zusammenhängenden Themenbereiche ausführlich dar, ergänzt um zahlreiche Beispiele aus Recht und Praxis.

Franke, **VOB-Kommentar**, Bauvergaberecht – Bauvertragsrecht – Bauprozessrecht, 4. Auflage 2010, 1.584 Seiten, Preis 119 €.

Im VOB-Kommentar werden die Teile A und B der VOB auf Grundlage der reformierten VOB kompakt und praxisnah erläutert. Auf Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Leser direkt zur Problemlösung geführt. Das Werk stellt durch die Einbeziehung der VOB/A ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln dar. Zusätzlich werden die prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses ausführlich erläutert.

Kuffer/Wirth, **Handbuch des Fachwalts Bau- und Architektenrecht**, 3. Auflage 2011, 2.158 Seiten, Preis 129 €.

Das in der bekannten Fachwaltsreihe erschienene Handbuch erläutert alle anwaltsrelevanten Gebiete des Baurechts und vermittelt alle Kenntnisse für den Erwerb des Fachanwaltstitels. Darüber hinaus bietet das Buch Lösungen für alle mit dem Baurecht befassten Juristen, denn die Darstellung der baurechtlichen Rechtsgebiete geht weit über den Fächerkanon hinaus. Besonders ausführlich sind die Bereiche Vertragsschluss, Vertragsausführung und Vertragsbeendigung sowie das Prozessrecht erläutert.

Kulartz, **Kommentar zur VOB/A**, 1. Auflage 2010, 1.050 Seiten, Preis 89 €.

Das Vergaberecht wurde 2008 und 2009 schrittweise und umfangreich geändert. Die VOB/A wurde zunächst im November 2008 neu gefasst und im April 2009 noch einmal geändert. Dieser Kommentar erläutert die neueste Fassung der VOB/A für die Praxis. Die erste Auflage bietet die Gewähr, dass keine alten Strukturen übernommen werden, sondern nur das neue Rechtssystem im Mittelpunkt steht. Der Kommentar stellt insgesamt eine anwendungsorientierte, aktuelle Erläuterung dar und ist in besonderem Maße als meinungsbildender und vertiefender Kommentar für die Vergabeordnung zu verstehen.

Leicher, **Tragwerkslehre in Zeichnungen und Beispielen**, 3. Auflage 2010, 520 Seiten, Preis 49 €.

Die Tragwerkslehre gehört zu den Grundlagenfächern für Architektur- und Bauingenieurstudenten. In elf Kapiteln wird in „Tragwerkslehre in Zeichnungen und Beispielen“ der Lehrstoff mit vielen Abbildungen anschaulich dargestellt, wobei besonderer Wert auf konstruktive Details gelegt wird. Ausführliche und nachvollziehbare Beispiele erleichtern das Verständnis. Die dritte Auflage wurde überarbeitet und auf den aktuellen Stand der Normung

umgestellt. Insbesondere sind dies die neue DIN 1045-1 (Stahlbeton), DIN 18800 (Stahlbau) und DIN 1054 (Baugrund). Weiterhin wurden sämtliche Bezeichnungen in den Formeln, Zeichnungen und Beispielen für Lasten und Schnittgrößen den in den „neuen Normen“ verwendeten Bezeichnungen angepasst.

Markus, **AGB-Handbuch Bauvertragsklauseln**, 3. Auflage 2011, 778 Seiten, Preis 78 €.

Das Handbuch ist eine praktische Arbeitserleichterung für alle, die Bauverträge rechtssicher formulieren oder beurteilen müssen. Die Entscheidungsflut der Gerichte zum Thema Wirksamkeit/Unwirksamkeit von Klauseln in Bauverträgen wird klar und sehr eingängig strukturiert: Betrachtet werden alle wesentlichen Klauseln, geordnet nach dem Aufbau eines Bauvertrags. Es erfolgt die deutliche Kennzeichnung als wirksam oder unwirksam und schließlich die Darstellung der Gründe dafür. Zu jeder Klausel werden die einschlägigen Gerichtsentscheidungen benannt und weiterführende Hinweise gegeben. Auch Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung oder Ausnahmen sind dargestellt.

Müller-Wrede, **Kommentar zur VOF**, 4. Auflage 2011, 666 Seiten, Preis 109 €.

Der Kommentierung liegt die aktuelle VOF zugrunde. Neben der Einarbeitung der umfassend neuen Gesetzeslage wird die aktuelle vergaberechtliche Rechtsprechung und Literatur in diesem Kommentar umfassend ausgewertet. Das Werk ist auf die praxisgerechte Problemlösung ausgerichtet. Die anschauliche Darstellung komplexer vergaberechtlicher Zusammenhänge ist noch ausgebaut worden. Die Erläuterungen zur VOF geben ausgewiesene Experten im Vergaberecht, die die verschiedenen Aspekte des Vergabeverfahrens beleuchten.

Werner/Pastor, **Der Bauprozess**, 13. Auflage 2011, 1.888 Seiten, Preis 179 €.

Die Autoren erläutern in dieser Neuauflage das gesamte materielle und prozessuale Baurecht auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage (HOAI 2009, VOB 2009) sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Den Neuerungen wurde durch eine umfassende Bearbeitung Rechnung getragen. Da allerdings noch viele rechtliche Fallgestaltungen im Rahmen der HOAI unter dem Aspekt des „alten“ Rechts zu beurteilen sind, wurde das Werk auch in dieser Hinsicht überarbeitet und ermöglicht dadurch die rechtssichere Abwicklung auch älterer Sachverhalte. In der 13. Auflage ist der „Werner/Pastor“ so einmal mehr das sichere Fundament bei der Bearbeitung aller wichtigen baurechtlichen Fragestellungen.

**Umweltrecht in Bayern**, 131. Ergänzung, Preis 59,90 €.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



---

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

---

Nr. 4

München, 28. April 2011

24. Jahrgang

## *Maiaufruf: Bayern auf dem Weg in die Arbeitswelt 2.0*

Bayerns Arbeitsmarkt hat die Weltwirtschaftskrise erfolgreich gemeistert. In Bayern sind wir mit der bundesweit besten Arbeitslosenquote von 4,5 Prozent in 2010 auf dem Weg in die Vollbeschäftigung und haben diese bereits in vielen Regionen erreicht. Diesen Erfolgskurs wollen wir halten und im Jahr 2011 unsere Spitzenposition noch weiter ausbauen.

Wir dürfen uns nicht auf unseren Erfolgen ausruhen, denn wir stehen vor einer der größten Herausforderungen unserer Zeit: Der Umgestaltung der Arbeitswelt im Angesicht des demographischen Wandels. Der damit einhergehende Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen und die Gefahr eines Fachkräftemangels sind kein unabänderliches Schicksal. Es gilt jetzt, die richtigen politischen Weichen zu stellen. Wir werden diese Herausforderung gemeinsam meistern, wenn wir uns in unserem Denken und Handeln, auf die Arbeitswelt der Zukunft – die Arbeitswelt 2.0 – einstellen. Die Arbeitswelt 2.0 muss lebensphasenbezogen ausgestaltet werden und darf Ressourcen nicht brach liegen lassen. Das heißt auch: Unsere Arbeitswelt muss familienfreundlicher, weiblicher, alternsgerechter, migrantenfreundlicher und teilhabegerechter werden. Jeder und jede soll das eigene Potential bestmöglich nutzen können. Das entspricht einem modernen und zukunftsorientierten Politikverständnis, das den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Es wäre falsch, schlicht dem Ruf nach mehr Zuwanderung nachzugeben. Vielmehr müssen wir uns ohnehin auf den Zustrom an Arbeitskräften einstellen, der mit der Freizügigkeit ab dem 1. Mai 2011 auf uns zukommen wird. Und wir dürfen nicht vergessen, dass in Deutschland immer noch rund drei Millionen Menschen keinen Job haben. Vordringlichstes Ziel muss es daher sein, Langzeitarbeitslose wieder in Arbeit zu bringen. Wir dürfen niemanden aufgeben!

Die bayerische Wirtschaft ist dynamisch und innovativ. Für den Erfolg in der Zukunft brauchen wir alle: Theoretiker und Praktiker, Akademiker, aber auch und gerade die vielen Abgänger der bayerischen Haupt-, Mittel- und Realschulen. Bayern braucht Dienstleistung und Forschung, genauso aber auch die Produktion. Wir geben keinen Jugendlichen verloren, sondern helfen zum Beispiel mit Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit besonders denen, die es schwerer haben, einen Ausbildungsplatz zu finden.

Die Arbeitswelt 2.0 muss weiblicher werden. Frauen sind Bildungsgewinnerinnen, aber noch Karriereverliererinnen. Dabei ist klar: Frauen sind anders gut als Männer und daher durch die besten Männer nicht zu ersetzen. Wer diese Erkenntnis verinnerlicht hat, wird Frauen in Unternehmen aus Überzeugung von Anfang an fördern. Nicht erst wenn es um die Besetzung von Führungspositionen im Top-Managementbereich geht. Gerade weiblich geprägte Berufe haben immer noch nicht die Wertschätzung erlangt, die ihnen gebührt. Der Arbeitsmarkt der Zukunft muss sich von alterhergebrachten Arbeits- und Denkmustern lösen.

Die Arbeitswelt 2.0 muss familienfreundlicher werden. Familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Um für die Zukunft gewappnet zu sein, müssen sich die Arbeitsbedingungen so ändern, dass Eltern nicht strukturell benachteiligt werden, wenn sie Familie leben wollen. Unternehmen, die heute nicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, werden morgen vom Markt verschwunden sein. Gute Fachkräfte suchen sich ihre Arbeitgeber schon lange nicht mehr allein nach dem Gehalt aus.

Die Arbeitswelt 2.0 muss altersgerechter werden. Viele Ältere haben es schwer, sich auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen. Ihre Fähigkeiten werden noch vielfach unterschätzt und das, obwohl sie einen großen Erfahrungsschatz und Kompetenzen haben, die nur sie in den betrieblichen Alltag einbringen können. Wir brauchen Unternehmen, die sich auf die Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer einstellen. Deshalb starten wir in 2011 eine Initiative „Ältere und Arbeitswelt“ mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und anderen Partnern. Ziel ist es, die Arbeitsmarktsituation für Ältere zu verbessern.

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze liegt in der Hand der Wirtschaft, sich für den Arbeitsmarkt fit zu machen und sich weiterzuqualifizieren, liegt primär in der Hand jedes einzelnen. Politik kann Rahmenbedingungen schaffen und ermutigen, neue Wege zu beschreiten. Wir haben die besten Ausgangschancen. Nutzen wir gemeinsam die ausgezeichneten bayerischen Rahmenbedingungen und die neuen Impulse für Wachstum und Beschäftigung. Nutzen wir den wirtschaftlichen Aufschwung und sorgen wir dafür, dass alle mitgenommen werden auf dem gemeinsamen Weg in die Vollbeschäftigung!



Christine Haderthauer  
Bayerische Staatsministerin  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
08.04.2011	2030.13-I Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LbG für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz .....	129
28.03.2011	2038.3.2-I Richtlinien zum Vollzug des § 37 Abs. 5 FachV-Pol/VS .....	146
23.03.2011	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm .....	146
18.03.2011	913-I Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2009 .....	147
18.03.2011	913-I Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING), Fortschreibung April 2010 .....	147
18.03.2011	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Fortschreibung April 2010 .....	148
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
07.03.2011	2030.2.2-UG Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit .....	149
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
31.01.2011	7803.1-L Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern .....	153
28.03.2011	787-L Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung .....	161
01.04.2011	787-L Richtlinien zur Förderung der Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor; Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung .....	163
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
16.03.2011	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen .....	167
21.03.2011	Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München .....	173

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen**

28.02.2011	301-J	Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte . . . . .	174
------------	-------	--	-----

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibung . . . . .	176
Literaturhinweise . . . . .	176

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.13-I

### Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. April 2011 Az.: IC3-0371.0-41

An die Präsidien der bayerischen Polizei  
das Bayerische Landeskriminalamt  
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt  
das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 sowie Art. 68 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtenengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzend für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz bestimmt:

#### 1. Beurteilungsbögen

Für die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 16 ohne Amtszulage sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Formblätter „Beurteilungsbogen Polizei und Verfassungsschutz“ bzw. „Einschätzung während der Probezeit“ zu verwenden.

Bei der Bewertung des Einzelmerkmals 2.2.1.6 „Belastbarkeit“ in Anlage 1 ist auf die physische und psychische Belastbarkeit abzustellen. Eine eigenständige Bewertung des Gesundheitszustands erfolgt nicht. Vielmehr ist eine Aussage zum Gesundheitszustand in verbaler Form zu treffen.

Nach der Unterschrift des Beurteilers oder der Beurteilerin ist jeweils ein Abschnitt „Beteiligte“ enthalten, um an dieser Stelle eine gegebenenfalls erfolgte Beteiligung weiterer Zwischenvorgesetzter neben dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten zum Ausdruck zu bringen.

Beurteilungen können mit Unterstützung der EDV erstellt werden. Sie müssen inhaltlich dem Muster der beigefügten Anlagen 1 und 2 entsprechen.

#### 2. Vergleichsmaßstab

Es werden bei der Beurteilung der Beamten und Beamtinnen

- a) in den Besoldungsgruppen A 6, A 9 und A 13
- b) in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 14, die in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz den fachlichen Schwerpunkten Polizeivollzugsdienst oder Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz zugehören

gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LlbG, sowie unter Beachtung von § 3 FachV-Pol/VS jeweils die folgenden verschiedenen Vergleichsgruppen gebildet:

- 2.1 Beamte und Beamtinnen der jeweiligen Besoldungsgruppe, die am Beurteilungsstichtag die Voraussetzungen für die Beförderung in das nächsthöhere Amt erfüllen, weil sie entweder in der jeweiligen Qualifikationsebene eingestiegen sind oder erfolgreich an der Ausbildungsqualifizierung teilgenommen haben oder für die der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 Abs. 5 LlbG festgestellt wurde. Nr. 2.3 dieser Bekanntmachung bleibt hiervon unberührt.
- 2.2 Beamte und Beamtinnen der jeweiligen Besoldungsgruppe, die am Beurteilungsstichtag für eine Beförderung in das nächsthöhere Amt entweder nicht qualifiziert sind oder ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen.
- 2.3 In den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 diejenigen Beamten und Beamtinnen, die nach Abschluss der modularen Qualifizierung ausschließlich nach § 61 Abs. 1 Satz 1 FachV-Pol/VS für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind. Sie bilden jeweils eine eigene Vergleichsgruppe, da sie sich in Anforderungsprofil und laufbahnrechtlicher Stellung von allen anderen Angehörigen dieser Besoldungsgruppen maßgeblich unterscheiden.

#### 3. Bewertung

##### 3.1 Einzelmerkmale

Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolgt bei Beurteilungen gemäß Anlage 1 nach einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. Die hiernach zu bewertenden Einzelmerkmale sind in dem beigefügten „Beurteilungsbogen Polizei und Verfassungsschutz“ durch ( ) ersichtlich. Dies sind bei Beamten und Beamtinnen, die im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate zusammenhängend Führungsfunktionen wahrgenommen haben, einschließlich der drei Einzelmerkmale (Organisa-



tion, Anleitung und Aufsicht, Motivation und Förderung der Mitarbeiter) unter dem Gliederungspunkt 2.1.3 „Führungsverhalten“ 24 Einzelmerkmale. Dies gilt auch bei Vertretern von Leitungsfunktionen (z. B. stellvertretende Dienststellenleiter). Bei Beamten und Beamtinnen, die weniger als sechs Monate zusammenhängend im Beurteilungszeitraum Führungsfunktionen wahrgenommen haben, entfallen Bewertungen in diesen drei Einzelmerkmalen, so dass sich die Beurteilung in diesen Fällen auf die Bewertung von 21 Einzelmerkmalen beschränkt.

Die Einzelmerkmale 2.1.2.5 „Teamverhalten“ sowie 2.1.3.2 „Anleitung und Aufsicht“ sind in sich weiter untergliedert, wobei jede einzelne Untergliederung einen Punktwert zwischen 1 und 16 erhält.

Die Bewertungen der jeweiligen vier Untergliederungen werden in jeweils **einem** ganzzahligen Punktwert zusammengefasst, der schließlich die Bewertung des Einzelmerkmals „Teamverhalten“ beziehungsweise „Anleitung und Aufsicht“ ausdrückt. Zur Bildung des ganzzahligen Punktwerts ist zunächst vom Mittelwert der jeweiligen vier Untergliederungen und einer Abrundung bis 0,49 beziehungsweise einer Aufrundung ab 0,50 zum nächsten ganzzahligen Punktwert auszugehen, soweit nicht eine anderweitige Gewichtung angezeigt erscheint.

### 3.2 Gesamturteil

Das Gesamturteil ist in freier Würdigung der Einzelmerkmale sowie der ergänzenden verbalen Hinweise zu bilden und in einer Bewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. Dabei ist zu beachten, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungsmerkmale, je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes zu messenden Bedeutung, sehr unterschiedlich ist. Aus diesem Grunde sind für die Bildung des Gesamturteils fünf Einzelmerkmale doppelt zu gewichten, die die an die Beamten und Beamtinnen zu stellenden Anforderungen in besonderem Maße prägen.

Je nach der Funktion, die die Beamten und Beamtinnen im Beurteilungszeitraum wahrgenommen haben, sind dies

bei Führungskräften:

- 2.1.2.1 Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 2.1.2.5 Teamverhalten
- 2.1.3.2 Anleitung und Aufsicht
- 2.1.3.3 Motivation und Förderung
- 2.2.1.4 Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft

bei Sachbearbeitern und Vertretern von Leitungsfunktionen:

- 2.1.1.2 Arbeitsgüte
- 2.1.2.1 Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 2.1.2.5 Teamverhalten
- 2.2.1.2 Geistige Beweglichkeit
- 2.2.2.1 Fachkenntnisse

Liegen im Beurteilungszeitraum berücksichtigungsfähige Zeiten (mindestens sechs Monate zusam-

menhängend – Nr. 3.1) sowohl als Führungskraft als auch als Vertreter von Leitungsfunktionen, so überwiegt die Tätigkeit als Führungskraft. In diesem Fall werden die doppelt gewichteten Einzelmerkmale einer Führungskraft zugrunde gelegt.

Bei Einschätzungen während der Probezeit entfällt ein Gesamturteil (vgl. Nr. 9).

### 3.3 Verbale Hinweise und Erläuterungen

Verbale Hinweise oder Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen sind zulässig. Sie sind bezüglich des Gesamturteils bzw. zu Einzelmerkmalen vorzunehmen, wenn dessen oder deren Bewertung sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder sich die Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. Von einer wesentlichen Verschlechterung wird regelmäßig dann auszugehen sein, wenn sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung um mindestens 3 Punkte verschlechtert hat und diese Änderung nicht auf die Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, z. B. nach einer Beförderung zurückzuführen ist. Wenn demnach bereits das Gesamturteil zu erläutern ist, kann von weiteren Ausführungen zu wesentlich verschlechterten Einzelmerkmalen abgesehen werden.

## 4. Ergänzende Bemerkungen

Hierbei ist zur Steigerung der Transparenz der Beurteilung zunächst insbesondere darzustellen, welche Einzelmerkmale bezogen auf die im Beurteilungszeitraum überwiegend ausgeübte Funktion/ausgeübten Funktionen als besonders prägend erachtet wurden.

Bei den nicht vom Dienstsport befreiten Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen ist unter Nr. 3 der Beurteilung „Ergänzende Bemerkungen“ auch die Teilnahme am Dienstsport zu würdigen. Ist der Beamte oder die Beamtin vom Dienstsport befreit, so ist die Aussage „vom Dienstsport befreit“ zu treffen.

## 5. Eignungsmerkmale

In Nr. 5 der Beurteilungen nach Anlage 1 ist eine detaillierte Aussage zur Eignung zu treffen. Diese gliedert sich in eine Aussage zur „Eignung für die Ausbildungsqualifizierung“, zur „Eignung für die modulare Qualifizierung“, zur „Führungseignung“ und zur „sonstigen Verwendungseignung“.

### 5.1 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder für die modulare Qualifizierung

Erscheinen Beamte und Beamtinnen für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die modulare Qualifizierung geeignet, so ist eine entsprechende Feststellung vorzunehmen. Eine negative Äußerung bei fehlender Eignung unterbleibt.

### 5.2 Führungseignung

Sofern Beamte und Beamtinnen für eine Verwendung in Führungsposition in Betracht kommen, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. Die Aussage hat sich insbesondere

darauf zu konzentrieren, ob die Führungseignung (auch) für die nächsthöhere Führungsebene vorhanden ist.

### 5.3 Sonstige Verwendungseignung

Die Aussage zur sonstigen Verwendungseignung soll sich grundsätzlich auf die nächsthöhere Führungsebene beziehen. Unter Berücksichtigung der insbesondere zur Führungseignung getroffenen Aussagen können folgende Formulierungen verwendet werden:

„Für Führungsaufgaben geeignet, z. B. ...“

„Als Sachbearbeiter geeignet, z. B. ...“

Dazu ist noch mindestens ein Dienstposten beispielhaft anzugeben.

Eine Kombination aus beiden Beschreibungen ist möglich. Es sind auch Einschränkungen (z. B. auf bestimmte Fachgebiete) zulässig. Auch andere Formulierungen sind zulässig.

## 6. Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenaufstieg

Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 3 LlbG werden mit der dienstlichen Beurteilung verbunden. Hierfür enthalten Anlagen 1 und 2 eine entsprechende Aussage. Bei der Feststellung, ob die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind, ist im Fall einer Beurteilung nach Anlage 1 auf die Beurteilungsmerkmale der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des „Beurteilungsbogens Polizei und Verfassungsschutz“) abzustellen. Die Mindestanforderungen gelten dabei regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten erzielt hat.

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen (vgl. auch Nr. 11).

Falls der Beamte oder die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies auf einem Beiblatt schriftlich zu begründen. Auf dem Beiblatt ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten – BayVwVBes).

Bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben, sowie im Fall eines Stufenstopps (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG) ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem als Anlage 3 beigefügten Formblatt vorzunehmen. Für die Bewertung der dort vorgegebenen Einzelmerkmale und deren doppelte Gewichtung gelten Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Bekanntmachung entsprechend. Die Mindestanforderungen gelten auch bei gesonderter Leistungsfeststellung regelmäßig als erfüllt, wenn in allen Einzelmerkmalen mindestens 3 von 16 Punkten erzielt werden. Sofern in den Fällen des § 12 Abs. 4 FachV-Pol/VS eine

gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich wird, entfällt die Bewertung der Einzelmerkmale.

## 7. Leistungsfeststellung für die Vergabe von Leistungsstufen

Bei dauerhaft herausragenden Leistungen im Sinn von Art. 66 BayBesG ist eine entsprechende Feststellung (Art. 62 Abs. 1 und 2 LlbG) zu treffen. Im Rahmen der Einschätzung während der Probezeit sowie der Probezeitbeurteilung entfällt die Feststellung.

Die Leistungsfeststellung kommt nur bei den Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Einzelmerkmalen nach Nr. 2.1 des „Beurteilungsbogens Polizei und Verfassungsschutz“ die jeweils in der Vergleichsgruppe höchsten durchschnittlichen Punktzahlen erhalten haben und die in allen entsprechenden Einzelmerkmalen mindestens 11 Punkte erzielt haben. Insgesamt ist ein strenger Maßstab anzulegen. Als Vergleichsgruppe gilt dabei die Besoldungsgruppe, soweit sie jeweils in den Zuständigkeitsbereich der in Nr. 11 genannten Beurteiler fällt.

Bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem als Anlage 3 beigefügten Formblatt vorzunehmen.

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen (vgl. auch Nr. 11).

Die Entscheidung, ob und inwieweit Beamten und Beamtinnen, die eine Leistungsfeststellung erhalten haben, eine Leistungsstufe gewährt wird, treffen die nach § 8 Abs. 2 ZustV-IM Zuständigen nach Leistungsgesichtspunkten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 8. Beurteilung von Beamten und Beamtinnen nach Ausbildungsqualifizierung, Übernahme von außerbayerischen Dienstherrn, Wiedereinstellung, Reaktivierung, Beurlaubung

Beamte und Beamtinnen, die erfolgreich die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten oder vierten Qualifikationsebene abgeschlossen haben, sind mit Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Bestehen der Qualifikationsprüfung periodisch zu beurteilen.

Beamte und Beamtinnen, die von einem außerbayerischen Dienstherrn in den Polizeidienst übernommen worden sind, sind sechs Monate nach der Übernahme zu beurteilen.

Bayerische Beamte und Beamtinnen, die wieder eingestellt oder reaktiviert wurden, sind nach zwölf Monaten zu beurteilen, wenn das Ausscheiden zwölf oder mehr Monate zurückliegt.

Beamte und Beamtinnen, die wegen Elternzeit oder aus sonstigen Gründen im Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate Dienst im Sinn des Art. 15 LlbG geleistet haben, sind jeweils spätestens zwölf Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes zu beurteilen. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG fin-

det nur insoweit Anwendung, als es sich um Zeiten einer Beurlaubung bzw. Freistellung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages handelt.

## 9. Einschätzungen während der Probezeit und Probezeitbeurteilungen

9.1 Die Einschätzung während der Probezeit ist gemäß Anlage 2 zu erstellen und beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der bislang in der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit. Für Beamte und Beamtinnen, die dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz angehören, gilt dabei die Verleihung des Eingangsamtes (§ 12 Abs. 2 FachV-Pol/VS) als Beginn der regelmäßigen Probezeit im Sinn des Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LlbG und dieser Bekanntmachung. Die Einschätzung ist ohne zahlenmäßiges Gesamtprädikat mit der Bewertung „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich noch nicht geeignet“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ abzuschließen. Äußerungen zur Eignung entfallen. Die Einschätzung wird durch die Probezeitbeurteilung ersetzt, sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt.

9.2 Im Rahmen der Probezeitbeurteilung sind die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz bis zum Ablauf der Probezeit wie bei einer periodischen Beurteilung nach dem „Beurteilungsbogen Polizei und Verfassungsschutz“ (Anlage 1) umfassend zu beurteilen. Einzelne Beurteilungsmerkmale, die mangels ausreichender Erprobung nicht sachgerecht bewertet werden können, bleiben mit „nicht ausreichend erprobt“ unbewertet. Die Probezeitbeurteilung ist mit 16 bis 3 Punkten oder mit der Feststellung „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“ abzuschließen. Ein Gesamturteil von 16 bis einschließlich 3 Punkten in der Probezeitbeurteilung schließt die Feststellung ein, dass sich der Beamte oder die Beamtin bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

Die Gesamtbewertung „noch nicht geeignet“ enthält die Feststellung, dass sich der Beamte oder die Beamtin hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung nicht bewährt hat; sie ist nur zu treffen, wenn zu erwarten ist, dass sich der Beamte oder die Beamtin während einer Verlängerung der Probezeit noch bewähren wird. Vor Ablauf der verlängerten Probezeit ist der Beamte oder die Beamtin erneut umfassend zu beurteilen.

Probezeitbeurteilungen sind rechtzeitig zum Ablauf der Probezeit zu erstellen und zur Überprüfung vorzulegen. Der Beurteilungszeitraum umfasst die gesamte Probezeit.

## 10. Zwischenbeurteilungen, Beurteilungsbeiträge

Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge werden grundsätzlich ebenfalls nach dem „Beurtei-

lungsbogen Polizei und Verfassungsschutz“ erstellt. Sie werden mit einem Gesamturteil abgeschlossen. Beurteilungsbeiträge sind ab einem Abordnungszeitraum von mehr als sechs Monaten zu erstellen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.2 VV-BeamtR); für kürzere Abordnungszeiträume ist die (formlose) Beteiligung der Abordnungsdienststelle sicherzustellen. Bei Umsetzungen, die mit einem Wechsel des nach Nr. 11 Zuständigen verbunden sind, gelten die Regelungen über Beurteilungsbeiträge entsprechend.

## 11. Zuständigkeiten bei Erstellung der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung wird nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG grundsätzlich vom Leiter der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. Abweichend hiervon werden jedoch beurteilt (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG):

### 11.1 In der Bayerischen Landespolizei

#### 11.1.1 die Beamten und Beamtinnen,

die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 qualifiziert sind – mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen, die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,

vom Leiter des Polizeipräsidiums;

#### 11.1.2 die Beamten und Beamtinnen aller den Polizeipräsidien nachgeordneten Dienststellen,

– die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind,

– die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,

vom Leiter der den Polizeipräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

### 11.2 In der Bayerischen Bereitschaftspolizei

#### 11.2.1 die Beamten und Beamtinnen, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind,

vom Leiter des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei;

#### 11.2.2 in den den Bereitschaftspolizeiabteilungen nachgeordneten Dienststellen die Beamten und Beamtinnen,

die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10, jedoch nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind – mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen, die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,

vom Abteilungsführer;

#### 11.2.3 in der Polizeihubschrauberstaffel Bayern die Beamten und Beamtinnen,

- die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind,  
vom Staffelführer;
- 11.2.4 im Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei die Beamten und Beamtinnen,  
die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind,  
vom Leiter des Fortbildungsinstituts;
- 11.2.5 die Beamten und Beamtinnen der Hundertschaften,  
– die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 qualifiziert sind,  
– die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,  
vom Hundertschaftsführer;
- 11.2.6 die Beamten und Beamtinnen der Ausbildungsseminare,  
– die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 qualifiziert sind,  
– die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,  
vom Seminarleiter;
- 11.2.7 die Beamten und Beamtinnen des Polizeiorchesters Bayern,  
– die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 qualifiziert sind,  
– die ausschließlich die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 FachV-Pol/VS für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 erfüllen,  
vom Leiter des Polizeiorchesters Bayern.
- 11.3 Die abweichende Zuständigkeitsregelung gilt auch bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen, die im Einvernehmen (bei Abordnung zu anderen Dienstherren im Benehmen) mit dem Leiter der Behörde, an die sie abgeordnet sind, beurteilt werden.
- 11.4 Soweit der Leiter einer Behörde nach Art. 60 Abs. 1 Sätze 1 oder 4 LlbG zuständig ist, dienstliche Beurteilungen zu erstellen oder dabei mitzuwirken, ist außer im Vertretungsfall nur in besonderen Aus-

nahmefällen auch der allgemeine Vertreter dazu befugt.

- 11.5 Abweichend von Abschnitt 3 Nr. 10.5 VV-Beamtr ist eine Beteiligung bzw. die Erstellung der Beurteilung zulässig, soweit der oder die Vorgesetzte und die zu beurteilenden Beamten und Beamtinnen zwar derselben Besoldungsgruppe, aber unterschiedlichen Vergleichsgruppen im Sinn von Nr. 2 dieser Bekanntmachung angehören.

## 12. Zuständigkeit im Überprüfungsverfahren

Gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG findet eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 12 und niedriger in den Fällen, in welchen das Staatsministerium des Innern vorgesetzte Dienstbehörde ist und der Beamte oder die Beamtin keine Einwendungen erhoben hat, nicht statt.

In den Fällen, in welchen das Staatsministerium des Innern vorgesetzte Dienstbehörde ist und der Beamte oder die Beamtin Einwendungen gegen seine Beurteilung erhoben hat, wird die Überprüfung auf die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

Für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 und höher erfolgt die Überprüfung der Beurteilungen beim Staatsministerium des Innern, soweit dieses vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn des Art. 60 Abs. 2 Satz 3 LlbG ist.

Die bei den dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden als vorgesetzte Dienstbehörden durchzuführenden Überprüfungsverfahren bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit hierin keine besonderen Regelungen getroffen wurden, finden die Abschnitte 3 und 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264), unmittelbar Anwendung. Die Bekanntmachung vom 12. April 1999 (AllMBl S. 456), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 2007 (AllMBl 2008 S. 3), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## Beurteilungsbogen Polizei und Verfassungsschutz

### Dienstliche Beurteilung

<input type="checkbox"/> Periodische Beurteilung	<input type="checkbox"/> Zwischenbeurteilung
<input type="checkbox"/> Probezeitbeurteilung (Ablauf der Probezeit am:            )	<input type="checkbox"/> Beurteilungsbeitrag

**für**

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
letzte Ernennung am	Schwerbehinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja/ggf. Grad der Behinderung:	Personalnummer
Beurteilungszeitraum:    bis		

### **1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

<b>Zeitraum</b> Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> mit Wo.- Stunden von                    bis	<b>Dienststelle</b>	<b>Art der Tätigkeit</b> Beschreibung des Aufgabengebietes

<b>2. Beurteilungsmerkmale</b>	<b>Punkte</b>
<b>2.1 Fachliche Leistung</b>	
<b>2.1.1 Arbeitserfolg</b>	
2.1.1.1 Arbeitsmenge -----	( )
2.1.1.2 Arbeitsgüte ----- (Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, Sonstiges)	( )
<b>2.1.2 Arbeitsweise</b>	
2.1.2.1 Eigeninitiative, Selbstständigkeit ----- (Handeln ohne Anstoß und Anleitung)	( )
2.1.2.2 Planungsvermögen ----- (zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)	( )
2.1.2.3 Organisationsfähigkeit ----- (Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)	( )
2.1.2.4 Arbeitstempo -----	( )
2.1.2.5 Teamverhalten ----- <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit Vorgesetzten [ ]</li> <li>• Zusammenarbeit mit Kollegen [ ]</li> <li>• Konfliktbewältigung [ ]</li> <li>• Informations- und Kommunikationsverhalten [ ]</li> </ul>	( )
2.1.2.6 Verhalten nach außen ----- (Umgang mit Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen, dienstleistungsorientiertes Verhalten)	( )
2.1.2.7 Wirtschaftliches Verhalten/Kostenbewusstsein ----- (Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)	( )
<b>2.1.3 Führungsverhalten</b>	
2.1.3.1 Organisation -----	( )
2.1.3.2 Anleitung und Aufsicht ----- <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen durch Zielsetzung und Zielvereinbarung [ ]</li> <li>• Fachliche Anleitung [ ]</li> <li>• Delegation [ ]</li> <li>• Kontrolle [ ]</li> </ul>	( )
2.1.3.3 Motivation und Förderung der Mitarbeiter -----	( )



**2.2 Eignung und Befähigung****2.2.1 Eignung**

2.2.1.1 Auffassungsgabe ----- ( )

2.2.1.2 geistige Beweglichkeit ----- ( )  
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)

2.2.1.3 Urteilsvermögen ----- ( )

2.2.1.4 Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft ----- ( )

2.2.1.5 Einsatzbereitschaft ----- ( )  
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)

2.2.1.6 Belastbarkeit/Gesundheitszustand: ----- ( )  
(physische Belastbarkeit)/(psychische Belastbarkeit)

2.2.1.7 Führungspotential ----- ( )

**2.2.2 Befähigung**

2.2.2.1 Fachkenntnisse ----- ( )

2.2.2.2 mündliche Ausdrucksfähigkeit ----- ( )

2.2.2.3 schriftliche Ausdrucksfähigkeit ----- ( )

2.2.2.4 Verhandlungsgeschick/Vernehmungsgeschick ----- ( )

2.2.2.5 Fortbildungsstreben ----- ( )

2.2.2.6 Sonstiges fachliches Können (z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachen-, EDV-Kenntnisse)

3. **Ergänzende Bemerkungen:** (ggf. auf gesondertem Beiblatt)  
(Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.)

4. **Gesamturteil** \_\_\_\_\_ ( )  
Punktzahl in Worten Punkte

5. **Eignung**

5.1 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

wird zuerkannt.

5.2 Eignung für die modulare Qualifizierung

wird zuerkannt.

5.3 Führungseignung:

5.4 Sonstige Verwendungseignung: (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

6. **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

Ja  Nein

7. **Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers:

\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung, Name, Dienststelle

**Beteiligte:**

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle)

---

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (auf gesondertem Blatt)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten

---

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

 Einverstanden

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

 Geändert\_\_\_\_\_  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Dienststelle: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

## Anlage 2

**Einschätzung während der Probezeit**

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
letzte Ernennung am	Schwerbehinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja/ggf. Grad der Behinderung:	Personalnummer
Beurteilungszeitraum:                    bis		

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Zeitraum Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> mit Wo.- Stunden		Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes
von	bis		

**2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung):**

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

**3. Bewertung**

**Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- voraussichtlich geeignet.  
 voraussichtlich noch nicht geeignet.  
 voraussichtlich nicht geeignet.

**4. Soweit für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:**

**Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- Ja                       Nein

---

Ort, Datum

Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers:

---

---

Amtsbezeichnung, Name, Dienststelle

**Beteiligte:**

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle)

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (auf gesondertem Blatt)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten Einverstanden

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

 Geändert\_\_\_\_\_  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Dienststelle: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten



## Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
letzte Ernennung am	Schwerbehinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja/ggf. Grad der Behinderung:	Personalnummer
Feststellungszeitraum:                    bis		

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Feststellungszeitraum

<b>Zeitraum</b> Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> mit Wo.- Stunden von            bis	<b>Dienststelle</b>	<b>Art der Tätigkeit</b> Beschreibung des Aufgabengebietes

<b>2. Merkmale der fachlichen Leistung</b>	<b>Punkte</b>
<b>2.1 Arbeitserfolg</b>	
2.1.1 Arbeitsmenge -----	( )
2.1.2 Arbeitsgüte ----- (Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, Sonstiges)	( )
<b>2.2 Arbeitsweise</b>	
2.2.1 Eigeninitiative, Selbstständigkeit ----- (Handeln ohne Anstoß und Anleitung)	( )
2.2.2 Planungsvermögen ----- (zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)	( )
2.2.3 Organisationsfähigkeit ----- (Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)	( )
2.2.4 Arbeitstempo -----	( )
2.2.5 Teamverhalten -----	( )
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit Vorgesetzten [ ]</li> <li>• Zusammenarbeit mit Kollegen [ ]</li> <li>• Konfliktbewältigung [ ]</li> <li>• Informations- und Kommunikationsverhalten [ ]</li> </ul>	
2.2.6 Verhalten nach außen ----- (Umgang mit Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen, dienstleistungsorientiertes Verhalten)	( )
2.2.7 Wirtschaftliches Verhalten/Kostenbewusstsein ----- (Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)	( )
<b>2.3 Führungsverhalten</b>	
2.3.1 Organisation -----	( )
2.3.2 Anleitung und Aufsicht -----	( )
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen durch Zielsetzung und Zielvereinbarung [ ]</li> <li>• Fachliche Anleitung [ ]</li> <li>• Delegation [ ]</li> <li>• Kontrolle [ ]</li> </ul>	
2.3.3 Motivation und Förderung der Mitarbeiter -----	( )

**3. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

Ja

Nein

**4. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG:**

**Beteiligte:**

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers:

\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung, Name, Dienststelle

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

---

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (auf gesondertem Blatt)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten

---

Gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Beamtin/des Beamten

---

Einverstanden

Gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Geändert

---

(Art. 62 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 LlbG)

---

Ort, Datum

Dienststelle: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Beamtin/des Beamten

---

**2038.3.2-I****Richtlinien zum Vollzug  
des § 37 Abs. 5 FachV-Pol/VS****Bekanntmachung des Präsidiums  
der Bayerischen Bereitschaftspolizei****vom 28. März 2011 Az.: PA-7022-0003**

Aufgrund des § 37 Abs. 5 der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl S. 821, BayRS 2030-2-2-I) erlässt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Richtlinien:

Diese Richtlinien regeln die Anrechnung von Teilergebnissen aus Prüfungen, welche sowohl für Bewerberinnen und Bewerber für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (Einstellungsprüfung) als auch für Regelbewerberinnen und Regelbewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS) in gleicher Form und Wertung durchgeführt werden.

**1. Ergebnisanrechnung bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

- 1.1 Sofern die Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene am 1. September des dem besonderen Auswahlverfahren gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2, zweite Alternative LlbG, § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene vorhergehenden Jahres oder später abgelegt und bestanden wurde, werden diese Ergebnisse des Einstellungsgesprächs und der Sportprüfung übernommen; diese Prüfungsteile gelten im Rahmen dieser Prüfung als abgelegt. Ein Wahlrecht besteht nicht.
- 1.2 Sofern keine Anrechnung nach Nr. 1.1 erfolgt, sind die betreffenden Prüfungsteile im Rahmen der Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS erneut abzulegen.
- 1.3 In Abweichung zu § 16 Abs. 3 Satz 1 FachV-Pol/VS gelten folgende Bestimmungen: Sofern die Regelbewerberin oder der Regelbewerber am nächstmöglichen Ausleseverfahren des Landespersonalausschusses erneut teilnimmt, können die im Rahmen des unmittelbar vorhergehenden Termins erzielten Prüfungsergebnisse des besonderen Auswahlverfahrens gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS nach Wahl des Prüflings angerechnet oder erneut abgelegt werden. Im Fall einer späteren erneuten Teilnahme am Ausleseverfahren des Landespersonalausschusses ist das besondere Auswahlverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS erneut vollständig zu durchlaufen.

**2. Ergebnisanrechnung bei Bewerberinnen und Bewerbern in der Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

- 2.1 Die erzielten Ergebnisse des Einstellungsgesprächs und der Sportprüfung gemäß § 37 Abs. 1 FachV-Pol/VS werden, sofern diese bestanden wurden, im Rahmen der Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene übernommen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene noch vor dem 1. September des Kalenderjahres ablegt, in welches die Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/VS fällt; diese Prüfungsteile gelten im Rahmen dieser Prüfung als abgelegt. Ein Wahlrecht besteht nicht.
- 2.2 Sofern keine Anrechnung nach Nr. 2.1 erfolgt, sind die betreffenden Prüfungsteile im Rahmen der Einstellungsprüfung erneut abzulegen.

**3. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Wolfgang Sommer  
Polizeipräsident

**2330-I****Änderung der Richtlinien  
für das Bayerische Modernisierungsprogramm****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 23. März 2011 Az.: IIC1-4753-001/11**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136) wird wie folgt geändert:

**I.**

1. In Nr. 1.1 Satz 2 wird die Angabe „0,75 v. H.“ durch die Angabe „bis zu 1,25 v. H.“ ersetzt.
2. In Nr. 8.2 Satz 3 werden nach dem Wort „EG-Vertrag“ die Worte „(seit 1. Dezember 2009: Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)“ eingefügt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**913-I****Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING),  
Fortschreibung Dezember 2009****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 18. März 2011 Az.: IID8-43420-012/91**Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche BauämternachrichtlichBayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof**1. Allgemeines**

Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2008 vom 3. Dezember 2008 wurden die RiZ-ING, Stand August 2008, bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand August 2008 sind mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Januar 2009 (Az.: IID8-43420-012/91) eingeführt worden.

**2. Ergänzende Festlegungen**

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

**3. Anwendung**

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2010 vom 23. Juli 2010 (Az.: StB 17/7192.70/23-1249322) bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 15/2010 sind zu beachten.

**4. Außerkrafttreten**

Das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Januar 2009 ist nicht mehr anzuwenden.

**5. Bezugsmöglichkeiten**

Das ARS Nr. 15/2010 ist im Verkehrsblatt, Heft 15/2010 vom 15. August 2010 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 15/2010 und die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, werden im Internet bereit gestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, können einschließlich dem „Inhaltsverzeichnis Richtzeichnungen für Ingenieurbauten, Stand Dezember 2009“, den „Hinweisen zu den geänderten Richtzeichnungen des Ausgabeblocks Dezember 2009“ und den „Hinweisen zu den RiZ-ING, Stand 23. Juli 2010“ von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden unter [www.bast.de](http://www.bast.de) (Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf).

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor**913-I****Technische Lieferbedingungen  
und Technische Prüfvorschriften  
für Ingenieurbauten (TL/TP-ING),  
Fortschreibung April 2010****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 18. März 2011 Az.: IID8-43420-001/11**Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche BauämternachrichtlichBayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof**1. Allgemeines**

Die Technischen Lieferbedingungen (TL) und Technischen Prüfvorschriften (TP) für Ingenieurbauten wurden ab 2003 in einem Ordner als „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)“ zusammengefasst und im Rahmen der sukzessiv stattfindenden Überarbeitung als Loseblattsammlung fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 wurden anhand der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING“ sowohl Einordnungshinweise für die bestehenden TL und TP mit dem jeweiligen Ausgabejahr als auch neu erarbeitete TL und TP bekannt gegeben und entsprechend der Struktur der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ dem Ordner TL/TP-ING zugeordnet.

Die TL/TP-ING, Ausgabe Dezember 2007, ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Juli 2008 (AllMBl S. 518) eingeführt worden.

**2. Ergänzende Festlegungen**

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

### 3. Anwendung

Die TL/TP-ING, Ausgabe April 2010, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2010 vom 23. Juli 2010 (Az.: StB 17/7192.70/11-1249311) bekannt gegeben.

Die TL/TP-ING, Ausgabe April 2010, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 13/2010 sind zu beachten.

Die in der Anlage des ARS Nr. 13/2010 (Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe April 2010) nicht mehr enthaltenen TL und TP sind nicht mehr anzuwenden.

### 4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Juli 2008 (AllMBl S. 518) wird aufgehoben.

### 5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 13/2010 ist im Verkehrsblatt, Heft 15/2010 vom 15. August 2010 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 13/2010 und die TL/TP-ING, Ausgabe April 2010, werden im Internet bereit gestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher zukünftig verzichtet.

Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Internetplattform des BMVBS können die TL/TP-ING und das ARS Nr. 13/2010 einschließlich der Anlage (Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe April 2010) zur Vermeidung weiterer Verzögerungen vorab von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden unter [www.bast.de](http://www.bast.de) (Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Baudurchführung).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und die zugehörigen TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft die TL und TP, die den folgenden Abschnitten der ZTV-ING zugeordnet sind:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerkssaustattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Diese können über die Homepage des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 913-I

#### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Fortschreibung April 2010

#### Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 18. März 2011 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

### 1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neue ZTV-ING, Ausgabe April 2010, ersetzt die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17. August 2009 (AllMBl S. 306) eingeführt worden ist.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)<sup>1)</sup> vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/ZTV-ING/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

### 2. Ergänzende Festlegungen

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

### 3. Anwendung

Die ZTV-ING, Ausgabe April 2010, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2010 vom 23. Juli 2010 (Az.: StB 17/7192.70/11-1249292) bekannt gegeben.

Die ZTV-ING, Ausgabe April 2010, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 12/2010 sind zu beachten.

<sup>1)</sup> nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)



#### 4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17. August 2009 (AllMBl S. 306) wird aufgehoben.

#### 5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 12/2010 ist im Verkehrsblatt, Heft 15/2010 vom 15. August 2010 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 12/2010 und die ZTV-ING werden im Internet bereit gestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher zukünftig verzichtet.

Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Internetplattform des BMVBS können die ZTV-ING und das ARS Nr. 12/2010 einschließlich der Anlage 1 (Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe April 2010), der Anlage 2 (Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 30. April 2010) und der Anlage 3 (Hinweise zu den ZTV-ING) zur Vermeidung weiterer Verzögerungen vorab von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden unter [www.bast.de](http://www.bast.de) (Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Baudurchführung).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerkssaustattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Diese können über die Homepage des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 2030.2.2-UG

#### **Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

**vom 7. März 2011 Az.: Z1-A0406-2010/3-1**

Gemäß Art. 15 Halbsatz 2 BayBG, Art. 3 Abs. 2 LlbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs.

#### Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen

- 2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung
- 2.2 Beförderungsvoraussetzungen
3. Beförderungseignung
  - 3.1 Mindestpunktwerte
  - 3.2 Funktion
    4. Beförderungseignung
    - 4.1 Bewährungszeit
      - 4.1.1 Allgemeine Bewährungszeiten
      - 4.1.2 Für Flussmeister und Flussmeisterinnen
    - 4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)
  5. Beförderungsauswahl
  6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit
    - 6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene
    - 6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene
  7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums
  8. Härtefälle
  9. Beteiligungen
  10. Übergangsregelung
  11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, soweit sie einem Amt der Besoldungsordnung A angehören. Die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalaussschusses (ARLPA) bleiben unberührt.

#### **2. Grundlagen**

- 2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung

Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Leistungsgrundsatz sind Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Art. 94 Abs. 2 BV, § 9 BeamStG). Das Leistungsprinzip ist dementsprechend bestimmendes Element dieser Beförderungsrichtlinien. Es gilt der Vorrang des Leistungsstärkeren.

Geregelt werden die Mindestanforderungen für Beförderungen und die Beförderungsauswahl. Ansprüche auf Beförderungen oder Beförderungszeitpunkte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Die tatsächliche Beförderung ist auch von der Stellensituation abhängig.

Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen ist sicherzustellen (siehe Abschnitt I Nr. 2, Abschnitt VI Nrn. 5–7, Abschnitt VIII Nr. 3 und Abschnitt IX der Fürsorgerichtlinien). Art. 8 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes ist zu beachten.

- 2.2 Beförderungsvoraussetzungen

Befördert werden können Beamte und Beamtinnen, bei denen die Beförderungseignung (Nr. 3) und die Beförderungseignung (Nr. 4) vorliegen.

### 3. Beförderungseignung

Für eine Beförderung ist geeignet, wer in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung den Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 erzielt hat und, soweit das Beförderungsamt nach besoldungsrechtlichen Vorgaben oder Nr. 3.2 dieser Richtlinien an eine bestimmte Funktion gebunden ist, diese wahrnimmt (Beförderungseignung).

#### 3.1 Mindestpunktwerte

##### grundsätzlich

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + AZ	A 10
Mindestpunktwert	6	6	7	7	8	8	11	8

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 11	A 12	A 13	A 13 + AZ	A 14	A 15	A 16	A 16 + AZ
Mindestpunktwert	9	10	11	13	9	11	12	13

##### für die Beförderung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 9	A 10
Mindestpunktwert	7	9

#### 3.2 Funktion

- a) Amt der BesGr A 9 mit Amtszulage
  - herausgehobene Funktion
- b) Amt der BesGr A 10 für Flussmeister und Flussmeisterinnen
  - Leitung einer Flussmeisterei oder eines Gewässeraufsichtsbezirks gemäß FN 3 zu BesGr A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz
- c) Amt der BesGr A 13 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
  - Leitung der Verwaltung
- d) Amt der BesGr A 13 für Beamte und Beamtinnen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
  - Stellvertretende Leitung eines Sachgebiets
- e) Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage
  - herausgehobene Funktion in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
- f) Amt der BesGr A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern
  - herausgehobene Funktion<sup>1)</sup>
- g) Amt der BesGr A 15 für Beamte und Beamtinnen in der Gesundheits- oder Veterinärverwaltung

- Leitung der Gesundheits- oder Veterinärverwaltung eines Landratsamts (soweit nicht in BesGr A 16)
- Leitung eines gerichtsärztlichen Dienstes (soweit nicht in BesGr A 16)
- Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung (soweit nicht in BesGr A 16)
- sonstige herausgehobene Funktion

#### h) Amt der BesGr A 15 für Beamte und Beamtinnen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

- Leitung eines Sachgebiets oder eines Sachbereichs
- Stellvertretende Leitung einer Stabsstelle oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten

#### i) Amt der BesGr A 16

- Leitung einer Abteilung oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten bei einem Landesamt
- Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung (soweit nicht in BesGr A 15)
- Leitung eines Wasserwirtschaftsamts
- Leitung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden
- Leitung eines gerichtsärztlichen Dienstes am Sitz eines Oberlandesgerichts
- Leitung einer großen Gesundheits- oder Veterinärverwaltung eines Landratsamts

#### j) Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage

- Leitung des Wasserwirtschaftsamts München
- Leitung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

### 4. Beförderungsreife

Die Beförderungsreife liegt vor, wenn die dem in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Punktwert zugeordnete Bewährungszeit (Nr. 4.1) zurückgelegt ist.

#### 4.1 Bewährungszeit

Bewährungszeit ist bei der Erstbeförderung die seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn bzw. seit der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15, 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG), bei weiteren Beförderungen die ab Wirksamkeit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit. Eine Abkürzung der Bewährungszeit, insbesondere aufgrund eines Ergebnisses in der Qualifikationsprüfung, ist nicht möglich.

Zeiträume, für die eine Beurteilung bzw. Leistungsfeststellung erstellt wird, deren Gesamturteil nicht mindestens vier Punkte beträgt, werden nicht als Bewährungszeit im Sinn dieser Richtlinien berücksichtigt.

Die längste Bewährungszeit ist mit dem Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 verbunden (Beginn der Bewährungszeitskala). Mit steigendem Punktwert verkürzt sich die Bewährungszeit (leistungsorientierte zeitliche Spreizung). Es gelten folgende Bewährungszeiten:

<sup>1)</sup> Allein die Übertragung der Abwesenheitsvertretung des Amtsleiters stellt keine herausragende Funktion im Sinn dieser Richtlinie dar.

## 4.1.1 Allgemeine Bewährungszeiten

**Beförderung nach BesGr A 4**

Punkte	6	7–10	ab 11
Jahre	2	1 ½	1

**Beförderung nach BesGr A 5**

grundsätzlich

Punkte	6–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2 ½	2

Eingangsammt BesGr A 4

Punkte	6–8	9–10	ab 11
Jahre	2	1 ½	1

**Beförderung nach BesGr A 6**

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

**Beförderung nach BesGr A 7**

Punkte	7–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr A 8**

grundsätzlich

Punkte	8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

Eingangsammt BesGr A 7

Punkte	8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr A 9**

Punkte	8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

**Beförderung nach BesGr A 9 mit Amtszulage**

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3	2

**Beförderung nach BesGr A 10**

Punkte	8–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr A 11**

grundsätzlich

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4 ½	4	3 ½	3

Eingangsammt BesGr A 10

Punkte	9–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr A 12**

Punkte	10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4 ½	4	3 ½	3

**Beförderung nach BesGr A 13**

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4	3

**Beförderung nach BesGr A 13 mit Amtszulage**

ab mindestens 13 Punkte drei Jahre

**Beförderung nach BesGr A 14**

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3	2 ½	2	1

**Beförderung nach BesGr A 15**

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4	3

**Beförderung nach BesGr A 16**

ab mindestens 12 Punkte gemäß Nr. 3.1 drei Jahre

**Beförderung nach BesGr A 16 mit Amtszulage**

ab mindestens 13 Punkte drei Jahre

## 4.1.2 Für Flussmeister und Flussmeisterinnen

**Beförderung nach BesGr A 9**

Punkte	7	8	9	10–11	ab 12
Jahre	5	4 ½	4	3 ½	3

**Beförderung nach BesGr A 10**

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	6	5	4	3

## 4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)

Für die Beförderung in ein Amt der BesGr A 7, A 10 bzw. A 14 nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 1 LlbG) oder der Modularen Qualifizierung für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 20 Abs. 5 LlbG) gilt neben dem entsprechenden Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 die seit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 LlbG) als Bewährungszeit.

Modular qualifizierten Beamten und Beamtinnen sowie Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamtinnen gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LlbG, § 51 LbV in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung soll spätestens mit Abschluss der Modularen Qualifizierung bzw. mit Abschluss des Aufstiegsverfahrens ein neuer Aufgabenbereich übertragen werden. Nach Abschluss der Modularen Qualifizierung bzw. des Aufstiegsverfahrens kann die Beförderung in das erste Beförderungsammt der nächsten Qualifikationsebene nur aufgrund einer neuen Beurteilung erfolgen, deren Gesamturteil die Basis für folgende Bewährungszeiten darstellt:

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4 ½	4	3

## 5. Beförderungsauswahl

Stehen mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung an als Beförderungsstellen vorhanden sind, so gilt das Höchstpunktverfahren: Vorrang hat der Beamte oder die Beamtin mit der höchsten Punktzahl in der aktuellen periodischen Beurteilung gemäß Nr. 3 – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten nach vergleichbaren Maßstäben erstellt – bzw. in der Anlassbeurteilung. Bei gleichem Punktwert sind für eine Konkurrentenentscheidung in nachstehender Reihenfolge als weitere Auswahlkriterien anzuwenden

- a) das Ergebnis der der aktuellen Beurteilung vorhergehenden periodischen Beurteilung – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten und Beamtinnen nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- b) das Ergebnis der periodischen Beurteilung, die der nach Buchst. a vorhergeht – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- c) bei Beförderung in das jeweils erste Beförderungsamtsamt das Ergebnis der Qualifikationsprüfung,
- d) der Zeitpunkt der letzten Beförderung,
- e) der allgemeine Dienstzeitbeginn gem. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG/Zeitpunkt der Anstellung gem. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG oder der Zeitpunkt des fiktiven Diensteintritts (Art. 31 BayBesG) (Vorrang hat der frühere Zeitpunkt),
- f) bei Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt in den Fachlaufbahnen Naturwissenschaft und Technik sowie Gesundheit die Dauer einer hauptberuflichen, den Anforderungen der Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis, soweit nicht bereits für den Qualifikationserwerb für die Fachlaufbahn, die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns oder den Zeitpunkt des fiktiven Diensteintritts (Art. 31 BayBesG) berücksichtigt,
- g) eine Schwerbehinderung,
- h) eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer und umgekehrt,
- i) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

Ein Kriterium ist nur dann von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden Merkmale keine Differenzierung möglich ist.

## 6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit

Für eine leistungsbezogene Kürzung der Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG gilt für die einzelnen Qualifikationsebenen:

### 6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

Die Probezeit wird bei „erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen Leistungen“ um zwölf Monate gekürzt.

### 6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene

Die Probezeit wird bei „erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen und fachtheoretischen Leistungen“ gekürzt um

- sechs Monate bei Gesamtnote „gut“ oder besser in der Prüfung,
- drei Monate bei Gesamtnote „befriedigend“ in der Prüfung sowie einer Platzziffer, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer liegt.

Die Probezeit kann für Beamte und Beamtinnen, die sich am 31. Dezember 2010 bereits in der Probezeit befunden haben und deren Probezeit sich gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LlbG nach der LbV in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bemisst, gemäß Nrn. 6.2, 6.3 und 6.4 der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit gekürzt werden.

## 7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums

Die Richtlinien gelten nicht für Beförderungen

- a) in ein Amt der BesGr A 16,
- b) von Beamten und Beamtinnen, denen die Leitung eines Referats übertragen ist,
- c) von Beamten und Beamtinnen, die im Stabsbereich tätig sind.

Für die Beförderung in ein Amt der BesGr A 14 gilt entgegen Nr. 4.1.1 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren bei einer Mindestwartezeit von drei Jahren ab Einstellung; Nr. 4.2 und Nr. 7 Satz 1 bleiben unberührt.

## 8. Härtefälle

Wenn bei Anwendung dieser Richtlinien eine Beförderung ausgeschlossen ist und dies eine unbillige Härte darstellt, können im Rahmen der jeweiligen Ernennungsbefugnis für

- a) das Ministerium die administrative Hausspitze,
- b) die Regierungen und die ihnen nachgeordneten Behörden die Regierungsvizepräsidenten bzw. Regierungsvizepräsidentinnen im gegenseitigen Einvernehmen,
- c) die Landesämter, die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und die Nationalparkverwaltungen die jeweilige Behördenleitung

eine Ausnahme bewilligen.

Vor der Beförderung ist der Beamte bzw. die Beamtin, der bzw. die ohne diese Ausnahme befördert worden wäre, zeitgleich mit der Personalvertretung unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

## 9. Beteiligungen

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden

- a) der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,
- b) die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX, Abschnitt XIV Nr. 3.3 Fürsorge Richtlinien,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 17 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

## 10. Übergangsregelung

Bis 31. Dezember 2010 gemäß den Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung erorbene Zusatzpunkte zum Ausgleich bei Stellenmangel gelten bis zum Ablauf des 30. September 2011.

## 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 4. März 2010 (AllMBl S. 64) außer Kraft.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor

### 7803.1-L

#### Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. Januar 2011 Az.: A1-7162-1/1

Die im Verband Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern e. V. (Verband) zusammengeschlossenen Bildungseinrichtungen (BLR) leisten einen wesentlichen Beitrag zur außerschulischen allgemeinen, beruflichen und personalen Weiterbildung im ländlichen Raum. Der Freistaat Bayern fördert diese Arbeit nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L).

### 1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Bildungsarbeit der BLR im ländlichen Raum. Sie ermög-

licht die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines umfassenden, breitgefächerten und finanziell tragbaren Bildungsangebots zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die zur Erfüllung des Förderzwecks anfallenden Aufwendungen der BLR (Personal- und Sachkosten), mit Ausnahme von Investitionen.

### 2.1 Zur Förderung anrechenbare Maßnahmen

Anrechenbar sind eigene Veranstaltungen/Seminare der BLR

- zur Persönlichkeitsbildung (z. B. Grundkurs zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen aus dem ländlichen Raum, Mitarbeiterführung, Kommunikationstraining, Berufspädagogik),
- zu ethischen Fragen (z. B. Gentechnologie, fairer Welthandel, Umwelt, Bildungstage für Landwirte und Landwirtinnen),
- zu Themen des ländlichen Raums einschließlich kultureller Themen (z. B. Dorferneuerung, Strukturwandel, Pflege des Brauchtums),
- zu agrarwirtschaftlichen Fachthemen (z. B. Unternehmensführung, Hofübergabe, Direktvermarktung, Studientage zu aktuellen Fachthemen).

### 2.2 Zur Förderung nicht anrechenbare Maßnahmen

Nicht anrechenbar sind

- geschlossene Sitzungen und Veranstaltungen von Kirchen, Verbänden, Vereinen etc.,
- Ausflugsfahrten, der Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen,
- Veranstaltungen mit Kundgebungscharakter,
- Veranstaltungen, die überwiegend der religiösen Erbauung und Religionsausübung dienen,
- Gastveranstaltungen, die räumlich im BLR stattfinden, aber von anderen Trägern abgewickelt werden,
- Maßnahmen mit überwiegendem Freizeit-, Hobby- oder Erholungscharakter.

### 2.3 Anrechenbare Seminartage

Die dem Zuwendungszweck entsprechenden Bildungsmaßnahmen müssen, entsprechend ihrer Zielsetzung, grundsätzlich jedermann offen stehen und öffentlich angekündigt werden. Anrechenbar sind nur durchgeführte Bildungsmaßnahmen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Verband zusammengeschlossenen BLR. Der Verband ist Erstempfänger und leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinien weiter. Der Verband ist auch Clearingstelle für die BLR.



#### 4. Art und Höhe der Zuwendung

##### 4.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

##### 4.2 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel. Bemessungsgrundlage für die Verteilung an die einzelnen Bildungseinrichtungen sind

- die Anzahl der hauptamtlich besetzten pädagogischen Stellen, einschließlich der Hausleitung,
- die Anzahl der durchgeführten eigenen Veranstaltungen.

##### 4.2.1 Die Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und für die Leitung der BLR werden pauschal mit 35 % der Gesamtmittel gefördert. Für die Bemessung der Pauschalen sind die tatsächlich besetzten Stellen zum Stichtag 1. Januar des Bewilligungsjahres maßgebend.

###### Ermittlung der Pauschale:

1,0 bis 1,9 Stellen	werden 1-fach
2,0 bis 2,9 Stellen	werden 2-fach
3,0 und mehr Stellen	werden 3-fach gewertet.

##### 4.2.2 Die Bildungsarbeit der BLR wird mit 65 % der Gesamtmittel pauschal gefördert. Zur Bildung der Pauschale werden Dauer und Art (Seminar oder Grundkurs) der Veranstaltungen herangezogen.

###### Ermittlung der Pauschale:

1-tägige Veranstaltungen	werden 1-fach
2- bis 4-tägige Veranstaltungen	werden 1,5-fach
5- und mehrtägige Veranstaltungen	werden 2-fach
Grundkurse	werden 3-fach

je Seminartag gewertet. Ein Seminartag gilt als anrechenbar, wenn mindestens vier Stunden à 45 Min. Bildungsarbeit im Sinn dieser Richtlinien geleistet wurde. Pausen sind nicht anrechenbar.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die mit dem Abendessen beginnen und nach dem Mittagessen enden, werden der erste und letzte Tag (Randtage) zusammen als ein Veranstaltungstag gewertet.

Einzelveranstaltungen am Abend sind nicht anrechenbar.

Grundlage für die Verteilung der Fördermittel an die BLR sind die anrechenbaren Einheiten des Vorjahres.

Die gewährte Förderung darf insgesamt 50 % der Personal- und Sachkosten nicht überschreiten.

#### 5. Weiterleitung der Zuwendung

Der Verband als Erstempfänger leitet die anteilig errechneten Zuwendungsmittel an seine Mitglieder durch privatrechtlichen Vertrag (Anlage 3) weiter.

In dem privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zweck der Zuwendung,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Geltung der ANBest-I. Das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

#### 6. Verfahren

Die Fördermittel sind vom Verband unmittelbar bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen (Anlage 1 und Anlage 2). Der Verband (Erstempfänger) erhält die Fördermittel mittels Bescheid der Landesanstalt.

#### 7. Nachweis der Verwendung

Ergänzend zu Nr. 7.3 ANBest-I ist ein Nachweis über den jeweiligen Kassenendbestand beizufügen. Die Verwendungsnachweise der BLR als Zuwendungsletztempfänger sind über den Verband der Landesanstalt bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Der Verband hat den Nachweis zu führen, dass er die Fördermittel richtliniengemäß weitergeleitet hat.

#### 8. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

#### 9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie gilt bis 31. Dezember 2014.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

Antragsteller (Bezeichnung)		Datum	
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil		Änderung der Bankverbindung (wenn ja, neue Bankverbindung angeben)	ja
PLZ, Ort			nein
Kontonummer		Bankleitzahl	
Telefon/Telefax	Kreditinstitut		

Eingangsstempel

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**  
Institutionelle Förderung nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG

Anlage

Haushaltsvoranschlag bzw. Auszug aus dem Haushaltsvoranschlag für das Jahr \_\_\_\_\_  
Stellenplan

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses von

	€
--	---

**1. Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr**

1.1 Ausgaben insgesamt

	€
--	---

1.2 Einnahmen

1.2.1 Zuwendung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

	€
--	---

1.2.2 Zuwendung von\* \_\_\_\_\_

	€
--	---

1.2.3 Zuwendung von\* \_\_\_\_\_

	€
--	---

1.2.4 Mitgliedsbeiträge

	€
--	---

1.2.5 Sonstige Einnahmen \_\_\_\_\_

	€
--	---

1.2.6 Eigenleistung des Zuwendungsempfängers

	€
--	---

**Einnahmen insgesamt**

	€
--	---

\* Bitte Zuwendungen der staatl. Stellen, Kommunen, Kirchen, BBV usw. einsetzen.



**2. Rechtsform des Zuwendungsempfängers**


---



---

**3. Vorsitzende/Vorsitzender des Zuwendungsempfängers**


---

**4. Name, Ausbildung und Einstufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers**


---



---



---

**5. Prüfstelle der Jahresrechnung**


---

**6. Sonstige Angaben**


---



---

**7. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für das Verfahren zum Vorsteuerabzug**

berechtigt  nicht berechtigt bin/sind.

**8. Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten**

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- in meinem/unserem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist und
- bezüglich meines/unseres Unternehmens keine Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Hinweis:

Gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (veröffentlicht im ABI L 214 vom 09.08.2008, S. 3) sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im ABI C 244 vom 01.10.2004, S. 2) von der Förderung ausgeschlossen.

**9. Erklärung zum Subventionsgesetz**

Ich/Wir haben davon Kenntnis, dass

- die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Anhang eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind.
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz sind uns bekannt.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

Antragsteller (Bezeichnung)		
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil		
PLZ, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl
Telefon/Telefax	Kreditinstitut	

An den  
Sprecher des Verbandes  
Bildungszentren Ländlicher Raum Bayern e. V.

Eingangsstempel

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Institutionelle Förderung nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage

Haushaltsvoranschlag bzw. Auszug aus dem Haushaltsvoranschlag für das Jahr \_\_\_\_\_  
Stellenplan

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses von  €

**1. Haushaltsvoranschlag bzw. Auszug aus dem Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr**

1.1 Ausgaben insgesamt  €

1.2 Einnahmen  €

1.2.1 Zuwendung nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  €

1.2.2 Zuwendung von\* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  €

1.2.3 Zuwendung von\* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  €

1.2.4 Mitgliedsbeiträge  €

1.2.5 Sonstige Einnahmen \_\_\_\_\_  €

1.2.6 Eigenleistung des Zuwendungsempfängers  €

**Einnahmen insgesamt**  €

\* Bitte Zuwendungen anderer staatl. Stellen, Kommunen, Kirchen, BBV usw. einsetzen.

**2. Rechtsform des Zuwendungsempfängers**


---



---

**3. Vorsitzende/Vorsitzender des Zuwendungsempfängers**


---

**4. Name, Ausbildung und Einstufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers**


---



---



---

**5. Prüfstelle der Jahresrechnung**


---

**6. Sonstige Angaben**


---



---

7. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für das Verfahren zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt bin/sind.

**8. Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten**

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- in meinem/unserem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist und
- bezüglich meines/unseres Unternehmens keine Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Hinweis:

Gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (veröffentlicht im ABI L 214 vom 09.08.2008, S. 3) sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im ABI C 244 vom 01.10.2004, S. 2) von der Förderung ausgeschlossen.

**9. Erklärung zum Subventionsgesetz**

Wir haben davon Kenntnis, dass

- die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Anhang eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind.
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz sind uns bekannt.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

**Vereinbarung**  
**über die institutionelle Förderung**  
**der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern e. V.**  
**nach Art. 8 Abs. 3 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft**  
**und des ländlichen Raumes (BayAgrarWiG)**

zwischen

Landesverband

und

Zuschussempfänger

über

die institutionelle Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum mit Sitz und Tätigkeit in Bayern nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Bildungsarbeit der Bildungszentren im ländlichen Raum. Die Förderung soll ein umfassendes, breit gefächertes und finanziell tragbares Bildungsangebot ermöglichen.
2. Das Bildungszentrum erhält einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten i. H. v. höchstens

	€
--	---

als Festbetragsfinanzierung.

Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im Jahr \_\_\_\_\_ zur Verfügung und müssen innerhalb dieses Jahres abgerufen werden.

3. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, sobald die unterschriebene Vereinbarung beim Verband eingegangen ist und die Mittel abgerufen werden.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bank (Name, Ort)	

- 2 -

4. Gegenüber dem Landesverband ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

Nr. 7.3 ANBest-I gilt mit der Maßgabe, dass der zahlenmäßige Nachweis bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsletztempfängers stets aus dem Jahresabschluss sowie einem Nachweis über den Kassenendbestand besteht. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres über den Verband ländlicher Heimvolkshochschulen Bayerns e. V. der Landesanstalt für Landwirtschaft vorzulegen.

Im Übrigen sind die Nrn. 1 sowie 3 bis 8 ANBest-I Bestandteil dieses Vertrages.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5. Der Landesverband ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.
7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind zehn Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Der Landesverband, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinen nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Unterschrift des Landesverbandes

**787-L****Richtlinien zur Förderung des Weintourismus  
und der Weinvermarktung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 28. März 2011 Az.: L 3-7387-690**Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsvorschriften
2. Zweck der Zuwendung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Förderung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Verfahren
9. Inkrafttreten der Richtlinien

**1. Rechtsvorschriften**

- Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrar-WiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) und
- Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).

**2. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Weiterentwicklung des ländlichen Raumes der bayerischen Weinanbaugebiete in Franken, am Bayerischen Bodensee und an der Donau durch die Entwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Weintourismus zur Schärfung des touristischen Profils. Die Stabilisierung der Strukturen in Weinbau, Gastronomie, Direktvermarktung und Tourismus wird unterstützt durch den Aufbau von Wertenetzen und Partnerschaften (zur Bündelung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Dienstleistungen). Zudem dient die Förderung der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote im Weintourismus sowie der Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote.

**3. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die Aufwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den Weintourismus, die Weinvermarktung und die Strukturentwicklung in den bayerischen Weinbaugebieten und Vermarktungsmaßnahmen von Wein unterstützen und weiterentwickeln:

**3.1 Touristische Infrastrukturmaßnahmen**

Zu den Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen zählen insbesondere:

- Kommunikationszentren für Wein und regionalen Tourismus,
- Machbarkeitsstudien,

- Präsentations- und Verkaufseinrichtungen für Wein und ergänzende ländliche Produkte sowie kleine gastronomische Einrichtungen in diesem Rahmen (Weinbistros, o. Ä.),
- Ausstellungskonzepte (Planung und Umsetzung) sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden können Investitionen in Touristinformationsbüros.

**3.2 Vermarktungskonzepte für Wein**

Zu den Maßnahmen im Bereich der Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse zählen insbesondere:

- Erarbeitung, Durchführung sowie der Relaunch von Vermarktungskonzepten und -initiativen,
- Marktanalysen, Entwicklungsstudien,
- Beratungs- und Planungsmaßnahmen (bezogen auf die Vermarktung),
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
- Marktforschung sowie
- Kosten für Produktentwicklung.

**3.3 Regionale Marketingkonzepte**

Zu den Maßnahmen im Bereich der regionalen Marketingkonzepte zählen insbesondere:

- Konzepterstellung (einschl. Wettbewerb),
- Informations- und Beschilderungssystem,
- Informationsmaterial (Imagebroschüren, Kartenmaterial mit Kartografie),
- Einrichtung von Informationspunkten (Möblierung, Informationstafeln) sowie
- digitale Medien (Entwurf und Erstellung der Software).

**4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Personengesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse.

**5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen innerhalb der bayerischen Weinanbaugebiete durchgeführt werden, Maßnahmen außerhalb der Region sind förderfähig, wenn sie den Zielen des Fränkischen Weintourismuskonzeptes dienlich sind.

Die Vorhaben für touristische Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 sowie regionale Marketingkonzepte nach Nr. 3.3 müssen geeignet sein, das touristische Profil der Region zu schärfen. Dabei müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- Die Maßnahmen müssen in ein regionales bzw. thematisches Gesamtkonzept eingebunden sein.
- Die geförderten Infrastruktureinrichtungen müssen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen (ggf. gegen Entgelt).
- Bei Kooperationen in touristischen Maßnahmen muss ein Nachweis der gemeinsamen Aktion mit den einschlägigen Tourismuseinrichtungen sowie eine Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation erbracht werden.

Bei Vorhaben für Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse nach Nr. 3.2 gelten folgende spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vermarktungskonzept muss Qualitätsprodukte betreffen.
- Zusammenschlüsse müssen auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

Bei Einzelunternehmern darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

## 6. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €.

- 6.1 Produktive Projekte (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 25 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden. Beihilfen im Sinn von Art. 87 Abs. 1 EGV können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der VO (EG) Nr. 1998/2006 als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden. Der Höchstbetrag beträgt 200.000 € innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.
- 6.2 Nichtproduktive Projekte (inkl. Konzeption, für längstens zwei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden.
- 6.3 Vermarktungskonzepte können mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden.

Der Höchstbetrag beträgt 100.000 € (Nrn. 6.2 und 6.3) und kann während des Zeitraums von drei Jahren nur einmal mit max. drei Anträgen ausgeschöpft werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium einer Erhöhung des Höchstbetrags zustimmen.

## 7. Sonstige Bestimmungen

### 7.1 Qualitätskontrollen

Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, gefördert werden.

### 7.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial sowie laufende Betriebsausgaben ausgeschlossen.

### 7.3 Allgemeine Fördervorgaben

Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten.

### 7.4 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderprogrammen (gemäß Art. 23 und 44 der BayHO) ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen für denselben Fördergegenstand ist nicht zulässig.

### 7.5 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO.

Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K, Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz).

Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

## 8. Verfahren

Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abteilung Beratung und Strukturentwicklung, einzureichen. Diese bewilligt die Zuwendung.

## 9. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor



**787-L**

**Richtlinien zur Förderung der Bereitstellung  
technischer Hilfe im Agrarsektor;  
Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen  
der Verbundberatung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 1. April 2011 Az.: A2-7171-1550**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) sowie von Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006<sup>1)</sup> der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO).

**1. Zweck der Zuwendung**

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken sowie die Prozess- und Produktqualität optimieren.

Sie soll insbesondere die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Landwirtschaft durch anerkannte nichtstaatliche Anbieter unterstützen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 zu berücksichtigen. Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe an die neuen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Biodiversität, Gewässerschutz) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern im Verbund mit der staatlichen Beratung erbracht werden. Die Anerkennung der Beratungsanbieter erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten (Staatsministerium) oder die von diesem beauftragte Stelle.

Gefördert werden können:

- 2.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in Form von Beratungsmodulen in den Bereichen
  - 2.1.1 Produktionstechnik
  - 2.1.2 Betriebszweigungsauswertung
  - 2.1.3 Arbeitswirtschaft

Die Beratungsmodule und deren Inhalte werden vom Staatsministerium festgelegt.
- 2.2 Sonstige Beratungsleistungen (Wissens- und Informationstransfer) in Form von
  - 2.2.1 Erstellung und Verbreitung von Beratungsunterlagen (Informationsmaterial, produktionsbezogene Fachschriften, Versuchsergebnisse, etc.),
  - 2.2.2 Erarbeitung, Erstellung und Verbreitung von Faxen, E-Mails, Beratungshinweisen im Internet, Mobilfunk, Festnetz etc.,
  - 2.2.3 Bereitstellung einer bayernweiten, auch regional-spezifische Themen abdeckenden Telefonberatung im Pflanzenbau (Fach-Hotline),
  - 2.2.4 Durchführung von Fachreferaten, Fachführungen und Seminaren.

**3. Begünstigte**

Begünstigte sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinn der VO (EG) Nr. 1857/2006, unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebssitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Bereichen tätig sind:

- Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futter- und Energiepflanzen,
- Erzeugung von Obst und Gemüse,
- Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
- Wein- und Hopfenbau,
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie
- Erzeugung tierischer Produkte.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte eine eigene Fördermöglichkeit.

**4. Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie verpflichten sich, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden. Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

<sup>1)</sup> Diese Beihilferegelung basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001; Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3. Die Richtlinie ist von der Europäischen Kommission unter der Identifikationsnummer SA 32559 (2011 XA) registriert.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

### 5.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen. Zu diesem Zweck schließt er mit dem Staatsministerium einen Verbundberatungsvertrag, in dem die zu erbringenden Leistungen festgeschrieben sind.
- die Einhaltung der Vorgaben aus dem Verbundberatungsvertrag gegenüber dem Begünstigten sicherstellen.
- die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 2.1 in einer nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu erstellenden Datenbank erfassen. Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  - Name und Anschrift des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte
  - Datum der Unterzeichnung des Beratungsvertrags durch den Begünstigten
  - Betriebsnummer
  - Art der bezuschussten Leistungen
  - Zuschussbetrag
- fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalten und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben.
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen.
- bei Beratungsleistungen auf die Bezuschussung durch den Freistaat Bayern im Beratungsvertrag hinweisen.
- die Beratungsleistungen in Höhe der gewährten Zuwendungen verbilligt abgeben.

### 5.2 Zusätzliche Verpflichtung bei Betriebszweigauswertungen

Betriebszweigauswertungen sind nur förderfähig, wenn der Zuwendungsempfänger bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft eine nach dem vorgegebenen Standard gefertigte, plausibilisierte und auswertbare Betriebszweigauswertung fristgerecht vorlegt.

## 6. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen. Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

### 6.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 2.1

Bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen erfolgt die Zuwendung als Projektförderung im Wege

der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bis max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

Die Beratungsinhalte werden in Modulen definiert. Pro Beratungsstunde werden Kosten bis max. 70 € als förderfähig anerkannt. Der förderfähige Stundensatz wird vom Staatsministerium festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsmodul im Kalenderjahr 1.000 € je Betrieb/eigenständige Betriebsstätte nicht überschreiten; im Gartenbau liegt der Höchstbetrag bei 1.800 €.

Abweichend davon beträgt der Höchstbetrag für Betriebszweigauswertungen 260 €. Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

### 6.2 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 2.2

Bei den sonstigen Beratungsleistungen erfolgt die Zuwendung als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung (Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3) sowie als Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.4).

Der Fördersatz beträgt für Maßnahmen gemäß

- Nr. 2.2.1 max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- Nr. 2.2.2 max. 35 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- Nr. 2.2.3 max. 80 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- Nr. 2.2.4 max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach

- Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.2 bis zu 60 €/Stunde für Personalkosten sowie Portokosten nach Einzelnachweis.
- Nr. 2.2.3 bis zu 60 €/Stunde für Personalkosten.
- Nr. 2.2.4
  - bei Veranstaltungen bis 3,5 Stunden Dauer pauschal 300 € zuwendungsfähige Kosten,
  - bei Veranstaltungen mit mehr als 3,5 Stunden Dauer pauschal 600 € zuwendungsfähige Kosten.

In den Pauschalen sind alle Aufwendungen einschließlich Vor-, Nachbereitung und Reisekosten abgegolten.

## 7. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen

Der Begünstigte muss sich verpflichten, die Betriebszweigauswertung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium,

den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden zuzulassen.

## 8. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

### 8.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt jeweils im Zeitraum vom 1. bis 15. November für das Folgejahr einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Modul), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für die sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 ist dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach einzelnen Leistungen beizufügen. Für die sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 2.2.4 ist die Anzahl der Veranstaltungen getrennt nach Zeitdauer anzugeben.

### 8.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 8.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis einschließlich Zeitaufzeichnungen für Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis und den Zeitaufzeichnungen ist der Umfang getrennt für die jeweiligen Leistungen darzustellen. Von der Pflicht der Zeitaufzeichnungen ist das Beratungsmodul Betriebszweigauswertung ausgenommen.

### 8.4 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrages auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

## 8.5 Prüfungsrecht

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie deren nachgeordneten Behörden haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

## 9. Weiterleitung der Zuwendung

9.1 Bei Abschluss eines Beratungsvertrags zwischen Zuwendungsempfänger und Begünstigtem sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu beachten. Im Beratungsvertrag ist sicherzustellen, dass der Begünstigte die Verpflichtungen gemäß Nr. 7 und die Mindestinhalte gemäß Mustervertrag des Staatsministeriums einhält.

9.2 Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Verbundberatungsvertrags, des Förderbescheids und der ANBest-P eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung ist ein Weiterleitungsvertrag mit Mindestinhalten gemäß Mustervertrag des Staatsministeriums abzuschließen.

Der anerkannte Beratungsanbieter hat sicherzustellen, dass vom Beratungsvertrag mit dem Begünstigten ganz oder teilweise zurückgetreten werden kann, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss des Beratungsvertrags nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Beratungsvertrags durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben des Begünstigten zustande gekommen ist,
- der Begünstigte den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die in die Förderung einbezogene Maßnahme nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises als nicht förderfähig eingestuft wird.

Der Zuwendungsempfänger hat für den Fall eines Rücktritts vom Beratungsvertrag sicherzustellen, dass bei einer evtl. bereits verrechneten Zuwendung, dieser Förderbetrag von dem Begünstigten nebst Zinsen zurückbezahlt wird.

## 10. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

**11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2023-I

### Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. März 2011 Az.: IB4-1512.5-9

An die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise  
die Bezirke  
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände  
die Rechtsaufsichtsbehörden

#### Inhaltsverzeichnis

1. Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2010 bis 2014
- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen
- 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
3. Haushaltmuster – Stellenplan
4. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung
5. Vergaberecht
- 5.1 Kommunale Grundstücksgeschäfte
- 5.2 Auftragsvergabe bei Unterschreiten der Schwellenwerte
6. EU-rechtliche Fragen
- 6.1 Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen
- 6.2 Neue Muster für De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigung
- 6.3 De-minimis Beihilfen im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor
- 6.4 Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand
- 6.5 Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen
7. Rechtsaufsichtsbehörden
8. Aufhebung von Bekanntmachungen
- 1. Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2010 bis 2014**
- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Finanzplanungsrat hatte in seiner 111. Sitzung am 10. Dezember 2009 die Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2010 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion er-

örtert und u. a. einvernehmlich festgestellt, dass sich die öffentlichen Haushalte infolge der dramatischen Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität in einer äußerst angespannten Situation befinden und die strukturelle Konsolidierung der öffentlichen Haushalte für eine nachhaltige Finanzpolitik und mit Blick auf die Generationengerechtigkeit unabdingbar ist.

Die Deutsche Bundesbank geht in ihrem Monatsbericht vom Oktober 2010 (S. 9 f.) davon aus, dass 2011 die perspektivisch wieder ansteigenden Gesamteinnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen der Länder durch die voraussichtlich anhaltenden Zuwächse insbesondere bei den Sozialleistungen, dem laufenden Sachaufwand und den Personalausgaben aus heutiger Sicht zumindest nahezu aufgewogen werden.

Auch die bayerischen Kommunen mussten deutliche Rückgänge ihrer Steuereinnahmen verkraften. Dies zwingt zu erheblichen Sparanstrengungen. Zudem betreffen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin, die sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ergeben, auch den Freistaat und seine Kommunen, verbunden mit einer möglichen finanziellen Inanspruchnahme im Falle von Verstößen. Daher muss der Freistaat dafür Sorge tragen, dass auch seine Kommunen in der Summe keine Überschreitungen der Verschuldungsgrenzen verursachen. Eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik ist daher weiterhin dringend geboten. Wir verweisen im Übrigen auf die Bekanntmachung vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87). Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune aber auch ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es jedoch weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen **ausgeglichenen Haushalt** zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. **Sanierungskonzepte** (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) **sind nur dann ausnahmsweise kurzfristig auszusetzen**, wenn für **unabweisbare** Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf aber den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

#### 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen

Die Steuerschätzung vom Mai 2010 hatte nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben (die Hinweise geben den damaligen Rechtsstand wieder):



Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung Mai 2010				
	2010	2011	2012	2013	2014
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	3,7 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %	1,9 %
Gewerbesteuer brutto	-3,8 %	7,6 %	7,4 %	7,5 %	6,3 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-6,8 %	-1,5 %	7,6 %	6,3 %	5,0 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	1,6 %	1,3 %	2,7 %	2,0 %	2,5 %
<b>Hinweise:</b> Die Steuereinnahmen wurden auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2010 geschätzt. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.					

Aufgrund der Steuerschätzungen vom November 2010 teilen wir im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Übersicht mit:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2010	
	2011	2012
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	2,0 %	2,1 %
Gewerbesteuer brutto	9,8 %	8,1 %

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)

14,5 Prozentpunkte

Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG):

Basis-Umlage Land

20,5 Prozentpunkte

erhöhte Umlage

29,0 Prozentpunkte

49,5 Prozentpunkte

Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)

6,0 Prozentpunkte

55,5 Prozentpunkte

Vervielfältiger insgesamt

70,0 Prozentpunkte

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2010	
	2011	2012
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-0,2 %	7,6 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	2,0 %	2,5 %
<b>Hinweise:</b> Die Orientierungsdaten für 2011 und 2012 basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2010, die zwangsläufig mit Unsicherheitsfaktoren behaftet sind. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.		

Unabhängig davon sind die Orientierungsdaten stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

### 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte.

Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG beträgt im Jahr 2011 sechs Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2011 setzt sich somit wie folgt zusammen:

## 2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2011 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 21. Dezember 2010 Kabinettsbeschluss	NHH 2010	Entwurf 2011	Veränderung Entwurf 2011 gegen 2010	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
<b>A. Leistungen aus den Steuerverbänden</b>				
<b>I. Allg. Steuerverbund (2010: 12 %; 2011: 12,2 %)</b>	(2.947,427 6)	(2.976,785 3)	(29,357 7)	(1,0 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a.	(-157,342 0)	(-157,342 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-104,100 0)	(-59,100 0)	(45,000 0)	(-43,2 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale	(-173,300 0)	(-173,300 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	2.512,685 6	2.587,043 3	74,357 7	3,0 %
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.506,945 6)	(2.581,193 3)	(74,247 7)	(3,0 %)
2. Bayer. Komm. Prüfungsverband	(2,940 0)	(3,050 0)	(0,110 0)	(3,7 %)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(2,600 0)	(2,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
<b>II. Kfz-Steuerersatzverbund (51 %)</b>	(790,261 5)	(790,474 3)	(0,212 8)	(0,0 %)
abzgl. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-236,000 0)	(-256,000 0)	(-20,000 0)	(8,5 %)
verbleiben	(554,261 5)	(534,474 3)	(-19,787 2)	(-3,6 %)
abzgl. kommunale Umgehungsstraßen	(-17,900 0)	(-17,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben	(536,361 5)	(516,574 3)	(-19,787 2)	(-3,7 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUG)	141,250 0	121,250 0	-20,000 0	-14,2 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (StMWIVT)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,700 0	67,700 0	0,000 0	0,0 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	246,111 5	246,324 3	0,212 8	0,1 %
<b>III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)</b>	324,095 3	384,381 0	60,285 7	18,6 %
<b>IV. Zuweisung „Familienleistungsausgleich“</b>	492,390 4	454,574 4	-37,816 0	-7,7 %
<b>B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände</b>				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	421,600 0	421,600 0	0,000 0	0,0 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	198,000 0	190,000 0	-8,000 0	-4,0 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	47,100 0	56,000 0	8,900 0	18,9 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,120 5	0,130 0	0,009 5	7,9 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	56,800 0	56,800 0	0,000 0	0,0 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,330 0	2,330 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	450,000 0	-50,000 0	-10,0 %
8. Finanzhilfen des Bundes Krankenhausinvestitionen (ZuInvG)	9,000 0	0,000 0	-9,000 0	-100,0 %
9. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen u. a.	250,600 0	250,600 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(93,258 0)	(93,258 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(157,342 0)	(157,342 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
10. Zuweisungen zu Kindertageseinrichtungen	15,000 0	15,000 0	0,000 0	0,0 %
11. Investitionspauschale	173,300 0	173,300 0	0,000 0	0,0 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(173,300 0)	(173,300 0)	0,000 0	(0,0 %)
12. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUG)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0 %
13. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	277,000 0	289,000 0	12,000 0	4,3 %
14. Allgemeine Bedarfszuweisungen	15,600 0	19,600 0	4,000 0	25,6 %
15. Konsolidierungshilfe	10,000 0	6,000 0	-4,000 0	-40,0 %
16. Zuweisung an die Bezirke	583,581 7	583,581 7	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(243,481 7)	(268,481 7)	(25,000 0)	(10,3 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(104,100 0)	(59,100 0)	(-45,000 0)	(-43,2 %)
c) Umschichtung aus Kfz-Steuerverbund	(236,000 0)	(256,000 0)	(20,000 0)	(8,5 %)
17. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
18. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche	2,595 0	2,960 0	0,365 0	14,1 %
19. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	245,000 0	276,135 0	31,135 0	12,7 %
davon a) Straßen (OBB)	(125,000 0)	(129,000 0)	(4,000 0)	3,2 %
b) ÖPNV (StMWIVT)	(120,000 0)	(147,135 0)	(27,135 0)	22,6 %
20. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	94,300 0	93,000 0	-1,300 0	-1,4 %
21. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	20,000 0	20,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus Kfz-Steuerverbund	(17,900 0)	(17,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
<b>C. FA-Leistungen insgesamt</b>	<b>6.808,110 0</b>	<b>6.869,259 7</b>	<b>61,149 7</b>	<b>0,9 %</b>
Kommunalanteil am KHG	-251,154 5	-219,521 2	31,633 3	-12,6 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-245,000 0	-276,135 0	-31,135 0	12,7 %
Finanzhilfen des Bundes Krankenhausinvestitionen (ZuInvG)	-9,000 0	0,000 0	9,000 0	-100,0 %
<b>D. Reine Landesleistungen</b>	<b>6.302,955 5</b>	<b>6.373,603 5</b>	<b>70,648 0</b>	<b>1,1 %</b>



Der durch die Entwicklung des allgemeinen Steuerverbundes vorgezeichnete Rückgang der **Schlüsselzuweisungen** wird durch die Anhebung der Kommunalquote am allgemeinen Steuerverbund um 0,2 Prozentpunkte auf 12,2 Prozent sowie durch Umschichtungen aus den Bereichen Krankenhaus und Abwasser um insgesamt rund 95 Millionen Euro mehr als aufgefangen. Dadurch ergibt sich neben einer dauerhaften strukturellen Verbesserung eine Steigerung der Schlüsselzuweisungen in 2011 um 74 Millionen Euro (drei Prozent). Dies dient insbesondere der Stärkung der Verwaltungshaushalte finanzschwacher Kommunen.

Die Investitionen in **Bildung (Schulhausbau)** bleiben mit insgesamt rund 500 Millionen Euro für die Jahre 2011 und 2012 konstant und auf hohem Niveau stabil.

Die **Verkehrsinvestitionen** steigen an. Die Mittel für Straßenbau und -unterhalt in Höhe von 296 Millionen Euro sowie die ÖPNV-Investitionsförderung (68 Millionen Euro) bleiben konstant, die Mittel nach dem Entflechtungsgesetz für Straßenbau- und ÖPNV-Investitionen erhöhen sich um 31 Millionen Euro auf 276 Millionen Euro.

Die Investitionen bei **Krankenhäusern und Abwasserentsorgung** werden durch moderate Absenkung der Ansätze zeitlich gestreckt (Krankenhaus: 50 Millionen Euro auf 450 Millionen Euro; Abwasser: 20 Millionen Euro auf 121 Millionen Euro). Diese Kürzungen sind für den Staat keine Einsparungen, sondern kommen in voller Höhe den Kommunen zugute (teils durch Umschichtung zu den Schlüsselzuweisungen, teils durch Entlastung bei der Krankenumlage).

Die **Zuweisungen an die Bezirke** werden unverändert auf dem hohen Niveau von 583,6 Millionen Euro fortgeführt. Spürbare Entlastung erfahren die Bezirke ferner (außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs) durch hohe Rückforderungsansprüche gegenüber den BAföG-Stellen aufgrund einer neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Internatsunterbringung behinderter Schüler. Die dadurch entstehenden Mehrlasten beim BAföG tragen Bund und Land.

Die **Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung** steigen um zwölf Millionen Euro auf 289 Millionen Euro. Damit wird auch bei wachsender Belastung der Kommunen für die Schülerbeförderung eine durchschnittliche Erstattungsquote von 60 Prozent gehalten.

Für die Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG stehen im Jahr 2011 insgesamt 25,6 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfallen 19,6 Millionen Euro auf die allgemeinen Bedarfszuweisungen und weitere sechs Millionen Euro auf die Konsolidierungshilfen.

### 3. Haushaltsmuster – Stellenplan

Im Vorgriff auf die amtliche Bekanntmachung haben wir im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/> einen Musterentwurf eines Stellenplans veröffentlicht.

Er berücksichtigt

- die für die Arbeitnehmer im Sozial- oder Erziehungsdienst geltenden Besonderheiten,
- die Neuerungen durch das Gesetz zum neuen Dienstrecht und
- die Stellen, die nach § 44k SGB II der gemeinsamen Einrichtung zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.

Die Kommunen können sich aufwendige Umstellungsarbeiten ersparen, wenn sie sich bereits jetzt an dem Entwurf orientieren. Wegen der Musterentwürfe für die Aufstellung doppischer Haushalte siehe Nr. 4.

### 4. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung

Über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informieren wir weiterhin im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/>.

Die **Musterentwürfe für die Aufstellung doppischer Haushalte** werden voraussichtlich 2011 amtlich bekannt gemacht. Die Kommunen können sich aufwendige Umstellungsarbeiten ersparen, wenn sie sich bereits jetzt an den Entwürfen orientieren.

### 5. Vergaberecht

#### 5.1 Kommunale Grundstücksgeschäfte

Zur Anwendung des Vergaberechts auf kommunale Grundstücksgeschäfte hat der EuGH mit seinem Urteil vom 25. März 2010 im Sinne der Kommunen auf einen Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf hin die Konformität des mit Gesetz vom 20. April 2009 geänderten § 99 Abs. 3 GWB mit Europarecht bestätigt. Damit gehört die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf aus den Jahren 2007 und 2008, die den Begriff des Bauauftrags bei Grundstücksverkäufen im Zusammenhang mit – häufig städtebaulich motivierten – baulichen Vereinbarungen äußerst weit ausgelegt hatte, der Vergangenheit an. Nunmehr steht fest, dass ein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag nur dann vorliegt, wenn eine Bauleistung vereinbart wird, die dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt. Der EuGH hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wenn die öffentliche Stelle lediglich städtebauliche Regelungskompetenzen ausübt.

Eine Handreichung, die den Kommunen die Auslegung des Auftragsbegriffes des § 99 Abs. 3 GWB unter Berücksichtigung der vom EuGH aufgestellten Leitsätze erleichtern soll, wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 den Regierungen, Bezirken, Kreisverwaltungsbehörden und Landkreisen übersandt und unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) ins Internet eingestellt. Der Leitfaden, der den Kommunen und den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt wird, soll durch seine Darstellung typischer Praxisbeispiele, aber auch durch seine im Stil eines Prüfschemas konstruierte Systematik eine Erleichterung für die Kommunen bei der Bewertung bieten, ob ein konkretes Grundstücksgeschäft auch unter Berücksichtigung der

neuen Rechtslage noch ausschreibungspflichtig ist (zu beihilferechtlichen Aspekten siehe unten Nr. 6.4).

## 5.2 Auftragsvergabe bei Unterschreiten der Schwellenwerte

Bei Unterschreiten der Schwellenwerte muss auch in den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Anwendung der jeweiligen Verdingungsordnung besteht, der Nachweis geführt werden können, dass bei der Auftragsvergabe die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet wurden. Dazu ist vorrangig eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen (§ 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik). Soweit eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe vertretbar ist, ist grundsätzlich die Einholung mehrerer Angebote (in der Regel wenigstens drei) erforderlich.

Im Übrigen gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2010 (AllMBl S. 191), zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“.

## 6. EU-rechtliche Fragen

### 6.1 Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen

Die Erläuterungen unter Nr. 9.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87) sind grundsätzlich weiterhin gültig. Bezüglich der dortigen Nr. 9.1.7 – Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen – wird auf folgende Änderung hingewiesen:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 ist die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die in Anlehnung an die De-minimis-Förderung während der Finanz- und Wirtschaftskrise eine Förderung von Unternehmen bis zu 500.000 Euro ermöglicht hat, in ihrer bisherigen Form ausgelaufen. Die Nachfolgeregelung ist als Rechtsgrundlage notwendig, um Anträge, die bis 31. Dezember 2010 vollständig eingereicht worden waren, ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2011 auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen rechtmäßig abwickeln zu können. Sie ist im Internet zu finden unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/regelung-geringfuegiger-beihilfen.pdf>.

Für alle Förderanträge von Unternehmen, die 2011 vervollständigt oder neu eingereicht werden, ist ungeachtet anderer Fördermöglichkeiten insoweit nur noch die De-minimis-Förderung auf Basis der De-minimis-Verordnung (VO 1998/2006, im Internet zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>) einschlägig (Förderung bis zu 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

### 6.2 Neue Muster für De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigung

Die beihilferechtlich anmeldefreie und unproblematische Förderung nach der De-minimis-Verordnung stellt neben inhaltlichen auch verfahrensrechtliche Voraussetzungen auf.

Ein korrektes Verfahren erfordert eine De-minimis-Erklärung des Unternehmens vor Gewährung einer De-

minimis-Förderung sowie die Ausstellung einer sog. De-minimis-Bescheinigung durch den Fördergeber. Da die Kommission selbst keine Muster vorschreibt, hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) in der Vergangenheit auf Anfrage Muster zur Verfügung gestellt, die eine mögliche Form der Umsetzung darstellen.

Die beiden Muster wurden überarbeitet; sie sind auf der Seite des StMWIVT im Bayerischen Behördennetz unter der Rubrik „EU-Beihilferecht“ abrufbar (<http://www.stmwivt.bybn.de/EU-Beihilferecht.htm>). Sie gelten ausschließlich für die „allgemeine“ De-minimis-Verordnung (VO 1998/2006); im Internet zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>.

Für den Agrar- und Fischereibereich gelten Sonderregelungen.

### 6.3 De-minimis Beihilfen im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor

Für Beihilfen im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor gelten eigenständige De-minimis-Vorgaben. Diese sind in den EU-Verordnungen (EG) Nr. 1535/2007 und (EG) Nr. 875/2007 der Kommission geregelt. Soweit solche Beihilfen für die Jahre 2011 und 2012 geplant sind, ist das bis 1. April 2011 unmittelbar dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter folgender E-Mail-Adresse mitzuteilen: [Referat-G6@stmelf.bayern.de](mailto:Referat-G6@stmelf.bayern.de).

Ebenso ist die Gewährung (Bewilligung) derartiger Beihilfen zeitnah dem StMELF zu melden. Weitere Rückfragen auch zur Bereitstellung von Formblättern sind ebenfalls dorthin zu richten.

Im Übrigen kommen **auch im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor Förderungen nur zur Erfüllung kommunaler Aufgaben** in Betracht.

### 6.4 Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat auf Bitte der Europäischen Kommission nochmals ausdrücklich auf die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl C 209 vom 10. Juli 1997, S. 3) hingewiesen, um eventuelle beihilferechtswidrige Rechtsgeschäfte zu vermeiden. Ferner hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon ausgehe, dass Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV ein Verbotsgesetz im Sinn von § 134 BGB sei. Dies bedeute, dass allein der formale Verstoß gegen die Anmeldepflicht bei der Kommission zur Nichtigkeit der jeweiligen Rechtsakte zur Durchführung von Beihilfen führe, ohne dass es auf die materielle Genehmigungsfähigkeit der Beihilfe ankomme (zu vergaberechtlichen Aspekten siehe oben Nr. 5.1).

### 6.5 Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

Unter Nr. 9.2 der Bekanntmachung vom 10. März 2010 hatten wir über den geplanten einheitlichen europäi-

schen Zahlungsverkehrsraum (SEPA) informiert. Aktuelle Informationen der Deutschen Bundesbank dazu finden sich im Internet unter [http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr\\_sepa.php](http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php).

#### **7. Rechtsaufsichtsbehörden**

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Rechtsaufsichtsbehörden beraten die Kommunen auch in Fragen des **EU-Beihilfenrechts**. Anfragen zu Zweifelsfragen bitten wir, mit entsprechenden Erläuterungen über die Rechtsaufsicht vorzulegen.

#### **8. Aufhebung von Bekanntmachungen**

Nr. 1 der Bekanntmachung vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87) wird aufgehoben.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes  
Bayerische Landschulheime,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Bayerische Landschulheime**

**vom 21. März 2011**

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 34.488.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.426.600 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 17.529.400 Euro
- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) 14.900.000 Euro
- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 2.629.400 Euro
- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 2.585.200 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende  
Harald Leitherer  
Landrat

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

#### 301-J

#### Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte

##### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. Februar 2011 Az.: 2012 - V - 3536/10

1. Die Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte vom 20. Dezember 1999 (StAnz Nr. 1/2000, JMBl 2000 S. 6, AllMBl 2000 S. 58, FMBl 2000 S. 80) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.
- 1.2 Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:  
„Gemäß Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte Folgendes bestimmt:“.
- 1.3 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:  
„Die dienstliche Beurteilung der Richter ist in Art. 6 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) geregelt. Für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte gelten Art. 54 bis 61 LlbG, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 LlbG); insoweit gelten diese Vorschriften entsprechend auch für Richter (Art. 2 Abs. 1 BayRiG). Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) findet nur Anwendung, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt wird.“
- 1.4 In Nr. 1.2 Satz 3 werden die Worte „der Nr. 2 FMBek“ durch die Worte „des Abschnitts 3 Nr. 2 – mit Ausnahme von Nrn. 2.2.3 und 2.4 Satz 5 – VV-BeamtR“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Die Spiegelstriche 1 und 5 werden gestrichen.
- 1.5.2 Im jetzigen Spiegelstrich 4 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
- 1.6 Nr. 3 Satz 1 wird gestrichen.
- 1.7 In Nr. 3.2.9 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Eigeninitiative (Nr. 3.1.2), Organisationsfähigkeit (Nr. 3.1.3), Teamverhalten (Nr. 3.1.7), Führungsverhalten (Nr. 3.1.8), Verantwortungsbereitschaft (Nr. 3.2.2) und Führungspotenzial (Nr. 3.2.6) tragen auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. Insoweit gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.2 Sätze 2 bis 4 VV-BeamtR entsprechend.“
- 1.8 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:  
„In den ergänzenden Bemerkungen sollen die Mitarbeit in der Verwaltung (z. B. Übernahme eines Verwaltungsreferats, Stellungnahme zu Gesetzentwürfen) sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (z. B. Tätigkeit als Prüfer oder nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter) gewürdigt werden. Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.2.4.2, 6.2.4.3, 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 VV-BeamtR entsprechend.“
- 1.9 In Nr. 3.4 Satz 5 werden die Worte „gelten Nrn. 7.2 und 7.3 FMBek“ durch die Worte „gilt Abschnitt 3 Nr. 8.1 (mit Ausnahme von Nr. 8.1.1 Satz 5) VV-BeamtR“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 4.1 Satz 1 werden die Worte „(§ 51 Abs. 2 LbV)“ gestrichen.
- 1.11 In Nr. 4.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 3.2, 3.3 und 6.1 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 3.2.1 Sätze 2 bis 4, Nr. 3.2.2 Sätze 1 und 2 und Nr. 4 VV-BeamtR“ und wird das Wort „sie“ durch die Worte „diese Vorschriften“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 5.1 Satz 2 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „2008“, die Zahl „1999“ durch die Zahl „2011“, die Zahl „1997“ durch die Zahl „2009“ und die Zahl „2000“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:  
„Das nächste Beurteilungsjahr ist das Jahr 2012, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern das Jahr 2013.“
- 1.14 In Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbV“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG“ und wird das Wort „dienstliche“ durch das Wort „periodische“ ersetzt.
- 1.15 In Nr. 5.6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungs-“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- 1.16 Nr. 5.8 erhält folgende Fassung:  
„Die obersten Dienstbehörden bestimmen, welche Richter und Staatsanwälte nicht mehr periodisch beurteilt bzw. auf Antrag in die periodische Beurteilung einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRiG, Art. 63 LlbG).“
- 1.17 In Nr. 7.2.2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:  
„unter § 10 Abs. 2 Nr. 1 DRiG fallen auch Beamte, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind und die Befähigung zum Richteramt haben.“
- 1.18 In Nr. 7.2.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 5.5.2 und 6.2 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nrn. 9.2.1 (ohne Nr. 9.2.1.4) und 9.2.3 VV-BeamtR“ ersetzt.

- 1.19 Nr. 7.2.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Die Worte „(§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)“ werden gestrichen.
- 1.19.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (hier: Probezeitrichter/-beamter – dort: alle Richter/Beamten der gleichen Besoldungsgruppe).“
- 1.20 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Satz 1 werden die Worte „nach § 52 LbV“ gestrichen.
- 1.20.2 In Satz 3 werden die Worte „gilt Nr. 5.6 FMBek“ durch die Worte „gelten Abschnitt 3 Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.21 In Nr. 9.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbV“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbG“ ersetzt.
- 1.22 In Nr. 9.4 werden die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 3 LbV“ durch die Worte „Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LbG“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 10 werden die Worte „Nr. 4 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.24 Nr. 11 wird gestrichen.
- 1.25 Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts Augsburg** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. Mai 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Eich/Eich, **Architektenvertragshandbuch Gebäudeplanung**, 2. Auflage 2010, 152 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 32 €, HOAI spezial, ISBN 978-3-8041-8831-0.

Durch die werkvertragskonforme Beschreibung ist gegenüber den bisherigen Vertragsmustern die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Rechtssicherheit schaffende Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerks gegeben. In den Verträgen enthaltene Anleitungen zur Bestimmung der exakten Honorarzonen, der Aufgabenstellung entsprechend sinnvollen Honorarsätzen und angemessenen Umbauschläge schaffen schon bei der Vertragsgestaltung Rechtssicherheit.

Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, **VOB-Kommentar**, Bauvergaberecht, Bauvertragsrecht, Bauprozessrecht, 4. Auflage 2010, XXI, 1.562 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-8041-1624-5.

Am 11. Juni 2010 ist die neue VOB in Kraft getreten. Die Autoren erläutern kompakt und praxisnah die VOB Teile A und B auf Grundlage der reformierten VOB. Der Leser wird auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung direkt zur Problemlösung geführt. Das Buch bietet ausführliche Erläuterungen zu den prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses und ist ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln durch die umfangreiche Einbeziehung der VOB/A.

Greb/Müller, **Kommentar zur SektVO**, 2010, XVIII, 523 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-8041-1834-8.

Der Verordnungstext und die Kommentierung sind auf dem Stand der jüngsten Änderung mit der Veröffentlichung im BGBl vom 11. Juni 2010. Der Kommentar stellt die im Sektorenvergaberecht gegenüber dem klassischen Vergaberecht wesentlich größeren Spielräume infolge der Gleichbehandlung der staatlichen und privaten Auftraggeber sowie der uneingeschränkt freien Wahl der Verga-

beart und der damit verbundenen Flexibilität innerhalb der Vergabearten selbst rechtsnah entsprechend des vom Verordnungsgeber Gewollten und praxisorientiert dar. Das Werk ist eine umfassende, ausführliche und fundierte Darstellung aller Probleme und Möglichkeiten der neuen Vorschrift.

Leinemann, **Das neue Vergaberecht**, Erläuterungen des GWB, der SektVO und VgV 2009. Mit Texten der VOB/A, VOB/B, VOL/A und VOF, 2. Auflage 2010, XXXIII, 587 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-8041-4773-7.

Das Werk erläutert und kommentiert ausführlich die Neuregelungen der SektVO, die ein ganz neues Reglement für alle Vergabeverfahren auf dem Gebiet der Sektoren einführt und dort VOB/A wie VOL/A ablöst. Auch das Nachprüfungsverfahren hat wichtige Änderungen durch das seit April 2009 reformierte GWB erfahren. Die Autoren erläutern die §§ 97 ff. GWB unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der neuesten Rechtsprechung. Besondere Kapitel vertiefen aktuelle Spezialfragen wie die Anwendung des Konjunkturpakets II, Folgen einer verzögerten Vergabe, Unterschwellen-Rechtsschutz sowie Schadensersatzansprüche der Beteiligten. Der Anhang des Buchs enthält die aktuellen, amtlichen Texte von GWB und VgV sowie der VOB/A, VOB/B, VOL/A und VOF in der seit Mai 2010 anzuwendenden Fassung.

Leinemann, **VOB/B**, Kommentar, Kommentierung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Ausgabe 2009) mit ausgewählten Vorschriften des BGB-Werkvertragsrechts und des FIDIC-Red Book, 4. Auflage 2010, XXXIV, 1.145 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-8041-4771-3.

Das Werk erläutert ausführlich die Neufassung der VOB/B 2009 und bezieht maßgebliche Vorschriften des novellierten BGB-Werkvertragsrechts ein. Es stellt darüber hinaus für die Auslegung unerlässliche vergaberechtliche Bezüge her, erklärt die Preiskalkulation bei Nachträgen und die Terminfortschreibung bei Störungen des Bauablaufs. Das



Bauvertragsrecht wird mit vielfältigen Verweisen auf die Rechtsprechung und Fachliteratur kommentiert. Zahlreiche Fallbeispiele und Darstellungen gerichtlich entschiedener Sachverhalte mit ihren Auswirkungen auf die Vertragspraxis machen die komplizierte Materie anschaulich. Recht und Technik werden in enger Verzahnung dargestellt. Das Werk erörtert offene und bislang unentschiedene Rechtsfragen und gibt Empfehlungen zur Vertragsgestaltung. Die FIDIC-Bauvertragsbedingungen für den Auslandsbau und Anlagenbau werden dargestellt und kommentiert.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach**

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtsammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand September 2010, ca. 1.800 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Der praxisbezogene Kommentar erläutert ausführlich das Gaststättengesetz und die Vorschriften der Gewerbeordnung, die im Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegen, sowie u. a. die Gaststättenverordnung, die Bayerische Biergartenverordnung, das Feiertagsgesetz und das Gesundheitsschutzgesetz. Weiterhin sind alle bedeutsamen Vollzugs- und Durchführungsvorschriften zum Gewerbe- und Gaststättenrecht als auch zu allen anderen relevanten Rechtsgebieten, wie zu Ladenschluss, Sonn- und Feiertagen, Schwarzarbeit etc., die bei der Gewerbeausübung zu beachten sind, enthalten. Das Werk enthält zahlreiche Beispiele und Muster.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, Stand November 2010, Preis 92 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Das Standardwerk enthält die wesentlichen in Bayern geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Jagd mit ausführlicher Kommentierung sowie wichtige ergänzende Bestimmungen, etwa aus dem Naturschutzrecht, dem Berufsjägerwesen, dem Forstrecht, dem Veterinär- und Lebensmittelhygienerecht oder dem Waffenrecht. Es ist ein wichtiger und umfassender Ratgeber für Jagdbehörden, Jäger, Waldbesitzer und Jagdgenossenschaften.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, inkl. CD-ROM, Stand August 2010, ca. 390 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Für Wild- und Jagdschäden muss nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz geleistet werden. Das Handbuch informiert über die Verfahrensvorschriften und bietet Hilfen bei deren Anwendung. Die komplizierte Materie der Schadenserfassung und -bewertung wird durch Vordrucke und Berechnungstabellen überschaubar gemacht. Das Werk hilft bei der Beurteilung und Bewertung von Wild- oder Jagdschäden sowie bei der Formulierung von Berechnungen. Die CD-ROM beinhaltet die Formulare zum Wild- und Jagdschadensersatzverfahren als ausfüll- und speicherbare PDF-Dokumente.

Wolf, **Bayerische Bauordnung (BayBO)**, Kurzkommentar, 4. Auflage, 508 Seiten, 2010, Preis 47 €, ISBN 978-3-556-02069-2.

Der Kurzkommentar bietet eine prägnante Kommentierung der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und geht

besonders auf deren Änderungen seit ihrem Inkrafttreten ein. In der Neuauflage werden alle Änderungen bis zum Stichtag 1. März 2010 berücksichtigt. Die Änderungen werden durch Markierungen im Gesetzestext und durch eine gesonderte Erwähnung zu Beginn der Kommentierung eines jeden Artikels besonders hervorgehoben. Käufern des Werks steht die Kommentierung auch online zur Verfügung. Änderungen, die sich zwischen zwei Auflagen des Buches ergeben, werden hier in die Kommentierung eingearbeitet.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln**

Rosenberger, **Verträge über Forschung und Entwicklung**, F&E-Kooperationen in rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht, 2. Auflage 2010, XLIV, 838 Seiten, Preis 168 €, ISBN 978-3-452-27207-2.

Im Allgemeinen Teil befasst sich das Buch mit den rechtlichen und kommerziellen Aspekten von Forschungs- und Entwicklungsverträgen (F&E-Verträgen) aller Art unter Berücksichtigung von bzw. Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung und Literatur. Das Werk beinhaltet, auch zum Download, durchdachte Vertragsmuster für die wichtigsten Typen von F&E-Verträgen in deutscher und im Fall internationaler Verträge auch in englischer Fassung. Die Vertragsmuster sind mit Anmerkungen versehen, die wiederum auf die einschlägigen Ausführungen des Allgemeinen Teils verweisen. Das Werk wurde in der Neuauflage grundlegend überarbeitet und erheblich erweitert.

Wehlau, **LFGB – Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**, Kommentar, 1. Auflage 2010, LXVI, 1.038 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-452-26397-1.

Der Kommentar stellt aus der Sicht des deutschen Rechts die notwendigen Bezüge zum EG-Recht her und kommentiert anhand der Vorschriften des LFGB das geltende Recht. Dem Rechtsanwender wird eine konkrete Darstellung und Erläuterung der Vorschriften anhand aktueller Rechtsprechung und Behördenpraxis an die Hand gegeben. Das praxisorientierte Handbuch bietet eine wertvolle Orientierungshilfe innerhalb der komplexen Materie des Lebensmittel- und Futtermittelrechts. Das Werk fasst die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zusammen und stellt aktuelle erstinstanzliche Entscheidungen dar. Es enthält praktische Beispiele und ein umfangreiches, detailliertes Stichwortverzeichnis für einen schnellen Zugriff auf Sachthemen.

**Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln**

Groeger, **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 2010, XXIV, 1.476 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-42054-3.

Das Werk enthält eine systematische Darstellung der für die Praxis wesentlichen Materien des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst. Auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundlagen aufbauend, konzentriert es sich auf die Behandlung der Besonderheiten, die bei Arbeitsverhältnissen mit Bezug zum öffentlichen Dienst typischerweise auftreten. Die Darstellung orientiert sich dabei zunächst am Verlauf des Arbeitsverhältnisses, von der Begründung, über den Lauf des Arbeitsverhältnisses bis zu dessen Beendigung, einschließlich des Verfahrensrechts. Speziellen Themen des öffentlichen Dienstes wird jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet, wie z. B. der Eingruppierung, der Zu-

satzversorgung, den berufsgruppenbezogenen Regelungen, dem kirchlichen Dienst sowie zu sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten.

Härtig, **Internetrecht**, 4. Auflage 2010, XIII, 717 Seiten, Preis 79,80 €, ISBN 978-3-504-56085-0.

Das Handbuch enthält eine umfassende und systematische Darstellung aller wesentlichen Gebiete des Privatrechts, die bei Sachverhalten mit Bezug zum Internet zu berücksichtigen sind. Dabei stützt sich das Buch auf eine detaillierte Auswertung der Rechtsprechung, von allen Land- und Amtsgerichten bis zum Europäischen Gerichtshof. Viele Checklisten, Übersichten, eine umfangreiche Rechtsprechungsübersicht sowie zahlreiche Literaturhinweise erleichtern das Verständnis und untermauern den Praxisbezug. Die Neuauflage wurde um das Kapitel „Datenschutz und Schutz der Privatsphäre“ erweitert. An gesetzlichen Neuregelungen wurden z. B. die Reformen des UWG, des BDSG und des Fernabsatzrechts sowie die Rom I- und Rom II-Verordnungen aufgenommen.

Reidt/Stickler/Glahs, **Vergaberecht**, Kommentar, 3. Auflage 2011, XVIII, 1.038 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-40073-6.

Der Kommentar bildet die grundlegende Neufassung des Vergaberechts aus den Jahren 2009/2010 bis hin zur brandaktuellen Vergabeverordnung 2010 komplett ab. Die Rechtsprechung des EuGH, des BGH, der OLG-Vergabesenate und der Vergabekammern ist eingearbeitet, z. B. die Absage des EuGH an die „Ahlhorn“-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf mit ihren weit reichenden Folgen für die Investorenauswahl der öffentlichen Hand bei Grundstücksverkäufen. Der gleichbleibende Aufbau der einzelnen Bearbeitungen verschafft eine schnelle Orientierung. Die Neuauflage ist spürbar erweitert und bietet die Qualität eines Standardwerkes.

Schmidt/Lutter, **AktG – Aktiengesetz**, Kommentar, 2. Auflage, 2 Bände, 2011, Preis 249 €, ISBN 978-3-504-31174-2. **Band 1; §§ 1–149**, XXIV, 2158 Seiten; **Band 2; §§ 150–410**, SpruchG, IX, Seiten 2159–3904.

Der Kommentar verbindet in zwei Bänden die Übersichtlichkeit und Geschlossenheit einer Kurzkomentierung mit den für Großkommentare charakteristischen Vorzügen der Gründlichkeit und der wissenschaftlichen Tiefe. Die gesamte Darstellung basiert auf einem modernen Verständnis des Aktienrechts, wie es sich in zahlreichen Änderungsgesetzen und vor dem Hintergrund des Kapitalmarktrechts ausgeprägt hat. Die Judikatur reicht von Entscheidungen wie z. B. Eurobike und HVB über MAN, MPS und Rheinmöve bis hin zu Umschreibungsstopp und UMTS. Die Kommentierung des SpruchG und seinen weitreichenden Verknüpfungen mit dem FamFG ist neu. Das Werk stellt aktienrechtliche Fragen vollständig dar und wertet die Rechtsprechung und Literatur sorgfältig aus. Es ist aktuell, praxisingerecht und bietet richtungweisende Lösungen.

#### Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Kieser/Walgenbach, **Organisation**, 6., überarbeitete Auflage 2010, XV, 489 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-2926-9.

Das Lehrbuch behandelt umfassend den Lehrstoff des Fachgebiets Organisation. Das Ziel ist es, die Organisationsstruktur und die Wandlungen, denen sie unterliegt, zu

beschreiben und zu erklären. Viele Tabellen, Grafiken und Organigramme dienen der Veranschaulichung und ergänzen den Text. Die Didaktik sieht vor, anhand von Fragen im Text und am Ende von Kapiteln zur aktiven Mitwirkung anzuregen.

#### RWS Verlag, Köln

Lenenbach, **Kapitalmarktrecht und kapitalmarktrelevantes Gesellschaftsrecht**, 2., neu bearbeitete Auflage 2010, XXXIV, 1.602 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8145-8127-9.

Das Handbuch stellt das gesamte Kapitalmarktrecht in einem Band dar. Es bietet Orientierung in einem hoch komplexen und in seiner Dynamik und Vielfältigkeit kaum zu übersehenden Themenfeld. Anhand von Fallbeispielen, Vertragsmustern und Formularen wird die konkrete Umsetzung neuer Rahmenbedingungen und Richtlinien für den Leser praxisnah dargestellt. Neu in der zweiten Auflage sind im EU-Recht u. a. die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), die Marktmissbrauchsrichtlinie, die Verordnung über Ratingagenturen, im Bereich Nationales Recht u. a. das Finanzmarkttrichlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG), das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (Neues Insiderrecht, Prospekthaftung für den Grauen Kapitalmarkt), das Investmentgesetz sowie die aktuelle Rechtsprechung.

#### Gabler Verlag, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Brinkmann, **Sozialwirtschaft**, Grundlagen, Modelle, Finanzierung, 2010, XXVI, 230 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8349-0010-4.

In dem Buch werden die Leitbilder der Sozialwirtschaft sowie die Modelle und Finanzierungsformen des Sozialmanagements zusammengeführt. Die Leistungen und Aufgaben des Sozialwirtschaftssektors werden umfassend vorgestellt. Das Werk setzt sich u. a. mit der theoretischen Konzeption und den Modellorientierungen der Sozialwirtschaft, mit der Logik der Refinanzierung der Sozialwirtschaftsorganisationen, der öffentlichen Finanzierung durch Sozialleistungen u. v. m. auseinander.

Fischer/Sibbel, **Der Patient als Kunde und Konsument**, Wie viel Patientensouveränität ist möglich, 2011, XVIII, 210 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-2056-0.

Mediziner, niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser und Medizinische Versorgungszentren verhalten sich immer deutlicher als Anbieter auf einem Markt, die ihre Patienten als Kunden mit qualitativ hochwertigen Leistungen bzw. Leistungsversprechen und Services sowie durch eine klare Abgrenzung von Mitbewerbern zu gewinnen oder zu halten suchen. Das Ziel des Buches ist es, die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Patienten im Gesundheitssystem zu analysieren, um mögliche künftige Entwicklungen in Bezug auf das (Selbst-)Verständnis der Kunden aufzuzeigen und herauszuarbeiten, welche Voraussetzungen für eine größere Handlungsbefähigung von Patienten als Kunden geschaffen werden müssen.

Granig/Nefiodow, **Gesundheitswirtschaft – Wachstumsmotor im 21. Jahrhundert**, mit „gesunden“ Innovationen neue Wege aus der Krise gehen, 2011, 230 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-8349-2397-4.

Das Buch zeigt, wie diejenigen von der nächsten großen Wachstumswelle profitieren, die auf den Zukunftsmarkt Gesundheit setzen. Die vorgestellten innovativen Ansätze aus diesem Werk bilden eine gute Grundlage für weitere Kreativität wie z. B. Diabetiker-Schulungen, die Krankenhausaufenthalte vermeiden, mobile Palliativteams, die den stationären Sektor entlasten, eine bessere Versorgung mit freiberuflichen Logopäden. Die Autoren stellen nützliche Instrumente vor, mit denen das Potenzial von Innovationen bereits in einem frühen Stadium gemessen werden kann, und eröffnen Perspektiven für das Bildungswesen in der Gesundheitswirtschaft.

Häckl, **Neue Technologien im Gesundheitswesen**, Rahmenbedingungen und Akteure, 2011, XVI, 184 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-2410-0.

Der Autor analysiert mit den Instrumenten der Neuen Institutionenökonomik den gesellschaftlichen Nutzen der Telemedizin und geht auf Barrieren bei der Einführung und Verbreitung dieser Technologie ein. Ein zentrales Hindernis ist das Auseinanderfallen von privaten Kosten und gesellschaftlichem Nutzen bei der Anwendung der Telemedizin. Aktuelle Reformansätze wie Integrierte Versorgung und Disease-Management-Programme werden in ihrer Wirkung auf die Einführung von Innovationen untersucht und Anforderungen an die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen erarbeitet.

Koch, **Achtung: Patient online!**, Wie Internet, soziale Netzwerke und kommunikativer Strukturwandel den Gesundheitssektor transformieren, 2010, 230 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-2072-0.

Neben den klassischen Managementfunktionen Strategie und Operation gewinnt im Gesundheitssektor die dritte, Kommunikation, seit Jahren an relativem Gewicht. In dem Buch zeigen namhafte Praktiker anhand ihrer Projekte und Erfahrungen, mit welchen Werkzeugen Mediziner und Manager in ihrem Umfeld eine nachhaltige, kohärente Kommunikationskultur etablieren können. Dabei wird deutlich, warum diese, überwiegend nicht monetäre, Investition Ressourcen und Fähigkeiten erzeugt, die der Organisation wettbewerbsfähig zugute kommen.

Schäfer, **Patientencompliance – Messung, Typologie, Erfolgsfaktoren**, durch verbesserte Therapietreue Effizienzreserven ausschöpfen, 2010, XXIV, 340 Seiten, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8349-2483-4.

Als „Compliance“ werden die Bereitschaft und die Fähigkeit eines Patienten bezeichnet, den Verordnungen und Ratschlägen seines Arztes zu folgen. Das vielfach festgestellte Fehlen dieser Therapietreue ist Ursache verzögerter Heilungsprozesse, einer Vielzahl von Folgeerkrankungen und somit vermeidbarer Behandlungskosten. In der umfassenden Untersuchung hat der Autor die wesentlichen Faktoren der Patientencompliance identifiziert und stellt ausführlich deren Erscheinungsformen und Wechselwirkungen dar. Darauf aufbauend liefert er Ärzten ein Konzept, wie sie im Einzelfall die Patientencompliance steigern und somit Effizienzreserven ausschöpfen können. Pharmazeutische Unternehmen erfahren, wie sie mit patientenorientierten Marketingstrategien einen Beitrag zur Förderung der Compliance leisten können.

Ulich/Wülser, **Gesundheitsmanagement in Unternehmen**, Arbeitspsychologische Perspektiven, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, XVIII, 496 Seiten, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8349-2545-9.

Die Autoren beschreiben zunächst die durch Fehlbeanspruchungen und Krankheiten entstehenden Kosten und zeigen danach die wesentlichen Bestimmungsmerkmale des betrieblichen Gesundheitsmanagements auf. Gesundheitsfördernde und -gefährdende Aspekte der Arbeit werden anhand verschiedener arbeitswissenschaftlicher Modelle dargestellt, geeignete Instrumente und Methoden zur langfristigen Einbettung des Themas Gesundheit in den betrieblichen Alltag werden vorgestellt. Good-Practice-Beispiele helfen bei der Umsetzung.

**VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien, Wiesbaden**

Weibler, **Barack Obama und die Macht der Worte**, 2010, 243 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-531-17505-8.

Das Buch geht dem Phänomen Barack Obama auf den Grund. Fachleute aus verschiedenen Disziplinen versuchen, das „Erfolgsgeheimnis“ der Weltperson Obama und seiner beispiellosen Kampagne zu deuten und zu entschlüsseln. Dabei liefert der Band auch grundlegende Einsichten für eine professionelle Kommunikation und eine erfolgreiche Führung.

Altenburg, **Kernenergie und Politikberatung**, Die Vermessung einer Kontroverse, 2010, 315 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-17020-6.

Die Arbeit setzt sich mit den Chancen und Risiken wissenschaftlicher Politikberatung auseinander. Im Zentrum steht die Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“, die in der Hochphase der eskalierenden Kernkraftkontroverse 1979 eingesetzt wurde und zu einem für Zeitgenossen überraschenden „historischen Kompromiss“ kam.

Heubel/Kettner/Manzeschke, **Die Privatisierung von Krankenhäusern**, Ethische Perspektiven, 2010, 202 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17256-9.

Öffentliche Krankenhäuser zu privatisieren bedeutet, sie von Versorgungseinrichtungen in Unternehmen zu verwandeln, die in einem Markt agieren. Die Gedanken, dass Patienten keine Kunden sind und dass die Gesundheitsversorgung öffentlich verantwortlich sein sollte, sind weit verbreitet. Das Buch sammelt Fakten sowie Pro- und Kontra-Argumente und gewichtet sie anhand ethischer Kriterien.

Karmasin/Süssenbacher/Gonser, **Public Value**, Theorie und Praxis im internationalen Vergleich, 2011, 287 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17151-7.

Das Buch behandelt die Public-Value-Debatte ausgehend von einer kulturwissenschaftlichen Position. Um gegenwärtige und kommende Perspektiven zu sammeln, die die vielschichtige medienpolitische Debatte auch noch die nächsten Jahre beschäftigen werden, ordnet das Buch theoretische und praktische Ansichten. Unter Einbindung von medienökonomischen, medienpolitischen und mediensoziologischen Perspektiven werden verschiedene Argumentationsweisen des Fach- und Mediendiskurses in Beiträgen dargestellt und analysiert.

Paul/Schmidt-Semis, **Risiko Gesundheit**, Über Risiken und Nebenwirkungen der Gesundheitsgesellschaft, 2010, 289 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-16544-8.

Gegenstand des Buchs sind die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema Gesundheit und dem Spannungsfeld ökonomischer, politischer und professio-



neller Interessen, die sie befördern, aber auch im jeweils eigenen Sinne funktionalisieren und instrumentalisieren können.

Ruhrmann/Zillich, **Molekulare Medizin und Medien**, Zur Darstellung und Wirkung eines kontroversen Wissenschaftsthemas, 2011, 227 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-173851-6.

Die Autoren analysieren anhand des Themas die aktuelle Wissenschaftskommunikation und behandeln interdisziplinäre Fragestellungen eines ausgearbeiteten Konzeptes der öffentlichen Meinung sowie der Wissenschaftskommunikation. Dazu werden relevante theoretische Positionen und empirische Herangehensweisen systematisch zusammengeführt sowie Forderungen und neue Forschungsperspektiven zum Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit aufgezeigt.

#### **Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.**

Arnold/Tillmanns, **Bundesurlaubsgesetz**, Praxiskommentar zum BUrlG und zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen, inkl. CD-ROM, 2. Auflage 2010, 750 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-448-10013-6.

Der Kommentar orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und verdeutlicht mit zahlreichen Beispielen und Hinweisen die Auslegung und Anwendung einzelner Vorschriften. Die Neuauflage enthält u. a. die aktuelle Rechtsprechung zur Urlaubsübertragung bei Krankheit und Elternzeit, die Kommentierung der urlaubsrechtlich relevanten Vorschriften aus dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG), die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Hinweise. Die CD-ROM enthält alle im Kommentar enthaltenen Gesetze und Verordnungen die direkt oder aus der Kommentierung heraus per Link aufrufbar sind, über 350 der im Kommentar zitierten Entscheidungen im Volltext sowie den kompletten Kommentartext zum Bundesurlaubsgesetz und den sonstigen Urlaubsbestimmungen des Bundes und der Länder.

#### **Linde International, Wien**

Enkelmann, **Einfach mehr Charisma**, Was uns wirklich beeindruckt. Wie Sie auf andere wirken, 2010, 248 Seiten, Preis 19,90 €, WirtschaftsWoche Sachbuch, ISBN 978-3-7093-0317-7.

Charisma hängt nicht vom Aussehen, der Bildung oder der Herkunft ab. Die Grundlagen dafür trägt jeder Mensch in sich, man kann es aufbauen, stärken und mit dem richtigen Know-how verdoppeln. Die Autorin hat die entschei-

denden Faktoren für eine gewinnende Wirkung erforscht und ein praxisorientiertes Modell entwickelt, mit dem die eigene Ausstrahlung und Anziehungskraft gezielt gesteigert werden kann.

Dall, **Der Verhandlungsprofi**, Besser verhandeln, mehr erreichen, 2011, 278 Seiten, Preis 24,90 €, inkl. Beilage Enggrade Verhandlungs-Chrono, WirtschaftsWoche Sachbuch; ISBN 978-3-7093-0335-1.

Der Autor beschreibt, welche Fehler häufig in Verhandlungen gemacht werden und wie sie vermieden werden können. Er zeigt, wie man in kritischen Momenten die Argumente richtig wählt, wie man strukturiert und logisch bleibt und mit Profi-Methoden das gewünschte Ergebnis erzielt.

Nitzsche/Wulf-Frick, **Die Pressearbeits-Mappe**, 33 Beispiele aus der Praxis, 2011, 173 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0319-1.

Das Buch veranschaulicht anhand von Praxisbeispielen, wie eine Pressemitteilung konzipiert und umgesetzt wird. Tipps für die richtige Fotoauswahl und die Gestaltung einer professionellen Pressemappe werden angeboten.

Klinger/Enzensberger/Maulbetsch, **Betreuung von Angehörigen**, Bestellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten, Kosten, Haftung, Antworten auf alle wesentlichen Fragen zum Betreuungsrecht, 2011, 168 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0338-2.

Der Ratgeber stellt in leicht verständlicher Sprache die Rechte und Pflichten von Betreuern und Betreuten dar.

#### **Verlag für Gesundheitsförderung, Gamburg**

Naidoo/Wills, **Lehrbuch der Gesundheitsförderung**, hrsg. von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, überarbeitete, aktualisierte und durch Beiträge zum Entwicklungsstand in Deutschland erweiterte Neuauflage, 2. Auflage 2010, X, 480 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-929798-42-5.

Das Werk ist eine Übersetzung der Neuauflage (2009) des in England erschienenen Titels „Health Promotion – Foundations for Practice“. Die Kapitel des Lehrbuches zeigen anhand vieler Projekte und Beispiele die Probleme und Lösungsmöglichkeiten auf, mit denen Gesundheitsförderer und Gesundheitsförderinnen in ihrer Praxis konfrontiert werden. Aufgrund der dargestellten wissenschaftlichen Grundlagen, Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen bietet es konkrete Hilfen für eine evidenzbasierte Praxis an. Die Neuauflage wurde durch aktuelle deutsche Literatur- und Websitehinweise zu jedem Kapitel ergänzt.

#### **Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### **Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5

München, 30. Mai 2011

24. Jahrgang

**Inhaltsübersicht**

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
15.04.2011	7803.1-L Änderung der Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	183
04.04.2011	7900-L Geschäftsordnung für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (GOASP) . . . . .	183
15.04.2011	7904-L Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms . . . . .	186
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
12.05.2011	2175.5-A Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ . . . . .	186
10.05.2011	2231-A Änderung der Sprachförderrichtlinie . . . . .	189
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
05.04.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner . . . . .	190
05.04.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Won-jung Han . . . . .	190
05.04.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell’Agnone . . . . .	190
05.04.2011	Löschung eines Exequaturs . . . . .	190
27.04.2011	Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane . . . . .	190
03.05.2011	Löschung eines Exequaturs . . . . .	190
03.05.2011	Löschung eines Exequaturs . . . . .	190
10.05.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen . . . . .	191

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

27.04.2011	Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern .....	191
04.05.2011	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2010; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung .....	197
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	<b>entfällt</b>
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>199</b>
	<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>200</b>

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**7803.1-L**

### Änderung der Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 15. April 2011 Az.: A4/A5-0540-1/3**

Die Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 28. September 2004 (AllMBl S. 538) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. Nr. 1.3.4 erhält folgende Fassung:
 

„1.3.4 Für besondere Tätigkeiten werden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet:

1. Leitung von Versuchsfeld sowie Unterweisung in diesen Anlagen (Höhere Landbauschule, Technikerschule)	bis zu drei Wochenstunden im Sommerhalbjahr,
2. EDV-Betreuung (alle Fachschulen)	bis zu zwei Wochenstunden pro Schule,
3. Betreuung, Korrektur von Facharbeiten, Praktikumsberichten	bis zu zwei Wochenstunden,
4. Praktikumsbetreuung	bis zu 0,2 Wochenstunden pro Studierendem,
5. Lehrplanarbeit, Qualitätsmanagementsystem	bis zu zwei Wochenstunden pro Schule,
6. Betreuung des Alumni-Netzwerkes	bis zu einer Wochenstunde,
7. für besondere dienstliche Aufgaben, zeitlich begrenzt und anlassbezogen mit gesondertem Schreiben.“	

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7900-L**

### Geschäftsordnung für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (GOASP)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 4. April 2011 Az.: F6-0203-1/1**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht folgende Geschäftsordnung:

#### Inhaltsübersicht

1. Aufgaben und Organisation
  - 1.1 Ziele und Aufgaben
  - 1.2 Organisatorischer Aufbau
  - 1.3 Organisationsübersicht und Geschäftsverteilungsplan
2. Personal
  - 2.1 Amtsleitung
  - 2.2 Sachgebietsleitung
  - 2.3 Verwaltungsleitung
  - 2.4 Sachbearbeitung und weitere Beschäftigte
3. Dienstführung
  - 3.1 Führungsgrundsätze
  - 3.2 Amtseinführung
  - 3.3 Dienstverkehr
  - 3.4 Besondere Vorkommnisse
  - 3.5 Verschlussachen, vertrauliche Schriftstücke
  - 3.6 Dienstsiegel
  - 3.7 Veröffentlichungen
4. Schlussbestimmungen

#### **1. Aufgaben und Organisation**

- 1.1 Ziele und Aufgaben
  - 1.1.1 Die Tätigkeit des Bayerischen Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (ASP) hat zum Ziel, im Zusammenwirken von Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) und den anderen Behörden der Forstverwaltung, der Bayerischen Staatsforsten, dem Zentrum Wald-Forst-Holz Weihenstephan, dem Wissenschaftszentrum Weihenstephan der Technischen Universität München, dem Fachbereich Forstwirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland sowie mit anderen Behörden des Freistaats Bayern die ihm zugewiesenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen.

- 1.1.2 <sup>1</sup>Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des ASP ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in dieser Geschäftsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Das ASP hat insbesondere folgende Aufgaben:



- a) Landesstelle gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)
- b) Führung des Bayerischen Erntezulassungsregisters
- c) Qualitätssicherung von forstlichem Vermehrungsgut und genetische Überprüfung von Erntebeständen
- d) Forschung und Entwicklung zu Fragen der forstlichen Herkunft (einschließlich der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel) sowie der Saat- und Pflanzenzucht
- e) Sortenprüfung für Energiewälder
- f) Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt forstlicher Genressourcen
- g) Durchführung des Samenplantagenprogramms der Forstverwaltung
- h) Beratung in Fragen des forstlichen Vermehrungsgutes; Erstellung von Fachgutachten, Merkblättern, Veröffentlichungen und sonstigen aufgabenbezogenen Veröffentlichungen
- i) Mitwirkung bei der forstlichen Aus- und Fortbildung
- j) Vertretung des Freistaats Bayern im Gutachterausschuss nach dem FoVG und in anderen einschlägigen Fachgremien
- <sup>3</sup>Das ASP kann im Rahmen seiner Kapazität Leistungen für Stellen außerhalb der Forstverwaltung erbringen. <sup>4</sup>Dies geschieht, abgesehen von einfachen Auskünften, grundsätzlich gegen Entgelt. <sup>5</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen über Amtshilfe bleiben unberührt.
- 1.1.3 Das Staatsministerium kann dem ASP weitere Aufgaben zuweisen.
- 1.1.4 Die Genehmigung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erfolgt durch das Staatsministerium.
- 1.2 Organisatorischer Aufbau
- 1.2.1 Das ASP untersteht direkt dem Staatsministerium.
- 1.2.2 <sup>1</sup>Der Wirkungskreis des ASP umfasst das Gebiet des Freistaats Bayern. <sup>2</sup>Arbeiten außerhalb Bayerns bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.
- 1.2.3 Zusammenhängende Fachaufgaben des ASP können in Sachgebiete gegliedert werden.
- 1.3 Organisationsübersicht und Geschäftsverteilungsplan
- 1.3.1 Der organisatorische Aufbau des ASP wird in einer Organisationsübersicht dargestellt.
- 1.3.2 Die Organisationseinheiten werden mit ihren Aufgaben, Leiterinnen und Leitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in einem Geschäftsverteilungsplan benannt.
- 1.3.3 <sup>1</sup>Die Amtsleitung bestimmt die Geschäftsverteilung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann die Organisation und die Geschäftsverteilung ändern.
- 1.3.4 Die Aufgaben innerhalb des ASP werden im Rahmen von Stellenbeschreibungen verteilt.
- 2. Personal**
- 2.1 Amtsleitung
- 2.1.1 Das ASP wird von einer Beamtin bzw. einem Beamten mit Großer Forstlicher Staatsprüfung oder von einer Beschäftigten bzw. einem Beschäftigten mit vergleichbarer naturwissenschaftlicher Ausbildung geleitet (Amtsleitung).
- 2.1.2 <sup>1</sup>Die Amtsleitung vertritt die Behörde in der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Sie pflegt im Rahmen der Aufgaben des ASP die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen sowie den einschlägigen Verbänden. <sup>3</sup>Sie fördert durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Ziele und Aufgaben des ASP.
- 2.1.3 <sup>1</sup>Die Amtsleitung ist Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten des ASP. <sup>2</sup>Sie ist für die Beschäftigten im Rahmen der Zuständigkeit des ASP Vertreterin des Arbeitgebers. <sup>3</sup>Sie ist Vorgesetzte der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten des ASP sowie der ihr unmittelbar unterstellten anderen Beschäftigten.
- 2.1.4 Die Amtsleitung lenkt und koordiniert die Arbeit der Organisationseinheiten des ASP, sorgt für eine einheitliche Vertretung nach außen und fertigt jährlich ein Arbeitsprogramm sowie einen Tätigkeitsbericht.
- 2.1.5 Die Amtsleitung arbeitet mit Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragten vertrauensvoll zusammen.
- 2.1.6 Das Staatsministerium regelt die Stellvertretung der Amtsleitung.
- 2.2 Sachgebietsleitung
- 2.2.1 <sup>1</sup>Die Sachgebiete werden in der Regel von Beamtinnen bzw. Beamten geleitet, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind (Sachgebietsleitungen). <sup>2</sup>Diese werden vom Staatsministerium bestellt. <sup>3</sup>Sie leiten das zugewiesene Sachgebiet und arbeiten dabei mit den anderen Sachgebietsleitungen eng zusammen. <sup>4</sup>Sie informieren und beraten die Amtsleitung und die fachlich zuständigen Organisationseinheiten des Staatsministeriums.
- 2.2.2 Die Sachgebietsleitung ist Vorgesetzte der ihr unterstellten Beschäftigten.
- 2.3 Verwaltungsleitung
- 2.3.1 <sup>1</sup>Die Amtsverwaltung wird in der Regel von einer Beamtin bzw. einem Beamten geleitet, die bzw. der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist (Verwaltungsleitung).
- 2.3.2 Die Verwaltungsleitung ist Vorgesetzte der ihr unterstellten Beschäftigten.
- 2.3.3 <sup>1</sup>Die Stellvertretung durch eine dafür bestellte Person kann, soweit dienst- oder arbeitsrechtlich geboten, auf bestimmte Aufgaben beschränkt werden, die in der Stellenbeschreibung festgelegt sind. <sup>2</sup>Die Sachentscheidungen in den übrigen Aufgaben trifft, sofern diese nicht bis zur Rückkehr der Verwaltungsleitung zurückgestellt werden können, die Amtsleitung oder eine von ihr bestimmte Beamtin oder ein von ihr bestimmter Beamter.
- 2.4 Sachbearbeitung und weitere Beschäftigte
- 2.4.1 Den Sachgebieten und der Amtsverwaltung werden Beamtinnen bzw. Beamte oder Beschäftigte

als Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter oder als weitere Beschäftigte zugeteilt.

2.4.2 <sup>1</sup>Der Sachbearbeitung werden bestimmte Fachaufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen. <sup>2</sup>Sie können als Fachvorgesetzte eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die weiteren Beschäftigten unterstützen ihre Organisationseinheit bzw. das ASP bei der Aufgabenerfüllung.

2.4.3 Die Beschäftigten werden entsprechend dem jeweiligen Arbeitsvertrag und den einschlägigen tarifvertraglichen Tätigkeitsmerkmalen eingesetzt.

### 3. Dienstführung

#### 3.1 Führungsgrundsätze

Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der Bayerischen Staatsverwaltung sowie die Führungsrichtlinien der Forstverwaltung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

#### 3.2 Amtseinführung

3.2.1 Die Amtsleitung wird vom Staatsministerium in ihr Amt eingeführt.

3.2.2 Die Amtsleitung oder in ihrem Auftrag die jeweiligen Vorgesetzten führen die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des ASP bei Dienstantritt ein.

#### 3.3 Dienstverkehr

3.3.1 Für den Dienstverkehr des ASP gelten die Vorschriften der „Allgemeinen Geschäftsordnung“.

3.3.2 Verwaltungsleitung und Sachbearbeitung unterschreiben in den Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets gemäß der jeweiligen Stellenbeschreibung nach Nr. 1.3.4, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3.3.3 Die Leitungen der Organisationseinheiten unterschreiben

- a) in grundsätzlichen Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets,
- b) Verträge und andere Schriftstücke von besonderer Bedeutung.

3.3.4 Die Amtsleitung unterzeichnet

- a) Schreiben an Abgeordnete,
- b) Schreiben an die Personalvertretung und die Vertretung der Schwerbehinderten,
- c) Verträge und andere Schriftstücke von herausgehobener Bedeutung,
- d) Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie wichtige personelle und organisatorische Angelegenheiten sowie
- e) Entscheidungen im Bereich der eigenen Sachaufgaben.

3.3.5 Die Amtsleitung trifft nähere Regelungen zur Unterschriftsbefugnis, insbesondere zur Abgrenzung von Zweifelsfällen sowie zur amtsinternen Abstimmung und Mitzeichnung.

3.3.6 <sup>1</sup>Wenn das Staatsministerium für eine Entscheidung zuständig ist, unterbreitet das ASP in jedem Fall einen begründeten Vorschlag. <sup>2</sup>Für die Entscheidung bedeutsame Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen werden mit vorgelegt. <sup>3</sup>Die zuständige

Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter wird benannt. <sup>4</sup>Ist die zuständige Leitung einer Organisationseinheit anderer Meinung als die unterzeichnende Amtsleitung, so wird auch deren abweichende Auffassung dargelegt.

3.3.7 Wesentliche Ergebnisse von Dienstreisen, wichtige Informationen und Vorkommnisse von besonderer Bedeutung werden schriftlich festgehalten und den berührten Organisationseinheiten, bei entsprechender Bedeutung auch der Amtsleitung, zur Kenntnis gebracht.

3.3.8 Auskünfte gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilen die Amtsleitung oder die von ihr beauftragte Person.

3.3.9 Die Bereitstellung von zur Durchführung seiner Aufgaben vom ASP benötigten Flächen innerhalb Bayerns durch die Bayerische Staatsforsten wird vom ASP mit der Bayerischen Staatsforsten vereinbart.

#### 3.4 Besondere Vorkommnisse

Bei besonderen, das ASP berührenden Ereignissen (z. B. Dienst- und Betriebsunfälle mit Todesfolge, Katastrophen) wird das Staatsministerium vom ASP sofort benachrichtigt.

#### 3.5 Verschlusssachen, vertrauliche Schriftstücke

Verschlusssachen und vertraulich zu behandelnde Schriftstücke, Urkunden und Akten, insbesondere Personalakten, werden von der Amtsleitung oder, soweit zulässig, von einer von ihr beauftragten Person bearbeitet und in der vorgeschriebenen Weise verwahrt.

#### 3.6 Dienstsiegel

3.6.1 Das ASP führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerisches Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“.

3.6.2 <sup>1</sup>Das Dienstsiegel wird von der Verwaltungsleitung geführt. <sup>2</sup>Sie kann anderen Beschäftigten die Befugnis zum Führen des Dienstsiegels schriftlich erteilen.

#### 3.7 Veröffentlichungen

3.7.1 Forschungs- und Entwicklungsergebnisse dürfen vor ihrer Veröffentlichung nur mit Genehmigung der Amtsleitung an Dritte weitergegeben werden.

3.7.2 Über die Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen entscheidet das Staatsministerium.

3.7.3 Über die Veröffentlichung von Gutachten des ASP entscheidet die Amtsleitung in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

### 4. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 4. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird die Dienstordnung für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht vom 8. April 2003 (AllMBl S. 206) aufgehoben.

Georg Windisch  
Ministerialdirigent

**7904-L****Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 15. April 2011 Az.: 7752.1-1/9

Nr. 4.11 der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007) vom 12. März 2007 in der Fassung vom 28. Juli 2010 (AllMBl S. 290) wird wie folgt geändert:

Unter dem dritten Spiegelstrich werden die Worte „ausnahmsweise Nr. 2.5.1 (Abwehr von Larvenfraß)“ gestrichen.

Leitenbacher  
Ministerialrat

**2175.5-A****Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 12. Mai 2011 Az.: III2/6577.01-1/3

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für die Familienpflege und die Angehörigenarbeit im „Bayerischen Netzwerk Pflege“.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass sich die Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke ebenfalls mit freiwilligen Zuwendungen beteiligen.

**I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Familienpflege („Bayerisches Netzwerk Pflege“)****1.1 Zweck der Förderung**

1.1.1 Familienpflegestationen tragen dazu bei, die Familien in besonderen Not- und Krisensituationen zu stützen, ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und die Fremdunterbringung von Kindern zu vermeiden.

Die Familienpflege tritt dann ein, wenn die Person, die bisher einen Haushalt mit mindestens einem Kind geführt hat, in der Regel Mutter oder Vater, diesen z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Erholungs- oder Kuraufenthalt nicht mehr selbst oder nicht mehr alleine führen kann. Die qualifizierte Familienpflegerin übernimmt die Betreuung

und Erziehung der Kinder sowie die Versorgung des Haushalts.

1.1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen die Weiterführung der Familienpflegestationen zu erleichtern und ein flächendeckendes Angebot an qualifizierten Familienpflegerinnen auch durch verbindliche Formen der Zusammenarbeit sicherzustellen.

**1.2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind die Aufwendungen der Familienpflegestationen für die Familienpflege. Die Förderpauschale nach Nr. 1.5.2.1 ist insbesondere für die Aufwendungen bestimmt, die durch

- den Einsatz der staatlich anerkannten Familienpflegerinnen (einschließlich anteilige Sachkosten),
  - die regionale Vernetzung (Poolbildung),
  - die Vorhaltung,
  - die Einsatzleitung und
  - die Supervision/Praxisberatung
- entstehen.

**1.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie
  - freigemeinnützige Stiftungen,
- soweit sie Träger von Familienpflegestationen sind und dort Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 beschäftigen.

**1.4 Fördervoraussetzungen****1.4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass****1.4.1.1 mindestens**

- eine Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Familienpflege eingesetzt ist und
- eine sonstige Haushaltshilfe zur Verfügung steht,

1.4.1.2 eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen ambulanten sozialpflegerischen Diensten sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen (insbesondere Jugendamt, Sozialamt, Krankenkasse) erfolgt,

1.4.1.3 die Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können und

1.4.1.4 die Familienpflegestation zur Abrechnung mit den Krankenkassen zugelassen ist.

1.4.2 Darüber hinaus soll mit zwei weiteren benachbarten Familienpflege-/Dorfhelferinnenstationen eine Vernetzung bestehen sowie ein regionaler, trägerübergreifender Arbeitskreis „Familienpflege“ eingerichtet werden. Bei weniger als drei vollzeitbeschäftigten oder einer entsprechenden Zahl von teilzeitbeschäftigten Fachkräften in der Familienpflegestation muss die Vernetzung durch eine Versorgung aus einer Hand oder gemeinsame Koordinierung erfolgen.

- 1.4.3 Der Anteil der beschäftigten Haushaltshilfen muss 20 v. H. der förderfähigen Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2, jedoch mindestens eine Vollzeitkraft (oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften) betragen. Von dem Erfordernis der Beschäftigung sonstiger Haushaltshilfen kann abgesehen werden, wenn ein Kooperationsvertrag mit einem anderen sozialen Dienst besteht, der Haushaltshilfe in entsprechendem Umfang anbietet.
- 1.5 Art und Umfang der Förderung
- 1.5.1 Art der Förderung
- 1.5.1.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 1.5.1.2 Die Förderpauschale wird für Fachkräfte gewährt, die eine Ausbildung als staatlich anerkannter Familienpfleger beziehungsweise staatlich anerkannte Familienpflegerin oder als Dorfhelfer beziehungsweise Dorfhelferin abgeschlossen haben, soweit die Kosten für die Familienpflege nicht über gesetzliche oder sonstige Leistungen abgedeckt sind.
- 1.5.2 Höhe der Förderung
- 1.5.2.1 Die Förderpauschale beträgt für eine bedarfsgerechte, vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 jährlich bis zu einschließlich 6 800 €, wenn diese mindestens zu 90 v. H. in der Familienpflege eingesetzt war. Im Übrigen reduziert sich der Betrag entsprechend dem Umfang der Beschäftigung in der Familienpflege, wobei dieser mindestens 50 v. H. betragen muss.
- 1.5.2.2 Je 20 000 Einwohner – bezogen auf die einzelnen Regierungsbezirke – ist maximal eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig. Die voll- und teilzeitbeschäftigten Dorfhelferinnen sind auf diesen Personalschlüssel anzurechnen.
- 1.5.2.3 Übersteigt in einem Regierungsbezirk die Zahl der von den Zuwendungsempfängern beschäftigten Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 die Zahl der förderfähigen Fachkräfte nach Nr. 1.5.2.2, so werden keine neuen Familienpflegestationen in die Förderung aufgenommen.
- 1.5.3 Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Bewilligungszeitraums, in dem eine Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 nicht beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Monats beginnt beziehungsweise endet.
- 2. Angehörigenarbeit („Bayerisches Netzwerk Pflege“)**
- 2.1 Zweck der Förderung
- 2.1.1 Durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen von älteren pflegebedürftigen Menschen soll die Fachstelle für pflegende Angehörige verhindern, dass die Angehörigen durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden (Angehörigenarbeit). Ihre Pflegebereitschaft zu erhalten und die Pflegefähigkeit zu sichern (Prävention), muss auch im Interesse der Pflegebedürftigen wie der Kommunen und des Staates oberstes Ziel der Angehörigenarbeit sein.
- 2.1.2 Zweck der Förderung ist es, ein auf Dauer angelegtes und landesweites Angebot für pflegende Angehörige sicherzustellen, das die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder das Versorgungsmanagement nach § 11 Abs. 4 SGB V ergänzt. Als Angehörige gelten auch sonstige nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Pflege umfasst auch die Betreuung von Personen im Sinn des § 45a SGB XI, insbesondere von Menschen mit Demenzerkrankung.
- 2.2 Gegenstand der Förderung
- 2.2.1 Aufgabe der Fachstelle für pflegende Angehörige ist es, kontinuierlich und in offener Zusammenarbeit mit allen am Pflegenetzwerk Beteiligten Angehörige psychosozial zu beraten, zu entlasten und zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und Pflegefachkräften,
  - Aktivierung des persönlichen Umfeldes,
  - neutrale Information und Beratung über Hilfsangebote und deren Finanzierung,
  - Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- Hospizarbeit ist keine Angehörigenarbeit im Sinn dieser Förderrichtlinie.
- 2.2.2 Gefördert werden die Aufwendungen für die Angehörigenarbeit, die nicht durch gesetzliche Kostenträger gedeckt sind. Die Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen zusammen mit den Leistungen nach Abschnitt II der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes 90 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 2.3 Zuwendungsempfänger
- 2.3.1 Zuwendungsempfänger sind vorrangig
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen,
  - freigemeinnützige Stiftungen sowie
  - private Anbieter,
- soweit sie Angehörigenarbeit im Sinn dieser Richtlinie durchführen und Fachkräfte nach Nr. 2.5.1.2 beschäftigen.
- 2.3.2 Zuwendungsempfänger können darüber hinaus auch Kommunen sein, wenn Träger nach Nr. 2.3.1 für die Durchführung dieser Aufgabe nicht zur Verfügung stehen.
- 2.4 Fördervoraussetzungen
- Voraussetzung für die Förderung der Fachstelle für pflegende Angehörige ist, dass
- eine Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit, einschließlich der Organisation und Begleitung von Angehörigengruppen und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach §§ 45c und 45d SGB XI tätig ist, die nicht zugleich als Pflegedienstleitung agiert,



- die Fachkräfte nach Nr. 2.5.1.2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können,
- eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen Pflegeeinrichtungen, sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen (insbesondere den Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialämtern, Gesundheitsämtern) erfolgt,
- die Fachstelle für pflegende Angehörige regelmäßig erreichbar ist,
- sie nach außen als „Fachstelle für pflegende Angehörige“ erkennbar ist und
- Hausbesuche durchgeführt werden.

Bei erstmaliger Förderung ist darüber hinaus die Bereitschaft erforderlich, sich ggf. räumlich mit einem Pflegestützpunkt zu verbinden. Im Einzugsbereich eines Pflegestützpunktes werden keine neuen ‚Fachstellen für pflegende Angehörige‘ gefördert, die vom Pflegestützpunkt räumlich getrennt sind. Bereits bestehende ‚Fachstellen für pflegende Angehörige‘ können eine als Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 eingesetzte Pflegedienstleitung solange weiter einsetzen, bis ein Austausch der Fachkraft durchgeführt wird (Bestandsschutz).

## 2.5 Art und Umfang der Förderung

### 2.5.1 Art der Förderung

2.5.1.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2.5.1.2 Die Förderpauschale wird für fortgebildete Pflegefachkräfte sowie für diplomierte und graduierte Sozialpädagogen und Sozialarbeiter nach Nr. 2.4 gewährt, die aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den Hilfsmöglichkeiten für pflegende Angehörige vertraut sind oder an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben, soweit die Kosten für die Angehörigenarbeit nicht über gesetzliche oder sonstige Leistungen abgedeckt sind. Die Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen zusammen mit den Leistungen nach Abschnitt II der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes 90 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

### 2.5.2 Höhe der Förderung

2.5.2.1 Die Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 jährlich bis zu einschließlich 17 000 €. Bei einer räumlichen Anbindung an einen Pflegestützpunkt, die durch eine Bescheinigung des Pflegestützpunkts nachzuweisen ist, erhöht sich die Förderpauschale für höchstens eine Fachkraft für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3 000 €. Bei Teilzeitkräften reduziert sich die Förderpauschale entsprechend.

2.5.2.2 Die Landkreise beziehungsweise die kreisfreien Städte verständigen sich im Rahmen einer kommunalen Pflegebedarfsplanung gemeinsam mit allen beteiligten Trägern darauf, wer die Angehörigenarbeit im Sinn der Nr. 2.4 durchführen und in die staatliche Förderung einbezogen werden soll.

2.5.2.3 Je 100 000 Einwohner ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft (je Landkreis mindestens eine Fachkraft, je kreisfreie Stadt mindestens eine halbe Fachkraft) nach Nr. 2.5.1.2 oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig.

2.5.2.4 Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Bewilligungszeitraums, in dem eine vorgesehene Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 nicht beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Monats beginnt beziehungsweise endet.

## 3. Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Für die Förderung von Fachstellen für pflegende Angehörige wird auf Nr. 2.2.2 Satz 2 verwiesen.

## II. Verfahren

### 1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erhältlichen Vordrucke bis spätestens 1. April jeden Jahres beim ZBFS ein, das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist. Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das ZBFS nach Eingang des Verwendungsnachweises. Es kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung bewilligen. Die Abschlagszahlung darf maximal 90 v. H. der für das Vorjahr bewilligten Zuwendung und maximal die Höhe der voraussichtlichen Zuwendung für das Förderjahr betragen. Das ZBFS unterstützt die Bemühungen von Trägern, die die Fördervoraussetzung nach Abschnitt I Nr. 1.4.2 durch eine trägerübergreifende Kooperation anstreben.

### 2. Nachweis und Prüfung der Verwendung

2.1 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 1. April des Folgejahres dem ZBFS vorzulegen, das die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. Abweichend von Satz 1 ist der Verwendungsnachweis in der Familienpflege im Jahr 2011 bis spätestens 1. Juni vorzulegen. Die beim ZBFS erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. In der Familienpflege sind bei der Angabe der Personalkosten die vorgegebenen Kostenpauschalen zu verwenden. Dies gilt auch für die erstmalige Antragstellung. Die Beträge der Kostenpauschalen werden jährlich vom ZBFS in Abstimmung mit dem Staatsministerium festgelegt. Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

#### 2.1.1 Familienpflege

Durch Vorlage der Personalkontenblätter und der Einsatzlisten ist nachzuweisen, dass die geförderten Fachkräfte im vorgesehenen Umfang be-

schäftigt und in der Familienpflege im Sinn dieser Richtlinie eingesetzt waren.

2.1.2 Angehörigenarbeit

Durch Vorlage der Personalkontenblätter ist nachzuweisen, dass die geförderten Fachkräfte nach Abschnitt I Nr. 2.5.1.2 wie vorgesehen beschäftigt waren. Der Träger bestätigt, dass diese Kräfte im geförderten Umfang ausschließlich in der Angehörigenarbeit tätig waren.

2.2 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das ZBFS.

2.3 Zinsen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.

**III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**2231-A**

**Änderung der Sprachförderrichtlinie**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 10. Mai 2011 Az.: VI3/6513-03-1/26**

Die Richtlinie für die Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Sprachförderrichtlinie) vom 5. Mai 2008 (AllMBl S. 333), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2009 (AllMBl S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 12 werden die Wörter „31. Dezember 2011“ durch die Wörter „31. Dezember 2012“ ersetzt.
2. Nach Ziffer 12 wird folgende neue Ziffer 13 angefügt:

**„13. Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Im Kalenderjahr 2011 nach Ziffer 5 begonnene Maßnahmen können abweichend von Ziffer 5 Satz 1 im Zeitraum bis 31. Juli 2012 abgewickelt werden, sofern im Kalenderjahr 2011 mindestens bereits 102 Stunden geleistet wurden. <sup>2</sup>Kostensteigerungen in 2012 werden bei der Zuwendung nicht berücksichtigt, die Kostenpauschale nach Ziffer 6.2.1 Satz 5 und Ziffer 6.2.2 Satz 4 wird nicht für Zeiten in 2012 angepasst. <sup>3</sup>Der Verwendungsnachweis für in 2011 begonnene Maßnahmen ist spätestens bis 31. Oktober 2012 vorzulegen.“

Seitz  
Ministerialdirektor



## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. April 2011 Az.: Prot 020173-5-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin ernannten Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner am 21. März 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Spanische Allee 43, 14129 Berlin, Telefon 030 74 78 00 48,  
Telefax 030 74 78 00 46

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Won-jung Han

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. April 2011 Az.: Prot 020180-15-27-12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Won-jung Han am 1. April 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Choong-seok Lee, am 27. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgoe e dell'Agnone

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. April 2011 Az.: Prot 0220-4-116-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in München ernannten Herrn Filippo Scammacca del Murgoe e dell'Agnone am 30. März 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Adriano Chiodi Cianfarani, am 14. November 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Löschung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. April 2011 Az.: Prot 0220-7-35-10

Das italienische Konsulat in Nürnberg wurde mit Wirkung vom 1. September 2010 geschlossen. Stattdessen wurde ein Konsularbüro im Sinn von Art. 4 Abs. 5 WÜK eröffnet, das Teil des italienischen Generalkonsulats in München ist.

Das am 20. September 2005 erteilte Exequatur für Herrn Massimo Darchini ist somit erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 27. April 2011 Az.: Prot 0220-9-51-10

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 27. Januar 2011 Az.: Prot 0220-9-51-10 (StAnz Nr. 6, AllMBl S. 69) wird wie folgt berichtigt:

Der offizielle Name der Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in München lautet Thulisile Princess Joy Magubane.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Löschung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 3. Mai 2011 Az.: Prot 020182-3-5-2

Das dem Herrn Wolfgang Ley am 3. Dezember 2007 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Malaysia in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 11. Januar 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Malaysia in München ist somit geschlossen.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Löschung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 3. Mai 2011 Az.: Prot 020182-14-19

Das dem Herrn Dieter M. Putz am 9. April 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Moldau in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 24. Februar 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Moldau in München ist somit geschlossen.

Werner Meister  
Ministerialrat

## **Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen**

### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 10. Mai 2011 Az.: Prot 020184-2-314-8**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Nürnberg hat sich wie folgt geändert:

Anschrift: Frankenstraße 12, c/o Hightech Metal Investment GmbH, 90762 Fürth

Sprechzeiten: montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr

Werner Meister  
Ministerialrat

### **Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 27. April 2011 Az.: ID3-2281.10-111**

Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Hilfsorganisationen

nachrichtlich

Regierungen

Staatliche Feuerwehrschulen

Durchführende des Rettungsdienstes

Den als Anlage beigefügten Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern veröffentlichen wir mit der Bitte um Beachtung.

Dr. Wolf-Dieter Remmele  
Ministerialdirigent

#### **Anlage**

### **Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern**

#### Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen
  - 1.1 Organisationsrecht
    - 1.1.1 Satzungsrecht der Hilfsorganisationen
    - 1.1.2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
  2. Verhältnis zum öffentlichen Rettungsdienst
  3. Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Alarmierung

von örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe

4. Organisation und Einsatz von Ersthelfergruppen
  - 4.1 Organisationsgrad
  - 4.2 Standortauswahl
  - 4.3 Tätigkeitsbereich
  - 4.4 Alarmierungsplanung
  - 4.5 Alarmierung
  - 4.6 Alarmierungswege, BOS-Funk-Nutzung
5. Personal
  - 5.1 Eignung
  - 5.2 Ausbildung
  - 5.3 Frühdefibrillation
  - 5.4 Fortbildung
6. Mindestausrüstung der Ersthelfergruppe
7. Qualitätsmanagement
  - 7.1 Dokumentation, Berichtspflicht
  - 7.2 Ärztliche Qualitätskontrolle
8. Haftung, Versicherungsschutz
  - 8.1 Unfallversicherung
  - 8.2 Haftpflichtversicherung
9. Sonderwarneinrichtungen, Sonderrechte
10. Motorradstreifen

Anlagen: 2 (Empfehlungen für Ausbildungsprogramme)

Die präklinische Hilfeleistung in medizinischen Notfällen erfolgt am Notfallort herkömmlich

- durch Rettungs- und Notarztdienst (organisiert, professionell) auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes,
- andere am Notfallort Anwesende (spontan und auf unterschiedlichem Niveau, in der Regel Laienhilfe) auf Grundlage der allgemeinen Hilfepflicht.

In den letzten Jahren haben sich in zunehmendem Maße Initiativen gegründet, die auf örtlicher Ebene im Vorfeld des Rettungsdienstes organisiert Erste Hilfe leisten. Ziel der Initiativen ist die Verkürzung des sogenannten therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes. In den örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (im Folgenden als Ersthelfergruppen bezeichnet) sind in der Regel Mitglieder von Hilfsorganisationen und Feuerwehren tätig. Die Ersthelfergruppen werden auch als „First Responder“ oder „Helfer vor Ort“ bezeichnet.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe näher dargestellt und Standards definiert.

#### **1. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen**

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz enthält in Art. 2 Abs. 15 folgende Definition: „Organisierte Erste Hilfe ist die nachhaltig, planmäßig und auf Dauer von einer Organisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Sie ist weder Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes noch dessen Ersatz, sondern dient lediglich der Unterstützung. Organisierte Erste Hilfe unter-

liegt nicht dem Sicherstellungsauftrag der Aufgabenträger des Rettungsdienstes.“

Von Bedeutung für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen sind auch die Aufgabenregelungen über die Aufgaben der Integrierten Leitstellen. Diese können nach Art. 2 Abs. 6 ILSG mit Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Alarmierung von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe übernehmen, soweit ihre originären Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Für die Tätigkeit und die Organisationsform gibt es in Bayern keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Insoweit sind die allgemeinen Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere besteht keine Verpflichtung zur Installation von Ersthelfergruppen.

### 1.1 Organisationsrecht

Soweit sich Menschen zur organisierten Ersten Hilfe zusammenschließen, sind unterschiedliche Organisationsformen denkbar. Deshalb gibt es unterschiedliche rechtliche Grundlagen für das gemeinsame Tätigwerden. Am häufigsten anzutreffen ist die organisierte Erste Hilfe in der Trägerschaft einer Hilfsorganisation oder einer Feuerwehr.

#### 1.1.1 Satzungsrecht der Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen in der Trägerschaft von Hilfsorganisationen sind die jeweiligen Satzungen. Erste Hilfe gehört regelmäßig zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Hilfsorganisationen.

#### 1.1.2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen der Feuerwehren ist Art. 4 Abs. 3 BayFwG. Feuerwehren dürfen gemäß Art. 4 Abs. 3 BayFwG zusätzlich zu ihren Pflichtaufgaben auch andere Aufgaben durchführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung für die Übernahme dieser freiwilligen Aufgaben, zu denen auch die Tätigkeit von Ersthelfergruppen gehört, ist es, dass die Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, eingewilligt hat.

Für die Tätigkeit in Ersthelfergruppen haben Feuerwehrdienstleistende keinen Anspruch auf Freistellung nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG, da es sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr handelt.

## 2. Verhältnis zum öffentlichen Rettungsdienst

Ersthelfergruppen ergänzen den öffentlichen Rettungsdienst in Fällen, in denen dies medizinisch sinnvoll erscheint (siehe hierzu unter Nr. 4.4 Alarmierungsplanung).

Entsprechen die Versorgungsstrukturen in einem Rettungsdienstbereich nicht (mehr) dem rettungsdienstlichen Bedarf im Sinn des Art. 7 Abs. 2 BayRDG, ist die Einrichtung von einer oder mehreren Ersthelfergruppen keine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung. Vielmehr ist der zuständige Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Rahmen seiner Sicherstellungspflicht gesetzlich verpflichtet, die Versorgungsstrukturen regelmäßig auf ihre Bedarfsgerechtigkeit zu überprüfen

und darüber zu entscheiden, welche Strukturmaßnahmen im öffentlichen Rettungsdienst zur Verbesserung nötig sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayRDG).

Ersthelfergruppen dürfen grundsätzlich keine dem öffentlichen Rettungsdienst vorbehaltenen, nach § 21 Abs. 1 BayRDG genehmigungspflichtigen Maßnahmen vornehmen. Sie sind nicht Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes. Dies schließt grundsätzlich die Verrechnung medizinischer Hilfeleistungen gegenüber Hilfeempfängern und Sozialversicherungsträgern aus. Ersthelfergruppen, in denen Ärztinnen/Ärzte mitwirken, die für ihre Leistungen als Ersthelferinnen/Ersthelfer liquidieren möchten, sollen von den Zweckverbänden keine Zustimmung im Sinn von Nr. 3 dieses Leitfadens erhalten, da sonst eine Gemengelage mit dem Notarztdienst entsteht, die dessen Organisation beeinträchtigen kann.

Bei Eintreffen des Rettungsdienstes/Notarztdienstes haben Ersthelfergruppen hilfebedürftige Personen an die Einsatzkräfte des öffentlichen Rettungsdienstes zu übergeben und diese über die geleisteten Maßnahmen der Ersten Hilfe zu informieren. Soweit es erforderlich ist, unterstützen die Ersthelfer die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und den Notarzt nach deren Anleitung. Ein Transport von Patienten durch Ersthelfergruppen ist grundsätzlich unzulässig. Dieser ist dem öffentlichen Rettungsdienst vorbehalten und grundsätzlich genehmigungspflichtig (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht regelt Art. 21 Abs. 2 BayRDG). Der Verstoß gegen rettungsdienstliche Genehmigungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 BayRDG dar und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## 3. Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Alarmierung von örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe

Auch wenn die Ersthelfergruppen nicht Bestandteil des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes sind, steht ihr Einsatz stets in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erledigung rettungsdienstlicher Aufgaben. Dies folgt bereits aus der Zielsetzung, das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes zu verkürzen. Die Alarmierung von Ersthelfergruppen ist – unabhängig davon, welche Organisation die Ersthelfergruppe trägt oder stellt – ausschließlich und unmittelbar den Integrierten Leitstellen (bzw. Rettungsleitstellen, wo Integrierte Leitstellen noch nicht errichtet sind) vorbehalten. Dies gilt auch für „First-Responder“-Gruppen der Feuerwehren.

Durch den gesetzlichen Zustimmungsvorbehalt für die Alarmierung durch die Integrierten Leitstellen (Art. 2 Abs. 6 ILSG) wird sichergestellt, dass Ersthelfergruppen nicht ohne Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern des Rettungsdienstes unkoordiniert in die Alarmierung aufgenommen werden. Der Zustimmungsvorbehalt gewährleistet die Störungsfreiheit des rettungsdienstlichen Betriebs und die Alarmierungssicherheit.

Ob eine Störung zu erwarten ist, soll der Zweckverband vor seiner Entscheidung unter Beteiligung der Integrierten Leitstelle und des Ärztlichen Leiters

Rettungsdienst prüfen. In diesem Zusammenhang hat der Träger der Ersthelfergruppe eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung über die Anerkennung und Einhaltung der vom Zweckverband auf Grundlage dieses Leitfadens entwickelten Anforderungen vorzulegen.

Durch die Zustimmung erfolgt weder eine Beauftragung der Ersthelfergruppen noch übernehmen der Freistaat Bayern oder der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung eine Verantwortung oder Haftung für deren Tätigkeit. Die Eigenverantwortlichkeit des Projektträgers und die seiner Angehörigen/Mitarbeiter bleiben unberührt.

Die Zustimmung erfolgt schriftlich gegenüber der Integrierten Leitstelle und dem Träger der Ersthelfergruppe. Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung regelt darin verbindlich, von welchem Standort aus, für welches Einsatzgebiet und für welche Tätigkeiten die Ersthelfergruppe von der Integrierten Leitstelle eingesetzt werden kann. Er stützt seine Entscheidung maßgeblich auf die dokumentierten Einsatzdaten des Rettungsdienstes. Von der Festlegung eines fixen Standortes kann zugunsten der Festlegung (nur) des Einsatzgebietes abgesehen werden, wenn die Alarmierungssicherheit gewährleistet ist. Sie ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Zustimmung jederzeit widerruflich ist für den Fall, dass die Ersthelfergruppe das Funktionieren des öffentlichen Rettungsdienstes/Notarztdienstes beeinträchtigt oder ihre Aufgabe nicht sachgerecht erfüllt. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst wird durch eine Kopie des Zustimmungsschreibens unterrichtet. Beschwerden über die Tätigkeit von Ersthelfergruppen prüft der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung.

#### 4. Organisation und Einsatz von Ersthelfergruppen

##### 4.1 Organisationsgrad

Organisierte Erste Hilfe liegt nur vor, wenn der Träger über einen gewissen Organisationsgrad verfügt und nachhaltig, planmäßig und auf Dauer in der Ersten Hilfe tätig wird. Die Übernahme der Alarmierung einer Ersthelfergruppe durch die Integrierte Leitstelle setzt voraus, dass der Einsatz der Ersthelfergruppe für die Integrierte Leitstelle planbar und zuverlässig sein muss, das heißt, dass eine Ersthelfergruppe zu feststehenden Zeiten einsatzbereit und alarmierbar sein muss. Aus planerischer Sicht ist eine 24-stündige Einsatzbereitschaft wünschenswert. Mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann auch eine kürzere Bereitschaft verbindlich vereinbart werden. Die Hilfeleistung erfolgt möglichst im Zwei-Helfer-System.

Sind in einem Bereich mehrere Ersthelfergruppen tätig, so hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bei der Zustimmung darauf zu achten, dass die Zeiten der Einsatzbereitschaft aufeinander abgestimmt sind. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass mehrere Träger von Ersthelfergruppen im Rahmen einer Kooperation gemeinsam eine Ersthelfergruppe aufstellen. Aus Gründen der Stammdatenversorgung für die Integ-

rierte Leitstelle ist die Ersthelfergruppe dann jedoch fest einem Fachdienst (Rettungsdienst oder Feuerwehr) zuzuordnen.

##### 4.2 Standortauswahl

Die Standortwahl durch den Träger der Ersthelfergruppe ist grundsätzlich mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, dessen Zustimmung für die Alarmierung notwendig ist, und der Integrierten Leitstelle abzustimmen. Die unmittelbare Nähe zu einer Rettungswache schließt einen Standort für eine Ersthelfergruppe nicht zwingend aus, weil die dort stationierten Rettungsmittel im Einzelfall auch anderweitig im Einsatz gebunden sein können.

##### 4.3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeit der Ersthelferinnen/Ersthelfer soll grundsätzlich auf folgende medizinische Hilfeleistungen beschränkt werden:

- Beurteilung der Vitalfunktionen,
- Behandlung von Vitalfunktionsstörungen,
- sonstige Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Daneben können im Zusammenhang mit der medizinischen Hilfeleistung stehende organisatorische Maßnahmen (wie z. B. das Absichern der Einsatzstelle, qualifizierte Rückmeldung an die Integrierte Leitstelle, Transport einer Rettungshubschrauberbesatzung zur Einsatzstelle) durchgeführt werden. Eine Alarmierung nur für organisatorische Hilfemaßnahmen erfolgt nicht.

##### 4.4 Alarmierungsplanung

Die Alarmierung einer Ersthelfergruppe ist nur sinnvoll, wenn dadurch ein medizinisch relevanter Zeitvorteil bis zum Eintreffen des gleichzeitig alarmierten öffentlichen Rettungsdienstes erreicht werden kann. Die planerische Festlegung, in welchen Fällen und welchen Regionen des Rettungsdienstbereichs ein medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist, erfolgt durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Rahmen der Alarmierungsplanung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Integrierte Leitstelle unter Berücksichtigung des Meldebildes und der konkreten Umstände des Einzelfalls über den Einsatz der Ersthelfergruppen. Eine generalisierende Festlegung auf eine bestimmte Minutenfrist ist problematisch. In bestimmten Fällen (z. B. Herzstillstand, Kammerflimmern) kann jede Minute Zeitvorsprung für die Rettung eines Menschenlebens von Bedeutung sein, während in anderen Fällen (keine unmittelbare vitale Gefährdung) auch ein längeres Zuwarten auf den Rettungsdienst ohne die Gefahr medizinischer Nachteile für den Patienten möglich ist.

Medizinisch sinnvoll erscheint eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls durch Einsatz von Ersthelfergruppen insbesondere bei Patienten in akut lebensbedrohlichen Situationen. Einen Anhaltspunkt bietet insoweit der bayerische Notarztindikationskatalog. Der Einsatz von Ersthelfern ist danach vor allem sinnvoll, wenn nach dem Meldebild eine der folgenden Zustandsbeschreibungen



für den Notfallpatienten oder eine der folgenden Notfallbeschreibungen zutrifft:

- Bewusstlosigkeit,
- ausgeprägte oder akute zunehmende Atemnot, Zyanose, Atemstillstand,
- Kreislaufstillstand, Verdacht auf Kammerflimmern, Vernichtungsschmerz,
- Sturz aus großer Höhe,
- Polytrauma,
- schwere äußere Blutung.

Soweit sich bei der Notrufabfrage über den Zustand des Patienten kein klares Bild ermitteln lässt, kann ein Einsatz von Ersthelfern auch bei Notfallsituationen, die erfahrungsgemäß eine der vorstehend genannten Störungen der Vitalfunktionen wahrscheinlich machen, sinnvoll sein.

Ersthelfergruppen sollen nicht zu Einsätzen, die voraussichtlich mit einem hohen Gefährdungspotential für die Helfer verbunden sind (z. B. Amoklagen, CBRNE-Gefahren), alarmiert werden.

Insgesamt sollte das Einsatzspektrum der Ersthelferinnen/Ersthelfer nicht überspannt werden, um eine die ehrenamtliche Ausübung überfordernde Belastung bei der erforderlichen Ausbildung zu vermeiden.

Aus Gründen der Stammdatenversorgung für die Integrierte Leitstelle ist die Ersthelfergruppe fest einem Fachdienst (Rettungsdienst oder Feuerwehr) zuzuordnen.

#### 4.5 Alarmierung

Wird ein Ersthelfer eingesetzt, alarmiert die Integrierte Leitstelle grundsätzlich die am schnellsten verfügbare Ersthelfergruppe. Die Alarmierung erfolgt ausschließlich durch die Integrierte Leitstelle nach Maßgabe der Alarmierungsplanung anhand des Meldebilds. Die Ersthelfergruppen unterliegen im Einsatz den Weisungen der Integrierten Leitstelle. Die Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Alarmierung einer Ersthelfergruppe bedeutet nicht, dass diese einen Anspruch darauf hat, alarmiert zu werden.

#### 4.6 Alarmierungswege, BOS-Funk-Nutzung

Ersthelfergruppen werden ausschließlich und unmittelbar von der zuständigen Integrierten Leitstelle alarmiert. Ersthelfergruppen als solche gehören nicht zu den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Deshalb alarmiert die Integrierte Leitstelle sie grundsätzlich über öffentliche Netze (z. B. über Mobilfunk). Etwas anderes gilt, wenn der Träger der Ersthelfergruppe ein Berechtigter im Sinn der BOS-Funkrichtlinie ist. In diesen Fällen erfolgt die Alarmierung der Ersthelfergruppe vorrangig über BOS-Meldeempfänger. Soweit der Träger der Ersthelfergruppe zusätzlich über eine Frequenzuteilung für den analogen BOS-Funk durch die Bundesnetzagentur verfügt, dürfen auch die im Rahmen der Ersthelfertätigkeit eingesetzten Fahrzeuge des Trägers mit BOS-Funkgeräten ausgerüstet werden. Die Nutzung des digitalen BOS-Funks bleibt zukünftigen Regelungen vorbehalten.

## 5. Personal

### 5.1 Eignung

Ersthelfer müssen über die für die Tätigkeit erforderliche Reife, körperliche und gesundheitliche Eignung verfügen und sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Über die gesundheitliche Eignung soll sich der Träger der Ersthelfergruppe ein ärztliches Attest vorlegen lassen. Bei Helfern, die hauptamtlich als Einsatzpersonal im öffentlichen Rettungsdienst oder bei der Feuerwehr tätig sind, wird die Eignung grundsätzlich vermutet.

Ersthelfer sollen sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

### 5.2 Ausbildung

Als Ersthelfer darf nur eingesetzt werden, wer eine der Aufgabe entsprechende Grundqualifikation nachweisen kann. Die Ausbildung soll in erster Linie die Kenntnisse und Handlungskompetenzen für das oben genannte Einsatzspektrum vermitteln. In jedem Fall gehören zu den Pflichtinhalten der Ausbildung das Erkennen und Beurteilen der Vitalfunktionen, die Basisreanimation einschließlich der Anwendung automatisierter externer Defibrillatoren (AED), einfaches Atemwegsmanagement und Beatmung mit Hilfsmitteln, Sauerstoffapplikationstechniken sowie Maßnahmen der Blutstillung und Lagerung und der Immobilisation der Halswirbelsäule. In der Ausbildung sollte der Schwerpunkt auf Praxistraining und Fallbeispiele gelegt werden.

Die Ausbildungsdauer im Rahmen der Grundqualifikation muss mindestens 48 Stunden umfassen. Eine Vertiefung auf 80 Stunden oder mehr wird empfohlen, insbesondere wenn die Ersthelfergruppe häufiger zum Einsatz kommt. Empfehlungen für Ausbildungsprogramme (48 bzw. 80 Stunden) sind in den [Anlagen 1](#) und [2](#) enthalten.

Aktive Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten benötigen grundsätzlich keine zusätzliche medizinische Ausbildung.

### 5.3 Frühdefibrillation

Die Ausbildung für Frühdefibrillation und die Anwendung automatisierter externer Defibrillatoren (AED) muss unter ärztlicher Aufsicht entsprechend den Grundsätzen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Erste Hilfe“ zur Frühdefibrillation durch Laien und den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Defibrillation mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED) durch Laien sowie der Stellungnahme der Bundesärztekammer zur ärztlichen Verantwortung für die Aus- und Fortbildung von Nichtärzten in der Frühdefibrillation erfolgen. Weiterhin sind die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung (MPBetreibV) zu berücksichtigen.

### 5.4 Fortbildung

Eine regelmäßige Fortbildung mit Praxistraining von mindestens vier Stunden pro Halbjahr muss gewährleistet sein. Die Regelungen für die Fortbildung für die Anwendung von AED bleiben davon unberührt.

## 6. Mindestausrüstung der Ersthelfergruppe

Entsprechend den Einsatzindikationen der Ersthelfergruppen sind vor allem die Ausrüstungsgegenstände, die für die Behandlung von Störungen der Vitalfunktionen innerhalb der ersten Minuten zwingend erforderlich sind, nötig. Zu den häufigsten und zeitkritischsten außerklinischen Notfällen zählt der Herzstillstand. Automatisierte externe Defibrillatoren (AED) gehören deshalb zur Mindestausrüstung. Die medizinische Ausstattung soll sich an der Ausstattung eines Notfall-Sanitätskoffers (DIN 13155) orientieren und neben dem Verbandsmaterial mindestens ein Produkt zur Immobilisierung der Halswirbelsäule, Sauerstoffapplikationsmöglichkeiten und Beatmungshilfen einschließlich einer Absaugpumpe umfassen.

## 7. Qualitätsmanagement

### 7.1 Dokumentation, Berichtspflicht

Jeder Einsatz ist zu dokumentieren und auszuwerten. Empfohlen werden dafür insbesondere der Dokumentationsbogen „Helfer vor Ort“ des Bayerischen Roten Kreuzes, das Einsatzprotokoll „First Responder“ des Landesfeuerwehrverbandes Bayern oder das Einsatzprotokoll, das ÄLRD gemeinsam mit INM und ANR entwickelt haben. Einsätze müssen in der Ersthelfergruppe grundsätzlich nachbesprochen werden.

Die Ersthelfergruppen berichten einmal jährlich zusammenfassend an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung über ihre Tätigkeit.

### 7.2 Ärztliche Qualitätskontrolle

Die Tätigkeit der Ersthelfergruppen wird durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst begleitet. Er berät den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bei der Frage, ob eine Zustimmung zur Alarmierung einer Ersthelfergruppe erteilt werden soll und überprüft auf Grundlage der Einsatzdaten regelmäßig, ob das Einsatzgebiet der Ersthelfergruppe aus fachlicher Sicht (noch) richtig festgelegt ist. Zu den Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst gehört es, die Aus- und Fortbildungskonzepte und deren Umsetzung durch die Ersthelfergruppen zu überwachen und die Durchführung eines Qualitätsmanagements, das sich vor allem auf die Auswertung der Dokumentation stützt, zu überprüfen. Einsatznachbesprechungen sollen mit allen Mitgliedern einer Ersthelfergruppe geführt werden, da dies nach aller Erfahrung den höchsten Fortbildungsnutzen bringt.

## 8. Haftung, Versicherungsschutz

Die Haftung für Schäden bei der Leistung von Erster Hilfe richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts. Die Frage der Haftung für die Tätigkeit der organisierten Ersten Hilfe ist jedoch – soweit ersichtlich – gerichtlich noch nicht entschieden worden. Es wird daher empfohlen, dass der Träger einer Ersthelfergruppe eine Versicherung abschließt und hierüber dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung eine Bestätigung vorlegt.

### 8.1 Unfallversicherung

Ersthelferinnen und Ersthelfer sind für ihre Tätigkeit gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII).

### 8.2 Haftpflichtversicherung

Soweit Ersthelfergruppen von Hilfsorganisationen oder Feuerwehren getragen werden, muss die jeweilige Organisation für einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge tragen. Bei Ersthelfergruppen, die als rechtlich unselbstständige Vereinigung organisiert sind, besteht grundsätzlich ein Haftpflichtversicherungsschutz durch die Bayerische Ehrenamtsversicherung. Dieser ist jedoch gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen nachrangig. Der Versicherungsschutz für das eingesetzte Kraftfahrzeug muss auch den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen der Tätigkeit der organisierten Ersten Hilfe umfassen.

## 9. Sonderwarneinrichtungen, Sonderrechte

Aufgrund einer Regelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 8. Oktober 2003 (Az.: 7320 a 52 - VII/6a - 4 598) ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet werden (§ 70 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 3 Nr. 2, § 55 Abs. 3 StVZO). So muss sich dabei insbesondere das Fahrzeug in der alleinigen Verfügungsgewalt des Trägers der Ersthelfergruppe befinden. Außerdem dürfen Fahrzeuge, die nicht in der Trägerschaft einer Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Durchführenden des Rettungsdienstes stehen, nur dauerhaft mit Sonderwarneinrichtung ausgestattet werden, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich zu Fahrten eingesetzt werden, die dem Dienst der örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe zuzuordnen sind. Ansonsten ist das blaue Blinklicht bzw. eine technische Einheit aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn schnell abnehmbar auszuführen und abzunehmen, wenn das Fahrzeug außerhalb des Dienstes der organisierten Ersten Hilfe benutzt wird. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind die Regierungen. In Zweifelsfällen können die Regierungen das Führen eines Fahrtenbuchs verlangen.

Die Sonderwarneinrichtungen dürfen nur im Rahmen des § 38 StVO verwendet werden, d. h. wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Eine Berechtigung zur Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 StVO ist damit nicht verbunden, da die Ersthelfergruppen weder Rettungsdienst sind noch als Feuerwehr mit Hoheitsrechten im Einsatz sind. Die Verkehrsvorschriften sind daher grundsätzlich zu beachten. Nur ganz ausnahmsweise kann in Einzelfällen unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes (§ 16 OWiG bzw. § 34 StGB), auf den sich jedermann berufen kann, die Missachtung von Verkehrsvorschriften in Betracht kommen, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.



**10. Motorradstreifen**

Eine Sonderform der Einrichtungen organisierter Erster Hilfe stellen die Motorradstreifen der Hilfsorganisationen dar. Auf sie findet dieser Leitfaden keine Anwendung. Die Integrierten Leitstellen alarmieren Motorradstreifen in geeigneten Fällen.

<b>Anlage 1</b>		<b>Anlage 2</b>	
<b>Ausbildung 48 Unterrichtsstunden (UE)</b>		<b>Ausbildung 80 Unterrichtsstunden (UE)</b>	
Erste-Hilfe-Ausbildung	16 UE	Erste-Hilfe-Ausbildung	16 UE
	<b>16 UE</b>		<b>16 UE</b>
<b>Theoretischer Unterricht</b>		<b>Theoretischer Unterricht</b>	
Herz-Kreislauf-System – Funktion, Störungen, Erkrankungen	2 UE	Herz-Kreislauf-System – Funktion, Störungen, Erkrankungen	4 UE
Atmungssystem – Funktion, Störungen, Erkrankungen	1 UE	Atmungssystem – Funktion, Störungen, Erkrankungen	4 UE
Bewusstsein (Nervensystem) – Störungen, Erkrankungen	1 UE	Bewusstsein (Nervensystem) – Störungen, Erkrankungen	3 UE
Bewegungsapparat, Traumatologie	1 UE	Blut und Gefäßsystem, Haut, andere Organe	2 UE
Organisation, Einsatztaktik	2 UE	Bewegungsapparat, Traumatologie	3 UE
Atemwegsmanagement, Sauerstoff-Applikationstechniken, Beatmung	2 UE	Atemwegsmanagement, Sauerstoff-Applikationstechniken, Beatmung	2 UE
Cardiopulmonale Reanimation inkl. automatisierte externe Defibrillation	1 UE	Cardiopulmonale Reanimation inkl. automatisierte externe Defibrillation	2 UE
Rettungstechniken, Immobilisation der HWS, Lagerung und Blutstillung	2 UE	Rettungstechniken, Immobilisation und Lagerung	1 UE
	<b>12 UE</b>	Blutstillung, Wund- und Verbrennungsversorgung	1 UE
<b>Praktisches Training</b>		Organisation, Einsatztaktik, rechtliche Grundlagen, Hygiene	4 UE
Atemwegsmanagement	1 UE		<b>26 UE</b>
Sauerstoff-Applikationstechniken	1 UE	<b>Praktisches Training</b>	
Beatmung mit Hilfsmitteln	2 UE	Atemwegsmanagement	3 UE
Cardiopulmonale Reanimation inkl. automatisierte externe Defibrillation	4 UE	Sauerstoff-Applikationstechniken inkl. Vorbereiten der Intubation	2 UE
Rettungstechniken	1 UE	Beatmung mit Hilfsmitteln	3 UE
Immobilisation der Halswirbelsäule, Lagerung	2 UE	Cardiopulmonale Reanimation inkl. automatisierte externe Defibrillation	4 UE
Blutstillung	1 UE	Rettungstechniken, Immobilisation und Lagerung	4 UE
	<b>12 UE</b>	Blutstillung, Wund- und Verbrennungsversorgung	2 UE
<b>Fallbeispieltraining</b>	8 UE	Vorbereiten von Medikamenten und Infusionen	2 UE
	<b>8 UE</b>	Lernzielkontrolle	4 UE
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>48 UE</b>		<b>24 UE</b>
		<b>Fallbeispieltraining</b>	14 UE
			<b>14 UE</b>
		<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>80 UE</b>

**Verwaltungsvereinfachung**  
**Ergebnisse des Vorschlagswesens 2010**  
**Vollzug der Innovationsrichtlinie**  
**Moderne Verwaltung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums**  
**des Innern**

**vom 4. Mai 2011 Az.: IZ7-0218-2-105**

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2010 in seinen Sitzungen über 47 Vorschläge entschieden. Drei Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Für die folgenden 15 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 28.250 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende fünf Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1886	PHK Michael Zwirlein, Bayerisches Staatsministerium des Innern	<b>Dezentrale Änderung der OPTA-Softwarelösung</b>	Softwarelösung zur Anpassung der taktischen Rufnamen im Digitalfunk.	<b>10.000</b>
1913	EKKH Günter Henle, Bayerisches Landeskriminalamt	<b>Entsorgung von Pikrinsäure</b>	Delaboriervorrichtung zur Entsorgung von Pikrinsäure an Schulen und Apotheken.	<b>10.000</b>
1888	TA Ralf Hauenstein, Staatliches Bauamt Bayreuth	<b>Bayerisches Kontrollsystem für Aufgrabungen (BayKA)</b>	Optimierung der Genehmigung, Überwachung und Kontrolle von Aufgrabungen im Straßengrund.	<b>4.500</b>
1520	PHM Dieter Volkmann, Polizeipräsidium Mittelfranken	<b>Anhörungsbogen</b>	Aufdruck der zu erwartenden Geldbuße, Gebühren, Auslagen und Punkte bei Verkehrsordnungswidrigkeiten bereits bei der Betroffenen- bzw. Zeugenanhörung.	<b>1.250</b>
1877	Heinrich Steinberger, Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenmeisterei Ebersberg	<b>Baustellenbeschilderung mit Aufnahmevorrichtung</b>	Transportvorrichtung und Ständer für Baustellenbeschilderung.	<b>400</b>

2. Für folgende zehn nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1869	THS Walter Hlawna, Carsten Richter, Polizeipräsidium München	<b>Digitalfunk-einbau in Leasingfahrzeuge</b>	Kostengünstige Variante für den Einbau des Digitalfunkgerätes in geleaste Dienstfahrzeuge der Bayerischen Polizei.	<b>500</b>

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1918	TI Edgar Brandl, POK Georg Kneitel, Polizeipräsidium Schwaben Nord	<b>Video über UMTS</b>	Bidirektionale, verschlüsselte Übertragung von Lagebildern mittels mobiler Videotechnik, die über UMTS (Handy-netz) angebunden ist.	<b>400</b>
1857	PHM Hermann Obermeier, Polizeiinspektion Fahndung Passau	<b>Warnweste PIF</b>	Modifizierung der Einsatzweste der Bayerischen Polizei für zivile Fahndungsbeamte der Schleierfahndung.	<b>200</b>
1878	Heinrich Steinberger, Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenmeisterei Ebersberg	<b>Hub-Arbeitskorb-Abstellvorrichtung</b>	Fahrbare Abstellvorrichtung für den Hub-Arbeitskorb mit Sicherungseinrichtungen.	<b>200</b>
1922	POM Gerhard Wenst, Polizeiinspektion Ergänzungsdienste Mittelfranken	<b>Gehörschutz</b>	Gehörschutz zur Vermeidung von Dienstunfällen bei geschlossenen Einsätzen der Bayerischen Polizei.	<b>200</b>
1705	PHM Andreas Künzel, Polizeiinspektion Schwabach	<b>ZeStA</b>	Einführung einer Zentraldatei für Stellenausschreibungen der Bayerischen Polizei.	<b>150</b>
1814	EKKH Wolfgang Dengler, Kriminalpolizeiinspektion Straubing	<b>DNA-Spuren-Set-Nummer</b>	Zusätzlicher Eintrag der Set-Nummer bei der Vergabe des Sondervermerks im INPOL durch jede QS-Dienststelle, welche mit der Bearbeitung von DNA-Maßnahmen bei Personen zu tun hat.	<b>150</b>
1824	KHK Thomas Schmitz, Kriminalpolizeiinspektion Augsburg	<b>QRCode, Geräteverwaltung</b>	Verwendung von QR Codes zur Inventarisierung von Geräten.	<b>100</b>
1871	Maria Eschmann-Frömter, Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	<b>Siegelmarken für den ärztlichen Dienst</b>	Ersatz der Siegelmarken der Bundesdruckerei für den ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei durch handelsübliche Sicherheitsetiketten mit Dienstsiegelaufdruck.	<b>100</b>
1919	Georg Schuhbauer, Staatliches Bauamt Freising	<b>Spezialwerkzeug Rechenbesen</b>	Spezialwerkzeug zum Auffüllen des Banketts bzw. zum Beheben eines Bankettschadens.	<b>100</b>

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler“ Ebene

zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort“ ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2010 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

**Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.**

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst zu besetzen:

**Die Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Bayreuth (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)**

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über ihre verwaltungsrichterliche Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) hinaus zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht

verfügen (Verwendungsbreite).

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **31. Mai 2011** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 3 + AZ) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Nürnberg** (BesGr R 3)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Regensburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Regensburg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## Literaturhinweise

### Mohr Siebeck, Tübingen

Brehme, **Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung**, 2010, XXIV, 507 Seiten, Preis 79 €, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 4, ISBN 978-3-16-150399-3.

Die Autorin arbeitet den Rechtsrahmen für Privatisierungsprozesse in dem Bereich der öffentlichen Wasserversorgung heraus und stellt die landesrechtlichen Unterschiede dar. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Herleitung einer staatlichen Verantwortung für die Gewährleistung einer gemeinwohlorientierten öffentlichen Wasserversorgung. Auf die verschiedenen Privatisierungsmodelle abgestimmt begründet die Verfasserin hieraus konkrete Anforderungen an die Regulierung einer privatisierten öffentlichen Wasserversorgung.

Calliess, **Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon**, Ein Überblick über die Reformen unter Berücksichtigung ihrer Implikationen für das deutsche Recht, 2010, XXII, 512 Seiten, Preis 74 €, ISBN 978-3-16-149700-1.

Das Werk bietet einen Einblick in Funktion und Arbeitsweise der neuen Europäischen Union und zeigt dabei zugleich die enge politische und rechtliche Verzahnung zwischen der EU und Deutschland auf. Unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit setzt sich der Autor in seinem Buch intensiv mit dem durch die Charta der Grundrechte reformierten Grundrechtsschutz in der EU auseinander und behandelt darüber hinaus gehend auch die Unionsbürgerrechte, denen eine herausragende, nicht zuletzt auch politische, Bedeutung im Europarecht zukommt. Umfassend untersucht das Buch ausgewählte neue Zuständigkeitsbereiche der EU, konkret die Außen- und Sicherheitspolitik, den immer bedeutsamer werdenden „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ sowie die Energie- und Umweltpolitik. Das Buch wurde von der JuS als juristisches Ausbildungsbuch 2010 ausgezeichnet.

Eichenhofer, **Sozialrecht**, 7., neu bearbeitete Auflage 2010, XX, 330 Seiten, Preis 24 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-150499-0.

Die Neuauflage des Lehrbuchs stellt u. a. das auf dem Drei-Säulen-Modell beruhende, tiefgreifend reformierte Recht der Alterssicherung dar, umreißt das Krankenversicherungsrecht nach der Gesundheitsreform von 2009 und behandelt namentlich die Grundsicherung für Arbeitssuchende auf der Basis der hierzu reichlich ergangenen fach- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Glaser, **Internationale Verwaltungsbeziehungen**, 2010, XXIV, 324 Seiten, Preis 59 €, Jus Internationale et Europaeum; 42, ISBN 978-3-16-150367-2.

Im Zuge der Globalisierung der Lebensverhältnisse und der Öffnung nationaler Märkte hat die Internationalisierung der Verwaltung an Bedeutung zugenommen. Auch in klassisch staatsinternen Materien greift die Verwaltung über die Grenzen der eigenen Rechtsordnung hinaus, zum Beispiel bei der Einkommensbesteuerung, Finanzmarktaufsicht, Gesundheitsversorgung und der Gefahrenabwehr. Der Autor untersucht das Beziehungsgefüge zwischen den Internationalen Verwaltungsbeziehungen. Er analysiert sie systematisch mit Blick auf das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht.

Hahn, **Die Stiftungssatzung**, Geschichte und Dogmatik, 2010, XXX, 535 Seiten, Preis 79 €, Beiträge zu Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; 65, ISBN 978-3-16-150554-6.

Für die Stiftungsorgane gilt ein Vorrang und Vorbehalt der Stiftungssatzung, da sie auf dauernden und unabänderlichen Bestand angelegt ist. Sie widersetzt sich damit konsequent allem Zeitgeistigen der Rechtswissenschaft. Der Autor untersucht in dem Werk die Stiftungssatzung sowohl in historischer als auch dogmatischer Hinsicht: Im ersten Teil wird die Entwicklung des rechtlichen Rahmens von der Entstehung des BGB bis zur Stiftungsrechtsreform im Jahr 2002 dokumentiert. Die Ergebnisse des historischen Teils bilden die Grundlage einer umfassenden Darstellung des Rechts der Stiftungssatzung.

Kment, **Grenzüberschreitendes Verwaltungshandeln**, Transnationale Elemente deutschen Verwaltungsrechts, 2010, LVI, 913 Seiten, Preis 149 €, Jus Publicum; 194, ISBN 978-3-16-150320-7.

Da die trennende Wirkung nationaler Grenzen durch die globale Komplexität vielfältiger Regelungsgegenstände schwindet, ist der Staat angehalten, auf die variantenreich gestalteten grenzüberschreitenden Sachprobleme adäquat zu reagieren. Der Autor legt dar, wie die klassischen Bauformen des deutschen Verwaltungsrechts für ein grenzüberschreitendes Miteinander und rücksichtsvolles Nebeneinander der Staaten kultiviert werden können, welche Potenziale in ihnen ruhen und wie methodische und dogmatische Hindernisse, die sich bei ihrer grenzüberschreitenden Aktivierung zeigen, zu überwinden sind. Als Pendant zu einer breit geführten Governance-Debatte soll so dem klassischen verwaltungsrechtlichen Instrumentarium eine neue Perspektive gegeben werden.

Laskowski, **Das Menschenrecht auf Wasser**, Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung, 2010, XXX, 973 Seiten, Preis 159 €, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 7, ISBN 978-3-16-149507-6.

Die Autorin entwickelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine gemeinwohlorientierte, ökologisch-nachhaltige Wasserwirtschaft, welche dem Menschenrecht auf Wasser verpflichtet ist. Die internationalen, europäischen und nationalen Liberalisierungs- und Privatisierungsprozesse werden im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit für die intergenerationelle Sicherung einer umwelt- und teilhabegerechten sozialen Versorgung aller Menschen mit existentiellen Wasser- und Sanitärleistungen kritisch geprüft. Neben den völkerrechtlichen Vorgaben wird der verfassungsrechtliche Rahmen Deutschlands unter Beachtung der quasi-verfassungsrechtlichen Vorgaben des Europarechts unter Einbezug des Vertrags von Lissabon für eine angemessene Wasserwirtschaftsordnung thematisiert. Abschließend wird das deutsche Modell der noch immer kommunalgeprägten Wasserver- und -entsorgung betrachtet und die völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Grenzen einer weiteren Privatisierung erörtert.

Lecheler/Germelmann, **Zugangsbeschränkungen für Investitionen aus Drittstaaten im deutschen und europäischen Energierecht**, 2010, XII, 236 Seiten, Preis 49 €, Energierecht; 1, ISBN 978-3-16-150507-2.



Aus Sorge vor bestimmenden Einflüssen ausländischen Kapitals aus Drittstaaten auf zentrale Wirtschaftsbereiche wurden verschiedene Marktzutritts Hindernisse und Kontrollmechanismen geschaffen. Zur Beschreibung des rechtlichen Ordnungsrahmens stellen die Autoren die aktuellen Zugangsbeschränkungen für Kapitalanlagen aus Drittstaaten dar und messen sie an den Vorgaben des europäischen Unionsrechts und des deutschen Verfassungsrechts. Dabei werden auch völkerrechtliche Aspekte berücksichtigt. Die Untersuchung konzentriert sich auf den Energiesektor, der wegen seiner herausragenden volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung in besonderem Grade von solchen Maßnahmen betroffen ist.

Leible/Ohly/Zech, **Wissen, Märkte, Geistiges Eigentum**, 2010, VIII, 216 Seiten, Preis 69 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 38, ISBN 978-3-16-150395-5.

Das Internet erlaubt einen unmittelbaren Kontakt des Produzenten und des Rezipienten von Wissen. Dies stellt für die Schutzrechte eine Herausforderung dar, die wie das Patent der Innovationsförderung oder wie das Urheberrecht der Förderung der kulturellen Vielfalt dienen. Der Band enthält Vorträge, die am 22. und 23. Mai 2009 auf einer Tagung an der Universität Bayreuth zu dem Thema des Buchtitels gehalten wurden. Die Beiträge behandeln die Veränderungen der Innovationslandschaft aus interdisziplinärer Sicht, die Verbreitung von Wissen in der Informationsgesellschaft und die aktuellen Herausforderungen für das Patent- und Urheberrecht. In einem Bericht werden die Ergebnisse der Podiumsdiskussion zum Thema „Open Access“ zusammengefasst.

Leistner, **Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums**, 2010, VIII, 247 Seiten, Preis 69 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 41, ISBN 978-3-16-150422-8.

Das europäische Recht des Geistigen Eigentums steht vor grundlegenden Problemen und sucht in aktuellen Reformvorhaben nach zeitgemäßen Lösungen. Der Band enthält Beiträge des Bonner Symposions zu dem Thema des Buchtitels. Diverse Problemkreise ergeben sich etwa bei standardisierungsrelevanten Patenten (z. B. Mobilfunk) oder der europäischen Entwicklungsperspektive im Urheberrecht mit Aspekten wie der kollektiven Rechteinhabung und nationalen Vergütungsregelungen in Europa. Es ergibt sich daraus die grundlegende Fragestellung nach der Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Urheberrechtstitels. Ebenso ist über die Möglichkeit und Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Initiative zur Entwicklung allgemeiner Prinzipien eines europäischen Rechts des Geistigen Eigentums nachzudenken.

Masing/Marcou, **Unabhängige Regulierungsbehörden**, Organisationsrechtliche Herausforderungen in Frankreich und Deutschland, 2010, XVIII, 437 Seiten, Preis 89 €, Studien zum Regulierungsrecht; 1, ISBN 978-3-16-150510-2.

Die Autoren der Beiträge arbeiten in dialogischer Auseinandersetzung auf der Grundlage eines länderübergreifenden Forschungsprojekts die deutsche und die französische Perspektive auf unabhängige Behörden auf, bringen diese einander näher und gelangen darüber zu einem vertieften Sachverständnis. Im Spannungsfeld von tatsächlicher und vermeintlicher „Unabhängigkeit“ sowie grundlegenden Verfassungsprinzipien gilt die Aufmerksamkeit der Rechtfertigung ihrer Einrichtung, der demokratischen Legitimität und der rechtsstaatlichen Aufgabenbeschreibung dieses Behördenmodells ebenso wie ihrer strukturellen Rückbindung durch materielles und formelles Recht.

Muscheler, **Erbrecht** (2 Teilbände), 2010, Preis 279 €, ISBN 978-3-16-150421-1, **Band 1**, Teil 1: Allgemeiner Teil des Erbrechts, Teil 2: Gesetzliche Erbfolge, Teil 3: Verfügungen von Todes wegen (I): Voraussetzungen, Formen und Wirkungen, XXXV, 1212 Seiten, **Band 2**, Teil 4: Verfügungen von Todes wegen (II): Inhaltliche Anordnungen, XXVIII, Seiten 1213–2387.

Das Lehrbuch behandelt das gesamte Gebiet des Erbrechts in wissenschaftlich vertiefter und zugleich praxisbezogener Weise. Die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Erbrechtsreform, die am 1. September 2009 in Kraft getretene Reform des erbrechtlichen Verfahrens (FamFG) und die Reform der Erbschaftsteuer zum 1. Januar 2009 wurden in vollem Umfang berücksichtigt. In dem Werk wird den einzelnen Materien ein Allgemeiner Teil des Erbrechts vorangestellt. Dessen Hauptteil bilden die aus den besonderen Materien abgeleiteten und umgekehrt deren Beurteilung leitenden „Prinzipien des Erbrechts“. Im Besonderen Teil des Werkes wurde großes Gewicht darauf gelegt, einzelne Fragen, die für das Gesamtsystem von repräsentativer Bedeutung sind, in die Tiefe hinein und in Auseinandersetzung mit anderen Ansichten zu verfolgen. Alle Gesetzesreformen der jüngsten Vergangenheit wurden umfassend berücksichtigt.

Stein/Frank, **Staatsrecht**, 21., neu bearbeitete Auflage 2010, XV, 525 Seiten, Preis 24 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-150258-3.

Die Neuauflage des Lehrbuchs wurde erforderlich durch den Lissabonner Vertrag und die rechtsverbindlich gewordene Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie durch die vielfältigen Auswirkungen der Föderalismusreform I und II auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Das Buch ist klar gegliedert, Kontrollfragen am Ende des jeweiligen Kapitels regen zur aktiven Mitarbeit an.

Uhrich, **Stoffschutz**, 2010, XXVII, 466 Seiten, Preis 74 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 42, ISBN 978-3-16-150458-7.

Der Verfasser widmet sich mit dem Thema Schutz chemischer Stoffe im Patentrecht einer zentralen Fragestellung und deren Ausgestaltung. Untersuchungsgegenstand sind dabei neben chemischen auch biotechnologische, pharmazeutische sowie nanotechnologische Stoffeigenschaften. Er untersucht die geschichtliche Entwicklung, rechts- und wirtschaftspolitische Zusammenhänge sowie nationale, europäische und völkerrechtliche Vorgaben und kommt zu dem Ergebnis, dass weniger der absolute Stoffschutz selbst als vielmehr die Handhabung der Patenterteilungsvoraussetzung der erfinderischen Tätigkeit problematisch ist.

Ulmer/Habersack/Winter, **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)**, Großkommentar, **Ergänzungsband, MoMiG**, 2010, XX, 779 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-16-149981-4.

Das am 1. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) hat zur wichtigsten Reform des GmbH-Gesetzes seit 1892 geführt. Der Ergänzungsband zum Großkommentar GmbHG enthält eine vollständige Kommentierung der durch das MoMiG neu eingeführten Vorschriften. Im Fall von Änderungen der bisherigen Vorschriften schließt die Darstellung jeweils an die Kommentierung der geänderten Vorschrift im Hauptwerk an und kann sich deshalb auf eine Erläuterung der eigentlichen Neuerungen beschränken. Der Ergänzungsband gewährleistet die Aktualität des Großkommentars zum GmbHG.



von Stein, **Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts**, mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland, hrsg. von Utz Schliesky, 2010, XXXVIII, 394 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-16-150366-5.

Das Buch beinhaltet einen Nachdruck der ersten Auflage des „Handbuchs der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts“ von Lorenz von Stein aus dem Jahre 1870. Der Originaltext wird ergänzt durch eine Einleitung zum Lebensweg Lorenz von Steins sowie zum Inhalt des Handbuchs. Lorenz von Stein (1815–90) gehört zu den bedeutendsten Staatswissenschaftlern des 19. Jahrhunderts und kann als Begründer der neuzeitlichen Verwaltungslehre angesehen werden. Das Werk ist die Quintessenz seiner Gedanken, seiner Forschung zur Einheit von Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht. In vielen Bereichen seines Systems der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts entwickelte er zeitlose Erkenntnisse.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, **Biogasanlagen im EEG**, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2011, 466 Seiten, Preis 48,80 €, ISBN 978-3-503-12095-6.

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene EEG 2009 hat insbesondere die Rechtslage für Biogasanlagen teilweise grundlegend geändert. Das Buch bietet Lösungsansätze für Probleme, die sich Anlagenbetreibern und -planern in der Praxis täglich stellen. Die Gesetzesänderung zur modularen Anlage und die zwischenzeitlich ergangenen Clearingstellenentscheidungen und Urteile sind in die Neuauflage eingeflossen. Das Werk beleuchtet den neuen Anlagenbegriff und umfasst die Erfahrungen mit den Vergütungs- und Boniregelungen (NawaRo-, Gülle-, Landschaftspflege-, KWK-, Technologie- und Luftreinhalungsbonus), die neuen Vorgaben für die Vergütung beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe oder bei der Kraft-Wärme-Kopplung, eine umfassende Kommentierung der Biomasseverordnung, die neuen Netzanschlussvoraussetzungen der GasNZV.

Ax/Schneider/Siewert, **Auftragsvergabe**, Strenges Vergaberecht, Vergaberechtsfreie Vergaben, Flexible Verfahrensarten, Sanktionssystem bei Vergaberechtsverstößen, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 400 Seiten, Preis 52,80 €, ISBN 978-3-503-12087-1.

Das Buch beantwortet ausführlich die Frage nach den rechtlich zulässigen Möglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers, Leistungen auch ohne Anwendung von Vergaberecht bzw. mit „weniger“ Vergaberecht zu beschaffen. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts auf die Vergabepraxis, die seit 11. Juni 2010 in Kraft getretene Vergabeverordnung sowie die Sektorenverordnung, die wichtigsten Änderungen im Rahmen europaweiter Vergabeverfahren, insbesondere die Auswirkungen der Gesetzesnovellierung im Hinblick auf die De-facto-Vergabe, Investorenauswahlverfahren und die interkommunale Zusammenarbeit werden beleuchtet. Das Werk berücksichtigt die neuesten Entscheidungen der nationalen und europäischen Rechtsprechung.

Beierkuhnlein/Drewello/Snethlage/Töpfer, **Zwischen Denkmalschutz und Naturschutz**, Leitfaden zur naturverträglichen Instandhaltung von Mauerwerk in der Denkmalpflege, 2011, 189 Seiten, Preis 39,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 83, ISBN 978-3-503-12993-5.

Elementen der historischen Kulturlandschaft, wie etwa historischen Alleen, Kleinarchitekturen, traditionellen Bauformen, aber auch historischen Festungsbauten, kommt im Zusammenhang eines Zusammenwirkens von Naturschutz und Kulturgüterschutz zugunsten der Bewahrung der Bestände von Natur und Kultur eine zentrale Rolle zu. Kulturell bedeutsame Bestandteile der Landschaft sind oft zugleich auch wichtige Standorte der Artenvielfalt, deshalb müssen somit Zusammenhänge beachtet werden, die über die Belange des Denkmals an sich hinausgehen, diese aber gleichzeitig nicht außer Acht lassen. Der Leitfaden informiert über die Ergebnisse einer Vielzahl an Modellmaßnahmen der DBU zur naturverträglichen Instandhaltung von Mauerwerk in der Denkmalpflege.

Stratmann, **Die projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls**, Clean Development Mechanism und Joint Implementation, Einbeziehung in das europäische Emissionshandelssystem und nationale Umsetzung, 2011, 237 Seiten, Preis 86,80 €, Umwelt- und Technikrecht; 105, ISBN 978-3-503-12954-6.

Mithilfe der im Kyoto-Protokoll vorgesehenen flexiblen Mechanismen wurde den Industrieländern ermöglicht, dort Treibhausgase einzusparen, wo es am kostengünstigsten erscheint. Das Buch befasst sich mit den Problemen und Schwierigkeiten, die bei der Durchführung von Klimaschutzprojekten auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene auftreten. Es bietet u. a. die völkerrechtlichen Grundlagen, eine Darstellung der Einbeziehung von Gutschriften aus dem CDM und der JI in das europäische Emissionshandelssystem, wichtige Informationen zur nationalen Umsetzung der internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere die Verbindungsrichtlinie, die novellierte Emissionshandelsrichtlinie aus dem Jahr 2009 sowie das Projekt-Mechanismen-Gesetz.

Raabe, **Die Mitbestimmung im Aufsichtsrat**, Theorie und Wirklichkeit in deutschen Aktiengesellschaften, 2011, 383 Seiten, Preis 49,95 €, Management und Wirtschaft Studien; 73, ISBN 978-3-503-12619-4.

Die Mitbestimmung im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften wird mit Blick auf aktuelle Corporate-Governance-Anforderungen kontrovers diskutiert. Der Autor zeichnet anhand umfassender Interviews mit Aufsichtsratsmitgliedern die Realität der Unternehmensmitbestimmung exakt nach. So ergeben sich erstaunliche Einblicke in das Innenleben deutscher Aufsichtsräte, die Psychologie der Mitbestimmung, die Auswirkungen der Hierarchien in Unternehmen sowie das Rollenverständnis der Aufsichtsratsakteure.

Dreyer, **Wein und Tourismus**, Erfolg durch Synergien und Kooperation, 2011, 198 Seiten, Preis 39,95 €, Schriften zu Tourismus und Freizeit; 11, ISBN 978-3-503-12980-5.

Das Buch gibt wertvolle Einblicke in die Gestaltung von Kooperationen zwischen Weinbau und Tourismusbetrieben, künftige Möglichkeiten des Weintourismus im Kontext der Tourismusentwicklung, die Rolle der Weinstraßen in der Destinationsentwicklung hin zu einer so genannten Destination Governance, Tourismusförderung als Marketingstrategie am Beispiel einer Sektkellerei. Ebenso sind zahlreiche Anregungen enthalten, um für Gäste nachhaltig positive Erinnerungen an ihren Aufenthalt in einer Weinregion zu schaffen.

Reese/Möckel/Bovet/Köck, **Rechtlicher Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels**, Analyse, Weiter- und Neuentwicklung rechtlicher Instrumente, 2010, XVI, 490 Seiten, Preis 64,80 €, Berichte

des Umweltbundesamtes, Band 01/10, ISBN 978-3-503-13003-0.

Die Studie untersucht detailliert, ob das deutsche Umweltrecht für die Herausforderungen des Klimawandels gerüstet ist und was die Gesetzgebung tun kann, um eine rechtzeitige und adäquate Anpassung zu gewährleisten. Die Autoren behandeln übergreifende Fragen der Klimaanpassung ebenso wie sektorale Herausforderungen und Instrumente in den wichtigsten umweltrechtlichen Handlungsfeldern. Die Schwerpunkte liegen in den vom Klimawandel besonders bedrohten Bereichen des Hochwasserschutzes, der Gewässerbewirtschaftung, der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Anlagensicherheit sowie in der räumlichen Planung.

Nickel/Feldner, **Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebs- und Personalräte**, 2011, 420 Seiten, Preis 54,80 €, ISBN 978-3-503-126736-6.

Das Werk verschafft eine sichere Orientierung auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und bietet die wichtigsten Passagen aus allen Gesetzen und Verordnungen in aktueller Fassung, wie z. B. eine Einführung in das berufsgenossenschaftliche Regelwerk, eine ausführliche Darstellung häufiger Arbeitsschutzmängel und deren Lösungsmöglichkeiten sowie einen Überblick über Rechte und Pflichten aller betrieblichen Akteure.

Krug, **Gentechnikrecht und Umwelt**, Zum Begriff und den Freisetzungsvoraussetzungen des gentechnisch veränderten Organismus, 2011, 280 Seiten, Preis 89,90 €, Umwelt- und Technikrecht; 106, ISBN 978-3-503-12955-3.

Die Autorin befasst sich mit den hochaktuellen Fragen der Gentechnik, die mit ihrer großen Bandbreite von Möglichkeiten und ihren gleichzeitig noch nicht vollständig erforschten Risiken immer wieder im Mittelpunkt gesellschaftlicher Diskussionen steht. Fragen wie z. B. welche Organismen als gentechnisch veränderte Organismen der Regelung des Gentechnikgesetzes unterliegen oder welche Genehmigungsvoraussetzungen für Freisetzungsvorhaben gelten. In dem Buch werden die Anforderungen an den Antrag auf Genehmigung einer Freisetzung untersucht. Die für das Genehmigungsverfahren geltenden Vorgaben und die rechtlichen Maßstäbe, anhand derer über die Genehmigung der beantragten Freisetzung entschieden wird, werden diskutiert.

#### De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, Band 49, 1.1.–30.6.2007, 2010, XVII, 504 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-025583-6.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Es ist beabsichtigt, künftig auch die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einzubeziehen.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 7, Teilband 1: §§ 316–330**, 2010, XXVII, 377 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-89949-413-6.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Der Teilband 1 des Bands 7 befasst sich mit den Handelsbüchern und deren Vorschriften für Kapitalgesellschaften, der Prüfung, der Offenlegung und Prüfung durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers sowie der Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 10: GVG, EGGVG**, 2010, LXXIII, 1.348 Seiten, Preis 329 €, ISBN 978-3-89949-489-1.

Der Band beschäftigt sich ausführlich mit der Thematik des Gerichtsverfassungsgesetzes (z. B. Gerichtsbarkeit, Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung, Amtsgerichte, Schöffengerichte, Landgerichte, Strafvollstreckungskammer, Schwurgerichte, Kammern für Handelssachen, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof, Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, Staatsanwaltschaft, Geschäftsstelle etc.), dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (allgemeine Vorschriften, Anfechtung von Justizverwaltungsakten, Kontaktsperre, Insolvenzstatistik u. v. m.) und der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (GVGVO). Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Pera/Schmiedebach, **Medizinischer Wortschatz**, Terminologie, 2. Auflage 2010, XIV, 113 Seiten, Preis 12,95 €, ISBN 978-3-11-022694-2.

Das Taschenwörterbuch erklärt kurz und knapp mehr als 2.300 der wichtigsten medizinischen Fachbegriffe hinsichtlich ihrer sprachlichen Herkunft, teilweise auch deren historische und mythologische Bedeutung.

Höll, **Wasser**, Nutzung im Kreislauf, Hygiene, Analyse und Bewertung, hrsg. von Reinhard Nießen, 9., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XXVIII, 1.019 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-11-022677-5.

Die überarbeitete Neuauflage des Standardwerks bietet für Wasserfachleute einen breiten Überblick zu hydrogeologischen, chemischen, biologischen und mikrobiologischen Aspekten. Das Buch enthält aktuelle und ausführliche Informationen zu modernen chemischen und biologischen Verfahren der Wasseranalytik, praktische Aspekte der Aufbereitung, der Desinfektion und der Verwendung von Wasser sowie der Abwasserreinigung zum Schutz der Gewässer. Der Charakter als Handbuch und Nachschlagewerk für Praktiker bleibt dabei unverändert erhalten.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 9: §§ 178–191**, 2010, XXXI, 1.643 Seiten, Preis 369 €, ISBN 978-3-89949-509-6.

Der neunte Band des renommierten Großkommentars befasst sich ausführlich mit dem Kapitel 7 des Versicherungsvertragsgesetzes. Der Bereich der Unfallversicherung befasst sich u. a. mit den Paragraphen zur Invalidität, der Herbeiführung des Versicherungsfalles, der Hinweispflicht des Versicherten, Sachverständigenverfahren, Schadensermittlungskosten, der Pflichtversicherung u. v. m. Die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen 2008

werden detailliert und umfangreich kommentiert. Es wird dort ein breites Spektrum an Themen wie Invaliditätsleistung, Krankenhaustagegeld, Krieg, Kernenergie, Strahlen, Vergiftung, Obliegenheit, u. v. m. behandelt. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

#### C. H. Beck Verlag, München

Eyermann, **Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO**, Kommentar, 13. Auflage 2010, XIX, 1.263 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-60553-6.

Der Kommentar legt besonderes Gewicht auf die Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der OVG/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie auf eine übersichtliche Gestaltung. Schwerpunkte der Neuauflage des renommierten Werks sind u. a. die Überarbeitung der Vorschriften über die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, die Verweigerung der Aktenvorlage in multipolaren Rechtsverhältnissen, die Vertiefung und Aktualisierung der Erläuterungen zur Normenkontrolle, die Neukommentierung der Vorschrift über die Prozessvertretung, der Rechtsweg bei Vergabe- und Regulierungsentscheidungen u. v. m.

Wysk, **Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO**, 2011, XXII, 818 Seiten, Preis 38 €, Beck'scher Kompakt-Kommentar, ISBN 978-3-406-60985-5.

Der Kommentar orientiert sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe. Eine Besonderheit ist die Kommentierung aus Richterperspektive. Der Kommentar ist auf neuestem Stand und berücksichtigt zum Beispiel die ersten Erfahrungen mit der Neufassung des § 67 VwGO, die das Auftreten von Prozessbevollmächtigten und Beiständen vor den Verwaltungsgerichten regelt.

Huck/Müller, **Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG**, 2011, XV, 580 Seiten, Preis 36 €, Beck'scher Kompakt-Kommentar, ISBN 978-3-406-60985-5.

Der Kommentar bietet mit knappen Erläuterungen Basisinformationen und eine schnelle Orientierung in den komplexen Fragen des Verfahrensrechts. Leitlinien sind dabei die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe. Besonderes Augenmerk wird auf einen klar strukturierten, einfach verständlichen didaktischen Aufbau der einzelnen Kommentierungen gelegt. Das Werk ist auf aktuellem Stand und berücksichtigt bereits die ersten Anwendungserfahrungen mit den neuen Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG**, 11. Auflage 2011, XXIII, 1.317 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-60941-1.

Das Werk enthält die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen auch der obersten Bundesgerichte. Es gibt einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Neuauflage verarbeitet sechs Änderungsgesetze, die seit dem Erscheinen der Voraufgabe ergangen sind, mit insgesamt sieben neuen Artikeln und zehn Änderungen schon bestehender Vorschriften. Ausgewertet sind mit Stand 1. April 2010 sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit Erscheinen der Voraufgabe, insbesondere die Lissabon-Entscheidung.

Martin/Krautzberger, **Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege einschließlich Archäologie**, Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung, 3., überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2010, LXII, 997 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-60924-4.

Das Werk stellt das Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung und Steuern im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fundiert und verständlich dar. Es berücksichtigt neben Deutschland und Österreich auch die Schweiz und Südtirol, sodass der gesamte deutschsprachige Raum abgedeckt ist. Die neuen Darstellungen zu Klimaschutz und energetischer Sanierung von denkmalgeschützten Bauten, technischen Fragen der Instandsetzung (WTA), zivilrechtliche Fragen um das Denkmal, Umgang mit unbequemen Denkmälern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR etc. sind berücksichtigt.

Rehmann/Wagner, **Medizinproduktegesetz – MPG**, Kommentar, 2. Auflage 2010, XXIV, 400 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-60151-4.

Der Kommentar erläutert das Medizinproduktegesetz aktuell, praxisbezogen und lösungsorientiert. Er berücksichtigt dabei das für das MPG relevante Gemeinschaftsrecht, beleuchtet die Bezüge zu anderen, in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechtsgebieten und bündelt im Anhang für die tägliche Arbeit wichtige Texte der nationalen Vorschriften. Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen der medizinproduktrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2007/47/EG, Richtlinie 98/8/EG und die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 sowie die im Mai 2010 neu verabschiedete MPKPV.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,  
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,  
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,  
Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6

München, 29. Juni 2011

24. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
08.06.2011	73-I Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 .....	207
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
17.05.2011	2153-I Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien .....	207
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
06.06.2011	923-W Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – .....	209
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
10.06.2011	2129.0-UG Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms .....	210
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
07.03.2011	7803.2-L Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFÖR) .....	210



**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

07.02.2011	2030.13-A Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen .....	224
------------	--	-----

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

**Bayerische Staatskanzlei**

17.05.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	241
17.05.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Akira Mizutani .....	241
25.05.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aliaksandr Ganevich .....	241

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

08.06.2011	Wahl von Oberbürgermeistern und ersten Bürgermeistern sowie von Landräten im März 2012 ...	241
------------	--	-----

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

08.06.2011	Aufhebung der Erlaubnis „Rettenbach“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken .....	242
------------	--	-----

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

06.05.2011	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung .....	242
06.05.2011	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen .....	243
18.04.2011	2038.3.10-A Studienzeiten 2011/2012 und 2012/2013 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung .....	244
19.05.2011	2184-A Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2011 .....	245

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....** entfällt

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

<b>Stellenausschreibungen</b> .....	246
<b>Literaturhinweise</b> .....	246

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-I

### Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 8. Juni 2011 Az.: G48/10

#### I.

In Nr. 5 Satz 3 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 10), geändert durch Bekanntmachung vom 23. November 2010 (AllMBl S. 393, StAnz Nr. 48), werden die Worte „30. Juni 2011“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 2011 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

2153-I

### Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 17. Mai 2011 Az.: ID1-2244.1-215

1. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 658), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. April 2010 (AllMBl S. 130) werden wie folgt geändert:

- 1.1 In Nr. 4.5.2 Satz 2 wird die Bezeichnung „TLF 20/40-SL“ durch die Bezeichnung „TLF 4000“ ersetzt.
- 1.2 Anlage 2 wird durch beiliegende Anlage 2 ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Mai 2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Änderungsbekanntmachung dürfen Zustimmungen zur vorzeitigen Beschaffung und Bewilligungen für Tanklöschfahrzeuge nur mehr auf Basis der neuen Normen DIN 14530-22 Ausgabe April 2011 und DIN 14530-21 Ausgabe April 2011 erfolgen.

Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24-Tr, TLF 20/40 und TLF 20/40-SL, für deren Förderung noch auf der Grundlage der alten Normen DIN 14530-22 Ausgabe März 1995 bzw. Dezember 2002 und DIN 14530-21 Ausgabe November 2007 Zustimmungen zur vorzeitigen Beschaffung oder Bewilligungen erteilt wurden, werden noch nach Anlage 2 der Bekanntmachung in der Fassung vom 30. April 2010 (AllMBl S. 130) gefördert, sofern das der Beschaffung zugrunde liegende Ausschreibungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits eingeleitet ist.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor



**Höhe der Festbeträge für Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge und -geräte)**

<b>Fahrzeuge und Geräte</b> (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	<b>Festbetrag</b>
Mehrzweckfahrzeug MZF	12.000 €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	17.000 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	18.000 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	28.000 €
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	37.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	53.000 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	63.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	80.000 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	95.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	45.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	90.000 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	175.000 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	130.000 €
Drehleiter DLA (K) 12/9	70.000 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12 oder DLA (K) 18/12)	130.000 €
Rüstwagen RW	105.000 €
Versorgungs-LKW	28.000 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	5.000 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	3.500 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	85.000 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	73.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	54.000 €
Wechseladersystem nach DIN 14505	
– Trägerfahrzeug	40.000 €
– Abrollbehälter (AB)	
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	54.000 €
AB Einsatzleitung	36.000 €
AB Gefahrgut (GW-G)	66.000 €
AB Rüstmaterial	15.000 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	38.000 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555)	58.000 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO <sub>2</sub> / Pulver	30.000 €
AB Wasser	25.000 €

<b>Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätekäusern und Feuerwachen</b>	
<i>Schlauchpflegeeinrichtungen</i>	
– Komplette technische Ausstattung eines Vollturms nach DIN 14092-3	22.500 €
– Komplette Geräteausstattung für Vollstraße nach DIN 14092-6	19.500 €
– Komplette technische Ausstattung eines Halbturms nach DIN 14092-3	18.000 €
– Komplette Geräteausstattung für Halbstraße nach DIN 14092-6	16.800 €
– Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul) entsprechend DIN 14092-6 in Verbindung mit DIN 14811 – Druckschläuche –	16.500 €
<i>Atemschutz-Werkstätten nach DIN 14092-4: komplette Geräteausstattung</i>	20.400 €
<i>Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093-1: komplette Geräteausstattung</i>	36.500 €

**923-W**

**Richtlinien zur Durchführung  
der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn  
und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer  
gefahrgutrechtlicher Verordnungen  
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)  
– RSEB –**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 6. Juni 2011 Az.: VII/8-7306d1/4/33**

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im VkB1 2011 S. 354
- die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – vom 29. April 2011 bekannt gegeben und
  - die GGVSEB-Durchführungsrichtlinien – RSEB – vom 3. September 2009 (VkB1 2009 S. 666) aufgehoben.

Mit Zustimmung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Umwelt und Gesundheit ist nach den neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – und nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten Abweichungen von der Anlage 7 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog zu verfahren.

Die GGVSEB-Durchführungsrichtlinien – RSEB – vom 3. September 2009 (VkB1 2009 S. 666) sind nicht mehr anzuwenden.

2. Abweichungen von der Anlage 7 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

Die Regelsätze der Bußgeldbeträge nach Anlage 7 Spalte 5 werden wie folgt ersetzt:

- a) Bei Verstößen gegen ursprüngliche Pflichten nach den §§ 17 bis 34a GGVSEB werden folgende Bußgeldrahmen entsprechend der Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße empfohlen, sofern kein Verwarnungsgeld wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt:

Gefahrenkategorie I:

Mehr als 300 € bis einschließlich 1.000 €.

Ausgenommen sind hiervon die lfd. Nrn. 203 bis einschließlich 203.3, wobei die lfd. Nrn. 203.1.2, 203.1.3, 203.1.4, 203.2.1, 203.2.2 und 203.2.3 in Bayern nicht angewendet werden und für die lfd. Nrn. 203.1.1 und 203.3 ein Bußgeldbetrag von 100 € empfohlen wird.

Gefahrenkategorie II:

Mehr als 200 € bis einschließlich 300 €.

Gefahrenkategorie III:

100 € bis einschließlich 200 €.

Hinweise:

Die Fußnote zu den lfd. Nrn. 203.1.2, 203.1.3, 203.1.4, 203.2.1, 203.2.2 und 203.2.3 und die Ahndung von Verstößen nach den genannten laufenden Nummern werden in Bayern nicht angewendet.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern vertritt die Auffassung, dass die Regelung nach § 28 Nr. 13 GGVSEB nur für die Ahndung von Trunkenheitsverstößen im Bereich von 0,15 mg/l bis 0,249 mg/l AAK oder 0,30 ‰ bis 0,49 ‰ BAK greifen kann. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bzw. des Strafgesetzbuches (StGB).

Da bei Verstößen gegen Vorschriften der GGVSEB eine Speicherung im Verkehrszentralregister (VZR) nicht vorgesehen ist und ein dem VZR vergleichbares Register für diese Verstöße nicht besteht, ist eine Mitteilungspflicht nicht angezeigt.

- b) Bei Verstößen gegen nachfolgende Pflichten nach den §§ 17 bis 34a GGVSEB, denen nicht erfüllte ursprüngliche Pflichten vorangestellt sind, werden folgende Bußgeldrahmen entsprechend der Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße empfohlen, sofern die Pflichten für den Betroffenen erkennbar waren und kein Verwarnungsgeld wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt:

Gefahrenkategorie I:

Mehr als 200 € bis einschließlich 300 €.

Gefahrenkategorie II:

Mehr als 100 € bis einschließlich 200 €.

Gefahrenkategorie III:

50 € bis einschließlich 100 €.

Hinweise:

Die ursprüngliche Pflicht und die nachfolgende Pflicht sind durch die Reihenfolge der Handlungen aus dem Ablauf der Beförderung bestimmt.

Ein Verstoß gegen eine nachfolgende Pflicht, der eine diesbezüglich erfüllte ursprüngliche Pflicht vorangeht, ist wie ein Verstoß gegen eine ursprüngliche Pflicht zu bewerten.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2011 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 27. Oktober 2009 (AllMBl S. 351) außer Kraft.

Gudrun Gmach  
Ministerialdirigentin

**2129.0-UG****Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 10. Juni 2011 Az.: 15g-U8033.3-2009/2-32**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betreffend die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) vom 12. Mai 2006 (AllMBl S. 168), geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2009 (AllMBl S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Nr. 6.4 folgende Fassung:

„Nr. 6.4 (aufgehoben)“

2. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Umweltmanagementsysteme

Förderfähig ist der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1), im Folgenden EMAS genannt, oder gemäß der Norm DIN EN ISO 14001 ff., im Folgenden ISO 14001 genannt.

Förderfähig ist auch die Einführung sonstiger Umweltmanagementsysteme, die auf Dauer ausgerichtet sind und die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über die gesetzlichen Umweltvorschriften hinaus zum Ziel haben. Dies sind zum Beispiel der Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe (QuB) sowie das Ökologische Projekt für integrierte Umwelttechnik (ÖKOPROFIT).“

3. Nr. 4.3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Umweltmanagementsystemen nach EMAS und nach ISO 14001 werden Zuschüsse für die Kosten der Beratung und für die Kosten der Validierung durch einen nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl I S. 3490), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenen Umweltgutachter beziehungsweise der Zertifizierung durch einen bei der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierten Zertifizierer gewährt.“

4. Nr. 6.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist beim Landesamt für Umwelt einzureichen.“

5. Nr. 6.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Umwelt. Es entscheidet über die Gewährung des Zuschusses auf

der Grundlage dieser Richtlinien nach der Reihenfolge des Antragseingangs und erlässt den Zuwendungsbescheid.“

6. Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– ein Abrechnungsformular“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– ein Abrechnungsformular“

bb) Im vierten Spiegelstrich wird die Abkürzung „TGA“ durch die Abkürzung „DAkkS GmbH“ ersetzt.

7. Nr. 6.4 wird aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfgang Lazik  
Ministerialdirektor

**7803.2-L**

**Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFÖR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 7. März 2011 Az.: A1-7107-1/3**

Eine qualifizierte berufliche Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft ist Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Land-, Haus- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes. Den jahrgangsbesten Absolventen von Landwirtschaftsschulen wird ein Stipendium zur berufsbezogenen Weiterbildung oder zu einem persönlichkeitsbildenden Grundkurs gewährt. Die Förderung des Freistaates Bayern erfolgt auf Grundlage von Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes vom 8. Dezember 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Soweit die Inhalte beihilferelevant sind, wird die Förderung auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 gewährt (veröffentlicht im ABl der EU L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3). Die übrigen Wirtschaftsbereiche werden, soweit beihilferechtliche Tatbestände betroffen sind, nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Änderung der Vereinbarung bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt (veröffentlicht im ABl L 241 vom 9. August 2008, S. 3).

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>1. Förderung der beruflichen Ausbildung und der Vorbereitung auf die Meisterprüfung</b></p> <p>1.1 Zweck der Zuwendung</p> <p>Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft durch teilweise Deckung der Kosten, die den Auszubildenden, einschließlich Schülern im Berufsgrundschuljahr (BGJ-Schüler), bei der Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und den Anwärtern für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung entstehen.</p> <p>1.2 Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung sind für:</p> <p>1.2.1 Auszubildende und BGJ-Schüler</p> <p>die Kosten für den Besuch von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,</p> <p>1.2.2 Meisteranwärter</p> <p>Kosten für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung.</p> <p>1.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Teilnehmer an Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2.</p> <p>1.4 Art und Umfang der Zuwendung</p> <p>1.4.1 Art der Förderung</p> <p>Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Festbetragsfinanzierung (Nrn. 1.4.2.1.1 und 1.4.2.2)</li> <li>– Anteilfinanzierung (Nr. 1.4.2.1.2) gewährt.</li> </ul> <p>1.4.1.1 Zuwendungsfähige Kosten und Höhe der Förderung</p> <p>Zuwendungsfähig sind für:</p> <p>1.4.1.2 Auszubildende und BGJ-Schüler</p> <p>1.4.1.2.1 Lehrgangsentgelt sowie einmalige Fahrtkosten zum und vom Lehrgangsort</p> <p>1.4.1.2.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung</p> <p>1.4.1.3 Meisteranwärter</p> <p>Lehrgangsentgelt</p> <p>1.4.2 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen in geltenden Rahmenplänen enthalten oder vom Staatsministerium als dienlich anerkannt worden sind und bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 1.2.1 der Ausbildungsbetrieb, bzw. bei Meisteranwärtern nach Nr. 1.2.2 der ständige Wohnsitz in Bayern liegt.</p> <p>Die Höhe der jeweiligen Förderung regelt <u>Anlage 1</u>.</p> | <p>1.5 Mehrfachförderung</p> <p>Eine Förderung ist nur zulässig, wenn keine sonstige Förderung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen wird.</p> <p>1.6 Verfahren</p> <p>Bewilligungsstellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das örtlich zuständige <b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> für eigene Maßnahmen und Maßnahmen an nichtstaatlichen Einrichtungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich,</li> <li>– die <b>Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft</b> für forstwirtschaftliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,</li> <li>– die <b>Landesanstalt für Landwirtschaft</b> für Maßnahmen an deren Einrichtungen,</li> <li>– die <b>Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft</b> für Maßnahmen der Meistervorbereitung</li> <li>– die <b>Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> für Maßnahmen von nichtstaatlichen Trägern zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft.</li> </ul> <p>1.6.1 Die Antragstellung erfolgt bei Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– staatlicher Stellen unter Verwendung der <u>Muster 1</u> und <u>5</u>,</li> <li>– nichtstaatlicher Stellen unter Verwendung der <u>Muster 2</u>, <u>4</u> und <u>6</u>.</li> </ul> <p>1.6.2 Abwicklung</p> <p>Die Bewilligungsstellen fertigen einen Zuwendungsbescheid nach den <u>Mustern 1</u> oder <u>3</u>.</p> <p>Nichtstaatliche Stellen als Veranstalter/Antragsteller leiten die bewilligten Fördermittel in privatrechtlicher Form an die Teilnehmer der Bildungsmaßnahmen als Letztempfänger der Zuwendung weiter (<u>Muster 4</u> und <u>6</u>). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist auch gegeben, wenn die Zuwendung aus verwaltungsökonomischen Gründen mit dem Kostenanteil der Teilnehmer für die Bildungsmaßnahme verrechnet wird.</p> <p>1.6.3 Verwendungsnachweis</p> <p>Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel gilt mit der Vorlage des Antrags und der Teilnehmerliste als erbracht.</p> <p>1.7 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Förderung erfolgt im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Ausgabemittel.</p> |
|--|---|

2.	<b>Förderung der Weiterbildung durch die Gewährung von Stipendien an Absolventen der Landwirtschaftsschulen</b>	2.6	Verfahren
2.1	Zweck der Zuwendung Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Absolventen der Landwirtschaftsschulen mit überdurchschnittlichen Leistungen. Durch die Förderung soll eine berufliche oder persönlichkeitsbildende Weiterbildung erleichtert werden.		Die Stipendien werden von den Landwirtschaftsschulen (Bewilligungsstelle) mittels Stipendiums-urkunde an die jeweils drei Jahrgangsbesten vergeben. Eine Weitergabe an die Nächstplatzierten ist nicht möglich. Mit der Aushändigung der Stipendiums-urkunde hat der Stipendiat die allgemeinen Bestimmungen zum Stipendium gemäß Nr. 2.7 dieser Richtlinien schriftlich anzuerkennen.
2.2	Gegenstand der Förderung Gegenstand der Förderung ist der Besuch – einer Staatlichen Höheren Landbauschule, – einer Fachschule für Dorfhelferinnen, – eines forstlichen Grundlehrgangs oder von Speziallehrgängen an der Bayerischen Waldbauernschule, – eines Grundkurses an einem Bildungszentrum Ländlicher Raum, – von Fortbildungsmaßnahmen zum Abschluss Fachagrarwirt (§ 56 BBiG), – eines Ausbildungslehrgangs zum Besamungstechniker. Den Stipendiaten ist die Wahl der Bildungseinrichtung, innerhalb Bayerns, freigestellt. Der förderfähige Besuch von mehreren Einzellehrgängen an der Bayerischen Waldbauernschule ist nur innerhalb eines Jahres möglich.	2.6.1	Antragstellung Die Stipendiaten teilen der Bewilligungsstelle den Antritt der Bildungsmaßnahme unter Vorlage einer Anmeldebescheinigung mit.
		2.6.2	Abwicklung Nach Abschluss der Bildungsmaßnahme wird von der Bewilligungsstelle, nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung und aller sonstigen förderfähigen Kostenbelege, die Fördersumme auf ein vom Stipendiaten benanntes Konto überwiesen.
		2.6.3	Verwendungsnachweis Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel gilt mit der Vorlage der Lehrgangs- oder Schulbestätigung und der förderfähigen Kostenbelege als erbracht.
2.3	Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind die drei jahrgangsbesten Absolventen eines zwei- bzw. dreisemestrigen Studienganges jeder bayerischen Landwirtschaftsschule.	2.7	Allgemeine Bestimmungen Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Förderung erfolgt im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Ausgabemittel. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2.4	Art und Umfang der Zuwendung		
2.4.1	Art der Förderung Die Förderung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung gewährt.		
2.4.2	Zuwendungsfähige Kosten und Höhe der Förderung Zuwendungsfähig sind die Unterkunft, die Verpflegung und das Lehrgangsentgelt in Höhe von insgesamt 20 €/Lehrgangstag. Wird kein Lehrgangsentgelt erhoben (staatliche Bildungseinrichtung), reduziert sich dieser Betrag auf 10 €/Lehrgangstag. Anreisetag am Lehrgangsbeginn und Abreisetag am Lehrgangsende gelten zusammen als ein Lehrgangstag. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.200 € je Stipendiat. Eine Überfinanzierung darf durch die Zuwendung nicht eintreten.		Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Stipendiat – das Stipendium in dem auf den Abschluss der Landwirtschaftsschule folgenden Jahr in Anspruch nimmt (Beginn der Maßnahme). Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Vorbereitung auf die Meisterprüfung) auf Antrag möglich. – an der gesamten Bildungsmaßnahme teilgenommen hat, – seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat.
2.5	Mehrfachförderung Eine Förderung ist nur zulässig, wenn keine sonstige Förderung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen wird.	2.8	Geltungsdauer Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie gelten bis zum 31. Dezember 2014.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor



**Anlage 1**  
zu den BiFöR vom 7. März 2011

## **Festlegung der Förderungshöhe bei Maßnahmen zur Ausbildung und beruflichen Fortbildung nach Nr. 1.4 der Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR)**

### **1. Lehrgänge**

#### 1.1 Lehrgangsentgelt (Nrn. 1.4.2.1.1 und 1.4.2.2 der BiFöR)

Die Erstattung von Lehrgangsentgelt erfolgt bei Maßnahmen der

- DEULA nach deren geltendem Kostensatz,
- Bezirkseinrichtungen und sonstiger vom Staatsministerium beauftragter Einrichtungen gemäß jährlicher Festsetzung des Staatsministeriums.

#### 1.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer (Nr. 1.4.2.1.2 der BiFöR)

Bei Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung und Heimunterkunft werden 70 % der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 15,20 € je Lehrgangstag erstattet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lehrgangstag.

Wird am Veranstaltungsort keine Gemeinschaftsverpflegung oder keine Unterkunft bereitgestellt, gelten folgende Höchstsätze:

- 2,15 € für Frühstück
- 3,60 € für Mittagessen
- 3,20 € für Abendessen
- 6,25 € für die Übernachtung

#### 1.3 Kosten für notwendige Fahrten der Teilnehmer (einmalige An- und Abreise) (Nr. 1.4.2.1.1 der BiFöR)

Die notwendigen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (DB 2. Klasse) werden erstattet. Mögliche Einsparungsmöglichkeiten (Bahncard usw.) sind auszuschöpfen.

Bei Benutzung eines privaten PKW werden 0,15 €/km als Wegstreckenentschädigung gewährt. Dieser Betrag erhöht sich um 0,02 €/km für jeden weiteren mitfahrenden Teilnehmer.

Heimfahrten für minderjährige Auszubildende sind als notwendig anzusehen, wenn seitens der Ausbildungseinrichtung keine Möglichkeit besteht, Auszubildende an Feiertagen oder Wochenenden zu beaufsichtigen.

#### 1.4 Organisierte gemeinsame An- und Abreise zu Lehrgängen

Die notwendigen Kosten werden von der durchführenden Stelle direkt abgerechnet.<sup>1)</sup>

### **2. Überbetriebliche Schulungstage und regionale Wettbewerbe (als Bestandteil der Ausbildung)**

Der Zuschuss zu den Verpflegungs- und Fahrtkosten beträgt pauschal 5,60 €/Tag.

### **3. Prüfungen**

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten erstattet.

Eine Erstattung oder Aufrechnung von nicht in Anspruch genommener Verpflegung, Unterkunft oder Fahrtkosten ist nicht möglich.

---

<sup>1)</sup> Die Abrechnung aller Schulungen und Wettbewerbe soll zur Verwaltungsvereinfachung nur am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgen.



## Zuwendung zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft

### I. Sammelantrag auf Gewährung einer Zuwendung an die Teilnehmer von Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung nach Nr. 1 der Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR)

Schulung	Wettbewerb	Lehrgang	Prüfung
(genaue Bezeichnung der Maßnahme)			
Durchführende Stelle:			
für den Beruf:			
Dauer:	von	bis	Tage
	Zahl der Teilnehmer:	Anzahl der Teilnehmertage:	

**Die Teilnehmerliste mit Berechnung der Zuwendung ist Bestandteil dieses Antrags.**

#### Erklärung des Teilnehmers:

Ich beantrage eine Förderung nach den Bildungsförderungsrichtlinien. Mit meiner Unterschrift auf der beiliegenden Teilnehmerliste bestätige ich, dass

- ich bei einem **kleinen Unternehmen**<sup>1</sup> (KU) gemäß der Definition von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 beschäftigt bin.
- **Hinweis:** Nicht relevant bei Erstausbildung und bei Beschäftigten von Molkereien
- es sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 6c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 handelt<sup>2</sup>.
- mir die geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden sind,
- ich keine sonstige Förderung aus öffentlichen Mitteln (Nr. 1.5 der BiFöR) in Anspruch nehme,
- ich den festgesetzten Zuschuss (ggf. über den Ausgleich) erhalten habe.

Ich bin mit dem Speichern und Verarbeiten meiner Daten einverstanden.

<sup>1</sup> Ein kleines Unternehmen ist definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und nicht mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz erreicht und bei denen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich, wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist und keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

– 2 –

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen:

- Die Behörden der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.
- Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 48, 49, 49a BayVwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.
- Der Zuschussempfänger und die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Gewährung der Zuwendung maßgebenden Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Berechnungsunterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben im Antrag,
- die Sachverhalte, von denen die Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind. Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben als Subventionsbetrug strafbar sein können.

Von den Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz (s. Anlage) habe ich Kenntnis genommen.

## II. Bewilligung

Bewilligungsstelle

Den in der beiliegenden Teilnehmerliste (Bestandteil dieses Sammelantrags) aufgeführten Personen wird der dort festgesetzte Zuschuss im Wege der Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung bewilligt.

Die im Antrag (Nr. I) aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

.....  
 .....  
 .....

## **Antrag auf Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft nach den Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR)**

### Anlagen

Teilnehmerliste

Vereinbarung über die Weitergabe von Fördermitteln mit Teilnehmerliste

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

### Empfänger der Zuwendung:

Name:	
Anschrift (Str., HsNr., PLZ, Ort)	
Telefon / Telefax	

### Bankverbindung:

Bank (Name, Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

Zur Förderung der nachfolgend aufgeführten Bildungsmaßnahme wird eine Zuwendung in einer Gesamthöhe von

Euro
------

beantragt. Die beantragte Zuwendung wurde nach Nr. 1.4 BiFöR berechnet.

1. Aus- oder Fortbildungsmaßnahme (Thema)

--

Bitte Programm beifügen

2. Datum der Veranstaltung

von	bis

3. Anzahl der Teilnehmer

--

– 2 –

4. Erklärung des Antragstellers und Hinweise

4.1 Wir verpflichten uns

- jede Änderung, die für die Förderung von Bedeutung ist, der zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich mitzuteilen sowie
- alle für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren.

4.2 Uns ist bekannt, dass

- die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sowie mit § 2 des Subventionsgesetzes sind;
- die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen;
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder
  - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt;
- die Teilnehmer bei einem kleinen Unternehmen (KU) gemäß der Definition von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008<sup>1</sup> der Kommission vom 6. August 2008 beschäftigt sein müssen;  
**Hinweis:** Nicht relevant bei Erstausbildung und bei Beschäftigten von Molkereien;
- gemäß Artikel 1 Abs. 6c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen sind<sup>2</sup>;
- die beigelegten Anlagen Bestandteil des Antrages sind.

Wir versichern, dass die in diesem Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum
------------

Unterschrift des Antragstellers
---------------------------------

<sup>1</sup> Ein kleines Unternehmen ist definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und nicht mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz erreicht und bei denen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich, wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist und keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Muster 3

zu den BiFöR vom 7. März 2011

Bewilligungsstelle

Ort, Datum

An

---

---

---

---

**Zuwendung zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft**Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Rechtvorschriften zum Subventionsbetrug

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom

wird für

Beschreibung der Bildungsmaßnahme

eine Gesamtzuwendung (Projektförderung) in Höhe von

 Euro

im Wege der Festbetragsfinanzierung bzw. Anteilfinanzierung gewährt.

**1. Zweck der Zuwendung**

ist die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land- und Forstwirtschaft gem. den Bildungsförderungsrichtlinien vom 7. März 2011. Die Mittel sind zweckgebunden.

**2. Letztempfänger**

der Zuwendung sind die Teilnehmer der o. g. Bildungsmaßnahme.

...

– 2 –

**3. Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.2 Die Zuschussempfänger und die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Gewährung der Zuwendung maßgebenden Umstände ändern oder wegfallen.
- 3.3 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung gemäß Vereinbarung weiterzuleiten bzw. zu verrechnen.

**4. Prüfungsrecht**

Die Behörden der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO. Die Berechnungsunterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

**5. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird auf folgendes Konto überwiesen:

Bank (Name, Ort)	
Kontonummer	Bankleitzahl

**6. Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis wurde erbracht.

**7. Subventionsbetrug**

Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift, Amtsbezeichnung
-------------------------------



### Vereinbarung nach Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO

über die Förderung der Aus- und Fortbildung nach Art. 8 Abs. 1 Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 gemäß Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR) vom 7. März 2011

zwischen

(Träger der Bildungsmaßnahme)

und den unter Nr. 10 aufgeführten Teilnehmern an folgender Bildungsmaßnahme:

Thema	
Veranstaltungsort	von – bis

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft.
2. Der Träger der Bildungsmaßnahme leitet hiermit die in beiliegender Kostenberechnung errechnete Zuwendung (Teilnehmerförderung) an die unter Nr. 10 aufgeführten Teilnehmer weiter oder verrechnet sie mit deren Kostenanteil für die Bildungsmaßnahme.
3. Die Förderung wird in Form einer Projektförderung als Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung gewährt.
4. Der Bewilligungszeitraum ist das laufende Haushaltsjahr.
5. Der Träger der Bildungsmaßnahme ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigen Gründen zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist seit dem Tag der Auszahlung mit 6 % zu verzinsen.

– 2 –

7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Die Behörden der bayerischen Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).
10. Teilnehmer:

Die beiliegende Auflistung der Teilnehmer mit Angabe der Gesamtkosten und Berechnung der Zuwendungen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift

Muster 5

zu den BiFöR vom 7. März 2011

## Teilnehmerliste zum Sammelantrag nach Muster 1 zu den BiFöR für die Förderung staatlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit Zuwendungsberechnung

Diese Teilnehmerliste ist Bestandteil des Sammelantrages. Die Unterschrift umfasst daher auch die Erklärungen im Sammelantrag unter Nr. I.

Bildungsmaßnahme	von	bis
------------------	-----	-----

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

.	Name, Vorname Straße, Hs.Nr. PLZ, Wohnort (Verzeichnisnummer des Ausbildungsver- trags)	Gesamtkosten		Anzahl		Gesamtzuschuss		Fahrtkosten		Gesamt- förderung	Unterschrift Teilnehmer/in
		a) Lehrgang	b) Übernachtung	a) Lehrgangstage (à 8 Std.)	b) Übernachtungen	a) Lehrgang	b) Übernachtung	a) km, eigen	b) km, Mit- nahme		
		€				€				€	

Muster 6

zu den BiFöR vom 7. März 2011

**Teilnehmerliste zum Sammelantrag nach Muster 2 zu den BiFöR  
für die Förderung nichtstaatlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;  
Anlage zur Vereinbarung nach Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO und Zuwendungsberechnung**

Bildungsmaßnahme	von	bis
------------------	-----	-----

**Der Teilnehmer / die Teilnehmerin bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Ferner wird mit der Unterschrift die Vereinbarung nach Nr. 12 der VV zu Art 44 BayHO anerkannt.**

	Name, Vorname Straße, Hs.Nr. PLZ, Wohnort Verzeichnisnummer (Betriebsnummer, bzw. Verzeichnisnummer des Ausbildungsver- trags)	Gesamtkosten a) Lehrgang b) Übernachtung	Anzahl a) Lehrgangstage (à 8 Std.) b) Übernachtungen	Gesamtzuschuss a) Lehrgang b) Übernachtung	Fahrtkosten a) km, eigen b) km, Mit- nahme c) Betrag €	Gesamt- förderung	Unterschrift Teilnehmer/in
.							

**2030.13-A**

**Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 7. Februar 2011 Az.: P2/0371-1/6**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4, Art. 60 Abs. 2 Satz 4 sowie Art. 62 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605) und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264, StAnz Nr. 51) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums folgende ergänzenden Richtlinien für die dienstliche Beurteilung sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG in Verbindung mit Art. 30 und 66 BayBesG.
- 1.2 Für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen (periodische Beurteilungen, Einschätzungen während der Probezeit und Probezeitbeurteilungen, Zwischenbeurteilungen sowie Anlassbeurteilungen) gelten Art. 21 Abs. 2, Art. 54 bis 62 LlbG, Abschnitt 3 und 4 VV-BeamtR, diese ergänzenden Richtlinien sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgerichtlinien) vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50).
- 1.3 Die dienstliche Beurteilung ist nach dem Leistungsgrundsatz die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Besondere Bedeutung kommt der dienstlichen Beurteilung auch bei der Vergabe von Leistungsstufen zu. Die Beurteilung soll ein differenziertes Leistungsbild für diese Auswahlentscheidungen zeichnen. Beurteilen heißt bewerten. Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamten und Beamtinnen ist von allen Beurteilenden ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzustreben. Die Bewertungsskala von 1 bis 16 Punkten soll im Rahmen der gezeigten Leistungen weitestgehend ausgeschöpft werden.
- 1.4 Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch Schwerbehinderte bei Beurteilungen benachteiligt werden.

- 1.5 Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes).
- 1.6 Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei der dienstlichen Beurteilung auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes).
- 1.7 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX sowie Abschnitt IX der Fürsorgerichtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – zu beachten. Von einer Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung darf nur abgesehen werden, wenn die zu Beurteilenden nach vorheriger Befragung eine Beteiligung ausdrücklich ablehnen.

**2. Periodische Beurteilung**

- 2.1 Die Beamten und Beamtinnen – einschließlich der Beamten und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage – werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. Für die periodischen Beurteilungen werden folgende erstmalige Beurteilungsstichtage festgelegt:
- Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 3 bis A 9 mit Amtszulage 1. März 2011  
– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9, die am Beurteilungsstichtag eine Beförderungsvoraussetzung des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen –
  - Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9 bis A 13 mit Amtszulage 1. März 2012  
– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9 oder A 9 mit Amtszulage, die am Beurteilungsstichtag keine der Beförderungsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen –  
– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13, die am Beurteilungsstichtag eine Beförderungsvoraussetzung des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen –
  - Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 bis A 16 mit Amtszulage 1. März 2013  
– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 oder A 13 mit Amtszulage, die am Beurteilungsstichtag keine der Beförderungsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen –
- Abweichend davon wird für die Beamten und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 bis A 16 mit Amtszulage (– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 oder A 13 mit Amtszulage, die am Beurteilungsstichtag keine der Beförderungsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen –) bei den den Regierungen angegliederten

Gewerbeaufsichtsämtern als erstmaliger Beurteilungsstichtag der 1. Oktober 2012 festgelegt. In den darauf folgenden Beurteilungsjahren ab dem Jahr 2016 ist Beurteilungsstichtag jeweils der 1. März des jeweiligen Beurteilungsjahres.

- 2.2 Nicht beurteilt werden Beamte und Beamtinnen,
- die sich in Altersteilzeit im Blockmodell befinden, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Beurteilungsstichtag begonnen hat oder in den sechs Monaten danach beginnt,
  - die innerhalb von sechs Monaten nach dem Beurteilungsstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist.
- Auf schriftlichen Antrag sind diese Beamten und Beamtinnen in die periodische Beurteilung einzubeziehen.
- 2.3 Der Beurteilungszeitraum beginnt frühestens drei Jahre vor dem Beurteilungsstichtag.
- Abweichend hiervon beginnt der Beurteilungszeitraum
- mit dem Ablauf der Probezeit,
  - bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
  - bei Beamten und Beamtinnen, die ihre Fachlaufbahn bzw. den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben, mit dem Tag, an dem die Tätigkeit in der neuen Fachlaufbahn bzw. dem neuen fachlichen Schwerpunkt begonnen wurde.
- 2.4 Der Beurteilungszeitraum muss ausreichend lang sein, um eine eindeutige und tragfähige Grundlage für die dienstliche Beurteilung zu bieten. Zurückgestellt werden deshalb die Beurteilungen
- von Beamten und Beamtinnen, deren Probezeit in den letzten neun Monaten des Beurteilungszeitraums geendet hat,
  - von Beamten und Beamtinnen, die in den letzten neun Monaten des Beurteilungszeitraums aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
  - von Beamten und Beamtinnen, die in den letzten neun Monaten des Beurteilungszeitraums die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben,
  - von Beamten und Beamtinnen, die während des Beurteilungszeitraums wegen Elternzeit, Beurlaubung nach Art. 90 oder 91 BayBG oder aus sonstigen Gründen weniger als neun Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, und
  - von Beamten und Beamtinnen, die wegen Sonderurlaubs gemäß § 18 UrlV im Beurteilungszeitraum weniger als neun Monate zusammenhängend

Dienst geleistet haben; dies gilt nicht, wenn die Zeit einer Beurlaubung oder Freistellung nach Art. 15 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 LlbG als Dienstzeit gelten.

- 2.5 Die nach Nr. 2.4 zurückgestellten Beurteilungen sind jeweils neun Monate nach dem Ablauf der Probezeit, der Übernahme in den Geschäftsbereich, dem Wechsel der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts bzw. der Wiederaufnahme des Dienstes nachzuholen, sofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate eine periodische Beurteilung stattfindet.
- 2.6 Beamte und Beamtinnen, denen gemäß Art. 46 BayBG ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen ist, unterliegen im Leitungsamt der periodischen Beurteilung.
- 2.7 Aussagen zur Führungseignung und zur Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die modulare Qualifizierung sind nur zu treffen, wenn diese bejaht werden können. Aussagen über eine Verwendungseignung für Dienstposten außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs können nur in Abstimmung mit dem bzw. der dort jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen werden. Das Ministerium kann die Verwendungseignung für alle Dienstposten im Geschäftsbereich feststellen. Die Eignung für die Leitung einer dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörde kann nur vom Ministerium oder in Abstimmung mit dem Ministerium festgestellt werden.
- 2.8 Eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG) ist zulässig. Bei der nachfolgenden periodischen Beurteilung ist eine weitere vereinfachte Dokumentation der Beurteilung nicht möglich.
- 2.9 Die periodischen Beurteilungen sind nach Muster der Anlage 1, bei vereinfachter Dokumentation der Beurteilung nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen.

### **3. Einschätzung während der Probezeit sowie Probezeitbeurteilung**

- 3.1 Die Einschätzung während der Probezeit sowie die Probezeitbeurteilung (Art. 55 LlbG) sind nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 zu erstellen. Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal.
- 3.2 Eine Äußerung zum Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG entfällt (siehe Nr. 7.3).

### **4. Anlassbeurteilungen**

- 4.1 Anlassbeurteilungen (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG) erfolgen für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Beurteilungsstichtag in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen oder aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen werden und im Geschäftsbereich des Ministeriums noch nicht periodisch beurteilt sind; der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. mit der Übernahme und umfasst die folgenden neun Mo-



nate. Die Anlassbeurteilung entfällt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate eine periodische Beurteilung stattfindet.

4.2 Im Übrigen sind Anlassbeurteilungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

4.3 Anlassbeurteilungen werden nach dem Muster der Anlage 1 erstellt.

## 5. Zwischenbeurteilungen

5.1 Die Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG) ist auf Antrag des Beamten oder der Beamtin mit einem Gesamturteil abzuschließen. Die Beamten und Beamtinnen sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

5.2 Eine Zwischenbeurteilung unterbleibt in den in Nr. 2.2 genannten Fällen, wenn kein Antrag auf Zwischenbeurteilung gestellt wird.

5.3 Die Zwischenbeurteilung ist zurückzustellen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst des Beamten oder der Beamtin auch die periodische Beurteilung zurückzustellen wäre.

## 6. Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenanstieg

6.1 Die Leistungsfeststellung für die Entscheidung gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG ist jeweils mit der dienstlichen Beurteilung (periodische Beurteilung – auch bei vereinfachter Dokumentation –, Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung) zu verbinden.

6.2 Für Beamte und Beamtinnen, deren periodische Beurteilung zurückgestellt wird, ist keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

6.3 Hinsichtlich des Verfahrens beim Stufenstopp ist Abschnitt 4 Nr. 6.2 VV-BeamtR zu beachten.

## 7. Leistungsfeststellung für die Vergabe einer Leistungsstufe

7.1 Die Leistungsfeststellung für die Entscheidung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBesG ist nur mit der periodischen Beurteilung zu verbinden. Das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen ist verbal zu begründen.

7.2 Die Leistungsfeststellung für die Entscheidung nach Art. 66 Abs. 2 BayBesG erfolgt auf der Grundlage der vergebenen Bewertungen in den Leistungskriterien gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG durch die beurteilenden Dienstvorgesetzten.

7.3 Die Vergabe einer Leistungsstufe, die das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen voraussetzt, kommt während der Probezeit nicht in Betracht.

7.4 Über die tatsächliche Vergabe einer Leistungsstufe und deren Dauer wird im Rahmen einer gesonderten Auswahlentscheidung (Vergabeentscheidung) entschieden.

## 8. Verfahren bei Einwendungen der unmittelbaren Vorgesetzten

Haben unmittelbare Vorgesetzte Einwendungen gegen die von den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten unterzeichneten Beurteilungen und können diese in einem Gespräch mit den Dienstvorgesetzten nicht ausgeräumt werden, so vermerken die unmittelbaren Vorgesetzten ihre Einwendungen am Ende der Beurteilungen. Hierbei ist zu begründen, warum das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung des allgemeinen Beurteilungsniveaus nicht mitgetragen wird. Danach sind die Beurteilungen den Dienstvorgesetzten zur abschließenden Stellungnahme zuzuleiten.

## 9. Vorbereitung und Durchführung der periodischen Beurteilung

9.1 Soweit im Einzelfall vom Ministerium nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren abzuwickeln:

Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten für die jeweils zum 1. März zu beurteilenden Beamten und Beamtinnen namentliche Vorübersichten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich in Aussicht genommenen Punktevorschlüsse. Diese sind der Personalabteilung des Ministeriums bis zum 15. Januar zu übersenden. In den Beurteilungslisten sollen auch Angaben zum erwarteten Gesamtdurchschnitt des jeweiligen Verwaltungs- oder Gerichtszweigs und der einzelnen Behörden getrennt nach Geschlecht, Besoldungsgruppe sowie Voll- und Teilzeitbeschäftigung enthalten sein. Außerdem sind Beamte und Beamtinnen mit Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die modulare Qualifizierung zu nennen. Die Vorübersichten sind durch statistische Auswertungen, die auch die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer sowie auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung ausweisen, zu ergänzen.

9.2 Das Ministerium und die zentralen Stellen wirken in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich). Die Einrichtung und Besetzung von Beurteilungskommissionen zum Beurteilungsabgleich wird für die einzelnen Bereiche gesondert festgelegt; die Besetzung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium.

9.3 Für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums gilt dieses Verfahren entsprechend. Sofern für den Beurteilungsabgleich eine Beurteilungskommission eingerichtet wird, gehören dieser an:

- Leiter bzw. Leiterin der Personalabteilung des Ministeriums (Vorsitz)
- Leiter bzw. Leiterin des Referats P 2 „Personalmanagement“
- Leiter bzw. Leiterinnen der Abteilungen bzw. des M-Büros, des St-Büros, des MD-Büros und des Referats LG.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

## 10. Überprüfung

10.1 Ab der Eröffnung hat der Beamte oder die Beamtin für etwaige Einwendungen eine Überlegungsfrist von zwei Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Beurteilung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorgelegt. Einwendungen des Beamten oder der Beamtin sind zusammen mit einer Stellungnahme des bzw. der Beurteilenden vorzulegen.

10.2 Die vorgesetzten Dienstbehörden überprüfen alle dienstlichen Beurteilungen. Die Überprüfung der Einschätzungen während der Probezeit sowie der Probezeitbeurteilungen ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Beamten oder Beamtinnen Einwendungen erhoben haben.

Die Bestimmung, in welchen Fällen eine Überprüfung der Beurteilungen durch das Ministerium stattfindet, wird für die einzelnen Bereiche gesondert getroffen. Soweit eine Überprüfung vorgesehen ist, sind die Beurteilungen dem Ministerium spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Beurteilungszeitraum zur abschließenden Überprüfung vorzulegen.

10.3 Wird den Einwendungen des Beamten oder der Beamtin nicht oder nur zum Teil stattgegeben, ist dem Beamten oder der Beamtin nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens von dem bzw. der Beurteilenden hierüber ein Bescheid zu erteilen.

## 11. Übergangsregelungen

11.1 Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilungen, die vor dem 31. Dezember 2010 erfolgten, wird vorbehaltlich gesonderter Regelungen bis zum jeweils nächsten Beurteilungsstichtag verlängert. Gleichermaßen wirken die noch nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2010 festgestellten Aufstiegseignungen fort (vgl. Art. 70 Abs. 4 LbG).

11.2 Für Nachholungs- und Zurückstellungsfälle nach dem 31. Dezember 2010 gilt ausschließlich das neue Beurteilungsrecht. Aufstiegseignungen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht der Laufbahnverordnung für die bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV) können nicht mehr vergeben werden. Es gilt insoweit Art. 58 Abs. 5 LbG.

## 12. Schlussvorschriften

12.1 Diese ergänzenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

12.2 Gleichzeitig werden die ergänzenden Richtlinien über die dienstliche Beurteilung vom 30. April 1999 (AllMBl S. 519), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2002 (AllMBl S. 284), aufgehoben.

Seitz  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

**Dienstliche Beurteilung** Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Beurteilung aus besonderem Anlass  
Anlass: .....für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....) )

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite 2 der dienstlichen Beurteilung für .....

**2. Beurteilungsmerkmale****2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
- Quantität	.....
- Qualität	.....
- Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger	.....
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	.....
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	.....

**2.2 Eignung**

	Bewertung
- Auffassungsgabe	.....
- Einsatzbereitschaft	.....
- geistige Beweglichkeit	.....
- Entscheidungsfreude	.....
- Führungspotential	.....

**2.3 Befähigung**

	Bewertung
- Fachkenntnisse	.....
- mündliche Ausdrucksfähigkeit	.....
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit	.....
- zielorientiertes Verhandlungsgeschick	.....

**3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**

--

**4. Gesamturteil**

Punktwert .....
--------------------

**5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungseignung

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 (ggf.) Eignung für ein Amt der BesGr ...

5.4 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

wird zuerkannt.

5.5 Eignung für die modulare Qualifizierung

wird zuerkannt.

**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja                       nein<sup>1</sup>

**7. (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

werden festgestellt (verbale Beschreibung)

.....  
 .....  
 .....

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

---

<sup>1</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 4 der dienstlichen Beurteilung für .....

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):**

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)



## Anlage 2

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

### Dienstliche Beurteilung (vereinfachte Dokumentation)

 Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitragfür .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Letzte Beförderung am: .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**Gesamturteil: ..... Punkte<sup>1</sup>****1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

<sup>1</sup> nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung

Seite 2 der dienstlichen Beurteilung für .....

**2. Beurteilung**

Die periodische Beurteilung vom .....  
mit dem Gesamturteil ..... Punkte wird

unverändert übernommen

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

**3. Verwendungseignung**

Die in der Ausgangsbeurteilung vom ..... festgestellte Verwendungseignung wird

unverändert übernommen

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....  
 .....  
 .....  
 .....

**4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja

nein<sup>2</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>2</sup> Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):**

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

## Anlage 3

Dienststelle

..... PA-Nr.: .....

**Einschätzung während der Probezeit**für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)**

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 LlbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

### 3. Bewertung

**Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- voraussichtlich geeignet.  
 voraussichtlich noch nicht geeignet.  
 voraussichtlich nicht geeignet.

### 4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

**Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja       nein<sup>1</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>1</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für .....

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):**

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)



Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: .....

## Probezeitbeurteilung

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Ablauf der – verkürzten – verlängerten<sup>1</sup> – Probezeit: .....Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilung** (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung); Stellungnahme insbesondere – soweit möglich – auch zu sozialen Kriterien [Umgang mit Publikum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten], Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit – verbale Beschreibung – :

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für .....

**3. Abschließende Bewertung**

**Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- geeignet.  
 noch nicht geeignet.  
 nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:**

**Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja       nein<sup>2</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>2</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 3 der Probezeitbeurteilung für .....

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):**

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Mai 2011 Az.: Prot 020176-10-5-6

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Guinea in München hat sich wie folgt geändert:

Landsberger Straße 439, 81241 München  
Telefon: 089 97306709  
Telefax: 089 97052972  
E-Mail: [baehrle@honorarkonsulat-guinea.de](mailto:baehrle@honorarkonsulat-guinea.de)

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Akira Mizutani

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Mai 2011 Az.: Prot 0220-47-81-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in München ernannten Herrn Akira Mizutani am 11. Mai 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Junichi Kosuge, am 27. Mai 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aliaksandr Ganevich

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Mai 2011 Az.: Prot 0220-104-2-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Belarus in München ernannten Herrn Aliaksandr Ganevich am 23. Mai 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Wahl von Oberbürgermeistern und ersten Bürgermeistern sowie von Landräten im März 2012

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. Juni 2011 Az.: IB1-1367.15-1

An die Regierungen  
die Landratsämter  
die Landkreise  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

- Die berufsmäßigen ersten Bürgermeister, deren Amtszeit im Frühjahr 2006 begonnen hat, scheiden im Frühjahr 2012 aus ihrem Amt aus. Wenn der Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden ersten Bürgermeister nicht mit dem Beginn der Wahlzeit der Gemeinderäte zusammenfällt, bestimmen die Rechtsaufsichtsbehörden den Wahltermin (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Entsprechendes gilt für die Festsetzung eines etwaigen Termins für die Wahl des Landrats.

Damit diese Neuwahlen möglichst am selben Tag stattfinden, werden die Regierungen und die Landratsämter gebeten, den Wahltermin soweit möglich einheitlich auf

Sonntag, den 11. März 2012

festzusetzen.

- Hinsichtlich der Meldungen für statistische Zwecke wird auf die Beachtung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2009 (AllMBl S. 55) hingewiesen.

Zusätzlich werden die Gemeinden gebeten, im Rahmen von Schnellmeldungen das vorläufige Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters bzw. des ersten Bürgermeisters dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung noch in der Wahlnacht zu melden. Die Landratsämter werden gebeten, bei der etwaigen Wahl eines Landrats entsprechend zu verfahren. Für diese Schnellmeldung ist das Formblatt nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 der Bekanntmachung vom 23. April 2007 (AllMBl S. 234) zu verwenden.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Rettenbach“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 8. Juni 2011 Az.: VI/5-6114a/409/15

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 17. März 2006 erteilte Erlaubnis „Rettenbach“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 01 750	52 99 500
2	44 09 750	52 99 500
3	44 09 750	52 91 500
4	44 01 750	52 91 500

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. Juni 2011 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Ministerialrat

**2038-A**

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel  
für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden  
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
und Rechtspflege in Bayern,  
Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse  
im Bayerischen Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 6. Mai 2011 Az.: P3/0604-1/7

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12) beschlossen:

**I.**

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:

**1. Für alle Fachrichtungen**

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)

- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Taschenrechner (nicht programmierbar)
- 1.9 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

**2. Für die einzelnen Fachrichtungen**

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
- 2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung
- 2.1.2 Beck'sche Textausgaben, Bundesversorgungsgesetz/Soldatenversorgungsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Verlag C. H. Beck, München
- 2.1.3 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)
- 2.1.4 Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)
- 2.1.5 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung
- 2.2 Rentenversicherung
- 2.2.1 Wochenzähler
- 2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

**II.**

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

**III.**

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

**IV.**

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

**V.**

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

**VI.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2009 (AllMBl 2010 S. 5) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan  
Ministerialrat

**2038-A**

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 6. Mai 2011 Az.: P3/0605-1/13**

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12) beschlossen:

**I.**

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen:

**1. Für alle Fachrichtungen**

- 1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- 1.2 Verfassung des Freistaates Bayern
- 1.3 Bürgerliches Gesetzbuch
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Friedrich Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München

1.6 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv

1.7 Beamtenstatusgesetz

1.8 Beamtenversorgungsgesetz

1.9 Bundesbesoldungsgesetz

1.10 Bayerische Mutterschutzverordnung

1.11 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

1.12 Schwerbehindertenausweisverordnung

1.13 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr

1.14 Taschenrechner (nicht programmierbar)

**2. Für die einzelnen Fachrichtungen**

2.1 Staatliche Sozialverwaltung

2.1.1 Versorgungsmedizinische Grundsätze – Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen drei Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

2.1.3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern mit Durchführungsbestimmungen (Haushaltsgesetz mit DBestHG)

2.1.4 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –, Textsammlung des StMF

2.1.5 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv

2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

2.2.1 Zivilprozessordnung, Beck-Texte im dtv

2.2.2 Gebührentabellen für Rechtsanwälte mit Gerichts- und Notargebühren (Ausgabe Friedrich Lappe, Verlag C. H. Beck, München)

**II.**

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig sind jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.

**III.**

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle auch andere Textausgaben verwendet werden.

**IV.**

Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese der Prüfungsaufgabe beigegeben werden.



**V.**

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Prüfung ist der 31. Dezember des Prüfungsvorjahres.

**VI.**

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

**VII.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2010 (AllMBl S. 100) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan  
Ministerialrat

**2038.3.10-A**

**Studienzeiten 2011/2012 und 2012/2013  
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
und Rechtspflege in Bayern,  
Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung der Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,  
Fachbereich Sozialverwaltung**

**vom 18. April 2011 Az.: L232/02/2011**

Im Vollzug von Nr. 4.2 der Ausbildungsrichtlinien für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/gD) vom 14. März 2002 (AllMBl S. 214), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. November 2004 (AllMBl S. 670), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

**1. 2011/2012**

**Erster** Studienabschnitt vom 19. September 2011 bis 30. März 2012 für die Studierenden, die im Jahr 2014 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**Zweiter** Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2013 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Erster Teil vom 26. September 2011 bis 31. Dezember 2011

Zweiter Teil vom 2. April 2012 bis 13. Juli 2012

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**Dritter** Studienabschnitt vom 2. Januar 2012 bis 29. Juni 2012 für die Studierenden, die im Jahr 2012 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**2. 2012/2013**

**Erster** Studienabschnitt vom 17. September 2012 bis 28. März 2013 für die Studierenden, die im Jahr 2015 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**Zweiter** Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2014 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Erster Teil vom 17. September 2012 bis 31. Dezember 2012

Zweiter Teil vom 2. April 2013 bis 12. Juli 2013

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**Dritter** Studienabschnitt vom 2. Januar 2013 bis 11. Juli 2013 für die Studierenden, die im Jahr 2013 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

H. Huber  
Fachbereichsleiter

**2184-A****Pauschsätze nach dem Gräbergesetz  
für das Jahr 2011****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 19. Mai 2011 Az.: IV1/6491.03-1/4**

- An die Regierungen  
die Landkreise und kreisfreien Städte  
die Gemeinden  
die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser,  
Gärten und Seen  
die Stiftung Bayerische Gedenkstätten  
die Bayerische Staatshauptkasse  
die Staatsoberkassen
- an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und  
Kultus

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinn des Gräbergesetzes an Gemeinden, Gemeindeverbände und Sonstige (Nr. 6.7 der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 28. Oktober 1981 (AMBl S. 235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372), betragen für das Haushaltsjahr 2011

- 21,75 Euro für ein Einzelgrab und  
6,79 Euro für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Seitz  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juli 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine RichterIn/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende RichterIn/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juli 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### medhochzwei Verlag, Heidelberg

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 52. bis 58. Lieferung inkl. 1 Leer-Ordner, Stand April 2011, ca. 1.652 Seiten, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Preusker, **Lexikon des deutschen Gesundheitssystems**, Buch mit Online-Einzelplatzlizenz für ein Jahr, 3., neu bearbeitete Auflage 2010, XXVIII, 504 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-86216-006-8.

Das Buch bietet in Stichworten kompakt das nötige Wissen über das Funktionieren des deutschen Gesundheitssystems, die Institutionen und die ständigen Veränderungen, denen das deutsche Gesundheitssystem unterliegt. 35 zentrale Statistiken bieten zusätzlich einen Einblick in die wichtigsten Daten und Fakten des deutschen Gesundheitssystems. Das Lexikon bietet auf aktuellem Stand präzise Definitionen und weiterführende Erläuterungen zu den vielen hundert Fachbegriffen der Gesundheitsbranche von A wie Abteilungspflegesatz bis Z wie Zweitmeinung. Die integrierte Online-Lösung sorgt neben der jederzeitigen Verfügbarkeit des gedruckten Werkes gleichzeitig online für die regelmäßige Aktualisierung und Erweiterung.

#### Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Feldes/Ritz/Schmidt, **Praxis der Schwerbehindertenvertretung von A bis Z**, das Handwörterbuch für behinderte Menschen und ihre Interessenvertretung, inkl. CD-ROM und Benutzerhandbuch, 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 535 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-7663-3977-5.

Das Lexikon unterstützt die Interessenvertretungen beim Einsatz gegen die Diskriminierung behinderter Menschen im Betrieb und liefert praktische Hilfen zur Lösung der Fragen, die im betrieblichen Alltag der Schwerbehindertenvertretung bzw. des Betriebs- oder Personalrats

auftreten. Das Werk enthält über 100 Begriffe, die leicht verständliche Antworten auf nahezu alle wichtigen Fragen des Arbeitsalltags geben. Die beigelegte CD-ROM enthält alle Stichwörter und Arbeitshilfen.

#### Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

**Personalrecht 2011 Öffentlicher Dienst**, Tarifrecht (TVöD, TV-L), Arbeitsrecht, Lohnsteuer, Sozialversicherung kompakt, Tabellen, Übersichten, Fristen und Daten für die optimale Personalarbeit, 2011, 256 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-448-01410-3.

Der Personalsachbearbeiter im öffentlichen Dienst findet in diesem Buch Fachinformationen, Tabellen, Übersichten, Fristen und Daten sowie alle Änderungen für 2011 im Überblick. Die vier Themen Tarifrecht, allgemeines Arbeitsrecht, Lohnsteuer und Sozialversicherung stehen dabei im Zentrum des Werks.

#### Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Burgard/Hadding/Mülbert, **Festschrift für Uwe H. Schneider zum 70. Geburtstag**, 2011, XXVI, 1.477 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-504-06046-6.

80 namhafte Autoren aus Wissenschaft und Praxis ehren in dieser Festschrift Professor Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider, einen herausragenden deutschen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtler mit internationalem Ansehen, anlässlich seines 70. Geburtstages. Das Werk befasst sich mit der ganzen Bandbreite des Gesellschaftsrechts: GmbH-Recht, Aktienrecht, Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, Bankrecht, Corporate Governance und Compliance. Entsprechend den Neigungen des Jubilars werden ebenso aktuelle und neue Themen wie nationale und internationale Fragestellungen aufgegriffen. Ein umfangreiches Schriftenverzeichnis des Gefeierten sowie eine Auflistung der von ihm betreuten Dissertationen bieten die Möglichkeit, sich mit dem Schaffen und Wirken des Jubilars intensiv zu befassen.

Ulmer/Brandner/Hensen, **AGB-Recht**, Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG, 11. Auflage 2011, XXVI, 2.026 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-504-45109-7.

Die Neuauflage des Standardkommentars zum AGB-Recht bietet eine Auswertung der unübersichtlichen Kasuistik mit meinungsbildenden Hinweisen und eine eingehende Befassung mit den europarechtlichen Einflüssen auf das AGB-Recht. Das Werk bietet mit seinen Autoren, die ausgewiesene Experten im AGB-Recht sind, eine allumfassende Kommentierung, die stets wissenschaftlich fundiert, zugleich aber auch auf die Belange der Praxis zugeschnitten ist. Den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs entsprechend werden gleichermaßen die Interessen von Verbrauchern wie AGB-Verwendern berücksichtigt. Neben der Kommentierung der §§ 305–310 BGB und der AGB-rechtlichen Vorschriften des Unterlassungsklagengesetzes beinhaltet das Buch einen umfangreichen und für die Praxis wertvollen Klausel- und Vertragskatalog mit branchenspezifischen Erläuterungen zu allen wichtigen Praxisbereichen.

Schmuck, **Deutsch für Juristen**, vom Schwulst zur klaren Formulierung, 3. Auflage 2011, IX, 86 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-504-64410-9.

Die Sprache der Juristen ist nicht nur für den Laien sehr schwer verständlich und führt oft zu Missverständnissen. Das Buch bietet dem Juristen Hilfestellung für eine klare verständliche Sprache im Alltagsgeschäft. Die Neuauflage enthält wertvolle Tipps zum Thema Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Anwaltskanzlei.

Lerch, **Beurkundungsgesetz**, Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2011, XXII, 550 Seiten, Preis 69,80 €, ISBN 978-3-504-06257-6.

Der Kommentar bietet praktikable Arbeitshilfen, um im Tagesgeschäft rasch zu richtigen Ergebnissen zu kommen. Die Neuauflage befindet sich komplett auf dem letzten Stand von Literatur und Rechtsprechung. Die Kommentierung zu § 39a im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur wurde wesentlich erweitert; im gesamten Werk wurden die Bezüge des BeurkG zur BNotO und zur DONot in der Ausarbeitung verbessert. Der Anhang wurde um eine umfangreiche Tabelle zu Apostillen und Legalisationen erweitert.

#### Deutscher Anwalt-Verlag, Frankfurt am Main

Hacks/Ring/Böhm, **Schmerzensgeldbeträge, Ausgabe 2011**, über 3.000 Urteile mit den neuesten Entscheidungen deutscher Gerichte, Bemessungsgrundlagen, Unfallmedizinisches Wörterbuch, Buch mit CD-ROM plus Online-Zugang, 29. Auflage 2010, 648 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-8240-1103-2.

In einer übersichtlichen Tabelle werden die über 3.000 Urteile deutscher Gerichte aufgeschlüsselt nach Betrag, Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen, Urteil mit Aktenzeichen aufgeführt. Die Einführung informiert über die Grundsätze für die Bemessung von Schmerzensgeld, materiellrechtliche Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs und liefert Antworten auf Verfahrensfragen. Das beinhaltet unfallmedizinische Wörterbuch enthält ca. 1.300 Stichwörter. Die beiliegende CD-ROM enthält über 4.500 Urteile und bietet eine direkte Verlinkung vom Urteil ins medizinische Wörterbuch.

#### Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Detzer/Ullrich, **Verträge mit ausländischen Vertragshändlern**, 4., neu bearbeitete Auflage 2010, 43 Seiten, Preis 15 €, Heidelberger Musterverträge; 75, ISBN 978-3-8005-4311-3.

Der Band enthält eine ausführliche Einleitung, die auf die Probleme und Fallstricke derartiger Verträge hinweist. Der Band beinhaltet zahlreiche Varianten der Vertragsgestaltung.

Dörr/Kreile/Cole, **Handbuch Medienrecht**, Recht der elektronischen Massenmedien, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XXXVI, 566 Seiten, Preis 98 €, Kommunikation und Recht; 20, ISBN 978-3-8005-1512-7.

Das Handbuch stellt umfassend die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronischen Massenmedien dar. Der Schwerpunkt liegt im Rundfunkrecht, daneben werden ebenso die Telemedien behandelt wie im Überblick die relevanten Bezüge zum Telekommunikationsrecht. Berücksichtigt werden die besonders praxisrelevanten zivilrechtlichen Probleme: Werberecht, Medienurheberrecht, Ansprüche der Medienunternehmen und der von der Medienberichterstattung betroffenen Privatpersonen. Technische Grundlagen der Medien werden leicht verständlich erläutert. Viele Beispiele aus der Praxis runden das Handbuch ab.

Hunold/Wetzling, **Umgang mit leistungsschwachen Mitarbeitern**, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2011, XIII, 367 Seiten, Preis 59 €, Schriften des Betriebs-Beraters; 2, ISBN 978-3-8005-3265-0.

Das Buch beschreibt aus arbeitsrechtlicher wie betriebswirtschaftlicher Sicht das praxisrelevante Problem des Umgangs mit leistungsschwachen Mitarbeitern im Unternehmen. Behandelt werden einige typische Ursachen für die Leistungsschwäche (z. B. Krankheit, fehlende Motivation etc.). Außerdem werden Maßnahmen der Personalführung, die der Beseitigung der Leistungsschwäche an dem konkreten Arbeitsplatz dienen, thematisiert, wie z. B. Mitarbeitergespräche, Erarbeitung von Korrekturprogrammen, Versetzung. Der Einsatz rechtlicher Instrumente wird im Einzelnen erläutert, wobei das Spektrum von der Vertragsänderung bis hin zur Abmahnung und den Fragen der Zulässigkeit einer Kündigung reicht.

#### Springer, Berlin u. a.

Beer/Hartmann, **Freiverkäufliche Arzneimittel im Einzelhandel**, IHK-Sachkenntnisprüfung sicher bestehen, 2010, XIII, 300 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-642-10281-3.

Das Buch dient als Lehr- und Lernunterlage, aber auch als Nachschlagewerk für Sachkundige und interessierte Laien. Praxisnahe Beispiele verdeutlichen die Thematik und vertiefen das Wissen. Prüfungsrelevante Gesetzespassagen werden besonders hervorgehoben und besprochen. Farbfotos der gängigsten Drogen erleichtern die sichere Identifikation in der Prüfung.

Deutsch/Lippert, **Kommentar zum Arzneimittelgesetz (AMG)**, Kommentar, 3. Auflage 2011, XXV, 1.100 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-642-01454-3.

Der praxisorientierte Kommentar befindet sich nunmehr auf dem Stand der AMG-Novelle 2009. Die zahlreichen hinzugekommenen Gesetzesänderungen sind eingearbeitet und in der Kommentierung berücksichtigt worden. Die meisten der Änderungen wurden bei europarechtlichen



Richtlinien oder Verordnungen vorgenommen, aber auch bei nationalen Änderungen wie im Apothekenrecht. Das Werk enthält eine kurze Kommentierung des Apotheken- und des Heilmittelwerbegesetzes sowie einen Überblick über die Grundzüge des Medizinproduktegesetzes (MPG) und des Transfusionsgesetzes (TFG).

Frenz, **Handbuch Europarecht, Band 6: Institutionen und Politiken**, 2011, CXXXI, 1.754 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-540-31100-3.

Der Band ist wesentlich geprägt von den Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon, ebenso von den zahlreichen Einzelaussagen des BVerfG in seinem Lissabon-Urteil zur Ausdehnung von Einzelformen sowie zu Mehrheits- und Verfahrenswechseln unter Aufgabe nationaler Vetorechte. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und in Strafsachen als Teil des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist ausführlich behandelt. In dem Buch wird umfassend auf andere Systematik der Rechtsangleichung, die erweiterten Bereiche Gesundheitswesen und gemeinsame Handelspolitik sowie die neue Energiepolitik eingegangen.

Graw, **Genetik**, 5., vollständig überarbeitete Auflage 2010, XXVIII, 852 Seiten, Preis 49,95 €, Springer-Lehrbuch, ISBN 978-3-642-04998-9.

Das Lehrbuch bietet eine umfassende Darstellung der klassischen und der molekularen Genetik. Cytogenetik, Entwicklungsgenetik, Humangenetik und Anthropologie, Neuro- und Verhaltensgenetik sind weitere wichtige Inhalte. Die Inhalte werden durch zahlreiche hervorgehobene Lernhilfen und Beispiele aus allen Bereichen der Genetik sowie viele vierfarbige Abbildungen vermittelt.

Hiller/Melzig, **Lexikon der Arzneipflanzen und Drogen**, 2. Auflage 2010, 672 Seiten, Preis 49,95 €, Spektrum Akademischer Verlag, ISBN 978-3-8274-2053-4.

Die Neuauflage des Lexikons enthält neben Arzneipflanzen, die in afrikanischen, amerikanischen oder indischen Gebieten vorkommen, auch Drogen des chinesischen Arzneibuches (TCM). Erstmals wird auf Drogen des europäischen Arzneibuches (Ph.Eur.) und des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) hingewiesen. Die Anordnung der Stichwörter erfolgt alphabetisch nach den wissenschaftlichen Namen der Arzneipflanzen und beinhaltet Vorkommen bzw. Herkunft der Droge, die Inhaltsstoffe und therapeutische Nutzung (einschließlich des Gebrauchs in der Volksheilkunde) und wenn erforderlich auch die Gegenanzeigen. Besonderer Wert wurde auf die komplette Wiedergabe der vielfältigen deutschen Namen wie auch der lateinischen Synonyme gelegt. Zudem werden die von niederen Organismen und aus dem Tierreich gewonnenen sowie die homöopathisch genutzten Drogen behandelt.

Matissek/Steiner/Fischer, **Lebensmittelanalytik**, 4., vollständig überarbeitete Auflage 2011, XVII, 476 Seiten, Preis 39,95 €, Springer-Lehrbuch, ISBN 978-3-540-92204-9.

Das bewährte Lehrbuch umfasst auch besondere Meilensteine der modernen Lebensmittelanalytik. Dazu zählen molekularbiologische (z. B. Polymerase-Kettenreaktion, PCR), immunochemische (z. B. Enzyme-linked Immunosorbent Assay, ELISA), elektrophoretische sowie spezielle massenspektrometrische Methoden (z. B. MS/MS sowie MS mit induktiv gekoppeltem Plasma, ICP-MS). Die Auswahl des „richtigen“ Analyseverfahrens, schnelles Auffinden von Analyten, Agentien und Methoden sowie eine gute Übersichtlichkeit werden durch den einheitlichen Aufbau der Kapitel erleichtert. Die Arbeitsanweisungen sind klar und verständlich.

Okrusch/Matthes, **Mineralogie**, Eine Einführung in die spezielle Mineralogie, Petrologie und Lagerstättenkunde, 8., vollständig überarbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage 2011, XXII, 658 Seiten, Preis 44,95 €, Springer-Lehrbuch, ISBN 978-3-540-78200-1.

Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und auf einen modernen wissenschaftlichen Stand gebracht. Die Einführung in die spezielle Mineralogie, Petrologie, Geochemie und Lagerstättenkunde auf genetischer Grundlage konzentriert sich auf wesentliche Inhalte des Fachgebietes, die eingehend behandelt und durch zahlreiche Abbildungen verständlich gemacht werden. Grundkenntnisse in Physik, Chemie und allgemeiner Geologie werden vorausgesetzt. Zahlreiche Hinweise auf die technische Bedeutung von Mineralen, Gesteinen und Erzen bereichern das Lehrbuch.

Schulte/Schröder, **Handbuch des Technikrechts**, Allgemeine Grundlagen, Umweltrecht, Gentechnikrecht, Energierecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Patentrecht, Computerrecht, 2. Auflage 2011, XXXVI, 940 Seiten, Preis 149,95 €, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft, ISBN 978-3-642-11884-5.

Die Neuauflage des Handbuchs enthält ein umfassendes Kapitel zum Energierecht, einen mehrperspektivischen Zugang zum Technikrecht unter Einbeziehung der historischen, ökonomischen, soziologischen Grundlagen sowie der europa- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und eine detaillierte Bestandsaufnahme der Teilrechtsgebiete. Das Werk stellt Grundlagen des Technikrechts dar; einzelne, besonders wichtige Bereiche des Technikrechts (Gerätesicherheitsrecht, Technik und Umweltrecht, Gentechnikrecht, Energierecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Patentrecht, Computerrecht, Datensicherheit, rechtsverbindliche Telekooperation) werden eingehend analysiert.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7

München, 29. Juni 2011

24. Jahrgang

2132.0-I

**Vollzug der Bauvorlagenverordnung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 14. April 2011 Az.: IIB4-4102.2-002/99

An die Regierungen  
die unteren Bauaufsichtsbehörden  
die Gemeinden

Anlage Nr. 15 Bescheinigung Baugrund

Anlage Nr. 16 Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

Verzeichnis der Anlagen

Anlage Nr. 1 Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen

Anlage Nr. 1a Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV mit Erläuterungen

Anlage Nr. 2 Baubeschreibung

Anlage Nr. 3 Stellungnahme der Gemeinde

Anlage Nr. 4 Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen

Anlage Nr. 5 Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme mit Erläuterungen

Anlage Nr. 6 Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO mit Erläuterungen

Anlage Nr. 7 Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen

Anlage Nr. 8 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Anlage Nr. 9 Bescheinigung Standsicherheit I

Anlage Nr. 10 Bescheinigung Standsicherheit II

Anlage Nr. 11 Bescheinigung Brandschutz I

Anlage Nr. 12 Bescheinigung Brandschutz II

Anlage Nr. 13 Bescheinigung Brandschutz III

Anlage Nr. 14 Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage

1. Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), werden die anliegenden Vordrucke

– Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen

– Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV mit Erläuterungen

– Baubeschreibung

– Stellungnahme der Gemeinde

– Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen

– Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme mit Erläuterungen

– Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO mit Erläuterungen

– Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen

– Anzeige der Nutzungsaufnahme

– Bescheinigung Standsicherheit I

– Bescheinigung Standsicherheit II

– Bescheinigung Brandschutz I

– Bescheinigung Brandschutz II

– Bescheinigung Brandschutz III

Fortsetzung nächste Seite



- Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
- Bescheinigung Baugrund
- Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

bekannt gemacht und verbindlich eingeführt.

Die Anlage 3 (Stellungnahme der Gemeinde) wird zur Verwendung empfohlen.

2. Inhalt und grafische Anordnung der hiermit bekannt gemachten Vordrucke sind verbindlich. Die drucktechnische Ausführung (Farbgebung, Durchschreibebblätter etc.) bleibt den Behörden oder Verlagen überlassen. Anträge, Anzeigen und Bescheinigungen, die in der Form des bekannt gemachten Vordrucks gestellt bzw. erstellt werden, sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von allen Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für computergestützt hergestellte Vordrucke.
3. Die mit Bekanntmachung vom 30. November 2007 verbindlich eingeführten Vordrucke dürfen daneben noch bis zum 31. Dezember 2011 weiter verwendet werden.
4. Anträge auf Baugenehmigung, auf Abgrabungsgenehmigung und auf Vorbescheid, die Vorlage im Verfahren der Genehmigungsfreistellung, die Beseitigungsanzeige sowie die Anzeige des Baubeginns und der Nutzungsaufnahme sind nur unter Verwendung bekannt gemachter und verbindlich eingeführter Vordrucke einzureichen. Die aufgeführten Sachverständigen-Bescheinigungen dürfen nur unter Verwendung bekannt gemachter und verbindlich eingeführter Vordrucke ausgestellt werden.
5. Planmappen dürfen auch künftig verwendet werden. Sie sollen in den Farben grün (Urschrift), rot (Ausfertigung für den Bauherrn) und beige (Ausfertigung für die Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist) gehalten sein. In der rechten oberen Ecke des Deckblatts sind Felder für den Namen des Antragstellers, das Aktenzeichen und den Namen der Gemeinde vorzusehen. Weitere Angaben der Bau- bzw. Abgrabungsantragsvordrucke oder Angaben für die Stellungnahme der Gemeinde dürfen nicht auf die Planmappen gedruckt werden.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 30. November 2007 (AllMBl S. 700) außer Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

<b>Über die Gemeinde</b>	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift <input type="checkbox"/> weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Baugenehmigung</b> (Art. 64 BayBO)	<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Abgrabungsgenehmigung</b> (Art. 7 BayAbgrG)
<input type="checkbox"/> <b>Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren</b> Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____	
<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Vorbescheid</b> (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> <b>Vorlage im Genehmigungsverfahren</b> (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____	
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
E-Mail			
<b>Vertreter des Antragstellers / Bauherrn</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
E-Mail			

<b>2. Vorhaben</b>	
Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
<input type="checkbox"/> <b>Gebäudeklasse</b> nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. _____ BayBO <input type="checkbox"/> <b>Sonderbau</b> nach Art. 2 Abs. 4 Nr. _____ BayBO <input type="checkbox"/> <b>Mittelgarage</b> / <input type="checkbox"/> <b>Großgarage</b> (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GaStellV) <input type="checkbox"/> Eine Prüfung des <u>Standortsicherheitsnachweises</u> ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage) liegt bei.	
<b>Brandschutznachweis</b> (Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)	<input type="checkbox"/> soll bauaufsichtlich geprüft werden <input type="checkbox"/> wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt
<input type="checkbox"/> <b>bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential</b> (§ 2 Satz 3 BauVorIV) <input type="checkbox"/> Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei	
<b>Das Bauvorhaben bedarf einer</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ausnahme</b> (§ 31 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> <b>Befreiung</b> (§ 31 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> <b>Abweichung</b> (Art. 63 Abs. 1 BayBO – soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt) <input type="checkbox"/> <b>denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis</b> (Art. 6 Abs. 1 DSchG) <input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal <input type="checkbox"/> Ensemble <input type="checkbox"/> Nähe Denkmal
<b>Vorbescheid zu diesem Antrag wurde</b>	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> abgelehnt   Aktenzeichen: _____

<b>3. Baugrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft
Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück		
<input type="checkbox"/> Abstandsflächen	<input type="checkbox"/> Geh- und Fahrrechte	<input type="checkbox"/> Überbaurechte
<input type="checkbox"/> andere Rechte:	<input type="checkbox"/> Stellplätze	
Bestehende Abstandsflächenübernahme		
<input type="checkbox"/> Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen. Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung des Begünstigten:		

<b>4. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<input type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO		<input type="checkbox"/> keine Bauvorlageberechtigung	
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4
Listen- / Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
<input type="checkbox"/> Abs. 6 – 8	Land der Niederlassung	Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in (Bundesland)	
<input type="checkbox"/> Abs. 9	Bauvorlageberechtigter	<input type="checkbox"/> sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung)	

<b>5. Nachbarn</b>	
Allen Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Unterschrift vorzulegen. Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon	
a)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> weitere Nachbarn siehe Anlage	
Antrag auf Benachrichtigung der Eigentümer benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, durch die Gemeinde gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Antrag auf Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung (nur bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, Art. 66 Abs. 4 BayBO) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<b>6. Bei Antrag auf Vorbescheid:</b>
Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe <u>Beiblatt</u>

7. Anlagen			
	Anzahl		Anzahl
<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorV)		<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme	
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorV)		<input type="checkbox"/> Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorV)	
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorV)		<input type="checkbox"/> UVP-Unterlagen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorV)		<input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorV) Anlage 2 der BauVorV		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen	
<input type="checkbox"/> Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorV)			
<input type="checkbox"/> Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorV)			
<input type="checkbox"/> GFZ <input type="checkbox"/> GRZ <input type="checkbox"/> BMZ			

### 8. Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte zur Beschäftigung von Mitarbeitern handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

### 9. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben in dem Antrag und in den nach der Bauvorlagenverordnung beizufügenden Unterlagen werden für das Genehmigungsverfahren bzw. für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

### 10. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller / Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.

ja     nein

### 11. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Antragsteller / Bauherr  
 Vertreter

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

**Erläuterungen zum Ausfüllen des Bau- oder Abgrabungsantrags****Vorbemerkung**

Reicht der auf den Vordrucken vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

**Abkürzungen:**

BayBO:	Bayerische Bauordnung
BayAbgrG:	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BauVorIV:	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen
BauGB:	Baugesetzbuch
ZQualVBau:	Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung – ZusatzqualifikationsverordnungBau

## **Grundsätzliches**

Der Antrag ist bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen. Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde ist, der unteren Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde vor. Der Antrag ist grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Erstschrift verbleibt bei der Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde. Die Zweitschrift erhält der Antragsteller mit dem Bescheid über seinen Antrag zurück. Die Drittschrift erhält die Gemeinde. Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde, genügt es, den Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen (Art. 64 Abs. 1 BayBO, § 2 Satz 1 BauVorIV; Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG, § 14 BauVorIV). Bei baulichen Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential ist gemäß § 2 Satz 3 BauVorIV eine weitere Ausfertigung vorzulegen, die die Bauaufsichtsbehörde an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung weiterleitet (vgl. Nrn. 2 und 9 des Antrags).

Anträge auf Genehmigung einer Werbeanlage (soweit sie nicht gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 oder Abs. 2 Nr. 6 BayBO verfahrensfrei ist) sind Anträge auf Baugenehmigung, da nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO Werbeanlagen bauliche Anlagen sind.

Die Genehmigungsfreistellung bebauungsplankonformer Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG setzt voraus, dass der Antragsteller bei der Gemeinde geeignete Unterlagen vorlegt, die ihr ermöglichen, zu entscheiden, ob ein Antrag auf vorläufige Untersagung des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB gestellt werden soll.

### **Zu 1. – Antragsteller / Bauherr**

Ein Vertreter des Antragstellers/Bauherrn ist immer in den Fällen gesetzlicher Vertretung anzugeben. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn der Bauherr eine juristische Person ist (z. B. AG, GmbH usw.) oder wenn der Bauherr nicht handlungsfähig ist. Treten mehrere Personen als Bauherren auf, so können sie zur Vereinfachung des Verfahrens einen verantwortlichen Vertreter benennen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auch von sich aus verlangen, dass ein Vertreter bestellt wird, der ihr gegenüber die Verpflichtungen des Bauherrn erfüllt (Art. 50 Abs. 2 BayBO); im abgrabungsaufsichtlichen Verfahren gelten insoweit die Regelungen der Art. 17, 18 Abs. 1 BayVwVfG.

### **Zu 2. – Vorhaben**

#### **a) Gebäudeklassen / Sonderbau**

Art. 2 Abs. 3 BayBO sieht eine Gliederung der Gebäude in 5 Gebäudeklassen vor. Art. 2 Abs. 4 BayBO bestimmt, welche Vorhaben Sonderbauten sind. Je nachdem, um was für ein Vorhaben es sich handelt, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für das Verfahren (z. B. kein Genehmigungsfreistellungsverfahren und kein vereinfachtes Verfahren bei Sonderbauten) und für die Erstel-



ler der bautechnischen Nachweise bzw. deren Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen. Diese Festlegungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise gelten auch im Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Werden bei einem Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auch dem Abgrabungsbetrieb dienende Gebäude (Art. 1 BayAbgrG) mit umfasst, so gelten hierfür die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayAbgrG). In diesen Fällen sind daher auch für den Abgrabungsantrag Angaben zur Einordnung des Bauvorhabens nach Art. 2 Abs. 3 und 4 BayBO erforderlich.

## b) **Bautechnische Nachweise**

Grundsätzlich ist der Entwurfsverfasser im Rahmen seiner Bauvorlageberechtigung auch dazu berechtigt, die bautechnischen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Hierdurch wird die Gesamtverantwortung des bauvorlageberechtigten Entwurfverfassers für die Planung insgesamt betont.

Für die Erstellung und die Überprüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes enthalten Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO jedoch für bestimmte Bauvorhaben abweichende Regelungen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

### **Standsicherheitsnachweis:**

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Standsicherheitsnachweises** bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rah-

men ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie

- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

In Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist darüber hinaus je nach Bauvorhaben zusätzlich eine **Überprüfung des Standsicherheitsnachweises** erforderlich:

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

findet stets eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt; bei Sonderbauten wird der Nachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft, im Übrigen im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Bei

- Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
- nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Fläche

findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Im Übrigen werden bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
  - Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und
  - sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m,
- die Bauvorhaben unter Anwendung eines **Kriterienkatalogs** gemäß Anlage 2 der BauVorIV einer Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der jeweiligen statisch-konstruktiven Schwierigkeit unterzogen. Sofern die Kriterien nicht ausnahmslos erfüllt sind, ist auch hier eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen im Auftrag des Bauherrn erforderlich, bei Sonderbauten eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde. Sofern es sich hierbei um Sonderbauten handelt, ist der verbindlich eingeführte Kriterienkatalog (Anlage 1a) bereits mit dem Bauantrag vorzulegen. In den anderen Fällen reicht dagegen die Vorlage mit der Baubeginnsanzeige.

### **Brandschutznachweis:**

Nur bei

- Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen, muss der Brandschutznachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Brandschutznachweises** haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind oder
- Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

Eine **Überprüfung des Brandschutznachweises** muss bei

- Sonderbauten,
- Mittel- und Großgaragen und
- Gebäuden der Gebäudeklasse 5

erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Prüfung hat der Antragsteller/Bauherr im Bauantrag zu treffen.

**c) Ausnahme / Befreiung / Abweichung**

Sofern für ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben eine Ausnahme, Befreiung oder Abweichung erforderlich ist, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO). Der Zulassung einer Abweichung bedarf es jedoch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

**Zu 3. – Baugrundstück**

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO können sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung gilt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. Die übernommenen Abstandsflächen müssen zusätzlich zu den für die Bebauung des Nachbargrundstücks vorgeschriebenen Abstandsflächen von der Bebauung freigehalten werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Dies gilt entsprechend auch für die Übernahme von Abständen aus Gründen des Brandschutzes nach Art. 28 Abs. 2 BayBO oder Art. 30 Abs. 2 BayBO. Der Nachbar hat seine Zustimmung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Dabei genügt die bloße Unterschrift im Rahmen des Art. 66 Abs. 1 BayBO nicht als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen.

Für diese Zustimmung hat das Staatsministerium des Innern einen Vordruck vorgeschrieben (s. Anlage 5).

## **Zu 5. – Nachbarbeteiligung**

### **a) Baugenehmigungsverfahren**

Hier ist eine (förmliche) Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 bis 3 BayBO durchzuführen: Der Bauherr oder sein Beauftragter legt den Nachbarn den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vor. Die Unterschrift gilt als Zustimmung.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Gemeinde auf Antrag des Bauherrn Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigte) benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, benachrichtigen. Ob sie das tut, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bauherr ist also für die Durchführung der Nachbarbeteiligung grundsätzlich selbst verantwortlich.

### **b) Genehmigungsfreistellungsverfahren**

aa) Der Bauherr kann auch im Genehmigungsfreistellungsverfahren die normale (förmliche) Nachbarbeteiligung entsprechend Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO durchführen und den Nachbarn die Eingabepläne zur Unterschrift vorlegen.

bb) Gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 2 BayBO genügt es im Genehmigungsfreistellungsverfahren aber auch, wenn der Bauherr die Nachbarn spätestens gleichzeitig mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt. Wie diese Information erfolgt, steht dem Bauherrn frei.

### **c) Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag**

Bei einem Vorbescheidsantrag kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn nach Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO von der Anwendung des Art. 66 BayBO absehen. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn der Bauherr die mit dem Vorbescheid zu entscheidenden Fragen zunächst nur „intern“ mit der Bauaufsichtsbehörde – ohne Einschaltung des Nachbarn – klären will. Diese Verfahrensweise scheidet aber aus, wenn über den Vorbescheid nicht ohne den Nachbarn entschieden werden kann, beispielsweise wenn mit dem Vorbescheid bereits über eine Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift entschieden werden soll.

### **d) Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung**

Nach Art. 66 Abs. 4 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen (z. B. Massentierhaltungsbetriebe), die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung durchführen.

**e) Abgrabungsaufsichtliches Verfahren**

Sofern die Abgrabung nicht nach Art. 8 BayAbgrG den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unterliegt, gelten die Ausführungen zur Nachbarbeteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren grundsätzlich entsprechend (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG); die Möglichkeit, auf Antrag von der Nachbarbeteiligung im Vorbescheidsverfahren abzusehen (siehe oben Buchst. c), besteht jedoch nicht.

**Zu 7. – Anlagen**

Ist für die Abgrabung nach Art. 8 BayAbgrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des BayVwVfG durchzuführen, muss der Abgrabungsplan nach Art. 78e Abs. 3 BayVwVfG zusätzliche Angaben enthalten. Nach Art. 78d BayVwVfG hat die Abgrabungsbehörde den Antragsteller vor Antragseinreichung auf dessen (nicht formgebundenes) Verlangen über Art und Umfang der für die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten.

Anlage 1a

<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

## Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

<b>2. Ersteller des Standsicherheitsnachweises</b>			
(Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch den Unterzeichner)			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Beruf	

<b>3. Baugrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

<b>4. Vorhaben</b>
(Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen)
Genaue Bezeichnung des Vorhabens



<b>5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV</b>			
Nr. 1	a)	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b)	Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr. 2	a)	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b)	Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr. 3	a)	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b)	Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr. 4	a)	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b)	Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr. 5	a)	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m <sup>2</sup> ) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b)	Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr. 6	a)	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b)	Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr. 7	a)	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b)	Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nr. 8		Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Die vorgenannten Kriterien wurden ausnahmslos mit ja beantwortet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> erforderlich.

<b>6. Unterschriften</b>	
Ersteller des Standsicherheitsnachweises	Antragsteller / Bauherr
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

**zu Anlage 1a**

**Erläuterungen zur  
„Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs  
gemäß Anlage 2 der BauVorIV“**

**Grundsätzliches**

Die Prüfpflicht für den Standsicherheitsnachweis entfällt nur, wenn alle Kriterien des Kriterienkatalogs ausnahmslos zutreffen. Diese Feststellung trifft der Nachweisersteller. Die Feststellung des Nachweiserstellers wird von der Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft.

**Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien:****Kriterium Nr. 1**

- a) *Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.*
- b) *Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.*

„Eindeutig“ sind die Baugrundverhältnisse, wenn im betreffenden Baufeld zweifelsfrei einfache und einheitliche Baugrundverhältnisse vorhanden sind und die Beurteilung der Standsicherheit aufgrund gesicherter Erfahrungen (z. B. aus nahen Nachbarbauvorhaben) erfolgen kann. Die Kontrolle der Baugrundverhältnisse erfolgt während der Bauausführung, z. B. bei Aushub der Baugrube oder bei der Herstellung der Gründungsebene. Bei Fehlen gesicherter Erfahrungen über den Baugrund im Baugebiet können eindeutige Baugrundverhältnisse nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises ein geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung (geotechnischer Untersuchungsbericht) vorliegt, welcher die relevanten Anforderungen (zulässige Bodenpressungen, Angaben zu Setzungen, Angaben zu Grund- und Schichtenwasser, Angaben zur Baugrubensicherung) bestätigt.

Unter „üblicher Flachgründung entsprechend DIN 1054“ sind Gründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten sowie tragende Bodenplatten zu verstehen, die unter Annahme einer linearen Sohldruckverteilung berechnet werden, wobei der einwirkende charakteristische Sohldruck und der aufnehmbare Sohldruck einander gegenübergestellt werden (Annahmen „aufnehmbarer Sohldruck“ nach DIN 1054:2005-01 Anh. A).

„Setzungsempfindlicher Baugrund“ ist in dem Sinn zu verstehen, dass Setzungsbeträge zu erwarten sind, die aufgrund der Baugrundbeschaffenheit und der mechanischen Eigenschaften der Tragkonstruktion einen maßgeblichen Einfluss auf die Standsicherheit haben.

**Kriterium Nr. 2**

- a) *Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.*
- b) *Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.*

Die „Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche“, auf der die Erddruckbelastung anfällt, bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. Hanglage).

„Wasserdruck muss rechnerisch nicht berücksichtigt werden“ bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. bei erforderlicher Auftriebssicherung).

**Kriterium Nr. 3**

- a) *Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.*
- b) *Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.*

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen bezieht sich ausschließlich auf deren Standsicherheit.

Erforderliche Unterfangungen sind aufgrund DIN 4123:2000-09 Abschnitt 4 Buchst. f und Abschnitt 10.3 rechnerisch nachzuweisen (End- und Zwischenzustände) und gemäß Abschnitt 9 auszuführen. Auf den rechnerischen Nachweis kann für Bauzustände nur dann verzichtet werden, wenn ausnahmslos alle Randbedingungen gemäß Abschnitt 10.2 Buchst. d eingehalten sind.

**Kriterium Nr. 4**

- a) *Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.*
- b) *Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.*

Unter „tragenden und aussteifenden Bauteilen“ sind solche Bauteile zu verstehen, die sowohl Vertikallasten abtragen als auch zur Aussteifung des Bauwerkes erforderlich sind.

Nur vertikallasttragende Wände und Stützen dürfen mit Über- oder Unterzügen abgefangen werden, solange die Aussteifungssysteme nicht betroffen werden.

Der Nachweis der Aussteifung bzw. der Aufnahme planmäßiger Horizontalkräfte für Gebäude und für Bauwerksteile (z. B. Wände oder Decken) ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der Anzahl und der konstruktiven Ausbildung der aussteifenden Bauteile zweifelsfrei die horizontalen Belastungen und Stabilisierungskräfte ohne explizite Nachweise sicher in die Gründung abgeleitet werden können. Ein Nachweis der Aussteifung ist z. B. zu führen bei Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen oder horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen.

### **Kriterium Nr. 5**

- a) *Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten ( $kN/m^2$ ) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden ( $kN/m$ ) bemessen werden.*
- b) *Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.*

Geschossdecken mit ausreichender Querverteilung (z. B. Stahlbetondecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit einfachen Methoden (z. B. Tragstreifen nach Heft 240 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton) erfolgen kann.

Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung (z. B. Holzbalkendecken, Ziegeldecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit gesondert bemessenen Bauteilen erfolgt.

### **Kriterium Nr. 6**

- a) *Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.*
- b) *Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.*

Zu „einfachen Verfahren der Baustatik“ gehört z. B. die Anwendung von einfachen Formeln und Tabellen für Stab-, Platten- und Scheibentragwerke. Werden Rechenprogramme (Stabwerksprogramme, FEM-Programme für Platten oder Scheibentragwerke) angewendet, so müssen die Bemessung wesentlicher Bauteile bzw. die Bemessungsschnittgrößen durch den Tragwerksplaner durch einfache Vergleichsrechnungen kontrolliert und dokumentiert werden.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn räumliche Systeme durch Zerlegung in einfache ebene Systeme nachgewiesen werden können. Dazu zählen z. B. übliche Dachkonstruktionen (z. B. Pfetten-, Walm-dächer).

„Besondere Stabilitätsuntersuchungen“ sind nicht:

- Knicknachweis einer Pendelstütze,
- Kippnachweis von Einfeldträgern, die mit dem zulässigen Abstand der Kippaussteifungen geführt werden und die aufgrund der Randbedingungen keine weitere Verfolgung der Stabilisierungskräfte erfordern.

„Besondere Verformungsuntersuchungen“ sind nicht:

- einfache Durchbiegungsnachweise an ebenen Systemen ohne Berücksichtigung von Einwirkungen aus Temperatur und Schwinden,
- Durchbiegungsnachweise, bei denen das Kriechen nur mit einem pauschalen Faktor berücksichtigt wird.

„Besondere Schwingungsuntersuchungen“ sind nicht:

- Ermittlungen der Eigenfrequenz am Einmassenschwinger oder an einfachen Einfeldträgern.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:

- Berechnungen nach Theorie 2. Ordnung,
- Biegedrillknick- und Beulnachweise,
- Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente mit Ingenieurmethoden bestimmt wird (sog. „heiße Bemessung“).

### **Kriterium Nr. 7**

- a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.*
- b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.*

Außergewöhnliche und dynamische Einwirkungen sind in DIN 1055-100 definiert.

Unter das Kriterium fallen dynamische Einwirkungen, die gemäß bauaufsichtlich eingeführtem Regelwerk bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden und für die kein Ermüdungsnachweis (Nachweis der Schwingbreite) erforderlich ist.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:

- Tragwerke unter Anpralllasten durch LKW oder vergleichbar schwere Fahrzeuge,
- Kranbahnen,
- Brücken,

- schwingungsanfällige Bauwerke nach DIN 1055.

### **Kriterium Nr. 8**

*Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.*

Die Aufzählung ist beispielhaft und in Verbindung mit Kriterium Nr. 6 zu sehen.

Unter „besondere Bauarten“ fallen nicht:

- zugelassene Spannbetonhohldielen / Betonhohldielen mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- andere zugelassene Fertigteilplatten mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- Beton-Halbfertigteilelemente mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht z. B. für Wände und Decken,
- Brettschichtholzquerschnitte als gerade Balken (z. B. Deckenbalken, Sparren und Pfetten),
- Wintergarten- und Treppenkonstruktionen nach Handwerksregeln.

Unter „besondere Bauarten“ fallen z. B. auch:

- Ganzglaskonstruktionen,
- Seiltragwerke,
- Nagelplattenbinder mit Stützweiten über 12 m.



Anlage 2

<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

**Baubeschreibung zum Bauantrag vom**

(Datum)

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

<b>2. Vorhaben</b>	
Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
Gebäudeklasse:            Gebäudehöhe:            (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO) <input type="checkbox"/> Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO)	
<input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal / Ensemble	
<b>Teile des Baues</b>	<b>Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten</b> (nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)
Außenwände einschl. Putz, Dämmstoffe, Bekleidungen	
Tragende Wände, Stützen	
Trennwände	
Brandwände, Wände anstelle von Brandwänden	
Decken	
Fußbodenaufbau	
Tragwerk des Daches	
Dachhaut, Dämmstoffe	
Treppen	
Treppenraumwände einschl. Türen	
Wände notw. Flure einschl. Türen	
Sonstige ergänzende Angaben	

<b>3. Baugrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft
(nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)		
Höchstgrundwasserstand:	Baugrund:	

<b>4. Angaben zum Vorhaben</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Verkaufsstätte</b>	Fläche der Verkaufsräume einschließlich Ladenstraßen	m <sup>2</sup>
	<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte nach Vkv	
<input type="checkbox"/> <b>Versamlungsstätte</b>	Fläche der Versammlungsräume insgesamt	m <sup>2</sup>
	Anzahl der Besucherplätze	
	<input type="checkbox"/> Versamlungsstätte nach VStättV	
<input type="checkbox"/> <b>Gaststätte</b>	Fläche der Gasträume:	m <sup>2</sup>
	Anzahl der Gastplätze in den Gasträumen	
	Freischankfläche:	m <sup>2</sup>
	Gastplätze der Freischankfläche	
	<input type="checkbox"/> Versamlungsstätte nach VStättV	
<input type="checkbox"/> <b>Beherbergungsstätte</b>	Anzahl der Beherbergungsräume:	
	Anzahl der Betten:	
	<input type="checkbox"/> Beherbergungsstätte nach BStättV	
<input type="checkbox"/> <b>Arbeitsstätte mit höherem Gefährdungspotential</b>	Zahl der Beschäftigten:	
	Art der Tätigkeit:	
	Art der zu verwendenden Rohstoffe:	
	Art der herzustellenden Erzeugnisse:	
	Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, soweit sie explosionsgefährlich oder gesundheitsgefährdend sind:	
	Chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und die Nachbarschaft:	
<input type="checkbox"/> weitere Angaben siehe Anlage		

<b>5. Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung</b>					
<b>5.1 Feuerstätten</b> (Art, Verwendungszweck, Brennstoffart, Nennleistung in kW)					
<b>5.2 Abgasleitungen und Kamine</b> (Schornsteine)					
Abgasleitung oder Kamin	Bauart, Baustoffe	Anzuschließende Feuerstätten		Lichter Querschnitt	
		Art	Zahl	Rechteckig: cm x cm	Rund: Durchmesser cm
1					
2					
3					
<b>5.3 Brennstofflagerung</b>					
Art des Brennstoffes		Lagermenge	Lagerort		

**6. Stellplätze**

Es werden \_\_\_\_\_ Stellplätze errichtet

auf dem Baugrundstück

auf dem Grundstück Fl.Nr. \_\_\_\_\_ ; Sicherung durch \_\_\_\_\_

Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung: \_\_\_\_\_

Es werden \_\_\_\_\_ Stellplätze abgelöst.

**7. Kinderspielplätze**

Es wird / werden \_\_\_\_\_ Kinderspielplatz / -plätze mit der Größe von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> errichtet;

auf dem Baugrundstück

auf dem Grundstück Fl.Nr. \_\_\_\_\_ ; Sicherung durch \_\_\_\_\_

**8. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Baumassenzahl**

Berechnungen siehe Beiblatt

Grundstücksfläche (nach § 19 Abs. 3 BauNVO)	m <sup>2</sup>	
Grundfläche (nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)	m <sup>2</sup>	Grundflächenzahl
Geschossfläche (nach § 20 Abs. 2 und 3 BauNVO)	m <sup>2</sup>	Geschossflächenzahl
Baumasse (nach § 21 BauNVO)	m <sup>3</sup>	Baumassenzahl

**9. Wohnfläche / Gewerbliche Nutzfläche / Brutto-Rauminhalt / Fläche der Nutzungseinheiten**

Wohnfläche (nach Wohnflächenverordnung) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      Gewerbliche Nutzfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1 in m<sup>3</sup> (Gebäude, Gebäudeteil) \_\_\_\_\_

Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten nach DIN 277-1 in m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

Anzahl der Wohnungen: \_\_\_\_\_      davon barrierefreie  
Wohnungen: \_\_\_\_\_

**10. Abbaufäche (bei Abgrabungen)**

Beantragte Abbaufäche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>      Noch nicht rekultivierte/renaturierte Fläche:  
(bei Erweiterungsvorhaben) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

**11. Baukosten**

Baukostenberechnung nach DIN 276, Kostengruppen 300, 400, 500, 620, 700, getrennt nach Gebäuden

Gebäude	umbauter Raum	€ je m <sup>3</sup>	Gesamtkosten inkl. MWSt.
a)	m <sup>3</sup>	€	€
b)	m <sup>3</sup>	€	€
c)	m <sup>3</sup>	€	€
d)	m <sup>3</sup>	€	€
Gesamtkosten			€

**12. Sonstige ergänzende Angaben** siehe Beiblatt

(z. B. Erläuterung der Werbeanlage, des Abbruchs, der Rekultivierung/Renaturierung usw.)

**13. Unterschriften**

Entwurfsverfasser

Antragsteller / Bauherr

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

## Anlage 3

<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

**Stellungnahme der Gemeinde**

(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG)

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

<b>2. § 12 / § 30 BauGB</b>	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB):	
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>3. § 34 BauGB</b>	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB);	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, welchem?	
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es liegt eine Satzung vor nach	
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

<b>4. § 35 BauGB</b>	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	
Gebietsart nach BauNVO:	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange stehen entgegen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Belange werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**5. § 33 BauGB**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB):  
 Nr. / Bezeichnung

Gebietsart nach BauNVO

Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?  ja  nein

Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen  ja  nein

Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)  ja  nein

Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)  ja  nein

Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt  ja  nein

**6. § 31 BauGB**

Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB  ja  nein

Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  ja  nein

**7. §§ 14, 15 BauGB**

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt  ja  nein

Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt

Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt

Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt

**8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:  
 Nr. / Bezeichnung

Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt  ja  nein

**9. Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 7 BayBO)**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO

die Vorgaben der Satzung werden eingehalten

die Vorgaben der Satzung werden nicht eingehalten  einer Abweichung von der Satzung wird zugestimmt

**10 Zufahrt**

Die Zufahrt ist gesichert

durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO  nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO  nach Art. 4 Abs. 3 BayBO

Die Zufahrt ist nicht gesichert

Die Zufahrt ist nicht erforderlich

**11 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung ist gesichert durch  Zentrale Wasserversorgung  eigenen Brunnen

sonstige Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

**12 Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

Kanalisation im  Mischsystem  Trennsystem

Klei nkläranlage  sonstige Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

**13 Schutzgebiete**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet     |
| <input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet                | <input type="checkbox"/> sonstigen Schutzgebiet |

**14. Sonstige Angaben**Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes  ja  neinDas Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB  ja  neinDas Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB  ja  neinDas Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB  ja  neinDas Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens  ja  nein

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Metern angeben)

- |   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn                   | m | <input type="checkbox"/> einer Bundesstraße           | m |
| <input type="checkbox"/> einer Staatsstraße                     | m | <input type="checkbox"/> einer Kreisstraße            | m |
| <input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage                  | m | <input type="checkbox"/> einer KV-Starkstromleitung   | m |
| <input type="checkbox"/> eines Waldes                           | m | <input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers | m |
| <input type="checkbox"/> eines Flughafens                       | m | <input type="checkbox"/> einer Flugsicherungsanlage   | m |
| <input type="checkbox"/> eines militärischen<br>Schutzbereiches | m | <input type="checkbox"/> Sonstiges:                   | m |

**15. Verfahren**

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig

- 
- ja
- 
- nein

Auf Antrag des Antragstellers / Bauherm wurden Nachbarn,  
deren Unterschrift fehlt, benachrichtigt

- 
- ja (Nachweis bzw. Verweigerung liegt bei)
- 
- nein

**16. Schlussfeststellung**

Das Vorhaben wurde behandelt

- 
- mit Beschluss vom
- 
- als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt  ja  nein

Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis ) wird Bezug genommen.

**17. Unterschrift**

Datum

Gemeinde

Unterschrift

(Siegel)

## Anlage 4

<b>An die Gemeinde</b>	Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis des Landratsamts
<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> <b>Anzeige der Beseitigung</b> (Art. 57 Abs. 5 BayBO)	<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung eines Baudenkmals</b> (Art. 6 Abs. 1 DSchG)
---	---

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>Vertreter</b> des Antragstellers / Bauherrn			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

<b>2. Vorhaben</b>
Genaue Bezeichnung des Vorhabens

<b>3. Baugrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

<b>4. Angaben zum Vorhaben</b>
<b>4.1 Gebäudeklasse der zu beseitigenden Anlage:</b>
<b>4.2 Bei angebauten Gebäuden: Gebäudeklasse des verbleibenden Gebäudes:</b>
<b>4.3 Die zu beseitigende Anlage ist</b> <input type="checkbox"/> ein Baudenkmal <input type="checkbox"/> in die Denkmalliste eingetragen

<b>5. Anlagen</b>
<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan
<input type="checkbox"/> Bestätigung der Standsicherheit eines Gebäudes der Gebäudeklasse 2, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch <u>Tragwerksplaner</u>
<input type="checkbox"/> Bescheinigung der Standsicherheit eines sonstigen nicht freistehenden Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch <u>Prüfsachverständigen</u>

<b>6. Unterschrift Antragsteller / Bauherr</b>
Datum, Unterschrift



**zu Anlage 4****Erläuterungen zum Ausfüllen der Beseitigungsanzeige****Vorbemerkung**

Reicht der auf dem Vordruck „Beseitigungsanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern diese nicht gemäß Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist – mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf mit der Beseitigung nicht begonnen werden.

Der Beginn der Beseitigung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, Art. 57 Abs. 5 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO; hierfür ist der Vordruck „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.

Die für die Beseitigung eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden.

**Zu 4. und 5. – Angaben zum Vorhaben und Anlagen:**

Für die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der (fortdauernden) Standsicherheit zu stellen sind, stellt Art. 57 Abs. 5 BayBO auf das fortbestehende Gebäude ab, da es auf dessen Standsicherheit ankommt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3 BayBO bestätigt sein, Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO.

Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein; Entsprechendes gilt, wenn sich die Beseitigung auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann, Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO. Eine Bestätigung bzw. Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Anbau an ein verfahrensfreies Gebäude handelt.

**Besonderheiten bei angebauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden:**

Wird ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Gebäude an ein freistehendes (Wohn-)Gebäude der Gebäudeklasse 1 angebaut, fällt das land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude unter die Gebäudeklasse 1b (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO), während das zuvor freistehende Gebäude nunmehr als nicht mehr freistehendes Gebäude zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 2 wird.

Sofern später das angebaute landwirtschaftliche Gebäude beseitigt werden und ein Gebäude (bisher) der Gebäudeklasse 2 bestehen bleiben soll, ist daher nach Art. 59 Abs. 5 Satz 3 BayBO (nur) die Bestätigung eines Tragwerksplaners im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderlich.

Soll jedoch später das angebaute (Wohn-)Gebäude beseitigt werden und das landwirtschaftliche Gebäude als Gebäude der Gebäudeklasse 1b bestehen bleiben, ist nach Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO die Bescheinigung der Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen erforderlich. Die Bestätigung eines Tragwerksplaners genügt in diesem Fall nicht, da Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO ausweislich des Gesetzeswortlauts (Gebäude der Gebäudeklasse 2) nicht einschlägig ist. Diese generelle Forderung kann hingenommen werden, da landwirtschaftliche Gebäude, die immer unter Gebäudeklasse 1 fallen, mitunter große Ausmaße haben können und im Einzelfall die unteren Bauaufsichtsbehörden auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 BauVorlV eine sachgerechte Lösung treffen können. So kann Berücksichtigung finden, ob nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO für die Errichtung des landwirtschaftlichen Gebäudes die Bescheinigung eines qualifizierten Tragwerkplaners genügen würde.

## Anlage 5

<b>An</b> (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

### Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur

**Abstandsflächenübernahme**                       **Abstandsübernahme**

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

<b>2. Baugrundstück und Beschreibung der baulichen Anlage</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft
Länge der baulichen Anlage	Abstand zur Nachbargrenze Minimaler Abstand	Maximaler Abstand

<b>3. Nachbar</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

<b>4. Nachbargrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

<b>5. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen</b>		
Erforderliche Abstandsflächen der baulichen Anlage	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstandsflächen	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstandsflächen
<input type="checkbox"/> <b>Darstellung siehe Anlage</b> (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstandsflächen)		

<b>6. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstände</b>		
Erforderliche Abstände nach	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstände	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstände
<input type="checkbox"/> Art. 28 Abs. 2 BayBO <input type="checkbox"/> Art. 30 Abs. 2 BayBO		
<input type="checkbox"/> <b>Darstellung siehe Anlage</b> (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstände)		

**7. Erklärung der Abstandsflächen- / Abstandsübernahme durch den Nachbarn**

- Ich bin verfügungsberechtigter (Allein-)Eigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.
- Ich bin verfügungsberechtigter Miteigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.
- Ich bin Miteigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks und handle für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht (liegt bei).
- Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 5. beschriebenen Abstandsflächen auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.
- Mir ist bekannt, dass
- diese Flächen von solchen baulichen Anlagen freizuhalten sind, die nach der Bayer. Bauordnung innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind und Gebäude auf meinem Grundstück die zusätzliche erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben,
  - diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger gilt.
- Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 6. beschriebenen Abstände auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.
- Mir ist bekannt, dass
- Gebäude auf meinem Grundstück die dadurch zusätzlich erforderlichen Abstände einzuhalten haben, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der Bayer. Bauordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind,
  - diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger gilt.

**8. Unterschriften**

Antragsteller / Bauherr	Nachbar
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

**zu Anlage 5****Erläuterungen zur Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur  
Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme****Vorbemerkung**

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO dürfen sich Abstandsflächen sowie Brandschutzabstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Die Zustimmung gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger, Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO.

Der Nachbar hat seine Zustimmung gesondert gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Die bloße Unterschrift auf dem Lageplan und den Bauzeichnungen im Rahmen des Art. 66 Abs. 1 BayBO genügt nicht als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen/Abstände. Die Zustimmung hat zur Folge, dass die Fläche, auf die eine Abstandsfläche übernommen wird, von solchen baulichen Anlagen freizuhalten ist, die nach der BayBO innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind, und Gebäude auf diesem Grundstück die zusätzlich erforderliche Abstandsfläche einzuhalten haben, Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Gebäude auf dem Nachbargrundstück haben die zusätzlich erforderlichen Brandschutzabstände einzuhalten, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der BayBO nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass die auf dem Nachbargrundstück bereits vorhandenen Gebäude noch die erforderlichen Abstandsflächen/Abstände einhalten; andernfalls würden diese nachträglich bauordnungswidrig.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Zustimmung zu den Bauakten zu nehmen und zusätzlich in geeigneter Form auf Dauer so aufzubewahren, dass für ein Grundstück jederzeit das Bestehen derartiger Erklärungen schnell geklärt werden kann. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch auf Auskunft, ob eine Abstandsflächen-/Abstandsübernahmeerklärung vorhanden ist.

**Zu 5. und 6. – Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen / Abstände**

Die geforderten Maße sind genau anzugeben.

Die erforderlichen Abstandsflächen ergeben sich entweder aus dem Gesetz (Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO), aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder aus einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 oder Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 BayBO enthalten den grundsätzlichen Vorrang der Festsetzungen in Satzungen gegenüber den Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO. Will die Gemeinde trotz Festsetzungen, die Auswirkungen auf die Abstandsflächen haben, an den bauordnungsrechtlichen Regelungen festhalten, muss das im Bebauungsplan bzw. in der Satzung ausdrücklich angeordnet sein.

Die erforderlichen Brandschutzabstände ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO.

Auf eine sorgfältige und in jeglicher Hinsicht eindeutige Darstellung ist zu achten. Die Darstellung der für die Abstandsflächen/Abstände relevanten Teile der Gebäude und Grundstücke im Maßstab 1:200 ist ausreichend; sie muss jedoch durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser erfolgen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden stehen für Beratung und Hilfestellung zur Verfügung.

#### **Zu 7. und 8. – Erklärung und Unterschrift**

Liegt das Nachbargrundstück, auf das Abstandsflächen/Abstände übernommen werden, im Miteigentum mehrerer Personen, ist entweder die Unterschrift sämtlicher Miteigentümer oder die Unterschrift eines für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht handelnden Miteigentümers erforderlich. Der Bauherr trägt das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung vorliegt.

Anlage 6

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

**Bestimmung des Verantwortlichen  
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit  
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO  
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO**

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens			
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Verantwortlicher gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO</b>			
<input type="checkbox"/> Ersteller des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO)			
<input type="checkbox"/> Anderer Tragwerksplaner (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
<b>5. Unterschriften</b>			
Verantwortlicher		Antragsteller / Bauherr	
Datum, Unterschrift		Datum, Unterschrift	



### Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks

#### **„Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO“**

1. Bei den Vorhaben im Sinn von Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO handelt es sich um nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Fläche. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen beispielsweise landwirtschaftliche Viehställe und gewerbliche Lagergebäude.

Wer für diese Vorhaben nachweisberechtigt ist, ist in Art. 62 Abs. 2 BayBO geregelt.

2. Bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO verlangt Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO darüber hinaus einen Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit auch bei der Bauausführung. Das ist grundsätzlich der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO. Gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BayBO kann der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch einen anderen verantwortlichen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO benennen.

Nicht erforderlich ist ein derartiger Verantwortlicher für die Bauausführung bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs- sowie gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und Grundflächen von nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> oder mit Grundflächen von nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup>, sofern sie statisch einfach sind (Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

3. Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO ist dieser Vordruck spätestens zusammen mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage 7

<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

### Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:			
<b>4. Standsicherheitsnachweis</b>			
<b>4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises			
<b>4.2</b> <input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (s. Anlage 1a) liegt bei.			
<input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO)			
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO)			
<b>4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
<b>4.4 Beseitigung</b> (Art. 57 Abs. 5 Sätze 3 und 4)			
<input type="checkbox"/> Eine Bestätigung der Standsicherheit eines Gebäudes der Gebäudeklasse 2, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Tragwerksplaner liegt vor.			
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung der Standsicherheit eines sonstigen nicht freistehenden Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen liegt vor.			

<b>5. Brandschutznachweis</b>			
<b>5.1 Ersteller des Brandschutznachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektennummer	Land	Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises			
5.2 <input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)			
<b>5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektennummer	Land	Berufsbezeichnung	
<b>6 Anlagen</b>			
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorV (Anlage 1a)			
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)			
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)			
<input type="checkbox"/> Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)			
<b>7. Unterschrift Antragsteller / Bauherr</b>			
Datum, Unterschrift			

**zu Anlage 7****Erläuterungen zum Ausfüllen der Baubeginnsanzeige****Zu 4. – Standsicherheitsnachweis****4.1 – Ersteller des Standsicherheitsnachweises**

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis jedoch von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

**4.2 – Prüfung / Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises**

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht erforderlich, sofern dies ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO anhand des Kriterienkatalogs (Anlage 1a) bestätigt.

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Fläche findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 oder sofern in den anderen Fällen die Kriterien des verbindlich eingeführten Kriterienkatalogs (Anlage 1a) nicht ausnahmslos erfüllt sind, hat eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen. Bei Sonderbauten wird der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamts für Standsicherheit im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde überprüft; in den übrigen Fällen muss der Standsicherheitsnachweis im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

## **Zu 5. – Brandschutznachweis**

### **5.1 – Ersteller des Brandschutznachweises**

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, muss der Brandschutznachweis allerdings von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind oder
- Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

### **5.2 – Prüfung / Bescheinigung des Brandschutznachweises**

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss eine zusätzliche Überprüfung des Brandschutznachweises erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Überprüfung hatte der Antragsteller/Bauherr bereits im Bauantrag zu treffen.

## Anlage 8

<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

**Anzeige der Nutzungsaufnahme** (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>Tag der Nutzungsaufnahme</b>			
<b>4. Anlagen</b>			
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).			
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).			
<input type="checkbox"/> Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO).			
<b>5. Hinweise zum Brandschutz</b>			
Die Bayerische Bauordnung enthält gesetzliche Vorgaben zum vorbeugenden baulichen Brandschutz. Alles Übrige obliegt der Eigenverantwortung des Bauherrn. Für rechtzeitige Branderkennung insbesondere in Wohnungen sind sog. Rauchwarnmelder hilfreich. Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verraucht ist. Hierdurch können Leben gerettet werden. Vgl. hierzu <a href="http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage2755685/RauchwarnmelderrettenLeben.pdf">http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage2755685/RauchwarnmelderrettenLeben.pdf</a> .			
<b>6. Unterschrift Antragsteller / Bauherr</b>			
Datum, Unterschrift			

**Bescheinigung Standsicherheit I**  
**(Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises**  
**nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau)**

**Bescheinigung über die Standsicherheit**

- Teil**bescheinigung  
 **Abschließende** Bescheinigung

Auftragsnummer/-jahr:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

<b>1. Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>5. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>7. Prüfsachverständiger für Standsicherheit</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	



**II. Ergebnis der Prüfung**

<b>1. Prüfberichte:</b>			
(Auflistung der Prüfberichte gegebenenfalls als Anhang, mit jeweiligem Datum; die Prüfberichte müssen i. d. R. Angaben über Baubeschreibung bzw. Inhalt der geprüften Unterlagen, Lastannahmen einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, Bauprodukte, Baugrund und Grundwasserverhältnisse, Prüfbemerkungen, Besonderheiten, Abweichungen enthalten, Erklärung über die Übereinstimmung der geprüften Pläne mit den Plänen des Entwurfsverfassers); bei <b>Teilbescheinigungen</b> muss ersichtlich sein, welche Bauteile überprüft wurden.			
Nr.	Datum	Anzahl Pläne	Bemerkungen (z. B. bei Teilbescheinigung überprüfte Bauteile)

<b>2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:</b>	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

<b>3. Bescheinigung nach § 27 PrüfVBau durch einen Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 13 Abs. 4 Satz 3 PrüfVBau)</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau vom _____ liegt vor.
<input type="checkbox"/>	ist nicht erforderlich.

**III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

<input type="checkbox"/>	Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 13 Abs. 4 PrüfVBau).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel	

**Bescheinigung Standsicherheit II**  
**(ordnungsgemäße Bauausführung**  
**nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 5 PrüfVBau)**

Auftragsnummer/-jahr:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

<b>1. Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde</b>			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>5. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>7. Prüfsachverständiger für Standsicherheit</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

**II. Für die Bauausführung maßgebende Unterlagen:**

<b>Bescheinigung Standsicherheit I</b>			
Nr.	Datum	Bemerkung	
<b>Ggf. abweichender Prüfsachverständiger</b> (sofern ein Fall des § 13 Abs. 5 Satz 2 PrüfVBau vorliegt)			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

**III. Ergebnis der Prüfung**

<b>1. Bericht(e) über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung:</b> (Auflistung der Kontrollen mit jeweiligem Datum und Ergebnis, ggf. als Anhang)		
Datum	Art der Kontrolle	Ergebnis / Bemerkungen

<b>2. Sonstige Bemerkungen</b>

**IV. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

<input type="checkbox"/> Die ordnungsgemäße Bauausführung der im Sinn des § 13 Abs. 5 PrüfVBau überwachten Bauteile und Bauarten wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

**Bescheinigung Brandschutz I**  
**(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises**  
**nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)**

Auftragsnummer/-jahr:

\_\_\_\_ / \_\_\_\_

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

<b>1. Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde</b>			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>5. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>6. Ersteller des Brandschutznachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>7. Prüfsachverständiger für Brandschutz</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

**II. Ergebnis der Prüfung**

<b>1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis</b> (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen

<b>2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:</b>	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

<b>3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)</b> (Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)
---

<b>4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen</b>	
4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:	
Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:	
Nr.	Bezeichnung der Unterlagen
4.3 Die <b>ordnungsgemäße Bauausführung</b> ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu <b>bescheinigen</b> .	

**III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

<input type="checkbox"/> Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 19 PrüfVBau).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

**Bescheinigung Brandschutz II**  
**(ordnungsgemäße Bauausführung nach**  
**Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)**

Auftragsnummer/-jahr:

\_\_\_\_ / \_\_\_\_

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

<b>1. Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde</b>			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>5. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>6. Ersteller des Brandschutznachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>7. Prüfsachverständiger für Brandschutz</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

**II. Ergebnis der Prüfung**

<b>1. Angaben zu den für die Bauausführung maßgebenden Unterlagen</b> (Bescheinigungen, Prüfungsergebnisse und Nachweise nach Nr. II 4 der Bescheinigung Brandschutz I)	
<b>1.1 Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes</b>	
Datum	Auftragsnr. / Jahr
<b>1.2 Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile</b>	
Datum	Name des Prüfindenieurs/des Prüfamts/des Prüfsachverständigen
<b>1.3 Bescheinigungen über sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen</b>	
Datum	Bezeichnung
<b>1.4 Sonstige</b>	
Datum	Bezeichnung

<b>2. Angaben zum Prüfbericht über die Bauausführung (ggf. im Anhang)</b> (Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Verwendbarkeitsnachweise, sonstige Nachweise, Berichte über Baubegehungen während der Bauausführung usw.)
--

<b>3. Prüfergebnis</b> Die Bauausführung entspricht unter Beachtung folgender Maßgaben zur späteren Nutzung (z. B. besondere Betriebsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen) dem bescheinigten Brandschutznachweis; die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise haben vorgelegen
--

**III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

<input type="checkbox"/> Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO, § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel



**Bescheinigung Brandschutz III**  
**(Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung**  
**nach Art. 63 Abs. 1 BayBO)**

Auftragsnummer/-jahr:

\_\_\_\_ / \_\_\_\_

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

<b>1. Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde</b>			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>5. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>6. Ersteller des Brandschutznachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>7. Prüfsachverständiger für Brandschutz</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

**II. Ergebnis der Prüfung**

<b>1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis</b> (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen
<b>2. Angaben zu den Abweichungen</b>			
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung		
<b>3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)</b>			
(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Prüfbemerkungen, festgelegte Maßgaben)			
<b>4. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen</b> (z. B. Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau)			
Nr.	Bezeichnung		

**III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

<input type="checkbox"/> Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO wird bescheinigt.
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

## Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i. V. m. § 21 Satz 1 PrüfVBau

Auftragsnummer/-jahr:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

<b>1. Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde und zuständiges Vermessungsamt</b>			
<u>Bauaufsichtsbehörde</u>		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<u>Vermessungsamt</u>		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>5. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>6. Prüfsachverständiger für Vermessung</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

**II. Vermessung****1. Angaben zu den Unterlagen**

(ggf. Baugenehmigung, Bauvorlagen, Bebauungsplan)

**2. Angaben zur Vermessung**

(Datum, Ergebnis, Bemerkungen)

**III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

Die im (Bescheid, Datum, Nr.) **festgelegte Grundfläche**  
und die im (Bescheid, Datum, Nr.) **festgelegte Höhenlage**  
sind eingehalten und werden hiermit bescheinigt (Art. 62 Abs. 4 BayBO entsprechend).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

## Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit nach § 27 PrüfVBau

Auftragsnummer/-jahr:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

<b>1. Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>5. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>7. Ersteller des geotechnischen Berichts (Baugrundgutachten)</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>8. Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

**II. Unterlagen****Unterlagen für die Bescheinigung (ggf. als Anhang)**

(Auflistung der Unterlagen, die der Bescheinigung zugrunde liegen, z. B. Boden- oder Baugrundgutachten oder andere Unterlagen wie Bodenaufschlüsse mit Angabe der Bohrfirma, Angaben zum Grundwasser, Beurteilung der Bodenbeschaffenheit mit Angabe des Baugrundlabors, Auswirkungen auf das Bauwerk einschließlich der erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, jeweils mit Angabe der Anzahl, Seiten, Datum usw.)

**III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage wird bescheinigt (§ 27 PrüfVBau, Art. 62 Abs. 4 BayBO entsprechend).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

## Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

(§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau)

- Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

### I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

<b>1. Auftraggeber bzw. Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>2. Vorhaben</b>			
Genauere Bezeichnung der sicherheitstechnischen Anlage oder Einrichtungen			
<b>3. Baugrundstück</b>			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde</b>			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>5. Entwurfsverfasser</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>6. Baugenehmigung</b>			
Behörde	Aktenzeichen	Datum	
<b>7. Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<b>8. Bei Wiederholungsprüfungen Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme / Bescheinigung der letzten Prüfung</b>			
Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer	
Verantwortlicher Sachverständiger: Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	



**II. Ergebnis der Prüfung****1. Angaben zu den Unterlagen**

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

**2. Angaben zum Prüfbericht (ggf. als Anhang)**

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z. B. Baugenehmigungsbescheid, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz usw.)

Grundlagen, nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

**3. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen**

(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)

**III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt II. 2 bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

## Literaturhinweise

### De Gruyter Verlag, Berlin

Riesenhuber, **Europäische Methodenlehre**, Handbuch für Ausbildung und Praxis, 2., neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage 2010, LVI, 853 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-89949-634-5.

Das Lehr- und Handbuch ist sowohl für die juristische Ausbildung als auch für die juristische Praxis konzipiert. Im allgemeinen Teil werden die rechtshistorischen, rechtsvergleichenden und auch ökonomischen Grundlagen erörtert und die wichtigsten Sachfragen einer Europäischen Methodenlehre systematisch aufbereitet. Ein besonderer Teil widmet sich Methodenfragen einzelner Rechtsgebiete: Vertrags-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Kartellrecht. Die Praxis der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (BGH, BAG, BVerwG, BSG und BFH) und des Gerichtshofs der Europäischen Union wird dargestellt. Die Neuauflage ist um einen gesonderten Abschnitt mit Länderberichten ergänzt, die Perspektiven anderer Mitgliedstaaten auf Fragen der Europäischen Methodenlehre aufzeigen. Der Vertrag von Lissabon ist berücksichtigt.

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, seit 1946, Band 48, 1.1.–31.12.2006, 2010, XX, 362 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-89949-462-4.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Es ist beabsichtigt, künftig auch die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einzubeziehen.

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Marburger, **Meldepflichten des Arbeitgebers**, Das Recht der Wirtschaft, Band 155, 9. Auflage 2010, 92 Seiten, Preis 10,80 €, ISBN 978-3-415-04608-5.

Das Buch erklärt die allgemeinen Grundsätze des Meldewesens zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung. Die Beitragsgruppenschlüssel in den verschiedenen Versicherungszweigen und bei der Lohnfortzahlungsversicherung werden genannt. Ebenso wird angegeben wer die Meldungen vorzunehmen hat, und der Sonderfall des Haushaltsscheckverfahrens wird behandelt.

Jäde, **Gemeinde und Baugesuch**, Einvernehmen, Veränderungssperre, Zurückstellung, 4., überarbeitete Auflage 2011, 208 Seiten, Preis 28 €.

Der Verfasser behandelt in diesem Werk fundiert die Möglichkeiten der Gemeinde, auf konkrete Bauvorhaben, die sich planungsrelevant auswirken können, so zu reagieren, dass keine unerwünschten Folgen auftreten. In den drei übersichtlich gegliederten Hauptkapiteln „Gemeindliches Einvernehmen“, „Veränderungssperre“, „Zurückstellung“ geht er auf alle Probleme ein, mit denen die zuständigen Personen und Gremien konfrontiert werden. In der vierten Auflage wurden weite Teile des Buchs überarbeitet, um als Folge von Änderungen in der Rechtsprechung – das

Bundesverwaltungsgericht hat den materiell-rechtlichen Schutzbereich der gemeindlichen Planungshoheit in Abgrenzung zu der verfahrensrechtlichen Schutzposition des gemeindlichen Einvernehmens präziser konturiert – die praktische Brauchbarkeit zu sichern und erste Antworten auf sich neu stellende Fragen zu bieten.

Baumgartner/Jäde (Hrsg.), **Das Baurecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk einschließlich 166. Ergänzungslieferung in 5 Ordnern, Stand November 2010, etwa 5.070 Seiten, Preis 114 €.

Die Loseblattausgabe ist eine Teilausgabe von „Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern“ (ohne Wohnungsrecht). Sie gilt als eines der Standardwerke zum bayerischen Baurecht und enthält allgemeine Vorschriften (mit Organisations-, Kosten- und Bauberufsrecht); das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils mit Vollzugsvorschriften und Kommentar; sowie das Planungs-, Bau- und Bodenrecht in anderen Rechtsgebieten, so u. a. Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutz, Verkehrs- und Wegerecht, Naturschutzrecht und Landschaftspflege, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewerberecht und Abfallentsorgungsrecht.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 45. bis 47. Lieferung, Stand September 2010, Loseblattwerk, etwa 2.380 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 96 €, ISBN 3-415-01941-1.

Burgi, **Zustimmungsbedürftigkeit der Elften und Zwölften Atomrechtsnovelle?** Liegen ausnahmsweise die Voraussetzungen für den Ausnahmefall der Zustimmungsbedürftigkeit vor?, 2011, 99 Seiten, Preis 38 €, Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht; 56, ISBN 978-3-415-04644-3.

Das Werk befasst sich mit der Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke und mit verschiedenen sicherheitsbezogenen Regelungen, insbesondere aus europarechtlichem Anlass. In Auseinandersetzung mit den hierzu erfolgten Stellungnahmen, dem Schrifttum und vor allem der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden sämtliche relevanten verfassungsrechtlichen Umstände geprüft. Das Buch enthält richtungweisende Ausführungen zur Dogmatik des Vollzugs von Bundesgesetzen nach der Föderalismusreform.

Niedostadek, **Praxishandbuch Mediation**, Ansatzpunkte und Impulse für den öffentlichen Bereich, 2010, 478 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-415-04463-0.

Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung findet heute in vielen Bereichen Anwendung. In insgesamt 24 Beiträgen wird nicht nur ein praktischer Einblick in verschiedene Arbeitsfelder und Anwendungsmöglichkeiten vermittelt, sondern den Beteiligten vielfach erlaubt hier und dort gewissermaßen über die Schulter zu schauen. Das Werk behandelt zunächst die „Grundlagen der Mediation“. Neben einer Einführung in das Thema widmet sich der Autor den Besonderheiten der Mediation im öffentlichen Bereich.

Diederich, **Kriminalität im Gesundheitswesen**, das Phänomen „Weiße-Kittel-Kriminalität“, 2011, 109 Seiten, Preis

26 €, Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.; 2, ISBN 978-3-415-04642-9.

Unter dem Begriff „Weiße-Kittel-Kriminalität“ versteht man die Summe aller strafrechtlich relevanten Taten, die durch Leistungserbringer des Gesundheitswesens begangen werden: z. B. Abrechnungsbetrug, Leistungserschleichung oder Korruptionsdelikte. Der Leitfaden entwickelt konkrete Handlungsvorschläge für eine verbesserte präventive und repressive Bekämpfung.

Zieglmeier, **Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**, mit Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Textausgabe mit Einführung, Grundstrukturen und Fälle, 2010, 324 Seiten, Preis 16,80 €, Edition Moll, ISBN 978-3-415-04558-3.

Die Ausgabe gibt einen schnellen Überblick über die grundlegenden und wichtigen Änderungen der Dienstrechtsreform in Bayern. Zentrale Ziele des neuen Dienstrechts sind die Schärfung des Leistungsprinzips und die Flexibilisierung der Karrieremöglichkeiten. Dazu wird eine Leistungslaufbahn eingeführt und die Laufbahngruppen werden abgeschafft.

Ernst/Morr, **Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht**, Ein Wegweiser für behinderte Menschen, Kriegsopfer, Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte, KB-Helfer 2011, **57. Jahressausgabe**, 2011, 1.440 Seiten, Preis 42,50 €, ISBN 978-3-415-04568-2.

Der Ratgeber enthält alle relevanten Spezialgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht sowie zahlreiche grundlegende Entscheidungen aus der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hilfreich sind die Auszüge aus den einschlägigen amtlichen Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen der Fachministerien mit Erläuterungen zu den wesentlichen gesetzlichen Einzelregelungen. Die Sammlung umfasst die Texte des SGB I, SGB II, SGB IX, SGB XI sowie des SGB XII.

Lindner, **Bayerisches Staatsrecht**, Lehrbuch, 2011, 220 Seiten, Preis 24 €, Rechtswissenschaft heute, ISBN 978-3-415-04577-4.

Das Lehrbuch vermittelt die Grundlagen und Strukturen des bayerischen Staatsrechts, das zum Pflichtfachstoff in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern gehört. Die Schwerpunkte der Darstellung liegen bei den examens- und praxisrelevanten Themen des bayerischen Staatsrechts.

Tanski/BWA – Bund der Wirtschaftsakademiker e.V., **Die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats**, Grundlagen, Indikatoren, Checklisten, 2011, 86 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-04546-0.

Das Buch stellt die wesentlichen Aspekte der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit anhand praxisbezogener Beispiele dar. Die Autoren beschreiben typische Risikofelder, die mithilfe der Effizienzprüfung aufgedeckt werden können. Sie bieten einen umfassenden praktischen Leitfaden für die Durchführung der Effizienzprüfung in Form von gezielt formulierten Checklisten. Diese Kontrolllisten sind als direkt einsetzbare Arbeitshilfe konzipiert und stehen zusätzlich in elektronischer Form zum Download zur Verfügung.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, Grundwerk ein-

schließlich 43., 44., 45., 46. und 47. Lieferung, Stand März 2011, Preis je 198 € einschließlich 7 Ordner.

#### **Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

Battran/Linhardt, **Brandschutz Kompakt 2011/2012**, Adressen – Bautabellen – Vorschriften, Bestandsbauten, 2011, 384 Seiten, Preis 29 €.

„Brandschutz Kompakt 2011/2012“ ist ein praktisches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten. In dem diesjährigen Themenschwerpunkt „Bestandsbauten“ sind Grundsätze zum Bestandsschutz, typische Abweichungsprobleme sowie Maßnahmen zur Kompensation dargestellt.

Brock (u. a.), **Rechtssicherheit beim Bauen im Bestand**, 2011, 87 Seiten, 39 €.

Die Komplexität von Baumaßnahmen im Bestand berührt zahlreiche rechtliche Spezialgebiete, wie z. B. öffentliches Baurecht, Vertragsrecht, Urheberrecht, Denkmalschutz- und Mietrecht. Das Baubestandsrisiko kann entscheidend minimiert werden, wenn diese rechtliche Vielfalt bei Modernisierung, Instandsetzung oder Umbau bereits im Vorfeld hinreichend berücksichtigt wird. In der Neuerscheinung werden dem Auftragnehmer und Auftraggeber von Bauleistungen unter Berücksichtigung des Bauordnungs-, Bauvertragsrechts und Mietrechts die baurechtlichen Besonderheiten beim Bauen im Bestand vermittelt.

Maßong, **Dachtabellen**, Anforderungen, Berechnungen, Arbeitshilfen, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, 1.116 Seiten, Preis 59 €.

Die „Dachtabellen“ sind ein kompaktes Nachschlagewerk für die Planung, Berechnung und Ausführung von Dach-, Wand- und Abdichtungsarbeiten. Enthalten sind alle relevanten Tabellen, Formeln, Abbildungen und Verlegehinweise für Dach und Wand aus Fachregeln und DIN-Normen. Zahlreiche Erläuterungen und technische Detailzeichnungen erleichtern die Umsetzung und Einhaltung konstruktiver Vorgaben bei der Auftragsplanung und Auftragsabwicklung. In der vorliegenden dritten Auflage wurden alle Kapitel umfassend überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

**M&T-Ratgeber Sicherheit und Nachhaltigkeit**, eine Sonderpublikation der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk, 2011, 60 Seiten, Preis 20 €.

Die aktuellen Themen Sicherheit und Nachhaltigkeit stehen im Mittelpunkt des gleichnamigen neuen M&T-Ratgebers. Fassaden, Türen, Fenster und Solaranlagen sind oftmals entscheidend für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden. Eine Zusammenstellung verschiedener Zertifizierungssysteme nachhaltiger Gebäude in verschiedenen Ländern bietet Unterstützung bei der Fassadenplanung.

Spittank (u. a.), **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Muster-Bauordnung**, 2011, 224 Seiten, Preis 39 €.

Die Muster-Bauordnung (MBO) 2002 wurde bereits in vielen Bundesländern umgesetzt. Der Bildkommentar „Muster-Bauordnung“ aus der Reihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ ermöglicht eine schnelle und fehlerfreie

Berücksichtigung der Anforderungen an den Brandschutz in der Praxis. Das Werk unterteilt den Vorschriftentext der Musterbauordnung in einzelne Abschnitte und erläutert ihn durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele.

Beinhauer, **Standard-Detail-Sammlung Neubau**, 3., überarbeitete Auflage 2011, 343 Seiten, Preis 99 €.

Die „Standard-Detail-Sammlung“ liefert regelgerechte und herstellernerneutrale Leitdetails für typische Bauaufgaben und unterstützt so Architekten und Ingenieure bei der sicheren und effizienten Umsetzung ihrer Bauvorhaben. Das Nachschlagewerk bietet über 400 Detailzeichnungen zu typischen Baukonstruktionen vom Keller bis zum Dach. Die Leitdetails zeigen verschiedene Ausführungsvarianten und helfen so bei der effizienten und sicheren Entwicklung eigener Detaillösungen. In der dritten Auflage wurden zahlreiche Detailkonstruktionen an die gestiegenen Anforderungen der neuen EnEV angepasst und entsprechend energetisch optimiert.

#### **Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf**

Joussen/Vygen, **Der Subunternehmervertrag**, 1. Auflage 2011, 364 Seiten, Preis 59 €.

Es gibt heute praktisch kein Bauvorhaben ohne Subunternehmer mehr. In vielen Firmen und Handwerksbetrieben werden mehr Subunterverträge abgeschlossen als Bauverträge mit den Bauherren selbst. Der Subunternehmervertrag jedoch hat viele Besonderheiten gegenüber dem direkten Bauvertrag. Die Autoren erläutern praxisnah und fundiert die speziellen Aspekte und Fallstricke dieses Vertragstyps, so dass das Buch einen übersichtlichen Leitfaden für den Abschluss und die Abwicklung von Subunternehmerverträgen darstellt.

Franke (u. a.), **Kommentar zur SL-Bau**, 2010, 224 Seiten, Preis 42 €.

Die „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)“ ist in Kraft getreten. Die Parteien haben die Wahl zwischen vier verschiedenen Streitlösungsverfahren: Mediation, Schlichtung, Schiedsgericht, Adjudikation. Der Kommentar erläutert diese Verfahren sowie die Details der Streitlösungsordnung und gibt praktische Hinweise, wie ein Streit im Interesse aller beigelegt werden kann. Erläuterte Mustervereinbarungen für die Vereinbarung der Parteien mit einem Mediator, Schlichter, Adjudikator oder einem Schiedsgericht runden den Kommentar ab.

Dörken (u. a.), **Grundbau in Beispielen, Teil 3: Baugruben und Gräben, Spundwände und Verankerungen, Böschungs- und Geländebruch**, 3. Auflage 2010, 446 Seiten, Preis 34 €.

Der Schwerpunkt des Buches liegt in der umfangreichen Sammlung und anwendungsbezogenen Darstellung von Beispielen, Aufgaben und Lösungen, Fragen und Antworten zu den Themen Baugruben und Gräben, Spundwände und Verankerungen, Böschungs- und Geländebruch, während sich der erläuternde Text auf die wichtigsten Zusammenhänge beschränkt. Die Berechnungsbeispiele werden zusätzlich durch viele Fotos und Skizzen mit erläuterndem Text über die verschiedenen Bauverfahren und mögliche und in der Praxis ausgeführte Anwendungen ergänzt.

Gralla, **Baubetriebslehre – Bauprozessmanagement**, 1. Auflage 2010, 656 Seiten, Preis 68 €.

Das Buch erläutert zusammenfassend in einem einzigen

Band die wesentlichen Inhalte des Baubetriebs und des Bauprozessmanagements. Hierbei werden die Rahmenbedingungen und Strukturen der Bauwirtschaft dargestellt. Innerhalb dieser werden die wesentlichen Aspekte der Bauprojektentwicklung von der Projektidee bis zur Bauausführung detailliert beleuchtet und deren Zusammenhänge und Abhängigkeiten erläutert. Dies umfasst neben den technischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen auch die verschiedenen Management-Grundlagen, die insgesamt die Basis für eine erfolgreiche Bauprojektrealisierung bilden.

Michaelis (u. a.), **Der junge Architekt**, Grundlagen und Praxis für die Selbstständigkeit, 4. Auflage 2011, 346 Seiten, Preis 68 €.

Im Standardwerk für die berufliche Praxis und Selbstständigkeit des Architekten wird praxisnah anhand eines konkreten Bauvorhabens durch die gesamten Leistungsphasen geführt. Vom ersten Kontakt mit dem Bauherrn bis zur Honorarrechnung werden die Arbeitsschritte umfassend aufgezeigt und mit Grafiken, Fotos und Plänen anschaulich erläutert. Damit liegt Hochschulabsolventen und Berufseinsteigern ein fundiertes Nachschlagewerk vor, das ihnen bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben von praktischem Nutzen ist. Bereits erfahrene Architekten bringt das Buch auf den aktuellen Stand neuer Verordnungen und veränderter Gesetzgebung und beleuchtet deren Folgen für den Architekten.

Kapellmann/Vygen, **Jahrbuch Baurecht 2011**, Aktuelles, Grundsätzliches, Zukünftiges, 2011, 356 Seiten, Preis 79 €.

Experten aus dem Bau- und Architektenrecht greifen in ihren Beiträgen aktuelle Diskussionen und Tendenzen aus der Branche auf und erläutern sie in praxisnahen Beiträgen. Rechtsanwälte sowie öffentliche und private Auftraggeber, die Bauindustrie und Projektsteuerer finden hier wichtige Anregungen und Informationen.

Czepuck (u. a.), **BauO NRW Kommentar**, 12. Auflage 2011, 2.056 Seiten, Preis 156 €.

Seit Erscheinen der Voraufgabe hat sich das Baurecht durch zahlreiche Änderungen stark gewandelt. Die Bestrebungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Deregulierung hatten großen Einfluss auf die Rechtsentwicklung. Auch die Rechtsetzung durch die Europäische Union gewinnt immer mehr an Bedeutung für die tägliche Praxis in der öffentlichen Verwaltung und in den Büros der privaten Bauwirtschaft. Neben den Änderungen, die durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie erforderlich wurden, berücksichtigt der Kommentar sämtliche Änderungen der Landesbauordnung und die Rechtsprechung und Literatur bis Mitte 2010, sowie die bauordnungsrechtlichen Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kulartz, **Kommentar zur VOL/A**, 2. Auflage 2010, 1.192 Seiten, Preis 129 €.

Dieser Kommentar stellt die neueste Fassung der VOL/A für die Praxis dar. Die Bearbeiter begnügen sich dabei nicht mit einer Fortschreibung der alten Auflage. Da das gesamte Vergaberecht geändert wurde und sich somit das Koordinatensystem verschoben hat, müssen alle Bezüge und Querverbindungen neu erarbeitet werden. Die zweite Auflage bietet die Gewähr, dass ausschließlich das neue Rechtssystem im Vordergrund steht. Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung.



Müller-Wrede, **Kommentar zur VOF**, 4. Auflage 2011, XLV, 619 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-8041-4352-4.

Der anwendungsorientierte Kommentar stellt die neueste Fassung der VOF für die Praxis dar. Die umfangreicher werdende VOF-Rechtsprechung und Literatur wurde sorgfältig ausgewertet, EU-Recht einbezogen und die Bezüge zur VOB/A sowie VOL/A hergestellt. Jeweils am Ende der Kommentierung gibt es eine Stellungnahme zu der Frage, ob es sich um eine bieterschützende Vorschrift handelt, deren Verletzung gegebenenfalls im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens geltend gemacht werden kann.

Englert/Grauvogl/Maurer, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts**, einschließlich des Altlasten-, Deponie- und Kampfmittelrechts, 4. Auflage 2011, LXXVI, 1.015 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-8041-1470-8.

Jede Baumaßnahme steht in Interaktion zum Baugrund, der voller Tücken und Überraschungen sein kann: da die Untersuchung und Beschreibung der Boden- und Wasserhältnisse nie vollständig möglich ist und immer ein Baugrund- bzw. Systemrisiko verbleibt. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem „Baustoff Baugrund“ zählen deshalb zu den schwierigsten und kostenaufwändigsten Bauproblemen. Diese Probleme schon bei der Planung und im Zuge der Bauausführung zu erkennen, hilft das Handbuch zu vermeiden oder zu lösen.

Willenbruch/Wiedekind, **Vergaberecht**, Kompaktkommentar, 2. Auflage 2011, XLII, 1.830 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-8041-5029-4.

Das gesamte Vergaberecht, GWB, VgV, VOB/A, VOL/A, VOF, SektVO kommentiert in einem Band. Der Kommentar ist klar und praxisgerecht dargestellt. Die Rechtsprechung wurde ausführlich ausgewertet, das gesamte Vergaberecht ist in seiner Vielfalt und seinen Wechselwirkungen umfassend erläutert. Es wurde die Rechtsprechung und die Literatur bis Sommer 2010 berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

**Umweltrecht in Bayern**, 132. Ergänzung, Preis 58,88 €.

**Kommunen als Unternehmer**, 38. Ergänzung, Preis 54 €.

#### Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 42. bis 44. Lieferung, Stand März 2010, 304, 422 und 238 Seiten, Preis 51,70 €, 69,50 € bzw. 39,60 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Ax/Schneider, **Die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen nach der VOL/A**, Darstellung, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Januar 2011, ca. 340 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8293-0777-2.

Das Werk bietet konkrete Hinweise und Vorgaben zum Ablauf und zur Durchführung einer Vergabe von Versicherungsdienstleistungen. Im Bereich der VOL/A haben sich umfangreiche Änderungen ergeben. Die VOL/A 2009 enthält zwei Abschnitte: Abschnitt 1 „Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ für die Vergabe unterhalb der EG-Schwellenwerte und Abschnitt 2 „Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen nach der Richtlinie 2004/18/EG“ für Vergaben, deren Wert die Schwellenwerte erreicht oder übersteigt. Das Werk gibt den aktuellen Rechtsstand wieder und gliedert sich wie folgt: 1. Einleitung (Änderungen durch die neue VOL/A). 2. Leitfaden für die Vergabe

von Versicherungsdienstleistungen. 3. Erläuterungen zum Leitfaden. Anhang: Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung, VOL/A, Formulare.

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB)**, Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Februar 2011, ca. 470 Seiten, Preis 55 €, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Das Werk bietet mit den aktuellen Vergabevorschriften, ergänzt durch VOB/B, VOL/B und den Richtlinien für Planungswettbewerbe, eine sichere Basis für die Durchführung von Ausschreibungen. Die für das innerstaatliche und das europaweite Ausschreibungsverfahren anzuwendenden Vergabevorschriften wurden erheblich verändert, wie z. B. die Einschränkungen bei der Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, die Erweiterungen der Wertungsmöglichkeiten bei fehlenden Erklärungen und Preisen, die Freigrenzen für die Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben u. v. m. Praxisorientierte Kommentierungen ergänzen die Texte zu den Vergabevorschriften. Der Kommentar beginnt mit der VOB/A und soll in Kürze um die VOL/A und VOF sowie die Vorschriften des GWB, der VgV und der SektVO erweitert werden.

Rischar/Bilz, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst / Zusatzversorgung im kommunalen Bereich**, Darstellungen, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Dezember 2010, ca. 600 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-8293-0665-2.

Das Werk enthält in „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ praxisnahe Erläuterungen zu allen Bestimmungen des TVöD, vergleichende Darstellungen zu anderen Manteltarifverträgen des öffentlichen Dienstes, von der Einstellung bis zum Ausscheiden aus dem Betrieb oder aus der Dienststelle. In die Texte wurde die neuere Rechtsprechung eingearbeitet. Die manteltariflichen Regelungen sehen für die kommunalen Arbeitnehmer Versorgungsansprüche vor, die mit dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) materiell ausgestaltet wurden. Das anschaulich behandelte Thema „Zusatzversorgung im kommunalen Bereich“ gibt ein müheloses Einfinden speziell in den im kommunalen Bereich geltenden ATV-K.

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange, **Baugesetzbuch (BauGB) / Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, Stand Dezember 2010, ca. 2.488 Seiten, Preis 135 €, ISBN 978-3-86115-922-3.

Der praxisorientierte Kommentar erläutert das BauGB und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Das BauGB beinhaltet u. a. die Einführung der Umweltprüfung und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern u. v. m. Das Werk gliedert sich in Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Einführung zum BauGB, Text des BauGB im Zusammenhang, Kommentierung des BauGB, Einführung zur BauNVO, Text der BauNVO im Zusammenhang, Kommentierung zur BauNVO, wichtige begleitende Rechtsvorschriften, Satzungsmuster, Stichwortverzeichnis.

**KünzlerBachmann Medien AG, St. Gallen**

**Schweizer Energiefachbuch 2011**, 2011, 290 Seiten, Preis 61 SFR.

Das Schweizer Energiefachbuch 2011 beweist, dass Nachhaltigkeit die Kreativität des Architekten in keiner Weise einschränkt, im Gegenteil – der Anspruch auf Nachhaltigkeit stellt eine spannende und sinnvolle Herausforderung dar. Zahlreiche konkrete und gelungene Beispiele belegen dies und beweisen, dass „attraktiv“ und „energieeffizient“ sich nicht ausschließen. Zudem sind detaillierte Dokumentationen zum Thema „Energie-Contracting“ enthalten. Weitere Themenschwerpunkte sind: „Facility Management“ – wichtig für die klare Ermittlung der Lebenszykluskosten eines Gebäudes –, der „Bau- & Energiemarkt“ mit vielen herausragenden, praxistauglichen Innovationen, sowie das Thema „Tageslicht für nachhaltiges Bauen“.

**Bundesanzeiger Verlag, Köln**

Trautner/Schwabe, **Praxishandbuch Sektorenverordnung**, Anwendungsbereich, Verfahren, Rechtsschutz, inkl. CD-ROM, 2011, 296 Seiten, Preis 39,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-643-9.

Das Handbuch gibt eine praxisorientierte Anleitung, auf welche Auftraggeber und Aufträge die SektVO Anwendung findet und welche Ausnahmen existieren. Es führt mit Praxisbeispielen und -tipps durch alle Neuheiten im Vergabeverfahren, vor allem bei der Leistungsbeschreibung, Verfahrenswahl, Eignungsprüfung und der Wertung. Ein Schwerpunkt liegt auf der rechtssicheren Durchführung des Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung, das die Auftraggeber fortan ohne Weiteres anwenden dürfen. Beleuchtet werden auch ganz neue Mechanismen, wie das dynamische elektronische Verfahren und die Sektorenvergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte. Die CD-ROM enthält eine ausführliche Synopse des alten und neuen Rechts.

**Gieseking Verlag, Bielefeld**

Meyer-Stolte/Zorn, **Familienrecht**, Rechtspfleger Studienbücher, Band 4, 5., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XIV, 250 Seiten, 34 €, ISBN 978-3-7694-1076-1.

Das Studienbuch wurde hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand gebracht. Insbesondere das am 1. September 2009 in Kraft getretene FamFG hat zu grundlegenden Änderungen in Familien-, Betreuungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen geführt. Auf die neuen verfahrensrechtlichen Abläufe wird daher ganz besonders eingegangen.

Schröder, **Bewertungen im Zugewinnausgleich**, FamRZ-Buch Band 5, 5., neu bearbeitete Auflage 2011, XX, 280 Seiten, 49 €, ISBN 978-3-7694-1078-5.

Den schnellen und verlässlichen Zugriff zu sämtlichen, teilweise nur schwer zugänglichen Informationen zu den Bewertungsfragen im Zugewinn bietet dieses bewährte Buch nun in der fünften Auflage. Struktur und Methode des Zugewinnausgleichs einschl. der Reform 2009 mit der Einführung von negativen Vermögensmassen als Rechengrößen werden ebenso wie die Umsetzung der Bewertungsgrundsätze im Einzelfall ausführlich dargestellt.

Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, **Adoptionsrecht in der Praxis**, einschließlich Auslandsbezug, FamRZ-Buch Band 23, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, XXII, 228 Seiten mit CD-ROM, 49 €, ISBN 978-3-7694-1082-2.

Das Praxisbuch behandelt alle Fragen der Minderjährigen- und Volljährigenadoption einschl. zusammenhängender Sonderprobleme hinsichtlich Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsrecht, Namensführung oder Erbrecht. Die Neuauflage bietet insbesondere ein neues Kapitel zu den steuerrechtlichen Fragen der Adoption, das FamFG-Verfahrensrecht (mit neuen Zuständigkeiten) und Aktuelles zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner.

Borth, **Praxis des Unterhaltsrechts**, das UÄndG und seine Folgen, FamRZ-Buch Band 24, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XLIII, 624 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-7694-1080-8.

Das UÄndG hat zu tiefgreifenden Änderungen im Unterhaltsrecht geführt. Im Kontext zu den relevanten Schnittstellen wie Einkommensermittlung oder Verfahren (Auskunft/Abänderung) schafft das FamRZ-Buch den notwendigen Überblick, zeigt die praktischen Auswirkungen und gibt zahlreiche Tipps zum konkreten Vorgehen. Immer im Bezug zur BGH-Rechtsprechung. Eingehend behandelt wird auch der BVerfG-Beschluss vom 25. Januar 2011 zur sogenannten Dreiteilungsmethode.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach**

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 72. Lieferung, Stand 1. November 2010, Preis 78,40 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar, 97. und 98. Lieferung, Stand 31. Dezember 2010, Preis 46 € bzw. 49,90 €.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 8

München, 18. Juli 2011

24. Jahrgang

631-I

**Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern  
– RLBau 2011 –**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 25. Mai 2011 Az.: IIA/IIZ-42011-001/09 und 13-B 1003-2-21511/11

An die Regierungen  
die Autobahndirektionen  
die Staatlichen Bauämter  
die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser,  
Gärten und Seen

Anlage:

Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben  
des Freistaates Bayern – RLBau 2011 –

**I.**

Die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1999 (AllMBl S. 221), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2002 (AllMBl S. 919), wird durch die nachfolgend bekannt gemachte Neufassung der RLBau 2011 ersetzt.

**II.**

Die Neufassung der RLBau 2011 enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die RLBau enthält ablaufbezogene Minimalregelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium der Finanzen, den nutzenden Verwaltungen und der Bauverwaltung. Auf Regularien, die seitens der nutzenden Verwaltungen, des Staatsministeriums der Finanzen sowie der Bauverwaltung zur Abwicklung eines Projektes verwaltungsintern notwendig sind, ist in der Neufassung verzichtet worden, da diese als verwaltungsinterne Vorschriften aufzustellen und bei Bedarf ebenso verwaltungsintern zu ändern sind.
2. Im Abschnitt A wurden die bisher getrennten Abschnitte Organisation (A) und Haushalt (B) aus redaktionellen Gründen zusammengefasst.

3. Der neue Abschnitt B – Projektentwicklung enthält die Regelungen des Staatsministeriums der Finanzen über die Zusammenarbeit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) mit den nutzenden Verwaltungen und der Bauverwaltung hinsichtlich der Deckung des Unterbringungsbedarfs staatlicher Behörden und des Flächenmanagements für staatliche Gebäude.

4. Mit Bekanntmachung der RLBau 2011 werden gleichzeitig die Neufassungen der DIN-Normen  
– DIN 276:2008-12 Kosten im Bauwesen und  
– DIN 277:2005-2 Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau  
eingeführt.

Die Änderungen sind im RLBau-Text sowie in den RLBau-Mustern durch Fußnoten erläutert.

5. Die Bezeichnung der RLBau-Muster hat sich wie folgt geändert:

M 2 (alt)	entfällt
M 5 (alt)	neu: M5 Kostenschätzung
M 6 (alt)	neu: M6 Kostenberechnung
M 7 (alt)	neu: M7 Erläuterungsbericht
M 8 (alt)	neu: M1 Baubedarfsnachweisung – Ausgabemittelanforderung
M 9A (alt)	neu: M2 Baubedarfsanmeldung Kleine Baumaßnahmen
M 9B (alt)	entfällt
M 11 (alt)	entfällt
M 12 (alt)	neu: M3 Stellenplan
M 13 (alt)	neu: M4 Flächenbedarfsplan
M 14 (alt)	neu: M8 Bauübergabe
M 30 (alt)	neu: M9 Objektbogen

Fortsetzung nächste Seite



**III.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.  
Die RL Bau 2011 wird gleichzeitig elektronisch veröffentlicht im Internet des Staatsministeriums des Innern

[www.innenministerium.bayern.de/bauen/hochbau/  
service](http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/hochbau/service)

sowie im Bayerischen Behördennetz

<http://hochbau.bybn.de/> (Vorschriften > RL Bau / RBBau)

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1999 (AllMBl S. 221), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2002 (AllMBl S. 919), außer Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

Klaus Weigert  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**zur Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Mai 2011**

**Richtlinien für die Durchführung von  
Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern**

**– RLBau 2011 –**

## Inhaltsverzeichnis

- A Organisation und Haushalt**
- 1 Geltungsbereich
  - 2 Staatliche Bauverwaltung
  - 3 Bauherr
  - 4 Nutzende Verwaltung und Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle
  - 5 Immobilien Freistaat Bayern
  - 6 Dritte
  - 7 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan
  - 8 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- B Projektentwicklung**
- 1 Große Baumaßnahmen
  - 2 Kleine Baumaßnahmen
- C Bauunterhalt**
- 1 Bauunterhaltsbedarf
  - 2 Anforderung der Ausgabemittel
  - 3 Zuweisung der Ausgabemittel
  - 4 Bauausführung
- D Kleine Baumaßnahmen**
- 1 Baubedarf Kleine Baumaßnahme
  - 2 Bauunterlagen und Anforderung der Haushaltsmittel
  - 3 Zuweisung der Haushaltsmittel
  - 4 Bauausführung
- E Große Baumaßnahmen**
- 1 Haushaltsunterlage-Bau
  - 2 Ausführungsunterlage-Bau
  - 3 Zuweisung der Haushaltsmittel
  - 4 Bauausführung
- F Bauübergabe und technisches Gebäudemanagement**
- 1 Bauübergabe
  - 2 Technisches Gebäudemanagement
- G Rechnungslegung**
- 1 Zuständigkeiten und Termine
  - 2 Einzelrechnung
  - 3 Aufbewahrungsfristen
- M Muster**
- M1 Baubedarfsnachweis
  - M2 Baubedarfsanmeldung
  - M3 Stellenplan
  - M4 Flächenbedarfsplan
  - M5 Kostenschätzung
  - M6 Kostenberechnung
  - M7 Erläuterungsbericht
  - M8 Übergabeverhandlung
  - M9 Objektbogen

## Abschnitt A – Organisation und Haushalt

### 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) gilt für den staatlichen Hochbau in Bayern.

Sonderverfahren werden für den Einzelfall von der Obersten Baubehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und den Staatsministerien geregelt.

### 2 Staatliche Bauverwaltung

#### 2.1 Geschäftsbereich

Das Bauwesen gehört zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern<sup>1)</sup>.

#### 2.2 Aufgaben

Aufgabe der staatlichen Bauverwaltung ist es, den Baubedarf der Staatsverwaltung zu decken. Sie wirkt bei der Projektentwicklung mit, nimmt den Bauunterhalt wahr und wickelt staatliche Baumaßnahmen ab. Dabei koordiniert sie deren Durchführung und nimmt die Projektleitung durch Projektmanagement wahr. Sie kann hierbei in allen Projektphasen freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure beteiligen. Dabei bleibt sie jedoch unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bauaufgaben insgesamt verantwortlich.

#### 2.3 Zuständigkeiten

##### Oberstufe

In der Oberstufe nimmt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die Aufgaben des staatlichen Hochbaus wahr, bei Baumaßnahmen im Bereich der Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen das Staatsministerium der Finanzen.

In der RLBau wird die Oberstufe einheitlich Oberste Baubehörde genannt, weil sie für die überwiegende Zahl der Fälle zuständig ist.

##### Mittelstufe

In der Mittelstufe nehmen die Regierungen die Aufgaben des staatlichen Hochbaus wahr, bei Baumaßnahmen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen<sup>2)</sup> diese selbst.

In der RLBau wird einheitlich der Begriff „Regierung“ verwendet.

##### Unterstufe

In der Unterstufe nehmen die staatlichen Bauämter<sup>3)</sup> die Aufgaben des staatlichen Hochbaus wahr.

In der RLBau wird einheitlich der Begriff „Bauamt“ verwendet.

### **3 Bauherr**

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde als Bedarfsträger<sup>4)</sup>.

In der RLBau wird für die oberste Staatsbehörde einheitlich der Begriff „Staatsministerium“ verwendet.

Die Staatsministerien bedienen sich, sofern nicht durch Gesetz eine Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, in allen Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus der staatlichen Bauverwaltung<sup>5)</sup>; diese vertritt den Bauherrn nach außen.

### **4 Nutzende Verwaltung und Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle**

Nutzende Verwaltung ist das Staatsministerium mit den ihm nachgeordneten Dienststellen. Sie nutzt die Liegenschaften des staatlichen Immobilienbestands (besonderes Grundvermögen) entsprechend ihrem Verwaltungszweck und bewirtschaftet sie<sup>6)</sup>.

Bauliche Anlagen können von mehreren Dienststellen gleichzeitig genutzt werden. Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle ist jeweils die allein nutzende oder diejenige Dienststelle mit dem größten Nutzflächenanteil<sup>7)</sup>.

### **5 Immobilien Freistaat Bayern**

Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) verwaltet mit Ausnahme einzelner Immobilienbestände, die sich für eine wirtschaftliche oder nutzerbezogene Optimierung nicht eignen<sup>8)</sup>, ressortübergreifend den staatlichen Immobilienbestand. Sie ist zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung unbeweglichen Vermögens, für Miet-, Pacht- und sonstige Vereinbarungen zur Nutzungsüberlassung im staatlichen Immobilienbestand und für das ressortübergreifende Flächenmanagement. Jegliche Maßnahmen zur Bedarfsdeckung und/oder zur Optimierung der Flächennutzung sind auf der Grundlage einer begründeten Empfehlung der Immobilien Freistaat Bayern vorzunehmen<sup>9)</sup>. Für Immobilien des Epl. 13 ist sie Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle und nimmt nur dafür die Aufgaben des Bauherrn wahr.

### **6 Dritte**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben können sich einzelne rechtlich selbstständige Bedarfsträger (u. a. Hochschulen<sup>10)</sup> in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Universitätskliniken<sup>11)</sup> der staatlichen Bauverwaltung bedienen. Schalten diese im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen die staatliche Bauverwaltung ein, ist die RLBau anzuwenden.

## 7 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan

Im Haushaltsplan des Freistaates Bayern werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs im Geschäftsbereich jedes Staatsministeriums nach dem Bayerischen Gruppierungsplan<sup>12)</sup> veranschlagt.

### 7.1 Hauptgruppe 5 – Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

Titel 517 01 / 517 31

Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Titel 519 ..

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Bauunterhalt)

Bei Kliniken, für die ein Wirtschaftsplan aufgestellt ist, erfolgt die Bewirtschaftung bei dem im Haushaltsplan festgelegten Titel der Gruppe 682.

### 7.2 Hauptgruppe 7 – Baumaßnahmen

Titel 701 ..

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten bis einschließlich 1.000.000 Euro ohne Grunderwerb (Kleine Baumaßnahmen)

Mehrere gleichartige, aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen eines Einzelplans auf demselben oder einem benachbarten Grundstück sind zu einer Baumaßnahme zusammenzufassen; ihre Eingliederung richtet sich allein nach den Gesamtkosten.

Die Ausgabemittel sind übertragbar<sup>13)</sup>.

Bei Kliniken, für die ein Wirtschaftsplan aufgestellt ist, erfolgt die Bewirtschaftung bei dem im Haushaltsplan festgelegten Titel der Gruppe 891.

Titel 710 .. – 749 ..

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten über 1.000.000 Euro ohne Grunderwerb (Große Baumaßnahmen)<sup>14)</sup>

Eine Baumaßnahme kann auch mehrere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und die Instandsetzung vorhandener Gebäude und Anlagen auf demselben oder einem benachbarten Grundstück umfassen; sie ist einheitlich zu bezeichnen. Wird für mehrere Verwaltungen ein gemeinsames Dienstgebäude (Ämtergebäude) errichtet, sind die Kosten nur in einem Einzelplan zu veranschlagen.

Die Ausgabemittel sind übertragbar. Sie bleiben im Allgemeinen bis zu zwei Jahre über das Haushaltsjahr hinaus, in dem das Bauwerk in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen wurde, verfügbar.

Ausgaben für Planungen – Kap. 03 63 Tit. 748 01

Dem Bauamt können aus diesem Titel vorläufig Haushaltsmittel zugewiesen werden, wenn Ausgaben zur Ausarbeitung von Unterlagen für eine Große Baumaßnahme anfallen und für diese noch keine Haushaltsstelle im Haushaltsplan vorgesehen ist.

Die Zuweisung von Haushaltsmitteln unter diesem Titel erfolgt durch die Oberste Baubehörde, sobald die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen vorliegt<sup>15)</sup>.

## **8 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

### **8.1 Grundsatz**

Maßnahmen des Bauunterhalts sowie Kleine und Große Baumaßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit<sup>16)</sup>, durchgeführt werden.

### **8.2 Zuweisung der Haushaltsmittel**

Die Zuweisung der Haushaltsmittel (Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen) zur Bewirtschaftung durch das Bauamt erfolgt über die jeweilige Verwaltungsorganisation des Staatsministeriums<sup>17)</sup> oder durch das Staatsministerium selbst.

### **8.3 Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis**

Mit der Zuweisung der Haushaltsmittel wird gleichzeitig die Befugnis übertragen, im Rahmen der Haushaltsmittel Verpflichtungen einzugehen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen. Die zuweisende Dienststelle kann über die verteilten Haushaltsmittel nicht mehr verfügen<sup>18)</sup>.

Die Bewirtschaftungsbefugnis schließt die Befugnis ein, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen<sup>19)</sup>.

### **8.4 Haushaltsüberwachungslisten**

Die Haushaltsüberwachungslisten über die Ausgaben (HÜL-A), Einnahmen (HÜL-E) und Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)<sup>20)</sup> für Baumaßnahmen sind mit Hilfe der eingeführten DV-Programme zu führen.

Werden die Ausgabemittel für den Bauunterhalt nicht vom Bauamt bewirtschaftet, so ist die Mittel bewirtschaftende Behörde zur Haushaltsmittelüberwachung verpflichtet.



## Abschnitt A

- 
- 1) Art. 1 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (BayRS 200-25-I) und Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung – StRGVV (BayRS 1102-2-S).
  - 2) Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSV) nimmt für den eigenen Wirkungsbereich (Kapitel 06 16 innerhalb des Einzelplans 06) die Funktion der fachaufsichtlich zuständigen Behörde der Mittelstufe wahr; das Staatsministerium der Finanzen ist hier Behörde der Oberstufe. Neben der liegenschafts- und haushaltsrechtlichen Zuständigkeit besteht für diesen Bereich aufgrund der Gemeinsamen Bekanntmachung von StMI, StMUK und StMF (GemBek vom 24. März 1975) auch die Zuständigkeit in denkmalpflegerischer bzw. denkmalrechtlicher Hinsicht. Die BSV stimmt alle Bauvorhaben, die gem. Art. 73 BayBO der Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange bedürfen oder generell denkmalpflegerische Aspekte beinhalten, direkt mit diesem ab. Die Auswahl freiberuflich Tätiger für Bauunterhalt, Kleine und Große Baumaßnahmen (Abschnitte C, D und E) sowie die Durchführung von VOF-Verfahren sind mit der BSV im Benehmen abzustimmen.
  - 3) Die Amtsbezirke und Amtssitze der Bauämter sind durch die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) vom 5. Dezember 2005 (BayRS 200-25-1-I) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (siehe Datenbank BAYERN-RECHT).
  - 4) Im Bereich des Epl. 01 ist der Landtag Bedarfsträger; im Bereich des Epl. 02 kann sowohl die Staatskanzlei als auch das Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten Bedarfsträger sein. Im Bereich des Epl. 11 ist der Oberste Rechnungshof Bedarfsträger.
  - 5) Art. 3 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (BayRS 200-25-I) und § 11 Abs. 5 StRGVV.
  - 6) VV Nr. 3.2 zu Art. 64 BayHO
  - 7) Bei staatseigenen kirchlichen Gebäuden wird die Funktion der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle durch das zuständige Staatliche Bauamt wahrgenommen.
  - 8) Nach Art. 9a Abs 3 HG 2005/2006 in der Fassung des NHG 2006 fallen nicht unter das Flächenmanagement der IMBY:
    1. öffentliche Straßen nach Art. 1 BayStrWG in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen nach Art. 2 Nrn. 1 bis 3 BayStrWG einschließlich der Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 Bay-NatSchG,
    2. Gewässer, soweit sie von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden,
    3. Nationalparke gemäß Art. 8 BayNatSchG,
    4. Forstvermögen, soweit es von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet wird,
    5. die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
    6. staatseigene Liegenschaften, die aufgrund von Konkordaten oder besonderen Verträgen einer Religionsgemeinschaft oder einem kirchlichen Orden zur Nutzung überlassen sind, soweit sie im Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verwaltet werden,
    7. der umwehrte Bereich der Justizvollzugsanstalten und des Maßregelvollzugs.
  - 9) VV 3.3.5 zu Art. 64 BayHO; Ausnahmen siehe Abschnitt B.
  - 10) Art. 5 Abs. 5 BayHSchG
  - 11) Art. 5 Abs. 4 BayUniKlinG
  - 12) Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Oktober 2001 (FMBl S. 342, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch FMBek vom 19. November 2009 (FMBl S. 436, StAnz Nr. 49)
  - 13) Art. 19 BayHO
  - 14) Anlage S zum Haushaltsplan
  - 15) OBBS IIA1-0734.1-065/00 vom 1. Dezember 2000
  - 16) Art. 7 BayHO
  - 17) VV Nr. 1.2 und 1.3 zu Art. 34 BayHO
  - 18) VV Nr. 2.1 zu Art. 34 BayHO
  - 19) VV Nr. 2.2 zu Art. 34 BayHO
  - 20) VV Nr. 6, 7 und 8 zu Art. 34 BayHO

## Abschnitt B – Projektentwicklung

Im Rahmen der Projektentwicklung definiert die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle unter Beteiligung der nutzenden Dienststelle und des Staatsministeriums ihren Flächenbedarf oder ihren Bedarf zur Beseitigung von technischen und funktionalen Eignungsdefiziten baulicher Anlagen. Die grundlegende Entscheidung über die wirtschaftlichste Deckung des Flächenbedarfs einer nutzenden Verwaltung unter Abwägung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten ist das Ziel des von der Immobilien Freistaat Bayern durchzuführenden Flächenmanagements. Dieses führt zu einer begründeten Empfehlung der IMBY<sup>21)</sup>, die die Bedarfsdeckung durch Große (Abschnitt E) oder Kleine Baumaßnahmen (Abschnitt D) vorsehen kann.

### 1 Große Baumaßnahmen

#### 1.1 Flächenmanagement

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle meldet unter Beteiligung der nutzenden Dienststelle ihren Flächenbedarf beim Staatsministerium an. Als Flächenbedarf gelten auch Umbaumaßnahmen, die ohne Flächenmehrung den Umfang von mindestens 70 v. H. der Kosten eines vergleichbaren Neubaus erreichen. Mit dem grundsätzlichen Einverständnis des Staatsministeriums beauftragt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle bzw. der zwischen dem Staatsministerium und der Immobilien Freistaat Bayern vereinbarte Ansprechpartner die Durchführung des Flächenmanagements.

Als Grundlage für das Flächenmanagement stellt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle der IMBY eine Bedarfsbeschreibung zur Verfügung, bestehend aus:

- dem Stellenplan (Muster M3),
- dem Flächenbedarfsplan (Muster M4),
- den im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung einzelner Räume mit besonderen bautechnischen Anforderungen, Standardfestlegungen und dergleichen.

Das Bauamt unterstützt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle bei dieser Bedarfsbeschreibung, schätzt die Baukosten eines Neu-, Um- und Erweiterungsbaus überschlägig (Muster M5), stimmt diese Kostenschätzung mit der Obersten Baubehörde ab und berät die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle hinsichtlich des notwendigen Betriebspersonals für technische Anlagen.

Die IMBY stellt den Flächenbedarf im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle fest<sup>21), 22)</sup>. Sie überprüft unter Mithilfe des Bauamts die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung durch verfügbare Flächen im staatlichen Immobilienbestand (staats-eigene und bereits angemietete oder anderweitig überlassene fremde Flächen), Anmietung, Ankauf oder Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Das Bauamt legt dazu nach förmlicher Anfrage durch die IMBY ein oder mehrere fachliche Gutachten mit fortgeschriebenen Kostenschätzungen (Muster M5) und Angaben zur Terminplanung vor. Grundsätzlich soll das Bauamt auch Stellung zu den Baunutzungskosten nehmen. Das Bauamt stimmt seine Angaben vor Weiterleitung an die IMBY mit der Obersten Baubehörde ab. Es kann im Einzelfall je nach Aufgabenstellung im Einvernehmen mit der IMBY freiberuflich Tätige einschalten. Die hieraus entstehenden Kosten trägt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Die IMBY klärt die Kostenübernahme mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle. Diese veranlasst die Zuweisung der Haushaltsmittel an das Bauamt, bevor ein Auftrag erteilt werden kann.

Die IMBY gibt gegenüber der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle nach Wirtschaftlichkeitsprüfung und Abwägung der möglichen Alternativen eine begründete Empfehlung zur Bedarfsdeckung<sup>21), 23)</sup>.

## Abschnitt B

## 1.2 Bauantrag nach vorgeschaltetem Flächenmanagement

Führt die Empfehlung der IMBY für die Bedarfsdeckung zu einer Großen Baumaßnahme, legt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle einen Bauantrag vor. Dieser besteht aus

- der durch die IMBY festgestellten Bedarfsbeschreibung,
- der Empfehlung der IMBY zur Bedarfsdeckung,
- der durch das Bauamt fortgeschriebenen Kostenschätzung und
- dem durch das Bauamt erstellten baufachlichen Gutachten.

Folgt das Staatsministerium im Rahmen der Genehmigung des Bauantrags der Empfehlung der IMBY, veranlasst es bei einer Baumaßnahme mit voraussichtlichen Gesamtkosten<sup>24)</sup> bis einschließlich 5.000.000 Euro<sup>25)</sup> die Aufstellung einer Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau; Abschnitt E.1) durch die Bauverwaltung. Das Staatsministerium darf die Erstellung der HU-Bau erst veranlassen, wenn die Grundstücksfragen geklärt sind.

Folgt das Staatsministerium nicht der Empfehlung der IMBY oder liegen im Falle einer Baumaßnahme die voraussichtlichen Gesamtkosten über 5.000.000 Euro<sup>25)</sup>, beteiligt das Staatsministerium eine Projektkommission.

Die Projektkommission besteht aus Vertretern des Staatsministeriums, des Staatsministeriums der Finanzen und der Obersten Baubehörde.

Die Projektkommission entscheidet unter Federführung des Staatsministeriums über die Art der Bedarfsdeckung. Stimmt die Projektkommission der Bedarfsdeckung durch eine Baumaßnahme zu, hat sie auch über den Bauantrag zu entscheiden. Der im Einvernehmen gefasste Beschluss der Projektkommission soll grundsätzlich die Genehmigung des Bauantrags sowie die Zustimmung zur Erteilung des Planungsauftrags für die Erstellung der HU-Bau enthalten und damit die Projektentwicklung abschließen. In geeigneten Fällen kann die Zustimmung auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

## 1.3 Bauantrag ohne vorgeschaltetes Flächenmanagement

Für Umbaumaßnahmen ohne Flächenmehrung, deren Kosten weniger als 70 v. H. der Kosten eines vergleichbaren Neubaus betragen, sowie für alle Baumaßnahmen in Liegenschaften, die grundsätzlich nicht dem Flächenmanagement der IMBY unterliegen<sup>21)</sup>, ist eine Beteiligung der IMBY nicht erforderlich.

Das Bauamt legt der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle – soweit erforderlich – ein baufachliches Gutachten über das vorgeschlagene Grundstück mit einer fortgeschriebenen Kostenschätzung (Muster M5) und Angaben zur Terminplanung vor. Grundsätzlich soll das Bauamt auch Stellung zu den Baunutzungskosten nehmen. Zu diesem Zweck kann es je nach Aufgabenstellung freiberuflich Tätige einschalten. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel dafür ist vor Beauftragung zwischen dem Staatsministerium und dem Bauamt zu klären (Abschnitt A 7.2). Das Bauamt stimmt seine Angaben vor Weiterleitung mit der Obersten Baubehörde ab.

Die Bedarfsbeschreibung und das baufachliche Gutachten einschließlich der fortgeschriebenen Kostenschätzung bilden zusammen mit dem Grundstücksvorschlag den Bauantrag.

Bei Bedarfsdeckung durch eine Baumaßnahme mit voraussichtlichen Gesamtkosten<sup>24)</sup> bis einschließlich 5.000.000 Euro<sup>25)</sup> genehmigt das Staatsministerium den Bauantrag und veranlasst die Aufstellung einer HU-Bau bei der Obersten Baubehörde; diese erteilt dem Bauamt den Planungsauftrag. Das Staatsministerium darf die Erstellung der HU-Bau erst veranlassen, wenn die Grundstücksfragen geklärt sind.

Bei voraussichtlichen Gesamtkosten über 5.000.000 Euro<sup>25)</sup> beteiligt das Staatsministerium eine Projektkommission (Abschnitt B 1.2), die über die Baumaßnahme entscheidet. Der im Einvernehmen gefasste Beschluss der Projektkommission soll grundsätzlich die Genehmigung des Bauantrags sowie die Zustimmung zur Erteilung des Planungsauftrags für die Erstellung der HU-Bau enthalten und die Projektentwicklung abschließen. In geeigneten Fällen kann die Zustimmung auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

## 2 Kleine Baumaßnahmen

Bei Kleinen Baumaßnahmen zur Schaffung einer zusätzlichen Fläche<sup>26)</sup> von mehr als insgesamt 250 qm, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang innerhalb von drei Jahren erfolgen soll, beteiligt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle die IMBY. Auf die Durchführung des Flächenmanagements sind die Regelungen unter Abschnitt 1.1 anzuwenden; bei Kleinen Baumaßnahmen entfällt jedoch die Beteiligung der Obersten Baubehörde.

Führt die aufgrund des Flächenmanagements abgegebene Empfehlung der IMBY zu einer Kleinen Baumaßnahme, stellt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle eine Baubedarfsanmeldung (Abschnitt D 1.2) unter Beteiligung des Bauamts auf.

---

21) VV 3.3.5 zu Art. 64 BayHO

22) Kann zwischen der Regionalvertretung der IMBY und dem Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung das erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden, so wird die Geschäftsführung der IMBY mit dem Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung einen vertieften Einigungsversuch unternehmen (vertieftes Konsensverfahren). Kann das Einvernehmen dabei nicht erzielt werden, ist das Einvernehmen auf Ministerialebene herzustellen (Eskalationsverfahren).

23) Kann zwischen der Regionalvertretung der IMBY und dem Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung kein Einvernehmen über die Empfehlung zur Bedarfsdeckung hergestellt werden, findet ein vertieftes Konsensverfahren statt. Führt dies nicht zum Erfolg, ersetzt die Entscheidung der Projektkommission ein Eskalationsverfahren.

24) ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (ohne Kostengruppen 100, 611, 612, 760 und 775) einschl. Umsatzsteuer

25) Für Große Baumaßnahmen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gilt gemäß 10.2.2 HvR die Wertgrenze von 10.000.000 Euro.

26) entspricht NF 1–6 nach DIN 277-2:2005-02

## **Abschnitt C – Bauunterhalt**

### **(Gruppe 519 und 682 BayGPI)**

Zum Bauunterhalt gehören alle Maßnahmen, die der Instandhaltung und Instandsetzung der baulichen Anlagen sowie der Außenanlagen dienen, jedoch keine wesentlichen Wertsteigerungen zur Folge haben. Wert steigernde bauliche Veränderungen und Ergänzungen bis zu einer Grenze von einschließlich 100.000 Euro pro Liegenschaft und Jahr gelten als Bauunterhalt.

#### **1 Bauunterhaltsbedarf**

##### **1.1 Feststellung des Bauunterhaltsbedarfs**

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle und das Bauamt stellen unter Beteiligung der nutzenden Dienststelle den Umfang der notwendigen Bauunterhaltsmaßnahmen (Bauunterhaltsbedarf) gemeinsam fest; das Bauamt schätzt hierzu die Kosten. Bei Miet- und Pachtverhältnissen stellt die IMBY fest, ob eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Bauunterhaltsmaßnahme besteht. Der Bauunterhaltsbedarf wird nach Erfordernis bei einer Ortsbegehung ermittelt. Das Bauamt kann freiberuflich Tätige hinzuziehen.

Der Bauunterhaltsbedarf wird jährlich für das nächste und das darauf folgende Jahr ermittelt bzw. fortgeschrieben; in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Bei der Feststellung des Bauunterhaltsbedarfs ist vorrangig den Erfordernissen des Personenschutzes (u. a. Standsicherheit, vorbeugender Brandschutz), der Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Substanzerhalts und der Energieeinsparung Rechnung zu tragen.

In den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden die nach Abschnitt C den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen obliegenden Aufgaben durch die Bauämter wahrgenommen. Bei den Aufgaben nach den Abschnitten C 2 und C 3 treten die Regierungen an die Stelle derjenigen Dienststellen, die den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen vorgesetzt bzw. den Staatsministerien unmittelbar nachgeordnet sind. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Universitäten und Hochschulen.

Bei Kliniken geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts auf diese über<sup>27)</sup>; sie können die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die staatliche Bauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen.

##### **1.2 Baubedarfsnachweis**

Der Baubedarfsnachweis (Muster M1) ist für jede Liegenschaft getrennt und nach Haushaltsjahren gegliedert aufzustellen. Die beabsichtigten Bauunterhaltsarbeiten sind ausreichend zu erläutern und nach ihrer Dringlichkeit zu ordnen. Ihre Notwendigkeit ist kurz zu begründen. Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführen sind, sind unter einer laufenden Nummer zu erfassen.

Die jeweiligen Zuständigkeiten der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle und des Bauamts sind voneinander abzugrenzen. Das Bauamt veranlasst sämtliche Bauunterhaltsmaßnahmen, für die insbesondere bau-, vergabe- oder arbeitsschutzrechtliche, ingenieurtechnische oder gestalterische Kenntnisse erforderlich sind.

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle kann unter Mitwirkung des Bauamts nur solche Bauunterhaltsarbeiten durchführen lassen, die keinen baufachlichen und baurechtlichen Sachverstand erfordern. Das Bauamt ist darüber vor Einleitung des Vergabeverfahrens in Kenntnis zu setzen. Auf die Besonderheiten der Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens ist Rücksicht zu nehmen.

Daneben kann die nutzende Dienststelle im Einvernehmen mit dem Bauamt Eigenleistungen erbringen. Im Baubedarfsnachweis sind für diesen Fall lediglich die Material- und Gerätekosten zu berücksichtigen.

## 2 Anforderung der Ausgabemittel

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle fordert die Ausgabemittel durch die Übersendung einer Ausfertigung des Baubedarfsnachweises (Muster M1) jeweils zum 1. November bei der vorgesetzten Dienststelle an.

Diese unterrichtet das Staatsministerium, wenn die Ausgabemittelanforderungen erheblich von den globalen Zuweisungen des Vorjahres abweichen.

## 3 Zuweisung der Ausgabemittel

Das Staatsministerium weist die Ausgabemittel der unmittelbar nachgeordneten Dienststelle global nach Möglichkeit bis zum 1. März zu. Diese verteilt die Ausgabemittel entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit möglichst in je einer Zuweisung an das Bauamt oder die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle zur selbstständigen Bewirtschaftung.

Werden die Ausgabemittel für den Bauunterhalt im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung bewirtschaftet, sollen sie global im Rahmen des Budgets möglichst frühzeitig im Haushaltsjahr ohne Bildung von Rücklagen zugewiesen werden<sup>28)</sup>. Im Einzelfall kommt auch eine Zuweisung der Ausgabemittel über die Budget bewirtschaftende Behörde an die Bauämter in Betracht.

Ausgabemittel, die voraussichtlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht benötigt werden, sind der zuweisenden Dienststelle unverzüglich zum Einzug zurückzumelden. Das Bauamt teilt der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle bzw. der Mittel bewirtschaftenden Behörde auf Anforderung am Jahresende den Ausgabenstand mit.

## 4 Bauausführung

### 4.1 Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen

Das Bauamt stimmt die Ausführung der Bauunterhaltsarbeiten, insbesondere die Ausführungszeit, mit der Grundbesitz bewirtschaftenden und der nutzenden Dienststelle ab. Die Bauunterhaltsarbeiten sind im Rahmen der zugewiesenen Ausgabemittel so rechtzeitig zu vergeben, dass sie noch vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können.

Für Arbeiten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zu Beginn des Haushaltsjahres auszuführen sind, dürfen bis zu 50 v. H. der Bauunterhaltungsmittel des laufenden Jahres zu Lasten des neuen Haushaltsjahres, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der zu erwartenden Mittelzuweisung, vergeben werden; in Einzelfällen ist dies rechtzeitig mit der zuweisenden Dienststelle abzustimmen.

Rechnungen über Bauunterhaltsarbeiten, die die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle beauftragt, sind durch diese gemäß BayHO festzustellen<sup>29)</sup>.

Für die Bewirtschaftung der Ausgaben zur Bauunterhaltung des Allgemeinen Grundvermögens gelten besondere Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen (Sonderregelung)<sup>30)</sup>.

### 4.2 Unvorhergesehene Bauunterhaltsarbeiten (Sofortmaßnahmen)

Notwendige Sofortmaßnahmen, insbesondere zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit, sind unter Einhaltung des durch die Notlage gebotenen Maßes mit den verfügbaren Mitteln vorrangig durchzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, beantragt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle unverzüglich die erforderliche Ausgabemittelverstärkung (Muster M1)<sup>31)</sup>.

<sup>27)</sup> Art. 128a Abs. 6 BayHSchG

<sup>28)</sup> VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO in Verbindung mit Nr. 13.7 HvR in der jeweils gültigen Fassung

<sup>29)</sup> Art. 70 ff. BayHO

<sup>30)</sup> VV Nr. 1.2 zu Art. 64 BayHO

<sup>31)</sup> Art. 116 BayHO und VV zu Art. 116 BayHO



## Abschnitt D – Kleine Baumaßnahmen (Gruppe 701 und 891 BayGPI)

Alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten<sup>32)</sup> bis einschließlich 1.000.000 Euro, mit denen neue bauliche Anlagen geschaffen werden oder eine Liegenschaft in ihrem Bestand geändert wird, sind Kleine Baumaßnahmen; davon ausgenommen sind Wert steigernde bauliche Veränderungen und Ergänzungen bis zu einer Grenze von einschließlich 100.000 Euro pro Liegenschaft und Jahr, die als Bauunterhalt gelten.

### 1 Baubedarf Kleine Baumaßnahmen

#### 1.1 Feststellung des Baubedarfs

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle stellt unter Beteiligung des Bauamts und der nutzenden Dienststelle den Bedarf an dringend notwendigen Kleinen Baumaßnahmen fest, der bei der nächsten Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden soll.

Große Baumaßnahmen dürfen dabei nicht in mehrere Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten bis einschließlich 1.000.000 Euro aufgeteilt werden.

Bei Kleinen Baumaßnahmen zur Schaffung einer zusätzlichen Fläche<sup>33)</sup> von mehr als insgesamt 250 qm, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang innerhalb von drei Jahren erfolgen soll, ist vor Aufstellung der Baubedarfsanmeldung (Abschnitt D 1.2) das in Abschnitt B 2 beschriebene Verfahren zum Flächenmanagement durchzuführen.

In gemieteten oder gepachteten Liegenschaften sind grundsätzlich keine Kleinen Baumaßnahmen durchzuführen. Wenn in Ausnahmefällen davon abgewichen werden soll, ist in der Baubedarfsanmeldung das Rechtsverhältnis darzulegen, aufgrund dessen der Staat die Baumaßnahme durchführt. Ferner ist anzugeben, wie lange das Miet- oder Pachtverhältnis noch läuft und wie bei seiner Beendigung die Wert erhöhenden Investitionen abgelöst werden sollen. Die IMBY ist hierüber durch die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle zu informieren.

In den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden die nach Abschnitt D 1 den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen obliegenden Aufgaben durch die Bauämter wahrgenommen. Bei den Aufgaben nach den Abschnitten D 1.2, D 2 und D 3 treten die Regierungen an die Stelle derjenigen Dienststellen, die den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen vorgesetzt bzw. den Staatsministerien unmittelbar nachgeordnet sind. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Universitäten und Hochschulen.

Bei Kliniken geht die Verantwortung für Kleine Baumaßnahmen auf diese über<sup>34)</sup>; sie können die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die staatliche Bauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen.

#### 1.2 Baubedarfsanmeldung

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle stellt eine Baubedarfsanmeldung (Muster M2) auf. Dabei sind die Maßnahmen, die im nächsten Haushaltsplan veranschlagt werden sollen, mit Dringlichkeitsstufe I und diejenigen, die im darauf folgenden veranschlagt werden sollen, mit Dringlichkeitsstufe II zu bezeichnen. Die Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen sind vom Bauamt zu schätzen; Bauunterlagen sind zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Die nutzende Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bauamt Eigenleistungen erbringen. In der Baubedarfsanmeldung sind für diesen Fall lediglich die Material- und Gerätekosten zu berücksichtigen.

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle übersendet die Baubedarfsanmeldung an ihre vorgesetzte Behörde, die diese beurteilt, falls erforderlich deren Dringlichkeitsstufen abändert und sie an das Staatsministerium weiterleitet.



## **2 Bauunterlagen und Anforderung der Haushaltsmittel**

### **2.1 Bauunterlagen**

Das Staatsministerium teilt der ihm unmittelbar nachgeordneten Dienststelle nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen anhand der vorliegenden Baubedarfsanmeldungen mit, in welcher Höhe Ausgabemittel voraussichtlich bereitgestellt und welche Baumaßnahmen durchgeführt werden können. Daraufhin veranlasst das Staatsministerium oder die ihm unmittelbar nachgeordnete Dienststelle bei der Regierung die Aufstellung der erforderlichen Bauunterlagen. Diese erteilt dem Bauamt den Planungsauftrag. Mit der Planung sind alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen verbindlich abzuklären und ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen. Das Bauamt bestimmt Art und Umfang der Bauunterlagen nach den Erfordernissen des Einzelfalls und holt das Einverständnis der nutzenden und der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle zu den Bauunterlagen ein.

### **2.2 Anforderung der Haushaltsmittel**

Das Bauamt teilt der Regierung und der Dienststelle, die die Aufstellung der Bauunterlagen veranlasst hat, die Gesamtkosten der Baumaßnahme mit. Diese meldet die Gesamtkosten je Baumaßnahme dem zuständigen Staatsministerium weiter und fordert damit die Haushaltsmittel an.

## **3 Zuweisung der Haushaltsmittel**

Das Staatsministerium weist der unmittelbar nachgeordneten Dienststelle die Haushaltsmittel zu. Diese verteilt die Haushaltsmittel an die Bauämter zur Bewirtschaftung. Bei Ausführung von Bauleistungen durch staatliche Betriebe und Justizvollzugsanstalten sind diesen die Haushaltsmittel für die Materialbeschaffung direkt zuzuweisen.

Ausgabemittel, die voraussichtlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht benötigt werden, sind der zuweisenden Dienststelle unverzüglich zum Einzug zurückzumelden.

## **4 Bauausführung**

### **4.1 Baudurchführung**

Das Bauamt führt die Kleinen Baumaßnahmen in eigener Zuständigkeit durch und trägt dafür die Verantwortung.

Mit der Baudurchführung darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsplanung in wesentlichen Teilen abgeschlossen ist, die Verfügbarkeit des Grundstücks rechtlich gesichert ist und alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahme sind im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden und der nutzenden Dienststelle festzulegen.

### **4.2 Kostenmehrung**

Werden während der Bauausführung zusätzliche Ausgaben unvermeidbar, teilt das Bauamt der Dienststelle, die die Aufstellung der Bauunterlagen veranlasst hat, die neuen Gesamtkosten mit einer eingehenden Begründung mit. Diese unterrichtet hierüber das Staatsministerium. Nach Genehmigung durch das Staatsministerium ist gemäß Abschnitt D 3 zu verfahren.

Erhöhen sich die Gesamtkosten über den Betrag von 1.000.000 Euro, so ist die Baumaßnahme auch dann bei dem jeweiligen Titel der Gruppe 701 weiterzuführen, wenn die Kostengrenze von 1.000.000 Euro im Einzelfall um nicht mehr als 20 v. H. überschritten wird.

## Abschnitt D

Ergeben sich darüber hinaus gehende Kostensteigerungen, sind die dann anfallenden Kosten nach Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen<sup>35)</sup> außerplanmäßig bei den Ausgaben für Große Baumaßnahmen (Titel 710 bis 749, Abschnitt E) nachzuweisen.

Die im laufenden Haushaltsjahr bis zu diesem Zeitpunkt bei Titel 701 nachgewiesenen Ausgaben sind entsprechend umzubuchen. In früheren Haushaltsjahren geleistete Ausgaben verbleiben bei Titel 701. In den Anträgen auf Einwilligung zu außerplanmäßigen Ausgaben sind diese früheren Zahlungen aufzuführen.

---

<sup>32)</sup> ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (ohne Kostengruppen 100, 611, 612, 760 und 775) einschl. Umsatzsteuer

<sup>33)</sup> NF 1–6 ermittelt nach DIN 277-2:2005-02

<sup>34)</sup> Art. 128a Abs. 6 BayHSchG

<sup>35)</sup> Art. 37 Abs. 1 BayHO

## Abschnitt E – Große Baumaßnahmen (Gruppe 710 – 749 BayGPI)

Alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten<sup>36)</sup> über 1.000.000 Euro, mit denen neue bauliche Anlagen geschaffen werden oder eine Liegenschaft in ihrem Bestand geändert wird, sind Große Baumaßnahmen.

### 1 Haushaltsunterlage-Bau

Die Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) ist die haushaltsrechtliche Voraussetzung dafür, dass der Bayerische Landtag oder der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags die haushaltsrechtliche Genehmigung<sup>37)</sup> zur Durchführung der Baumaßnahme oder zu deren Einstellung in den Haushaltsplan erteilt, soweit nicht bereits ein Planungstitel aufgenommen wurde.

#### 1.1 Aufstellung

Auf Grundlage des genehmigten und damit verbindlichen Bauantrags (Abschnitt B 1) erteilt die Oberste Baubehörde auf Veranlassung des Staatsministeriums den Auftrag zur Erstellung der HU-Bau an das Bauamt mit Angabe des Vorlagetermins. Das Staatsministerium, das Staatsministerium der Finanzen und die Regierung erhalten eine Kopie des Planungsauftrags.

Das Bauamt erstellt die HU-Bau. Diese umfasst insbesondere

- die Entwurfsplanung,
- die Ermittlung der Baukosten (Muster M6),
- den Erläuterungsbericht (Muster M7) mit Angabe der energetischen Kenndaten (M7.EKD) und Ermittlung der Baunutzungskosten (M7.BNK),
- den Terminplan mit Angaben zum Haushaltsmittelbedarf (Finanzplan).

Das Staatsministerium kann in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde gleichzeitig mit der Aufstellung der HU-Bau auch die Ausarbeitung der Ausführungsunterlage-Bau (Abschnitt E 2)<sup>38)</sup> veranlassen.

Die Entwurfsplanung wird auf Grundlage des genehmigten Bauantrags erstellt. Dabei sind die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus und der technischen Anlagen zu beschreiben, Art und Umfang der Baumaßnahme eindeutig und umfassend darzustellen sowie die erforderlichen Ausgaben hinreichend genau zu ermitteln, um die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme beurteilen zu können. Mit der Entwurfsplanung sind alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen verbindlich abzuklären und ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen. Das Bauamt stimmt die HU-Bau mit der Regierung ab.

Bei geeigneten Baumaßnahmen veranlasst die Oberste Baubehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen die Auslobung eines Planungswettbewerbs<sup>39)</sup> im Zuge der HU-Bau-Aufstellung.

Soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen, sind bis zu 2 v. H. der Kosten der Bauwerke – Baukonstruktionen<sup>40)</sup> zweckgebunden für Aufträge an bildende Künstler vorzusehen. Die Organisation des Auswahlverfahrens sowie die Beauftragung obliegen der staatlichen Bauverwaltung.

Die nutzende Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bauamt Eigenleistungen erbringen. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle benennt unter Beteiligung des Bauamts die Kosten für die von ihr zu beschaffende Ausstattung<sup>41)</sup>.

Die Grundbesitz bewirtschaftende und die nutzende Dienststelle erklären abschließend und bindend ihr Einverständnis mit der fertiggestellten HU-Bau, indem sie die Pläne und den Erläuterungsbericht unterschreiben. Die IMBY erhält einen Abdruck der Flächenaufstellungen und Grundrisspläne<sup>42)</sup>.

## Abschnitt E

## 1.2 Baufachliche Genehmigung und Festsetzung

Das Bauamt übersendet zwei Fertigungen der HU-Bau an die Regierung. Diese erstellt den Vorlagebericht und leitet diesen zusammen mit den zwei Fertigungen an die Oberste Baubehörde zur baufachlichen Genehmigung weiter.

Die Oberste Baubehörde setzt die Gesamtkosten fest und sendet je eine Fertigung der HU-Bau zusammen mit einem Vorlageschreiben an das Staatsministerium (1. Fertigung) und an das Staatsministerium der Finanzen (2. Fertigung).

## 1.3 Haushaltsrechtliche Genehmigung

Das Staatsministerium der Finanzen stellt auf Grundlage der baufachlich genehmigten und festgesetzten HU-Bau eine Hochbauvorlage auf und legt diese, soweit eine Vorlage an den Bayerischen Landtag im Rahmen des Verfahrens zur Haushaltsaufstellung nicht möglich ist, dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags vor. Diesem obliegt die haushaltsrechtliche Genehmigung der Gesamtkosten. Soweit ein Planungstitel im Haushaltsplan – Anlage S besteht, wird er mit der haushaltsrechtlichen Genehmigung der Gesamtkosten in einen Bautitel umgewandelt.

Die Oberste Baubehörde erhält nach haushaltsrechtlicher Genehmigung vom Staatsministerium der Finanzen sowie vom Staatsministerium die Fertigungen der HU-Bau zurück und leitet eine davon an das Bauamt weiter; die zweite Fertigung erhält die Regierung.

Mit erfolgter haushaltsrechtlicher Genehmigung ist die HU-Bau grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt die Genehmigung eines Nachtrags (Abschnitt E 1.4) voraus. Nicht erhebliche Abweichungen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig durchgeführt werden kann, ohne dass Mehrkosten entstehen.

Einsparungen dürfen nicht für erhebliche Abweichungen von der genehmigten HU-Bau verwendet werden.

## 1.4 Nachtrag

Notwendigkeit eines Nachtrags:

Die Aufstellung eines Nachtrags im Zuge der Ausführungsplanung oder der Ausführung wird erforderlich, wenn erheblich von der genehmigten HU-Bau abgewichen werden soll oder zusätzliche, unabweisbare Ausgaben zu veranschlagen sind, die unter Berücksichtigung von bereits erzielten oder möglichen Einsparungen zu einer Erhöhung der genehmigten Gesamtkosten führen. Mehrausgaben können insbesondere bei steigenden Baupreisen und Änderungen in den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unabweisbar sein. Sobald die Notwendigkeit eines Nachtrags erkennbar wird, stimmt sich das Bauamt mit den vorgesetzten Dienststellen ab. Die Aufstellung, Prüfung, baufachliche Genehmigung und Festsetzung sowie die haushaltsrechtliche Genehmigung von Nachträgen richten sich nach dem unter den Abschnitten E 1.1 bis E 1.3 beschriebenen Verfahren.

Von der genehmigten HU-Bau wird erheblich abgewichen, wenn die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung oder der technischen Anlagen auch ohne Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten geändert werden sollen; dies gilt insbesondere auch für erhebliche Änderungen auf Veranlassung der nutzenden Dienststelle. Über diese Änderungen hat das Staatsministerium unverzüglich zu entscheiden, so dass keine Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf entstehen; bei wesentlichen Flächenänderungen ist die IMBY zu beteiligen (Abschnitt B 1.1).

Fortführung der Baumaßnahme:

Durch die Notwendigkeit eines Nachtrags wird die Fortführung der Planung oder der Bauausführung nur gehindert, wenn die Abweichung von der genehmigten HU-Bau oder die Kostenerhöhung erheblich ist; dies gilt nicht für die Fortführung derjenigen genehmigten Teile der Planung bzw. der Baumaßnahme, auf die die Entscheidung über den Nachtrag keine Auswirkungen haben kann.

Eine Kostenerhöhung ist dann erheblich, wenn sie zu einer Überschreitung der Gesamtkosten um mehr als 10 v. H. führt. Jedoch sind bei Gesamtkosten von über 5.000.000 Euro bis 25.000.000 Euro bereits Kostenerhöhungen von 500.000 Euro, bei Gesamtkosten über 25.000.000 Euro von 1.000.000 Euro erheblich. Zudem ist eine Erhöhung der Folgekosten um mehr als 10 v. H. gegenüber dem in der genehmigten HU-Bau angegebenen Wert erheblich. Bei der Anwendung der Erheblichkeitsgrenze sind früher eingetretene, nicht erhebliche Kostenerhöhungen mit zu berücksichtigen. Kostenerhöhungen, die ausschließlich auf Lohn- oder Stoffpreisstörungen beruhen und sich im Rahmen der Baupreisindexentwicklung bewegen, hindern die Weiterführung der Planung bzw. der Bauausführung auch dann nicht, wenn sie erheblich sind. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtrags (Muster M6 Anlage NTR) bleibt davon unberührt.

## **2 Ausführungsunterlage-Bau**

Auf Veranlassung des Staatsministeriums erteilt die Oberste Baubehörde den Auftrag zur Weiterführung der Baumaßnahme an die Regierung, soweit dies nicht bereits im Zusammenhang mit dem Planungsauftrag erfolgt ist. Das Staatsministerium und das Staatsministerium der Finanzen erhalten eine Kopie davon.

Die Regierung erteilt zunächst den Auftrag zur Erstellung der Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) an das Bauamt. Das Bauamt erstellt die Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfsplanung. Die Art der Ausführung wird hierbei im Einzelnen festgelegt. Sie ist so eindeutig und umfassend darzustellen, dass damit die Einhaltung der genehmigten Gesamtkosten der HU-Bau durch Fortschreibung der Kostenermittlung nachgewiesen werden kann sowie die Vergabe und Ausführung der Bauleistungen erfolgen können.

Das Bauamt zeigt die Fertigstellung der für die Kostensicherheit maßgeblichen Teile der AFU-Bau der Regierung an. Diese erteilt dem Bauamt den Auftrag zur Ausführung der Baumaßnahme (Baufreigabe), wenn die AFU-Bau in wesentlichen Teilen vorliegt, die Verfügbarkeit des Grundstücks rechtlich gesichert ist und alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei Bedarf ist der Auftrag zur Ausführung der Baumaßnahme mit der Obersten Baubehörde abzustimmen.

## **3 Zuweisung der Haushaltsmittel**

Ausgaben dürfen erst erfolgen und Verpflichtungen nur dann eingegangen werden, wenn die dafür benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Auf Anforderung des Bauamts weist das Staatsministerium diesem über seine unmittelbar nachgeordnete Dienststelle die Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu. Ausgabemittel, die voraussichtlich bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht benötigt werden, sind der zuweisenden Dienststelle unverzüglich zum Einzug zurückzumelden.

## **4 Bauausführung**

### **4.1 Beginn der Baumaßnahme**

Die ersten Ausschreibungen sollen Gewerke von erheblichem Wert umfassen. Durch Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den genehmigten Kostenansätzen ist die voraussichtliche Einhaltung der veranschlagten Gesamtkosten zu beurteilen.

Die Ausführung einer Baumaßnahme beginnt mit dem Abschluss des ersten Bauvertrags.

Das Bauamt teilt den Baubeginn der Grundbesitz bewirtschaftenden sowie der nutzenden Dienststelle, der Obersten Baubehörde, dem Staatsministerium, dem Staatsministerium der Finanzen und der Regierung<sup>43)</sup> mit.

Sollte ein Nachtrag erforderlich werden, ist nach Abschnitt E 1.4 zu verfahren.

## Abschnitt E

## 4.2 Durchführung der Baumaßnahme

Die Grundbesitz bewirtschaftende und die nutzende Dienststelle sind nicht berechtigt, in die Bauausführung einzugreifen. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll das Bauamt bei der Auswahl der Ausstattung beteiligen.

---

<sup>36)</sup> ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (ohne Kostengruppe 100, 611, 612, 760 und 775) einschl. Umsatzsteuer

<sup>37)</sup> Art. 24 BayHO

<sup>38)</sup> Nr. 6.2 DBestHG 2009/ 2010

<sup>39)</sup> nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) i. d. F. vom 12. September 2008

<sup>40)</sup> ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (Kostengruppe 300) einschl. Umsatzsteuer

<sup>41)</sup> ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (Kostengruppe 611 und 612) einschl. Umsatzsteuer

<sup>42)</sup> VV Nr. 3.3.2 zu Art. 64 BayHO: Die vom Flächenmanagementprozess betroffenen Nutzer wirken insbesondere durch Übermittlung benötigter Daten und Unterlagen mit.

<sup>43)</sup> Art. 68 Abs. 7 BayBO

## Abschnitt F – Bauübergabe und technisches Gebäudemanagement

### 1 Bauübergabe

#### 1.1 Fertigstellung und Bauübergabe

Das Bauamt übergibt die fertiggestellte bauliche Anlage vor deren Inbetriebnahme förmlich an die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Damit geht die Verantwortung für die bauliche Anlage auf diese über. Es ist zulässig, bauliche Anlagen abschnittsweise zu übergeben. Restarbeiten von untergeordneter Bedeutung und die Beseitigung unwesentlicher Mängel können auch nach erfolgter Übergabe durchgeführt werden.

Bei Großen Baumaßnahmen teilt das Bauamt nach erfolgter Übergabe die Fertigstellung der Obersten Baubehörde, dem Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen mit. Bei Kleinen Baumaßnahmen unterrichtet das Bauamt nach erfolgter Übergabe die Dienststelle, die die Aufstellung der Bauunterlage veranlasst hat.

#### 1.2 Übergabeunterlagen

Nach gemeinsamer Begehung der baulichen Anlage und Einweisung des Betriebspersonals in die technischen Anlagen fertigt das Bauamt eine Niederschrift über die Bauübergabe (Muster M8) an.

Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- ein Satz fortgeschriebener Entwurfspläne
- Schalt- und Leitungspläne technischer Anlagen, die für die Inbetriebnahme der baulichen Anlage notwendig sind
- ein Geräteverzeichnis mit Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen des Anlagenherstellers
- sämtliche Prüfbücher und Abnahmebescheinigungen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung einschließlich einer Aufstellung über alle Anlagen, die einer Überwachungspflicht unterliegen oder für die eine Überwachung oder Prüfung notwendig oder zu empfehlen ist
- eine Übersicht über die dem Bauamt im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, insbesondere auch über bereits entrichtete Erschließungs- und Anschlussbeiträge
- die für den Betrieb einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage<sup>44)</sup>
- eine Übersicht der in den Bauverträgen festgelegten Fristen für die Wahrnehmung von Mängelansprüchen

Zwei Ausfertigungen der Niederschrift mit Anlagen verbleiben beim Bauamt, von denen eine den sonstigen Rechnungsunterlagen (Abschnitt G 2.3) beizufügen ist. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle erhält eine Ausfertigung der Niederschrift mit Anlagen. Das Bauamt übergibt der Regierung eine Ausfertigung der Niederschrift ohne Anlagen.

Der Abschluss der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten ist der Grundbesitz bewirtschaftenden und der nutzenden Dienststelle in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen.



## Abschnitt F

**1.3 Baubestandsunterlagen**

Für die übergebenen baulichen Anlagen sind insbesondere die folgenden Bestandsunterlagen anzufertigen:

- Lageplan mit Angaben zur Erschließung und zu Ver- und Entsorgungsanlagen
- Baupläne aller Geschosse als Grundrisse sowie Schnitte und Ansichten
- Baupläne aller technischen Anlagen
- der Objektbogen (Muster M9)
- Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)<sup>45)</sup>

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle und die IMBY erhalten je eine Ausfertigung der Bestandspläne in digitaler Form und als Papierausdruck.

Das Bauamt nimmt alle fertiggestellten baulichen Anlagen in die Fachdatenbank Hochbau auf.

**1.4 Verjährungsfrist für die Wahrnehmung von Mängelansprüchen**

Rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Wahrnehmung von Mängelansprüchen begehrt das Bauamt die baulichen Anlagen zusammen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden und der nutzenden Dienststelle. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellte Mängel zu vermerken sind. Das Bauamt veranlasst die Beseitigung der Mängel unverzüglich. Sollten während der Verjährungsfrist Mängel auftreten, unterrichten die Grundbesitz bewirtschaftende und die nutzende Dienststelle das Bauamt unverzüglich darüber.

**2 Technisches Gebäudemanagement****2.1 Betriebsführung und -überwachung**

Die Betriebsführung ist Aufgabe der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle. Diese betreibt die technischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Umweltschutzes.

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle führt eine Betriebsdatei über die technischen Anlagen, die alle Angaben zu deren Überprüfung und Betriebsweise enthält, wie z. B. Bestands- und Leistungsdaten, Inspektionen und Wartungen, Instandsetzungen einschl. deren Kosten oder vorgeschriebene und durchgeführte Prüfungen. Diese Datei ist der Bauverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle wartet die technischen Anlagen mit eigenem Betriebspersonal oder schließt entsprechende Wartungsverträge ab. Inspektion und Wartung sind regelmäßig durchzuführen. Bei der Inspektion sollen durch Überprüfung von Beschaffenheit und Funktion der technischen Anlagen notwendige Instandsetzungsarbeiten frühzeitig erkannt werden. Entsprechend der Aufstellung des Bauamts (Abschnitt F 1.2) veranlasst die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen.

Die Betriebsüberwachung ist grundsätzlich Aufgabe der Bauverwaltung. Sie überprüft insbesondere die fristgerechte Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie von vorgeschriebenen Prüfungen und die Führung von Betriebsaufzeichnungen. Die Vergabe dieser Leistungen oder von Teilen dieser Leistungen an freiberuflich Tätige ist möglich. Ebenso kann in Liegenschaften, in denen eigenes betriebstechnisches Personal vorhanden ist, sowie in Liegenschaften mit geringer technischer Ausstattung die Betriebsüberwachung durch die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle wahrgenommen werden.

## 2.2 Verbrauchskontrolle und Baunutzungskosten

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle führt fortlaufende Aufzeichnungen über den Verbrauch von Wärme, Kühlenergie, Strom und Wasser sowie über die weiteren Baunutzungskosten (Muster M7.BNK). Diese Daten sowie die Energielieferverträge sind der Bauverwaltung<sup>46)</sup> bis spätestens zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres zur Auswertung vorzulegen. Die Regierungen beraten die Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bei der Energiebeschaffung und beim Abschluss von Energielieferverträgen.

Auf Grundlage der gesammelten und ausgewerteten Ergebnisse entscheidet das Bauamt in Abstimmung mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle, ob weiter gehende Vorschläge für bauliche und betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Einsparung von Energie führen können, ausgearbeitet werden sollen.

---

44) § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV

45) Energieeinsparverordnung in der jeweils gültigen Fassung

46) Zentralstelle Energie am Staatlichen Bauamt München 1

## Abschnitt G – Rechnungslegung

Die Rechnungslegung hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltsrechnung und Rechnungsprüfung darzulegen.

### 1 Zuständigkeiten und Termine

Die Rechnungslegung erfolgt gemeinsam durch das Bauamt und die jeweils zuständige Kasse. Das Bauamt hat hierzu nach Fertigstellung und Abrechnung der Bauunterhalts- und Baumaßnahmen nach den Abschnitten C, D und E die begründenden Unterlagen zu den Kassenanordnungen (Abschnitt G 2.2) und die sonstigen Rechnungsunterlagen (Abschnitt G 2.3), jeweils getrennt voneinander, bereitzuhalten<sup>47)</sup>.

Für Große Baumaßnahmen (Abschnitt E) teilt das Bauamt die Fertigstellung der Baumaßnahme dem Obersten Rechnungshof unverzüglich mit. Sollte sich die Ausführungszeit über mehr als zwei Haushaltsjahre erstrecken, bestimmt der Oberste Rechnungshof die Rechnungslegung nach Abschluss der Baumaßnahme<sup>47)</sup>. In besonderen Fällen kann er bestimmen, ob und für welchen Zeitraum und für welche Bauabschnitte eine Zwischenrechnung zu legen ist. Die beteiligten Bauämter und Kassen werden hiervon verständigt. Der Zeitpunkt der Zwischenrechnung wird grundsätzlich auf den Abschluss des Haushaltsjahres gelegt.

Die o. g. Unterlagen müssen für Baumaßnahmen mit einem Kostenaufwand bis einschließlich 1.000.000 Euro spätestens sechs Monate nach Abrechnung und mit einem Kostenaufwand über 1.000.000 Euro spätestens zehn Monate nach Abrechnung zusammengestellt sein<sup>47)</sup>.

Werden die Haushaltsmittel nicht vom Bauamt bewirtschaftet, richtet sich die Rechnungslegung nach den für die zuständigen Stellen geltenden Vorschriften.

### 2 Einzelrechnung

Die Einzelrechnung besteht aus den Rechnungslegungsbüchern und den Rechnungsbelegen. Sie wird ergänzt durch die sonstigen Rechnungsunterlagen<sup>47)</sup>.

#### 2.1 Rechnungslegungsbücher

Die Rechnungslegungsbücher werden von der Kasse geführt<sup>47)</sup>.

#### 2.2 Rechnungsbelege<sup>48)</sup>

Die Rechnungsbelege bestehen aus den Kassenanordnungen und den begründenden Unterlagen im Original. Diese umfassen im Einzelnen:

- Abschlags- und Schlussrechnungen
- Verdingungs- und Vertragsunterlagen
- Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze
- Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden
- Abnahmebescheinigung und ggf. die Vermerke über die Mängelbeseitigung
- Prüfzeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen
- Unternehmererklärungen nach EnEV

Die begründenden Unterlagen sind vom Bauamt aufzubewahren. Sie sind für Große und Kleine Baumaßnahmen sowie für den Bauunterhalt, ggf. getrennt nach den einzelnen Bauwerken und den Schlussrechnungen zugeordnet, abzulegen und sicher aufzubewahren.

Soweit die Beträge bei den Finanzbuchhaltungen der Universitätskliniken gebucht werden, sind die begründenden Unterlagen den Kassenanordnungen beizufügen und dort aufzubewahren.

### 2.3 Sonstige Rechnungsunterlagen

Zu den sonstigen Rechnungsunterlagen gehören:

- die baufachlich genehmigte HU-Bau (Abschnitt E 1) mit Nachträgen
- die AFU-Bau (Abschnitt E 2)
- die Baufreigabe
- Unterlagen zum Verfahren nach Art. 73 BayBO
- die Zuweisungen von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen
- die Haushaltsüberwachungslisten, wenn die Kassenanordnungen vom Bauamt erteilt werden
- die Niederschrift über die Übergabeverhandlung (Muster M8)
- bei Wohnungsbauten eine Wohnflächenberechnung nach WoFIV<sup>49)</sup>
- die Angaben über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken
- der Objektbogen (Muster M9) mit den entsprechenden Berechnungen
- das Bautagebuch

## 3 Aufbewahrungsfristen

Die begründenden Unterlagen zu den Kassenanordnungen (Abschnitt G 2.2) sind sechs Jahre sicher aufzubewahren. Die sonstigen Rechnungsunterlagen (Abschnitt G 2.3) sind für Bauunterhaltsmaßnahmen und Kleine Baumaßnahmen sechs Jahre, für Große Baumaßnahmen längerfristig aufzubewahren<sup>50)</sup>.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen, die für den Betrieb technischer Anlagen, zur Durchführung des Bauunterhalts oder zur späteren Feststellung von Schadensursachen benötigt werden, längerfristig aufzubewahren<sup>51)</sup>.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind nicht mehr benötigte Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung auszusondern. Für längerfristig aufzubewahrende Unterlagen ist der Aufbewahrungsbedarf regelmäßig zu überprüfen<sup>51)</sup>.

<sup>47)</sup> Art. 80 BayHO und VV zu Art. 80 BayHO

<sup>48)</sup> Art. 75 BayHO und VV zu Art. 75 BayHO

<sup>49)</sup> Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346)

<sup>50)</sup> Anlage 2 zu den VV zu Art. 71 BayHO

<sup>51)</sup> Aussonderungsbekanntmachung – Aussond-Bek vom 19. November 1991 (AllMBl S. 884, StAnz Nr. 48), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 658, StAnz Nr. 46)

HAUSHALTSJAHRE            /  KAPITEL                      TITEL   (Bezeichnung der Liegenschaft)	<b>BAUBEDARFSNACHWEIS M1.01</b>   BAUNTERHALT
---	--

AUSGABEMITTELBEDARF	1. HH-Jahr	2. HH-Jahr
Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle	Euro	Euro
Bauamt	Euro	Euro
<hr/>		
Gesamtbedarf	Euro	Euro

GEMEINSAM AUFGESTELLT :	(Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)
	(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)

GESEHEN :	(Vorgesetzte Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)
-----------	--

<b>BAUBEDARFSNACHWEIS M1 .02</b>									
Lfd. Nr.	Ort, Straße, Haus-Nr.	Bauunterhaltungsanlagen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit, Erläuterung, Begründung ihrer Notwendigkeit	A		GD BA		Geschätzte Kosten Euro Haushaltsjahr		Bemerkungen
			3	4	5	6			
1		2							7
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
									Summe

Spalte 3: A = staatseigen B = gemietet/gepachtet

Spalte 4: GD = Grundbesitz bewirtschaftende Dienststellen BA = Bauamt

HAUSHALTSJAHRE            /  KAPITEL                      TITEL   (Bezeichnung der Liegenschaft)	<b>BAUBEDARFSANMELDUNG M2 .01</b>   KLEINE BAUMASSNAHMEN
---	---

AUSGABEMITTELBEDARF	
A staatseigene Liegenschaften	Euro
B gemietete oder gepachtete Liegenschaften	Euro
	_____
Gesamtbedarf	Euro

AUFGESTELLT :	
	(Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)

GESEHEN UND IN SPALTE 7 ERGÄNZT :	
	(Vorgesetzte Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)



		<b>BAUBEDARFSANMELDUNG M2 .02</b>				
Lfd. Nr.	Ort, Straße, Haus-Nr. Art und Umfang der Baumaßnahme	A) B**)	Geschätzte Kosten Euro (auf volle 1.000 Euro aufunden)	Begründung der Notwendigkeit und Dringlichkeit	Dring- lich- keits- stufe	Beurteilung der vorges. Behörde einverstanden/ zurückgestellt/ abgelehnt
		3	4	5	6	7
1						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
	Summe			-		

Spalte 3: \*) staatseigen, \*\*) gemietet/gepachtet

<p>(Bezeichnung der Dienststelle)</p>	<p>STELLENPLAN <b>M3</b>.01</p>
---------------------------------------	---------------------------------

<p>AUFGESTELLT:</p>	<p>(Nutzende Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
---------------------	--

<p>GEPRÜFT:</p>	<p>(Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-----------------	---

<p>GENEHMIGT:</p>	<p>(Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-------------------	---

Dienststelle		STELLENPLAN					M3.02
Lfd. Nr.	Funktion der Stelleninhaber	Stellen aktuell	Stellen zusätzlich	Summe Spalte 3 + 4	Begründung zu Spalte 4	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
	Summe						

<p>(Bezeichnung der Dienststelle)</p>	<p>FLÄCHENBEDARFSPLAN <b>M4</b>.01</p>
---------------------------------------	--

<p>AUFGESTELLT:</p>	<p>(Nutzende Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
---------------------	--

<p>GEPRÜFT:</p>	<p>(Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-----------------	---

<p>GENEHMIGT:</p>	<p>(Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-------------------	---

<b>FLÄCHENBEDARFSPLAN M4.02</b>										
(Bezeichnung der Dienststelle)										
Funktions- gliederung	Raumbezeichnung Funktionsbezeichnung	Anzahl Plätze	Anzahl Räume	NF/Raum m <sup>2</sup>	NF gesamt m <sup>2</sup>	TF m <sup>2</sup>	VF m <sup>2</sup>	Nutz Code	KFA	Bemerkungen Besondere Raumforderungen
Summe										

**RLBau****M4. Anmerkungen****Flächenbedarf****Anmerkungen zu Muster M4**

1. Im Flächenbedarfsplan sind die Nutzflächen und die technischen Funktionsflächen anzugeben.
2. Die Höchstflächen für Diensträume in Verwaltungsgebäuden nach Anlage 1 zu Muster M4 dienen als Anhalt, soweit Bedienstete in Einzelzimmern oder Gemeinschaftsräumen untergebracht werden. Die Festsetzung der Raumflächen im Einzelnen bleibt dem zuständigen Ministerium vorbehalten. Für die Raumgrößen von Behördenkantinen dienen die in Anlage 2 angegebenen Richtwerte als Anhalt.
3. Bedienstete, die keinen festen Arbeitsplatz benötigen, z. B. ständig im Außendienst tätig sind, sind gesondert aufzuführen.
4. Wohnungen können dann aufgenommen werden, wenn die Anwesenheit der Dienstposteninhaber auch außerhalb der Dienststunden im dienstlichen Interesse sichergestellt sein muss.
5. Zur Erläuterung sind dem Stellenplan und Raumbedarfsplan Angaben über die Funktionszusammenhänge, ggf. auch Skizzen, beizufügen.
6. Soweit neben dem (den) Dienstgebäude(n) weitere bauliche Anlagen (Nebengebäude wie Einzel- und Sammelgaragen, Stallungen, Lagergebäude usw.) errichtet werden müssen, sind die notwendigen Flächen in einer gesonderten Anlage zu Muster M4 formlos nachzuweisen.
7. In der Spalte Bemerkungen sind ergänzende Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen bautechnischen Anforderungen, Standortfestlegungen und dergleichen zu machen. Ggf. sind erläuternde Unterlagen beizufügen. Etwaige Raumreserven sind gesondert zu begründen.
8. Spalten Nutzcode und Kostenflächenarten (KFA)  
Unter Kostenflächenarten sind die Nutzflächen eines Gebäudes mit vergleichbaren technischen Aufwendungen zu verstehen. Die Anforderungen sind über den Nutzungskatalog zu ermitteln. Grundgerüst des Nutzungskatalogs sind die Nutzungscodes (NC). Durch sie werden einzelne Nutzungen innerhalb der Nettogrundfläche nach DIN 277 aufgrund ihrer Anforderungen unterschieden. Der vierstellige Code basiert auf DIN 277, Teil 2, sowie dem Raumnutzungsschlüssel der amtlichen Hochschulstatistik. Die vierte Stelle dient zur Unterscheidung von Raummerkmalen, die zu verschiedenen Kostenflächenarten (KFA) führen können. Der Nutzungscode ist der RBBau (Quelle: Intranet Hochbau) zu entnehmen.

## RLBau

## M4 Anl. 1

## Flächenbedarfsplan – Höchstflächen für Diensträume

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung des Raumes	Raumgröße m <sup>2</sup> NF
1	Anteilfläche je Schreibkraft, Bote und dgl. bei gemeinsamer Unterbringung von 2 und mehr Personen in einem Raum <sup>*)</sup>	6
2a	Einzelzimmer für Mitarbeiter (Hilfskräfte), Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit <sup>**)</sup>	9
2b	Anteilfläche je Mitarbeiter bei Unterbringung in einem Raum <sup>**)</sup>	6
3a	Einzelzimmer für Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben <sup>**)</sup>	12
3b	Bei gemeinsamer Unterbringung von 2 Personen (z. B. Sachbearbeiter oder 1 Sachbearbeiter und ein 1 Mitarbeiter) können für jede weitere Person jeweils 6 m <sup>2</sup> angesetzt werden <sup>**)</sup>	18
4	Einzelzimmer für a) Hilfsreferenten in Ministerien b) Referenten in Ober- und Mittelbehörden c) Hilfsreferenten in Ober- und Mittelbehörden <sup>****)</sup> d) Abteilungsleiter in Ortsbehörden <sup>**) ****)</sup>	18
5	Einzelzimmer für a) Referenten in Ministerien b) Abteilungsleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Amtsvorstände	24
6	Einzelzimmer für a) Abteilungsleiter in Ministerien b) Leiter von Ober- und Mittelbehörden	30
7	Einzelzimmer von Ministerialdirektoren	36
8	Einzelzimmer für a) Minister b) Staatssekretär	42–48

<sup>\*)</sup> Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 m<sup>2</sup> erhalten.

<sup>\*\*)</sup> Bei im Einzelfall nachzuweisendem zusätzlichem Raumbedarf (z. B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiet mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

<sup>\*\*\*\*)</sup> Die Höchstflächen sind je zur Hälfte mit 18 m<sup>2</sup> und 12 m<sup>2</sup> zu bemessen.



## RLBau

## M4 Anl. 2

## Flächenbedarfsplan – Richtwerte für Kantinen

1. Raumgrößen des Küchenteils <sup>*)</sup>	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer(n) <sup>**)</sup>				
	150–300	301–450	451–600	601–900	901–1200
Gesamtfläche	120 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>	170 m <sup>2</sup>	215 m <sup>2</sup>	265 m <sup>2</sup>
Davon entfallen auf:					
Kochraum	35 bis 37 v. H.				
Kartoffelschäl- und Gemüseputzraum	10 bis 12 v. H.				
Fleischvorbereitungsraum	8 bis 9 v. H.				
Kühlräume für Lebensmittel	7 bis 8 v. H.				
Raum für Tagesvorräte	5 bis 6 v. H.				
Geschirrspüle, Topfspüle	18 bis 22 v. H.				
Kühlraum für Getränke (evtl. im Keller)	5 bis 6 v. H.				
Büro	6 bis 8 v. H. der Gesamtfläche				

In den Richtwerten sind Räume für Küchenabfälle, Leergut (ggf. im Keller) und Vorräte (im Keller) sowie der Bedienungsgang mit Essensausgabestellen (auch bei Selbstbedienung), die Einrichtung zum Aufwärmen mitgebrachter Speisen und der Verkaufsstand (mit Cafeteria verbunden) nicht enthalten.

2. Raumgrößen des Speiseraums <sup>**) und der Cafeteria</sup>	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer(n) <sup>**) multipliziert mit</sup>				
	150–300	301–450	451–600	601–900	901–1200
Bei Drei-Schicht-Betrieb bzw. Essensausgabe über 1 Std.	0,4 m <sup>2</sup>	0,4 m <sup>2</sup>	0,4 m <sup>2</sup>	0,4 m <sup>2</sup>	0,4 m <sup>2</sup>
Bei Zwei-Schicht-Betrieb bzw. Essensausgabe bis 1 Std.	0,6 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>
Cafeteria	0,15 m <sup>2</sup>	0,15 m <sup>2</sup>	0,1 m <sup>2</sup>	0,1 m <sup>2</sup>	0,08 m <sup>2</sup>

Bei Selbstbedienung kann wegen der kürzeren Wartezeiten und der entsprechend besseren Nutzungsmöglichkeit der Flächenbedarf um bis zu 0,10 m<sup>2</sup>/ Verpflegungsteilnehmer unterschritten werden. Ein Zwei-Schicht-Betrieb ist bei mehr als 450 Verpflegungsteilnehmern nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

\*) Die Angaben gelten für die Küchen, die alle Speisen selbst zubereiten.

\*\*) Die Anzahl der Verpflegungsteilnehmer, die in der Regel nicht identisch mit der Anzahl der Beschäftigten ist, ist – unter Berücksichtigung fremder Verpflegungsteilnehmer – zu ermitteln.

\*\*\*) Ggf. Aufteilung in mehrere Räume.

**RLBau****M4 Anl. 2**

3. Toilettenräume (Ausstattung)	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer				
	150–300	301–450	451–600	601–900	901–1200
3.1 für Herren					
Sitzbecken	1	2	2	3	4
Stehbecken	2	2	3	4	5
Waschbecken	1	1	2	2	3
3.2 für Damen					
Sitzbecken	1	2	2	3	4
Waschbecken	1	1	1	1	2
3.3 für Raumpflege					
Ausgussbecken	1	1	1	1	1

<p>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</p>	<p>KOSTENSCHÄTZUNG <b>M5</b> .01</p>
--------------------------------------	--------------------------------------

<p>AUFGESTELLT :</p>	<p>(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
----------------------	---

	<b>KOSTENSCHÄTZUNG</b> <b>M5</b> .02
--	--------------------------------------

Nutzfläche 1–6 nach Flächenbedarfsplan (= HNF nach DIN 277-2:1987-06)	(NF 1–6)	m <sup>2</sup>
Nutzfläche nach Flächenbedarfsplan (NF)	(NF)	m <sup>2</sup>

Bauwerkszuordnungsnummer (BWZ-Nr.)	
---------------------------------------	--

	KOSTENGRUPPEN			Gesamt Euro
		Kosten Euro	Besondere Kosten	
200	Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk – Baukonstruktionen			
400	Bauwerk – Technische Anlagen			
500	Außenanlagen			
600	Ausstattung und Kunstwerke			
700	Baunebenkosten			
	zur Aufrundung			
Geschätzte Gesamtkosten				

Grundlage der Kostenermittlung	
--------------------------------	--

<p>KAP.            TIT.</p>          <p>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</p>	<p><b>KOSTENBERECHNUNG M6 .01</b></p> <p><input type="checkbox"/> KLEINE BAUMASSNAHME</p> <p><input type="checkbox"/> GROSSE BAUMASSNAHME</p> <p><input type="checkbox"/> HU-BAU</p> <p><input type="checkbox"/> NACHTRAG <input type="text"/></p>
---	--

<p>AUFGESTELLT :</p>	          <p>(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
----------------------	---

<p>GEPRÜFT :</p>	          <p>(Bauamt / Regierung, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
------------------	---

<p>BAUFACHL. GENEHMIGT UND FESTGESETZT :</p>	          <p>(Oberste Baubehörde, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
--	---

	<b>KOSTENBERECHNUNG M6 .02</b>
--	--------------------------------

KOSTENGRUPPEN				Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN			
300	BAUWERK – BAUKONSTRUKTIONEN			
	Bauwerke/Baukörper	Kosten Euro	Besondere Kosten Euro	Gesamt Euro
	Summe			
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
	Bauwerke/Baukörper	Kosten	Besondere Kosten	
	Summe			
500	AUSSENANLAGEN			
600	AUSTATTUNG UND KUNSTWERKE			
700	BAUNESENKOSTEN			
	zur Aufrundung			
<b>GESAMTKOSTEN</b>				
Haushaltsunterlage-Bau vom				
1. bis	Nachtrag zur Haushaltsunterlage-Bau (bisher genehmigt)			
	Nachtrag zur Haushaltsunterlage-Bau (aktuell)			
<b>GESAMTKOSTEN</b>				

NACHRICHTLICHE KOSTEN		
110	GRUNDSTÜCKSWERT	
611	ALLGEMEINE AUSSTATTUNG	

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .03
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEILBETRÄGE Euro	GESAMTBETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	HERRICHTEN		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
214	Herrichten der Geländeoberfläche		
219	Herrichten, Sonstiges		
	<b>SUMME 210</b>		
220	ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
224	Fernwärmeversorgung		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
228	Abfallentsorgung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 220</b>		



Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .04
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEILBETRÄGE Euro	GESAMTBETRÄGE Euro
230	NICHTÖFFENTLICHE ERSCHLISSUNG		
	<b>SUMME 230</b>		
240	AUSGLEICHSABGABEN		
	<b>SUMME 240</b>		
250	ÜBERGANGSMASSNAHMEN		
251	Provisorien		
252	Auslagerung		
	<b>SUMME 250</b>		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .05
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
300	BAUWERK – BAUKONSTRUKTION Gliederung der Kosten nach Bauteilen / Bauelementen			
310	BAUGRUBE			
311	Baugrubenherstellung			
312	Baugrubenumschließung			
313	Wasserhaltung			
319	Baugrube, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 310</b>			
320	GRÜNDUNG			
321	Baugrundverbesserung			
322	Flachgründungen			
323	Tiefgründungen			
324	Unterböden und Bodenplatten			
325	Bodenbeläge			
326	Bauwerksabdichtungen			
327	Drainagen			
329	Gründung, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 320</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .06
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
330	AUSSENWÄNDE			
331	Tragende Außenwände			
332	Nichttragende Außenwände			
333	Außenstützen			
334	Außentüren- und fenster			
335	Außenwandbekleidungen innen			
336	Außenwandbekleidungen außen			
337	Elementierte Außenwände			
338	Sonnenschutz			
339	Außenwände, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 330</b>			
340	INNENWÄNDE			
341	Tragende Innenwände			
342	Nichttragende Innenwände			
343	Innenstützen			
344	Innentüren- und fenster			
345	Innenwandbekleidungen			
346	Elementierte Innenwände			
349	Innenwände, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 340</b>			
350	DECKEN			
351	Deckenkonstruktionen			
352	Deckenbeläge			
353	Deckenbekleidungen			
359	Decken, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 350</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .07
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
360	DÄCHER			
361	Dachkonstruktionen			
362	Dachfenster, Dachöffnungen			
363	Dachbeläge			
364	Dachbekleidungen			
369	Dächer, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 360</b>			
370	BAUKONSTRUKTIVE EINBAUTEN			
371	Allgemeine Einbauten			
372	Besondere Einbauten			
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 370</b>			
390	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR BAUKONSTRUKTIONEN			
391	Baustelleneinrichtung			
392	Gerüste			
393	Sicherungsmaßnahmen			
394	Abbruchmaßnahmen			
395	Instandsetzungen			
396	Materialentsorgung			
397	Zusätzliche Maßnahmen			
398	Provisorische Baukonstruktionen			
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 390</b>			
	<b>SUMME 300 BAUWERK – BAUKONSTRUKTION</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .05a
--------------------	----------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
300	BAUWERK - BAUKONSTRUKTION  Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach auszuschreibenden Gewerken, z. B. nach den Leistungsbereichen des Standardleistungsbuches (StLB).			
370	BAUKONSTRUKTIVE EINBAUTEN			
371	Allgemeine Einbauten			
372	Besondere Einbauten			
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 370</b>			
380	GRUNDKONSTRUKTIONEN			
	002 Erdarbeiten			
	006 Verbau-, Ramm-, Einpreßarbeiten			
	008 Wasserhaltungsarbeiten			
	010 Dränarbeiten			
	012 Mauerarbeiten			
	013 Betonarbeiten			
	014 Naturwerkstein- und Betonwerksteinarbeiten			
	016 Zimmer- und Holzbauarbeiten			
	017 Stahlbauarbeiten			
	018 Abdichtungsarbeiten, Bauwerkstroekenlegung			
	020 Dachdeckungsarbeiten			
	021 Dachabdichtungsarbeiten			
	022 Klempnerarbeiten			
	023 Putz- und Stuckarbeiten, Wärmedämmsysteme			
	024 Fliesen- und Plattenarbeiten			
	025 Estricharbeiten			
	026 Fenster, Außentüren			
	027 Tischlerarbeiten			
	028 Parkett- und Holzpflasterarbeiten			
	ÜBERTRAG			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .06a
--------------------	----------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
	ÜBERTRAG			
	029 Beschlagarbeiten			
	030 Rolladenarbeiten			
	031 Metallbauarbeiten			
	032 Verglasungsarbeiten			
	034 Maler- und Lackierarbeiten, Beschichtungen			
	035 Korrosionsschutzarbeiten			
	036 Bodenbelagsarbeiten			
	037 Tapezierarbeiten			
	039 Trockenbauarbeiten			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 380</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .07a
--------------------	----------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
390	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR BAUKONSTRUKTIONEN			
391	Baustelleneinrichtung			
392	Gerüste			
393	Sicherungsmaßnahmen			
394	Abbruchmaßnahmen			
395	Instandsetzungen			
396	Materialentsorgung			
397	Zusätzliche Maßnahmen			
398	Provisorische Baukonstruktionen			
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 390</b>			
	<b>SUMME 300 BAUWERK – BAUKONSTRUKTION</b>			



Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .08
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
410	ABWASSER-, WASSER-, GASANLAGEN			
411	Abwasseranlagen			
412	Wasseranlagen			
413	Gasanlagen			
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 410</b>			
420	WÄRMEVERSORGUNGSANLAGEN			
421	Wärmeerzeugungsanlagen			
422	Wärmeverteilstetze			
423	Raumheizflächen			
429	Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 420</b>			
430	LUFTECHNISCHE ANLAGEN			
431	Lüftungsanlagen			
432	Teilklimaanlagen			
433	Klimaanlagen			
434	Kälteanlagen			
439	Lufotechnische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 430</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .09
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
440	STARKSTROMANLAGEN			
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen			
442	Eigenstromversorgungsanlagen			
443	Niederspannungsschaltanlagen			
444	Niederspannungsinstallationsanlagen			
445	Beleuchtungsanlagen			
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen			
449	Starkstromanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 440</b>			
450	FERNMELDE- UND INFORMATIONSTECHNISCHE ANLAGEN			
451	Telekommunikationsanlagen			
452	Such- und Signalanlagen			
453	Zeitdienstanlagen			
454	Elektroakkustische Anlagen			
455	Fernseh- und Antennenanlagen			
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen			
457	Übertragungsnetze			
459	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 450</b>			
460	FÖRDERANLAGEN			
461	Aufzugsanlagen			
462	Fahrtreppen, Fahrsteige			
463	Befahranlagen			
464	Transportanlagen			
465	Krananlagen			
469	Förderanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 460</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .10
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
470	NUTZUNGSSPEZIFISCHE ANLAGEN			
471	Küchentechnische Anlagen			
472	Wäscherei- und Reinigungsanlagen			
473	Medienversorgungsanlagen			
474	Medizin- und labortechnische Anlagen			
475	Feuerlöschanlagen			
476	Badetechnische Anlagen			
477	Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen			
478	Entsorgungsanlagen			
479	Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 470</b>			
480	GEBÄUDEAUTOMATION			
481	Automationssysteme			
482	Schaltschränke			
483	Management- und Bedieneinrichtungen			
484	Raumautomationssysteme			
485	Übertragungsnetze			
489	Gebäudeautomation, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 480</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .11
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
499	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 490</b>			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .12
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
500	AUSSENANLAGEN		
510	GELÄNDEFLÄCHEN		
511	Oberbodenarbeiten		
512	Bodenarbeiten		
519	Geländeflächen, Sonstiges		
	<b>SUMME 510</b>		
520	BEFESTIGTE FLÄCHEN		
521	Wege		
522	Straßen		
523	Plätze, Höfe		
524	Stellplätze		
525	Sportplatzflächen		
526	Spielplatzflächen		
527	Gleisanlagen		
529	Befestigte Flächen, Sonstiges		
	<b>SUMME 520</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .13
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
530	BAUKONSTRUKTIONEN IN DEN AUSSENANLAGEN		
531	Einfriedungen		
532	Schutzkonstruktionen		
533	Mauern, Wände		
534	Rampen, Treppen, Tribünen		
535	Überdachungen		
536	Brücken, Stege		
537	Kanal- und Schachtbauanlagen		
538	Wasserbauliche Anlagen		
539	Baukonstruktionen in Außenanlagen, Sonstiges		
	<b>SUMME 530</b>		
540	BAUKONSTRUKTIONEN IN DEN AUSSENANLAGEN		
541	Abwasseranlagen		
542	Wasseranlagen		
543	Gasanlagen		
544	Wärmeversorgungsanlagen		
545	Lufttechnische Anlagen		
546	Starkstromanlagen		
547	Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen		
548	Nutzungsspezifische Anlagen		
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges		
550	EINBAUTEN IN AUSSENANLAGEN		
551	Allgemeine Einbauten		
552	Besondere Einbauten		
559	Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges		
	<b>SUMME 550</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .14
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
560	WASSERFLÄCHEN		
561	Abdichtungen		
562	Bepflanzungen		
569	Wasserflächen, Sonstiges		
	<b>SUMME 560</b>		
570	PFLANZ- UND SAATFLÄCHEN		
571	Oberbodenarbeiten		
572	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung		
573	Sicherungsbauweisen		
574	Pflanzen		
575	Rasen und Ansaaten		
576	Begrünung unbebauter Flächen		
579	Pflanz- und Saatflächen, Sonstiges		
	<b>SUMME 570</b>		
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN		
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Materialentsorgung		
597	Zusätzliche Maßnahmen		
598	Provisorische Außenanlagen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, Sonstiges		
	<b>SUMME 590</b>		
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN</b>		



Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .15
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
600	AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE		
610	AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE		
611	Allgemeine Ausstattung		
612	Besondere Ausstattung		
619	Ausstattung, Sonstiges		
	<b>SUMME 610</b>		
620	KUNSTWERKE		
621	Kunstobjekte		
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks		
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen		
629	Kunstwerke, Sonstiges		
	<b>SUMME 620</b>		
	<b>SUMME 600 AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .16
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
700	BAUNEBEINKOSTEN		
710	BAUHERRENAUFGABEN		
711	Projektleitung		
712	Bedarfsplanung		
713	Projektsteuerung		
719	Bauherrenaufgaben, Sonstiges		
	<b>SUMME 710</b>		
720	VORBEREITUNG DER OBJEKTPLANUNG		
721	Untersuchungen		
722	Wertermittlungen		
723	Städtebauliche Leistungen		
724	Landschaftsplanerische Leistungen		
725	Wettbewerbe		
729	Vorbereitung der Objektplanung, Sonstiges		
	<b>SUMME 720</b>		
730	ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN		
731	Gebäudeplanung		
732	Freianlagenplanung		
733	Planung der Raum bildenden Ausbauten		
734	Planung der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen		
735	Tragwerksplanung		
736	Planung der technischen Ausrüstung		
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, Sonstiges		
	<b>SUMME 730</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .17
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
740	GUTACHTEN UND BERATUNG		
741	Thermische Bauphysik		
742	Schallschutz und Raumakustik		
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau		
744	Vermessung		
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik		
746	Brandschutz		
747	Sicherheits- und Gesundheitsschutz		
748	Umweltschutz, Altlasten		
749	Gutachten und Beratung, Sonstiges		
	<b>SUMME 740</b>		
750	KÜNSTLERISCHE LEISTUNGEN		
751	Kunstwettbewerbe		
752	Honorare		
759	Künstlerische Leistungen, Sonstiges		
	<b>SUMME 750</b>		
770	ALLGEMEINE BAUNEBEKOSTEN		
771	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen		
772	Bewirtschaftungskosten		
773	Bemusterungskosten		
774	Betriebskosten nach der Abnahme		
775	Versicherungen		
779	Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges		
	<b>SUMME 770</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .18
--------------------	---------------

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
790	SONSTIGE BAUNE BENKOSTEN		
791	Leistungen des Bauamtes		
799	Sonstige Baunebenkosten, Sonstiges		
	<b>SUMME 790</b>		
	<b>SUMME 700 BAUNE BENKOSTEN</b>		

**Kostenberechnung****Anmerkungen zu Muster M6****Kostengliederung**

Die DIN 276-1:2008-12 ist zu beachten; sämtliche Kosten sind einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer anzugeben.

Kosten, die durch außergewöhnliche Bedingungen des Standorts (z. B. Gelände, Baugrund, Umgebung), durch besondere Umstände des Bauprojekts oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerks verursacht werden, sind bei den betreffenden Kostengruppen als Besondere Kosten auszuweisen (vgl. DIN 276-1:2008-12).

In der 1. Ebene der Kostengliederung werden die Gesamtkosten in die folgenden sechs Kostengruppen gegliedert:

<b>200</b>	Herrichten und Erschließen
<b>300</b>	Bauwerk – Baukonstruktionen
<b>400</b>	Bauwerk – Technische Anlagen
<b>500</b>	Außenanlagen
<b>600</b>	Ausstattung und Kunstwerke
<b>700</b>	Baunebenkosten.

Bei weiterer Unterteilung in die Kostengruppen der 2. und 3. Ebene können die Kosten ausführungsorientiert nach den Leistungsbereichen des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (StLB) gegliedert werden. Diese Gliederung kann entsprechend der Weiterentwicklung des StLB angepasst werden.

		<b>NACHTRAG ZUR HU-BAU</b>		<b>M6 .NTR</b>					
Baumaßnahme : _____									
Indexberechnung :									
EPL/Kap/Titel : _____ / _____		Zeitpunkt Festsetzung HU-Bau : _____		Index (Basisjahr 20) : _____					
1. Nachtrag		Zeitpunkt Nachtrag HU-Bau : _____		Index (Basisjahr 20) : _____					
% der Gesamtkosten sind durch Ausschreibung nachgewiesen									
KG	Haushaltsunterlage-Bau			Veränderungen gegenüber Haushaltsunterlage					
	Festgesetzte Kosten einschließlich Nachträge	Ausgeschriebener bzw. vergebener Anteil aus Spalte 3	Noch nicht aus- geschriebener bzw. vergebener Anteil aus Spalte 3 5 = 3 - 4	Lohn- und Material- Preissteigerung von HU-Bau- Anteil aus Spalte 4	Lohn- und Material- Preissteigerung von HU-Bau- Anteil aus Spalte 5	Baulich bedingte Massen- u. Ausführungs- änderungen	Zusätzliche Nutzerforderung mit Zustimmung des Nutzerressorts	Summe Neu 10=3+6+7+8+9	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
200	Herrichten u. Erschließen								
300	Bauwerk – Baukonstruktion								
400	Bauwerk – Techn. Anlagen								
500	Außenanlagen								
600	Ausstattung u. Kunstwerke								
<b>Zwischensumme</b>									
700	Baunebenkosten								
<b>Zur Aufrundung</b>									
<b>Gesamt</b>									

<p>KAP.            TIT.</p>          <p>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</p>	<p><b>KOSTENBERECHNUNG</b> <b>M6</b>  <b>AWG.01</b></p>  <p>ABWASSER-, WASSER-  UND GASANLAGEN  (AWG)</p>
---	---

<p>AUFGESTELLT:</p>	          <p>(Ing.Büro / Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
---------------------	--

<p>GEPRÜFT:</p>	          <p>(Bauamt / Regierung, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-----------------	---

<p>BAUFACHLICH GENEHMIGT:</p>	          <p>(Oberste Baubehörde, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-------------------------------	---



Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> AWG.02
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	Herrichten		
220	Öffentliche Erschließung		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (AWG)</b>		
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN		
		Kosten	Besondere Kosten
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
490	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen		
	ZWISCHENSUMME		
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (AWG)</b>		
500	AUSSENANLAGEN		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
590	Sonstige Außenanlagen		
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (AWG)</b>		
	<b>GESAMTKOSTEN (AWG)</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> AWG.03
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	HERRICHTEN		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
219	Herrichten, Sonstiges		
	<b>SUMME 210</b>		
220	ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 220</b>		
230	NICHTÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
231	Abwasserentsorgung		
232	Wasserversorgung		
233	Gasversorgung		
239	Nichtöffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 230</b>		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (AWG)</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> AWG.04
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN	BESOND.	GESAMT-
		Euro	KOSTEN Euro	BETRÄGE Euro
400	BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN			
410	ABWASSER, WASSER, GASANLAGEN			
411	Abwasseranlagen			
	Abwasserleitungen			
	Anschluss-, Fall-, Sammelleitungen			
	Abläufe			
	Wärme- und Schalldämmung			
	Hebeanlagen			
	Abwasserbehandlungsanlagen			
	Abwassersammelanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 411			
412	Wasseranlagen			
	Rohrleitungen und Armaturen			
	Wärmedämmung			
	Sanitärobjekte			
	Wassergewinnungs- u. -aufbereitungsanlagen			
	Druckerhöhungsanlagen			
	Dezentrale Wassererwärmer			
	Hygienegerät			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 412			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> AWG.05
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN	BESOND.	GESAMT-
		Euro	KOSTEN Euro	BETRÄGE Euro
413	Gasanlagen			
	Gasleitungen			
	Armaturen			
	Gaslagerungs- und -erzeugungsanlagen			
	Übergabestationen			
	Druckregelanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
SUMME 413				
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges			
	Installationsblöcke			
	Sanitärzellen			
	Regenwassernutzungsanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
SUMME 419				
<b>SUMME 410</b>				
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
499	Sonstige Maßn. für technische Anlagen, Sonstiges			
ZWISCHENSUMME				
<b>SUMME 490</b>				
<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (AWG)</b>				

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> AWG.06
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
500	AUSSENANLAGEN		
540	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN		
541	Abwasseranlagen		
	Kläranlagen		
	Oberflächen-, Bauwerksentwässerungsanlagen		
	Sammelgruben, Abscheider		
	Hebeanlagen, Versickerungsanlagen		
	<b>SUMME 541</b>		
542	Wasseranlagen		
	Wassergewinnungsanlagen		
	Wasserversorgungsnetze		
	Hydrantenanlagen		
	Druckerhöhungs-, Beregnungsanlagen		
	<b>SUMME 542</b>		
543	Gasanlagen		
	Gasversorgungsnetze		
	Flüssiggasanlagen		
	<b>SUMME 543</b>		
549	Techn. Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges		
	<b>SUMME 549</b>		
	<b>SUMME 540</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> AWG.07
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN		
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Materialentsorgung		
597	Zusätzliche Maßnahmen		
598	Provisorische Außenanlagen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		
	<b>SUMME 590</b>		
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (AWG)</b>		

KAP.                      TIT.         (Bezeichnung der Baumaßnahme)	<b>KOSTENBERECHNUNG</b> <b>M6</b> <b>ELT.01</b>  STARKSTROM- UND FERNMELDEANLAGEN (ELT)
---	--

AUFGESTELLT:	          (Ing.Büro / Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)
--------------	---

GEPRÜFT:	          (Bauamt / Regierung, Ort, Datum, Unterschrift)
----------	--

BAUFACHLICH GENEHMIGT:	          (Oberste Baubehörde, Ort, Datum, Unterschrift)
------------------------	--



Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> ELT.02
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN			
210	Herrichten			
220	Öffentliche Erschließung			
230	Nichtöffentliche Erschließung			
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (ELT)</b>			
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
440	Starkstromanlagen			
450	Fernmelde- und informationstechn. Anlagen			
490	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (ELT)</b>			
500	AUSSENANLAGEN			
540	Technische Anlagen in Außenanlagen			
590	Sonstige Außenanlagen			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (ELT)</b>			
	<b>GESAMTKOSTEN (ELT)</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> ELT.03
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	HERRICHTEN		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
219	Herrichten, Sonstiges		
	<b>SUMME 210</b>		
220	ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 220</b>		
230	NICHTÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
235	Stromversorgung		
236	Telekommunikation		
237	Verkehrerschließung		
239	Nichtöffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 230</b>		
<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (ELT)</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> ELT.04
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
440	STARKSTROMANLAGEN			
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen			
	Schaltanlagen, Transformatoren			
	Kabel			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 441			
442	Eigenstromversorgungsanlagen			
	Stromerzeugungsaggregate			
	USV-/ZSV-Anlagen			
	Zentrale Batterieanlagen			
	Photovoltaische Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 442			
443	Niederspannungsschaltanlagen			
	Niederspannungshauptverteiler			
	Blindstromkompensationsanlagen			
	Maximumüberwachungsanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 443			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> ELT.05
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
444	Niederspannungsinstallationsanlagen			
	Stockwerks- und Unterverteilungen			
	Haupt- und Steigleitungen			
	Stromkreis- und sonstige Leitungen			
	Installationsgeräte			
	Verlegesysteme			
	Zusätzliche Brandschutzmaßnahmen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 444			
445	Beleuchtungsanlagen			
	Ortsfeste Leuchten			
	Sicherheitsbeleuchtung			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 445			
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen			
	Äußere Blitzschutzanlage			
	Innerer Blitz- und Überspannungsschutz			
	Erdungsanlage, Potentialausgleichsanlage			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 446			
449	Starkstromanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 449			
	<b>SUMME 440</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> ELT.06
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN	BESOND.	GESAMT-
		Euro	KOSTEN Euro	BETRÄGE Euro
450	FERNMELDE- UND INFORMATIONSTECHNISCHE ANLAGEN			
451	Telekommunikationsanlagen			
	Zentraleinheit, Server, Endgeräte			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 451			
452	Such- und Signalanlagen			
	Personenrufanlage			
	Lichtruf- und Klingelanlagen			
	Türsprech- und Türöffneranlagen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 452			
453	Zeitdienstanlagen			
	Uhrenanlagen			
	Zeiterfassungsanlagen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 453			
454	Elektroakustische Anlagen			
	Beschallungsanlagen			
	Konferenz- und Dolmetscheranlagen			
	Gegen- und Wechselsprechanlagen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 454			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> ELT.07
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
455	Fernseh- und Antennenanlagen			
	Fernsehtechnische Anlagen und Geräte			
	Sende- und Empfangsantennen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 455			
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen			
	Brandmeldeanlagen			
	Überfall-, Einbruchmeldeanlagen			
	Wächterkontrollanlagen			
	Zugangskontrollanlagen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 456			
457	Übertragungsnetze			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 457			
459	FERNMELDE- UND INFORMATIONSTECHNISCHE ANLAGEN, SONSTIGES			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 459			
	<b>SUMME 450</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> <small>ELT.08</small>
--------------------	---------------------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
499	Sonstige Massnahmen für techn. Anlagen			
	<b>SUMME 490</b>			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (ELT)</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> <small>ELT.09</small>
--------------------	---------------------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
500	AUSSENANLAGEN			
540	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN			
546	Starkstromanlagen			
	Stromversorgungsanlagen und -netze			
	Außenbeleuchtung einschl. Maste und Netze			
	SUMME 546			
547	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen			
	Leitungsnetze			
	Beschallungs- und Zeitdienstanlagen			
	Verkehrssignalanlagen, Parkleitsysteme			
	Objektsicherungsanlagen			
	SUMME 547			
549	Technische Anlagen in Außenanlagen			
	SUMME 549			
	<b>SUMME 540</b>			
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN			
591	Baustelleneinrichtung			
592	Gerüste			
593	Sicherungsmaßnahmen			
594	Abbruchmaßnahmen			
595	Instandsetzungen			
596	Materialentsorgung			
597	Zusätzliche Maßnahmen			
598	Provisorische technische Anlagen			
599	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen			
	<b>SUMME 590</b>			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (ELT)</b>			



<p>KAP.                    TIT.</p>          <p>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</p>	<p><b>KOSTENBERECHNUNG</b>   <b>M6</b>  <b>WWR.01</b></p> <p>WÄRMEVERSORGUNGS-,  WASSERERWÄRMUNGS- UND  RAUMLUFTTECHNIK (WWR)</p>
---	---

<p>AUFGESTELLT:</p>          	          <p>(Ing.Büro / Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
---	--

<p>GEPRÜFT:</p>          	          <p>(Bauamt / Regierung, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
---	---

<p>BAUFACHLICH GENEHMIGT:</p>          	          <p>(Oberste Baubehörde, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
---	---

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> WWR.02
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	Herrichten		
220	Öffentliche Erschließung		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (WWR)</b>		
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN		
		Kosten	Besondere Kosten
420	Wärmeversorgungsanlagen		
430	Lufttechnische Anlagen		
490	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen		
	ZWISCHENSUMME		
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (WWR)</b>		
500	AUSSENANLAGEN		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
590	Sonstige Außenanlagen		
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (WWR)</b>		
	<b>GESAMTKOSTEN (WWR)</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> WWR.03
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	Herrichten		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
219	Herrichten, Sonstiges		
	<b>SUMME 210</b>		
220	ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
224	Fernwärmeversorgung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 220</b>		
230	NICHTÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
234	Fernwärmeversorgung		
239	Nichtöffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 230</b>		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (WWR)</b>		

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> WWR.04
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
420	WÄRMEVERSORGUNGSANLAGEN			
421	Wärmeerzeugungsanlagen			
	Brennstoffversorgung			
	Wärmeübergabestationen			
	Wärmeerzeugung, Ausdehnungsgefäße			
	Zentrale Wassererwärmungsanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 421			
422	Wärmeverteilternetze			
	Pumpen, Verteiler, Armaturen			
	Rohrleitungen			
	Wärmedämmung			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 422			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> WWR.05
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
423	Raumheizflächen			
	Heizkörper			
	Flächenheizsysteme			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 423			
429	Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges			
	Schornsteine			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 429			
	<b>SUMME 420</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> WWR.06
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
430	LUFTECHNISCHE ANLAGEN			
431	Lüftungsanlagen			
	Luftleitungen			
	Einbauteile			
	Brandschutz			
	Wärmedämmung			
	Geräte			
	Wärmerückgewinnungsanlagen (WRG)			
	Mechanische Entrauchungsanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 431			
432	Teilklimaanlagen			
	Luftleitungen			
	Einbauteile			
	Brandschutz			
	Wärmedämmung			
	Geräte			
	WRG-Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 432			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> WWR.07
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
433	Klimaanlagen			
	Luftleitungen			
	Einbauteile			
	Brandschutz			
	Wärmedämmung			
	Geräte			
	WRG-Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 433			
434	Kälteanlagen			
	Rohrleitungen			
	Pumpen, Verteiler, Armaturen			
	Wärmedämmung			
	Kälteerzeugungs-/Rückkühlanlagen			
	WRG-Anlagen			
	Kältespeicher			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 434			
439	Lufttechnische Anlagen, Sonstiges			
	Lüftungsdecken			
	Kühldecken			
	Installationsdoppelböden			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 439			
	<b>SUMME 430</b>			

Bauwerke/Baukörper		<b>M6</b> WWR.08		
NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
499	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (WWR)</b>				



Bauwerke/Baukörper		<b>M6</b> WWR.09		
NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
500	AUSSENANLAGEN			
540	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN			
544	Wärmeversorgungsanlagen			
	Wärmeerzeugungsanlagen			
	Wärmeversorgungsnetze			
	Freiflächen- und Rampenheizungen			
	SUMME 544			
545	Lufttechnische Anlagen			
	Außenluftansaugung, Fortluftausblasung			
	Kälteversorgung			
	Erdwärmetauscher			
	SUMME 545			
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges			
	SUMME 549			
	<b>SUMME 540</b>			
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN			
591	Baustelleneinrichtung			
592	Gerüste			
593	Sicherungsmaßnahmen			
594	Abbruchmaßnahmen			
595	Instandsetzungen			
596	Materialentsorgung			
597	Zusätzliche Maßnahmen			
598	Provisorische Maßnahmen			
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen			
	<b>SUMME 590</b>			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (WWR)</b>			

KAP.            TIT.          (Bezeichnung der Baumaßnahme)	<b>KOSTENBERECHNUNG</b> <b>M6</b> <b>FÖA.01</b>  FÖRDERANLAGEN  (FÖA)
---	--

AUFGESTELLT:	          (Ing.Büro / Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)
--------------	---

GEPRÜFT:	          (Bauamt / Regierung, Ort, Datum, Unterschrift)
----------	--

BAUFACHLICH GENEHMIGT:	          (Oberste Baubehörde, Ort, Datum, Unterschrift)
------------------------	--

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> FÖA.02
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
460	FÖRDERANLAGEN			
460	Förderanlagen			
	<b>GESAMTKOSTENFÖRDERANLAGEN</b>			
460	FÖRDERANLAGEN			
461	Aufzugsanlagen			
	Personenaufzug Nr.			
	Personenaufzug Nr.			
	Lastenaufzug Nr.			
	ZWISCHENSUMME			
462	Fahrtreppen, Fahrsteige			
463	Befahranlagen			
464	Transportanlagen			
	AWT-Anlage			
	Aktentransportanlagen			
	Rohrpostanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
465	Krananlagen einschließlich Hebezeuge			
469	Förderanlagen, Sonstiges			
	Hebebühnen			
	<b>SUMME 460</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> FÖA.03
--------------------	------------------

BRI	NF <sup>*)</sup>	
<b>Technische Angaben zu Aufzügen</b>		
1	Aufzugs-Nr. / Aufzugsgruppe	
2	Aufzugsart	
3	Tragkraft	kg/Pers.
4	Förderhöhe	m
5	Betriebs-/Einfahrgeschwindigkeit	m/s
6	Fahrschacht-Breite-Tiefe	mm
7	Fahrkorb-Breite-Tiefe	mm
8	Zahl der Haltestellen	Fahrschachtüren
9	Türen-Breite-Höhe	mm
10	Bauart der Schachttüren	
11	Bauart der Fahrkorbtüren	
12	Betätigung der Türen	
13	Antriebsart	
14	Lage des Triebwerks	
15	Art der Steuerung	
16	Fahrtenzahl je Stunde	
17	Besondere Ausstattung	

<sup>\*)</sup> Entspricht Summe der Grundflächen mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tab. 1, Nr. 1–Nr. 6

<p>KAP.            TIT.</p> <p>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</p>	<p><b>KOSTENBERECHNUNG M6</b> <b>NAG.01</b></p> <p>NUTZUNGSSPEZIFISCHE ANLAGEN / GEBÄUDEAUTOMATION (NAG)</p>
--	--

<p>AUFGESTELLT:</p>	<p>(Ing.Büro / Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
---------------------	--

<p>GEPRÜFT:</p>	<p>(Bauamt / Regierung, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-----------------	---

<p>BAUFACHLICH GENEHMIGT:</p>	<p>(Oberste Baubehörde, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-------------------------------	---

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> NAG.02
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
470	Nutzungsspezifische Anlagen			
480	Gebäudeautomation			
490	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (NAG)</b>			
500	AUSSENANLAGEN			
540	Technische Anlagen in Außenanlagen			
590	Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (NAG)</b>			
	<b>GESAMTKOSTEN (NAG)</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> NAG.03
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
470	NUTZUNGSSPEZIFISCHE ANLAGEN			
471	Küchentechnische Anlagen			
472	Wäscherei und Reinigungsanlagen			
473	Medienversorgungsanlagen			
474	Medizin- und labortechnische Anlagen			
475	Feuerlöschanlagen			
	Sprinkleranlagen			
	Gaslöschanlagen			
	Löschwasserleitungen			
	Wandhydranten			
	Handfeuerlöscher			
	ZWISCHENSUMME 475			
476	Badetechnische Anlagen			
477	Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen			
478	Entsorgungsanlagen			
479	Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 470</b>			
480	GEBÄUDEAUTOMATION			
481	Automationssysteme			
482	Schaltschränke			
483	Management- und Bedieneinrichtungen			
484	Raumautomationssysteme			
485	Übertragungsnetze			
489	Gebäudeautomation, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 480</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> NAG.04
--------------------	------------------

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 490</b>			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (NAG)</b>			
500	AUSSENANLAGEN			
540	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN			
548	Nutzungsspezifische Anlagen			
	Medienversorgungsanlagen			
	Tankstellenanlagen			
	Badetechnische Anlagen			
	Leitungsgebundene Abfallentsorgung			
	SUMME 548			
549	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN, SONSTIGES			
	SUMME 549			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 540</b>			



Bauwerke/Baukörper		<b>M6</b> NAG.05		
NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN			
591	Baustelleneinrichtung			
592	Gerüste			
593	Sicherungsmaßnahmen			
594	Abbruchmaßnahmen			
595	Instandsetzungen			
596	Materialentsorgung			
597	Zusätzliche Maßnahmen			
598	Provisorische Aussenanlagen			
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen			
	<b>SUMME 590</b>			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (NAG)</b>			

KAP.	TIT.	<b>ERLÄUTERUNGSBERICHT M7 .01</b> <input type="checkbox"/> KLEINE BAUMASSNAHME <input type="checkbox"/> GROSSE BAUMASSNAHME <input type="checkbox"/> HU-BAU <input type="checkbox"/> NACHTRAG <input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/>
(Bezeichnung der Baumaßnahme)		

MITTELBEDARF	Ausgabemittel	Verpflichtungsermächtigungen
1. Jahr	Euro	Euro
2. Jahr	Euro	Euro
3. Jahr	Euro	Euro
4. Jahr und folgende Jahre	Euro	Euro

AUFGESTELLT:	
(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)	

EINVERSTANDEN:	
(Nutzende Verwaltung, Ort, Datum, Unterschrift)	

Bauwerke/Baukörper	<b>ENERGETISCHE KENNDATEN</b>	<b>M7</b> .EKD
--------------------	-----------------------------------	----------------

**Gebäudespezifische energetische Kenndaten**

Energiebezugsfläche für Nichtwohngebäude (lt. EnEV): beheizte bzw. gekühlte Netto-Grundfläche NGF		m <sup>2</sup>
Energiebezugsfläche für Wohngebäude (lt. EnEV): beheizte bzw. gekühlte Gebäudenutzfläche A <sub>n</sub>		m <sup>2</sup>
Hauptnutzfläche HNF <sup>*)</sup>		m <sup>2</sup>
Bruttorauminhalt BRI		m <sup>3</sup>
Beheiztes bzw. gekühltes Volumen V <sub>e</sub> (nach EnEV)		m <sup>3</sup>

Gesamtbedarf Wärme, Kälte, elektr. Leistung		(kW)
Norm- Wärmebedarf / Heizlast (DIN 4701) <sup>**)</sup>	Q <sub>N</sub>	
Wärmebedarf / Heizleistung für RLT-Anl. (V= m <sup>3</sup> /s)	Q <sub>LA</sub>	
Kühlleistung nach VDI 2078	Q <sub>k</sub>	
Bedarf an elektr. Leistung	P	

Spezifischer Bedarf Wärme, Kälte, elektr. Leistung	(W/m <sup>2</sup> )		(W/m <sup>2</sup> )
Spez. Wärmebedarf / Spez. Heizlast	Q <sub>N</sub> : NF 1–6		Q <sub>N</sub> : NGF
Spez. Wärmebedarf / Spez. Heizlast für RLT-Anl. <sup>***)</sup>	Q <sub>LA</sub> : NF 1–6		Q <sub>LA</sub> : NGF
Spezifische Kühlleistung <sup>***)</sup>	Q <sub>k</sub> : NF 1–6		Q <sub>k</sub> : NGF
Spezifischer Bedarf an elektr. Leistung	P : NF 1–6		P : NGF

Primärenergiebedarf Q <sub>P</sub>		kWh/a
Spez. Primärenergiebedarf (vorhanden)		
Nichtwohngebäude	Q <sub>P</sub> : NGF	kWh/m <sup>2</sup> a
Wohngebäude	Q <sub>P</sub> : A <sub>n</sub>	kWh/m <sup>2</sup> a
Spez. Primärenergiebedarf		
Referenzgebäude (Nichtwohngebäude)		kWh/m <sup>2</sup> a
max. zulässig nach EnEV (Wohngebäude)		kWh/m <sup>2</sup> a

<sup>\*)</sup> Entspricht Summe der Grundflächen mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tab. 1, Nr. 1–Nr. 6

<sup>\*\*)</sup> Soweit für Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.

<sup>\*\*\*)</sup> Nur für Räume, für welche Lüfterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.

<b>Erfüllung EEWärmeG</b>			
	Soll	Ist	Anteil
Solarthermie	15 %		
Biomasse gasförmig	30 %		
Biomasse flüssig/fest	50 %		
Geothermie/ Umweltwärme	50 %		
Ersatzmaßnahmen:			
Abwärmennutzung	50 %		
Kraft-Wärme-Kopplung	50 %		
EnEV	-15 %		
Wärmenetze	100 %		
<b>Prüfsumme</b>	<b>100 %</b>		
<input type="checkbox"/> Keine Nutzungspflicht gem. § 4 EEWärmeG	<input type="checkbox"/> Deckung durch Anlagen anderer Gebäude oder liegenschaftseigener Wärmenetze		

Bauwerke/Baukörper		BAUNUTZUNGS KOSTEN								M7 .BNK	
Planungsdaten (DIN 277)		m <sup>2</sup>	BGFa :	m <sup>2</sup>	BRla :	m <sup>3</sup>	Gradlage :		Kd		
NF <sup>1)</sup> :											
Wärmeleistung :		MW		Elektr. Anschlussleistung :				kW			
<b>Baunutzungskosten</b>											
1											
Kostengruppen nach DIN 18960											
	Einheit	3	4	5	6	7	8				
		Verbr. / Jahr (Einh. / a)	Kost. / Einh. Euro / Einh.	Kosten Fremdvergaben (Euro / a)	Vollkosten Eigenleistungen (Euro / a)	Verbr. / NF <sup>1)</sup> (Einh. / (m <sup>2</sup> · a))	Kosten / NF <sup>1)</sup> (Euro / (m <sup>2</sup> · a))				
<b>200 Objektmanagementkosten</b>											
<b>300 Betriebskosten</b>											
311	Wasser										
312-315	Wärme <sup>**)</sup>										
316	Strom <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Kälte										
317	Medien <sup>***)</sup>										
321	Abwasser										
322	Abfall										
330	Gebäudereinigung ohne 333										
333	Fassadenreinigung										
340	Reinigung und Pflege Außenanlagen										
350	Bedienung Inspektion und Wartung										
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste										
390	Betriebskosten, Sonstiges <sup>****)</sup>										
<b>300 Summe Betriebskosten</b>											
<b>400 Instandhaltungskosten (Bauunterhalt RL Bau C)</b>											
<b>Baunutzungskosten KG 200-400</b>											
		<sup>1)</sup> nach DIN 277-2:2005-02 <sup>**)</sup> Energieart angeben <sup>***)</sup> Medien und Einheiten angeben <sup>****)</sup> sonstige Betriebskosten erläutern									

**Erläuterungsbericht****Anmerkungen zu Muster M7**

Der Erläuterungsbericht dient zur Beschreibung des Projekts und ist kurz gefasst aufzustellen. Er besteht aus einer Beschreibung des Entwurfs, der Erläuterung der einzelnen Kostengruppen gemäß DIN 276 und einem Zeitplan mit Angaben zum Haushaltsmittelbedarf.

**Beschreibung des Entwurfs**

Die Beschreibung des Entwurfs soll Angaben enthalten u. a. über Entwurfsidee, Entwurfsanforderung, äußere Gestaltung, Modul, Rastersystem, Installationsführung, Veränderbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten. Sie ist insbesondere zu ergänzen durch Erläuterungen zu den folgenden Punkten:

- Lage und Beschaffenheit des Baugrundstücks,
- Öffentliches Recht (z. B. Bebauungsplan, Bauordnung einschl. Brandschutz, örtliche Bausatzung, Arbeitsschutz u. a.),
- Privatrecht (z. B. Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte, Nachbarrecht),
- Erfüllung des Raumprogramms und besondere Anforderungen des Nutzers,
- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung (Planungsrichtwerte nach Muster M10, Anlage 2),
- Energiekonzept: Erfüllung der Anforderungen aus der EnEV und dem EEWärmeG, Maßnahmen zur Energieeinsparung, Einsatz regenerativer Energien, Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, Untersuchung der Variante Energieliefer-Contracting sowie ökologische Bauweisen (z. B. Regenwassernutzung),
- Verglasungsanteil der Fassaden mit Erläuterung der Wirtschaftlichkeit,
- Belange des barrierefreien Bauens mit Nachweis über die Einhaltung der rechtlichen und technischen Vorgaben

**Erläuterung der Kostengruppen**

Die Erläuterung der Kostengruppen ist entsprechend der Gliederung der Kostenberechnung (Muster M6) aufzubauen. Das Muster M7 ist zur Haushaltsunterlage-Bau und zum Nachtrag aufzustellen.

**Zeitplan**

Der Zeitplan muss mindestens Angaben über den Zeitraum, der voraussichtlich zur Aufstellung der AFU-Bau benötigt wird, und über die Gesamtbauzeit enthalten.

**Haushaltsmittelbedarf**

Der voraussichtliche Mittelbedarf ist auf dem Deckblatt darzustellen.



**M8**.02

(Bezeichnung)

genehmigt durch:

(Zuständiges Staatsministerium; vorgesetzte Behörde)

mit Schreiben

(Datum) (Geschäftszeichen)

Termin :

am um

(Datum) (Uhrzeit)

Die Baumaßnahme wurde übergeben:

durch

(Bauamt)

an

(Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle)

Teilnehmer :

(als Vertreter des Bauamts)

(als Vertreter der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle)

Nach gemeinsamer Besichtigung der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass sie wie genehmigt ausgeführt worden ist.  
Die Bedienungsvorschriften für die technischen Anlagen wurden laut Geräteverzeichnis übergeben.

- Es wurden
- keine
- die in der Anlage aufgeführten
- Restarbeiten und Mängel festgestellt sowie Ergänzungsanträge angemeldet.

Nachdem es keine weiteren Bemerkungen gibt, wird die Übergabe um

Uhr abgeschlossen. Diese Niederschrift ist in

-facher Ausfertigung ausgestellt.

Anlagen:

- 1 Satz Entwurfs, Schalt,- und Leitungspläne (siehe RLBau Abschnitt F 1.2)
- 1 Geräteverzeichnis
- 1 Verzeichnis der Verjährungsfristen für die Wahrnehmung von Mängelansprüchen

- Zusammenstellung der Restarbeiten bzw. Mängel
- Stück Abnahmebescheinigungen.

<p>KAP.            TIT.</p>          <p>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</p>	<p><b>OBJEKTBOGEN</b>            <b>M9</b> .01</p> <p><input type="checkbox"/> HU-BAU</p> <p><input type="checkbox"/> NACHTRAG    <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> RECHNUNGSLEGUNG</p>
---	--

<p>Gemeindekennziffer</p> <p>Nummer Bauwerkszuordnungskatalog</p> <p>Kennzeichen / Fachdatenbank Hochbau</p>	
--	--

<p>AUFGESTELLT :</p>	<p>(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
----------------------	---



Bauwerke/Baukörper	M9	.02
--------------------	----	-----

<b>Bewertung</b>		Kosten Euro
100 Grundstück	Fläche m <sup>2</sup>	
200 Herrichten und Erschließen		
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	Bauart/-weise	
	Kosten	
	Besondere Kosten	
400 Bauwerk – Technische Anlagen	Kosten	
	Besondere Kosten	
500 Außenanlagen		
600 Ausstattung und Kunstwerke		
700 Baunebenkosten		
Aufrundung		
<b>GESAMTKOSTEN</b>		
<b>Bauablauf</b>		Datum
Baubeginn		
Bauübergabe		
Rechnungslegung		
Bemerkungen		

Bauwerke/Baukörper	<b>M9</b> .03
--------------------	---------------

Kostenflächenanteil (KFA)					
KFA01	KFA02	KFA03	KFA04	KFA05	KFA06
KFA07	KFA08	KFA09	TFa	VFHa <sup>)</sup>	VFVa <sup>)</sup>

Flächen					
NF 1-6 <sup>**</sup> )	NF 7a <sup>***</sup> ) (GES)	NFa	FFa	NGFa	BGFa
NF 1-6 b+c	NF 7a(KFZ)	NFb+c	VFa	NGFb+c	BGFb+c
NF 1-6 <sup>**</sup> )	NF 7 <sup>***</sup> )	NF	KF	NGF	BGF

Rauminhalt			
BRIa	BRIb	BRIc	BRI

Verhältnisse Rauminhalt – Flächen	
BRIa : BGFa	BRIa : NF 1-6 <sup>**</sup> )

Kostenkennwerte (ohne Besondere Kosten) €/m <sup>2</sup> bzw. €/m <sup>3</sup>			
KG 300 : NF 1-6 <sup>**</sup> )	KG 300 : BRIa	KG 400 : NF 1-6 <sup>**</sup> )	KG 400 : BRIa

<sup>)</sup> H = horizontale bzw. V = vertikale Anteile der Verkehrsflächen

<sup>\*\*</sup>) Entspricht HNF DIN 277 alt

<sup>\*\*\*</sup>) Entspricht NNF DIN 277 alt

**RLBau****M9. Anmerkungen****Objektbogen****Anmerkungen zu Muster M9**

Das Formblatt ist sowohl für die HU-Bau als auch für fertig gestellte Baumaßnahmen vom Bauamt vollständig auszufüllen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, so ist ein Formblatt für jedes Bauwerk auszufüllen.

Die Daten aus den Einzelformblättern je Bauwerk sind zu addieren und in das Formblatt für die Baumaßnahme einzutragen; dabei sind keine Verhältniswerte zu bilden.

**Kennzeichen der Fachdatenbank Hochbau**

Die Vergabe ist entsprechend den Regelungen zur Fachdatenbank Hochbau vorzunehmen.

**Nutzungsart des Bauwerks (BWZ-Nr.)**

Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog der RBBau (Quelle: Intranet Hochbau/Arbeitshilfen/RBBau) zu entnehmen.

**Gemeindeschlüssel**

Die entsprechende Kennziffer ist dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (Quelle: Statistisches Bundesamt, siehe Intranet Hochbau) zu entnehmen.

**BAW – Bauart und Bauweise**

Für die Bestimmung sind nur die Geschosse über dem Erdreich heranzuziehen; Geschosse im Erdreich nur dann, wenn keine anderen Geschosse vorhanden sind. Es gelten folgende Schlüsselzahlen:

Bauart:	1 Mauerwerksbau	Bauweise:	1 Ortbauweise
	2 Massencementbau		2 Fertigteilbauweise
	3 Stahlbetonskelettbau		3 Mischbauweise
	4 Großtafelbauweise		
	5 Raumzellenbau		
	6 Stahlskelettbau		
	7 Holzbau		

Es ist eine dreistellige Schlüsselzahl einzutragen. Die beiden ersten Ziffern stehen für die Bauart, die dritte für die Bauweise. Soweit nur eine Bauart vorkommt, ist als zweite Ziffer eine Null einzutragen. Beim Zusammentreffen mehrerer Bauarten ist die erste Stelle für die überwiegende, die zweite Stelle für die sekundäre Bauart zu verwenden.

**Kosten / Besondere Kosten**

Sofern Kosten durch außergewöhnliche Bedingungen des Standorts (z. B. Gelände, Baugrund, Umgebung), durch besondere Umstände des Projektes oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerks verursacht werden, sollen diese Kosten bei den betreffenden Kostengruppen gesondert ausgewiesen werden (siehe auch M6).

**RLBau****M9. Anmerkungen****Kostenflächenarten (KFA)**

Unter Kostenflächenarten sind die Nutzflächen eines Gebäudes mit vergleichbaren technischen Aufwendungen zu verstehen. Die Anforderungen sind über den Nutzungskatalog zu ermitteln. Grundgerüst des Nutzungskatalogs sind die Nutzungscodes (NC). Durch sie werden einzelne Nutzungen innerhalb der Nettogrundfläche nach DIN 277 aufgrund ihrer Anforderungen unterschieden. Der vierstellige Code basiert auf DIN 277, Teil 2 sowie dem Raumnutzungsschlüssel der amtlichen Hochschulstatistik. Die vierte Stelle dient zur Unterscheidung von Raummerkmalen, die zu verschiedenen Kostenflächenarten (KFA) führen können.

Der Nutzungscode ist der RBBau / Muster 13 Anlage 2 (Quelle: Intranet Hochbau/Arbeitshilfen/RBBau) zu entnehmen.

## Literaturhinweise

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Andresen/Winkler, **Fahrpersonalgesetz und Sozialvorschriften für Kraftfahrer**, Kommentar zum FPersG, zur FPersV, zu den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 sowie zum AETR, 4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2011, 533 Seiten, Preis 52,80 €, ISBN 978-3-503-12677-4.

Der Kommentar unterstützt bei der praktischen Anwendung aller nationalen, supranationalen und internationalen Sozialvorschriften. Dabei werden alle in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen berücksichtigt, wie u. a. die Einführung des digitalen Kontrollgeräts in der EU, die durch die VO (EG) Nr. 561/2006 geschaffenen Neuregelungen über Lenk- und Ruhezeiten mit ihren nationalen Auswirkungen auf das FPersG und die FPersV, die praktischen Auswirkungen des neu geschaffenen § 21a ArbZG. Die Autoren legen bei ihrer Kommentierung ein Hauptaugenmerk auf die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung.

Weinreich/Weigl, **Unternehmensratgeber betriebliches Gesundheitsmanagement**, Grundlagen, Methoden, personelle Kompetenzen, 2011, 377 Seiten, Preis 56,80 €, ISBN 978-3-503-13058-0.

Das Werk stellt in Vielfalt und Tiefe das komplexe Thema Gesundheitsmanagement dar und setzt die geeigneten Denkmodelle sofort in ausführliche praktische Beispiele um. In vier Kapiteln werden die bedeutsamsten Fragen wie z. B. nach der Schlüssigkeit der Angebote, nach dem richtigen Weg, der Beachtung von Randbedingungen sowie der Vorbereitung beantwortet. Der Aufbau des Buches erlaubt eine schnelle wie zuverlässige Orientierung im Thema und bietet die Möglichkeit, konkrete betriebliche Fragestellungen aufzugreifen und zu beantworten.

Gartennetz Deutschland e.V., **Pflegemanagement für Parks und Gärten**, modellhafte Umsetzung eines nachhaltigen Pflegemanagements zur Reduzierung von anthropogen verursachten Verlusten der Biodiversität und der kulturellen Ökosystemfunktion national bedeutender Gartenanlagen, 2011, XIII, 237 Seiten, 32,80 €, Initiativen zum Umweltrecht; 82, ISBN 978-3-503-12964-5.

Gärten haben einen erheblichen kulturellen Wert, sie fördern die regionale Identität und avancieren aufgrund der steigenden touristischen Nachfrage zum Wirtschaftsfaktor. Seit geraumer Zeit lässt sich ein erheblicher, substanzieller Wertverlust in den Gärten und Parks durch mangelnde Pflege feststellen. Das Buch fasst die Beiträge der DBU-Tagung „Pflegemanagement für Parks und Gärten“ zusammen, auf der die Ergebnisse des Modellprojekts zum Pfl-

gemanagement für national bedeutende Gartenanlagen vorgestellt und diskutiert wurden.

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 2/11, 3/11, 4/11, 5/11 und 6/11, Stand Juni 2011.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/11, Stand April 2011.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 1/11 und 2/11, Stand Mai 2011.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, 50. und 51. Lieferung, Stand Mai 2011.

### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg

Luber/Schelker, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 684., 685., 686., 687., 688., 689., 690., 691., 692. und 693. Lieferung, Stand 1. Mai 2011, Preis 139 €, 149 €, 149 €, 149 €, 122 €, 147 €, 149 €, 149 €, 128 € bzw. 139 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 265., 266., 267., 268., 269., 270., 271., 272., 273. und 274. Lieferung, Stand 1. Juni 2011, Preis 141 €, 149 €, 149 €, 142 €, 125 €, 148 €, 149 €, 149 €, 139 € bzw. 141 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 124. und 125. Lieferung, Stand 1. Februar 2011, Preis 134 € bzw. 119 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 187., 188., 189., 190. und 191. Lieferung, Stand 1. April 2011, Preis 136 €, 139 €, 136 €, 134 € bzw. 139 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht**, 90., 91. und 92. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis 123 €, 136 € bzw. 113 €.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9

München, 28. Juli 2011

24. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
12.07.2011	731-I Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) . . . . .	419
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
22.06.2011	913-I Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1) . . . . .	419
22.06.2011	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) . . . . .	424
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
17.06.2011	2030.13-UG Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit . . . . .	433
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
07.06.2011	2162-A Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit . . . . .	454
06.07.2011	2179-A Aufhebung der Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“ . . . . .	456
20.06.2011	2231-A Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel . . . . .	457

<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerische Staatskanzlei</b>	
01.07.2011	Löschung eines Exequaturs .....	458
01.07.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	458
01.07.2011	Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Herrn Edmundo Harbin Rojas .....	458
01.07.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tibhor Shalev Schlosser .....	458
05.07.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Jacobsen .....	458
	<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>	
21.07.2011	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband .....	459
15.06.2011	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haus- haltsjahr 2011 .....	460
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b> .....	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Literaturhinweise</b> .....	461

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**731-I**

**Handbuch  
für die Vergabe und Durchführung  
von Bauleistungen durch Behörden  
des Freistaates Bayern  
(Vergabehandbuch Bayern  
für Bauleistungen – VHB Bayern)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 12. Juli 2011 Az.: B II 2-G12/11**

1. Einführung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen
 

<sup>1</sup>Mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) wurde die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B (VOB) für Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts eingeführt. <sup>2</sup>Durch Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern erfolgte die Einführung für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts. <sup>3</sup>Für die Vergabe von Bauleistungen wird für alle staatlichen Verwaltungen das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) verpflichtend eingeführt.
- 1.1 <sup>1</sup>Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung erstellt und fortgeschrieben. <sup>2</sup>Es wird im Internet unter [www.vergabehandbuch.bayern.de](http://www.vergabehandbuch.bayern.de) eingestellt und kann ausgedruckt werden.
- 1.2 Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
- 1.3 Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen zu verwenden.
2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
  - 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
  - 2.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten außer Kraft:
    - 2.2.1 die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen durch vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der in Bayern geltenden Lohnstarife und zur restriktiven Weitervergabe an Nachunternehmer (Tariftreue- und Nachunternehmererklärung – WettbV) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 660, StAnz Nr. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007 (AllMBl S. 695, StAnz Nr. 50),
    - 2.2.2 die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Vergabe des

Bayerischen Innovationspreises (Innovationspreis – InnovP) vom 15. November 1995 (AllMBl S. 933, StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Juli 2005 (StAnz Nr. 28).

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

**913-I**

**Technische Lieferbedingungen  
für Gabionen im Straßenbau  
– Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011  
(TL Gab-StB By 11 – Teil 1)**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
vom 22. Juni 2011 Az.: IID9-43434-001/11**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich  
Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anlage: Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011

Gabionen sind mit Gesteinskörnungen befüllte Drahtgitterkörbe, die vor Ort oder werkseitig maschinell oder per Hand befüllt werden können. Gabionen werden nach den Merkblättern der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen „für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen“ und „über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen“ verwendet.

Deutschlandweit einheitliche vertragliche Anforderungen an die Befüllmaterialien für Gabionen liegen bislang nicht vor. Nachfolgend werden materialtechnische Eigenschaften und die dazugehörigen Prüfverfahren zur Beschreibung von Befüllmaterialien und deren Gütesicherung festgelegt.

Die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau (TL Gab-StB By) sollen künftig aus drei Teilen bestehen: Teil 1: Befüllmaterialien, Teil 2: Drahtgitterkorb und Teil 3: Werkseitig befüllte Gabionen. Ergänzend dazu werden Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Erstellung von Stützkonstruktionen und Lärmschutzwänden aus Gabionen (ZTV Gab-StB By) erstellt.



Die nachfolgenden TL Gab-StB By 11 – Teil 1 wurden gemeinsam von Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung erarbeitet und stehen unter <http://www.stmi.bayern.de> als pdf-Datei zur Verfügung. Die TL Gab-StB By 11 – Teil 1 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL Gab-StB By 11 – Teil 1 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

- 2.4 Kornform
- 2.5 Anteil gebrochener Oberflächen
- 2.6 Widerstand gegen Zertrümmerung
- 2.7 Druckfestigkeit
- 2.8 Frostbeständigkeit
  - 2.8.1 Wasseraufnahme
  - 2.8.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung
    - 2.8.2.1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Grobkies
    - 2.8.2.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Steine
  - 2.8.3 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung
    - 2.8.3.1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Grobkies
    - 2.8.3.2 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Steine
- 2.9 „Sonnenbrand“ von Basalt
- 3. Gütesicherung

#### Anlage

### **Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien**

#### **TL Gab-StB By 11 – Teil 1**

#### **Ausgabe 2011**

Herausgeber: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Bearbeitergruppe Mineralische Befüllmaterialien

Leiter: Dipl.-Geol. Dr. rer. nat. Westiner,  
München

Mitarbeiter: BD Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Hechtl, München  
Herr Heiß, Treuchtlingen  
Dr.-Ing. Heyer, München  
Dipl.-Ing. (FH) Huf, Kempten  
Dipl.-Ing. (FH) Hulm, Augsburg  
Herr Kerl, Kempten  
Dipl.-Min. Melchior, Pfraundorf  
Dipl.-Geol. Neidinger, München  
Dipl.-Ing. Pöppel, Oberstdorf  
BD Dipl.-Ing. Schmerbeck,  
München

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Grundlagen
  - 1.1 Allgemeines und Geltungsbereich
  - 1.2 Begriffsbestimmungen
- 2. Anforderungen
  - 2.1 Allgemeines
    - 2.1.1 Stoffliche Kennzeichnung
    - 2.1.2 Rohdichte
  - 2.2 Abmessungen des Befüllmaterials
    - 2.2.1 Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse)
    - 2.2.2 Korngrößenverteilung
  - 2.3 Gehalt an Feinanteilen

#### **Verzeichnis der Anhänge**

- Anhang A: Kontrollprüfungen
- Anhang B: Technisches Regelwerk

#### **1. Grundlagen**

##### **1.1 Allgemeines und Geltungsbereich**

Gabionen sind mit Gesteinskörnungen (Befüllmaterialien) befüllte Drahtgitterkörbe. Sie werden auch als Steinkörbe, Drahtschotterbehälter oder Drahtschotterkästen bezeichnet. Von diesen Begriffen sollte aus Gründen einer eindeutigen Anwendung nicht Gebrauch gemacht werden.

Gabionen können vor Ort oder werkseitig, maschinell oder per Hand befüllt werden.

*Anmerkung: Eine werkseitige maschinelle Befüllung ist im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit und eine höhere Lagerungsdichte zu bevorzugen.*

Gabionen werden nach dem „Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen“ zur Herstellung von Stützbauwerken oder Futtermauern verwendet. Zudem wird auf das „Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen“ verwiesen.

Deutschlandweit einheitliche Anforderungen an die Befüllmaterialien für Gabionen liegen bislang nicht vor. Nachfolgend werden materialtechnische Eigenschaften und die dazugehörigen Prüfverfahren zur Beschreibung von Befüllmaterialien und deren Gütesicherung festgelegt.

Für die Befüllmaterialien gelten die TL Gestein-StB einschließlich der nachfolgend angegebenen Ausführungen.

Die Befüllmaterialien sind so herzustellen und zu lagern, dass sie gleich bleibende Eigenschaften aufweisen und die nachfolgend gestellten Anforderungen erfüllen.

Als Befüllmaterial ist gebrochenes Festgestein bzw. gebrochener oder ungebrochener Grobkies

zu verwenden. Industrielle Nebenprodukte und Recycling-Baustoffe gemäß den TL Gestein-StB sind von einer Verwendung grundsätzlich ausgeschlossen. Für Industrielle Nebenprodukte und Recycling-Baustoffe als Befüllmaterialien liegen bislang keine Erfahrungen vor. Sollen derartige Baustoffe zum Einsatz kommen, ist die Verwendung im Einzelfall im Hinblick auf die bautechnischen Eigenschaften und wasserwirtschaftlichen Güteigenschaften zu prüfen und nachzuweisen.

Anmerkung: Für Materialien zur Sichtflächen-gestaltung (z. B. Bruchsteine, Platten) müssen im Einzelfall in Übereinstimmung mit diesen TL Anforderungen festgelegt werden. Ggf. sind noch zusätzliche Anforderungen (z. B. Biegefestigkeit, visuelle Erscheinung) zu stellen.

Bei den Prüfverfahren nach den Europäischen Normen sind auch die Ergänzungen und Präzisierungen der TP Gestein-StB zu berücksichtigen.

Die nachfolgend angegebenen Grenzwerte und Toleranzen enthalten sowohl die Streuung durch die Probenahme, Probeteilung und die Vertrauensbereiche der Prüfverfahren (Präzision unter Vergleichsbedingungen) als auch die herstellungsbedingten Ungleichmäßigkeiten, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

**1.2 Begriffsbestimmungen**

Siehe Abschnitt 1.3.2 der TL Gestein-StB.

Grobkies ist eine Gesteinskörnung mit Kleinstkorn 32 mm und Größtkorn 63 mm. Sie kann gebrochen oder ungebrochen sein.

Schotter ist eine gebrochene Gesteinskörnung mit Kleinstkorn 32 mm und Größtkorn 63 mm sowie mindestens 90 M.-% gebrochenen Körnern und maximal 3 M.-% vollständig gerundeten Körnern.

Steine besitzen ein Kleinstkorn von 63 mm und ein Größtkorn von 250 mm. Sie können gebrochen oder ungebrochen sein.

Als „Schroppen“ werden regional Lieferkörnungen aus gebrochenem Festgestein mit Kleinstkorn 56 mm und Größtkorn 250 mm bezeichnet. Im vorliegenden Anwendungsfall müssen „Schroppen“ die Anforderungen dieser TL erfüllen.

**2. Anforderungen**

**2.1 Allgemeines**

Verwitterte und verunreinigte Anteile von Befüllmaterial müssen ausgesondert werden. Das Befüllmaterial muss ausreichend verwitterungsbeständig sein. Es darf keine Bestandteile in für die Verwitterungsbeständigkeit (Raumbeständigkeit) schädlichen Mengen enthalten, die quellen, zerfallen, sich lösen oder chemisch umsetzen können (z. B. mergelige und tonige Körner, bestimmte Ton- und Glimmerminerale, Pyrit, Markasit, Gips, Calcium- und Magnesiumoxid). Die Korngruppen/Lieferkörnungen dürfen keine groben Stoffe organischen Ursprungs, wie Holz oder Pflanzenreste, sowie Fremdstoffe, wie Metall oder Kunststoffe, in schädlichen Mengen enthalten.

Siehe auch Abschnitt 2.1 der TL Gestein-StB.

**2.1.1 Stoffliche Kennzeichnung**

Die gesteinskundlichen Merkmale der Befüllmaterialien sind nach DIN EN 932-3 zu bestimmen.

Siehe auch Abschnitt 2.1.1 der TL Gestein-StB.

Anmerkung: Es wird grundsätzlich eine makroskopische Beschreibung durchgeführt. Die mikroskopische Beschreibung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

**2.1.2 Rohdichte**

Die Rohdichte der Befüllmaterialien ist nach DIN EN 1097-6, Anhang A, zu bestimmen und anzugeben.

Erfahrungswerte für Korngruppen/Lieferkörnungen zwischen 2 und 45 mm sind in Anhang A der TL Gestein-StB angegeben. Sie gelten nicht als Anforderungen.

Siehe auch Abschnitt 2.1.2 der TL Gestein-StB.

**2.2 Abmessungen des Befüllmaterials**

Die Abmessungen des zur Anwendung kommenden Befüllmaterials sind anzugeben. Die Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse) ist so zu wählen, dass diese dem entsprechenden Anwendungsfall genügt. Der Kleinstkorndurchmesser muss größer als das 1,2-fache des kleinsten Drahtabstandes der Maschen des Drahtgitterkorbes sein. Im Kernbereich oder an der Oberseite der Drahtgitterkörbe kann auch Befüllmaterial mit kleinerem Korndurchmesser verwendet werden.

**2.2.1 Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse)**

Für das Befüllmaterial müssen Korngruppen/Lieferkörnungen (Größenklassen) unter Verwendung der in der Tabelle 1 genannten Siebgrößen festgelegt werden. Sie werden mittels unterer (*d*) und oberer (*D*) Siebgröße bezeichnet, ausgedrückt als *d/D*.

**Tabelle 1: Siebgrößen zur Festlegung von Korngruppen/Lieferkörnungen**

DIN ISO 3310-2					DIN EN 13383-2	
mm						
31,5	45	63	90	125	180	250

**2.2.2 Korngrößenverteilung**

Die Korngrößenverteilung wird nach DIN EN 933-1 bestimmt. Die Korngrößenverteilung muss mit den Anforderungen der Tabelle 2 übereinstimmen.

Anmerkung 1: Für den Kernbereich größer 63 mm erfolgt die Bestimmung sinngemäß nach DIN EN 933-1.

Anmerkung 2: Fußnote a) der Tabelle 2 der TL Gestein-StB ist sinngemäß anzuwenden.

**Tabelle 2: Anforderungen an Überkorn und Unterkorn**

Überkorn		Unterkorn	
$D$	$1,4D$	$d$	$d/2$
M.-%			
0–20	0	0–20	0–5

**2.3 Gehalt an Feinanteilen**

Der Gehalt an Feinanteilen wird nach DIN EN 933-1 bestimmt. Der Gehalt an Feinanteilen darf maximal 4 M.-% betragen.

**2.4 Kornform**

Die Kornform wird grundsätzlich nach DIN EN 933-4 bestimmt. Für den Kornbereich größer 63 mm erfolgt die Bestimmung mit der Messschieber-Methode nach DIN EN 13383-2, Abschnitt 7. Die Kornformkennzahl darf maximal 20 betragen.

Anmerkung: Die Kornform des Befüllmaterials hat Einfluss auf das Befüllen der Gabionen und auf die notwendige Lagerungsdichte innerhalb der Gabionen.

**2.5 Anteil gebrochener Oberflächen**

Der Anteil gebrochener Oberflächen ist nur bei Schotter aus gebrochenem Kies (Gesteinsart) nach DIN EN 933-5 zu bestimmen. Der Anteil an gebrochenen Körnern muss mindestens 90 M.-% und der Anteil an vollständig gerundeten Körnern darf maximal 3 M.-% betragen.

**2.6 Widerstand gegen Zertrümmerung**

Bei Grobkies wird der Widerstand gegen Zertrümmerung nach DIN 52112-2 (Schlagversuch) ermittelt. Der gesteinsabhängige Schotterschlagwert muss dem in TL Gestein-StB, Anhang A angegebenen Mindestwert entsprechen.

**2.7 Druckfestigkeit**

Bei Steinen wird die Druckfestigkeit nach DIN EN 1926 ermittelt. Dabei sind mindestens zehn Bohrkern mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 zu untersuchen. Die Druckfestigkeit muss dem in Tabelle 3 angegebenen gesteinsabhängigen Mindestwert entsprechen.

**Tabelle 3: Druckfestigkeit**

Gestein / Gesteinsgruppe	Mindestwert für die Druckfestigkeit $\beta_D$ in MPa
Granit, Granodiorit, Syenit Diorit, Gabbro Rhyolith, Rhyodazit, Trachyt, Phonolith, Mikrodiorit, Andesit Basalt, Melaphyr Diabas Grauwacke, Quarzit, Gangquarz, Quarz, quarzitisches gebundener Sandstein Gneis, Granulit, Amphibolit, Serpentinit	120

Gestein / Gesteinsgruppe	Mindestwert für die Druckfestigkeit $\beta_D$ in MPa
Basaltlava Dolomitstein, Kalkstein	60
Muschelkalk	40
Sandstein	30

**2.8 Frostbeständigkeit****2.8.1 Wasseraufnahme**

An die Wasseraufnahme als Kriterium für den Widerstand gegen Frostbeanspruchung wird keine Anforderung gestellt.

**2.8.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung**

Der Widerstand gegen Frostbeanspruchung unter Verwendung von Wasser als Prüfmedium wird nach DIN EN 1367-1 bestimmt.

**2.8.2.1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Grobkies**

Bei Grobkies erfolgt die Prüfung an zehn Probekörpern mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 1 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

**2.8.2.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Steine**

Bei Steinen erfolgt die Prüfung an zehn Bohrkernen mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 oder an zehn Handstücken mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 1 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

**2.8.3 Widerstand gegen Frost-Tausalzbeanspruchung**

Die Prüfung des Widerstands gegen Frost-Tausalzbeanspruchung unter Verwendung einer 1%igen NaCl-Lösung als Prüfmedium wird nach DIN EN 1367-6 bestimmt.

Anmerkung: Der Widerstand gegen Frost-Tausalzbeanspruchung ist nur für bestimmte Anwendungsbereiche (z. B. in unmittelbarer Nähe einer befahrenen Straße) der Befüllmaterialien erforderlich.

### 2.8.3.1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Grobkies

Bei Grobkies erfolgt die Prüfung an zehn Probekörpern mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 8 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

### 2.8.3.2 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Steine

Bei Steinen erfolgt die Prüfung an zehn Bohrkernen mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 oder an zehn Handstücken mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 8 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

## 2.9 „Sonnenbrand“ von Basalt

Wenn Anzeichen von „Sonnenbrand“ vorliegen, ist die Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1367-3 durchzuführen. Die Absplitterungen (Masseverlust) dürfen maximal 1 M.-% betragen. Die Zunahme des Schotterschlagwertes darf maximal 5 M.-% betragen.

Siehe auch Abschnitt 2.2.17 der TL Gestein-StB.

## 3. Gütesicherung

Die Gütesicherung besteht aus Eignungsnachweis (Erstprüfung und Betriebsbeurteilung) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 1) und einer Güteüberwachung. Sie hat nach den TL G SoB-StB zu erfolgen. Die Durchführung der Prüfungen ist in Tabelle 4 geregelt.

Die Güteüberwachung besteht aus werkseigener Produktionskontrolle (WPK) durch den Hersteller und einer Fremdüberwachung (Prüfungen nach Tabelle 4 und Beurteilung der WPK) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 2).

Werden für die Befüllmaterialien Körnungen verwendet, für die bereits eine WPK für Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische (EN 13242), Wasserbausteine (EN 13383 –Teil 1) oder Gleisotter (EN 13450) vorliegt, kann auf zusätzliche Prüfungen unter Verweis auf die vorhandene Konformitätserklärung für die vorgenannten Produkte verzichtet werden.

**Tabelle 4: Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung von Befüllmaterialien**

Prüfmerkmal	Erstprüfung	WPK	Fremdüberwachung
Stoffliche Kennzeichnung	x	--	1/3J
Rohdichte	x	--	2/J
Korngrößenverteilung	x	1/w	2/J
Gehalt an Feinanteilen	x	1/w	2/J
Kornform	x	1/m	2/J
Anteil gebrochener Oberflächen	x	1/m	2/J
Widerstand gegen Zertrümmerung	x	--	2/J
Druckfestigkeit	x	--	2/J
Widerstand gegen Frostbeanspruchung	x	--	1/2J*
Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung	x	--	1/2J*
„Sonnenbrand“ von Basalt	x	--	2/J

1/J einmal im Jahr 1/w wöchentlich

2/J zweimal im Jahr 1/m monatlich

1/3J alle 3 Jahre 1/2J alle 2 Jahre; \* bei Kalkstein/Dolomitstein/Sandstein: 1/J

## Anhang A

### Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber (AG; Bauherr) behält sich vor, Kontrollprüfungen an den gelieferten Chargen durch eine RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 3 und I 4) durchführen zu lassen.

Die Probenahme für die Kontrollprüfung erfolgt im Auftrag des AG im Beisein des Auftragnehmers (AN) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle. Die Auswahl der zu prüfenden Befüllmaterialien erfolgt in der Regel nach Augenschein und sollte repräsentativ sein.

Beispiel zur Bewertung der Verwitterungsbeständigkeit am Bauwerk:

*An einer Sichtfläche eines Steinkorbes (Position neben einer befahrenen Straße, Tausalzeintrag ist gegeben) mit den Abmessungen 1 m x 1 m sind 80 Steine (Gesamtmasse ca. 400 kg) zu erkennen. Die durchschnittliche Masse eines Steins beträgt ca. 5 kg. Vier Einzelsteine (ca. 20 kg) weisen eine ungenügende Verwitterungsbeständigkeit auf. Zwei Steine sind vollständig zerfallen (100 % Masseverlust), ein Stein ist entlang einer Trennfläche in zwei ca. gleich große Teile zersprungen, ein Stein weist schichtweise Abblätterungen auf und besitzt noch ca. 50 % seines ursprünglichen Volumens. Der Masseverlust beträgt: 5 kg + 5 kg + 2,5 kg (der Zerfall in zwei gleich große Teile ist nicht zu berücksichtigen) = 12,5 kg bzw. es sind drei Steine mit ungenügender Verwitterungsbeständigkeit erkennbar. Zulässig beim Laborversuch nach Abschnitt 2.2.8.3 sind 8 M.-%. Dies entspricht im vorliegenden Fall maximal 32 kg Masseverlust oder dem*



vollständigen Zerfall von maximal sechs einzelnen Steinen. Die Bedingungen zur Bewertung einer ausreichenden Verwitterungsbeständigkeit sind erfüllt, es liegt kein Mangel vor.

## Anhang B

### **Technisches Regelwerk**

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL Gestein-StB – Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL Pflaster-StB – Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL G SoB-StB – Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TP Gestein-StB – Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

RAP Stra 10 – Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

## **913-I**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09)**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 22. Juni 2011 Az.: IID9-43415-005/97**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

#### nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011

## **1. Allgemeines**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09), vor.

## **2. Anwendung**

Die ZTV BEA-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 03/2011 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Die im o. g. ARS aufgeführten Regelungen des HVA B-StB zur Anwendung der Abzugsregelung bei Mängelansprüchen sind in das bayerische Vergabehandbuch entsprechend übernommen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV BEA-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die ZTV BEA-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 03/2011 sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen:

### **2.1 Zu Abschnitt 2.3.2.3 Asphaltmischgut für Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung**

Werden im Ausnahmefall in den ZTV BEA-StB 09 nicht vorgesehene polymermodifizierte oder viskositätsveränderte Bindemittel sowie viskositätsverändernde Zusätze eingesetzt, dann sind der Lieferant des Bindemittels und gegebenenfalls des Zusatzes sowie der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels in der Erstprüfung und im Eignungsnachweis anzugeben.

### **2.2 Zu Abschnitt 3.2.3 Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Fugen, Randausbildung**

Die bitumenhaltige Zwischenschicht aus Polymermodifiziertem Bitumen 40/100-65 A beim Überbauen von Betondecken darf nicht auf feuchter Unterlage hergestellt werden.

### **2.3 Zu Abschnitt 3.2.4 Maßnahmen zur Profilverbesserung**

Die Tabelle 3 wird um folgende Zeile ergänzt:

Asphaltmischgutart	Asphaltmischgutsorte	Einbaudicken	
		mindestens [cm]	höchstens [cm]
Asphaltbinder	AC 11 B N	3,0	6,0

2.4 Zu Abschnitt 3.4.1.4 Ausführung von Oberflächenbehandlungen

Bei einer Lufttemperatur unter 10°C und einer Temperatur der Unterlage unter 8°C dürfen Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.

2.5 Zu Abschnitt 4.2.5 Griffigkeit

Der Abschnitt 2.7 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde zu den ZTV Asphalt-StB 07 vom 10. November 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2011 (AllMBl S. 85) ist zu beachten.

2.6 Zu Abschnitt 5.4.1 Kontrollprüfungen

Bei Oberflächenbehandlungen, Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung sollen von der eingesetzten Bitumenemulsion je angefangene Tagesleistung Durchschnittsproben, bestehend aus je drei Teilproben von je 2 kg, entnommen werden. Hier- von wird eine Teilprobe untersucht.

2.7 Zu Abschnitt 5.5.1 Prüfverfahren, Allgemeines

Die Bohrkernentnahme für die Prüfung des Schichtenverbunds an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung kann auch vor Verkehrsfreigabe erfolgen.

**3. Außerkrafttreten**

Die ZTV BEA-StB 09 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03). Die ZTV BEA 98/03 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. Januar 2005 (AllMBl S. 12) wird aufgehoben.

**4. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV BEA-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Anlage

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272

FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2011

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;  
Straßenerhaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09)**

- Bezug: 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.  
34/2003 vom 16. Dezember 2003 - S 26/38.56.05-10/27 Va2003  
(ZTV BEA-StB 98/03)
2. Mein Rundschreiben Straßenbau  
vom 29. März 2001 - StB 26/38.56.05-10/33 F 2000  
(Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (MFA),  
Ausgabe 2000)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/914632

Datum: Bonn, 08.04.2011

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) vor.

Die ZTV BEA-StB 09 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von Verkehrsflächenbefestigungen mit Asphalt in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel. Die ZTV BEA-StB 09 sind in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB) anzuwenden. Neu aufgenommen wurden das Fräsen von Asphaltsschichten, die Bitumenhaltige Zwischenschicht und Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Die Abschnitte 2.3.2, 2.3.2.2, 3.2.1, 3.4.1.3, 4.1, 4.2.2, 5.2.2, 5.3, 5.4.1, 5.5.7, 7.3.3.2 und der Anhang E der ZTV BEA-StB 09 wurden geändert und ergänzt - sie sind in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.





Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Seite 3 von 3

Meine im Bezug genannten Schreiben (Bezug 1. und 2.) hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV BEA-StB 09 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEA-StB 09 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV BEA-StB 09 unter der Nr. 2009/148/D durchgeführt.

Die ZTV BEA-StB 09 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling  
Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

*Seiler*

Angestellte





Anlage 1 zum ARS 03/2011

**Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009  
(ZTV BEA-StB 09)**

**I.) Im Abschnitt 2.3.2 „Eignungsnachweis“**

ist der 2. Absatz wie folgt zu ändern:

Erstprüfungen und Eignungsnachweise entsprechend der Abschnitte 2.3.2.1, 2.3.2.2. und 2.3.2.3 haben eine Geltungsdauer von höchstens 2 Jahren.

**II.) Im Abschnitt 2.3.2.2 „Asphaltmischgut für Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“**

ist im 1. Absatz der 3. Spiegel wie folgt zu ändern:

- *Nach bisherigen Erfahrungen eignen sich hierfür z. B. der Indikatortest nach TP Asphalt-StB, Teil 92 der ALP A StB, Teil 8, Schüttelabrieb-Verfahren nach den DIN EN 12274-7 TP Gestein StB, Teil 6.6.3.*

**III.) Im Abschnitt 3.2.1 „Fräsen der Unterlage“**

1. ist im 2. Absatz der 1. Satz wie folgt zu ändern:

*Bei der Planung des Fräsens der Unterlage sind gemäß den RuVA-StB die zu fräsenden Schichten auf Schadstoffbelastungen aus teer-/pechtypischen Bestandteilen ~~und gemäß den TRGS 517 auf das Vorhandensein von Asbest an Materialproben im Bereich der vorgesehene Fräsfläche zu untersuchen sowie Maßnahmen entsprechend dem Gefährdungspotenzial nach dem Abschnitt 5.7 der TRGS 517, Ausgabe Januar 2007 zu treffen.~~*

2. ist im 8. Absatz folgende Änderung vorzunehmen:

~~Das Merkblatt „Merkblatt für das Fräsen von Asphaltdeckschichten“ (M FA)~~  
ist Die „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ (H FA) sind zu beachten.



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

#### IV.) Im Abschnitt 3.4.1.3 „Baustoffe, Verbrauchsmengen“

wird die Tabelle 9 wie folgt geändert:

Bindemittelart und -sorte	Lage	Binde- mittel- menge [kg/m <sup>2</sup> ]	Menge der Gesteinskörnung [kg/m <sup>2</sup> ] bei Lieferkörnung/Korngruppe		
			8/11	5/8	2/5
<b>2. Oberflächenbehandlung mit doppelter Abstreuung (OB-dA)</b>					
Unstabile Bitumenemulsion C67B4-OB, Polymermodifizierte unstabile Bitumenemulsion C69BP4-OB, (Polymermodifizierte unstabile Bitumenemulsion C70BP4-OB)	1. Lage	1,6 bis 2,2	10 bis 13	-	-
	2. Lage	-	-	3*) bis 6*)	3 bis 6
	1. Lage	1,4 bis 1,8	-	<del>10 bis 12</del> 9 bis 12	-
	2. Lage	-	-	-	3 bis 6

#### V.) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltnischgut“

wird als 6. Absatz eingefügt:

Der Hohlraumgehalt des Marshall-Probekörpers jeder aus dem Asphaltnischgut für DSH-V zu entnehmenden Probe (Durchschnittsprobe nach TP Asphalt-StB, Teil 27) darf die Grenzwerte der Tabelle 15 um nicht mehr als 1,5 Vol.-% über- oder unterschreiten. Jedoch darf die Durchschnittsprobe nicht aus der fertigen Schicht entnommen werden.

#### VI.) Im Abschnitt 4.2.2 „Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt“

wird der 3. Absatz wie folgt ergänzt:

Für die Asphaltnischgutsorte AC 8 D S gilt die Anforderung  $\leq 5,5$  Vol.-%.

#### VII.) Im Abschnitt 5.2.2 „Geltungsdauer“

ist der 1. Satz wie folgt zu ergänzen:

Der Erstprüfungsbericht für Asphaltnischgut gemäß den TL Asphalt-StB gilt nur für eine Sollzusammensetzung und für eine Dauer von bis zu 5 Jahren.



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

### VIII.) Im Abschnitt 5.3 „Eigenüberwachung“

wird nach dem 1. Absatz ein zusätzlicher Absatz eingefügt:

Bei Oberflächenbehandlungen ist eine gemäß den DIN EN 12271 zertifizierte Werkseigene Produktionskontrolle den TL G Asphalt-OB-StB gleichwertig. Bei Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise ist eine gemäß den DIN EN 12273 zertifizierte Werkseigene Produktionskontrolle den TL G Asphalt-DSK-StB gleichwertig.

### IX.) Im Abschnitt 5.4.1 „Kontrollprüfungen“

wird die Tabelle 23 wie folgt ergänzt:

Bei den Prüfungen an der fertigen Schicht ist bei „3.1 Schichtenverbund/Haftzugfestigkeit“ die Fußnote „<sup>3)</sup>“ anzufügen.

### X.) Im Abschnitt 5.5.7 „Griffigkeit“

wird nach dem 1. Absatz eingefügt:

Die Prüfung der fertigen Asphaltdeckschicht erfolgt für die Abnahme 4 bis 8 Wochen nach Verkehrsfreigabe.

### XI.) Im Abschnitt 7.3.3.2 „Mehr-Einbaumengen, Minder-Einbaumengen“

ist der 2. Absatz wie folgt zu ändern:

Auf einer Unterlage mit Unebenheiten über 10 mm wird bei einer neuen Asphaltdeckschicht in Heißbauweise (bei mehreren Schichten nur die unterste Lage) ein über die vereinbarte Einbaumenge hinausgehender Mehreinbau nach der Tabelle 24 abgerechnet, soweit dieser nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Mehreinbau ist über Lieferscheine nachzuweisen.





Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

## XII.) Im Anhang E „Abkürzungen und Regelwerke“

sind unter „Regelwerke“ folgende Änderungen vorzunehmen:

DIN <sup>1/2)</sup>	DIN EN 12271	Oberflächenbehandlung - Anforderungen
	DIN EN 12273	Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise - Anforderungen
	DIN EN 12274-7	Dünne Asphaltschichten in Kaltbauweise - Teil 7: Schüttel-Abriebprüfung
FGSV <sup>2)</sup>	ALP A-StB	Arbeitsanleitung zur Prüfung von Asphalt <del>Teil 8: Arbeitsanleitung zur Prüfung von mineralischen Füllern für DSK mit dem Indikator-Test (FGSV 787/8)</del>
	<del>MFA</del>	<del>Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (FGSV 786/5)</del>
	H FA	Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (FGSV 769)
	TP Asphalt-StB	Technische Prüfvorschriften für Asphalt (FGSV 756) Teil 27: Probenahme Teil 92: Indikator-Test (Methylenblau-Verfahren)
BAuA <sup>4)</sup>	<del>TRGS 517</del>	<del>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen</del>
	TRGS 559	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Mineralischer Staub

**2030.13-UG****Richtlinien für die dienstliche Beurteilung  
und die Leistungsfeststellung der Beamten  
und Beamtinnen im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit****vom 17. Juni 2011 Az.: Z1-A0370-2011/1-1**

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264, StAnz Nr. 51/52), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Allgemeine Grundlagen
  - 1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter
  - 1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 58 LlbG)
  - 2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
  - 2.2 Beurteilungszeitraum
  - 2.3 Personenkreis
  - 2.4 Ausnahmen
  - 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
  - 2.6 Beurteilungskriterien
  - 2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
  - 3.1 Einschätzungszeitraum
  - 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
  - 3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
  - 4.1 Beurteilungszeitraum
  - 4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
  - 4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)
  - 5.1 Beurteilungszeitraum
  - 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
  - 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung

7. Beurteilungsbeiträge
8. Leistungsfeststellung
  - 8.1 Voraussetzungen, Verfahren
  - 8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
  - 8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1<sup>1)</sup>: derzeit nicht belegt
- Anlage 2: Feststellungsbogen für die gesonderte Leistungsfeststellung
- Anlage 3: Beurteilungsbogen für die periodische Beurteilung/Zwischenbeurteilung/Beurteilungsbeitrag/Anlassbeurteilung
- Anlage 4: Beurteilungsbogen für die Probezeitbeurteilung
- Anlage 5: Beurteilungsbogen für die Einschätzung während der Probezeit

**1. Allgemeines****1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

**1.2 Allgemeine Grundlagen**

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

- Teil 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG),
- Abschnitt 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR).

**1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter**

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sind § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgerichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf Abschnitt IX der Fürsorgerichtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR).

1) Die Reihung und Nummerierung der Anlagen entspricht somit den Bezeichnungen der VV-BeamtR.

Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderlich. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amts schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. Auf die Unterrichts- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

#### 1.4 Gleichbehandlung

1.4.1 Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte bevorzugt oder benachteiligt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-BeamtR). Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.7 (Einsatzbereitschaft und Motivation) ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann.

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

## 2. Periodische Beurteilung (Art. 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. Beurteilungsjahre sind 2011, 2014 usw. Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 1. Oktober des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 2. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 1. Oktober des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt wurde – und wenn unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

- bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes, sofern im gemäß Nr. 2.1.2 bestimmten regulären Beurteilungszeitraum nicht mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde oder Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung im Umfang von mindestens sechs Monaten vorhanden sind, die gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten,
- bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 37 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der neuen Qualifikationsebene.

2.3 Personenkreis

Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungsstichtag sind alle Beamtinnen und Beamten zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungsstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird; entgegen Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LlbG sind auch Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage zu beurteilen.

Beamtinnen und Beamte, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten sowie Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG – insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann.



Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der Beamtin bzw. des Beamten an.

Über eine Zurückstellung entscheidet die Beurteilerin bzw. der Beurteiler; die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.

- 2.4.2 Eine Beurteilung ist zu erstellen ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG oder der Übertragung eines Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.3 Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.4 Bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2, drittes Tilet) beginnt, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.5 Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranstellen würde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.
- 2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.
- 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen, soweit das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.
- 2.5.2 Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten.

Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-BeamtR) darzulegen.

- 2.5.3 Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung bzw. für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der Modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.

Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der am 31. Dezember 2010 gültigen Fassung (Verwendungsaufstieg) aufgestiegen sind, können gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 2 VV-BeamtR in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für die modulare Qualifizierung in Betracht kommen und entsprechend modular qualifiziert werden.

- 2.5.4 Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern die Beamtin bzw. der Beamte für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist: Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt, siehe Nr. 2.5.3.
- 2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von der Beurteilerin bzw. vom Beurteiler nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden, nicht für Funktionen bei übergeordneten Behörden.
- 2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen – unabhängig von der Qualifikationsebene, der sie angehören.
- 2.6 Beurteilungskriterien
- Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-BeamtR bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien.
- Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen der bzw. des zu Beurteilenden nicht aus.
- 2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.



- 2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.
- 2.6.3 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger) wird das Kriterium „Serviceorientierung“ festgelegt. Hierbei ist die Orientierung am Servicebedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Angehörigen anderer Organisationseinheiten sowie Bürgerinnen und Bürgern zu bewerten.
- 2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.
- 2.6.5 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten.  
Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit sowie die Leitung einer Flussmeisterstelle. Bei deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben.  
Soweit Beamtinnen und Beamte Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.
- 2.6.6 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können zu bewerten.
- 2.6.7 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation“ festgelegt. Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.
- 2.6.8 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.
- 2.6.9 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen“ festgelegt. Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können – zu bewerten.
- 2.6.10 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kolleginnen und Kollegen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten.  
Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.
- 2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.
- 2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener Aussagen und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.14 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen

- unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.
- 2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung  
Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:
- 2.7.1 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nrn. 10.4 und 10.5 VV-Beamtr). Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-Beamtr wird verwiesen. Eine Stellungnahme entfällt, wenn die Beurteilerin bzw. der Beurteiler zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist.
- 2.7.2 Wenn die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als die bzw. der zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung des unmittelbaren Vorgesetzten; siehe Abschnitt 3 Nr. 10.5 VV-Beamtr.
- 2.7.3 Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. den Regierungsvizepräsidenten. Für Beamtinnen und Beamte, die organisatorisch der Landrätin bzw. dem Landrat unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt die Landrätin bzw. der Landrat einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamtinnen und Beamten die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat. Umfasst der Dienstbezirk der zu beurteilenden Beamtin bzw. des zu beurteilenden Beamten den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landrätinnen und Landräten erstellt.
- Die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der landgerichtsärztlichen Dienste erstellt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident; die dienstliche Beurteilung der Leitung eines landgerichtsärztlichen Dienstes erstellt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts, der hinsichtlich des vollzugsärztlichen Dienstes den Vorstand der Justizvollzugsanstalt hört.
- 2.7.4 Für die Beamtinnen und Beamten an den Landesämtern, den Regierungen, den Wasserwirtschaftsämtern, den Landratsämtern, den Nationalparkverwaltungen, der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und den landgerichtsärztlichen Diensten sind dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen sowie der Eignung für die Modulare Qualifizierung gemäß Nr. 2.5.3 vorzulegen. Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.
- 2.7.5 Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-Beamtr zu eröffnen. Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen.
- Sofern das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist, sind die Beurteilungen gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1 LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen.
- Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers der nächst höheren Behörde vorzulegen.
- Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.
- 2.7.6 Dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke aller Beurteilungen zu übermitteln.
- 2.7.7 Beurteilungsvorschläge der bzw. des Vorgesetzten sind nicht mit der bzw. dem Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen. Sie sind ausschließlich dem bei der Personalverwaltung geführten Sachakt zuzuführen.
- 3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)**
- 3.1 Einschätzungszeitraum
- Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 VV-Beamtr verwiesen.
- 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
- Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.1 VV-Beamtr wird verwiesen.
- 3.3 Verfahren bei Einschätzungen
- 3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
- 3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.
- 3.3.3 Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Über-

nahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.

- 3.3.4 Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

#### 4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

##### 4.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.2.2 VV-BeamtR verwiesen.

##### 4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

##### 4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

- 4.3.1 Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

- 4.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern er hierfür geeignet ist. Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60

LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit Ablauf der verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn die Beamtin bzw. der Beamte gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.

- 4.3.3 Die Beamtin bzw. der Beamte soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

- 4.3.4 Es ist nicht zulässig, die Beamtin bzw. den Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass sie bzw. er die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. Die bzw. der Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, die Beamtin bzw. den Beamten auf die für sie bzw. ihn negative Entwicklung aufmerksam zu machen und, gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise, auf eine Besserung hinzuwirken.

#### 5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

##### 5.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst.

Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 9.3.2 Satz 1 VV-BeamtR). Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

##### 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-BeamtR wird verwiesen. Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-BeamtR).

### 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Abs. 2, 3 und 4 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

## 6. Anlassbeurteilung

Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie kommen z. B. in Betracht, wenn mehrere Beamtinnen und Beamte um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle in Frage kommenden konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden.

Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

Für modular qualifizierte Beamtinnen und Beamte ist eine Anlassbeurteilung frühestens ein Jahr nach Abschluss der Modularen Qualifizierung zu erstellen, die ausschließlich den Zeitraum seit Abschluss der Modularen Qualifizierung umfasst; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte (gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 1 LlbG in Verbindung mit § 51 LbV in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) ist eine Anlassbeurteilung frühestens ein Jahr nach Abschluss des Aufstiegsverfahrens zu erstellen, die ausschließlich den Zeitraum seit Beendigung des Aufstiegsverfahrens umfasst; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

Anlassbeurteilungen sind entsprechend des Musters der Anlage 3 zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.7.3, 2.7.4 und 2.7.5 gelten entsprechend. Dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.

## 7. Beurteilungsbeiträge

Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt.

War eine Beamtin bzw. ein Beamter seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt sie an ihre bzw. er an seine Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu über-

senden; Abschnitt 3 Nr. 10.2 Satz 4 VV-Beamtr gilt entsprechend.

Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen.

Vor einem Vorgesetztenwechsel soll die bzw. der bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. Nr. 2.7.7 gilt entsprechend.

## 8. Leistungsfeststellung

### 8.1 Voraussetzungen, Verfahren

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen der Beamtin bzw. des Beamten.

Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

### 8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

### 8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.5) dies rechtfertigt.

## 9. Übergangsregelungen

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend dieser Richtlinien zu erstellen.

## 10. Sonstiges

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art 80 Abs. 2 BayPVG,



- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

#### **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor

**Anlage 2**

Beurteilende Dienststelle

**Gesonderte Leistungsfeststellung**für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

**2. Fachliche Leistung**

Bewertung

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quantität</li> <li>- Qualität</li> <li>- Serviceorientierung</li> <li>- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li> <li>- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li> </ul>	
--	--

### 3. Ergänzende Bemerkungen

#### 4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja  nein<sup>1</sup>

#### 5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

**Dienststelle**

**Beurteilerin/Beurteiler**

.....  
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

---

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung)

.....  
 (Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den  
 (Ort)

.....  
 (Datum)

.....  
 (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

....., den  
 (Ort)

.....  
 (Datum)

.....  
 (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

---

**Einverstanden/geändert  
 (Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den  
 (Ort)

.....  
 (Datum)

.....  
 (Dienststelle)

.....  
 (Unterschrift)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den  
 (Ort)

.....  
 (Datum)

.....  
 (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

---



Beurteilende Dienststelle

## Dienstliche Beurteilung

 Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Anlassbeurteilung

Anlass: .....

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

Letzte Beförderung am: .....

Punktwert

**Gesamturteil**

.....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilstzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

## 2. Beurteilungsmerkmale

### 2.1 Fachliche Leistung

<ul style="list-style-type: none"><li>– Quantität</li><li>– Qualität</li><li>– Serviceorientierung</li><li>– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li><li>– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li></ul>	Bewertung
--	-----------

### 2.2 Eignung

<ul style="list-style-type: none"><li>– Auffassungsgabe</li><li>– Einsatzbereitschaft und Motivation</li><li>– geistige Beweglichkeit</li><li>– Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen</li><li>– Führungspotenzial</li></ul>	Bewertung
---	-----------

### 2.3 Befähigung

<ul style="list-style-type: none"><li>– Fachkenntnisse</li><li>– mündliche Ausdrucksfähigkeit</li><li>– schriftliche Ausdrucksfähigkeit</li><li>– zielorientiertes Verhandlungsgeschick</li></ul>	Bewertung
---	-----------

## 3. Ergänzende Bemerkungen

--

- Punktwert
- 4. Gesamturteil** .....
- 5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)
- 5.1 (ggf.) Führungsqualifikation**
- 5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)**
- 5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung**
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG
- 5.4 Eignung für die Modulare Qualifizierung**
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG
- 6. Leistungsfeststellung**
- 6.1** Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.
- ja                       nein<sup>1</sup>
- 6.2** (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG
- werden festgestellt.

**Dienststelle****Beurteilerin/Beurteiler**

.....  
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum)

.....  
 (Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**.....  
(Amtsbezeichnung).....  
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum).....  
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum).....  
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum).....  
(Dienststelle).....  
(Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum).....  
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)





---

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung)

.....  
 (Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

.....  
 (Ort)

den

.....  
 (Datum)

.....  
 (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

.....  
 (Ort)

den

.....  
 (Datum)

.....  
 (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

---

**Einverstanden/geändert  
 (Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

.....  
 (Ort)

den

.....  
 (Datum)

.....  
 (Dienststelle)

.....  
 (Unterschrift)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

.....  
 (Ort)

den

.....  
 (Datum)

.....  
 (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

---

**Anlage 5**

Beurteilende Dienststelle

**Einschätzung während der Probezeit**für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

**2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)**

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)



### 3. Bewertung

**Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- voraussichtlich geeignet.  
 voraussichtlich noch nicht geeignet.  
 voraussichtlich nicht geeignet.

### 4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a) Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja                       nein<sup>1</sup>

b) (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- werden festgestellt.

**Dienststelle**

**Beurteilerin/Beurteiler**

.....  
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum)

.....  
 (Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**.....  
(Amtsbezeichnung).....  
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den  
(Ort).....  
(Datum).....  
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**....., den  
(Ort).....  
(Datum).....  
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**....., den  
(Ort).....  
(Datum).....  
(Dienststelle).....  
(Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**....., den  
(Ort).....  
(Datum).....  
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**2162-A**

**Richtlinie zur Förderung  
Koordinierender Kinderschutzstellen  
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 7. Juni 2011 Az.: VI5/6524-1/12**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**I.****Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit). Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.

Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

**2. Gegenstand der Förderung**

Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. Die Koordinierende Kinderschutzstel-

le unterstützt potentiell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure.

Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (zum Beispiel Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).

Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

**4.1 Netzwerkarbeit**

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten:

Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger,

Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.

Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden.

Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.

Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten.

Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

#### 4.2 Navigationsfunktion

Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

#### 4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. Die Konzeption muss eine klare Zuweisung

von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.

Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen, sowie nicht gedeckter Bedarf;
- Zielsetzung;
- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik;
- organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt;
- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle;
- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen;
- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle;
- regionale politische Beschlussfassung;
- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption;
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte, sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (zum Beispiel eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

#### 4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen.

Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.

Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen.

Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden. Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

#### 4.5 Empfehlungen und Evaluation

Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen fachliche Empfehlungen heraus.

Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

#### 4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzzellen in der Bevölkerung geschaffen.

Die Koordinierende Kinderschutzzelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte Logo (Download unter [www.stmas.bayern.de/design/logos.htm](http://www.stmas.bayern.de/design/logos.htm)) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de) hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

#### 4.7 Eigenbeteiligung

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

#### 5.2 Umfang der Förderung

Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16.500 Euro jährlich gefördert. Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

### 6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

## II. Verfahren

### 7. Sachliche Zuständigkeit

Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

### 8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 1. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen.

### 9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten.

## III. Schlussbestimmungen

### 10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

2179-A

### Aufhebung der Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 6. Juli 2011 Az.: VII/0713-1/1

Die Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung (Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“) vom 3. April 2009 (AllMBl S. 155) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**2231-A****Vollzug des Kinderförderungsgesetzes;  
Bekanntmachung der Ausbaufaktoren  
zur Ausreichung der vom Bund  
zur Verfügung gestellten Mittel****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 20. Juni 2011 Az.: VI4/6511-1/34**

Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt.

Der Ausbaufaktor beträgt

**0,42**

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 und

**0,35**

für die Förderabschläge vom 1. September 2011 bis 31. August 2012.

Seitz  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Löschung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 1. Juli 2011 Az.: Prot 020170-13-12-12**

Die Botschaft der Republik Argentinien hat mit Verbalnote vom 30. März 2011 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Juan Luis Garibaldi, abberufen wurde.

Das am 13. Januar 2009 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs

#### an Herrn Tibhor Shalev Schlosser

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 1. Juli 2011 Az.: Prot 0220-35-1-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Israel in München ernannten Herrn Tibhor Shalev Schlosser am 29. Juni 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 1. Juli 2011 Az.: Prot 020170-14-47-1**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien in München hat sich wie folgt geändert:

Australian Honorary Consulate  
c/o Computershare  
Prannerstraße 8  
80333 München

Telefon 089 30903234  
Telefax 089 3090399

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs

#### an Herrn John Jacobsen

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 5. Juli 2011 Az.: Prot 0220-33-28-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in München ernannten Herrn John Jacobsen am 30. Juni 2011 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Niels Morten Frederikson, am 15. Januar 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Herrn Edmundo Harbin Rojas

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 1. Juli 2011 Az.: Prot 0220-29-9-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in München ernannten Herrn Edmundo Harbin Rojas am 14. Juni 2011 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramiro Rio-Bo Piñones, am 23. Mai 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent



**2023-I****Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern****vom 21. Juli 2011 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Dietramszell und der von der Gemeinde mitverwaltete Volksschulverband Dietramszell, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,

die Gemeinde Schwabhausen, Landkreis Dachau,

der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Landkreis Fürstenfeldbruck,

die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach mit den Mitgliedsgemeinden Markt Schöllnach und Außernzell sowie dem mitverwalteten Schulverband Mittelschule Schöllnach, Landkreis Deggendorf,

die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach mit den Mitgliedsgemeinden Markt Bad Birnbach und Bayerbach, Landkreis Rottal-Inn,

die Gemeinde Obertraubling, Landkreis Regensburg,

der Markt Erlbach mit dem mitverwalteten Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe und der mitverwalteten Stiftung „Bürgerhaus Zum Löwen – Leonhard und Marianne Teichmann Stiftung“, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,

der Markt Oberthulba, Landkreis Bad Kissingen,

die Gemeinde Kolitzheim mit den mitverwalteten Zweckverbänden Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim und Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, Landkreis Schweinfurt,

der Markt Dietmannsried mit dem mitverwalteten Schulverband Dietmannsried, Landkreis Oberallgäu<sup>1)</sup>, sowie<sup>2)</sup>

die Verwaltungsgemeinschaft Aßling mit den Mitgliedsgemeinden Aßling, Emmering und Frauenneuharting, Landkreis Ebersberg,

die Gemeinde Weyarn, Landkreis Miesbach,

die Gemeinden Brunnthäl und Sauerlach, Landkreis München,

die Gemeinde Nußdorf, Landkreis Traunstein,

die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid mit den Mitgliedsgemeinden Markt Langquaid, Hausen und Herrngiersdorf, Landkreis Kelheim,

die Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau,

der Markt Igensdorf mit den mitverwalteten Zweckverbänden Schulverband Igensdorf und Abwasserzweckverband Obere Schwabach, Landkreis Forchheim,

die Gemeinde Königsfeld, Landkreis Bamberg, und

die Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach mit den Mitgliedsgemeinden Obermichelbach und Tuchenbach, Landkreis Fürth,

werden mit Wirkung vom 1. August 2011 zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt. Bei der Gemeinde Obertraubling, Landkreis Regensburg, und der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach mit den Mitgliedsgemeinden Obermichelbach und Tuchenbach, Landkreis Fürth, beginnt die Mitgliedschaft am 1. Januar 2012.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

1) Die vorstehend aufgeführten Körperschaften sind mit der Zuweisung zum BKPV einverstanden.

2) Die nachfolgend aufgeführten Körperschaften werden wegen doppelter Haushaltsführung zugewiesen.



**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim  
für das Haushaltsjahr 2011**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim**

**vom 15. Juni 2011**

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2011 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.075.600 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 212.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandsatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 564.200 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandsatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		<hr/>
		1.128.400 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg**

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, Heft Nr. 38 und 39, Ausgabe 1/2011 inkl. CD, Preis je 85 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 84., 85. und 86. Lieferung, Stand April 2011, Preis 135 €, 133 € bzw. 132 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 240., 241., 242., 243. und 244. Lieferung, Stand 1. Januar 2011, Preis 179 €, 152 €, 144 €, 147 € bzw. 122 €.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 37. Auflage, Stand 1. Oktober 2010, 580 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen fundierten Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 107. und 108. Lieferung, Preis 158 € bzw. 159 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 132. und 133. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 132 € bzw. 133 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 99. bis 101. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 134 €, 124 € bzw. 133 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 166. bis 168. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 116 €, 124 € bzw. 126 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 194. bis 197. Lieferung, Stand 10. Februar 2011, Preis 70 €, 91 €, 71 € bzw. 122 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 113. Lieferung, Stand 22. November 2010, Preis 97 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

**Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied**

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 41. und 42. Lieferung, Stand März 2011, Preis 106 € bzw. 75 €.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 18., 19., 20. und 21. Lieferung, Stand 1. Januar 2011, Preis 112 €, 111 €, 115 € bzw. 117 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 127., 128., 129. und 130. Lieferung, Stand 1. Mai 2011, Preis 108 €, 115 €, 115 € bzw. 115 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 52., 53. und 54. Lieferung, Stand 1. April 2011, Preis 119 €, 126 € bzw. 113 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 181. und 182. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. März 2011, Preis 109 € bzw. 111 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 299. und 300. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis 116 € bzw. 119 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 52. und 53. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis je 110 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 15., 16. und 17. Lieferung, Stand Mai 2011, Preis 51,22 €, 94,76 € bzw. 92 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 217., 218., 219. und 220. Lieferung, Stand April 2011, Preis 150,96 €, 104,04 €, 105,06 € bzw. 135,66 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 249., 250., 251. und 252. Lieferung, Stand Mai 2011, Preis 95,12 €, 119,72 €, 65,60 € bzw. 109,10 €.

Leber/Pfeiffer, **Krankenhausfinanzierung**, Zentrale Fragestellungen und ihre Lösungen, 2011, XVIII, 526 Seiten, Preis 74 €, ISBN 978-3-472-07701-5.

Auf dem Weg zur Einführung eines einheitlichen Vergütungsmaßstabes zur bundesweiten Angleichung der Krankenhausbudgets stehen die Krankenhäuser vor großen Herausforderungen. Das Buch zeigt die Gestaltungsmöglichkeiten zur Krankenhausfinanzierung auf. Es behandelt die mit den Gesetzesänderungen einhergehenden Auswirkungen wie z. B. bei der Umsetzung im Bereich der Entgelte, den aktuellen Fragen zu Schiedsstellenentscheidungen, der Zuzahlung, den Chancen und Risiken von Privatkliniken an Krankenhäusern, der Krankenhausfinanzierung aus steuerlicher Sicht u. v. m. Das Werk stellt die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen dar und bietet Lösungswege für die Finanzierung in der Praxis.

Weidtmann-Neuer, **EG-Dienstleistungsrichtlinie**, Hintergrundwissen für die Verwaltungspraxis, 2. Auflage 2010, VIII, 122 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-472-07712-1.

Ende 2006 trat die als EG-Dienstleistungsrichtlinie bezeichnete Richtlinie 2006/123/EG in Kraft. Sie musste bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umgesetzt werden. Nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist zieht das Werk eine Zwischenbilanz. Es stellt das Erreichte dar und weist zugleich auf die noch möglichen Entwicklungen hin.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 46. und 47. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 74,96 € bzw. 58,44 €, inkl. CD-ROM, ISBN 3-472-01930-1.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 27. und 28. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 94,20 € bzw. 78,24 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Gitter/Schmitt, **WBG – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-Rom, Kommentar, 109. und 110. Lieferung, Stand 1. Januar 2011, Preis 112 € bzw. 122 €.

#### Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm, München

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 102. und 103. Lieferung, Stand Dezember 2010, Preis 97,95 € bzw. 95,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 163. bis 165. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 115,95 €, 114,95 € bzw. 104,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 20. und 21. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 62,95 € bzw. 65,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 99. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 63,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 42., 43., 44., 45. und 46. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 101,95 €, 101,95 €, 94,95 €, 102,95 € bzw. 96,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 15. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 58,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 137. und 138. Lieferung, Stand 1. Februar 2011, Preis 84,95 € bzw. 80,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 108. und 109. Lieferung, Stand 1. Januar 2011, Preis 58,95 € bzw. 48,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 77. Lieferung, Stand September 2010, Preis 78,95 €.

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 65. Ergänzung, Preis 70,95 €.

#### Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 13. Lieferung, Stand Dezember 2010, Preis 63,20 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 3.108 Seiten, mit kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Becker, **Personalwirtschaft**, Lehrbuch für Studium und Praxis, 2010, XVII, 296 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-7910-2998-6.

Das Lehrbuch beleuchtet gut verständlich alle wichtigen Teilbereiche modernen Personalmanagements. Dem Themenbereich der Organisation ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Zahlreiche Übungsfragen erleichtern die Wiederholung der Inhalte und verbessern damit den Lernerfolg.

#### RWS Verlag, Köln

von Wilmowsky, **Schneeballsysteme der Kapitalanlage**, Auszahlungen an Kunden und deren Beurteilung im Insolvenzfall, 2010, XIV, 103 Seiten, Preis 39 €, Wirtschaftsrecht aktuell; RWS Skript; 366, ISBN 978-3-8145-0366-0.

Das Buch untersucht die Frage, ob Auszahlungen, die die Betreibergesellschaft des Schneeballsystems an (gutgläubige) Kunden leistete, zurückgefordert werden können, wenn die Betreibergesellschaft in Insolvenz gefallen ist. Die einzelnen Kapitel befassen u. a. mit der Rechtsgrundlage der Auszahlungen; der Bedeutung des Kontos, welches die Betreibergesellschaft für jeden Kunden führte; dem Thema anfechtbarer Rechtsakt: der Verlust des Bereicherungsanspruchs der Betreibergesellschaft gegen den Kunden; den Ansprüchen des Kunden, die nicht in dem Konto erfasst wurden etc.

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Fey, **Reden macht Leute!**, Vorträge gekonnt vorbereiten und präsentieren, Trainingsbuch zur Rhetorik, 2011, 160 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3851-1.

In dem Buch wird gezeigt, wie die ganz individuellen rhetorischen Fähigkeiten entdeckt und gezielt trainiert werden können. Mithilfe des Trainings wird gelehrt, eine positive Einstellung zur freien Rede zu gewinnen, Lampenfieber in positive Energie umzuwandeln, Zuhörer zu überzeugen u. v. m. Die Autorin macht zudem auf die kleinen, aber entscheidenden Unterschiede in der Rhetorik von Frauen und Männern aufmerksam.

**Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII**, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz ungekürzt, **2011/I**, 11., aktualisierte Auflage 2011, 1.476 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7422-9.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. März 2011 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen bei Arbeitslosengeld II, SozialgeldVO, Grundsicherungs-DatenabgleichsVO, PatientenbeteiligungsVO, BerufskrankheitenVO, FrühförderungsVO, PflegezeitG u. v. m. Ebenso enthalten sind die Änderungen mit Wirkung vom 25. Februar 2011 durch die Hartz-IV-Reform.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtspre-

chung, Loseblattausgabe, 91. und 92. Lieferung, Stand März 2011, Preis je 98 €.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 41. Lieferung, Stand März 2011, Preis 98 €.

Greif, **Das aktuelle Handbuch der Pflegestufen**, Checklisten, Beispiele, Musterschreiben, 2011, 136 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-8029-7392-5.

Anschaulich beschreibt die Autorin die Pflegestufen und zeigt auf, von wem und wofür Versicherte und pflegende Angehörige Leistungen erhalten.

### Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Greilich/Wings, **Schnellübersicht Sozialversicherung 2011**, Für Arbeitgeber, Krankenkassen und Berater, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, neue Rechengrößen und Sachbezugswerte, DEÜV-Meldeverfahren, einschlägige Gesetzestexte auf dem neuesten Stand, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 55. Auflage, Rechtsstand 1. Januar 2011, 2011, 248 Seiten, Preis 36,80 €, ISBN 978-3-08-314111-2.

Kernstück des Ratgebers ist eine Übersicht über die Beurteilung der wesentlichen Personenkreise in allen Beschäftigungsvarianten zu den Fragen der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit. Die Entscheidungsdiagramme geben schnelle Antworten zu den Praxisfragen wie z. B. zur Beurteilung des Unter-/Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die Gesetzestexte mit allen einschlägigen SGB in Auszügen sind ebenso enthalten. Das Buch bietet eine übersichtliche Darstellung zu den Personenkreisen in tabellarischer Form, Hinweise und Querverweise zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen, Informationen zum Meldeverfahren sowie Übersichten zu den Rechengrößen und Grenzwerten einschließlich der Bewertung von Sachbezügen.

Langer/Vellen, **Umsatzsteuer Handausgabe 2010/11**, Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2011, 1.024 Seiten, Preis 38 €, ISBN 3-08-361610-8.

Die Handausgabe enthält alle praxisrelevanten Informationen zum Umsatzsteuerrecht sowie Urteile und Verwaltungsverlautbarungen von besonderer Bedeutung. Den Gesetzestexten in der für den Voranmeldungszeitraum 2011 geltenden Fassung sind die zugehörigen Paragraphen der Durchführungsverordnung, die Umsatzsteuerrichtlinien, weiterführende Hinweise (z. B. BMF-Schreiben, Erlasse, Verfügungen) und Rechtsprechung in Leitsätzen (EuGH, BVerfG, BFH) direkt zugeordnet. Kostenloser Online-Zugriff zur Volltextdatenbank, auch zu den letzten fünf Veranlagungen.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 3. Lieferung Dezember 2010, Preis 38,20 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 23 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.100 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die dritte Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen Unternehmenskauf und -verkauf, Personengesellschaften, private Altersvorsorge und vorweggenommene Erbfolge.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 85. Lieferung, Stand Dezember 2010, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 59,60 €, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die 85. Aktualisierung befasst sich bei der AO-Kommentierung mit Änderungen wie z. B. dem Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger, Gesamtschuldner, den Vorschriften zur Personenstands- und Betriebsaufnahme, den Vorschriften zu Zerlegung und Zuteilung, der Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerverhältnis. Bei der Kommentierung der FGO gibt es Änderungen in der Aussetzung der Vollziehung.

### C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 159. und 160. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 79,95 € bzw. 89,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

### Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle: Prozessgasanalyse, 88. und 89. Lieferung, Stand März 2011, Preis 98,95 € bzw. 94,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 44. Lieferung, Stand Dezember 2010 inkl. CD-ROM, Preis 56,95 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 32. und 33. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand März 2011, Preis 68,95 € bzw. 92,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

### Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 71. und 72. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 44,95 € bzw. 53,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 32. Lieferung, Stand November 2010, Preis 48,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 93. und 94. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 80,95 € bzw. 109,95 €.

### R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 37. (inkl. Leer-Ordner) bis 39. Lieferung, Stand März 2011, Preis 91,95 €, 94,95 € bzw. 87,95 €, Loseblattwerk in 8 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.



von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 17. und 18. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand März 2011, Preis 71,95 € bzw. 76,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 96. Lieferung, Stand Dezember 2010, Preis 47,95 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 107. und 108. Lieferung, Stand März 2011, Preis 71,95 € bzw. 85,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 78. und 79. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 49,95 € bzw. 47,95 €.

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Aufderheide/Dabrowski, **Effizienz und Gerechtigkeit bei der Nutzung natürlicher Ressourcen**, Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven der Rohstoff-, Energie- und Wasserwirtschaft, 2010, 271 Seiten, Preis 68 €, Volkswirtschaftliche Schriften; 560, ISBN 978-3-428-13465-6.

Wasser, Rohstoffe, Erdöl und Erdgas: Zahlreiche natürliche Ressourcen zählen gegenwärtig und in absehbarer Zukunft zu den wichtigsten knappen Gütern. Erhebliche nationale wie globale Verteilungskonflikte prägen das Bild. Der Sammelband greift zentrale ethisch relevante Fragen aktueller Entwicklungen in der Nutzung von natürlichen Ressourcen auf und spiegelt sie, im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen, an aktuellen Erkenntnissen ökonomischer Theorie.

Eimer, **Rechtsfragen der Bergrettung**, Rechtliche Einordnung und Ansprüche der Bergrettungsorganisationen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zugleich ein Beitrag zu Fragen der Nothilfe im Recht, 2010, 459 Seiten, Preis 84 €, Beiträge zum Sportrecht; 33, ISBN 978-3-428-13369-7.

Hilfeleistung im Gebirge erbringen meist private Bergrettungsorganisationen, die sich dabei auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder stützen, da die für diese Aufgabe in der Regel eigentlich zuständigen Gemeinden selbst nicht über entsprechende Ressourcen verfügen und deshalb regelmäßig auf die Expertise der Bergrettung zurückgreifen. Der Autor setzt sich innerhalb der vorliegenden Publikation vertieft mit diversen Fragen wie z. B. nach den rechtlichen Konsequenzen bei der Einbindung privater Bergrettungsorganisationen in die Erfüllung öffentlicher

Aufgaben, nach der Bedeutung der Verteilung von Risiken und Lasten der Rettungseinsätze, der Beurteilung der Rechtsverhältnisse der an einer Rettungsaktion Beteiligten etc., auseinander.

Georgy, **Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern für Arzneimittelrisiken**, am Beispiel öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, 2011, 267 Seiten, Preis 68 €, Strafrechtliche Abhandlungen; 225, ISBN 978-3-428-13470-0.

Die Bewertung strafrechtlicher Verantwortlichkeiten von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen oder Amtsträgern des BfArM für Arzneimittelrisiken setzt eine kontextspezifische Konkretisierung der primären Normenordnung voraus. Insbesondere geht es um Rechtspflichten bei der Genehmigung oder zustimmenden Bewertung klinischer Prüfungen, um solche bei der Zulassung von Arzneimitteln sowie der Arzneimittelüberwachung – und zwar auch unter dem Blickwinkel individueller Verantwortungsbereiche in Kollegialorganen.

Knoblauch/Esser/Groß, **Der Tod, der tote Körper und die klinische Sektion**, 2010, 324 Seiten, Preis 78 €, Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft; 28, ISBN 978-3-428-13492-2.

Der Band präsentiert die Ergebnisse der ersten Tagung des von der Volkswagen Stiftung im Rahmen des Programms „Schlüsselthemen der Geisteswissenschaften“ geförderten Forschungsprojekts „Tod und toter Körper. Zur Veränderung des Umgangs mit dem Tod in der gegenwärtigen Gesellschaft“. Die im Band versammelten Beiträge behandeln den Umgang mit dem Tod beispielhaft am Umgang mit dem toten Körper im Kontext der klinischen Sektion aus philosophischer, soziologischer, medizinhistorischer und medizinethischer sowie rechtswissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Sicht.

Ludwig, **Planungsinstrumente zum Schutz des Bodens**, 2011, 296 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Umweltrecht; 169, ISBN 978-3-428-13521-9.

Die Untersuchung liefert eine umfassende Bestandsaufnahme und Analyse des planerischen Instrumentariums für den Schutz des Bodens. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs spielt etwa vorwiegend das Gesamtplanungsrecht eine Rolle, im Übrigen sind die Fachplanungen bezüglich anderer Umweltmedien relevant. Daneben existiert eine Bodenschutzfachplanung, die neben der Sanierungsplanung auch, soweit durch die Länder eingeführt, einen klassischen Bodengebietsschutz erlaubt.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbi@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbi@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10

München, 30. August 2011

24. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
03.08.2011	2030.13-I Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI) . . . . .	467
04.08.2011	2034.6-I Änderung der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Staatsbauverwaltung – . . . . .	493
01.07.2011	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . .	493
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
03.08.2011	2129.0-UG Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds . . . . .	494
03.08.2011	2129.0-UG Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen . . . . .	497
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
04.08.2011	7075-A Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2011 (Mobilitätshilferichtlinie 2011) . . . . .	501

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis  
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

04.08.2011 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Željko Stamatović ..... 503

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

16.08.2011 Feuerwehr-Aktionswoche 2011 ..... 503

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ..... entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen****Stellenausschreibungen ..... 504****Literaturhinweise ..... 504**

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 2030.13-I

**Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen  
nach Art. 30 und 66 BayBesG  
in Verbindung mit Art. 62 LlbG und  
Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und  
Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen  
Staatsministeriums des Innern  
– ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen  
Polizei und des Bayerischen Landesamtes  
für Verfassungsschutz –  
(Beurteilungsbekanntmachung StMI)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 3. August 2011 Az.: IZ1-0371.1-24**

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 und Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG und Art. 62 LlbG.

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle

- dienstlichen Beurteilungen,
- Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und
- Vergaben von Leistungsstufen

für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern ohne die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz.

##### 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Rechtsgrundlagen:

Teil 4 des LlbG,  
Art. 30 und 66 BayBesG,

Abschnitte 3 und 4 der VV-BeamtR,

Nrn. 30.2, 30.3, 30.5, 66 und 68 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 9).

##### 1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem das Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Abschnitt VI Nr. 1 sowie Abschnitt IX der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Fürsorgeteilnahmen“) vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) zu beachten. Auf Abschnitt 3 Nr. 5 der VV-BeamtR wird hingewiesen.

Die schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen sind zu befragen, ob sie die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ablehnen. Nur bei Ablehnung unterbleibt die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.

Vor einer periodischen Beurteilung hat die Behördenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amtes allgemein über die bevorstehende Beurteilungsaktion in Kenntnis zu setzen (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

Bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen ist das tatsächliche (nicht etwa ein fiktives) Leistungsbild der schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen darzustellen. Bei der Bildung des Gesamturteils ist den schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen jedoch das Gesamturteil zuzuerkennen, das sie erhalten würden, wenn die Arbeitsmenge oder Verwendungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Unter Nr. 3 („Ergänzende Bemerkungen“) des Beurteilungsformulars in Anlage 1 ist in der Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeitsmenge oder Verwendungsfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 2.4.3).

##### 1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Hinsichtlich der Vergabe von Leistungsstufen richtet sich die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten nach Nr. 68.2.8 BayVwVBes.

##### 1.5 Beurteilungsmaßstab

1.5.1 Die dienstliche Beurteilung ist die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen nach dem Leistungsgrundsatz. Dazu muss sie ein möglichst differenziertes Leistungsbild zeichnen. Wegen des



Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamten und Beamtinnen ist von allen Beurteilenden ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzustreben. Die Bewertungsskala von 1 bis 16 Punkten soll im Rahmen der gezeigten Leistungen dabei möglichst weitgehend ausgeschöpft werden.

- 1.5.2 Grundlage für jede Beurteilung ist der Vergleich des Beamten oder der Beamtin mit den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe seiner oder ihrer Fachlaufbahn bzw., soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunktes (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG). Die obersten Dienstbehörden können die Vergleichsgruppe durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG). Dies kommt in Betracht, wenn Beamte und Beamtinnen innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen (z. B. herausgehobene Leitungsfunktionen oder vergleichbare Aufgaben) wahrnehmen. Das Staatsministerium des Innern wird jeweils im Zusammenhang mit der Festlegung der Beurteilungstichtage die sich aus Satz 3 ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.

Nach einer Beförderung im Beurteilungszeitraum erfolgt ein Vergleich mit den Beamten und Beamtinnen der neuen Besoldungsgruppe (siehe zum Beurteilungszeitraum auch Nr. 2.3.1.4).

- 1.5.3 Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden. Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer ergibt. Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.
- 1.5.4 Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. So ist die reduzierte Arbeitszeit insbesondere bei den Einzelmerkmalen der Quantität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft nicht negativ zu berücksichtigen. Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte auf Vollzeit- und Teilzeitkräfte ergibt. Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.

## 2. Periodische Beurteilung

### 2.1 Zu beurteilender Personenkreis

Der periodischen Beurteilung unterliegen alle Beamten und Beamtinnen, die am Beurteilungstichtag im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16.

Nicht beurteilt werden lediglich folgende Beamte und Beamtinnen, bei denen eine Beurteilung als Grundlage von Auswahlentscheidungen keine Wirkung mehr entfalten kann:

- Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Beurteilungstichtag oder innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate beginnt.
- Beamte und Beamtinnen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurteilungstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungstichtag bereits wirksam verfügt ist.

Scheidet ein Beamter oder eine Beamtin nach dem Beurteilungstichtag aus dem Staatsdienst aus, erfolgt eine periodische Beurteilung nur, wenn er oder sie dies beantragt. Auf das Antragsrecht ist hinzuweisen.

### 2.2 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.2.1 Das Staatsministerium des Innern bestimmt jeweils den Beurteilungszeitraum und legt den Ablauf des Beurteilungsverfahrens fest. Beurteilungstichtag ist dabei der letzte Tag des Beurteilungszeitraums.

2.2.2 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

2.2.2.1 mit der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Lebenszeit,

2.2.2.2 bei Beamten und Beamtinnen, die erfolgreich die Ausbildungsqualifizierung abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des jeweiligen höheren Amtes,

2.2.2.3 bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern,

2.2.2.4 im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – in unmittelbarem Anschluss an den der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraum.

2.2.3 In die Beurteilung nicht einbezogen werden Zeiten der Beurlaubung, der Freistellung vom Dienst und der Ausbildungsqualifizierung. Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages werden in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

### 2.3 Zurückstellungen; Nachholungen

2.3.1 Zurückgestellt werden gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG die Beurteilungen

2.3.1.1 von Beamten und Beamtinnen, deren Probezeit (§ 4 Abs. 3 Buchst. a Beamtenstatusgesetz – BeamStG) im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums geendet hat,

2.3.1.2 von Beamten und Beamtinnen, denen nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums erstmals ein entsprechend höheres Amt übertragen wurde,

- 2.3.1.3 von Beamten und Beamtinnen, die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums die bezogen auf den kommenden Beurteilungsstichtag maßgebende Vergleichsgruppe im Sinn der Nr. 1.5.2 (Sätze 3 und 4) gewechselt haben, sofern dem die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens (Aufgabe/Funktion) zugrunde liegt (Art. 16 LlbG),
- 2.3.1.4 von Beamten und Beamtinnen, die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums befördert wurden, sofern ihnen im Zusammenhang mit der Beförderung bis zum Beurteilungsstichtag ein anderer Dienstposten übertragen wurde,
- 2.3.1.5 von Beamten und Beamtinnen, die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums aus den Bereichen anderer Dienstherren bzw. anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
- 2.3.1.6 von Beamten und Beamtinnen, die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben,
- 2.3.1.7 von Beamten und Beamtinnen, die wegen Elternzeit, Beurlaubung gemäß Art. 89 oder 90 BayBG oder aus sonstigen Gründen im Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, und von Beamten und Beamtinnen, die wegen Sonderurlaubs gemäß § 18 UrlV im Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben; dies gilt nicht, wenn die Zeit einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages gemäß Nr. 2.2.3 in die Beurteilung einbezogen werden.
- 2.3.2 Die zurückgestellten Beurteilungen sind nachzuholen:
- im Fall der Nr. 2.3.1.1 ein Jahr nach Ablauf der Probezeit,
- im Fall der Nr. 2.3.1.2 ein Jahr nach Übertragung des höheren Amtes,
- im Fall der Nr. 2.3.1.3 sechs Monate nach Übertragung des höherwertigen Dienstpostens,
- im Fall der Nr. 2.3.1.4 ein Jahr nach der Beförderung,
- im Fall der Nr. 2.3.1.5 ein Jahr nach der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern,
- im Fall der Nr. 2.3.1.6 ein Jahr nach dem Wechsel der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunktes und
- in den Fällen der Nr. 2.3.1.7 ein Jahr nach der Wiederaufnahme des Dienstes.
- Die Nachholung entfällt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate eine erneute periodische Beurteilung ansteht.
- Bei den nach Nrn. 2.3.1.1, 2.3.1.2 sowie 2.3.1.4 bis 2.3.1.7 zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um zwölf Monate ab dem Grund der Zurückstellung, bei den nach Nr. 2.3.1.3 zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um sechs Monate ab der Übertragung des höherwertigen Dienstpostens.
- 2.3.3 In den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG und den sonstigen Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG entscheiden die für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten über eine Zurückstellung und unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG über den Zeitpunkt der Nachholung der Beurteilung.
- 2.3.4 Beamte und Beamtinnen in einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe verliehenen Amt mit leitender Funktion unterliegen in diesem Amt der periodischen Beurteilung.
- 2.4 Form und Inhalt der periodischen Beurteilung
- 2.4.1 Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1, bei einer vereinfachten Dokumentation der Beurteilung – vereinfachte Beurteilung – (Nr. 2.4.5) nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen.
- Bei den Angaben im Kopf des Beurteilungsformulars ist auf den Beurteilungsstichtag abzustellen. Bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamts ist der Ablauf der Probezeit zu vermerken.
- 2.4.2 Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolgt nach dem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. Eine verbale Erläuterung unter Nr. 2 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nicht.
- Eine Bewertung des Merkmals „Führungserfolg“ unter Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nur dann, wenn der Beamte oder die Beamtin innerhalb des Beurteilungszeitraums mehr als sechs Monate zusammenhängend eine Führungsfunktion wahrgenommen hat.
- 2.4.3 Ergänzende Bemerkungen
- 2.4.3.1 Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) ist auf Folgendes einzugehen:
- Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe, insbesondere die dienstpostenbezogene Gewichtung der einzelnen Beurteilungsmerkmale sowie bestimmte prägende Vorkommnisse, auf die sich die Beurteilung gründet (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.2 VV-Beamtr).
  - Verbale Erläuterungen (nur) zu den Einzelmerkmalen, bei denen sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder deren Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. Unter einer wesentlichen Verschlechterung ist eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen. Eine wesentliche Änderung liegt dabei nicht vor, wenn sich die Verschlechterung durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt (Art. 59 Abs. 1 Satz 5 1. und 2. Alt. LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 Sätze 3 bis 7 VV-Beamtr).
  - Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen: Hinweis, wenn eine etwaige Behinderungs-

bedingte Minderung der Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 1.3).

2.4.3.2 Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars Musterbeurteilung in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) kann ergänzend ggf. auch eingegangen werden auf:

- bestimmte Tätigkeiten, u. a. auf eine Tätigkeit als Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin oder Ausbilder/Ausbilderin, Lehrtätigkeit im Geschäftsbereich und an Bildungseinrichtungen im öffentlichen Bereich, insbesondere an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern oder an der Bayerischen Verwaltungsschule, Mitwirkung bei Prüfungen,
- Abschluss der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
- sonstiges fachliches Können (z. B. spezielle EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse),
- Ehrenämter, die den Beurteilenden bekannt sind, soweit es sich um öffentliche Ehrenämter handelt oder das Ehrenamt in Bezug zur dienstlichen Tätigkeit steht, und nur wenn die zu Beurteilenden nicht widersprechen.

Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.4 VV-Beamtr.

2.4.4 Das Gesamturteil ist in freier Würdigung der Einzelmerkmale zu bilden und in einer Bewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. Einzelmerkmale, die die an den Beamten oder die Beamtin gestellten Anforderungen besonders prägen, sind verstärkt zu gewichten. Eine solche verstärkte Gewichtung ist unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars („Ergänzende Bemerkungen“) anzugeben und im Hinblick auf die ausgeübte Funktion/ausgeübten Funktionen zu begründen (vgl. Nr. 2.4.3).

2.4.5 Sofern ein Beamter oder eine Beamtin in der gleichen Besoldungs- bzw. Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 1.5.2) und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden ist und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, kann die Beurteilung als wiederholte periodische Beurteilung vereinfacht nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen (Abschnitt 3 Nr. 6.3 VV-Beamtr). Von einer wesentlich gleichen Bewertung der Einzelmerkmale ist nur bei einer Veränderung um maximal einen Punkt auszugehen. Von einer wesentlich gleichen Bewertung des Gesamturteils ist dann auszugehen, wenn der gleiche Punktwert vorliegt.

Eine vereinfachte Dokumentation ist nicht möglich, wenn erstmalig die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll.

2.5 Beurteilung der Verwendungseignung

2.5.1 Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung

Bei Beamten und Beamtinnen, die für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung geeignet erscheinen, ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.3 bzw. Nr. 5.4 (Musterbeurteilung in Anlage 1) eine entsprechende Feststellung nach Art. 20 Abs. 4, Art. 58 Abs. 5 LbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-Beamtr zu treffen. Gegenstand der Feststellung ist nicht nur die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung, sondern auch die Eignung für den Erwerb der entsprechenden Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 37 bzw. Art. 20 LbG).

Die Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung darf nur zuerkannt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die in Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-Beamtr genannten engen Voraussetzungen erfüllt.

Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 festgestellt werden soll, sind vor Eröffnung dem Staatsministerium des Innern vorzulegen. Im Übrigen sind Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll, vor Eröffnung der für die Ernennung zuständigen Behörde vorzulegen.

Das Vorliegen des Vermerks „Eignung für die modulare Qualifizierung wird zuerkannt“ in der jeweils aktuellen periodischen Beurteilung ist für jede einzelne Maßnahme der modularen Qualifizierung Teilnahmevoraussetzung (Abschnitt 3 Nr. 8.2.4 VV-Beamtr) und bis zum Abschluss der modularen Qualifizierung erforderlich. Daher ist in jeder periodischen Beurteilung erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen aus Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-Beamtr auch weiterhin erfüllt werden, und ggf. die entsprechende Feststellung zu treffen.

Wird nach einer vorhergehenden positiven Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können weitere Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird.

Bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist im Vermerk darüber hinaus ggf. der fachliche Schwerpunkt, für den der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, anzugeben (z. B. für den Verwaltungsbetriebsdienst).

Ein Vermerk ist nicht möglich in den Fällen von Nr. 8.2.1 Sätze 2 und 3 des Abschnitts 3 der VV-Beamtr sowie, wenn innerhalb der Fachlaufbahn bzw., sofern gebildet, innerhalb des fachlichen Schwerpunkts des Beamten oder der Beamtin Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene nicht vorgesehen sind.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder auf Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung kann aus der Feststellung nicht hergeleitet werden (Abschnitt 3 Nr. 8.2.3 VV-Beamtr). Auch ist der Vermerk für weiterge-

hende Entscheidungen (insbesondere Beförderungseinscheidungen) unbeachtlich. Hierauf sind die betreffenden Beamten und Beamtinnen bei der Eröffnung der Beurteilung hinzuweisen.

### 2.5.2 Führungseignung

Für Beamte und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 5 ist bei der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.1 (Beurteilungsformular in Anlage 1) eine Aussage darüber zu treffen, ob die Qualifikation für Führungsaufgaben (bei Beamten und Beamtinnen, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen) bzw. die nächste Führungsebene (bei Beamten und Beamtinnen, die bereits Führungsaufgaben wahrnehmen) vorliegt (Art. 58 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.1 VV-Beamtr). Hier ist darzulegen, ob der Beamte oder die Beamtin über die für die unmittelbare Führung eines Personalkörpers erforderliche Autorität und Sozialkompetenz verfügt oder nach seinen oder ihren Anlagen und Fähigkeiten eher für verantwortliche(re) Fachaufgaben eingesetzt werden kann. Dabei sind die bisher erbrachten Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise zu würdigen. Aussagen über die mutmaßliche Entwicklung des Beamten oder der Beamtin auf diesem Gebiet sind bereits frühzeitig in seinen oder ihren ersten periodischen Beurteilungen zu treffen. Die Eignung für die nächste Führungsebene kann gegebenenfalls auch unter Vorbehalt prognostiziert werden, z. B. wenn erforderliche Fortbildungsnachweise noch fehlen. Negative Äußerungen haben zu unterbleiben.

### 2.5.3 Sonstige Verwendungseignung

Unter der sonstigen Verwendungseignung ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.2 (Beurteilungsformular in Anlage 1) gemäß Art. 58 Abs. 4 Sätze 1 und 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.2 VV-Beamtr darzustellen, für welche konkreten Aufgaben an welchen Dienststellen und für welches Amt außerhalb der vorstehend genannten Führungsebenen der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, bzw. ggf. welche Einschränkungen bestehen.

## 3. Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Sofern Zweifel bestehen, dass ein Probebeamter oder eine Probebeamtin die Probezeit bestehen wird, ist er oder sie möglichst frühzeitig hierauf hinzuweisen. Die Vorgesetzten sind daher verpflichtet, die Probebeamten und -beamtinnen schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch mehrmalige Abmahnung, die auch aktenkundig zu machen ist, auf eine Besserung hinzuwirken. Mit dem Instrument der Einschätzung während der Probezeit wird den Probebeamten und -beamtinnen zusätzlich in Form einer Beurteilung eine (schriftlich dokumentierte) frühzeitige Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand gegeben.

3.1.2 Die Beamten und Beamtinnen haben grundsätzlich Anspruch darauf, die regelmäßige Probezeit voll ausschöpfen zu können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass der Beamte oder die Beamtin die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der Ernennungsbehörde vorzulegen.

3.1.3 Soweit während der Probezeit bezüglich der gesundheitlichen Eignung Bedenken erkennbar werden, ist rechtzeitig ein Gesundheitszeugnis anzufordern oder eine andere geeignete Maßnahme zu treffen.

3.1.4 Bei Erstellung der Einschätzung und der Probezeitbeurteilung für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen ist § 84 Abs. 1 SGB IX zu beachten.

3.1.5 Die Einschätzungen und die Probezeitbeurteilungen der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sind dem Staatsministerium des Innern nach Eröffnung und gegebenenfalls Überprüfung im Original vorzulegen.

3.2 Einschätzung während der Probezeit gemäß Art. 55 Abs. 1 LlbG

3.2.1 Der Beurteilungszeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und umfasst die ersten zwölf Monate der Probezeit.

3.2.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Einschätzung ein Jahr nach Beginn der Probezeit vorliegt. Die Einschätzung beinhaltet also einen gewissen Zeitraum der Prognose (vom Zeitpunkt der Erstellung der Einschätzung bis zum Ende des zweiten Jahres der Probezeit).

3.2.3 Wenn der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt, ist eine entsprechende Feststellung in der Einschätzung aufzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 VV-Beamtr). Diese Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die Probezeitbeurteilung und folgende periodische Beurteilungen.

Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

3.2.4 Die Einschätzung während der Probezeit ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

Die Einschätzung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der bislang in der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.

3.2.5 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe im Einzelnen darzustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).

3.2.6 Die Einschätzung ist mit der Bewertung „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich noch nicht



- geeignet“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ abzuschließen.
- 3.3 Probezeitbeurteilung gemäß Art. 55 Abs. 2 LlbG
- 3.3.1 Die Probezeitbeurteilung umfasst die gesamte Probezeit, der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt also mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder gegebenenfalls verkürzten Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die nur den Verlängerungszeitraum umfasst.
- 3.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Probezeitbeurteilung zum Ende der regulären oder verkürzten Probezeit vorliegt.
- 3.3.3 Die Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen.
- Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.
- 3.3.4 Gegebenenfalls ist die Feststellung aufzunehmen, dass der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Abschnitt 3 Nr. 9.2.2 VV-BeamtR). Diese Feststellung ist auch dann in der Probezeitbeurteilung erforderlich, wenn in der Einschätzung während der Probezeit bereits eine entsprechende Feststellung getroffen wurde.
- Die Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die periodischen Beurteilungen.
- 3.3.5 Die Probezeitbeurteilung ist mit der Bewertung „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“ abzuschließen.
- 4. Anlassbeurteilung**
- 4.1 Anlassbeurteilungen erfolgen entsprechend dem Beurteilungsformular in Anlage 1.
- 4.2 Anlassbeurteilungen können erfolgen:
- 4.2.1 Beim Wechsel eines Beamten oder einer Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt von der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in die Fachlaufbahn Justiz:
- Beurteilungszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum seit der letzten periodischen Beurteilung bis zum Zeitpunkt des Wechsels.
- 4.2.2 Für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Beurteilungsstichtag in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen oder von anderen Dienstherren oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen werden und im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern noch nicht periodisch beurteilt sind:
- Der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Lebenszeit bzw. mit dem Zeitpunkt der Übernahme und umfasst die folgenden zwölf Monate.
- Die Anlassbeurteilung entfällt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate die nächste periodische Beurteilung ansteht.
- 4.2.3 Für Beamte und Beamtinnen, denen nach dem Beurteilungsstichtag nach dem erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. nach Feststellung eines erreichten Standes (Art. 20 Abs. 5 Sätze 1 und 2 LlbG) ein höherwertiger Dienstposten übertragen wurde oder die einen Dienstposten bereits innehaben (Art. 16 Abs. 2 LlbG), der die Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene ermöglicht.
- Der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Übertragung des höherwertigen Dienstpostens und umfasst die folgenden sechs Monate.
- Die Anlassbeurteilung entfällt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate die nächste periodische Beurteilung ansteht.
- 4.3 Im Übrigen sind Anlassbeurteilungen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern im Einzelfall zulässig. Sie kommen z. B. in Betracht, wenn mehrere Bewerber/Bewerberinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle eine zeitnahe vergleichbare periodische Beurteilung vorliegt.
- 5. Zwischenbeurteilungen/Beurteilungsbeiträge**
- 5.1 Zwischenbeurteilungen
- In den Fällen des Art. 57 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-BeamtR ist unmittelbar nach der Versetzung bzw. dem Beginn der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.
- Nr. 2.1 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- 5.2 Beurteilungsbeiträge
- 5.2.1 Werden Beamte oder Beamtinnen mindestens ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag umgesetzt, so haben die bisherigen unmittelbaren Vorgesetzten einen Beurteilungsbeitrag zu erstellen.
- Ebenso soll nach Möglichkeit ein Beurteilungsbeitrag von den unmittelbaren Vorgesetzten erstellt werden, wenn diese mindestens ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamtin wegen einer Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Ausscheidens aus dem Staatsdienst ihren Dienstposten verlassen.
- Nr. 2.1 gilt entsprechend.
- 5.2.2 Der Beurteilungsbeitrag hat keine selbstständige Bedeutung, er soll nur wie die Zwischenbeurteilung sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten und Beamtinnen in der nächsten periodischen Beurteilung hinreichend dokumentiert berücksichtigt werden kann.
- 5.3 Form und Inhalt der Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge
- Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind im Übrigen entsprechend den Vorgaben für die periodische Beurteilung zu fertigen, sie enthal-

ten weder ein abschließendes Gesamturteil noch eine Aussage zu den Eignungsmerkmalen (Nrn. 5.1 bis 5.4 des Beurteilungsformulars in Anlage 1).

Sie werden in der Regel als ausführliche Beurteilungen gefertigt (Muster der Anlage 1), insbesondere wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung zu erstellen sind. Liegen die Voraussetzungen des Abschnitts 3 Nr. 6.3 VV-BeamtR für vereinfachte periodische Beurteilungen vor, können Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge auch mehrfach nacheinander nach dem Muster der Anlage 2 für vereinfachte Beurteilungen erstellt werden.

Im Übrigen gilt Nr. 2.4 entsprechend.

#### 5.4 Einbeziehung in die nächste periodische Beurteilung

Liegt eine Zwischenbeurteilung oder ein Beurteilungsbeitrag vor, so müssen diese bei der abschließenden Beurteilung im Wege einer Gesamtwürdigung von den Beurteilenden zur Kenntnis genommen und bedacht, wegen des bei Erstellung fehlenden Quervergleichs (Nr. 1.5.2) jedoch nicht zwingend auch „fortschreibend“ übernommen werden.

### 6. Verfahren bei der dienstlichen Beurteilung

#### 6.1 Zuständigkeit/Beurteilungskommissionen

##### 6.1.1 Die dienstliche Beurteilung wird nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG grundsätzlich von der Leitung der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin zum Beurteilungsstichtag angehört.

Sie kann bei den dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden auch von der allgemeinen Vertretung der Behördenleitung erstellt werden (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG). Eine solche von Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG abweichende Zuständigkeit ist von den Behörden allgemein (z. B. durch Geschäftsordnung) zu regeln.

##### 6.1.2 Abweichend hiervon werden die Beamten und Beamtinnen der Landratsämter mit der Befähigung zum Richteramt und die Beamten und Beamtinnen der unteren Staatsbaubehörden mit der Befähigung zum Richteramt von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin beurteilt, der/die den Landrat oder die Landrätin bzw. die Behördenleitung entsprechend Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-BeamtR mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen soll bzw. anhören muss, wenn er/sie die Beurteilung selbst erstellt. Weiterhin hört der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin eine mindestens dreiköpfige Beurteilungskommission an. Diese Beurteilungskommission setzt sich aus Bereichs- oder Sachgebietsleitungen der Regierung, davon mindestens einer Bereichsleitung, zusammen. Sie äußert sich zu den Beurteilungen sämtlicher Beamten und Beamtinnen mit der Befähigung zum Richteramt, die von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin zu beurteilen sind. Sie wird von Fall zu Fall vom Personalsachgebiet der Regierung bestimmt. Gemäß Abschnitt 3 Nr. 10.4 VV-BeamtR enthält die Beurteilung die Stellungnahme des Landrats oder der Landrätin bzw. der Behördenleitung. Nr. 6.1.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Das Staatsmi-

nisterium des Innern teilt in Zusammenhang mit den Mitteilungen nach Nr. 1.5.2 Satz 4 mit, wenn weitere Beamtengruppen von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin ggf. unter Beteiligung der Beurteilungskommission beurteilt werden.

##### 6.1.3 Im Übrigen ist für die Erstellung der Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabes die Einrichtung einer Beurteilungskommission nach Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR möglich. In Beurteilungskommissionen für die staatlichen Beamten und Beamtinnen der Landratsämter – außer bei den Beamten und Beamtinnen nach Nr. 6.1.2 – sind auch die Landräte oder die Landrätinnen bzw. von diesen bestimmte Vertreter bzw. Vertreterinnen Mitglieder. Die Beurteilungskommission tritt in der Regel erst zusammen, wenn Beurteilungsentwürfe erstellt sind.

#### 6.2 Beteiligung Vorgesetzter

Die nach Abschnitt 3 Nrn. 10.1 und 10.4 VV-BeamtR vorgesehene Beteiligung der unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten oder der Beamtin (Anhörung durch die beurteilenden Dienstvorgesetzten, Erstellung eines Beurteilungsentwurfs, Anhörung durch Entwurfsverfasser/Entwurfsverfasserin bei Umsetzung, Stellungnahme auf der Beurteilung) und auch die Fertigung von Beurteilungsbeiträgen entfällt wegen des Konkurrenzverhältnisses (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.5 VV-BeamtR), wenn der oder die unmittelbare Vorgesetzte und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) angehören. In diesen Fällen ist der oder die nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen. In Ermangelung nächsthöherer Vorgesetzter entfallen die oben genannten Beteiligungen.

Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG) und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

#### 6.3 Zeitlicher Rahmen

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet eine rasche Abwicklung des Beurteilungsverfahrens. Die Beurteilungen sollten deshalb spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag erstellt sein.

#### 6.4 Überprüfung

Eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen, für die das Staatsministerium des Innern vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn des Art. 60 Abs. 2 LlbG ist, findet nur statt, wenn gegen die Beurteilungen Einwendungen erhoben werden. In diesen Fällen wird die Überprüfung vom Staatsministerium des Innern auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Überprüfungen durch nachgeordnete Behörden bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Überprüfungsverfahren sind Einwendungen des Beamten oder der Beamtin der vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Stellungnahme des oder

der Beurteilenden vorzulegen. Wird Einwendungen nicht oder nur teilweise stattgegeben, ist dies dem Beamten oder der Beamtin von der überprüfenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

## 7. **Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 3 LlbG)**

### 7.1 Allgemeines

Voraussetzung für den regelmäßigen Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle ist, dass die erbrachten Leistungen den Mindestanforderungen an das statusrechtliche Amt entsprechen. Dies muss in einer Leistungsfeststellung niedergelegt werden (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG).

Der bisherige Rhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen wird beibehalten. Kann das Erfüllen der Mindestanforderungen nicht festgestellt werden, verzögert sich der Stufenaufstieg solange, bis festgestellt wird, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen genügen.

### 7.2 Verfahren

7.2.1 Die Leistungsfeststellung ist mit Ausnahme der Zwischenbeurteilung jeweils mit der dienstlichen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG), also in periodischer Beurteilung (auch bei vereinfachter Dokumentation), Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit vorzunehmen. In allen Beurteilungsformularen (Anlagen 1 bis 4) sind entsprechende Aussagen enthalten.

7.2.2 Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen, sofern sie noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben.

Die gesonderte Leistungsfeststellung nach Satz 1 erfolgt jeweils zum Beurteilungstichtag für Beamte und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 14.

7.2.3 Im Übrigen sind keine gesonderten Leistungsfeststellungen erforderlich; die in einer Beurteilung getroffene Leistungsfeststellung gilt bis zur nächsten Beurteilung fort und ist in diesem Zeitraum Grundlage für jedes regelmäßige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen.

Auch für Beamte und Beamtinnen, deren periodische Beurteilung zurückgestellt wird, ist keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

Bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt eines Beamten oder einer Beamtin aus dem öffentlichen Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb Bayerns gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen bis zur ersten Leistungsfeststellung – in der Regel im Rahmen der nächsten periodischen Beurteilung – als erfüllt, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn regelmäßig ein Stufenaufstieg erfolgt ist (Art. 30 Abs. 4 Satz 4 BayBesG, Nr. 30.4.3

BayVwVBes). In diesen Fällen ist daher ebenfalls keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

7.2.4 Durch die Übergangsregelung in Art. 106 Abs. 2 Satz 3 BayBesG gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen bis zur ersten Leistungsfeststellung nach dem 31. Dezember 2010 als erfüllt. Die Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG ist daher erstmalig in der ersten Beurteilung nach dem Inkrafttreten des Leistungslaufbahngesetzes am 1. Januar 2011 erforderlich.

7.2.5 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

7.3 Gegenstand der Leistungsfeststellung und Bewertungsmaßstab

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Leistungskriterien der Beurteilung (Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1). Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten erzielt hat.

Während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 LlbG).

7.4 Stufenstopp

Hinsichtlich des Verfahrens beim Stufenstopp ist Abschnitt 4 Nr. 6.2 der VV-Beamtr zu beachten. Nach Ablauf eines Jahres wird erstmalig überprüft (Art. 30 Abs. 3 Satz 4 BayBesG, Art. 62 Abs. 5 LlbG), ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen. Hierzu ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen. Werden die Mindestanforderungen weiterhin nicht erfüllt, ist in Abständen von jeweils einem Jahr erneut zu prüfen, ob die Mindestanforderungen erfüllt werden, und jeweils eine Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen.

Eine Leistungsfeststellung wird ab Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat, in dem die dienstliche Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt.

Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten.

## 8. **Leistungsstufen (Art. 66 BayBesG, Art. 62 LlbG)**

### 8.1 Allgemeines

Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A können – unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – Leistungsstufen gezahlt werden, wenn sie dauerhaft herausragende Leistungen erbracht haben. Grundlage dafür ist eine positive Leistungsfeststellung (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG). Sofern mehr Beamte und Beamtinnen eine solche Leistungsfeststellung erhalten haben als Leistungsstufen vergeben werden können, ist entsprechend

den Vorgaben aus Art. 66 Abs. 2 BayBesG eine Auswahlentscheidung zu treffen.

Auch Beamten und Beamtinnen in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe kann eine Leistungsstufe für maximal vier Jahre gezahlt werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBesG).

## 8.2 Verfahren bei der Leistungsfeststellung

8.2.1 Die Leistungsfeststellung ist nur mit der periodischen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG). Im Beurteilungsformular (Anlage 1) ist eine entsprechende Formulierung enthalten. Das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen ist verbal zu begründen.

Die Vergabe einer Leistungsstufe, die das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen voraussetzt, kommt während der zweijährigen Probezeit nicht in Betracht. In Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit wird eine Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe daher nicht getroffen (Muster in Anlagen 3 und 4 enthalten keine Aussage).

8.2.2 Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist ggf. eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen.

Die gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt zeitlich je nach Veranlassung.

8.2.3 Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen kann in der Beurteilung nur unter den Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 LlbG erfolgen. Dies setzt einen Überblick über die Leistungen innerhalb derselben Vergleichsgruppe voraus, den die unmittelbaren Vorgesetzten nicht haben. Im Rahmen der nach Abschnitt 3 Nr. 10.1 Satz 3 VV-BeamtR vorgesehenen Erstellung eines Beurteilungsentwurfs treffen die unmittelbaren Vorgesetzten daher keine Aussage zur Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe. Die Leistungsfeststellung erfolgt durch den beurteilenden Dienstvorgesetzten auf der Grundlage der vergebenen Bewertungen in den Leistungskriterien.

8.2.4 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

## 8.3 Bewertungsmaßstab

Bei der Entscheidung, ob dauerhaft herausragende Leistungen bejaht werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Leistungsfeststellung in der Beurteilung kommt nur bei den Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Beurteilungsmerkmalen zur fachlichen Leistung die jeweils in der Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erzielt haben. Vergleichsgruppe ist dabei jeweils die Besoldungs- bzw. die Vergleichsgruppe im Sinn der Nr. 1.5.2 innerhalb der Behörde/Dienststelle.

Voraussetzung für die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen in der Beurteilung ist zudem, dass in den Beurteilungsmerkmalen zur fachlichen Leistung jeweils mindestens 11 Punkte erreicht wurden.

## 8.4 Vergabe von Leistungsstufen

8.4.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen an Beamte und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz) wird jährlich unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen. Eine Verpflichtung zur Vergabe von Leistungsstufen besteht dabei nicht; die Leitung der Behörde oder Dienststelle kann entscheiden, wie die der Behörde/Dienststelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Leistungsbezüge (Art. 68 BayBesG) auf Leistungsprämien und Leistungsstufen verteilt werden.

8.4.2 Sollen Leistungsstufen vergeben werden, entscheidet die Leitung der Behörden und Dienststellen nach Leistungsgesichtspunkten, an welche Beamten oder Beamtinnen der Behörde/Dienststelle, die in der letzten Beurteilung eine positive Leistungsfeststellung erhalten haben, eine Leistungsstufe gewährt wird.

Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsstufe kann aus der Leistungsfeststellung nicht abgeleitet werden.

## 9. Anwendung im nichtstaatlichen Bereich

Den nichtstaatlichen Dienstherren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern wird empfohlen, diese Bekanntmachung entsprechend anzuwenden; Art. 58 Abs. 6 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 Satz 4 und Art. 65 LlbG bleiben unberührt.

## 10. Schlussvorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Januar 2007 (AllMBl S. 46) aufgehoben.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### Anlagenverzeichnis

#### Anlage 1:

Dienstliche Beurteilung

#### Anlage 2:

Dienstliche Beurteilung (vereinfachte Dokumentation)

#### Anlage 3:

Einschätzung während der Probezeit

#### Anlage 4:

Probezeitbeurteilung

#### Anlage 5:

Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 BayBesG und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG



Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

**Dienstliche Beurteilung** Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Beurteilung aus besonderem AnlassAnlass: .....für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Letzte Beförderung am: .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**Gesamturteil: ..... Punkte<sup>1</sup>****1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

<sup>1</sup> nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung

Seite 2 der periodischen Beurteilung für .....

**2. Beurteilungsmerkmale****2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
– Quantität	.....
– Qualität	.....
– Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	.....
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	.....
– Organisationsfähigkeit	.....
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	.....

**2.2 Eignung**

	Bewertung
– Auffassungsgabe	.....
– Einsatzbereitschaft	.....
– geistige Beweglichkeit	.....
– Entscheidungsfreude, Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft	.....
– Führungspotential	.....
– Belastbarkeit (physisch und psychisch)	.....

**2.3 Befähigung**

	Bewertung
– Fachkenntnisse	.....
– mündliche Ausdrucksfähigkeit	.....
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit	.....
– zielorientiertes Verhandlungsgeschick	.....

Seite 3 der periodischen Beurteilung für .....

**3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte; Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Erläuterung zu Einzelmerkmalen; Teilnahme an besonderen Lehrgängen, Erwerb von dienstlich relevanten Fort-/Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit)

**4. Gesamturteil<sup>2</sup>**

Punktwert
.....

**5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)5.1 (ab Besoldungsgruppe A 5) Führungseignung

.....

5.2 sonstige Verwendungseignung (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung<sup>3</sup>

wird zuerkannt.

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung<sup>3</sup>

wird zuerkannt.

**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja                       nein<sup>4</sup>

<sup>2</sup> nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung

<sup>3</sup> Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

<sup>4</sup> Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für .....

**7. Leistungsfeststellung (ggf.) gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung<sup>5</sup>:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

<sup>5</sup> Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Seite 5 der periodischen Beurteilung für .....

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

---

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Anlage 2**  
(zu Nr. 2.4.5)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

**Dienstliche Beurteilung**  
(vereinfachte Dokumentation)

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....) )

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Letzte Beförderung am: .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**Gesamturteil: ..... Punkte<sup>1</sup>**

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

<sup>1</sup> nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung

Seite 2 der periodischen Beurteilung für .....

**2. Beurteilung**

Die periodische Beurteilung vom .....

mit dem Gesamturteil ..... Punkte wird

 unverändert übernommen. unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

**3. Eignungsmerkmale****3.1 Verwendungseignung**

Die in der in Nr. 2 genannten Beurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

 unverändert übernommen. unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

**3.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung<sup>2</sup>** wird zuerkannt.**3.3 Eignung für die modulare Qualifizierung<sup>2</sup>** wird zuerkannt.<sup>2</sup> Nur bei wiederholter Feststellung möglich (Nr. 2.4.5).

Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

Seite 3 der periodischen Beurteilung für .....

**4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.** ja nein<sup>3</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

 ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

<sup>3</sup> Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).



Seite 4 der periodischen Beurteilung für .....

---

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Anlage 3**  
(zu Nr. 3.2)

Dienststelle

..... PA-Nr.: .....

## Einschätzung während der Probezeit

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

### 2. Gesamtwürdigung (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

**3. Bewertung**

**Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn ..... und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes ..... und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- voraussichtlich geeignet.  
 voraussichtlich noch nicht geeignet.  
 voraussichtlich nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:**

**Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja       nein<sup>1</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>1</sup> Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für .....

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert  
 (Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: .....

## Probezeitbeurteilung

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Ablauf der – verkürzten – verlängerten<sup>1</sup> – Probezeit: .....Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

### 2. **Beurteilung** (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen.)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für .....

**3. Abschließende Bewertung**

**Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn ..... und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes ..... und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- geeignet.  
 noch nicht geeignet.  
 nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:**

**Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja                       nein<sup>2</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>2</sup> Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

..... (Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Dienststelle) ..... (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 5  
(zu Nr. 7.1)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

**Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 BayBesG  
und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG**

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Letzte Beförderung am: .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**1. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt<sup>1</sup>.**

ja  nein<sup>2</sup>

**2. Leistungsfeststellung (ggf.) gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG<sup>1</sup>**

Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung<sup>3</sup>:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>1</sup> Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).  
<sup>2</sup> Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).  
<sup>3</sup> Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.



**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

**2034.6-I****Änderung der Bekanntmachung  
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
des Tarifrechts im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern – ohne Staatsbauverwaltung –****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 4. August 2011 Az.: IZ1-0311-1**

An die nachgeordneten Behörden  
(ohne die Behörden der Staatsbauverwaltung)

**I.**

Abschnitt I Nr. 1 der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Staatsbauverwaltung – (ZustBek-IM/AIV) vom 16. März 2007 (AllMBl S. 205) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:  
„e) dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht,“
2. Die bisherigen Buchst. e bis i werden Buchst. f bis j.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**2330-I****Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 1. Juli 2011 Az.: IIC1-4764.6-001/10****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (AllMBl S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Wohnraumförderung“ werden die Worte „aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm“ eingefügt.
2. Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „100.000“ wird durch die Angabe „75.000“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**2129.0-UG****Richtlinien für die Förderung der Intensivierung  
der Umweltbildung in Bayern  
aus Zinserlösen des Umweltfonds****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit****vom 3. August 2011 Az.: 66b-U8044-2011/6**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) aus den Zinserlösen des Umweltfonds Zuwendungen zur Intensivierung der Umweltbildung in Bayern.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
  1. Zweck der Zuwendung
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzung
  5. Art und Umfang der Zuwendung
    - 5.1 Art der Zuwendung
    - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten
    - 5.3 Mehrfachförderung
    - 5.4 Projektbezogene Einnahmen
    - 5.5 Spenden
    - 5.6 Bagatellgrenze
    - 5.7 Höhe der Zuwendung
- II. Verfahren
  6. Antragstellung
  7. Bewilligungszuständigkeit
  8. Bewilligungsverfahren
  9. Auszahlung der Zuwendung
  10. Nachweis der Verwendung
- III. Schlussvorschriften
  11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
  12. Zusätzliche Hinweise
    - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
    - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
    - 12.3 Kostenerstattung

**I.****Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist es, die Umweltbildung/ Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern zu intensivieren.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte, die der Intensivierung der BNE in Bayern dienen. Das sind im Einzelnen:

- a) die Erarbeitung von Modellen für neue Wege und Methoden zur Verstärkung der BNE und ihrer Breitenwirkung;
- b) die Initiierung und Konkretisierung neuer Umweltbildungsangebote in der allgemeinen Erwachsenenbildung und in der Kinder- und Jugendbildung;
- c) Bildungsmaßnahmen, mit denen Multiplikatoren oder Einzelpersonen Umweltbewusstsein und Möglichkeiten, für die Umwelt zu handeln, vermittelt werden;
- d) Erst- oder Ergänzungsausstattung von Umweltbildungseinrichtungen;
- e) sonstige Vorhaben zur Intensivierung der BNE.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Einrichtungen erhalten, die sich in der BNE engagieren. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der Umweltbildungseinrichtung innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihr durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen sowie für staatlich anerkannte Umweltstationen.

**4. Zuwendungsvoraussetzung**

Die fachliche Kompetenz des Projektträgers sowie die ausgewogene Vermittlung der Bildungsinhalte müssen gewährleistet sein.

**5. Art und Umfang der Zuwendung****5.1 Art der Zuwendung**

Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der in Nr. 2 genannten Projekte werden im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse oder Zuweisungen gefördert.

**5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten****5.2.1 Zuwendungsfähig sind:**

- projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben;
- Kosten für Baustoffe und Baumaterialien zur Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen, naturnahen Außenanlagen, wenn diese eindeutig im Rahmen der pädagogischen Umsetzung eines partizipativ angelegten Bildungsprojekts anfallen. Hier sind insbesondere zu nennen: Lehrteiche, Lehrpfade, Weidentipis, Barfußpfade, Feuerstellen, Insektenhotels, Baum-

hütten, Flusstiege, Trockenmauern, Lehrbienenstände, Umweltklassenzimmer mit Unterstellmöglichkeiten, Land-Art-Objekte etc.

Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für Baustoffe und Baumaterialien, die im Rahmen eines Umweltbildungsprojekts für modellhafte Anschauungsobjekte (z. B. Passivhausmodell, Solarmodul etc.) entstehen.

- Lebensmittel bei fachbezogenen Umweltbildungsprojekten (z. B. Brotbacken, Kochkurse, Kräuterkurse, regionale Lebensmittel etc.;
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender (auch Praktikanten, ABM-Kräfte sowie Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) der Umweltbildungseinrichtung und Sachleistungen. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten sind folgende Höchststundensätze zulässig:

- qualifizierte Fachleute 38 €/h,
- sonstige Fachkräfte 27 €/h,
- Verwaltungskraft 22 €/h.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Referentenkosten) können auch höhere nachgewiesene Kosten angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

#### 5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Ausgaben für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Außenanlagen, die nicht unter Nr. 5.2.1 dieser Förderrichtlinien fallen (insbesondere Planungs- und Ausführungskosten von Baufirmen (inkl. Gartenbau), Planungsbüros oder Landschaftsarchitekten);
- Aufwendungen für den Bauunterhalt;
- Verpflegungskosten und Ausgaben für Lebensmittel, die nicht unter Nr. 5.2.1 dieser Förderrichtlinien fallen;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben;
- Ausgaben für laufende Raummieten;

- kommunale Regiearbeiten;
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung);
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können;
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentationsaufwendungen.

### 5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Projektförderung nach diesen Förderrichtlinien steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Arbeitsförderungsrecht (ABM-Förderung), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

### 5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/K.

### 5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

### 5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € nicht unterschreiten.

### 5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

## II. Verfahren

### 6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien sind von den Maßnahmeträgern mit dem jeweils aktuellen Antragsformblatt des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) in zweifacher Fertigung mit ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung mit Kostenkalkulation und Finanzierungsplan) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

### 7. Bewilligungszuständigkeit

Zuwendungen bewilligt die örtlich zuständige Regierung. Sie bezieht bei der Bewilligung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUG gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

### 8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrags an das StMUG weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUG eingesetzten Fachgremium (Beratergremium) beraten, an dessen Sitzungen auch Vertreter der Regierungen teilnehmen.

Das StMUG trifft auf der Basis der Empfehlungen des Beratergremiums die Entscheidung für die Auswahl der Projekte.

Der Zuwendungsbescheid wird durch die in Nr. 7 genannte Bewilligungsbehörde erteilt, die auch das weitere Förderverfahren abwickelt. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUG.

### 9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind von den Maßnahmeträgern mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

### 10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu

ist der jeweils aktuelle Vordruck des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheids legt die Bewilligungsbehörde dem StMUG vor.

## III. Schlussvorschriften

### 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2014, sofern sie nicht verlängert werden. Gleichzeitig werden die Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds vom 19. Februar 2009 (AIIMBI S. 116) aufgehoben.

### 12. Zusätzliche Hinweise

#### 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde jedoch beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

#### 12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen.

#### 12.3 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom StMUG erstattet werden.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor



**2129.0-UG****Richtlinien für die  
Förderung von Umweltstationen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit****vom 3. August 2011 Az.: 66-U8044-2011/6**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) an staatlich anerkannte Umweltstationen Zuwendungen für die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen, für einzelne modellhafte Projekte sowie für Basisprojekte (z. B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Wirtschaft).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
  1. Zweck der Zuwendung
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art und Umfang der Zuwendung
    - 5.1 Art der Zuwendung
    - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten
    - 5.3 Mehrfachförderung
    - 5.4 Projektbezogene Einnahmen
    - 5.5 Spenden
    - 5.6 Bagatellgrenze
    - 5.7 Höhe der Zuwendung
  - II. Verfahren
    6. Antragstellung
    7. Bewilligungszuständigkeit
    8. Bewilligungsverfahren
    9. Auszahlung der Zuwendung
    10. Nachweis der Verwendung
  - III. Schlussvorschriften
    11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
    12. Zusätzliche Hinweise
      - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
      - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
      - 12.3 Kostenerstattung

**I.****Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung der Ausstattung sowie von Projekten von staatlich anerkannten

Umweltstationen, die öffentlichen Interessen und der Umsetzung des Bildungsauftrags im Sinn der Bayerischen Verfassung dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden können.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ein räumlich ausgewogenes, flächendeckendes Netz von Umweltstationen zu errichten, zu betreiben und zu stabilisieren und damit nachhaltig eine wohnortnahe Umweltbildung/Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern zu ermöglichen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Umweltstationen sind multifunktionale außerschulische Einrichtungen der Umweltbildung mit dem Ziel, vorrangig im außerschulischen, aber auch im schulischen Bereich Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz bei den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu entwickeln. Die Bildungsaktivitäten sind am Leitbild einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten. Mit neuen Informationsmethoden und innovativen pädagogischen Ansätzen sollen in den Umweltstationen nachhaltig und handlungsorientiert eine Auseinandersetzung mit Umweltthemen erfolgen, ein Erleben und Erfahren von Natur angeboten und die Möglichkeiten und Grenzen moderner Umwelttechnik aufgezeigt werden. Hierbei soll eine Wertschätzung und Achtung der Umwelt unter Einbeziehung regionaler, überregionaler und fachübergreifender Gesichtspunkte gemäß dem Leitbild nachhaltiger Entwicklung vermittelt werden. Bewährte Bildungsprojekte der Umweltstationen können dabei Eingang in das Basisbildungsangebot finden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können staatlich anerkannte Umweltstationen erhalten. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der anerkannten Umweltstation innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihr durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde (Regierung) geprüft und die Umweltbildungseinrichtung daraufhin vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) als Umweltstation anerkannt ist. Die Anerkennung ist stets widerruflich. Eine staatlich anerkannte Umweltstation verliert ihren Status, wenn sie länger als zwölf Monate

die Kriterien nicht erfüllt (seitens der Einrichtung besteht Mitteilungspflicht).

Eine staatliche Anerkennung kann erfolgen (Kriterien), wenn

- die Umweltbildungseinrichtung der Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbestimmung ganzjährig und uneingeschränkt zugänglich ist und sie auf Dauer entsprechend demwendungszweck, nicht jedoch mit der Absicht der Gewinnerzielung, betrieben wird;
- die Umweltbildungseinrichtung eine eigenständige Organisationseinheit ist (Personal/Etat);
- der Bildungsarbeit ein fundiertes umweltpädagogisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung regionaler Markt- und Zielgruppenstrukturen zugrunde liegt;
- die Umweltbildungseinrichtung sich sowohl der BNE bei Kindern und Jugendlichen (im schulischen und außerschulischen Bereich) als auch bei Erwachsenen widmet. Die Bildung von Schwerpunkten bei bestimmten Zielgruppen und Milieus ist möglich;
- die Umweltbildungseinrichtung Information, Beratung, Seminare, Tagungen, Exkursionen, Ausstellungen und weitere handlungs-, zielgruppen- und milieuorientierte Veranstaltungen sowie Medien in den verschiedensten Bereichen der Umweltbildung im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgewogen und sachorientiert bietet. Sie kann sich dabei mit speziellen, insbesondere regionalen Umweltthemen schwerpunktartig befassen;
- die Umweltbildungseinrichtung handlungsorientiertes Lernen ermöglicht und hierfür auch geeignetes Außengelände einsetzt, das in angemessener Entfernung zur Verfügung steht;
- die Umweltbildungseinrichtung über mindestens einen hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter oder eine hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiterin bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte mit entsprechender fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Befähigung verfügt (Nachweis eines Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses bzw. einer adäquaten Berufsausbildung mit entsprechend anerkannter Zusatzqualifikation/berufsbegleitender Fortbildung);
- fachliche Kompetenz, sachliche Objektivität und pädagogische Qualifikation durch die Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet sind;
- beim Bau und Betrieb der Umweltbildungseinrichtung Umweltgesichtspunkte verwirklicht werden;
- die Umweltbildungseinrichtung um Zusammenarbeit mit anderen Umweltstationen und sonstigen Bildungseinrichtungen bemüht ist, Vernetzungsvorhaben unterstützt und erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u. a. zur Verfügung stellt.

Die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel „Umweltbildung.Bayern“ ist wünschenswert.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der in vorstehender Nr. 2 genannten Projekte können im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse und Zuweisungen gefördert werden.

### 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten

#### 5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Erstausrüstung (z. B. Bibliothek, Medien, Labor- und Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung);
- Ausgaben für die Ergänzung und den Ersatz der vorgenannten Ausstattung;
- Personal-, Sach- und Betriebskosten für die Vorbereitung (z. B. Konzeption, Bewerbung/Öffentlichkeitsarbeit) und Durchführung einzelner Projekte (z. B. modellhafte, inhalts- oder zielgruppen- oder milieubestimmte Projekte, die bedarfsorientiert Angebote zu einer BNE abdecken; außergewöhnliche Fachveranstaltungen);

– Kosten für die Dokumentation vorgenannter Projekte;

– Kosten für Baustoffe und Baumaterialien zur Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen, naturnahen Außenanlagen, wenn diese eindeutig im Rahmen der pädagogischen Umsetzung eines partizipativ angelegten Bildungsprojekts anfallen. Hier sind insbesondere zu nennen: Lehrteiche, Lehrpfade, Weidentipis, Barfußpfade, Feuerstellen, Insektenhotels, Baumhütten, Flusssteige, Trockenmauern, Lehrbienenstände, Umweltklassenzimmer mit Unterstellmöglichkeiten, Land-Art-Objekte etc.

Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für Baustoffe und Baumaterialien, die im Rahmen eines Umweltbildungsprojekts für modellhafte Anschauungsobjekte (z. B. Passivhausmodell, Solarmodul etc.) entstehen.

– Lebensmittel bei fachbezogenen Umweltbildungsprojekten (z. B. Brotbacken, Kochkurse, Kräuterkurse, regionale Lebensmittel etc.);

– bei Basisprojekten der Umweltstationen (z. B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Wirtschaft) die hierfür anfallenden Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Auswertung und Dokumentation;

– freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender (auch Praktikanten, ABM-Kräfte sowie Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) der Umweltstation und Sachleistungen. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten der Umweltstation sind folgende Höchststundensätze zulässig:

- qualifizierte Fachleute (gemäß Nr. 4 Spiegelstrich 7) 38 €/h,
- sonstige Fachkräfte 27 €/h,
- Verwaltungskraft 22 €/h.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Referentenkosten) können auch höhere nachgewiesene Kosten angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

#### 5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Ausgaben für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Außenanlagen, die nicht unter Nr. 5.2.1 dieser Förderrichtlinien fallen (insbesondere Planungs- und Ausführungskosten von Baufirmen (inkl. Gartenbau), Planungsbüros oder Landschaftsarchitekten);
- Aufwendungen für den Bauunterhalt;
- Verpflegungskosten und Ausgaben für Lebensmittel, die nicht unter Nr. 5.2.1 dieser Förderrichtlinien fallen;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebskosten;
- Ausgaben für laufende Raummieten;
- kommunale Regiearbeiten;
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung);
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können;
- Ausgaben für Geschenke und Repräsentationsaufwendungen.

#### 5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.

Die Projektförderung nach diesen Förderrichtlinien steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Arbeitsförderungsrecht (ABM-Förderung), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v.H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v.H. nicht überschreiten.

#### 5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/K.

#### 5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

#### 5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € nicht unterschreiten.

Nicht unter die Bagatellgrenze fallen die auf Regierungsebene durchgeführten Netzwerkveranstaltungen des sog. „Runden Tisches“ sowie die zur Erhöhung der Effizienz von Umweltstationen erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen (z. B. Ersatz defekter Einzelgeräte).

#### 5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v.H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

## II. Verfahren

### 6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien sind von den Maßnahmeträgern mit dem jeweils aktuellen Antragsformblatt des StMUG und ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kostenkalkulation, Finanzierungsplan, Darstellung der finanziellen Verhältnisse unter Vorlage der letzten beiden Jahresbilanzen/Einnahmen-Ausgabenrechnungen etc.) bzw. bei kommunalen Maßnahmen



trägern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

#### 7. **Bewilligungszuständigkeit**

Nach staatlicher Anerkennung einer Umweltbildungseinrichtung als Umweltstation durch das StMUG bewilligt die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehörde) die Zuwendungen. Sie bezieht bei der Bewilligung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUG gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

#### 8. **Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde prüft die fördertech-nischen Voraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrags an das StMUG weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUG eingesetzten Fachgremium (Beratergremium) umweltpädagogisch beraten und bewertet, an dessen Sitzungen Vertreter der Regierungen teilnehmen. Das StMUG trifft die Entscheidung auf der Basis der Empfehlungen des Beratergremiums für die Auswahl der Projekte. Die Regierung wickelt das weitere Förderverfahren ab. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUG.

#### 9. **Auszahlung der Zuwendung**

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

#### 10. **Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der jeweils aktuelle Vordruck des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungs-

nachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheids legt die Bewilligungsbehörde dem StMUG vor.

### III.

#### Schlussvorschriften

#### 11. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2014, sofern sie nicht verlängert werden. Gleichzeitig werden die Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen vom 19. Februar 2009 (AllMBl S. 119) aufgehoben.

#### 12. **Zusätzliche Hinweise**

##### 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag beim Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe einen vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zulassen.

##### 12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen.

##### 12.3 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom StMUG erstattet werden.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor

**7075-A**

**Förderrichtlinie für die Gewährung  
von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2011  
(Mobilitätshilferichtlinie 2011)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 4. August 2011 Az.: I5/6202-1/3**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck und Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. <sup>2</sup>Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

**2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

**3. Fördervoraussetzungen**

3.1 <sup>1</sup>Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

3.1.1 am 1. Juli 2011 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem der bayerischen Arbeitsagenturbezirke Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Donauwörth, Hof, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt, Weiden, Weißenburg oder Würzburg (Gebiete mit ungünstigem Ausbildungsstellenmarkt) hat, oder

3.1.2 am 1. Juli 2011 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hat und eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4 in den in der Anlage genannten Gebieten (Gebiete mit ungünstiger demografischer Entwicklung) aufnimmt,

3.1.3 für das Ausbildungsjahr 2011/2012 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit

3.1.4 im Ausbildungsjahr 2011/2012 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341) beginnt oder fortsetzt, und

3.1.5 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. <sup>2</sup>In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleich-

baren Fällen ist der Betriebsitz maßgeblich. <sup>3</sup>Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von 2 ½ Stunden.

3.1.6 Das Ausbildungsjahr 2011/2012 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2011 und endet spätestens am 30. Juni 2012.

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2011 vollendet hat oder

3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder

3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl I S. 1114) hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder

3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl I S. 1202) bleiben unberücksichtigt.

**4. Art und Umfang der Förderung**

4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 250 Euro für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

**5. Verfahren**

5.1 <sup>1</sup>Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.

5.2 <sup>1</sup>Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. <sup>2</sup>Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.

- 5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

## 6. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

Anlage

### Gebietskulisse zu Nr. 3.1.2 der Mobilitätshilferichtlinie 2011

Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise:

Altötting

Garmisch-Partenkirchen

Regierungsbezirk Niederbayern die Landkreise:

Dingolfing-Landau

Freyung-Grafenau

Regen

Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise:

Amberg-Weizsach

Cham

Neustadt a.d.Waldnaab

Tirschenreuth

Schwandorf

und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken die Landkreise:

Bayreuth

Coburg

Forchheim

Hof

Kronach

Kulmbach

Lichtenfels

Wunsiedel i.Fichtelgebirge

und die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken die Landkreise:

Ansbach

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Nürnberger Land

Weißenburg-Gunzenhausen

und die kreisfreie Stadt Ansbach

Regierungsbezirk Unterfranken die Landkreise:

Aschaffenburg

Bad Kissingen

Haßberge

Kitzingen

Main-Spessart

Miltenberg

Rhön-Grabfeld

Schweinfurt

und die kreisfreien Städte Aschaffenburg und Schweinfurt

Schweinfurt

Regierungsbezirk Schwaben die Landkreise:

Donau-Ries

Günzburg

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Željko Stamatović

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. August 2011 Az.: Prot 020182-16-42

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Herrn Željko Stamatović am 29. Juli 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Feuerwehr-Aktionswoche 2011

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. August 2011 Az.: ID1-2237-39

An die Regierungen

- die Landratsämter
- die Gemeinden
- die Präsidien der Bayerischen Polizei
- das Bayerische Landeskriminalamt
- die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 17. bis 25. September 2011 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

**„Stell dir vor, du drückst und alle drücken sich. Keine Ausreden! Mitmachen!“**

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2011 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. wird am 17. September 2011 in Frauenau (Landkreis Regen) stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben.

3. Für die Jugend in der Feuerwehr wird wieder ein Wissenstest durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Fragen des Testblattes wurde ein Wissensgebiet aus dem Feuerwehrwesen besonders aufbereitet und behandelt (siehe Einhefter in *brandwacht*-Heft 1/2011). Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter, die erfolgreich am Wissenstest teilnehmen, erhalten als Anerkennung eine Plakette, die zur Dienstkleidung getragen werden kann.

4. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, der Bevölkerung das Wesen und die Arbeit vor allem der Freiwilligen Feuerwehren bewusst zu machen und sie zur eigenen Mitarbeit aufzurufen. Zeitgleich mit der Eröffnung der Aktionswoche wird eine großflächige, auf drei Jahre angelegte Kampagne zur Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung mit staatlicher Unterstützung gestartet.

5. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2011 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.

Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.

6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.

7. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Peter Pathe  
Ministerialdirigent

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Augsburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. September 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Nürnberg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Nürnberg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. September 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Oberhardt, **Die Aufsichtspflicht öffentlicher Einrichtungen nach § 832 BGB – im Spannungsfeld zur Amtshaftung**, 2010, 351 Seiten, Preis 92 €, Schriften zum Bürgerlichen Recht; 407, ISBN 978-3-428-13361-2.

Die Autorin behandelt die Aufsichtspflichten in Kindertageseinrichtungen, Kinderheimen, Schulen und psychiatrischen Krankenhäusern. Neben der für die einzelnen Einrichtungen vorgenommenen rechtlichen Qualifizierung als privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Aufsichtspflicht werden für jede Einrichtung Kriterien herausgearbeitet, die als Maßstab zur Bestimmung der gehörigen Erfüllung der Aufsichtspflicht herangezogen werden können. Wegen der Auswirkungen, die aus der unterschiedlichen Beweislastverteilung der beiden Haftungsgrundlagen folgen, wird die Frage der in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Übertragbarkeit der Beweislastregel des § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB auf den Amtshaftungsanspruch untersucht.

Postler, **Nachhaltige Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung**, Eine theoretische und empirische Analyse demographischer und medizinisch-technischer Effekte auf den Beitragssatz, 2010, 245 Seiten, Preis 68 €, Duisburger Volkswirtschaftliche Schriften; 44, ISBN 978-3-428-13391-8.

Der Autor greift die Diskussion um eine nachhaltige Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf. Er untersucht unter anderem Fragen nach den zu erwartenden Beitragssteigerungen, dem Beitrag zur Nachhaltigkeit beim Übergang zum Kapitaldeckungsverfahren. Der Verfasser wendet auch die Theorie der Alterssicherung auf die GKV-Finanzierung an und liefert Anhaltspunkte dafür, dass die Einführung von Kapitaldeckung die Nachhaltigkeitslücke begrenzen kann. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse entwickelt er abschließend Empfehlungen für eine GKV-Finanzierungsreform.

Schlacke, **Umwelt- und Planungsrecht im Wandel**, System, Funktionen, Perspektiven, 2010, 159 Seiten, Preis 74 €, Die Verwaltung Beiheft; 11, ISBN 978-3-428-13431-1.

Das Beiheft 11 zu der Zeitschrift „Die Verwaltung“ ist Prof. Dr. Wilfried Erbguth anlässlich seines 60. Geburtstags gewidmet. Entsprechend seinem Schwerpunkt in Forschung und Lehre behandelt dieses von seinen Schülerinnen und Schülern herausgegebene Heft System und Funktionen des Umwelt- und Planungsrechts 2010. Besondere Berücksichtigung erfahren unionsverfassungsrechtliche, prozesuale sowie materiell-rechtliche Aspekte des Umwelt- und Planungsrechts, ferner ausgewählte Einzelbereiche (Genehmigungsrecht, Naturschutzrecht, Klimaschutzrecht).

Tiemann, **Die Einwirkungen des Rechts der Europäischen Union auf die Krankenversicherung, Gesundheitsversorgung und Freien Heilberufe in der Bundesrepublik Deutschland**, 2011, 415 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 22, ISBN 978-3-428-13474-8.

Die Gesundheits- und Sozialpolitik sowie das Recht der Europäischen Union wirken zunehmend sowohl auf die Versorgungsstrukturen als auch die Freien Heilberufe mit ihren Organisationen und die Finanzierungsträger der Sozialen Sicherung ein. Der zwischenstaatliche Transfer von Gesundheitsleistungen innerhalb der EU eröffnet Perspektiven einer Europäisierung des Gesundheitswesens, die die Leistungs- und Finanzierungsträger vor neue Herausforderungen stellen. Organisation und Finanzierungsmodalitäten der Gesundheitsversorgung in Europa erfordern deren Überprüfung am Maßstab der Grundfreiheiten und sozialen Grundrechte des EU-Rechts, des europäischen Wettbewerbsrechts in seinen Auswirkungen auf die Stellung von Sozialversicherungsträgern sowie im Hinblick auf die Binnenmarktposition berufsständischer Heilberufsorganisationen.



### Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Hütwohl, **Weinstraftrecht und Verwaltungsakzessorie-tät**, die Weindelikte im Spannungsfeld des Verwaltungs- und Unionsrechts, 2011, 230 Seiten, Preis 59 €, Giessener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie; 39, ISBN 978-3-8329-6280-7.

Die Vielschichtigkeit des Weinstraftrechts hat es dringend erforderlich gemacht, dieses spezielle und dynamische Rechtsgebiet zu systematisieren. Prägend für das Weinstraftrecht ist die Verwendung sogenannter Blankettstrafnormen, die sich durch Aufnahme verwaltungs- und unionsrechtlicher Ge- und Verbote in die weingesetzlichen Straftatbestände auszeichnen. Zentrale Schwerpunkte sind die Strafbarkeitseffekte der Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer für Wein, die strafrechtliche Haftung der für den Vollzug der Weingesetze verantwortlichen Amtsträger der Qualitätsprüfungsbehörden und die Analyse der Geltung des nationalen Weinstraftrechts im Licht des durch den Reformvertrag von Lissabon geschaffenen europäischen Verfassungsrechts sowie der EU-Sekundärrechtsetzung.

Binder, **Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts**, 2011, 302 Seiten, Preis 59 €, Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft; 7, ISBN 978-3-8329-5786-5.

Die Beiträge des Bandes untersuchen eine Fülle rechtlicher Fragestellungen, die sich aus der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere aus der Nutzung von Tieren, ergeben. Die behandelten Themen sind u. a. das Verbot von Quälzuchtungen, die Rechtskonformität der Schutzhundeausbildung, Tierschutzaspekte bei der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden, die Gemeinschaftsrechtskonformität des Verbots der Haltung von Wildtieren in Zirkussen sowie aktuelle Fragen des Tierversuchsrechts. Anhand konkreter Beispiele wird in dem Band gezeigt, wie die tierschutzrechtlichen Grundprinzipien, das Prinzip des gelindesten Mittels und das Grundsatz-Ausnahme-Prinzip, auf praktische Fragestellungen anzuwenden sind.

Götttschkes, **Beschaffung von Hilfsmitteln durch die gesetzliche Krankenversicherung**, Zur Unvereinbarkeit des § 127 SGB V mit dem unionsrechtlichen Vergaberecht, 2011, 248 Seiten, Preis 57 €, Marburger Schriften zum Gesundheitswesen; 14, ISBN 978-3-8329-6289-0.

Der Gesetzgeber wollte im Rahmen der Novellierung der Systematik des § 127 SGB V durch das GKV-OrgWG zum 1. Januar 2009 eine grundsätzliche Ausschreibungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen zur Hilfsmittelversorgung vermeiden. Während an der Stichhaltigkeit des gesetzgeberischen Standpunktes aus rein vergaberechtlicher Sicht Zweifel geäußert werden, bestätigte das Landessozialgericht NRW in einem Beschluss im April des Jahres 2010 die Sichtweise des Gesetzgebers. Der Autor setzt sich unter kritischer Würdigung des Standpunktes des Gesetzgebers sowie der Entscheidung des LSG NRW systematisch und ausführlich mit der Anwendbarkeit des Kartellvergaberichts auf Verträge nach § 127 Abs. 2 SGB V auseinander.

Waldhoff/von Aswege, **Kernenergie als „goldene Brücke“?**, Verfassungsrechtliche Probleme der Aushandlung von Laufzeitverlängerungen gegen Gewinnabschöpfungen, 2010, 84 Seiten, Preis 22 €, Steuerwissenschaftliche Schriften; 24, ISBN 978-3-8329-5988-3.

Das Rechtsgutachten wurde im Auftrag des Bundesumweltministeriums anlässlich der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen über die Verlängerung der Laufzeiten deutscher Kernkraftwerke erstellt. Vor dem Hintergrund finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben untersucht es zunächst die Möglichkeit der Abschöpfung von Sondergewinnen, die durch eine Laufzeitverlängerung erzielt werden. Das Gutachten erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen, die das neue Energiekonzept der Bundesregierung beachten muss.

Pünder/Schellenberg, **Vergaberecht**, GWB, VgV, SektVO, VOL/A, VOB/A, VOF, Haushaltsrecht, Öffentliches Preisrecht, Handkommentar, 2011, 2.206 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-8329-2681-6.

Mit Inkrafttreten der VOL/A und der VOF am 11. Juni 2010 ist die Novellierung des Vergaberechts abgeschlossen, das beabsichtigte Ziel der Vereinfachung des Vergaberechts umgesetzt. Der Kommentar behandelt das gesamte bundesweit geltende Vergaberecht, das GWB, die neue Sektorenverordnung sowie das öffentliche Preisrecht. Das Werk wird durch Praxishinweise für die Gestaltung der Verdingungsunterlagen und des Vergabeverkehrs, Formulierungsvorschläge für Anträge und Formulierungen für Kammer- und Beschwerdeverfahren ergänzt.

### WEKA Fachverlag, Kissing

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, 32. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, Stand Dezember 2010, Handbuch mit 20 Seiten inkl. Jahresarchiv CD-ROM 2010, Preis 76 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-1.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 101. Lieferung mit Jahres-CD-ROM 2011 und 102. Lieferung, Stand März 2011, Preis jeweils 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 115. und 116. Lieferung, Stand März 2011, Preis jeweils 89 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 1 Ordner, plus Online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 50. bis 52. Lieferung, Stand April 2011, inkl. CD-ROM, Preis 73 €, 78 € bzw. 78 € jeweils zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 7. Lieferung, Stand Januar 2011, Umfang des Grundwerks 3.638 Seiten, Preis 39,60 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Band 1: Soziale Pflegeversiche-

nung, Gesetzliche Unfallversicherung, Band 2: Gesetzliche Rentenversicherung, 198. bis 200. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.435 Seiten, 2.646 Seiten, Stand Februar 2011, Preis 28,80 €, 54,90 € bzw. 39,30 €.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach**

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 60. Lieferung, Stand März 2011, Preis 56,32 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 10. Lieferung, Stand 22. November 2010, Preis 56,76 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 60. Lieferung, Stand Dezember 2010, Preis 73,70 €, inkl. Buch Sabine Weidtmann-Neuer: EG-Dienstleistungsrichtlinie, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 138. und 139. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 44 € und 33,44 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 73. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis 46,40 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar, 99. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis 59,50 €.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim**

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 171. bis 174. Lieferung, Stand 1. Februar 2011, Preis 118 €, 138 €, 165 € bzw. 154 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 280. bis 282. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 137 €, 119 € bzw. 134 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 277. bis 280. Lieferung, Stand 15. Januar 2011, Preis 125 €, 147 €, 138 € bzw. 137 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

**Richard Boorberg Verlag, München**

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Bau-nutzungsverordnung, Loseblattwerk, 225. bis 228. Liefere-

nung inkl. Leerordner, Stand November 2010, etwa 5.880 Seiten, inkl. 6 Ordner, Preis 152 €, ISBN 3-415-00602-6.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 41. Lieferung, Stand April 2010, etwa 3.250 Seiten, inkl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxis-handbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 7. und 8. Lieferung, Stand Oktober 2010, etwa 1.210 Seiten, inkl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 3-415-03655-3.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 177. bis 179. Lieferung, Stand Dezember 2010, etwa 15.020 Seiten, inkl. 15 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 32. und 33. Lieferung, Stand Januar 2011, Loseblattwerk etwa 6.120 Seiten, inkl. 6 Ordner, Preis 168 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 21. Lieferung, Stand Dezember 2010, etwa 880 Seiten, inkl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 3-415-00980-7.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 21. Lieferung, Stand August 2010, etwa 2.120 Seiten, inkl. 2 Ordner, Preis 71 €, ISBN 3-415-02742-2.

Drost, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS). Kommentare mit Vorschriftenammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 1. Lieferung, Stand Juli 2010, Loseblattwerk etwa 4.020 Seiten, inkl. 4 Ordner, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 49. Lieferung, Stand 31. Oktober 2010, Loseblattwerk etwa 1.730 Seiten, inkl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 53. Lieferung, Stand 30. September 2010, Loseblattwerk etwa 1.990 Seiten, inkl. Ordner, Preis 39 €, ISBN 3-415-01358-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 123. bis 125. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 8. Dezember 2010, Loseblattwerk etwa 8.990 Seiten, inkl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 73. Lieferung, Stand 23. Januar 2010, Loseblattwerk, etwa 1.380 Seiten, inkl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 3-415-00620-4.

**Mohr Siebeck, Tübingen**

Klein, **Umweltinformation im Völker- und Europarecht**, Aktive Umweltaufklärung des Staates und Informationszugangrechte des Bürgers, 2011, XXII, 518 Seiten, Preis 84 €, Jus Internationale et Europaeum; 49, ISBN 978-3-16-150710-6.

Verfügbarkeit von Information für den Einzelnen und die Öffentlichkeit ist die Grundvoraussetzung für aktive Teilhabe und effektiven Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten. Das Völker- und das Europarecht haben vielfältige Pflichten der Staaten zu aktiver Verbreitung und individuellem Zugang zu Umweltinformationen hervorgebracht. Der Autor untersucht und systematisiert die überstaatliche Pflichtenvielfalt mit Blick auf ihre Funktionen, Adressaten, Ausgestaltung sowie ihre Grenzen aufgrund von Rechten Dritter und öffentlichen Schutzgütern. Entwicklungstrends und Wechselbeziehungen zwischen internationalem, europäischem und nationalem Recht werden anhand vieler Beispiele deutlich.

Menzel, **Internationales Öffentliches Recht**, Verfassungs- und Verwaltungsgrenzrecht in Zeiten offener Staatlichkeit, 2011, XIV, 974 Seiten, Preis 149 €, Jus Publikum; 201, ISBN 978-3-16-149558-7.

Der Autor erarbeitet die Grundlagen und Themen eines Internationalen Öffentlichen Rechts und liefert damit die erste Gesamtdarstellung auf diesem Gebiet. Er widmet sich nach ausführlicher Grundlegung den überstaatlichen (völker- und europarechtlichen) Vorgaben und sodann im Einzelnen dem deutschen internationalen Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Hierbei verfolgt er einen Ansatz, der auf dem Prinzip des offenen Staates und der daraus resultierenden grundsätzlich positiven Grundeinstellung der Rechtsordnungen zueinander beruht, die auch das öffentliche Recht nicht ausspart.

von Lewinski, **Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott**, Rechtliche Bewältigung finanzieller Krisen der öffentlichen Hand, 2011, XLIII, 611 Seiten, Preis 124 €, Jus Publikum; 202, ISBN 978-3-16-150700-7.

Der Autor beschreibt die rechtlichen Regeln, die im Fall einer Zahlungsunfähigkeit der öffentlichen Hand und im Staatsbankrott gelten. Er beginnt bei den Frühformen der finanziellen Krise innerhalb des Haushalts, um dann die selbstständigen unterstaatlichen öffentlichen Rechtsträger in den Blick zu nehmen und schließlich die Zahlungsunfähigkeit des Staates im staatsrechtlichen, bundesstaatlichen, europäischen und internationalen Kontext zu betrachten. Es zeigt sich, dass der Staatsbankrott nicht das Ende des Rechts oder auch nur des Rechtsstaats ist, sondern dass das Verwaltungsrecht, das Staatsrecht, das Europa- und das Völkerrecht Regelungen für die rechtliche Bewältigung der Insolvenz der öffentlichen Hand bereithalten.

Gundel/Lange, **Klimaschutz nach Kopenhagen – Internationale Instrumente und nationale Umsetzung**, Tagungsband der ersten Bayreuther Energierechtstage 2010, 2011, XI, 106 Seiten, Preis 39 €, Energierecht, Beiträge zum deutschen, europäischen und internationalen Energierecht; 3, ISBN 978-3-16-150765-6.

Der Tagungsband vereinigt die Ergebnisse der Ersten Bayreuther Energierechtstage 2010 zum Thema „Klimaschutz nach Kopenhagen“. Die Veranstaltung hatte zum Ziel, den aktuellen Stand der völkerrechtlichen, europarechtlichen

und nationalen Klimaschutzmechanismen zu beleuchten und Perspektiven auszuloten. Der Band enthält Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Themenbereichen wie völkerrechtliche Klimaschutzvorgaben, europäische und nationale Umsetzungsstrategien sowie Instrumente der Kohlendioxidabscheidung und -speicherung (CCS) und Netzausbau.

Fechner, **Medienrecht**, Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 12., überarbeitete und ergänzte Auflage 2011, XXXIV, 467 Seiten, Preis 19,90 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-2154-6.

In der Neuauflage konnte die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt werden, ebenso wie Gesetzesnovellierungen. An einigen Stellen wurde der Text neu gefasst, da sich die Rechtsprechung in der letzten Zeit fortentwickelt hat. Beispielsweise wurde der Abschnitt über die Gerichtsberichterstattung vollkommen neu geschrieben. Weitere Übersichten wurden aufgenommen, um einen leichteren Zugang zum Lernstoff zu ermöglichen.

Hedderich, **Pflichtversicherung**, 2011, XXVIII, 497 Seiten, Preis 79 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 54, ISBN 978-3-16-150680-2.

Gesetzliche Pflichten, einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten, sind eine häufig auftretende Erscheinung. Das Buch geht der Frage nach, ob und in welchem Ausmaß der Staat in den Bereich privater Vorsorge regulierend in Gestalt von Versicherungszwang eingreifen darf oder gar muss. Ausgehend von einer historischen und einer rechtsvergleichenden Betrachtung unternimmt die Autorin eine umfassende Untersuchung zu Grundlagen und rechtlichen Grenzen, Systematik, Anordnung und Ausgestaltung privater Pflichtversicherung, welche sowohl die Vorgaben des Verfassungsrechts als auch die Anordnungs- und Ausgestaltungserfordernisse auf einfachgesetzlicher Ebene aufzeigt.

Bosch/Bung/Klippel, **Geistiges Eigentum und Strafrecht**, 2011, VII, 173 Seiten, Preis 64 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 54, ISBN 978-3-16-150680-2.

Die Autoren der Beiträge erörtern u. a., welche Hindernisse bei der Verwirklichung eines einheitlichen Schutzstandards überwunden werden müssen. Die ohnehin aufgrund des akzessorischen Charakters von Urheber-, Marken- und Patentstrafrecht bestehende Verzahnung mit der zivilrechtlichen Durchsetzung von Schutzrechten wird durch eine enge Kooperation zwischen der Geschädigtenvertretung und den Strafverfolgungsbehörden verstärkt. Es wird eingehend untersucht, ob eigenständige patent- und urheberstrafrechtliche Maßstäbe zur Konkretisierung der Blankettnormen herausgebildet werden müssen.

Stang, **Das urheberrechtliche Werk nach Ablauf der Schutzfrist**, Negative Schutzrechtsüberschneidung, Remonopolisierung und der Grundsatz der Gemeinfreiheit, 2011, XXI, 448 Seiten, Preis 79 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 51, ISBN 978-3-16-150699-4.

Gemeinfreie Werke sollen nach dem Willen des Gesetzgebers durch jedermann frei und kostenlos verwendet werden können. Der Autor untersucht die rechtliche Stellung gemeinfreier Werke und geht der Frage nach, inwiefern es durch die Anwendung anderer Schutzinstrumente, wie neuer Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz, ergän-



zudem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, eigentumsrechtlichen Befugnissen und Kennzeichenrechten zu einer Remonopolisierung gemeinfreier Werke kommen kann und angesichts der Wertungen der Gemeinfreiheit überhaupt kommen darf.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln**

Baur/Salje/Schmidt-Preuß, **Regulierung in der Energiewirtschaft**, Ein Praxishandbuch, 2011, XLVI, 1.552 Seiten, Preis 228 €, Kölner Handbücher zum Energiewirtschaftsrecht, ISBN 978-3-452-26044-4.

Die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat den Ordnungsrahmen der Energiewirtschaft grundlegend umgestaltet. Das Praxishandbuch behandelt sämtliche Bereiche der Regulierung in der Strom- und Gaswirtschaft. Die komplexe Rechtsmaterie wird umfassend und interdisziplinär erläutert. Ausführlich dargestellt werden zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Regulierung und die Abgrenzung zum allgemeinen Energiekartellrecht, zum anderen jedoch auch die wirtschaftlichen und technischen Aspekte. Gegenstand sind dabei die technischen Voraussetzungen, Netzdurchleitung und Abrechnung, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen (Entgeltkalkulation, wirtschaftliche Effizienz des Netzbetriebs etc.). Ein weiterer Teil widmet sich dem einschlägigen Management und Compliance-Fragen.

**Vieweg + Teubner Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden**

Watter, **Regenerative Energiesysteme**, Grundlagen, Systemtechnik und Anwendungsbeispiele aus der Praxis, 2., erweiterte Auflage 2011, XII, 348 Seiten, Preis 24,95 €, STUDIUM, ISBN 978-3-8348-1040-3.

Das Lehrbuch stellt wesentliche Funktionsmechanismen wichtiger nachhaltiger Energiesysteme dar, erläutert Einflussparameter und zeigt Potentiale durch Überschlagsrechnungen auf. Die Neuauflage enthält wichtige Ergänzungen zur mechanischen Beanspruchung von Windkraftanlagen durch Turbulenzen, zu den Konzepten von Kleinstwindkraftanlagen, zur Gasprognose bei Biogasanlagen sowie zum thermochemischen Generator.

Unger/Hurtado, **Alternative Energietechnik**, 4., überarbeitete Auflage 2011, II, 298 Seiten, Preis 29,95 €, STUDIUM, ISBN 978-3-8348-0939-1.

Der Hauptinhalt des Buches ist neben technisch wichtigen Auslegungs- und Sicherheitskriterien für konventionelle, nukleare und regenerative Energiesysteme das Erkennen, das Beurteilen und Berücksichtigen der vom menschlichen

Wirtschaften verursachten Rückwirkungen, das prinzipielle Problem der Nicht-Quantifizierbarkeit umweltrelevanter Entscheidungskriterien und Auswege aus diesem Dilemma. Zusätzlich werden aber auch gesellschaftspolitische Aspekte ins Spiel gebracht, die selbstorganisierend vom darwinistischen Wirtschaften hin zu einem humanen volkswirtschaftlichen Prozess führen, der das ökologische Minimalprinzip gerade vollständig ausschöpft.

**VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden**

Hensen/Kölzer, **Die gesunde Gesellschaft**, Sozioökonomische Perspektiven und sozialethische Herausforderungen, 2011, 301 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-17258-3.

Die zunehmende Berücksichtigung ökonomischer Maßstäbe bei der Bereitstellung und Verfügbarkeit gesundheitlicher Leistungen wirft neue Fragen zum gesellschaftlichen Umgang mit Gesundheit auf. Der Sammelband behandelt zunächst aktuelle Gestaltungs- und Entwicklungsansätze im Gesundheitswesen und diskutiert deren sozioökonomische Bedeutung. Im zweiten Teil werden anhand ausgewählter Themen sozialethische Fragestellungen im Kontext gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen erörtert.

Böckmann, **Quo vadis, PKV?**, Eine Branche mit dem Latein am Ende?, 2011, 241 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-17928-5.

Das Buch geht der Frage nach, wie die Probleme der PKV vor dem Hintergrund bereits vollzogener Gesundheitsreformen gelöst werden könnten. Ziel dieses interdisziplinär angelegten Ansatzes ist es, die gegenwärtigen Probleme der PKV sachanalytisch zu erfassen, Bedingungen und Grenzen möglicher Veränderungen zu analysieren, Argumente und Lösungsansätze zu prüfen sowie praxistaugliche Vorschläge für eine konstruktive Weiterentwicklung der PKV zu unterbreiten.

Evers/Heinze/Olk, **Handbuch Soziale Dienste**, 2011, 543 Seiten, Preis 49,95 €, Sozialpolitik und Sozialstaat, ISBN 978-3-531-15504-3.

Das Handbuch gibt einen umfassenden Überblick über alle relevanten Aspekte der Sozialen Dienste in Deutschland. Es behandelt historische und theoretische Grundlagen, Fragen der Steuerung und institutionellen Strukturen sowie internationale bzw. europäische Entwicklungen im Bereich der Sozialen Dienste. Darüber hinaus wird die Bedeutung Sozialer Dienste in zentralen Politikfeldern nachgezeichnet sowie die Mikrostruktur von Dienstleistungskulturen aus der Perspektive der Professionellen und der Klienten bzw. Konsumenten behandelt.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11

München, 29. September 2011

24. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
11.08.2011	73-I Aufhebung der Bekanntmachung über das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern und des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Hochbauverwaltung .....	511
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
19.07.2011	7803.1-L Erprobung einer neuen Studentafel und der beschränkten Zulassung externer Teilnehmer zum Unterricht im einsemestrigen Studiengang der Staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft .....	511
03.08.2011	7803.1-L Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim .....	513
06.09.2011	7803.2-L Berichtigung der Bildungsförderungsrichtlinien .....	517
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
13.09.2011	2175-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2011) .....	517
12.07.2011	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – .....	520

30.08.2011	7075-A Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2011 (Verbundausbildungsrichtlinie 2011) .....	520
31.08.2011	7075-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2011) .....	524
01.09.2011	7075-A Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 .....	527
<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>	
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
16.08.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Samiresh Pradip Jayewardene .....	531
29.08.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	531
29.08.2011	Löschung eines Exequaturs .....	531
02.09.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Emmanuel Cohet .....	531
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
08.09.2011	Aufhebung der Erlaubnis „Fürstenfeldbruck 1“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken .....	531
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b>	
12.08.2011	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012 .....	532
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibung</b> .....	534
	<b>Literaturhinweise</b> .....	534

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-I

### **Aufhebung der Bekanntmachung über das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern und des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Hochbauverwaltung**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 11. August 2011 Az.: IIZ5-40012.0-001/98**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen  
Bezirke  
Landkreise  
Gemeinden

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern über das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern und des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB Hochbau 2002) vom 20. Februar 2003 (AllMBl S. 86) wird aufgehoben.

Josef Betzl  
Ministerialdirigent

7803.1-I

### **Erprobung einer neuen Studentafel und der beschränkten Zulassung externer Teilnehmer zum Unterricht im einsemestrigen Studiengang der Staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 19. Juli 2011 Az.: A5-7142-1/11**

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist, entsprechend der Erfordernisse des ländlichen Raums unternehmerische und persönlichkeitsbildende Inhalte stärker in den Lehrplan zu integrieren. Weiterhin ist zu prüfen, ob durch begrenzte Zulassung externer Interessenten in den Unterricht bei der Vermittlung interdiszi-

plinärer Grundlagen zur Entwicklung von Einkommenskombinationen positive Effekte für die Studierenden, die Teilnehmer sowie das Lehrpersonal zu erzielen sind. Externe Interessenten könnten dabei ihren Erfahrungsschatz in den Unterricht einbringen und zu stärkerem Praxisbezug beitragen.

Zu diesem Zweck wird beginnend mit dem Wintersemester 2011/2012 bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 ein Schulversuch mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung durchgeführt:

1. Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007

1.1 Zu § 2

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„1Der einsemestrige Studiengang vermittelt komplexe hauswirtschaftliche und soziale Kompetenzen zur Führung des eigenen Haushalts, insbesondere des landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalts, sowie zur Übernahme hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsleistungen im ländlichen Raum. 2Er vermittelt weiterhin Grundlagen zur Ausübung selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeiten in landwirtschaftlichen und/oder hauswirtschaftlichen Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben. 3Die Befähigung beinhaltet die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin. 4Die Studierenden erwerben die berufs- und arbeitspädagogische Eignung und sind in der Lage, Personen anzuleiten.“

1.2 Zu § 5

Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„2Im Rahmen verfügbarer Plätze können im Fach Unternehmensführung externe Interessenten zur Teilnahme am Unterricht in den Inhalten des interdisziplinären Grundlagenseminars aufgenommen werden, sofern dies mit dem Ziel des Unterrichts und den pädagogischen Grundsätzen vereinbar ist. 3Für diese Teilnehmer sind die Aufnahmebedingungen nach Satz 1 nicht bindend.“

1.3 Zu § 9

Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Fach Unternehmensführung sind die Inhalte des interdisziplinären Grundlagenseminars zur Entwicklung von Einkommenskombinationen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten integriert.“

1.4 Zu § 24

Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) 1Die Studierenden des einsemestrigen Studiengangs erhalten eine Teilnahmebestätigung nach Vorgaben des Staatsministeriums für die Teilnahme am interdisziplinären Grundlagenseminar nach § 9. 2Der Besuch des Unterrichts im Fach Unternehmensführung berechtigt zur Teilnahme an schwerpunktspezifischen Grundlagenseminaren, die zur Entwicklung von Un-

ternehmens- und Angebotskonzepten im Bereich Einkommenskombinationen von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeboten werden sowie zur Teilnahme an den schwerpunktspezifischen Aufbauseminaren Gartenbäuerin, Kräuterführerin und ländliche Gästeführer.“

2. Für die Durchführung des Schulversuchs gilt anstelle der Anlage 4 die in der Anlage abgedruckte Stundentafel.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Juli 2015.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

Anlage 4

### **Einsemestrige Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft, Neuausrichtung der Lehrpläne**

Überblick über die Stundenzahl der einzelnen Fächer  
und die aktuelle Gesamtstundenzahl

<b>Fach</b>	<b>Stundenzahl</b>
Familie, Persönlichkeit und hauswirtschaftliche Betreuung	66
Haushalts- und Finanzmanagement	66
Ernährungslehre	66
Berufs- und Arbeitspädagogik	66
Unternehmensführung	88
Küchenpraxis	132
Haus- und Textilpraxis	132
Hausgartenbau	44
<b>Gesamtstunden</b>	<b>660</b>

**7803.1-L**

**Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 3. August 2011 Az.: A4-7151.1-1/1**

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist, dass die Studierenden der einjährigen Fachschule für Agrarwirtschaft, die im Regelfall die Meisterprüfung ablegen wollen, und die Studierenden der zweijährigen Technikerschule im ersten Jahr gemeinsam unterrichtet werden. Damit wird wegen der Doppelungen bei vielen Lerninhalten eine erhöhte Unterrichtseffizienz, die Vermittlung der Meisterqualifikation für die Techniker und eine gesicherte Semestereröffnung für eine Kombiklasse Meister und Techniker in der jeweiligen Fachrichtung erreicht.

Zu diesem Zweck wird in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 anstelle der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft in Veitshöchheim an einer Erprobungsschule mit der Bezeichnung „Staatliche Zweijährige Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau sowie Garten- und Landschaftsbau“ mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung unterrichtet und geprüft:

**Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft (AgrTechSchulO)**

1. Zu § 4

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Teilnahme am Schulversuch ist nur bei der Technikerschule Veitshöchheim möglich.“

2. Zu § 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung verfügt; diese ist durch die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf und eine spätere einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr, bei Bewerbern, die die Meisterprüfung ablegen wollen, von mindestens zwei Jahren nachzuweisen;“

3. Zu § 21

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zum Abschluss des ersten Schuljahres erhalten die Studierenden ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. <sup>2</sup>Stu-

dierende, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch die Meisterprüfung ablegen wollen, erhalten nach dem ersten Jahr ein Abschlusszeugnis. <sup>3</sup>Das Jahreszeugnis der Bewerber der Technikerprüfung und das Abschlusszeugnis der Bewerber der Meisterprüfung umfassen die Leistung im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern und den Wahlfächern, soweit sie benotet werden (Jahresfortgangsnoten), sowie die bewerteten Prüfungsteile der einschlägigen Meisterprüfung.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zeugnisnoten der Pflichtfächer, die nicht mit Prüfungsteilen der Meisterprüfung zusammengeführt werden, werden aus den Noten für die Schulaufgaben und den Noten für die Stegreifaufgaben des ersten Schuljahres unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft ermittelt, wobei in der Regel das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Stegreifaufgaben einfach zählen (Jahresfortgangsnote). <sup>2</sup>Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die Stegreifaufgaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. <sup>3</sup>In der Fachrichtung Gartenbau zählen zur Ermittlung der Zeugnisnote im Prüfungsfach „Zierpflanzenbau und Technik“ bzw. „Baumschule und Technik“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die praxisbezogene Aufgabe zweifach; im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die Betriebsbeurteilung zweifach; im Prüfungsfach „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ der Meisterprüfung der schriftliche Teil einfach und der praktische Teil zweifach. <sup>4</sup>In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau zählen zur Ermittlung der Zeugnisnote im Prüfungsfach „Baubetrieb“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die praxisbezogene Aufgabe zweifach; im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Betriebsführung“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die Betriebsbeurteilung zweifach; im Prüfungsfach „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ der Meisterprüfung der schriftliche Teil einfach und der praktische Teil zweifach. <sup>5</sup>Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.“

4. Zu § 23

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für Bewerber, die die Meisterprüfung ablegen wollen, endet das erste Schuljahr der zweijährigen Fachschule und für Bewerber, die die Technikerprüfung



ablegen wollen, das zweite Schuljahr der zweijährigen Fachschule mit einer Abschlussprüfung.“

5. Zu § 24

In Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Praktiker aus jeder Fachrichtung bzw. jedem Fachgebiet, die Meister oder Techniker und Mitglied im jeweiligen Meisterprüfungsausschuss sind oder die Technikerprüfung abgelegt haben.“

6. Zu § 25

a) Der bisherige § 25 wird Abs. 1.

b) Im neuen Abs. 1 werden die Nrn. 2 und 3 gestrichen.

c) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Bewerber, die die Meisterprüfung ablegen wollen, werden in den jeweiligen Fachrichtungen in den folgenden Pflichtfächern geprüft:

1. Fachrichtung Gartenbau

a) Zierpflanzenbau und Technik bzw. Baumschule und Technik

b) Betriebswirtschaft

c) Berufsbildung und Mitarbeiterführung

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

a) Baubetrieb

b) Betriebswirtschaft und Betriebsführung

c) Berufsbildung und Mitarbeiterführung

<sup>2</sup>Für Bewerber der Technikerprüfung gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung. <sup>4</sup>Die Prüfungsthemen und Prüfungsanforderungen entsprechen den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss der jeweiligen Fachrichtung gestellten Prüfungsthemen.

(3) Bewerber, die die Technikerprüfung im zweiten Jahr ablegen wollen, werden in den jeweiligen Fachrichtungen in folgenden Pflichtfächern geprüft:

1. Fachrichtung Gartenbau

a) Warenkunde, Sortimente und Freizeitgartenbau oder Zierpflanzenbau und Technik bzw. Baumschule und Technik

b) Unternehmensführung und Personal

c) Marketing

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

a) Technik und Bauabwicklung

b) Pflanzplanung und Gestaltung

c) Unternehmensführung“

7. Zu § 26

In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In allen Prüfungsfächern, außer den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c, wird schriftlich geprüft.“

8. Zu § 27

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c wird mit Ausnahme der Prüfungsfächer des § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 Buchst. d und Nr. 5 Buchst. a bis c und Nr. 7 Buchst. a und b mündlich geprüft.“

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Minuten“ ein Semikolon und die Worte „in den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b sowie Nr. 2 Buchst. a und Buchst. b 30 Minuten, nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c 45 Minuten mit 15 Minuten Präsentation und 30 Minuten Fachgespräch“ eingefügt.

9. Zu § 30

In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfaches nach § 25 Abs. 3 wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) einfach, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach, die Noten der Prüfungsfächer nach Nr. 1 Buchst. c (Marketing) und Nr. 2 Buchst. c (Unternehmensführung) je zweifach gewertet.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

10. Zu § 32

a) Der bisherige § 32 wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Studierende, die die Meisterprüfung ablegen wollen, erhalten, wenn sie nach dem ersten Jahr die Abschlussprüfung bestanden haben, eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für

– Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau

– Gartenbau, Fachgebiet Baumschule

– Garten- und Landschaftsbau

zu führen.“

11. Für die Durchführung des Schulversuchs gelten anstelle der Anlagen 2 und 3 die in der Anlage abgedruckten Anlagen 2 und 3.

12. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Juli 2013.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**Anlage 2**  
Zu § 9 Abs. 1

**Studentafel**  
Staatliche Zweijährige Fachschule für Agrarwirtschaft  
- Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiete Zierpflanzenbau und Baumschule -

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr	Zahl der Wochenstunden im Schuljahr
		1.	2.
	<b>PFLICHTFÄCHER</b>		
<b>1.</b>	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>		
1.1	Deutsch <sup>1)</sup>	2	
1.2	Mathematik <sup>1)</sup>		3
1.3	Englisch <sup>1)2)</sup>	2	3
<b>2.</b>	<b>Produktion und Dienstleistung</b>		
2.1	Grundlagen der Kulturführung <u>Wahlpflichtfächer</u>	3	
2.2	Zierpflanzenbau und Technik	10 <sup>3)</sup>	10 <sup>4)</sup>
2.3	Baumschule und Technik	10 <sup>3)</sup>	10 <sup>4)</sup>
2.4	Warenkunde, Sortimente und Freizeitgartenbau <u>Pflichtfächer</u>		10 <sup>4)</sup>
2.5	Gärtnerische Dienstleistung		2
<b>3.</b>	<b>Management</b>		
3.1	Betriebswirtschaft	6	
3.2	Unternehmensführung und Personal		6
3.3	Marketing	3	7
3.4	Recht und Steuern <sup>1)</sup>	3	
3.5	Informations- und Kommunikationstechnik	2	
<b>4.</b>	<b>Personalentwicklung</b>		
4.1	Berufsbildung und Mitarbeiterführung	4	
4.2	Internationaler Gartenbau		3
	<b>Mindestpflichtstunden</b>	<b>35</b>	<b>34</b>

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>3)</sup> Schwerpunkt „Baumschule und Technik“ **oder** „Zierpflanzenbau und Technik“ sind zu wählen.

<sup>4)</sup> Schwerpunkt „Zierpflanzenbau und Technik“ **oder** „Baumschule und Technik“ **oder** „Warenkunde, Sortimente und Freizeitgartenbau“ sind zu wählen.



**Anlage 3**  
Zu § 9 Abs. 1

**Studentafel**  
Staatliche Zweijährige Fachschule für Agrarwirtschaft  
- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau -

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr	Zahl der Wochenstunden im Schuljahr
		1.	2.
	<b>PFLICHTFÄCHER</b>		
<b>1.</b>	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>		
1.1	Deutsch <sup>1)</sup>	2	
1.2	Mathematik <sup>2)</sup>		3
1.3	Englisch <sup>1)2)</sup>	2	3
<b>2.</b>	<b>Produktion, Dienstleistung, Vermarktung</b>		
2.1	Grünflächenbau	8	
2.2	Pflanzenverwendung	6	
2.3	Baubetrieb	3	
2.4	Technik und Bauabwicklung		9
2.5	Pflanzplanung und Gestaltung		9
<b>3.</b>	<b>Betriebs- und Unternehmensführung</b>		
3.1	Betriebswirtschaft und Betriebsführung	6	
3.2	Recht und Steuern <sup>1)</sup>	3	
3.3	Unternehmensführung		9
<b>4.</b>	<b>Berufsbildung und Mitarbeiterführung</b>		
4.1	Berufsbildung und Mitarbeiterführung	4	
<b>5.</b>	<b>Seminare und Übungen</b>		
5.1	Projekte	3	
	<b>WAHLPFLICHTFÄCHER</b>		2
6.1	Landschaftspflege und Umweltschutz <sup>3)</sup>		
6.2	CAD-Vertiefung <sup>3)</sup>		
6.3	Ingenieurbiologie <sup>3)</sup>		
6.4	Baumpflege (incl. AS Baum I) <sup>3)</sup>		
	<b>Mindestpflichtstunden</b>	<b>37</b>	<b>35</b>

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Hochschulreife einzubringen.

<sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung für die Fachhochschulreife abzulegen.

<sup>3)</sup> An einem der Wahlpflichtfächer ist teilzunehmen.

**7803.2-L****Berichtigung der Bildungsförderungsrichtlinien****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 6. September 2011 Az.: A1-7107-1/3**

Die Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöR) vom 7. März 2011 (AllMBl S. 210) werden wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1.4.1 muss es im ersten Spiegelstrich statt „Nrn. 1.4.2.1.1 und 1.4.2.2.“ richtig „Nrn. 1.4.1.2.1 und 1.4.1.3“ und im zweiten Spiegelstrich statt „Nr. 1.4.2.1.2“ richtig „Nr. 1.4.1.2.2“ heißen.
2. In der Anlage 1 zu den BiFöR vom 7. März 2011 muss es in Nr. 1.1 statt „Nrn. 1.4.2.1.1 und 1.4.2.2.“ richtig „Nrn. 1.4.1.2.1 und 1.4.1.3“, in Nr. 1.2 statt „Nr. 1.4.2.1.2“ richtig „Nr. 1.4.1.2.2“ und in Nr. 1.3 statt „Nr. 1.4.2.1.1“ richtig „Nr. 1.4.1.2.1“ heißen.

Wolfram Schöhl  
Ministerialdirigent

**2175-A**

**Richtlinie zur Förderung  
zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege  
im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF):  
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und  
Beschäftigung in Bayern 2011  
(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen  
Altenpflege 2011)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 13. September 2011 Az.: III3/6576.01-1/7**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Rates vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag), insbesondere Art. 107, 108 und 174 AEU-Vertrag,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zu-

letzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1, ber. ABl L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),
- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
- dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 noch einmal bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“.

**I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Förderung**

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und damit den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden zusätzliche Verhältnisse nach dem AltPflG bei einem Träger der praktischen Altenpflegeausbildung nach Nr. 3.1 in dessen bayerischen Einrichtungen.

- 2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn
- 2.2.1 der Träger der praktischen Ausbildung bisher keine Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausgebildet hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Träger der praktischen Ausbildung in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses keine Altenpflegerinnen oder Altenpfleger ausgebildet hat, oder
- 2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.
- <sup>3</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben, bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.
- 4. Fördervoraussetzungen**
- 4.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2.
- 4.2 <sup>1</sup>Die Ausbildung nach dem AltPflG darf frühestens am 1. August 2011, spätestens am 1. Januar 2012 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.
- 4.3 Der Ausbildungsvertrag muss mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen worden sein, die/der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrags ihren/seinen Wohnsitz in Bayern hat.
- 4.4 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.
- 4.5 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). <sup>2</sup>Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.
- 4.6 Die/der Auszubildende, deren bzw. dessen Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege nachweisen können.
- 4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.7.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz führt und
- 4.7.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben.
- 4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200.000 Euro erhalten haben.
- 4.9 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.8 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurde.
- 4.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2).
- 4.11 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen. <sup>2</sup>Entsprechend der Mindestausbildungsvergütung nach Nr. 4.5 werden pauschalierte Ausgaben in Höhe von 6.650 Euro als förderfähig anerkannt.
- 5.3 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zehn Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 Euro. <sup>2</sup>Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als zehn Monate dauert.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach anderen Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Förderprogrammen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse

zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.

- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu das notwendige Antragsformular, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 7.2 Satz 2, eine De-minimis-Erklärung, ein Stammbblatt sowie ein Formblatt Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag bereit.

- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über

- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
- das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
- die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2.2 genannten Stichtagen

sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. <sup>3</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmb1>) zu laufen.

- 7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrags sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.9 vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 <sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. <sup>3</sup>Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann

zurückgefordert werden. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

- 8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zehn Monate nach Beginn der Ausbildung. <sup>2</sup>Dazu ist dem ZBFS ein Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag mit einem geeigneten Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen. <sup>3</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. <sup>5</sup>Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt der Nachweis nach Nr. 9.1 Satz 2 als Verwendungsnachweis.

- 9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

### 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der



Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

### 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

### III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

#### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266).

#### 15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

### 2231-A

#### **Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 12. Juli 2011 Az.: VI4/6512.01-1/26**

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. August 2011

**879,17 €**

und für die Förderabschläge vom 1. September 2011 bis 31. August 2012

**886,32 €.**

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2010 bis

31. August 2011 wurden die Tarifsteigerungen und die Entwicklung der Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

Seitz  
Ministerialdirektor

### 7075-A

#### **Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2011 (Verbundausbildungsrichtlinie 2011)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30. August 2011 Az.: I5/6684.01-1/11**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom

17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung.<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.<sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag.<sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

## Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen.<sup>2</sup>Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.

2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:

2.2.1 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durch-

schnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren.<sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren.<sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 <sup>1</sup>Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet.<sup>2</sup>Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden.<sup>3</sup>Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 <sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde.<sup>2</sup>Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde.<sup>3</sup>Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.<sup>4</sup>Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebil-

- det, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. <sup>5</sup>Die Zuwendungsempfänger nach den Sätzen 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 3.2.1 der Bund und das Land,
- 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, soweit die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4.2 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341), erfolgen.
- 4.3 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2011, spätestens am 31. Dezember 2011 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.
- 4.4 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2011 geschlossen worden sein.
- 4.5 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2011 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2011 noch nicht vollendet hatte.
- 4.6 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.2, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.
- 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung**
- 5.1 <sup>1</sup>Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bevolligungszeitraum) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Der Bevolligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 4.000 Euro.
- 5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). <sup>2</sup>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 554 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2 muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bevolligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. <sup>3</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass
- 5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder
- 5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.
- 5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bevolligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 <sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen. <sup>2</sup>Dies gilt besonders für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist (§ 421r Abs. 1 und 11 SGB III).
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförder-

ten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Auszubildungsvergütung beruht.

## Teil II: Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammbblatt bereit.

7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammbblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag ist als amtlich beglaubigte Kopie mit dem Antragsformular vorzulegen. <sup>2</sup>Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert in deutscher Sprache mit vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Auszubildenden eintragen lassen muss.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 <sup>1</sup>Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. <sup>3</sup>Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist durch den Antragsteller und den Auszubildenden zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:  
– Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,  
– Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales aufbewahrt.

### 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und



Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

### 13. **Chancengleichheit**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## Teil III: **Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum**

### 14. **Sonstige Bestimmungen**

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266).

### 15. **Geltungszeitraum**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Zwick  
Ministerialdirigent

## 7075-A

### **Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2011)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 31. August 2011 Az.: I5/6684.01-1/10**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwick-

lung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien
- Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Opera-

tionellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

## **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

### **1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. <sup>2</sup>Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 <sup>1</sup>Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.

2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>3</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Auszubildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2

4.1.1 mit Jugendlichen, die im Jahr 2011 eine allgemeinbildende Schule mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben oder

4.1.2 mit Altbewerbern, die im Jahr 2010 und früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben und bis

zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses höchstens einen mittleren Schulabschluss erworben haben oder

4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).

4.2 Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus Wirtschafts- und Fachoberschulen.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341), erfolgen.

4.4 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2011, spätestens am 31. Dezember 2011 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2011 abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2011 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2011 noch nicht vollendet hatte.

4.7 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

### **5. Art, Dauer und Umfang der Förderung**

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). <sup>2</sup>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Auszubildenden wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 554 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 <sup>1</sup>Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 3.000 Euro. <sup>2</sup>Bei Zuwendungsempfängern (vgl. Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Coburg, Hof, Ingolstadt, Nürnberg, Weiden, Weißenburg, Würzburg durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.500 Euro je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. <sup>3</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>4</sup>Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. <sup>5</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen.

## 6. Mehrfachförderung

6.1 <sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen. <sup>2</sup>Dies gilt besonders für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist (§ 421r Abs. 1 und 11 SGB III).

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammbblatt bereit.

7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Be-

ginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbi>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Angaben und der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammbblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

## 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

## 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 <sup>1</sup>Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. <sup>3</sup>Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist durch den Antragsteller und den Auszubildenden zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

## 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen

mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.
- 11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.
- 11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:
- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
  - Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.
- 11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales aufbewahrt.

### 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

### 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266).

### 15. Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Zwick  
Ministerialdirigent

## 7075-A

### Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 1. September 2011 Az.: I5/6684.01-1/9

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den



Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für betriebliche Ausbildungsplätze von Jugendlichen, die aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen entlassen wurden oder nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

## I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um die Ausbildungsplatzsituation für marktbenachteiligte Jugendliche zu verbessern. <sup>2</sup>Marktbenachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind Jugendliche aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen oder Jugendliche, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben. <sup>3</sup>Durch den teilweisen Ausgleich und in Anerkennung des Mehraufwands der Betriebe sollen betriebliche Berufsausbildungsstellen für diesen Personenkreis gewonnen werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb mit marktbenachteiligten Jugendlichen nach Nr. 1 Satz 2 dieser Richtlinie.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 <sup>1</sup>Die Zuschüsse erhalten die Ausbildungsbetriebe, die unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen Berufsausbildungsverhältnisse eingehen. <sup>2</sup>Ausbildungsbetriebe im Sinn der Richtlinie sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstalts Haushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### 4. Fördervoraussetzungen

4.1 <sup>1</sup>Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 31. Dezember des auf die Schulentlassung folgenden Jahres beginnt,

4.1.1 wenn diese als Schüler einer Praxisklasse einer bayerischen Hauptschule die Schule verlassen haben, oder

4.1.2 wenn diese ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben.

<sup>2</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2011 beginnen. <sup>3</sup>Maßgebend ist jeweils der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.

4.2 Schulentlassene aus einer Wirtschaftsschule sind den Schulentlassenen aus einer allgemeinbildenden Schule (vgl. Nr. 4.1.2) gleichgestellt.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341), erfolgen.

4.4 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen geschlossen worden sein, der am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung noch nicht vollendet hatte.

4.5 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag muss mit Jugendlichen geschlossen worden sein, die die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung, ggf. unter Einbeziehung ausbildungsbegleitender Hil-

fen (abH), mitbringen. <sup>2</sup>Diese Eignungsfeststellung kann durch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen erfolgen, die auch die Entscheidung über eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) gemäß den §§ 240 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl I S. 1202), treffen. <sup>3</sup>Die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung gilt als gegeben, wenn die Probezeit erfolgreich abgeleistet wurde.

## 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung, längstens für die Dauer von 20 Monaten ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag, gewährt (Bewilligungszeitraum) und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). <sup>2</sup>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 554 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 <sup>1</sup>Der Zuschuss beträgt je gefördertes Ausbildungsverhältnis 5.000 Euro. <sup>2</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>3</sup>Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. <sup>4</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.

5.6 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

## 6. Mehrfachförderung

6.1 <sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch nach Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen. <sup>2</sup>Dies gilt besonders für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Be-

triebs vorzeitig beendet worden ist (§ 421r Abs. 1 und 11 SGB III).

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 4.4 und ein Stamblatt bereit.

7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Eignungsfeststellung durch die Arbeitsagentur nach Nr. 4.4 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

### 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS, die Dienststellen der Arbeitsverwaltung und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz beraten die Ausbildungsbetriebe vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn dieser Richtlinie ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis

beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 <sup>1</sup>Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. <sup>3</sup>Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist durch den Antragsteller und den Auszubildenden zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

## 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

## 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
- Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales aufbewahrt.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266).

### 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

15.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

15.2 <sup>1</sup>Mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2011 tritt die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen 2010 bis 2013 vom 29. April 2010 (AllMBI S. 157), geändert durch Bekanntmachung vom 1. September 2010 (AllMBI S. 223), außer Kraft. <sup>2</sup>Sie ist jedoch für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit bis zum 30. Juni 2011 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

Zwick  
Ministerialdirigent

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Samiresh Pradip Jayewardene

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 16. August 2011 Az.: Prot 020188-19-33**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Herrn Samiresh Pradip Jayewardene am 3. August 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Buddhi Athauda, am 11. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 29. August 2011 Az.: Prot 020171-16-7-12**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Burundi in Stuttgart mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Baden-Württemberg hat sich wie folgt geändert:

Danneckerstraße 4, 70182 Stuttgart  
Telefon: 0711 248377-50  
Telefax: 0711 248377-21  
E-Mail: dietrichvonberg@t-online.de

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Löschung eines Exequaturs

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 29. August 2011 Az.: Prot 020184-3-2**

Das Herrn Friedhelm Jost am 31. März 2009 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Sultanats Oman in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Freistaat Thüringen sowie den Ländern Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen ist mit Ablauf des 22. November 2010 erloschen.

Herr Jost ist am 22. November 2010 verstorben. Die honorarkonsularische Vertretung des Sultanats Oman in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Emmanuel Cohet

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 2. September 2011 Az.: Prot 0220-8-105-11**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Frankreich in München ernannten Herrn Emmanuel Cohet am 31. August 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Stephane Visconti, am 9. Januar 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Aufhebung der Erlaubnis „Fürstenfeldbruck 1“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 8. September 2011 Az.: VI/5-6114a/608/9**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 23. Juni 2009 erteilte Erlaubnis „Fürstenfeldbruck 1“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 41 000	53 46 000
2	44 48 000	53 46 000
3	44 48 000	53 41 000
4	44 44 000	53 34 000
5	44 41 000	53 34 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. September 2011 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Ministerialrat



### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

#### Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012

##### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 12. August 2011 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 29 055/11

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2012 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

#### 1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2012 sind die Isteinnahmen 2010 und die für 2010 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2010).

Soweit im Jahr 2010 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2010 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2012 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2012 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2010 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2009 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und

Datenverarbeitung bis spätestens 17. Oktober 2011<sup>1</sup> zu übersenden.

#### 2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2010 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2010 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2010 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2009 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2010 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2011 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2013 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2010 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

#### 3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2010.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2011 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen 2013 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2010, die erst im Laufe des Jahres 2011 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2011 erfasst und damit bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2013 berücksichtigt werden.

#### 4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale

<sup>1</sup> Für die Folgejahre wird der Termin für die Mitteilung wieder auf 1. August festgelegt.

Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 17. Oktober 2011<sup>2</sup> beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2012 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 17. Oktober 2011<sup>2</sup> in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2010 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2010 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7

KommZG oder in der Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

### 5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschüssige positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

### 6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen

Weigert  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern

Ziegler  
Ministerialdirigent

<sup>2</sup> Für die Folgejahre wird der Termin für den Antrag und die Mitteilung wieder auf 1. September festgelegt.

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf mindestens drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **19. Oktober 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Dorn/Rosenbaum, **Einkommensteuer Handausgabe 2010**, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2011, 1.440 Seiten, Preis 33 €, ISBN 978-3-08-361010-6.

Die Handausgabe ist eine praxisorientierte Arbeitshilfe mit dem für den Veranlagungszeitraum 2010 gültigen Gesetzestext mit Hinweisen auf die für den Vorauszahlungszeitraum 2011 geplanten Gesetzesänderungen. Die amtlichen Hinweise werden ergänzt durch wichtige Verwaltungsverlautbarungen und Urteile. Die umfassenden Texte werden thematisch in die amtlichen Hinweise eingearbeitet oder als Anhang abgedruckt. Zur Abgrenzung sind sie grau unterlegt. Die im gesamten Werk beibehaltene Systematik sorgt für Orientierung und Übersichtlichkeit.

#### Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Hansmann, **BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz**, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, Stand 1. März 2011, 29. Auflage 2011, 1.066 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8329-6464-1.

Die Neuauflage der bewährten Sammlung enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Abgedruckt sind u. a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungsverordnung, die TA Luft und TA Lärm, das USchadG, das TEHG, das ZuG 2012 und die ZuV 2012 sowie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm. Neu aufgenommen wurde die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen, 39. BImSchV.

Joerden/Hilgendorf/Petrillo, **Menschenwürde und moderne Medizintechnik**, 2011, 432 Seiten, Preis 89 €, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; 50, ISBN 978-3-8329-6596-9.

In dem Buch werden die Grundlagen und Grenzen einer ethischen Beurteilung der Methoden der modernen Medizintechnik im Hinblick auf die hierfür besonders wichtigen Begriffe Menschenwürde und Menschenbild in unterschiedlichen Disziplinen bestimmt. In den Beiträgen wird versucht, die philosophischen Grundlagen des Begriffs Menschenwürde und dessen Stellung im Recht zu analysieren. Der Band ist aus der Arbeit einer interdisziplinär und international zusammengesetzten Forschungsgruppe am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF), Bielefeld, hervorgegangen.

Hastall, **Kommunikation von Gesundheitsrisiken in Massenmedien**, Der Einfluss von Informations- und Rezipientenmerkmalen auf die Botschaftszuwendung und -vermeidung, 2011, 352 Seiten, Preis 39 €, Medien + Gesundheit; Bd. 4, ISBN 978-3-8329-6450-4.

Der Band untersucht, welche Eigenschaften von Gesundheitsbotschaften und potenziellen Rezipienten darüber entscheiden, ob solche Botschaften Zuwendung oder Vermeidung, als Voraussetzung für jede Wirkung, erfahren. Die Botschaftsmerkmale Bedrohlichkeit, Selbstwirksamkeit und Evidenzart stehen im Zentrum der Analysen. Ergebnisse einer experimentellen Studie in Deutschland und den USA zeigen, dass bestimmte Merkmalskombinationen deutliche Aufmerksamkeitssteigerungen und -reduzierungen bewirken, wobei sich länderspezifische Zuwendungspräferenzen ergeben.

Fabry/Augsten, **Unternehmen der öffentlichen Hand**, Handbuch, 2. Auflage 2011, 862 Seiten, Preis 89 €, Nomos-Praxis, ISBN 978-3-8329-1660-2.

Das Buch zeigt die ganze Bandbreite der zur Verfügung stehenden Rechtsformen für öffentliche Unternehmen auf. Gestaltungshinweise, Checklisten und Übersichten unterstützen wesentliche Fragestellungen nach der steuerrechtlichen Behandlung, Finanzierungsmöglichkeiten, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung, Beteiligungscontrolling und -management, Vergaberecht und öffentliches Preisrecht. Die aktuellen Entwicklungen in wichtigen Themenfeldern rund um Stadtwerke, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Krankenhäuser werden aufgezeigt. Public Private Partnerships und die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen einschließlich des Börsengangs kommunaler Unternehmen werden praxisbezogen beschrieben.

von Arnauld/Hufeld, **Systematischer Kommentar zu den Lissabon-Begleitgesetzen**, IntVG, EUZBBG, EUZBLG, Handkommentar, 2011, 521 Seiten, Preis 78 €, Nomos-Kommentar, ISBN 978-3-8329-5339-3.

Im Sommer 2009 hat der deutsche Gesetzgeber die entsprechenden Beteiligungsrechte (Einfluss auf die Rechtssetzung auf der europäischen Ebene) des Bundestages und der Länder komplett neugefasst. Das neue Integrationsverantwortungsgesetz des Bundes wurde mit den bestehenden, aber ebenfalls grundlegend überarbeiteten Gesetzen über die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Bundestag bzw. des Bundes mit den Ländern in

Angelegenheiten der Europäischen Union verzahnt. Der Kommentar erläutert das komplexe Verfahren und zeigt sowohl die praktischen Probleme als auch die zahlreichen Rechtsfragen auf, die sich im Zusammenhang mit den sogenannten „Lissabon-Begleitgesetzen“ ergeben.

Fischer, **Langfristige Energieverträge und Kartellrecht**, Übersicht über die Entscheidungspraxis der Kartellbehörden und Gerichte zu langfristigen Gas-, Strom- und Fernwärmelieferverträgen sowie entsprechenden Energietransport- und Gasspeicherverträgen, 2011, 107 Seiten, Preis 28 €, Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln; Bd. 158, ISBN 978-3-8329-6439-9.

Das Werk gibt einen umfassenden Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamtes zu langfristigen Energieverträgen. Die neuen Vorgaben der novellierten Gasnetzzugangsverordnung sowie die bevorstehenden Änderungen durch das dritte EU-Energiebinnenmarktpaket werden berücksichtigt. Es wird nicht nur auf die Energieträger Erdgas und Strom, sondern auch auf die Fernwärme eingegangen. Die Untersuchung umfasst weiterhin Ausführungen zur Vereinbarkeit von langfristigen Energieverträgen mit dem europäischen Beihilfenrecht.

Dierks/Henke/Frank, **Bürgerzentriertes Gesundheitswesen**, 2011, 76 Seiten, Preis 19 €, Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft; Bd. 32, ISBN 978-3-8329-6541-9.

In dem Buch werden die Bedeutung eines konsumentenorientierten Gesundheitswesens für den Einzelnen dargestellt, die dazugehörigen Technologien beschrieben sowie die Potenziale und der Nutzen eines bürgerzentrierten Gesundheitsmanagements mit seinen Entwicklungspfaden und Erfolgsfaktoren aufgezeigt.

Henke/Troppens/Braeseke, **Volkswirtschaftliche Bedeutung der Gesundheitswirtschaft**, Innovationen, Branchenverflechtung, Arbeitsmarkt, Auf der Grundlage eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, 2011, 393 Seiten, Preis 94 €, Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft; Bd. 33, ISBN 978-3-8329-6482-5.

Innovationen in der Gesundheitswirtschaft erzeugen branchenübergreifend Wachstum und Strukturwandel. Dazu bedarf es innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen, also offene gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen, innerhalb derer Gesundheit und Bildung als Komponenten des Humankapitals ressortübergreifend eine besondere Bedeutung zukommt. Die Studie wurde im Zeitraum Juli 2009 bis Oktober 2010 erarbeitet. Das Projektteam aus Mitarbeitern der TU Berlin, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Gesundheitsökonomie, und des IEGUS Instituts für Europäische Gesundheits- und Sozialwirtschaft GmbH, hat auf der Basis von Sekundäranalysen und Auswertung statistischer Daten die vielfältigen Wirkungen medizinisch-technischer Innovationen untersucht und systematisch dargestellt.

Höfling, **Das neue Patientenverfügungsgesetz in der Praxis – eine erste kritische Zwischenbilanz**, 2011, 139 Seiten, Preis 36 €, Recht, Ethik, Gesundheit; Bd. 6, ISBN 978-3-8329-5883-1.

Das Patientenverfügungsgesetz ist für die einen der Weg zu einem selbstbestimmten Sterben, andere befürchten, zahlreiche Menschen würden mit diesem Gesetz in eine Sackgasse geschickt. Der Band versucht eine erste Be-

standsaufnahme aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven. Dabei werden rechtsdogmatische Analysen ergänzt um Untersuchungen zur Implementation des Instruments der Patientenverfügung etwa in Krankenhäusern und Alten(pflege)einrichtungen, aber auch in der Beratungspraxis einer großen Patientenschutzorganisation.

#### C. H. Beck Verlag, München

Hartung/Schons/Enders, **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG**, Kommentar, 2011, XVIII, 1.302 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-60449-2.

Das praxisnahe und anwaltsorientierte Werk befindet sich auf dem Rechtsstand September 2010. Es kommentiert das anwaltliche Gebührenrecht, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie das Vergütungsverzeichnis kompakt, übersichtlich und fundiert. Der Kommentar richtet sich streng nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung und führt durch das Dickicht des Vergütungsrechts. Zahlreiche Berechnungsbeispiele, Praxishinweise, Formulierungsvorschläge und Streitwerttabellen liefern wertvolle Verständnis- und Arbeitshilfen.

Fischer, **Strafgesetzbuch und Nebengesetze – StGB**, Kommentar, 58. Auflage 2011, LIX, 2.548 Seiten, Preis 78 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-60892-6.

Die Neuauflage des renommierten Kommentars ist auf dem Stand vom 1. Oktober 2010. Es sind fast 600 neue Entscheidungen eingearbeitet. Es befinden sich zahlreiche Grundsatzentscheidungen wie des EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, des EuGH zum Glücksspielrecht, des BVerfG zur Untreue und Bestimmung des Vermögensschadens, des BGH: zur Täterstellung beim sexuellen Missbrauch in Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen, zur Strafbarkeit der Sterbehilfe, zur Verantwortlichkeit von AG-Vorständen und GmbH-Geschäftsführern für „schwarze Kassen“ etc. darunter. Der aktuelle Stand der geplanten Neuregelung der Sicherungsverwahrung ist berücksichtigt.

#### Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Spittank (u. a.), **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Muster-Garagenverordnung**, 2011, 108 Seiten, Preis 29 €.

Der Bildkommentar „Muster-Garagenverordnung“ aus der Reihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ ermöglicht eine schnelle Berücksichtigung der Anforderungen an bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen im Brandschutz. Die Muster-Garagenverordnung enthält Regelungen für offene und geschlossene Klein-, Mittel- und Großgaragen in ober- und unterirdischer Bauweise. Diese Nutzung umfasst naturgemäß hohe Brandrisiken mit großen Brandlasten. In diesem Werk wird der Vorschriftenentwurf der Verordnung (Stand: Mai 2008) in einzelne Abschnitte unterteilt und durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele erläutert.

Lippe (u. a.), **Kommentar mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen zu der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Muster-Systemböden-Richtlinie MSysBöR, Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (MEltBauVO)**, 4., komplett überarbeitete Auflage 2011, 328 Seiten, 128 €.



Der Kommentar liefert die wichtigen Planungs- und Ausführungsinformationen zu Leitungsanlagen: den Richtlinientext der MLAR 2005, MSysBöR 2005, MEltBauVO sowie Hinweise zu den abweichenden Verordnungs- und Richtlinientexten der baurechtlichen Einführung in den Bundesländern. Der Kommentar unterteilt den Richtlinientext in einzelne Abschnitte und ergänzt die Kommentierung mit zahlreichen Praxistipps.

Mayr/Batran, **Handbuch Brandschutzatlas**, Grundlagen, Planung, Ausführung, 2. Auflage 2011, 1.272 Seiten, Preis 119 €.

Das „Handbuch Brandschutzatlas“ liefert einen Überblick über die Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes. Das Handbuch enthält die wichtigsten Kapitel des Loseblattwerks „Brandschutzatlas“, darüber hinaus technische Kommentierungen, die sich durch den „Brandschutzatlas“ zu allgemeinen Standards entwickelt haben. Die neue, zweite Auflage des Handbuchs wurde entsprechend dem Loseblattwerk aktualisiert und erweitert.

#### **Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

Schröer, **Tarifverträge für das Baugewerbe 2011/2012**, Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere, 2011, 353 Seiten, Preis 39 €.

Die neue Tarifbroschüre enthält alle nach dem Ergebnis der diesjährigen Schlichtungsverhandlungen im Baugewerbe geltenden Tarifverträge sowie die für die Bauwirtschaft besonders wichtigen Gesetzestexte, insbesondere zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld sowie zum Arbeitsschutz in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Richelmann/Welter, **Landesbauordnung NRW im Bild**, Praktische Anwendung für den Architekten, 4., aktualisierte Auflage 2011, 229 Seiten, Preis 69 €.

Das Buch „Landesbauordnung NRW im Bild“ stellt die aktuelle Landesbauordnung NRW der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift gegenüber. Zusätzlich erläutern die Autoren die Regelungen, z. B. zu Abstandsflächen, mit praktischen Hinweisen, übersichtlichen Tabellen und anschaulichen Zeichnungen. Damit erleichtert der Kommentar die Anwendung der Bauordnung in der Praxis und hilft beim Erstellen einer rechtlich sicheren, genehmigungsfähigen Planung.

Böhning, **Altbaumodernisierung im Detail**, Konstruktionsempfehlungen, 6., überarbeitete Auflage 2011, 297 Seiten, Preis 79 €.

„Altbaumodernisierung im Detail“ vermittelt das nötige Fachwissen für die sichere Altbaumodernisierung. Die genaue Analyse der vorhandenen Bausubstanz ist Grundvoraussetzung für die fundierte und sichere Modernisierung von Altbauten. Das Buch teilt daher den Gebäudebestand in Baualterstufen ein und beschreibt deren typische Merkmale, baukonstruktive Besonderheiten und häufige Schadensbilder. Anhand typischer Bauaufgaben und Problemfälle im Bestand stellt der Autor verschiedene Lösungsmöglichkeiten und Verfahren vor. Die Modernisierungslösungen werden jeweils im Detail beschrieben und durch Angaben zur Konstruktion, zu Baukosten und Einbauzeiten sowie zu bauphysikalischen Kennwerten zum Wärme-, Schall- und Brandschutz ergänzt. Die neue, sechste Auflage berücksichtigt insbesondere die gestiegenen Anforderungen des Wärmeschutzes und der Luftdichtheit sowie aktuelle Normen und Regelwerke.

derungen des Wärmeschutzes und der Luftdichtheit sowie aktuelle Normen und Regelwerke.

**M&T-Ratgeber Trennen und Fügen**, eine Sonderpublikation der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk, 2011, 52 Seiten, Preis 20 €.

Sägen, Schweißen, Kleben, Clinchen, Stanzen und Lasern von unterschiedlichsten Werkstoffen – die Leistungsbereiche Füge- und Trenntechnik umfassen diverse Verfahren. Der neue „M&T-Ratgeber Trennen und Fügen“ stellt aktuelle Entwicklungen in diesem Themenspektrum vor und bietet nützliche Hilfen, um die Prozesse zu optimieren.

#### **Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied**

Eich/Eich, **Ingenieurvertragshandbuch Technische Ausrüstung**, 1. Auflage 2011, 158 Seiten, Preis 48 €.

Durch die werkvertragskonforme Beschreibung des geschuldeten Erfolgs, d. h. durch die Klarstellung der Beschaffungskriterien des Architekten- und Ingenieurwerks und durch Einsatz der speziell daraufhin entwickelten Abnahmeprotokolle, ist gegenüber den bisher kursierenden Vertragsmustern die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Rechtssicherheit schaffende Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerks gegeben. In den Verträgen enthaltene Anleitungen zur Bestimmung der exakten Honorarzonen, der Aufgabenstellung entsprechend sinnvollen Honorarsätze und angemessenen Umbauschläge schaffen schon bei der Vertragsgestaltung Rechtssicherheit. In diesem Werk wird ein praxisbezogener Ingenieurvertrag vorgestellt, wobei die Autoren in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters erläutern, was gegenüber der tradierten Vertragsgestaltung geändert werden muss.

**Umweltrecht in Bayern**, 133. und 134. Ergänzung, Preis 68,90 € bzw. 61,50 €.

**Kommunen als Unternehmer**, 39. Ergänzung, Preis 45 €.

#### **Bund-Verlag, Frankfurt**

Aufhauser/Warga/Schmitt-Moritz, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**, Basiskommentar mit Wahlordnung, 6., aktualisierte Auflage 2011, 782 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6089-2.

Der Basiskommentar liefert eine schnelle und zuverlässige Orientierungshilfe zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz. Dabei wendet sich der Kommentar vor allem an Personalratsmitglieder und Jugend- und Auszubildendenvertreter, aber auch Personalabteilungen bietet er Unterstützung, um die im Gesetz vorgesehene Beteiligung ordnungsgemäß durchzuführen. Die sechste Auflage bringt das Werk auf den Gesetzesstand von Ende Januar 2011. Auch Rechtsprechung und Literatur sind bis zu diesem Stichtag umfassend ausgewertet und berücksichtigt.

Buschmann/Ulber, **Arbeitszeitgesetz**, Basiskommentar mit Nebengesetzen und Ladenschluss, 7., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, 464 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6078-6.

Der Kommentar erläutert das Arbeitszeitgesetz und die zentralen Normen des Ladenschlussgesetzes. Ausgewählte Nebengesetze wie u. a. das Arbeitsschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und

Befristungsgesetz sind dargestellt. Ausführlich gehen die Autoren auf die Globalisierung des Arbeitszeitrechts und das Recht der Europäischen Union ein. Ergänzt wird der Kommentar von einer Sammlung von Grundsatzentscheidungen zum Arbeitsrecht. In die siebte Auflage ist die neueste Rechtsprechung des BAG, der Länderarbeitsgerichte und des EuGH mit Stand Juni 2011 eingearbeitet.

Esser/Wolmerath, **Mobbing und psychische Gewalt**, Der Ratgeber für Betroffene und ihre Interessenvertretung, 8., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, 304 Seiten, Preis 16,90 €, Job aktuell, ISBN 978-3-7663-6018-2.

Der Ratgeber bietet konkrete Hilfen und Anregungen, um Mobbing am Arbeitsplatz aktiv vorzubeugen und Mobbingkonflikte nachhaltig zu bewältigen. Die Autoren zeigen eine Vielzahl an rechtlichen und außerrechtlichen Handlungsmöglichkeiten auf, mit denen auch aussichtslos erscheinende Fälle konstruktiv gelöst werden können.

Kittner/Zwanziger/Deinert, **Arbeitsrecht**, Handbuch für die Praxis, inkl. CD-ROM mit zahlreichen Arbeitshilfen, 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, 2.828 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-7663-6085-4.

Das Handbuch erläutert das gesamte Arbeitsrecht kompakt und mit besonderem Fokus auf die Arbeitnehmerrechte. Das Werk beantwortet Fragen, die in der Beratungspraxis zum Arbeitsrecht vorkommen, praxisgerecht. Die wichtigsten Bezüge zum Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht und die prozessualen Grundlagen sind berücksichtigt. Die beigefügte CD-ROM bietet den schnellen Zugriff auf fast 400 Musterverträge, Checklisten und Formulierungshilfen für die Praxis. Die Schwerpunkte der Neuauflage liegen u. a. bei der Kündigung wegen Bagatelldelikten, Altersdiskriminierung, Differenzierungsklauseln, Flexibilisierungsklauseln im Arbeitsvertrag etc.

#### Giesecking Verlag, Bielefeld

Löhnig u. a. (Hrsg.), **Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa**, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 13, 2011, IX, 356 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-7694-1089-1.

„Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa“ war Gegenstand des zehnten Regensburger Symposiums für Europäisches Familienrecht vom 7. bis 9. Oktober 2010. Durch die fortschreitende Überalterung der Gesellschaft und die verbesserten medizinischen Möglichkeiten sind in den europäischen Ländern unterschiedliche Rechtsprobleme entstanden. Das deutsche Recht sieht seit dem 1. September 2009 neue Regelungen für diesen Bereich vor. Andere Staaten verfügen schon seit längerem über einschlägige Vorschriften, manche wiederum haben noch gar nicht reagiert. Neben den Beiträgen zur deutschen Rechtslage sowie 15 Länderberichten ist abschließend der europäische Vergleich enthalten.

Bienwald/Sonnefeld/Hoffmann, **Betreuungsrecht**, Kommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XXVIII, 1.522 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-7694-1075-4.

Das dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz (mit seinen Regelungen zur Patientenverfügung!) und die Neuregelung des gesamten Betreuungs- und Unterbringungsverfahrensrechts im FamFG stehen im Mittelpunkt der Neuauflage. Das Werk beinhaltet u. a. die Erstkommentierung der Regelung der Patientenverfügung sowie die vollständige

Neukommentierung des § 1904 BGB. Ebenso ist die Rechtsprechung des BGH zum erlaubten Behandlungsabbruch, für das Heimrecht maßgebende Änderungen in Bund und Ländern, für die Praxis zunehmend bedeutsame Rechtslage im Altenteilsrecht enthalten. Der Kommentar ist in allen vier Teilen „Materielles Betreuungsrecht“, „Recht der Vergütung und des Aufwendungsersatzes...“, „Verfahrensrecht“ und „Betreuungsbehördengesetz/Ausführungsgesetze der Länder“ durchgängig auf den Stand Ende 2010 gebracht mit Nachträgen bis Februar 2011.

Degenhart, **Genugtuungsreform des Schmerzensgeldes in § 253 BGB**, 2011, XXXIII, 181 Seiten, Preis 54 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 253, ISBN 978-3-7694-1090-7.

Die zu Beginn des Werkes durchgeführte rechtsgeschichtliche Untersuchung zeigt, dass Menschen schon seit jeher nach Genugtuung strebten. Der Autor legt dar, dass die Verlagerung des Schmerzensgeldes in das allgemeine Schadensrecht zu einem umfangreichen systematischen und dogmatischen Wandel geführt hat. Die bisher rein deliktische Sicht auf das Schmerzensgeld kann nicht länger aufrechterhalten werden. Bestehende Reibungspunkte der zivilrechtlichen Genugtuung zum Strafrecht sind im Rahmen seiner Ausführungen ebenso ein zentraler Aspekt wie der Wille des Reform-Gesetzgebers nach einer Prozessökonomisierung.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung, Ergänzbare Handbuch für die Praxis**, 22. Lieferung, Stand Januar 2011.

Breuer/Wagner/Kloepfer, **Aktuelle Probleme des Umwelt- und Technikrechts**, Symposium aus Anlass des 70. Geburtstages von Professor Dr. Peter Marburger, 2011, 106 Seiten, Preis 49,80 €, Umwelt- und Technikrecht; 109, ISBN 978-3-503-13607-0.

Das Institut für Umwelt- und Technikrecht veranstaltete am 9. Juli 2010 aus Anlass seines 70. Geburtstages und des Ausscheidens als Institutsdirektor für Prof. Dr. Peter Marburger ein großes Symposium. Es befasste sich mit aktuellen Problemen des Umwelt- und Technikrechts. Es wurden Themen wie der Stand der Technik im geltenden Recht, der Produktrückruf zwischen öffentlichem Sicherheits- und privatem Vertrags- und Deliktsrecht, die Möglichkeiten und Grenzen paktierter Gesetzgebung am Beispiel des Atomrechts sowie die nachhaltige Entwicklung behandelt.

Kater, **Das ärztliche Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren**, Die schwierige Kommunikation zwischen Juristen und Medizinern, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, 218 Seiten, Preis 34,80 €, Beiträge zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht; 36, ISBN 978-3-503-13096-2.

Das Werk behandelt die berufsspezifischen Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Medizinern. Anhand von Beispielen werden Fehlerquellen dargestellt und deren Hintergründe erörtert. Die Voraufgabe des Buchs wurde mit der G. F. L. Stromeyer-Medaille der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie ausgezeichnet. Das Werk unterstützt den interdisziplinären Austausch und hilft bei der Findung einer gemeinsamen Sprache von Juristen und Medizinern.

Frenz/Müggenborg, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, XL, 1.348 Seiten, Preis 148 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-12661-3.

Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt alle seit Inkrafttreten des EEG 2009 erfolgten Novellierungen, inklusive der bisher ergangenen Rechtsprechung und veröffentlichten Literatur.

Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) mit den Modifikationen bei der Vergütung (Degression) von PV-Anlagen sowie der Einschränkung des sog. Grünstromprivilegs ist bereits eingearbeitet. Neben gut verständlichen Erläuterungen verschafft das Werk Einblicke in die europarechtlichen und umweltpolitischen Hintergründe. Mit zahlreichen Abbildungen versehenen Exkursen zu den relevantesten Erneuerbare-Energien-Technologien glückt ein interdisziplinärer Brückenschlag zwischen Recht und Technik.

Marburger, **Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Pension, Rente, Zusatzleistungen, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, 291 Seiten, Preis 52 €, ISBN 978-3-503-12952-2.

Der öffentliche Dienst kennt verschiedene Gruppen von Bediensteten, deren unterschiedliche Versorgungsansprüche und die verschiedenen Gesetze und Regelungen innerhalb der einzelnen Gruppen. Das Werk bietet sichere Orientierung in dieser komplizierten Materie. Es lässt keine relevante Regelung aus und informiert praxisnah und umfassend u. a. zu den Ruhegehaltsansprüchen und der Hinterbliebenenversorgung der Beamten, der Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung und Erlöschen der Versorgungsbezüge, der Altersteilzeit bei Beamten und Beschäftigten unter Berücksichtigung der alten und der aktuellen Regelungen, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung der Beschäftigten.

Schröder/Papier/Epiney, **Aktuelle Rechtsfragen und Probleme des Umwelt- und Technikrechts**, 26. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 5. bis 7. September 2010, 2011, 320 Seiten, Preis 92 €, Umwelt- und Technikrecht; 108, ISBN 978-3-503-12923-2.

Die „Umwelt-Informationsrichtlinie der EU 2003/4/EG“ sowie die „Aarhus-Konvention“ haben den Informationszugang im deutschen Umweltrecht entscheidend verändert. Neu sind die Einbeziehung der Gentechnik, die erhebliche Erweiterung der zugänglichen Informationen sowie die Verschärfung des Verfahrens bei Zugangsablehnung. Beim 26. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht, 5. bis 7. September 2010, stellten sich rund 100 Teilnehmer aus Wirtschaft, Forschung und Verwaltung den daraus resultierenden Fragen und Herausforderungen. Dieser Band dokumentiert die Referate und Diskussionen im Anschluss an den Festvortrag von Bundesverfassungsgerichtspräsident a. D. Prof. Papier zum 25-jährigen Bestehen des Instituts.

Raupach, **Der sachliche Anwendungsbereich der REACH-Verordnung**, Eine Untersuchung zur Reichweite des allgemeinen Stoffrechts unter besonderer Berücksichtigung der Regulierung von Nanomaterialien, 2011, 511 Seiten, Preis 128 €, Umwelt- und Technikrecht; 107, ISBN 978-3-503-13032-0.

Durch die REACH-Verordnung wurde gemeinschaftsweit ein einheitliches System zur Registrierung, Bewertung und

Zulassung chemischer Stoffe etabliert. Der Autor setzt sich in dem Buch mit Reichweite und sachlicher Rechtfertigung der sich konkret ergebenden Pflichten für Stoffhersteller und -importeure auseinander. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Einsatz von Nanomaterialien. Die Hintergründe, Chancen und Risiken dieser neuen Technologie werden beleuchtet. Das Werk bietet Lösungsvorschläge zur Implementierung der Nanotechnologie in das bestehende REACH-System und eine Darstellung der physikalisch-chemischen Hintergründe sowie der bislang gewonnenen (öko)toxikologischen Erkenntnisse.

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 110. und 111. Lieferung, Stand März 2011, Preis je 52,95 €.

Baßlperger, **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und Beendigung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen wegen Krankheit**, 2011, 142 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8073-0263-8.

In dem Werk werden die Voraussetzungen vorgestellt, unter denen Arbeits- und Beamtenverhältnisse wegen Krankheit beendet werden können. Außerdem werden ausführlich die Details des BEM erläutert.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 97. und 98. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 87,95 € bzw. 86,95 €.

**Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied**

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 301. und 302. Lieferung, Stand 1. Mai 2011, Preis je 115 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 221., 222. und 223. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 121,38 €, 106,08 € bzw. 84,66 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behindeter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 55. und 56. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, Preis 115 € bzw. 119 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 183. bis 185. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Juni 2011, Preis 109 €, 108 € bzw. 109 €.

Prütting/Wegen/Weinreich, **BGB**, Kommentar, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, LIV, 3.611 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-472-07912-5.

Die Neuauflage des Werks enthält u. a. die aktuelle Rechtsprechung und erste praktische Erfahrungen zum neuen Verjährungsrecht, zur aktuellen Reform des Verbraucherkredits und den Widerrufsrechten, dem neuen Zahlungsdienstleistungs- und Darlehensgesetz, zum reformierten Zugewinn- und Versorgungsausgleich, zur Erbrechtsreform und den Teilzeit- und Wohnrechtsverträgen, zu § 899a u. v. m. Der praxisorientierte Kommentar ist gut lesbar, klar gegliedert, verzichtet auf unübliche Abkürzungen und



in die Jahre gekommene Zitatketten. Es wird ein Zugriff auf die Online-Portale des Werks (Übergangsregelungen, Aktualisierungen, Entscheidungen, News) angeboten. Das Werk ist durch seinen jährlichen Erscheinungsrhythmus aktuell und befindet sich auf dem Stand vom 1. März 2011.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg**

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 245. und 246. Lieferung, Stand 15. März 2011, Preis 148 € bzw. 149 €.

**Duncker & Humblot Verlag, Berlin**

Köbler, **Die Beteiligung Berufsfremder an Arztpraxen, Apotheken und anderen Heilberufsunternehmen**, Fremdbesitz, Fremdbetrieb, Fremdnutzung, 2011, 372 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 23, ISBN 978-3-428-13490-8.

Der Autor geht dem Konflikt nach, inwieweit Apotheker und andere Heilberufler berufsfremdes Kapital und Know-how zur Finanzierung und Umsatzsteigerung nutzen dürfen. Er untersucht die berufs-, sozial- und gesellschaftsrechtlichen Grenzen berufsfremder Beteiligung und befasst sich mit modernen Beteiligungsmodellen wie Franchising oder Medizinischen Versorgungszentren. Zahlreiche Widersprüche bestehender Beteiligungsverbote werden im Laufe der Untersuchung aufgezeigt. Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass in vielen Fällen eine beteiligungsfreundlichere Auslegung des Rechts möglich und geboten ist.

Thüsing/Forst, **Europäisches Vergaberecht und nationales Sozialversicherungsrecht**, 2011, 160 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; 299, ISBN 978-3-428-13450-2.

In dem Werk wird jedes Buch des SGB untersucht, ob die jeweiligen Sozialversicherungsträger dem europäischen Vergabe- und Kartellrecht unterfallen und ob die in den Büchern des SGB vorgesehenen Verträge als ausschreibungspflichtige öffentliche Verträge anzusehen sind. Die Autoren stellen fest, dass sämtliche Sozialversicherungsträger öffentliche Auftraggeber im Sinn des Vergaberechts sind und dass viele Verträge des SGB ausschreibungspflichtig sind. Abschließend wird der Bedarf einer Änderung des deutschen Sozialversicherungsrechts formuliert.

Schuldt, **Geheimnisverrat**, Die Beteiligung von Journalisten an der Verletzung von Dienstgeheimnissen, 2011, 252 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum Strafrecht; 218, ISBN 978-3-428-13575-2.

Anlässlich des Cicero-Falles und vor dem Hintergrund der WikiLeaks-Veröffentlichungen beschäftigt sich der Autor mit den Voraussetzungen, unter denen Journalisten sich strafbar machen, wenn sie nach staatlichen Geheimnissen recherchieren oder solche veröffentlichen. Der Verfasser untersucht ausführlich die Anstiftung und die Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB). Mit Blick auf die Strafbarkeit der Recherche kommt er zu dem Ergebnis, dass eine strafbare Anstiftung oder Beihilfe nur dann vorliegt, wenn die Recherchebehandlung den Reizpegel des Informanten überschreitet, so dass von Geheimnisträgern, die täglich mit Presseanfragen zu tun haben, eine

gewisse Resistenz gegenüber Journalisten zu erwarten ist.

Brunner, **Das Prinzip der Koexistenz im Gentechnikrecht**, 2011, 237 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Technikrecht; 11, ISBN 978-3-428-13441-0.

Die Arbeit thematisiert den Leitgedanken der letzten Novellierungen des deutschen Gentechnikgesetzes, wonach ein Nebeneinander der landwirtschaftlichen Produktionsformen – konventionell, ökologisch oder gentechnisch verändert – gewährleistet werden soll. Das Prinzip der Koexistenz im deutschen Recht resultiert aus der Umsetzung europäischer Vorgaben, die entsprechend dem Vorsorge- und Verhütungsprinzip grüne Gentechnik verantwortungsvoll zulassen wollen. Es wurde vom deutschen Gesetzgeber mit den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis nach § 16b GenTG und der Haftungsnorm des § 36a GenTG umgesetzt.

Möller, **Die Anwendbarkeit des europäischen und nationalen Gentechnikrechts auf gentechnisch veränderte Tiere**, Zur Bedeutung der Risikobewertung als staatliche Pflicht der Risikoregulierung bei Freisetzungen, 2011, 329 Seiten, Preis 82 €, Schriften zum Technikrecht; 12, ISBN 978-3-428-13508-0.

Die Verwendung transgener Tiere ist bislang kaum in den Fokus der Betrachtung gerückt. Mit diesen neuartigen Anwendungen verbunden sind aber auch neuartige Risiken für das Ökosystem, Sachgüter und die menschliche Gesundheit, die die Fragen aufwerfen, ob und wie das geltende Gentechnikrecht auf gentechnisch veränderte Tiere anwendbar und für die Durchführung von Freisetzungen geeignet ist. Es wird gezeigt, dass die normativen Vorgaben des Gentechnikrechts auch neuartige Anwendungen der Gentechnik erfassen. Diese Offenheit korrespondiert jedoch mit der rechtsstaatlichen Verpflichtung, verfassungs- und umweltrechtliche Prinzipien wie die Verhältnismäßigkeit oder das Vorsorgeprinzip bei der Zulassungsentscheidung von Freisetzungen besonders zu beachten.

Özfiat-Skubinn, **Rechtswidrige Beamtenernennungen, bei denen der Rechtsschutz eines Mitbewerbers vereitelt wird – Wege zur Kompensation**, Ein Beitrag zu den Grundlagen und Folgen des Grundsatzes der Ämterstabilität unter besonderer Betrachtung des neuen beamtenrechtlichen Anspruchs auf Wiederherstellung, 2011, 611 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1183, ISBN 978-3-428-13467-0.

Die Untersuchung gilt einer schwierigen Rechtsfrage im Schnittbereich des Verfassungsrechts, insbesondere Rechtsschutz und Haushaltsrecht, mit dem Beamtenrecht, die in der Praxis der Ernennung und Beförderung von Beamten häufig zu Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten führt: Kann ein im Bewerbungsverfahren um ein bestimmtes Amt und um eine entsprechende Planstelle unterlegener Bewerber, der in Wahrheit besser geeignet ist als der vom Dienstherrn zu Unrecht Ernannte, ggf. doch noch das, oder ein vergleichbares, Amt samt Planstelle erhalten? Die Autorin untersucht, ob der Grundsatz der Ämterstabilität mit der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Bestenauslese und dem korrespondierenden Recht des Besten dazu (Art. 33 Abs. 2 GG) sowie mit der dieses Recht schützenden Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) vereinbar ist. Anschließend prüft sie, wie tragfähig vor diesem Hintergrund der Versuch ist, das Entstehen von Rechtsschutzlücken durch den Ausbau des Eilrechtsschutzes zu vermeiden.

Wetzel, **Rechtsfragen einer projektbezogenen Raumordnung**, Zugleich ein Beitrag zur Genehmigungssituation von Windenergieanlagen und deren Steuerung durch raumordnerische Vorgaben, 2011, 292 Seiten, Preis 72 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1179, ISBN 978-3-428-13269-0.

Regionalbedeutsame Großprojekte im bauplanungsrechtlichen Außenbereich haben zur Etablierung einer sogenannten „projektbezogenen Raumordnung“ geführt. Deren Ausprägungen und Folgen für das Raumordnungsrecht untersucht die Autorin dogmatisch und am Beispiel der Genehmigung von Windenergieanlagen. Es zeigt sich, dass Raumordnung mit der Nähe zum Einzelnen neue Anforderungen erfüllen muss und erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Dies bleibt jedoch auf bestimmte, systemfremde Regelungsbereiche beschränkt und stellt den übergeordneten, von Einzelinteressen losgelösten Steuerungsansatz der Raumordnung nicht grundsätzlich infrage.

Nienaber, **Markteinführung von Produktinnovationen in der Medizintechnik**, Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung des Kommunikations-Mix, 2011, 369 Seiten, Preis 88 €, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse; 139, ISBN 978-3-428-13309-3.

Unternehmensleiter haben ein großes Interesse daran, Erkenntnisse zur erfolgreichen Markteinführung neuer Produkte zu generieren. Durch Vertrauen können kundenseitig empfundene Unsicherheiten gegenüber innovativen Produkten reduziert und die Kaufbereitschaft gesteigert werden. Ziel der Untersuchung ist es, einen optimalen Vertrauenskommunikations-Mix auszugestalten, der die Einführung neuer Produkte auf dem Markt erfolgreich unterstützt. Hierdurch erschließt die Autorin ein neues und interdisziplinäres Forschungsfeld. Sie identifiziert verschiedene Käufertypen, die jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Ausgestaltung eines Vertrauenskommunikations-Mix stellen.

Radcke, **Wege aus der „kostenlosen“ Abfallentsorgung durch den Staat bei Insolvenz des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage**, 2011, 362 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Umweltrecht; 171, ISBN 978-3-428-13579-0.

Die Autorin widmet sich der Frage, wie im Falle der Insolvenz eines Abfallentsorgungsunternehmens zu verhindern ist, dass die öffentliche Hand die Kosten der Abfallentsorgung tragen muss. Nach einer Auseinandersetzung mit

dem Abfallbegriff wird dargestellt, wie bereits vor Eintritt der Insolvenz möglichen Kosten zulasten des Staates vorgebeugt werden kann. Neben den allgemeinen abfallbezogenen Betreiberpflichten bilden die Ausführungen zur Sicherheitsleistung im Anlagengenehmigungsrecht den Schwerpunkt dieser Betrachtung. Ferner wird erläutert, ob nach dem Eintritt der Insolvenz Dritte für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung haften müssen.

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Dirnberger, **Das Abstandsflächenrecht in Bayern**, Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen, 2., überarbeitete Auflage 2011, 168 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-415-04671-9.

Der Autor erläutert die jetzigen Anforderungen, die Art. 6 BayBO an die Abstandsflächen von Gebäuden und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung stellt. Die Anforderungen an deren Lage, die möglichen planungsrechtlichen Befreiungen, das Überdeckungsverbot, das Maß der Abstandsflächen und deren Bemessung, das 16-m-Privileg sowie die ausnahmsweise grenz- oder gebäudenah zulässigen Anlagen werden eingehend behandelt.

Mühlbauer, **Das neue Naturschutzrecht in Bayern**, Textausgabe BNatSchG und BayNatSchG mit Einführung, Hinweisen, Materialien, 2011, 216 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-04644-3.

Am 1. März 2011 ist das neue Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Kraft getreten. Der Bund hatte vorher durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Das bayerische Recht regelt weiterhin die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Behördenorganisation. In Bayern wurde damit insgesamt das Landesrecht auf das Bundesrecht abgestimmt. Das Buch gibt einen anschaulichen und schnellen Einblick in das in Bayern geltende Naturschutzrecht.

Marburger, **Die Gesetzliche Krankenversicherung**, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2011, 124 Seiten, Preis 14 €, Das Recht der Wirtschaft, Bd. 223, ISBN 978-3-415-04679-5.

Das Buch behandelt die Versicherungspflicht, die freiwillige Versicherung, die Familienversicherung, das Kassenwahlrecht sowie den Beginn, die Erhaltung und das Ende der Mitgliedschaft.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 12

München, 28. Oktober 2011

24. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
29.09.2011	913-I Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (EZTV-ING Bayern) .....	543
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
06.10.2011	1132-UG Auszeichnung „Weißer Engel“ .....	544
12.10.2011	1132-UG Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit .....	544
05.10.2011	7533-UG Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik .....	544
05.10.2011	7533-UG Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik .....	545
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
26.09.2011	7905.5-L Waldwegebau und Naturschutz .....	546

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis  
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

**Bayerische Staatskanzlei**

06.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Truong Xuan Thanh . . . . .	552
06.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Bashir Aman . . . . .	552
07.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Badge . . . . .	552
07.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Frau Antoaneta Baycheva . . . . .	552
11.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nasr Ben Soltana . . . . .	552
12.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdesselem Arifi . . . . .	552

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

29.09.2011	Aufhebung der Erlaubnis „Memmingen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	553
------------	---	-----

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt**

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	554
<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	554

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**913-I**

### Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (EZTV-ING Bayern)

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 29. September 2011 Az.: IID8-43420-004/03**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

#### 1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe April 2010, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 148) eingeführt worden sind, werden hiermit ergänzt.

#### 2. Ergänzende Anforderungen an Gesteinskörnungen nach ZTV-ING, Ausgabe April 2010, Teil 3 Massivbau Abschnitt 1 Beton Ziffer 3.1

Bei Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis eines ausreichenden Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung gilt als erbracht, wenn bei der Prüfung nach Abs. 5 der Masseverlust max. 25 M.-% beträgt.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung ist nach DIN EN 1367-6 mit dem Frost-Tausalz-Versuch (Natriumchloridverfahren) unter Verwendung einer 1%igen Natriumchlorid-Lösung zu bestimmen und anzugeben. Die Prüfung ist an der Prüfkornklasse 8/11,2 mm durchzuführen.

- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF2 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 25 M.-% nicht überschreitet.
- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 8 M.-% nicht überschreitet.
- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 für Kappen gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 5 M.-% nicht überschreitet.

Bei Gesteinskörnungen, denen im Rahmen der Herstellererklärung ein Masseverlust zwischen 8 M.-% und 25 M.-% beim Frost-Tausalz-Versuch zugewiesen wird, ist die Prüfung nach dem Natriumchloridverfahren mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerdem sind diese Gesteinskörnungen im Rahmen der DIN EN 12620 nach DIN EN 932-3 petrografisch zu beschreiben. Diese petrografische Beschreibung hat grundsätzlich alle zwei Jahre und bei ungebrochenem Kies aus dem Einzugsgebiet des Mains jährlich zu erfolgen. Die Prüfhäufigkeiten sind in die Dokumentationen zur werkseigenen Produktionskontrolle aufzunehmen.

Die aktuellen Prüfzeugnisse bzw. die Herstellererklärung einschließlich des Sortenverzeichnisses werden dem Betonhersteller vorgelegt. Der Betonhersteller vermerkt die Verwendung einer Gesteinskörnung, deren Nachweis für die Expositionsklasse XF2 mit dem Natriumchloridverfahren geführt worden ist. Kopien der Herstellererklärung, der entsprechende Auszug aus dem Sortenverzeichnis und die Lieferscheine müssen in die Bauakten übernommen werden.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Grobe Gesteinskörnungen, deren Masseverlust die Anforderungen nach Abs. 5 überschreitet, können in den Expositionsklassen XF2 und XF4 nur eingesetzt werden, wenn im Betonversuch nach DIN V 18004 mit dem CDF-Verfahren an einer gesägten Fläche als Prüffläche nach 28 Frost-Tau-Wechseln das Delta-Abwitterung gegenüber einer gleich zusammengesetzten Referenzprobe mit beständiger Gesteinskörnung von hohem Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (maximaler Masseverlust von 2 M.-%) von 500 g/m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.“

Abs. 7 wird aufgehoben.

#### 3. Ergänzende Festlegungen

Soweit die ergänzenden Anforderungen an Gesteinskörnungen für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Regelung maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

#### 4. Anwendung

Die ergänzenden Anforderungen an Gesteinskörnungen sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung zu beachten.

#### 5. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Bekanntmachung ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



**1132-UG****Auszeichnung „Weißer Engel“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 6. Oktober 2011 Az.: LBC-A0100-2011/178-3**

1. Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Gesundheitsbereich mit dem „Weißen Engel“ aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges und regelmäßiges ehrenamtliches Engagement im Gesundheitsbereich verliehen.
2. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Die Auszeichnung „Weißer Engel“ wird an höchstens 50 Personen im Jahr vergeben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**1132-UG****Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 12. Oktober 2011 Az.: LBC-A0135-2011/70-2**

Die Bekanntmachung über Ehrungen für Verdienste um Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen, Vereinigungen oder Kommunen für herausragende Verdienste um den Umwelt- und Naturschutz eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung ‚Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt‘.“

2. Nr. 3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen, Vereinigungen oder Kommunen für herausragende Verdienste um die Gesundheit eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung ‚Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit‘.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Wolfgang Lazik  
Ministerialdirektor

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**7533-UG**

**Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotorkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 5. Oktober 2011 Az.: 52b-U4560-2011/6-3**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2008 (AllMBl S. 630) wird wie folgt geändert:

**I.**

1. Teil I wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Soweit in der TRwS 781 auf §§ 19g und 19h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 62 und 63 WHG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung (BGBl I S. 2585) Anwendung. Soweit auf §§ 19i bis 19l WHG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung. Soweit auf die bayerische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 63) Bezug genommen wird, findet die Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

- b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden Nrn. 2 bis 6.

- c) In Nr. 2 (neu) werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „an denen Kraftstoffe im Sinn von Nr. 2.1.9 TRwS 781 abgefüllt werden.“ angefügt.

- d) Nr. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„5. Die Anforderungen der TRwS 781 ergänzen Anhang 1 VAwS und sind deshalb zusammen mit dieser Vorschrift anzuwenden; sie gehen als speziellere Regelung Nrn. 2.3 und 2.4 Anhang 2 VAwS vor, sind jedoch nachrangig gegenüber Anforderungen in den übrigen Anhängen zur VAwS.“

- e) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:

„7. Ergänzend zu Nr. 4.2.2.2 TRwS 781 gilt: Bei Tankstellen ohne Aufsicht („mannlose Tankstellen“) ist zusätzlich eine betriebstägliche Kontrolle (durch den Betreiber oder beauftragte, eingewiesene Personen) durchzuführen und eine Notrufnummer auszuhängen. Anstelle einer Notrufnummer kann eine Notrufeinrichtung zu

einer ständig besetzten Stelle oder eine Not-Aus-Schaltung vorgesehen werden. In Einzelfällen, z. B. in Schutzgebieten, können weitergehende Maßnahmen, wie z. B. eine Videoüberwachung der Tankstelle, notwendig sein.

8. Ergänzend zu Nr. 4.2.2.3 Abs. 5 gilt: Bei Verwendung der Abfüll-Schlauch-Sicherung ohne Not-Aus-Betätigung ist ein Rückhaltevolumen von 500 Liter vorzuhalten.“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „und gilt bis 31. Oktober 2011“ durch die Worte „und gilt bis 31. Dezember 2013“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:  
 „Soweit im Merkblatt auf §§ 2, 3, 7, 19g und 19h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden § 8 Abs. 1, §§ 9, 10, 62 und 63 WHG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung Anwendung. Soweit auf §§ 19i bis 19l WHG Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung. Nr. 2.1 ist seit 1. März 2010 nicht mehr anzuwenden.“

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Oktober 2011 in Kraft.

Wolfgang L a z i k  
 Ministerialdirektor

## 7533-UG

### **Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

**vom 5. Oktober 2011 Az.: 52b-U4560-2011/6-4**

## I.

Gemäß § 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) wird das von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. herausgegebene DWA-Arbeitsblatt A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“ (TRwS 779), in der jeweils geltenden Fassung als allgemein anerkannte Regel der Technik nach folgender Maßgabe eingeführt:

1. Soweit in der TRwS 779 auf §§ 19i bis 19l des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung.
2. Die Anforderungen der TRwS 779 konkretisieren die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS und sind deshalb vorrangig zu beachten; sie ergänzen Anhang 1 VAwS und sind deshalb zusammen mit dessen Anforderungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, anzuwenden; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Anforderungen in den übrigen Anhängen zur VAwS.
3. Die Anforderungen an unterirdische einwandige Rohrleitungen in Nr. 4.2.3 TRwS 779 werden durch Nr. 1 Anhang 1 VAwS ergänzt. Anhang A TRwS 779 findet deshalb keine Anwendung.
4. Die Anforderungen an das Befüllen in Nr. 6.1 TRwS 779 werden durch Nr. 3 Anhang 1 VAwS ergänzt.
5. Die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung fester Stoffe in Nr. 8.3 TRwS 779 ergänzen Nr. 4 Anhang 1 VAwS.
6. Verweise auf andere TRwS, die nicht gemäß § 5 VAwS als allgemein anerkannte technische Regeln eingeführt sind, sind beispielhaft und nicht abschließend. Mit ihrer Nennung in der TRwS 779 gelten diese nicht als eingeführt.

Die TRwS 779 ist im Allgemeinen Ministerialblatt vom 20. November 2006, Ausgabe Nr. 13/2006 (AllMBl S. 589), abgedruckt. Sie kann auch von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242 872-333, Fax 02242 872-100, E-Mail: [kundenzentrum@dwa.de](mailto:kundenzentrum@dwa.de), bezogen werden.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wolfgang L a z i k  
 Ministerialdirektor



**7905.5-I****Waldwegebau und Naturschutz****Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
sowie für Umwelt und Gesundheit**

vom 26. September 2011

Az.: F1-7715-1/20 und 62e-U8682.3-2008/1-66

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erlassen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Wegebau im Wald und zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und Naturschutzbehörden folgende Richtlinie:

**Inhaltsübersicht**

1. Ziel und Zweck
2. Rechtsgrundlagen
  - 2.1 Waldwegebau allgemein
  - 2.2 Waldwegebau in Schutzgebieten
  - 2.3 Waldwegebau im Alpengebiet
  - 2.4 Waldwegebau in gesetzlich besonders geschützten Biotopen
  - 2.5 Waldwegebau und Natura 2000
    - 2.5.1 Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
    - 2.5.2 Anzeigepflicht (§ 34 Abs. 6 BNatSchG)
  - 2.6 Waldwegebau in Gebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten (§§ 44 ff. BNatSchG)
  - 2.7 Waldwegebau in der Flurbereinigung
  - 2.8 Materialentnahmestellen
  - 2.9 Waldfeinerschließung
3. Allgemeine Grundsätze
  - 3.1 Beratung der Maßnahmenträger
  - 3.2 Ziel der Erschließung mit Waldwegen
  - 3.3 Naturschonender Wegebau
4. Kompensationsmaßnahmen
  - 4.1 Kompensationsmaßnahmen nur bei besonderen gesetzlichen Regelungen
  - 4.2 Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
5. Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden und Naturschutzbehörden
  - 5.1 Zuständigkeiten der Forstverwaltung
  - 5.2 Zusammenarbeit zwischen unterer Forstbehörde und unterer Naturschutzbehörde
  - 5.3 Pläne und Unterlagen für die Prüfung der Erschließung
  - 5.4 Einvernehmlichkeit
  - 5.5 Ortseinsichten
  - 5.6 Beteiligung weiterer Behörden
6. Umwelthaftung
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1. Ziel und Zweck**

Für eine nachhaltige und sachgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Wälder und die Bewahrung der Wälder vor Schäden (Waldschutz) ist eine bedarfsgerechte und naturschonende Erschließung in allen Waldbesitzarten notwendig. Da die Anlage von Waldwegen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Waldes haben kann, ist der Waldwegebau auch auf seine Naturverträglichkeit hin zu prüfen.

Die nachstehenden Regelungen sollen in allen Waldbesitzarten eine angemessene und ausreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Waldwegebau sicherstellen. Gleichzeitig soll eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zusammenarbeit der Naturschutz- und Forstbehörden erreicht werden. Ziel ist es, die rechtlichen Vorgaben zügig und angemessen umzusetzen.

**2. Rechtsgrundlagen****2.1 Waldwegebau allgemein**

Waldwege sind dem Wald gleichgestellte oder ihm dienende Flächen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Waldgesetz für Bayern – BayWaldG). Als Waldwege gelten Forstwege und dazugehörige Anlagen (z. B. Wendemöglichkeiten, Holzlagerplätze, Lagerstreifen, Brücken, Stützmauern) mit Ausnahme von Maßnahmen der Feinerschließung. Sie bedürfen in der Regel keiner Gestattung oder Anzeige. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt daher nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht zur Anwendung, soweit keine besonderen gesetzlichen Anzeige- oder Gestattungspflichten bestehen (vgl. nachfolgende Nrn. 2.2 bis 2.7). Anordnungen nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) kommen nur in Betracht, soweit der Waldwegebau den in Nr. 3 in Verbindung mit dem Anhang näher beschriebenen Anforderungen nicht entspricht.

Der Waldwegebau bedarf nur im Schutzwald (Art. 10 BayWaldG) einer Rodungsgenehmigung (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). Werden durch die tatsächlich in Anspruch genommene Rodungsfläche (Wegelänge x Trassenbreite) die Schwellenwerte von Nr. 17.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschritten, ist je nach erreichtem Schwellenwert eine standortbezogene oder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG durchzuführen.

**2.2 Waldwegebau in Schutzgebieten**

In Schutzgebieten nach Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG und Teil 3 des BayNatSchG, insbesondere in Nationalparks, in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, kann der Bau von Waldwegen nach der jeweiligen Schutzverordnung gestattungspflichtig sein. Im Gegensatz zu einem Bau von Waldwegen in Naturschutzgebieten ist der Waldwegebau in Landschaftsschutzgebieten und ehemaligen Schutzzonen der Naturparke nur gestattungspflichtig, wenn der Wegebau in der Schutzgebietsverordnung

nung als Zulassungstatbestand ausdrücklich erfasst ist. Ist dies nicht der Fall, kommt die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung (vgl. Nr. 2.1). Im Übrigen setzt die Aufnahme des Waldwegebaus in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung voraus, dass ernsthafte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Für die Gestattung ist die in der Schutzverordnung oder in Art. 18 in Verbindung mit Art. 44, Art. 56 BayNatSchG bestimmte Naturschutzbehörde zuständig. Bedarf es auch einer Rodungserlaubnis, ist die Ersetzungswirkung beider Verfahren zu beachten (Art. 18 Abs. 1, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG, Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG). Ziel der Ersetzungsregelung ist die Vermeidung von Doppelverfahren. Ersetzungswirkung hat daher das Verfahren, das eine umfassende Prüfung des Vorhabens in einem Verfahren ermöglicht. In Zweifelsfällen legen die jeweils vorgesetzten Behörden der Gestattungsbehörden die verfahrensführende Behörde einvernehmlich fest. Die verfahrensführende Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der anderen zuständigen Behörde (Art. 18 Abs. 1, Art. 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG, Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG).

### 2.3 Waldwegbau im Alpengebiet

Im Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von befahrbaren Waldwegen, die keiner sonstigen öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen, gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG der unteren Naturschutzbehörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Naturschutzbehörde die im Weiteren unter Nr. 5 Abs. 3 Spiegelstriche 1 bis 3 genannten Unterlagen vorliegen. Anordnungen nach § 15 BNatSchG sind nur innerhalb dieser Frist möglich (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG). Reagiert die Naturschutzbehörde innerhalb dieser Frist nicht auf die Anzeige, kann der Weg ohne weiteren Zeitverzug gebaut werden. Trifft sie eine Entscheidung nach § 15 BNatSchG und ist zusätzlich eine Rodungserlaubnis erforderlich, gilt für die Ersetzungswirkung die Regelung in Nr. 2.2 entsprechend.

In den Zonen B und C der Erholungslandschaft Alpen ist bei Waldwegeneubauten zur Prüfung der landesplanerischen Zulässigkeit die höhere Landesplanungsbehörde (Regierung) einzuschalten.

### 2.4 Waldwegbau in gesetzlich besonders geschützten Biotopen

Beim Bau eines Waldwegs ist grundsätzlich eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG genannten, ökologisch besonders wertvollen Biotope und Landschaftsteile zu vermeiden. Ist dies mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, kann der Waldwegbau durch eine Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 bzw. Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wild lebende Tiere und Pflanzen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Grün-

den des Gemeinwohls notwendig ist. Eine für die sachgemäße Bewirtschaftung und Pflege nach dem BayWaldG erforderliche Erschließung liegt im Interesse des Gemeinwohls, sofern sie alle Funktionen des Waldes gewährleistet. Wird eine Ausnahme erteilt, sind die oben genannten Beeinträchtigungen zu kompensieren (vgl. Nr. 4).

Für die Ersetzungswirkung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG) gilt die Regelung in Nr. 2.2 entsprechend.

## 2.5 Waldwegbau und Natura 2000

Der Bau von Waldwegen kann Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigen. Der Waldwegbau außerhalb von Natura 2000-Gebieten bedarf im Regelfall nicht der Anzeige oder Prüfung, sofern der Waldwegbau nicht in benachbarte Natura 2000-Gebiete hineinwirkt. Innerhalb von Natura 2000-Gebieten unterliegt der Bau von Waldwegen nur dann den Natura 2000-Bestimmungen, wenn Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten im Sinn des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG erheblich beeinträchtigt werden.

### 2.5.1 Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung

In Natura 2000-Gebieten stellt ein geplanter Waldwegbau ein Projekt im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nur dar, wenn der Waldweg geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten die Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen. Kommt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ernsthaft in Betracht, ist für den Waldweg eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ob von einer ernsthaften Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, wird im Rahmen einer sogenannten Verträglichkeitsabschätzung durch die untere Naturschutzbehörde aufgrund eines Beurteilungsvorschlags der unteren Forstbehörde geprüft. Führt der Wegbau nach der Verträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und bestehen keine Alternativen, ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG erforderlich. Ein für die sachgemäße Bewirtschaftung nach dem BayWaldG notwendiger Waldwegbau liegt im Sinn des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG im öffentlichen Interesse (vgl. Nr. 2.4).

### 2.5.2 Anzeigepflicht (§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Wird der Waldwegbau nicht von einer Behörde durchgeführt und bedarf er keiner anderweitigen Genehmigung oder Anzeige, ist er gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, wenn er ein Projekt im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darstellt. Kann der Wegbau nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets führen, ist zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat die untere Naturschutzbehörde das Projekt zu untersagen (§ 34 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

## 2.6 Waldwegebau in Gebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auch beim Waldwegebau zu beachten.

Da es sich bei Wegebauvorhaben, die den fachlichen Anforderungen des Anhangs entsprechen, um zulässige Eingriffe im Sinn des § 15 BNatSchG handelt, sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und europäische Vogelarten zu prüfen (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Ein Verstoß gegen diese Verbote liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Waldwegebau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in räumlich-funktionalem Zusammenhang kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Nr. 4) weiterhin aufrechterhalten werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Zu beachten ist auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Dieses Verbot erfasst ebenfalls nur die oben genannten europarechtlich geschützten Arten. Eine erhebliche Störung im Sinn der Regelung liegt nur vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ausnahmen von den Verboten können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Der Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG ist bei streng geschützten Arten generell strafbewehrt (§ 71 Abs. 2 und 4 BNatSchG).

## 2.7 Waldwegebau in der Flurbereinigung

Für den Waldwegebau in der Flurbereinigung gelten die einschlägigen Regelungen des Flurbereinigungsrechts (vgl. die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen über Flurbereinigung und Naturschutz vom 12. Dezember 1988, AllMBl 1989 S. 8).

## 2.8 Materialentnahmestellen

Ab einer Größe von 500 Quadratmeter oder Tiefe von 2 Meter bedürfen Materialentnahmestellen zur Gewinnung von Wegebaumaterial einer Abgrabungsgenehmigung nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 BayAbgrG. Besondere gesetzliche Schutzbestimmungen sind – unabhängig von der Größe der Maßnahme – zu beachten.

## 2.9 Waldfeinerschließung

Maßnahmen der Feinerschließung (Rückewege, Rückegassen, Begangssteige, Seiltrassen u. Ä.) sind in der Regel mit keinen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und sind insoweit anzeige- und genehmigungsfrei. Sie sind von dieser Bekanntmachung nicht betroffen und unterliegen keinen Kompensationsverpflichtungen. Sie sind

naturschonend durchzuführen. Besondere gesetzliche Schutzbestimmungen sind zu beachten. Die Beeinträchtigung von besonderen Schutzbestimmungen ist durch die zuständige Naturschutzbehörde zu belegen.

## 3. Allgemeine Grundsätze

### 3.1 Beratung der Maßnahmenträger

Die unteren Forstbehörden beraten in der Regel die Maßnahmenträger bei Waldwegebauvorhaben. Schon in der Vorbereitung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Die unteren Forstbehörden beachten insbesondere die nachstehenden Bestimmungen und fachlichen Anforderungen des Anhangs, die auch für Materialentnahmestellen entsprechend Anwendung finden. Dabei sind von der unteren Forstbehörde die forstwirtschaftlichen Erfordernisse zur Sicherung einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung gegenüber den Belangen des Naturschutzes sorgfältig abzuwägen. In Schutzgebieten sind die jeweiligen besonderen Bestimmungen zu beachten. Auf vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten ist besondere Rücksicht zu nehmen.

### 3.2 Ziel der Erschließung mit Waldwegen

Eine bedarfsgerechte Erschließung der Wälder mit Waldwegen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine sachgemäße Bewirtschaftung der Wälder und den Schutz des Bodens. Sie ist aber nur dann naturschonend, wenn sie sich nicht ausschließlich an maschinellen Erfordernissen ausrichtet. Waldwege dienen nicht nur der Bereitstellung von Holz als Rohstoff und klimafreundlichem Energieträger, sondern auch den Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.

Schon bei der Planung von Linienführung und Bauweise sowie bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass alle Funktionen des Waldes ausreichend berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktionen möglichst vermieden werden.

### 3.3 Naturschonender Wegebau

Nach Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 19 Abs. 1 BayWaldG und Art. 1 BayNatSchG muss der Wegebau im Staats- und Körperschaftswald besonders naturschonend erfolgen.

Waldwege sollen möglichst eine Zerschneidung von Flächen mit hoher ökologischer Bedeutung vermeiden. Bei notwendiger Querung von Bächen sind die Uferbereiche weitestgehend zu schonen und die Durchgänge für Wasserorganismen passierbar zu gestalten. Waldwege sollen nach Möglichkeit auch auf folgenden Flächen nicht angelegt werden:

- Bereichen mit seltenen und beispielhaften geomorphologischen Formen (z. B. besonderen Felsbildungen, Karst- und Eiszeitformen, landschaftsprägenden Schluchten, besonders exponierten Steilhängen, Kalktuffbereichen),
- besonders erosionsgefährdeten Flächen.



#### 4. **Kompensationsmaßnahmen**

##### 4.1 Kompensationsmaßnahmen nur bei besonderen gesetzlichen Regelungen

Da der Waldwegebau zur sachgemäßen Bewirtschaftung und Pflege des Waldes erforderlich ist und Waldwege dem Wald gesetzlich gleichstehen, bedarf der Wegebau, der den fachlichen Anforderungen der Nr. 3 in Verbindung mit dem Anhang dieser Bekanntmachung entspricht, keiner Kompensation. Diese ist nur dann erforderlich, wenn besondere gesetzliche Regelungen dies erfordern (vgl. Nrn. 2.2 bis 2.6). Ziel von Kompensationsmaßnahmen ist die Herstellung – soweit möglich – gleichartiger oder zumindest gleichwertiger ökologischer Funktionen. Der Ausgleich oder Ersatz ist auf Maßnahmen zu beschränken, die im Rahmen des Waldwegebbaus oder der Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mit zumutbarem Aufwand realisierbar sind. Der Herleitung der erforderlichen Kompensation ist die Qualität der tatsächlich in Anspruch genommenen ökologisch wertvollen Flächen (z. B. gesetzlich geschütztes Biotop, Lebensstätte von Arten) zugrunde zu legen. Sonstige in Anspruch genommene Waldflächen werden nicht einbezogen.

##### 4.2 Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die natur- und landschaftfachlichen Programme und Pläne (z. B. Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplanung) unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Gegebenheiten einzubeziehen. Kompensationsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit im Wald stattfinden und in Anlehnung an den Teil D des Anhangs zum Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft vom Januar 2003 (2. Auflage, S. 37 ff.) erfolgen; dies schließt auch die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen im Sinn der Nr. 2.6 ein. Die Maßnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde festgelegt. Ist diese nicht die Naturschutzbehörde, bedarf es der einvernehmlichen Festlegung mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde.

#### 5. **Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden und Naturschutzbehörden**

##### 5.1 Zuständigkeiten der Forstverwaltung

Grundsätzlich ist die Forstverwaltung Ansprechpartner und beratende Fachbehörde für den Waldwegebau. Die Forstbehörden und die Naturschutzbehörden arbeiten bei Waldwegebauvorhaben, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen können, eng und vertrauensvoll zusammen. Dabei sind alle Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung auszuschöpfen.

##### 5.2 Zusammenarbeit zwischen unterer Forstbehörde und unterer Naturschutzbehörde

Soweit sie mit derartigen Planungen befasst sind, unterrichten in den Fällen der Nrn. 2.2 bis 2.6 die unteren Forstbehörden die unteren Naturschutzbehörden frühzeitig über Waldwegebauvorhaben. Sie

stellen zusammen mit dem Vorhabensträger die für die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Pläne zur Verfügung und beteiligen die für die Gestattung zuständige Naturschutzbehörde bereits vor der Detailplanung. Die Naturschutzbehörden tragen von sich aus zur sachgerechten Planung bei und stellen einschlägige naturschutzfachliche Planungen und Erkenntnisse kostenfrei zur Verfügung.

##### 5.3 Pläne und Unterlagen für die Prüfung der Erschließung

Für Waldwege in den in Nrn. 2.2 bis 2.6 genannten Gebieten sind in der Regel folgende Pläne und Unterlagen erforderlich:

- Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25 000, der die Topographie und die Verknüpfung mit dem Gesamtwegenetz erkennen lässt,
- Lageplan des Bauvorhabens und der Materialentnahmestellen im Maßstab 1 : 10 000,
- Beschreibung des Bauvorhabens (insbesondere Zielsetzung, Wegelänge, Regelquerschnitte, Hangneigung, erhebliche Geländeänderungen) und gegebenenfalls ergänzenden Angaben zu Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen im Sinn der Nr. 4.

Soweit weitere Unterlagen erforderlich sind (z. B. Daten zu Lebensräumen sowie vorkommenden Tier- und Pflanzenarten für Verträglichkeitsabschätzungen bzw. -prüfungen nach Nr. 2.5.1 oder für artenschutzrechtliche Prüfungen nach Nr. 2.6), benennen die unteren Naturschutzbehörden diese dem Vorhabensträger. Es besteht keine Verpflichtung, lückenlose Arteninventare zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Dabei ist in der Regel auf die vorhandene Datenlage abzustellen. Die Naturschutzbehörden stellen ihr vorhandenes Datenmaterial kostenfrei zur Verfügung.

Soweit die untere Forstbehörde mit Planungen befasst ist, die erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwarten lassen, unterrichtet sie die untere Naturschutzbehörde auch im Fall der Nr. 2.1 von einem geplanten Waldwegebau.

##### 5.4 Einvernehmlichkeit

Maßnahmen im Sinn der Nr. 4 sollen grundsätzlich nicht nur möglichst gemeinsam durch die beteiligten Behörden, sondern nach Möglichkeit auch im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger und den betroffenen Waldbesitzern festgelegt werden.

##### 5.5 Ortseinsichten

Gemeinsame Ortseinsichten können dazu beitragen, die Entscheidungen zu beschleunigen und den Umfang der zu erstellenden Pläne und Unterlagen zu beschränken. Die Vertreter der Naturschutzbehörden sollen bei der Ortseinsicht ihre Bedenken und Anregungen soweit möglich vollständig mitteilen. Die wesentlichen Ergebnisse der Ortseinsicht sollen in einer Niederschrift festgehalten werden.

##### 5.6 Beteiligung weiterer Behörden

Die Beteiligung anderer Behörden erfolgt zeitnah durch die verfahrensführende Behörde (vgl. auch

Nr. 2.1). Diese informiert und holt über den Maßnahmenträger erforderlichenfalls Stellungnahmen anderer Stellen ein. Andere Behörden sind nur insoweit zu beteiligen, als dies rechtlich geboten oder fachlich notwendig ist, oder deren Zuständigkeitsbereiche unmittelbar betroffen sind. Die zu beteiligenden Behörden sollen ihre Stellungnahme ehest möglich abgeben.

#### **6. Umwelthaftung**

Wegebaumaßnahmen können zu Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz – USchadG vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666) führen. In Betracht kommen vor allem Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG in Verbindung mit § 19 Abs. 2, 3 BNatSchG.

Ein Umweltschaden liegt aber nicht vor, wenn etwaige nachteilige Auswirkungen der Wegebaumaßnahme zuvor in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Nr. 2.5.1), in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Nr. 2.6) oder in Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Nr. 2.3) ermittelt wurden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Eine Freistellung in Anwendung der Eingriffsregelung setzt bei gestattungsfreien Vorhaben jedoch die freiwillige Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach Art. 6 Abs. 3 BayNatschG voraus.

#### **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 27. September 2011 in Kraft.

Mit Ablauf des 26. September 2011 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen über Waldwegebau und Naturschutz vom 10. Dezember 1992 (AllMBl 1993 S. 480), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (AllMBl 1999 S. 24), außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Ernährung,  
Landwirtschaft und  
Forsten

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Umwelt  
und Gesundheit

Windisch  
Ministerialdirigent

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Anhang****Anforderungen an den Waldwegebau****1. Erschließungsdichte**

- 1.1 Die Erschließungsdichte richtet sich nach den forstwirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie gegebenenfalls sonstiger Belange. Wälder sollen nur in dem Maße neu erschlossen werden wie es für eine sachgemäße bzw. vorbildliche Waldbewirtschaftung, insbesondere für die geregelte Holzbringung, Bestandspflege, den Aufbau zukunftsfähiger Wälder einschließlich des klimabedingten Waldumbaus, den Schutz des Bodens und die Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erforderlich ist. In der Zone C der Erholungslandschaft Alpen der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist der Wegebau wegen der besonderen landschaftlichen und ökologischen Sensibilität des Raums auf das unverzichtbare Mindestmaß zu beschränken.
- 1.2 Bereits vorhandene Erschließungsanlagen sollen in allen Waldbesitzarten vorrangig ausgebaut werden. Ebenso sind alle gängigen und wirtschaftlich vertretbaren Bringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Dies ist grundsätzlich vorab zu prüfen.

**2. Wegegestaltung**

- 2.1 Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besonderen Eigenarten der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen der Waldwege sind an die örtlichen Gegebenheiten möglichst anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. In einem Wald mit besonderer Erholungsfunktion sind landschaftsästhetische Gesichtspunkte zusätzlich zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Trassenbreite und Aufhiebsbreite sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Lkw-be-fahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,50 Meter, Regelkronenbreite 4,50 Meter) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Lagerstreifen entlang der Waldwege sollen nicht durchgängig, sondern nur an den erforderlichen Stellen eingerichtet werden. Die Aufhiebsbreiten sind aus naturschutzfachlichen Gründen so gering wie möglich zu halten.
- 2.3 Der Wegekörper ist in der Regel aus standortangepassten und den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechenden Materialien herzustellen. Außerhalb von Wasserschutzgebieten können für Tragschichten und Untergrundverbesserungen auch schadstofffreie Recyclingmaterialien<sup>1)</sup> verwendet werden. Beton oder bituminöser Belag dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

1) Aufbereiteter und gütegesicherter Recyclingbaustoff entsprechend Richtwert 1 des Leitfadens des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken vom 15. Juni 2005, bekannt gegeben mit UMS vom 9. Dezember 2005 Az.: 84-U8754.2-2003/7-50. Die Gültigkeit des Leitfadens wurde mit UMS vom 5. Januar 2011 Az.: 84a-U8754.2-2009/2-14 bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung des Bundes, längstens jedoch bis 31. Dezember 2013, verlängert.

- 2.4 Eine Absenkung von Grundwasser durch Wegebau-maßnahmen wie auch ein Anschneiden grundwasserführender Schichten und von Quellhorizonten ist zu vermeiden. Andernfalls ist eine wasserrechtliche Gestattung durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Die Ableitung des Oberflächenwassers von Wegen soll möglichst flächig erfolgen. Für Hangwasser an Böschungen und Einschnitten sind ausreichende Wasserdurchlässe vorzusehen.
- 2.5 Böschungen sind in Neigungswinkel und Ausformung möglichst landschaftsangepasst zu gestalten. Bei Geländeanschnitten soll, soweit der Erosionsschutz oder andere Belange nicht entgegenstehen, der angeschnittene Boden grundsätzlich nicht begrünt werden, sondern natürlicher Sukzession überlassen bleiben.
- 2.6 Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen mit standortgerechtem Bodenmaterial und herkunftsgerechtem Saat- und Pflanzgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern bei Forstpflanzen bzw. autochthonem Saat- und Pflanzgut bei sonstigen Gehölzen. Die Entwicklung von Magerstandorten ist zu fördern. Verbauungen sind nach Möglichkeit mit ingenieurbio-logischen Methoden vorzunehmen. Überschüssiger Aushub ist landschaftsschonend einzubringen. Schüttungen in Hanglagen sollen möglichst vermieden werden.
- 2.7 Die durch den Trassenauftrieb geschaffenen Wald-ränder sollen zur Anlage von Waldmantelgesellschaften mit ausreichendem Strauch- und Kräutersaum genutzt werden.
- 2.8 Bei der Wegeführung sollen die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung beachtet werden. Die Trassenführung ist so zu wählen, dass übermäßige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den zu erwartenden Erholungsverkehr vermieden werden. Beim Bau unterbrochene Wanderwege sollen unverzüglich wieder verbunden werden. Markierungen sind gegebenenfalls zu ergänzen.

**3. Bauausführung**

- 3.1 Die Arbeitstrasse ist auf das für den Wegebau unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 3.2 Baumaschinen sind möglichst boden- und landschaftsschonend einzusetzen.
- 3.3 Die Bauarbeiten sollen möglichst außerhalb der Brut-, Aufzucht- oder Laichzeit der vorkommenden, gesetzlich besonders geschützten Arten durchgeführt werden. Angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche sind während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Durch die Baumaßnahmen unmittelbar betroffene Bestände besonders geschützter Pflanzenarten sind zu sichern und an einem geeigneten Standort wieder einzupflanzen, wenn nicht besondere Umstände dies unmöglich machen (vgl. Nr. 2.6 der Bekanntmachung).
- 3.4 Die mit der Ausführung der Bauarbeiten betrauten Personen sind vom Vorhabensträger bzw. bei Beteiligung von Forst- oder Naturschutzbehörden von diesen vor Ort über die Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft zu informieren und auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Truong Xuan Thanh

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. Oktober 2011 Az.: Prot 020191-7-37

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main ernannten Herrn Truong Xuan Thanh am 30. September 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Huu Trang Nguyen, am 5. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Bashir Aman

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. Oktober 2011 Az.: Prot 0220-105-1-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in München ernannten Herrn Bashir Aman am 26. September 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Badge

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2011 Az.: Prot 0215-233

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin ernannten Herrn Peter Badge am 26. September 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Unter den Linden 42, 10117 Berlin

Telefon: +44 7924 5199 38

Telefax: 030 2043 635

E-Mail: [consulatetlberlin@typos1.de](mailto:consulatetlberlin@typos1.de)

Erreichbarkeit: mittwochs und donnerstags 10 bis 12 Uhr

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Antoaneta Baycheva

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2011 Az.: Prot 0220-99-57-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bulgarien in München ernannten Frau Antoaneta Baycheva am 21. September 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Atanas Vassilev Krastin, am 20. Oktober 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nasr Ben Soltana

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. Oktober 2011 Az.: Prot 0220-54-37-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Bayern ernannten Herrn Nasr Ben Soltana am 9. September 2011 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Mohamed M'Hadhbi, am 12. Oktober 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdeselem Arifi

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 12. Oktober 2011 Az.: Prot 020182-7-22-8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abdeselem Arifi am 11. Oktober 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fath-Allah Bencherif, am 30. Oktober 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent



**Aufhebung der Erlaubnis „Memmingen“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 29. September 2011 Az.: VI/5-6114a/398/15**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 19. Juni 2007 erteilte Erlaubnis „Memmingen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

<b>Feldeseckpunkt Nr.</b>	<b>Rechtswert (Y)</b>	<b>Hochwert (X)</b>
1	43 61 300	53 21 500
2	43 69 500	53 21 500
3	43 69 500	53 14 500
4	43 59 400	53 14 500
5	43 60 500	53 20 300

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. September 2011 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Z i m m e r  
Ministerialrat

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Es sind demnächst eine volle Stelle sowie ein Stellenanteil in Höhe von 50 % für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. November 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Port, **Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie**, Anforderungen an die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer aus der Sicht des Rechts der Europäischen Union, 2011, 247 Seiten, Preis 87,40 €, Umwelt- und Technikrecht; 111, ISBN 978-3-503-13632-2.

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, die Anforderungen der WRRL an die Durchführung der Bewirtschaftungsplanung unter Berücksichtigung der Leitfäden der europäischen Wasserdirektoren umfassend darzustellen und die wesentlichen Fach- und Rechtsfragen der Umweltziele zu erörtern. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt einerseits auf den organisations- und verfahrensrechtlichen Anforderungen der WRRL an das Flussgebietsmanagement einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie andererseits auf den materiellrechtlichen Vorgaben des qualitätsorientierten Bewirtschaftungsansatzes bei der Umweltzielbestimmung.

Brickwedde/Heidenreich/Jacob, **Zukunft Wasser**, 15. Internationale Sommerakademie St. Marienthal, 2011, IX, 420 Seiten, Preis 39,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 81, ISBN 978-3-503-12634-7.

Auf der 15. Internationalen Sommerakademie der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) diskutierten renommierte Fachleute, Wissenschaftler und Persönlichkeiten aus dem DBU-Umfeld künftige Strategien und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit der Ressource Wasser. Das Buch beantwortet z. B. Fragen nach der Umsetzung der EU-WRRL, nach der ökologischen und ökonomischen Tragfähigkeit des Wasserstrassenausbau etc. Der Tagungsband fasst die Beiträge zusammen und bietet einen aktuellen Überblick über den Stand der Diskussion zur nachhaltigen Wasserwirtschaft.

Morell, **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)**, Ergänzbare Kommentar, Loseblattwerk, Stand November 2010, 476 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Die AVB WasserV legt, mit einigen Ausnahmen, die Bedingungen für die privatrechtliche Wasserversorgung fest.

Die gesetzliche Regelung hat eine Vielzahl rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Fragen aufgeworfen. Der Kommentar setzt sich mit diesen Fragen eingehend und mit sorgfältiger Gliederung auseinander und zeigt vor dem Hintergrund des von der AVB WasserV angestrebten Interessenausgleichs zwischen den Belangen der Wasserversorgungsunternehmen und ihrer Kunden praxisingerechte Lösungswege auf. Dabei wird die bislang ergangene Rechtsprechung und Literatur herangezogen und verarbeitet.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, 50. Lieferung, Stand Mai 2011, 6.206 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 11/10 bis 09/11, Stand September 2011, Loseblatt Grundwerk 8.738 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 14/10 bis 09/11, Lieferung 05/11 beinhaltet 1 Leer-Ordner, Stand September 2011, Loseblattgrundwerk 29.632 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Fischer, **Wartungsverträge**, Inspektion, Wartung und Instandsetzung technischer Einrichtungen, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, 241 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-503-12998-0.

In den letzten Jahrzehnten haben Dienstleistungen, die der Pflege von Maschinen, Anlagen und Geräten dienen, erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Werk behandelt die rechtlichen Probleme, die von Beteiligten solcher Verträge zu beachten sind. Die Probleme die bei der Vertragsgestaltung und bei der Durchführung von Wartungsverträgen auftreten können und wie diese zielorientiert gelöst werden erläutert der Autor umfassend. Hilfreich sind die Vertragsmuster und Mustertexte, die in der Praxis eingesetzt werden können.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 05/2010 bis 09/2011, Stand September 2011, Gesamtwerk mit 1.455 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 01/11, Stand Januar 2011, Gesamtwerk mit 2.996 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 01/11 und 02/11, Stand August 2011, Gesamtwerk mit 3.314 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

#### Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Weth/Thomae/Reichold, **Arbeitsrecht im Krankenhaus**, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, LVI, 978 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-42684-2.

Die in einem Krankenhaus beschäftigten Mitarbeiter weisen eine Vielzahl von rechtlichen Besonderheiten in ihren Arbeitsverhältnissen auf. Es müssen die medizinischen Anforderungen an die Krankenversorgung, die berufsrechtlichen Regelungen des medizinischen Personals, die Vorgaben der unterschiedlichen Träger und nicht zuletzt Finanzierungsfragen beachtet werden. In dem Werk wird das Arbeitsrecht im Krankenhaus systematisch dargestellt. Dabei wird ein Bogen von den rechtlichen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen im Krankenhaus über die arbeitsrechtliche Stellung der verschiedenen Berufsgruppen bis hin zu den Themengebieten gespannt, die in der Praxis besondere Probleme aufweisen, wie das Arbeitszeitrecht, die betriebliche Mitbestimmung und Fälle der Umstrukturierung.

#### De Gruyter Verlag, Berlin

Battis/Gusy, **Einführung in das Staatsrecht**, 5., neu bearbeitete Auflage 2011, XIX, 418 Seiten, Preis 29,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-89949-799-1.

Die vorliegende Einführung in das Staatsrecht ist als Studienbuch für Leser konzipiert, die noch keine Vorkenntnisse im öffentlichen Recht aufweisen. Sie behandelt staatsrechtliche Grundbegriffe. Nach einleitenden Darlegungen insbesondere zum Gehalt und zur Funktion der Verfassung sowie zu Problemen der Verfassungsinterpretation werden die verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen für die Republik, die Demokratie, den Bundesstaat, den Sozialstaat und den Rechtsstaat vorgestellt. Daran schließt sich die Darstellung der einzelnen Grundrechte mit dem Schwerpunkt der allgemeinen Grundrechtslehren an.

Heinrich/Jäger/Achenbach, **Strafrecht als Scientia Universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011**, Preis 399 €, ISBN 978-3-11-024010-8. Band 1, XXX, 946 Seiten, Band 2, XXIV, Seite 947–2000.

Zahlreiche namhafte Schüler, Freunde und Kollegen aus dem In- und Ausland erweisen dem unbestrittenen Haupt der deutschen Strafrechtswissenschaft ihre Referenz. Das zweibändige Werk enthält 118 Beiträge, die nicht nur die Bandbreite des wissenschaftlichen Wirkens des Gefei-

ten, sondern auch dessen wissenschaftliche Bedeutung widerspiegeln. Das Interessenspektrum des international anerkannten, mit zahlreichen Ehrendoktorwürden ausgezeichneten und hochdekorierten Jubilars bildet sich in den einzelnen Beiträgen der Festschrift ab. Am Ende des zweiten Bandes befindet sich ein umfangreiches Literaturverzeichnis der Schriften von Claus Roxin, welches eine Vertiefung in dessen Lebenswerk bietet.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 6, §§ 290–315a, Anhang IFRS**, 2010, XXVII, 377 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-89949-413-6.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Band 6 befasst sich mit den Handelsbüchern und den Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften. Der zweite Unterabschnitt befasst sich mit dem Konzernabschluss und Konzernlagebericht (Anwendungsbereich Vollkonsolidierung, Assoziierte Unternehmen etc.). Der letzte Abschnitt des Bandes beschäftigt sich mit dem Anhang des IFRS. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Wandtke, **Medienrecht**, Praxishandbuch, 2., neu bearbeitete Auflage 2011.

Dem Medienrecht als Gestaltungsmittel kommt in der realen und virtuellen Welt eine immer größer werdende wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung zu. Nicht nur die Produktionsbedingungen werden durch die digitale Revolution verändert, sondern die Art und Weise der Vermarktung der Medienprodukte, sowie die Nutzung derselben, erfolgt zunehmend im Internet. Das fünfbandige Werk berücksichtigt neben den klassischen Bereichen des Medienrechts wie Presse, Rundfunk und Film, auch Fragen des Sports, des Theaters und der elektronischen Medien. Die Gesamtdarstellung des Medienrechts erfasst vor allem die europarechtlichen Rahmenbedingungen. Experten behandeln in den Beiträgen des Werks ausführlich und systematisch die medienrechtlich relevanten Prozesse in der Gesellschaft. Die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung im Medienrecht wird berücksichtigt.

**Band 1: Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums**, XVIII, 402 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-024866-1.

In Band 1 werden neben der Darstellung der Grundfreiheiten und der Richtlinienpolitik der EU auf dem Gebiet des Medienrechts auch Probleme der Transformation des Gemeinschaftsrechts in das nationale Recht behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die für die Praxis relevante systematische Erläuterung der Durchsetzung der Ansprüche und des Lizenzvertragsrechts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

**Band 2: Schutz von Medienprodukten**, XVIII, 616 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-11-024868-5.

Band 2 weist ausführlich auf den Inhalt und den Umfang des Schutzes der Medienprodukte hin. Neben der Erläuterung der urheberrechtlichen Werkkategorien, wie z. B. Film- und Musikwerke, sowie des Software- und Lichtbildschutzes, werden auch Hinweise für die Gestaltung von Computerspielen und Verträgen gegeben.

**Band 3: Wettbewerbs- und Werberecht**, XVIII, 480 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-11-024872-2.

Band 3 behandelt neben Fragen der Medienkonzentration im Bereich der Musik, der Presse und des Rundfunks auch Felder des Urheber-, Wettbewerbs-, Marken- und Domainrechts. Dazu gehört auch der Schutz der Werktitel sowie der Signets und Logos.

**Band 4: Rundfunk- und Presserecht, Veranstaltungsrecht, Schutz von Persönlichkeitsrechten**, XVIII, 485 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-024866-1.

Band 4 enthält Beiträge, die neben dem Bildnisschutz und Jugendschutz vor allem das Presse-, Rundfunk-, Sport- und Theaterrecht betreffen. Außerdem werden presserechtliche Ansprüche systematisch dargestellt.

**Band 5: IT-Recht und Medienstrafrecht**, XVIII, 454 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-024874-6.

Band 5 geht auf grundsätzliche Fragen der Haftung der Provider, des Schutzes personenbezogener Daten und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Nutzer und der Unternehmen ein. Hierbei sind das Telemedizin-, Telekommunikations-, Datenbank-, IT-Sicherheits- und Medienstrafrecht besonders hervorzuheben.

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, seit 1946, **Band 50, 1.7.–31.12.2007**, 2011, XVIII, 462 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-025585-0.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Es ist beabsichtigt, künftig auch die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einzubeziehen.

Briese, **Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel in Schwangerschaft und Stillzeit**, Handbuch von A–Z, 2011, IX, 241 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-11-024061-0.

Das Handbuch bietet eine wissenschaftlich fundierte Hilfe für die risikofreie bzw. risikoärmste medikamentöse Therapie von werdenden und stillenden Müttern. Es liefert eine Übersicht aller relevanten Hauptgruppen von Medikamenten inklusive Subgruppen von A bis Z sowie aus-

gewählter Nahrungsergänzungsmittel hinsichtlich ihrer Anwendung in Schwangerschaft und Stillzeit. In jeder Haupt- und Subgruppe sind konkrete Empfehlungen einschließlich der Nennung der Handels-Namen, der Anwendung und der Dosierung von Präparaten aufgeführt. Die Präparate werden in Bezug auf ihre fetalen und neonatalen Risiken sowie die relativen und absoluten Kontraindikationen bewertet.

Ebert, **Endometriose**, Ein Wegweiser für die Praxis, 3., komplett überarbeitete Auflage 2011, XIV, 186 Seiten, Preis 34,95 €, Frauenärztliche Taschenbücher, ISBN 978-3-11-02622-6.

Allein in Deutschland leiden 1,2 Millionen Patientinnen an einer tumorartigen Erkrankung des Uterus: Endometriose. Die Neuauflage ist komplett überarbeitet und aktualisiert. Es enthält u. a. die neuen europäischen Therapie- und Diagnose-Richtlinien sowie neue Therapieansätze im Langzyklus. Das Buch ist in seiner kompakten und übersichtlichen Darstellung auch für Patientinnen verständlich.

Grohmann/Jekel/Grohmann, **Wasser**, Chemie, Mikrobiologie und nachhaltige Nutzung, 2011, XIV, 368 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-021308-9.

Das umfassende Studienbuch zum Thema Wasser ist praxisnah mit Merksätzen und Zusammenfassungen. Es bietet eine Ergänzung zu dem Handbuch „Höll: Wasser“. Das interdisziplinäre Werk verschafft einen strukturierten und schnellen Überblick mit den Schwerpunkten Herkunft und Eigenschaften von Wasser und wässrigen Lösungen, Stoffe im Wasser, Wasser als Lebensraum, Wassernutzung und Ordnungsrahmen sowie Änderungen im Wassermanagement im Zuge des Klimawandels.

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Wippermann, **Führungsdialoge**, Respekt zeigen und souverän führen, 2011, 208 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3853-5.

Dieses Trainingsbuch zeigt, wie man erfolgreich auf die Kommunikation „zwischen den Zeilen“ achtet, instabile Situationen meistert, Klippen im Mitarbeitergespräch umgeht sowie Respekt signalisiert und in jeder Situation souverän führt und teilautonome Gruppen leitet. Außerdem werden Tipps gegeben, wie Mitarbeiter zu neuen Ideen inspiriert und Veränderungen auf den Weg gebracht werden. Beispiele und Checklisten helfen dabei diplomatisch und gezielt vorzugehen.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

**Nr. 13**

**München, 29. November 2011**

**24. Jahrgang**

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
11.11.2011	731-I Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) . .	559
25.10.2011	912-I Aufhebung der Bekanntmachung über Kreisverkehrsplätze an Straßen außerhalb bebauter Gebiete; Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen, Ausgabe 1998 . . . . .	559
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
11.11.2011	2129.0-UG Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ . . . . .	559
24.10.2011	2129.2-UG Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) . . . . .	560
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
26.10.2011	Löschung eines Exequaturs . . . . .	563
10.11.2011	Erteilung eines Exequaturs an Frau Sofia Grammata . . . . .	563

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

18.10.2011 Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 27. September 2009 ..... 563

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen** ..... entfällt

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

**Stellenausschreibung** ..... 564

**Literaturhinweise** ..... 564



## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 731-I

**Fortschreibung des Handbuchs  
für die Vergabe und Durchführung  
von Bauleistungen durch Behörden  
des Freistaates Bayern  
(Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen –  
VHB Bayern)**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 11. November 2011 Az.: IIZ5-40012.0-04/10**

1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl S. 419) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
2. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Erlass vom 6. September 2011 (Az.: B 15 – 8164.2/2) die Eignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A neu geregelt (siehe auch: <http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/72758/publicationFile/45844/vhb-2008-erlass-austausch-fb124.pdf>). Diese Neuregelung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in das VHB Bayern übernommen.
3. Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter [www.vergabehandbuch.bayern.de/](http://www.vergabehandbuch.bayern.de/) eingestellt.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 912-I

**Aufhebung der Bekanntmachung  
über Kreisverkehrsplätze an Straßen  
außerhalb bebauter Gebiete;  
Merkblatt für die Anlage von  
kleinen Kreisverkehrsplätzen, Ausgabe 1998**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 25. Oktober 2011 Az.: IID9-43346-001/91**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich  
Landkreise  
Städte  
Gemeinden

### I.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern über das Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen, Ausgabe 1998, vom 15. Februar 1999 (AllMBl S. 140), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 2005 (AllMBl S. 11), wird aufgehoben.

Das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006, wird mit gesondertem Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführt.

### II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 2129.0-UG

#### Bußgeldkatalog „Umweltschutz“

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien des Innern,  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
sowie für Umwelt und Gesundheit**

**vom 11. November 2011 Az.: IIB3-8700.0-007/96,  
VI/4-6191/1084/2 und P1-U8027.21-2011/1**

Der Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ wird in überarbeiteter Fassung mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Er kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.stmug.bayern.de/service/recht/index.htm>

und steht auch in der Datenbank BAYERN-RECHT zur Verfügung. Er wird von den betroffenen Staatsministerien aktualisiert und fortgeschrieben. Die jeweils gültige Version wird sowohl im Internet unter der o. a. Adresse als auch in der Datenbank BAYERN-RECHT veröffentlicht. Im Internet sind jeweils die neueste und die vorherige Version des Bußgeldkatalogs „Umweltschutz“ verfügbar. In der Datenbank BAYERN-RECHT bleiben auch zurückliegende Versionen gespeichert. Die gültige Version wird in Papierform im Justizariat des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit archiviert.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Bayerisches Staats-  
ministerium des Innern

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit

Wolfgang Lazik  
Ministerialdirektor



**2129.2-UG**

**Richtlinie für Darlehen an  
mittelständische Unternehmen der gewerblichen  
Wirtschaft zur Förderung von Umweltschutz-  
und Energieeinsparungsmaßnahmen  
(Bayerisches Umweltkreditprogramm)**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Umwelt und Gesundheit und  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 24. Oktober 2011 Az.: Z3c-A0730.7-2010/13-11 und  
VI/2-6294/1008/3**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
  1. Zweck der Förderung
  2. Gegenstand der Darlehensgewährung
  3. Darlehensempfänger
  4. Darlehensvoraussetzungen
  5. Art und Umfang der Förderung
  6. Konditionenfestlegung
  7. Absicherung
  8. Kumulierung
- II. Darlehensverfahren
  9. Antrag
  10. Bewilligung und Verwendungsnachweis
- III. Schlussvorschriften
  11. Hinweise
  12. Einvernehmen
  13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen des Umweltschutzes nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung, und
- für die in den Abschnitten I und II genannten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) genannt.

Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

**I.****Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Förderung**

Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine eigenverantwortliche Umweltschutzinvestition, insbesondere im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen, ermöglichen und dadurch zu wesentlichen Verbesserungen der Umweltsituation beitragen. Sie sind für Investitionen zu verwenden, die zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen, Energieeinsparungen oder Ressourcenschonung (Umweltschutzeffekt) führen, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Investitionen, die deutlich über die jeweiligen gesetzlichen Umweltauflagen hinausgehen, werden bevorzugt gefördert. Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Wege der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an mittelständische Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

**2. Gegenstand der Darlehensgewährung**

- 2.1 Die Darlehen dürfen nur verwendet werden für Umweltschutzinvestitionen in den Bereichen
  - Abwasserreinigung,
  - Luftreinhaltung,
  - Lärm- und Erschütterungsschutz,
  - Abfallwirtschaft,
  - Energieeinsparung,
  - Nutzung erneuerbarer Energien,
  - Boden- und Grundwasserschutz,
 sofern der Investitionsort auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegt.
- 2.2 Investitionen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft sind solche Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen.

Aufgrund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) können konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht gefördert werden.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushaltungen).

Andere Vorhaben gewerblicher Unternehmen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird gegebenenfalls im Einzelfall entschieden.

- 2.3 Die Darlehen dürfen nur für die Mitfinanzierung von Investitionen in materielle Vermögenswerte im Sinn des Art. 2 Nrn. 10 und 11 der AGFVO, die einen Umweltschutzeffekt haben, verwendet werden.

#### 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Grundstückskosten.

Wird bei einer Betriebsverlagerung die bisherige Betriebsstätte verkauft, so wird der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abgezogen.

### 3. Darlehensempfänger

#### 3.1 Unternehmen

Darlehensempfänger können nur Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Niederlassung in Bayern sein, welche die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach dem Anhang I der AGFVO erfüllen.

Unternehmen, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die sich nach EU-beihilferechtlicher Definition in Schwierigkeiten befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

#### 3.2 Öffentliche Unternehmen

Keine Förderung erhalten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

### 4. Darlehensvoraussetzungen

#### 4.1 Die Darlehen des Bayerischen Umweltkreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

#### 4.2 Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags- eingangs bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) bereits begonnen war, werden Mittel des Programms nicht bewilligt. Als Vorhabensbeginn gilt der Vertragsabschluss.

#### 4.3 Anträge können abgelehnt werden, wenn die Darlehensförderung gemessen an der Vorhabenshöhe wirtschaftlich unerheblich ist. In Auslegung dieses Grundsatzes können nur Vorhaben mit Kosten von mindestens 25.000 €, höchstens jedoch bis zu 12,5 Mio. € gefördert werden.

#### 4.4 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt ausschließlich als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern.

#### 5.2 Umfang der Förderung

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der AGFVO für das Investitionsvorhaben gewährten Darlehen darf die Förderhöchstsätze nach Art. 15 Abs. 2 AGFVO nicht überschreiten.

Das Bruttosubventionsäquivalent der als Darlehen gewährten Beihilfe berechnet sich nach Maßgabe des 20. Erwägungsgrundes der AGFVO.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

### 6. Konditionfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Lage auf dem Kapitalmarkt. Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

### 7. Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Die Hausbanken können auf Antrag teilweise von der Haftung freigestellt werden.

### 8. Kumulierung

Das Programm kann mit sonstigen von der Kommission genehmigten oder freigestellten Beihilfen kumuliert werden, sofern dies EU-beihilferechtlich zulässig ist.

## II. Darlehensverfahren

### 9. Antrag

Für Anträge sind die entsprechenden LfA-Formulare in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die Formblätter sind bei den Hausbanken, den Regierungen, der LfA Förderbank Bayern, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern erhältlich.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens ist im Antrag bzw. in einem Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Sollten dann noch Unklarheiten zum Umweltschutzeffekt verbleiben, kann die LfA Förderbank Bayern eine weitere Stellungnahme beim Antragsteller anfordern und, soweit erforderlich, dazu ein Fachgutachten einholen.

Die Anträge sind – gegebenenfalls einschließlich ergänzender Unterlagen – bei der Hausbank einzureichen.

Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und leitet die Anträge an die LfA Förderbank Bayern weiter.

**10. Bewilligung und Verwendungsnachweis**

Über die Anträge entscheidet die LfA Förderbank Bayern nach Prüfung der Fördervoraussetzungen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA Förderbank Bayern nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen überwacht.

### III. Schlussvorschriften

**11. Hinweise**

- 11.1 Soweit in einem dem Antrag beizulegenden Formblatt ausdrücklich als subventionserheblich bezeichnet, sind die Angaben im Antrag und in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sowie im Verwendungsnachweis subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BaySubvG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 453-1-W) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche,

die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG).

- 11.2 Die Gemeinschaftsrechtliche Freistellung nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 läuft am 31. Dezember 2013 aus. Beihilferegelungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 freigestellt sind, bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung noch sechs Monate lang freigestellt.

**12. Einvernehmen**

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen sowie – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

**13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft. Die Richtlinie vom 20. Januar 2009 (AllMBl S. 73) tritt mit Ablauf des 30. November 2011 außer Kraft.

Lazik	Dr. Schleicher
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Löschung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. Oktober 2011 Az.: Prot 020188-16-13-4

Das Herrn Dr. Kay Segler am 23. März 2006 erteilte und am 11. Juni 2008 erweiterte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Singapur in München mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern und Sachsen ist mit Ablauf des 22. März 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Singapur in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Sofia Grammata

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. November 2011 Az.: Prot 0220-10-140-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in München ernannten Frau Sofia Grammata am 8. November 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andreas Psycharis, am 21. August 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 27. September 2009

#### Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern

vom 18. Oktober 2011 Az.: 14-1362.09

An die Kreiswahlleiter  
die Landratsämter  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften

Die Vernichtung der Wahlunterlagen der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 wird gemäß § 90 Abs. 3 BWO zugelassen. Soweit bekannt ist, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer Wahlstraftat anhängig ist, dürfen Wahlunterlagen, die hierfür von Bedeutung sind, nur mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde vernichtet werden.

Die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 2 BWO wird vom Bundeswahlleiter gestattet, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Für die in § 90 Abs. 1 und 2 BWO nicht genannten Wahlunterlagen gilt bei den staatlichen Stellen die uneingeschränkte Anbietepflicht an das zuständige staatliche Archiv nach Art. 6 Abs. 1 BayArchivG und Nr. 6 Aussonderungsbekanntmachung. Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. In diesem Fall sind die Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv anzubieten.

Die zu vernichtenden Unterlagen sind ggf. datenschutz- und nach Möglichkeit umweltgerecht zu entsorgen (Wiederverwertung). Soweit sie datenschutzrechtlich unbedenklich sind, können sie grundsätzlich auch für andere Zwecke oder künftige Abstimmungen (z. B. unbenutzte Wahlumschläge oder Wahlbriefumschläge) verwendet werden. Briefumschläge mit Absenderangaben von Bürgern (z. B. Anträge für Briefwahlunterlagen) sind auf jeden Fall datenschutzgerecht zu vernichten oder auszusondern.

Karlheinz Anding  
Landeswahlleiter

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Beim **Sozialgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Dezember 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einführung von Nachwuchsrichterinnen/Nachwuchsrichtern werden Bewerberinnen/Bewerber mit Ausbildungserfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamten-gesetz“, Kommentar, 166. bis 168. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 109,95 €, 106,95 € bzw. 106,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 16. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 51,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 47., 48. und 49. Lieferung, Stand September 2011, Preis 98,95 €, 95,95 € bzw. 101,95 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommen-tar, 2. und 3. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 90,95 € bzw. 62,95 €, ISBN 978-3-8073-0124-2.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeits-recht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 31., 32. und 33. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 96,95 €, 89,95 € bzw. 85,95 €, ISBN 978-3-8073-0066-5.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**, Kommen-tar, 1. Lieferung, Stand März 2011, Preis 70,95 €, ISBN 978-3-8073-0126-6.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für An-gestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 100. Liefere-rung, Stand September 2011, Preis 79,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Diens-tes**, 78. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 81,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 80. Lieferung, Stand Mai 2011, Preis 47,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 112. Lieferung, Stand Mai 2011, Preis 48,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kom-munen**, Kommentar, 139. und 140. Lieferung, Stand 1. Juli 2011, Preis 80,95 € bzw. 85,95 €.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht**, Kommentar, 35. Lie-ferung, Stand 1. Februar 2011, Preis 96,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 48. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 57,95 €.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 22. Lieferung, Stand April 2011, Preis 72,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vor-schriftensammlung, 104. bis 106. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 97,95 €, 98,95 € bzw. 98,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

#### Gabler Verlag, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Thill, **Zuweisungsmarketing für niedergelassene Spezi-alisten**, Allgemeinmediziner professionell gewinnen und binden, 2011, 200 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-2798-9.

Niedergelassene, auf einzelne Fachbereiche spezialisiert-e Ärzte (z. B. Kardiologen, Pneumologen, Gastroentero-logen, Chirurgen etc.) sind zum Teil auf die Kooperation mit anderen Praxisinhabern aus dem ambulanten Bereich angewiesen. Je besser die Zusammenarbeit funktioniert, desto größer sind die medizinischen und wirtschaftlichen Erfolge aller Kooperationspartner. Das Buch zeigt den Nut-zen und die Möglichkeiten einer professionellen Gewin-nung und Bindung niedergelassener Kooperationspartner und liefert konkrete Handlungsanleitungen zum Einsatz der benötigten Marketinginstrumente.

Frodl, **Kostenmanagement und Rechnungswesen im Ge-sundheitsbetrieb**, Betriebswirtschaft für das Gesundheits-wesen, 2011, 160 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8349-2603-6.

Für das Gesundheitswesen ist eine wirksame, nachhaltige Kostensteuerung in den Gesundheitsbetrieben wichtig, da-mit ein möglichst großer ökonomischer Spielraum für eine bestmögliche medizinische Versorgung erhalten bleibt. Die Betriebswirtschaftslehre bietet ein breites Instrumen-tarium: Kostenrechnungsarten, Verfahren zur Kostensteu-erung und Methoden zur Kostenreduzierung auf der Basis



des gesundheitsbetrieblichen Rechnungswesens. Anhand von zahlreichen Beispielen wird die Funktionsweise verschiedener Methoden erläutert.

Frodl, **Personalmanagement im Gesundheitsbetrieb**, Betriebswirtschaft für das Gesundheitswesen, 2011, 184 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8349-2739-2.

Das moderne Personalmanagement innerhalb der Betriebswirtschaftslehre bietet ein breites Instrumentarium: Personalentwicklung, Mitarbeitermotivation, Personalführung, Konfliktbewältigung, Arbeitsstrukturierung, bis hin zu virtuellen Arbeitsformen. Der Autor erläutert mithilfe von zahlreichen Beispielen die verschiedenen Methoden und Verfahren praxisnah und speziell für den Gesundheitsbetrieb.

Frodl, **Marketing im Gesundheitsbetrieb**, Betriebswirtschaft für das Gesundheitswesen, 2011, 180 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-3139-9.

Das Buch zeigt gesundheitsbetriebliche Marketingansätze auf, weist auf den Marketingprozess mit der Marktanalyse der Gesundheitsmärkte, sowie dem Entwickeln von Marketingzielen und -strategien für den Gesundheitsbetrieb hin und stellt Einsatzmöglichkeiten der Marketinginstrumente dar. Methoden zur Patientenbindung und die Selbstzahlermedizin werden gesondert behandelt.

Diederich/Koch/Kray/Sibbel, **Priorisierte Medizin**, Ausweg oder Sackgasse der Gesundheitsgesellschaft?, 2011, 246 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-2793-4.

So unstrittig, aber unausgesprochen, Priorisierungsentscheidungen schon jetzt den Versorgungsalltag prägen, so strittig ist die explizite Diskussion über die Notwendigkeit und Strukturierung einer Priorisierung in der Medizin. Das Thema wird differenziert und übergreifend von Empirikern, Medizinerinnen sowie Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlern von Rang dargestellt.

Vogg/Fleßa, **Qualitätsmanagement in der ambulanten Versorgung**, Leitfaden zur Einführung eines QM-Systems in Arztpraxen, 2011, 280 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-2528-2.

Die Autoren stellen anhand eines anschaulichen Beispiels aus der (Arzt-)Praxis etablierte Systeme des Qualitätsmanagements (QM) im Gesundheitswesen vor. Den Schwerpunkt bilden dabei die Forderungen der Norm DIN EN ISO 9001, sowie der Transfer von der Allgemeindarstellung zur Umsetzung in der medizinischen Praxis.

Scherenberg, **Nachhaltigkeit in der Gesundheitsvorsorge**, Wie Krankenkassen Marketing und Prävention erfolgreich verbinden, 2011, X, 375 Seiten, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8349-2869-6.

Das Buch zeigt, dass sich die scheinbaren Antagonisten Prävention und Marketing nicht zwangsläufig widersprechen müssen, sondern sich ökonomische und soziale Ziele gegenseitig bereichern können. Basierend auf einer Studie von 171 Kassen und 151 Bonusprogrammen wird beschrieben, wie im Krankenkassenmarkt der Spagat zwischen der Erfüllung des Unternehmenszwecks und der Existenzsicherung am Markt gelingen kann und welche Einflussmöglichkeiten auf sozialer, ökonomischer und gesundheitlicher Ebene für die Nachhaltigkeit gegeben sind. Indikatoren für die Messbarkeit und Steuerung nachhaltiger Entwicklung sowie zentrale Handlungsempfehlungen liefern Anhaltspunkte für die konkrete praktische Umsetzung bei den Akteuren des Gesundheitsmarktes.

Spath/Bauer/Rief, **Green Office**, Ökonomische und ökologische Potenziale nachhaltiger Arbeits- und Bürogestaltung, 2011, 368 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-8349-2390-5.

Vor dem Hintergrund ständig steigender Energie- und Rohstoffpreise und dem Klimawandel ist es geboten, nachhaltige Arbeits- und Bürokonzepte zu entwickeln. Das Buch, das auf Basis des Verbundforschungsprojekts OFFICE 21 des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation entstand, zeigt auf, welche ökologischen, ökonomischen und sozialen Potenziale Unternehmen bereits heute durch die Gestaltung nachhaltiger Arbeits- und Bürokonzepte realisieren können, und gibt einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

Khazzoum/Kudla/Reuter, **Energie und Steuern**, Energie- und Stromsteuerrecht in der Praxis, 2011, 184 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-8349-2272-4.

Die Energiesteuer ist als Verbrauchsteuer eine indirekte Steuer mit zahlreichen Besonderheiten bei den Steuertarifen, Steuerbegünstigungen, Steuerbefreiungen und -ermäßigungen. Das Werk erläutert diese und gibt fundierte Hinweise für die steueroptimale Anwendung in der Praxis.

#### **VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien, Wiesbaden**

Rest, **Grüner Kapitalismus?** Klimawandel, globale Staatenkonkurrenz und die Verhinderung der Energiewende, 2011, 252 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17872-1.

Der Übergang zu einem grünen Kapitalismus wird von transnationalen Konzernen ebenso gefordert wie von den Regierungen führender Staaten. Dennoch scheitern die internationalen Klimakonferenzen und die CO<sub>2</sub>-Emissionen steigen weiter an. Die These dieses Buches ist, dass es ohne die Entmachtung der fossilen Industrien keinen Übergang zu einem grünen Kapitalismus geben wird.

Huber, **Allgemeine Umweltsoziologie**, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2011, 353 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-531-17872-1.

Das Werk gibt eine umfassende Einführung in das Fachgebiet der sozialwissenschaftlichen Umweltforschung. Es legt Grundlagen der umweltsoziologischen Analyse und wendet diese an auf Forschungs- und Interventionfelder wie Umweltbewusstsein und Umweltethik, die Entwicklung der Umweltbewegung und des ökologischen Diskurses (u. a. Risikodiskurs, Nachhaltigkeitsdiskurs etc.), ebenso auf das praktische Umwelthandeln von Regierungen, industriellen Produzenten und Verbrauchern, auf nationaler und internationaler Ebene.

Schott/Hornberg, **Die Gesellschaft und ihre Gesundheit**, 20 Jahre Public Health in Deutschland: Bilanz und Ausblick einer Wissenschaft, 2011, 682 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-531-17581-2.

Nach einer ersten Blütezeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts und der Diskreditierung durch den Nationalsozialismus kehrte Public Health nach Jahrzehnten der Abwesenheit erst Ende der 1980er Jahre an die deutschen Universitäten und Fachhochschulen zurück. Die Wiederentdeckung und Neubelebung des Public-Health-Gedankens in Deutschland ist seither geprägt von einem sukzessiven Auf- und Ausbau, vom neuen Selbstverständnis einer aufstrebenden Wissenschaftsdisziplin. Ziel des Buchprojektes ist es, nach

rund 20 Jahren, im kritischen Rückblick Erreichtes zu bilanzieren, eine Bestandsaufnahme gegenwärtiger Themenschwerpunkte vorzunehmen und einen Ausblick auf zukünftige Aufgaben in Forschung, Politik und Praxis der Gesundheitsversorgung zu geben.

Brunnengräber, **Zivilisierung des Klimaregimes**, NGOs und soziale Bewegungen in der nationalen, europäischen und internationalen Klimapolitik, 2011, 273 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-531-18086-1.

Das Buch gibt Antworten auf die Fragen nach den transnationalen Beziehungen der zivilgesellschaftlichen Akteure aus NGOs, Bewegungen oder außerparlamentarischen Initiativen, in welchem Diskurs- und Handlungskontext sie sich bewegen, wie ihr Verhältnis zum Staat und zur Privatwirtschaft ist, welche Themen in den Fokus gestellt werden etc. Es wendet sich der übergreifenden Frage zu, ob im „globalen Dorf“ der Zivilgesellschaft Unterstützung für das geleistet werden kann, was in der internationalen Politik bisher nicht gelungen ist: die große Transformation des Energiesystems in Richtung einer nachhaltigen, klimaverträglichen Zukunft.

Heinrichs/Kuhn/Newig, **Nachhaltige Gesellschaft**, Welche Rolle für Partizipation und Kooperation?, 2011, 222 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-17840-0.

Das Buch stellt die Annahme, dass Partizipation und Kooperation als unabdingbar für die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung gelten, kritisch auf den Prüfstand. Es wird herausgearbeitet, worin im Einzelnen die Leistungen partizipativer und kooperativer Verfahren für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen liegen und unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist. Dies geschieht anhand der Betrachtung allgemeiner gesellschaftlicher Handlungsbereiche und von Fallbeispielen aus ausgewählten Praxisfeldern.

Groß, **Handbuch Umweltsoziologie**, 2011, 732 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-531-17429-7.

Das Handbuch Umweltsoziologie bietet eine umfassende und aktuelle Übersicht über das breite und dynamische soziologische Forschungsfeld zum Natur-Gesellschafts-Verhältnis. Es führt in die aktuellen theoretischen und methodischen Ansätze im nationalen und internationalen Kontext sowie zukunftsweisende Forschungs- und Praxisfelder ein. Das Handbuch zeigt darüber hinaus die Herausforderungen und Chancen der umweltsoziologischen Forschung in Kooperation mit anderen Disziplinen auf.

Wippermann/Arnold/Möller-Slawinski, **Chancengerechtigkeit im Gesundheitssystem**, 2011, 316 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-531-18004-5.

Ein Lebensstil, der die Gesundheit erhält, ist in sozial gehobenen Milieus besser ausgeprägt als in sozial schwachen. Diese Unterschiede lassen sich nur bedingt durch die verschiedenen finanziellen Möglichkeiten erklären. Viele andere Faktoren scheinen eine Rolle zu spielen. Diesen Ursachen für das vielfältige gesundheitliche Verhalten geht diese Studie nach. Sie formuliert darüber hinaus Folgerungen für die Gesundheitspolitik, deren Umsetzung zu mehr Chancengerechtigkeit führen kann.

Bär, **Das Krankenhaus zwischen ökonomischer und medizinischer Vernunft**, Krankenhausmanager und ihre Konzepte, 2011, 281 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-18283-4.

Heute werden Krankenhäuser häufig als Unternehmen der Gesundheitswirtschaft betrachtet und Management und Managementkonzepte haben in Krankenhausorganisationen Einzug gehalten. Als Erklärung für das Auftreten von Management und Managementkonzepten im Krankenhaus wird eine Kombination mehrerer Faktoren herausgearbeitet: Veränderungen der institutionellen Rahmenbedingungen, Wandel der Führungskonstellationen auf der Organisationsebene und Ablösung einer Generation der Krankenhausverwalter durch eine Generation der Krankenhausmanager auf der Akteurebene.

Zwick/Deuschle/Renn, **Übergewicht und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen**, 2011, 324 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17568-3.

Das Buch fasst die wesentlichen Ergebnisse eines breit angelegten, interdisziplinären Projektes aus der Perspektive der systemischen Risikoforschung zusammen und kommt dabei zu neuen Einsichten und Empfehlungen, die zum besseren Verständnis und zur erfolgversprechenden Problembearbeitung beitragen können.

Mükusch, **Vernetzte Energiesicherheit**, 2011, 281 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-531-18287-2.

„Vernetzte Energiesicherheit“ ist ein ganzheitlicher und integrierter Ansatz, der die Elemente einer ökonomisch, ökologisch und sozial dauerhaft tragfähigen Entwicklung vereint und damit den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen kompetent begegnet. Die Kernfähigkeit einer solchen wirkungsorientierten und wirkungsmächtigen Energiesicherheitspolitik ist ein übergeordneter Entscheidungsprozess, der, gestützt auf ein Netzwerk staatlicher und nichtstaatlicher Kompetenzen, Fähigkeiten, Instrumente, Ressourcen und Kapazitäten, diejenigen Mittel einsetzt, die am besten geeignet sind, die vorab klar definierten energiepolitischen Ziele zu erreichen.

Ploeger/Hirschfelder/Schönberger, **Die Zukunft auf dem Tisch**, Analysen, Trends und Perspektiven der Ernährung von morgen, 2011, 437 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17643-7.

Das Buch diskutiert die gegenwärtige und zukünftige Esskultur aus kultur- und naturwissenschaftlichen Perspektiven. Es ist eine komprimierte Gesamtschau des aktuellen Standes der wichtigsten Forschungsfelder und Analysen zum Thema. Anhand zahlreicher Themenfelder zeigt der Band für unsere Gesellschaft auf, welche Gestaltungsräume und welche Grenzen sich für die Ernährung von morgen eröffnen.

**Vieweg + Teubner Verlag, Springer Fachmedien, Wiesbaden**

Gasch/Teule, **Windkraftanlagen**, Grundlagen, Entwurf, Planung und Betrieb, 7., aktualisierte Auflage 2011, XXI, 587 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8348-1460-9.

Das Lehrbuch wendet sich an Studierende der Hochschulen, an Praktiker in der Windkraftindustrie und Interessierte. Es basiert auf den Lehrveranstaltungen, die von den Herausgebern an der Technischen Universität Berlin gehalten werden. Das Buch hat sich zum Standardlehrwerk entwickelt. Die Autoren der 16 Kapitel arbeiten nahezu ausnahmslos seit vielen Jahren in der Windkraftbranche. Die aktuelle Auflage wurde dem heutigen Stand der Technik angepasst.



Zichy/Dürnberger/Formowitz, **Energie aus Biomasse, ein ethisches Diskussionsmodell**, 2011, XII, 107 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8348-1733-4.

Das Buch bietet eine fundierte und gut verständliche Analyse und Diskussion der ethischen und kulturell-emotionalen Aspekte von Energie aus Biomasse. Es diskutiert die Frage der Verantwortung und bringt naturwissenschaftliche und ethische Expertise in einen Dialog. Vergleichende Fallstudien und Szenarien sorgen für die praktische Anbindung an die derzeitige landwirtschaftliche Praxis. Eine Studie des Institutes Technik-Theologie-Naturwissenschaften und des Technologie- und Förderzentrums.

### C. H. Beck Verlag, München

Andres/Leithaus, **InsO – Insolvenzordnung**, Kommentar, 2. Auflage 2011, XLVIII, 1.127 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-406-59544-8.

Der Kommentar erläutert die komplette InsO und konzentriert sich dabei auf das Wesentliche. Er beachtet die praktischen Belange und ist gleichermaßen für die Gläubiger- und Schuldnerseite als auch für die Gerichtspraxis geeignet. Die Neuauflage berücksichtigt wichtige Gesetzesänderungen, die seit der ersten Auflage in Kraft getreten sind, insbesondere das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, die Änderungen durch das FMStG (§ 19 InsO) und die Neuregelungen durch das MoMiG.

Lütkes/Ewer, **BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz**, Kommentar, 2011, XXV, 651 Seiten, Preis 88 €, ISBN 978-3-406-60552-9.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) trat am 1. März 2010 in Kraft. Damit existiert erstmals eine umfassende, bundesgesetzliche Regelung des Naturschutzrechts anstelle des bisherigen Rahmengesetzes. Das neue BNatSchG enthält direkt anwendbare einheitliche Regelungen für alle 16 Bundesländer. Es basiert auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Naturschutzrecht, die dem Bund seit der Föderalismusreform I 2006 zusteht. Das Werk bietet detaillierte und praxisnahe Kommentierungen zum neuen Recht. Die Schwerpunkte der Kommentierung liegen u. a. bei der Landschaftsplanung, der Eingriffsregelung, dem Artenschutz u. v. m.

Kloepfer, **Verfassungsrecht**, Grosse Lehrbücher, Preis Gesamtwerk 198 €, ISBN 978-3-406-59828-9, **Band 1**, Grundlagen – Staatsorganisationsrecht – Bezüge zum Völker- und Europarecht, 2011, LXXVI, 1.304 Seiten, Preis 148 €, **Band 2**, Grundrechte, 2010, LVI, 658 Seiten, Preis 86 €.

Das auf zwei Bände angelegte große Lehrbuch des Verfassungsrechts behandelt das geltende Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland mit wissenschaftlicher Vertiefung unter besonderer Berücksichtigung der Ausgestaltung durch die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dabei werden auch verfassungsvergleichende und historische Aspekte berücksichtigt. Besonderes Gewicht wird darüber hinaus auch auf die Gegenüberstellung von Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit gelegt. Band 1 befasst sich u. a. mit den Grundlagen, dem Staatsorganisationsrecht, den Staatsorganen, den Staatsfunktionen, den verfassungsrechtlichen Teilordnungen sowie internationalem und europäischem Sachenrecht. Band 2 beschäftigt sich mit den allgemeinen Grundrechtslehren sowie den einzelnen Grundrechten.

Brand, **Praxis des Sozialrechts**, 2., völlig überarbeitete Auflage 2011, XXXI, 356 Seiten, Preis 44 €, NJW-Praxis; 77, ISBN 978-3-406-60697-7.

Das Werk behandelt knapp und verständlich alle für die Praxis wichtigen Themengebiete des Sozialrechts. Wichtige Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, etwa zum Arbeitsrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht oder dem Steuer- und Gesellschaftsrecht werden aufgezeigt. Die Neuauflage behandelt die für das Jahr 2011 geplanten Reformen im Sozialrecht: Hartz IV-Reform, Gesundheitsreform und die Neuerungen beim Elterngeld. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen nach dem SGB II aus dem Jahr 2010 und seine Konsequenzen auch für andere Gebiete des Sozialrechts werden ebenfalls aufgezeigt.

Schnellenbach, **Beamtenrecht in der Praxis**, 7., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XXVIII, 412 Seiten, Preis 52 €, NJW-Praxis; 40, ISBN 978-3-406-58815-0.

Das Standardwerk bietet eine systematische Darstellung des Beamtenrechts, welches in den letzten Jahren insbesondere durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz und das neue Beamtenstatusgesetz erhebliche Änderungen erfahren hat. Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz wird das Dienstrecht des Bundes grundlegend reformiert, mit einer stärkeren Betonung des Leistungsprinzips sowie Änderungen des Laufbahnrechts. Die Neuauflage berücksichtigt diese Änderungen, aber auch die Änderungen durch das Beamtenstatusgesetz, mit weitreichenden Änderungen für Landes- und Kommunalbeamte. Das Werk befindet sich auf dem neuen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Slizyk, **Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2011**, Von Kopf bis Fuß, Basisdaten von rund 3.000 Schmerzensgeld-Entscheidungen mit systematischer Kommentierung des Schmerzensgeldrechts, 7., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, XXII, 760 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-61796-6.

Das Werk enthält rund 3.000 Entscheidungen zum Thema Schmerzensgeld aus den letzten 20 Jahren, die nach dem jeweils verletzten Körperteil „von Kopf bis Fuß“ geordnet sind. Der Schmerzensgeldtabelle vorangestellt ist eine praxisorientierte Kommentierung des gesamten Schmerzensgeldrechts, die u. a. ausführlich die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes darstellt. Danach sind die Verletzungen ausführlich beschrieben. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt sowie Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Ziekow/Völlink, **Vergaberecht**, GWB, VgV, SektVO, VOB/A, VOL/A, VO(EG) 1370, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – 4. Teil, Vergabeverordnung, Sektorenverordnung, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste. Kommentar, 2011, XXIII, 1.711 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-406-58413-8.

Das Werk kommentiert das Vergaberecht auf dem Stand der Vergaberechtsnovelle 2009 mit den bis Mitte 2010 ergangenen Rechtsänderungen. Durch die Reform wurden die Vergabe- und Vertragsordnungen stark gestrafft, neue Verfahrensschritte eingeführt und die Reihenfolge der Paragraphen völlig geändert. Zusätzlich wurde die Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus dem Sektorenbereich aus

der VOB/A und VOL/A ausgegliedert und in der SektVO geregelt. Die Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste, VO (EG) 1370/2007 wurde angesichts der stetig wachsenden Bedeutung kommentiert. Das gesamte Vergaberecht wird in dem Buch praxisorientiert dargestellt.

Radkau, **Die Ära der Ökologie**, Eine Weltgeschichte, 2011, 782 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-406-61372-2.

Das Buch lässt die neue Ära in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit und globalen Bedeutung erfahrbar werden. Es berichtet über ausschlaggebende Ereignisse und Erfahrungen wie die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl genauso wie über den Mythos des deutschen Waldsterbens und beleuchtet die Zusammenhänge mit anderen historischen Strömungen. Zentrale Initiativen wie Friends of the Earth oder Greenpeace, Persönlichkeiten wie Rachel Carson, Petra Kelly u. a. werden porträtiert. Es wird aufgezeigt, dass die Umweltbewegung die neue, wahre Aufklärung unseres Zeitalters ist und sie sich durch die fließende Vielfalt und immer neue Vernetzung der Motive von allen früheren großen Bewegungen der Geschichte unterscheidet.

Engelhardt/App, **VwVG, VwZG – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz**, Kommentar unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen, der Abgabenordnung, des EG-Beitreibungsgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, 9., neu bearbeitete Auflage 2011, XXVII, 589 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-406-60986-2.

Der Kommentar erläutert das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) umfassend und praxisnah. Dabei werden auch die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder einbezogen. Neben dem VwVG und dem VwZG werden auch Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 249 bis 327) sowie das europäische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht kommentiert. Die Neuauflage hat den Rechtsstand April 2011. Die Änderungen des Verwaltungszustellungsgesetzes durch das neue Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 sind bereits berücksichtigt.

Lorz/Metzger/Stöckel, **Jagdrecht, Fischereirecht**, Bundesjagdgesetz mit Verordnungen und Hinweisen zum Länderrecht, Binnen- und Seefischereirecht, Wichtige Vorschriften des Grundgesetzes, Strafgesetzbuchs, Tierschutzgesetzes und Waffengesetzes, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, XXII, 514 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-406-59609-4.

Das Werk stellt den rechtlichen Schutz von Natur und Kreatur zusammenhängend dar und verschafft durch Kommentierungen einen Überblick über das Jagd- und Fischerei-

recht. Durch den Blick auf die benachbarten Rechtsgebiete und den systematischen Zusammenhang wird das Verständnis der Normen erleichtert. Die Erläuterungen des Bundesjagdgesetzes berücksichtigen sämtliche seit der Voraufgabe erfolgten Gesetzesänderungen sowie die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung. Bei der Darstellung des Landesrechts werden auch die Auswirkungen der Föderalismusreform I einbezogen. Zur besseren Übersicht ist eine grafische Darstellung der Jagdzeiten in das Werk eingefügt.

Koller/Roth/Morck, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Kommentar, 7. Auflage 2011, XXXVIII, 1.012 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-406-60605-2.

Der kompakte Kommentar zeichnet sich durch seine sprachliche Präzision sowie die umfassende Information auf engem Raum aus. Die Erläuterungen orientieren sich vorwiegend an der Rechtsprechung, nehmen aber auch zu abweichenden Literaturmeinungen Stellung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, das FGG-Reformgesetz, das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung etc.

Lackner/Kühl, **StGB – Strafgesetzbuch**, Kommentar, 27., neu bearbeitete Auflage 2011, LXIXI, 1.661 Seiten, Preis 52 €, ISBN 978-3-406-60993-0.

Der Kommentar vermittelt leicht verständlich, präzise Information zu allen Vorschriften des Strafgesetzbuches, sicheres Verständnis der Systematik sowie der inneren Struktur jeder einzelnen Vorschrift des StGB, einen verlässlichen Überblick über die wichtige und aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und Literatur. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB, das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie etc.

Grambow, **Organe von Vereinen und Stiftungen**, Organstellung und Anstellungsverhältnis, 2011, XXI, 260 Seiten, Preis 52 €, ISBN 978-3-406-60838-4.

Das Buch bespricht alle praxisrelevanten Aspekte der Anstellung von Organen von Vereinen und Stiftungen. Es wird auch die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern erläutert. Muster, Arbeitshilfen und Checklisten liefern z. B. beim Entwurf eines Anstellungsvertrages einen schnellen Überblick über die relevanten und zu berücksichtigenden Punkte.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 14

München, 14. Dezember 2011

24. Jahrgang

2132.3-I

**Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln<sup>\*)</sup>**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 24. November 2011 Az.: IIB9-4132-014/91**

Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen –  
Fassung Januar 2012

1. Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Zeilen und/oder Spalten in dieser Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB), in denen sich Änderungen gegenüber der Liste der TB Fassung Januar 2011 – Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (AllMBl S. 313) ergeben haben, sind grau hinterlegt.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (AllMBl S. 313) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgehoben.

Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Januar 2012 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2012 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet.

## **Liste der Technischen Baubestimmungen<sup>\*)</sup>** **– Fassung Januar 2012 –**

### **Vorbemerkungen**

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO fallen (zurzeit nur § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten: Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch Nachweise nach der BayBO), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

---

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet.

## Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhaltsverzeichnis	
1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung	3. Technische Regeln zum Brandschutz
2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1 Grundbau	4.1 Wärmeschutz
2.2 Mauerwerksbau	4.2 Schallschutz
2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5. Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4 Metallbau	5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5 Holzbau	5.2 Holzschutz
2.6 Bauteile	6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7 Sonderkonstruktionen	7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht der Technischen Baubestimmungen					
Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN 4125	2.1.7	DIN 18168	2.6.4
DIN 1052	2.5.1	DIN 4126	2.1.8	DIN 18516	2.6.5
DIN 1053	2.2.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18551	2.3.10
DIN 1054	2.1.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18800	2.4.4
DIN 1055	1.1	DIN 4132	2.4.3	DIN 18801	2.4.5
DIN 1056	2.7.1	DIN V 4133	2.7.1	DIN 18807	2.4.7
DIN 1074	2.5.2	DIN 4134	2.7.6	DIN 18808	2.4.9
DIN 4026	2.1.3	DIN 4149	5.1.1	DIN 18914	2.7.11
DIN 4093	2.1.4	DIN 4178	2.7.7	DIN 68800	5.2.1
DIN 4102	3.1	DIN 4212	2.3.5	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 4213	2.3.9	DIN EN 1337	2.6.2
DIN 4109	4.2.1	DIN 4223	2.3.12	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4112	2.7.2	DIN 4232	2.3.6	DIN EN 13084	2.7.1
DIN 4113	2.4.1	DIN V 11535	2.7.9	DIN EN 14487	2.3.10
DIN 4119	2.4.2	DIN 11622	2.7.10	DIN V ENV 1992	3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 18065	7.1	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4123	2.1.5	DIN 18069	2.6.3	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
DIN 4124	2.1.6	DIN 18159	4.1.2	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1
				DIN EN ISO 17660	2.3.4
Richtlinie (Kurztitel)		lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)		lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie		6.2	Leitungsanlagen-Richtlinie		3.7
DASt-Richtlinie 007		2.4.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen-R.		3.5
DASt-Richtlinie 016		2.4.8	Lüftung fensterloser Küchen u. Ä. m.		6.3
ETB-Absturzrichtlinie		1.3	Lüftungsanlagen-Richtlinie		3.6
Flächen für die Feuerwehr		7.4	PCB-Richtlinie		6.1
Harnstoff-Formaldehydharz-Orts.		4.1.3	PCP-Richtlinie		6.4
Hochfeuerhemm. Holzbauweise		3.9	Systemböden-Richtlinie		3.4
Industriebau-Richtlinie		3.3	Verglasungen, linienförmig gelagert		2.6.6
Instandsetzungs-Richtlinie		2.3.11	Verglasungen, absturzsichernd		2.6.7
Kunststofflager-Richtlinie		3.8	Verglasungen, punktförmig gelagert		2.6.8
Lehmbau-Regeln		2.7.14	Windenergieanlagen		2.7.12



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

## 1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	AllIMBI 2003 S. 643
	Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	MABI 1977 S. 50
	-3	-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	-4 Anlage 1.1/1	-; Windlasten	März 2005	AllIMBI Nr. 14/2006
	-5 Anlage 1.1/2	-; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	AllIMBI Nr. 14/2006
	-6 Anlage 1.1/5 DIN Fachbericht 140 Anlage 1.1/5	-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	März 2005 Januar 2005	*) *)
	-9 Anlage 1.1/3	-; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	-100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	AllIMBI- Sonderheft Nr. 1/2002
1.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

## 2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

### 2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9 /A1	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Änderung A1	Januar 2005 Juli 2009	AllIMBI- Sonderheft Nr. 1/2005 *)
2.1.2	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN Fachbericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Juni 1999 Februar 2005	*) *)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Ramppfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	MABI 1978 S. 77
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	AllIMBI 1988 S. 707
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	AllIMBI 2002 S. 1075
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	AllIMBI 1992 S. 114
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	MABI 1987 S. 629

<sup>1)</sup> Die Fußnoten \*, \*\*, \*\*\* und \*\*\*\* befinden sich auf der Seite 581.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	MABI 1985 S. 119
-------	----------	--	------------	---------------------

## 2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.3/18 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	AllMBl 1990 S. 933
	-4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	-100 Anlage 2.2/6	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)
2.2.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			

## 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)
	-2 DIN EN 206-1	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	August 2008 Juli 2001	*) AllMBl- Sonderheft Nr. 1/2002
	-1/A1	-; – Änderung A1	Oktober 2004	AllMBl- Sonderheft Nr. 1/2005
	-1/A2	-; – Änderung A2	September 2005	*)
	-3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	August 2008	*)
	-4 Anlage 2.3/9 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	AllMBl- Sonderheft Nr. 1/2002
	-100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)
2.3.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.3	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.4	DIN EN ISO 17660	Schweißen – Schweißen von Betonstahl		
	-1 Anlage 2.3/20	-; Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	-2 Anlage 2.3/20	-; Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	MABI 1987 S. 581
2.3.6	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge – Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.7	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.8	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN EN 14487-1	Spritzbeton Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität	März 2006	*)
	DIN EN 14487-2	Spritzbeton Teil 2: Ausführung	Januar 2007	*)
	DIN 18551	Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	Februar 2010	*)
2.3.11	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie)		
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/22	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

## 2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	Teil 1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11 Teil 1/A1	-; Teil 1: Berechnung und bauliche Durchbildung  -; -; Änderung A1	Mai 1980  September 2002	MABI 1987 S. 597  AllMBI 2004 S. 425
	-2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	AllMBI 2004 S. 441
	DIN V 4113-3 Anlage 2.4/9	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	AllMBI 2004 S. 471
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/02	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	MABI 1987 S. 547

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	-1 Anlagen 2.4/12 und 2.4/15 E	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	November 2008	*)
	-2	-; Teil 2: Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 2008	*)
	-3	-; Teil 3: Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 2008	*)
	-4	-; Teil 4: Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 2008	*)
	-5 Anlage 2.4/4	-; Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	-7	-; Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2008	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	MABI 1984 S. 337
2.4.6	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10 -1/A1	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung -; -; Änderung A1	Juni 1987  Mai 2001	AllMBI 1990 S. 961  AllMBI 2002 S. 1085
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10 -3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -; -; Änderung A1	Juni 1987  Mai 2001	AllMBI 1990 S. 987  AllMBI 2002 S. 1087
	-6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	AllMBI 2000 S. 181
	-8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	AllMBI 2000 S. 221
	-9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	AllMBI 2000 S. 227
2.4.8	Richtlinie Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	MABI 1985 S. 421
2.4.10	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5  Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993  November 1993	*)  *) und ***)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6  Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994  Februar 1994	*)  *) und ***)
2.4.13	Richtlinie	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle (DAST-Richtlinie 007)	Mai 1993	***)

## 2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/8 und 2.5/10	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	Dezember 2008	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlagen 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2  Richtlinie Anlage 2.5/7 und 2.5/8	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994  Februar 1995	*)  *)

## 2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/5E	Lager im Bauwesen -; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	MABI 1987 S. 113
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/7 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken - Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516 -1 Anlagen 2.6/4 und 2.6/11 -3	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet -,-; Anforderungen, Prüfgrundsätze -,-; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Juni 2010  Dezember 1999	*)  AllMBI 2001 S. 803
	Teil 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-,-; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	AllMBI 1992 S. 961
	-5	-,-; Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllMBI 2001 S. 815
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von ab- sturzstabilen Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, 3. S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Aus- führung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

## 2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN EN 13084-1 Anlage 2.7/16	Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Mai 2007	*)
	DIN EN 13084-2 Anlage 2.7/17	Freistehende Schornsteine – Teil 2: Betonschorn- steine	August 2007	*)
	DIN EN 13084-4 Anlage 2.7/18	Freistehende Schornsteine – Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Bemessung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	DIN 1056	Freistehende Schornsteine in Massivbauart – Trag- rohr aus Mauerwerk – Berechnung und Ausführung	Januar 2009	*)
	DIN V 4113 Anlage 2.7/19	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
	DIN EN 13084-6 Anlage 2.7/14 E und Anlage 2.7/20	Freistehende Schornsteine – Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	DIN EN 13084-8 Anlage 2.7/21	Freistehende Schornsteine – Teil 8: Entwurf, Be- messung und Ausführung von Tragmastkonstrukti- onen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 /A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung  -; Änderung A1	Februar 1983	MABI 1984 S. 347
			März 2006	*)
2.7.3	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	AllMBl 1993 S. 1190
2.7.5	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Be- trieb	Februar 1983	MABI 1984 S. 539
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berech- nung	Februar 1998	AllMBl 2000 S. 266
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Be- tonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	MABI 1987 S. 121
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriften des DIBt Reihe B, Heft 8
2.7.13	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau-Regeln	Februar 2008	****)

### 3. Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/8 -4/A1 Anlage 3.1/11	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -; -; Änderung A1	März 1994  November 2004	*)  AllMBI- Sonderheft Nr. 1/2005
	-22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	AllMBI- Sonderheft Nr. 1/2005
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD), Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	2000	*)
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)	
Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Oktober 2007	**) 5/2007, S. 165	
DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)	
DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)	
3.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauR)	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	AllMBl 1993 S. 662
3.6	Richtlinie Anlage 3.6/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR)	September 2005, geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.7	Richtlinie Anlage 3.7/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Dezember 1996	AllMBl 1998 S. 916
3.9	Richtlinie Anlage 3.9/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

#### 4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

##### 4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	AllMBl 2002 S. 1109
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	-10	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159 Teil 1	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen -; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	AllMBl 1992 S. 949
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	MABI 1979 S. 499
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	MABI 1986 S. 75

##### 4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau	November 1989	AllMBl 1991 S. 220
	Anlagen 4.2/1 und 4.2/2 -/A1	-; Anforderungen und Nachweise -; -, Änderung A1	Januar 2001	AllMBl 2002 S. 1156
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	AllMBl 1991 S. 248

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

## 5. Technische Regeln zum Bautenschutz

### 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--------------------------	---	------------	----

### 5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	AllMBI 1991 S. 450

## 6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	AllMBI 1995 S. 496
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	AllMBI 1997 S. 582
6.3	Richtlinie Anlage 6.3/01	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2009	**) Heft 5/2010
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	AllMBI 1997 S. 589

## 7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	AllMBI 2001 S. 817
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	In Bayern nicht besetzt.			
7.4	Richtlinie	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AllMBI 2008 S. 806



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4

**Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2009	**) Heft 5/2011
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2010	**) Heft 5/2011
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	März 2011	**) Heft 5/2011
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	März 2011	**) Heft 5/2011
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2011	**) Heft 5/2011

**Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO**

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2010	**) Heft 3/2011
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	September 2010	**) Heft 3/2011

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin, oder [www.dibt.de/de/aktuelles.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles.html) oder [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de)

\*\*\*) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

\*\*\*\*) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

**Anlage 1.1/1**

(geändert)

**zu DIN 1055-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

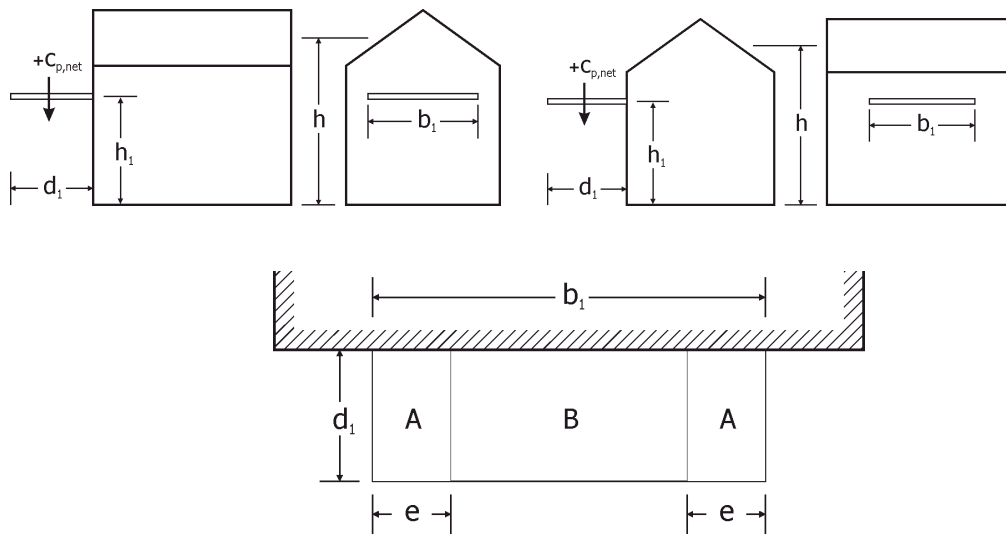
1. DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
2. Zu Abschnitt 10.2, Tabelle 2, Spalte 2:

Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe  $h \leq 10,0$  m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
3. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Diese Tabelle ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/de/aktuelles.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles.html) abrufbar.

Alternativ kann die Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer Windzone auch aus der Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ entnommen werden.
4. Für Vordächer gilt Folgendes:
  - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu  $\pm 10^\circ$  aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
  - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
  - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte  $c_{p,net}$  für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
  - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
  - 4.5 Bezugshöhe  $z_e$  ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.

Vordach in der Giebelwand

Vordach in der Seitenwand



$e = d_1/4$  oder  $b_1/2$ , der kleinere Wert ist maßgebend

**Bild 1 – Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer**

**Tabelle 1 – Aerodynamische Beiwerte  $c_{p,net}$  für den resultierenden Druck an Vordächern**

Höhenverhältnis $h_1/h$	Bereich					
	Abwärtslast	A Aufwärtslast		Abwärtslast	B Aufwärtslast	
		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$
$\leq 0,1$	1,1	- 0,9	- 1,4	0,9	- 0,2	- 0,5
0,2	0,8	- 0,9	- 1,4	0,5	- 0,2	- 0,5
0,3	0,7	- 0,9	- 1,4	0,4	- 0,2	- 0,5
0,4	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,5	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,6	0,7	- 1,1	- 1,6	0,3	- 0,4	- 0,7
0,7	0,7	- 1,2	- 1,7	0,3	- 0,7	- 1,0
0,8	0,7	- 1,4	- 1,9	0,3	- 1,0	- 1,3
0,9	0,7	- 1,7	- 2,2	0,3	- 1,3	- 1,6
1,0	0,7	- 2,0	- 2,5	0,3	- 1,6	- 1,9

Für Zwischenwerte  $1,0 < h_1/d_1 < 3,5$  ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte  $h_1/h$  dürfen linear interpoliert werden.

Tabelle: Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen

Bayern			
A	B	C	D
1.	Unterfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
2.	Oberfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
3.	Mittelfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
4.	Niederbayern	Windzone 1	alle Gemeinden
5.	Oberpfalz	Windzone 1	alle Gemeinden
6.	Schwaben		
6.1	Kreise Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau	Windzone 1	alle Gemeinden
6.2	Kreise Neu-Ulm, Augsburg, Aichach-Friedberg, Unterallgäu, Lindau (Bodensee), kreisfreie Städte Memmingen, Kaufbeuren, Augsburg	Windzone 2	alle Gemeinden
6.3	Kreis Oberallgäu	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Haldenwang
6.4	Kreis Ostallgäu	Windzone 1	Gemeinden Pfronten, Hopferau, Nesselwang, Füssen, Schwangau, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Görisried, Wald, Lengenwang, Stötten a.Auerberg
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.	Oberbayern		
7.1	Kreise Eichstätt, Freising, Neuburg-Schrobenhausen, Erding, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Mühldorf a.Inn, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Altötting, kreisfreie Stadt Ingolstadt	Windzone 1	alle Gemeinden
7.2	Kreise Dachau, München, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Ebersberg, Starnberg, Landeshauptstadt München	Windzone 2	alle Gemeinden
7.3	Kreis Weilheim-Schongau	Windzone 1	Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Gemeinde Bernbeuren
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.4	Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Wolfratshausen, Icking, Münsing, Egling, Geretsried, Eurasburg, Königsdorf, Bad Tölz, Reichersbeuern, Dietramszell, Bad Heilbrunn, Sachsenkam
7.5	Kreis Miesbach	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Holzkirchen, Otterfing, Warngau, Valley, Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund a.Tegernsee, Waakirchen, Hausham
7.6	Kreis Traunstein	Windzone 1	Gemeinden Grassau, Schleching, Staudach-Egerndach, Marquartstein, Unterwössen, Reit im Winkl, Ruhpolding, Bergen, Siegsdorf, Inzell, Surberg, Petting, Wonneberg, Waging a.See, Kirchanschöring, Fridolfing, Taching a.See, Palling, Tittmoning, Engelsberg, Tacherting
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.7	Kreis Rosenheim	Windzone 1	Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a.Inn, Brannenburg, Nußdorf a.Inn, Samerberg, Aschau i.Chiemgau
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1

**Anlage 1.1/2****zu DIN 1055-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/de/aktuelles.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles.html) abrufbar.

2. Zu Abschnitt 4.2.7:

Abweichend zur Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$  gilt:

Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$ .

Bei größeren Höhengsprüngen, ab  $\mu_w + \mu_s > 3$ , gilt die Begrenzung  $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$  für den max. Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln.

Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ( $b_2 \leq 3$  m) braucht unabhängig von der Größe des Höhengsprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.

3. Zu Abschnitt 5.1:

Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor  $k=0,4$  abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abs. 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

**Anlage 1.1/3**

(geändert)

**zu DIN 1055-9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.7:

Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:

An den für den Lastfall „Gabelstapleranprall“ maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontallast von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.

2. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 1.1/4**

(geändert)

**zu DIN 1055 Teil 100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen der lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinn von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
3. Bei Anwendung von DIN 18800-1:2008-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

**Anlage 1.1/5****zu DIN 1055-6 und DIN-Fachbericht 140**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.
2. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 2000 m<sup>3</sup> und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe  $h_c$  zu Zellendurchmesser  $d_c$ )  $h_c/d_c < 4,0$  können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln der VDI 3673-Richtlinie, Ausgabe 2002, mit Ausnahme des Anhanges A angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von  $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$  nicht überschreitet.
3. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:

Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von  $h_c/d_c < 2,0$  eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten  $H/D=2$  und  $H/D=4$  vorgenommen werden.

**Anlage 1.3/1****zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 1:

Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 4:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

**Anlage 2.1/3****zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4 Zusammengesetzte Ramppfähle:

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Ramppfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4:

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

**Anlage 2.1/4****zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.



**Anlage 2.1/5****zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5:

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss rechtlich sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

**Anlage 2.1/6****zu DIN 4126**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2008-09 sinngemäß anzuwenden.

**Anlage 2.1/7 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12<sup>1)</sup>:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04

**Anlage 2.1/8**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

**Anlage 2.1/9****zu DIN 1054:2005-01**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sind zu berücksichtigen.
2. Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
3. Hinweis:  
DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

**Anlage 2.1/10 E**

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008<sup>1)</sup> gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005+A1:2007 den Verfahren 1 und 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,
- DIN EN 13369, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

**Anlage 2.2/5 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002<sup>1)</sup>:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003<sup>2)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008<sup>3)</sup>:

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005<sup>4)</sup>:

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005<sup>4)</sup>:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen

DIN V 20000-401:2005-06,  
DIN V 20000-402:2005-06,  
DIN V 20000-403:2005-06 und  
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007<sup>5)</sup>:

Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

**Anlage 2.2/6****zu DIN 1053-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

**Anlage 2.3/4****zu DIN 4212**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen  $S_0$ ,  $S_1$  oder  $S_2$ ) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.
2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
  - Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „...  $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.
  - In Abschnitt 4.2.4 – Nachweis der Betriebsfestigkeit – muss es in der 5. Zeile heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6$  ...“.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die Norm DIN 4212 wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

**Anlage 2.3/8 E**

(gestrichen)

**Anlage 2.3/9 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA der jeweiligen Produktnormen den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

1. Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004-09<sup>1)</sup>:

Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.

Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).

2. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-06<sup>2)</sup>:

Die Anhänge B, C, D und E gelten nicht.

Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.1 genannten Lasten gilt DIN 1055-8 anstelle von EN 1991-1-6.

Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.2 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN 1045-1:2008-08, 13.3.3.

Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN 1045-1:2008-08, 10.3.5.

Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN 1045-1:2008-08, 10.3.6.

3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09<sup>3)</sup>:

Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach DIN 1045-1:2008-08, 8.6.8.

Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.

4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05<sup>4)</sup>:

Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN 1045-1 das Verhältnis  $(f_t / f_y)_k$  mindestens 1,03 betragen.

Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen.

Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125:2006-12 angewendet werden.

5. Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09<sup>5)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

6. Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetoneergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12<sup>6)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden.  
Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetoneergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07<sup>7)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.
8. Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04<sup>8)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.
9. Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04<sup>9)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.
10. Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04<sup>10)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.
11. Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007-05<sup>11)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.
12. Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A2:2009<sup>12)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.  
Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045 Teile 1 bis 4 (BRL A, Lfd.Nr. 1.6.23), in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.
13. Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008<sup>13)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht.  
Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11

2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224::2007-08

3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12

4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07

5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11

6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04

7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09

8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07

9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07

10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07

11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08

12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2009-07

13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07

**Anlage 2.3/11****zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen gefordert, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist.
2. Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.



**Anlage 2.3/14**

(geändert)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).
4. Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder
  - I. die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder
  - II. alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
    - a. Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/fugfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
    - b. Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.
    - c. Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschalfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.
    - d. Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschalfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.
5. Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2010-03)“ anzuwenden.

**Anlage 2.3/15****zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13, S. 383) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

**Anlage 2.3/17****zu DIN 1045-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 11, Tabelle 4:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) wird nach Tabelle 4 als Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 verstanden.

**Anlage 2.3/18 E**

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007<sup>1)</sup> gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

**Anlage 2.3/19 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009<sup>1)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

2. Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.

3. Betonglas nach EN 1051-2:2007<sup>2)</sup>

Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN 1051-2:2007-12

**Anlage 2.3/20****zu DIN EN ISO 17660-1 und -2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.
2. zu Abschnitt 7:
  - 2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.
  - 2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.
  - 2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.
3. zu Abschnitt 8 und 9:

Es ist die DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

**Anlage 2.3/22****zu DIN 4223-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

**Anlage 2.3/23****zu DIN 4213**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“<sup>1)</sup>.
2. zu Abschnitt 4.3:  
DIN EN 206-1 entfällt
3. zu Abschnitt 8.1:  
Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:  
$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$
  
Dabei ist:  
 $A_{co}$  die Belastungsfläche  
Gleichung (12) entfällt.  
Abs. (2) wird wie folgt ersetzt:  
(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkzugkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.
4. zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:  
Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
5. zu Anhang A, Bild A.1:  
In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

**Anlage 2.3/24 E**

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. zu EN 1504-2<sup>1)</sup>:

Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

2. zu EN 1504-3<sup>2)</sup>:

Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. zu EN 1504-4<sup>3)</sup>:

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. zu EN 1504-5<sup>4)</sup>:

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. zu EN 1504-6:2006-08<sup>5)</sup>:

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. zu EN 1504-7:2006-07<sup>6)</sup>:

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

**Anlage 2.4/1****zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2<sup>\*)</sup>) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

---

<sup>\*)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin.

**Anlage 2.4/4****zu DIN V 18800-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120):

Abweichend von DIN 1045-1:2008-08, 9.1.6 ist für die Bestimmung von  $f_{cd}$  bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos  $\alpha = 0,85$  anzunehmen.

2. Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

**Anlage 2.4/5****zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASSt-Richtlinie 103) – alternativ zu DIN 18800 (Ifd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2008-11 zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DASSt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
  - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Abs. wie folgt zu ändern:  
„Eurocode 3  
Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten  
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“
  - Auf S. 4, Abschnitt 3.2, Baustähle  
beginnt der 2. Satz wie folgt: „Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“
  - Auf den S. 28 und 29, Anhang C, Abs. 6  
ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen  $\Phi$  (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen  $\varphi$  (Kleinbuchstabe).
  - Auf S. 29, Anhang C, Abs. 9  
ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

**Anlage 2.4/6****zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASSt-Richtlinie 104) – alternativ zu DIN 18800-5:2007-03 für den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung sowie für die Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.



**Anlage 2.4/7****zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Bild 9:

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

- Zu Abschnitt 4.2.3.7:

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

**Anlage 2.4/8****zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Abschnitt 3.3.3.1:

In Abs. 2 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

In Abs. 3 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

- Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

**Anlage 2.4/9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 4113-1/A1 Berichtigung 1:2008-12 und DIN 4113-2 Berichtigung 1:2008-12 sowie DIN V 4113-3 Berichtigung 1:2008-12 sind zu beachten.
2. **zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:**

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm British Standard BS 8118 Part 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 – Bemessungsgrundlagen – um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 – Bemessung von Bauteilen – bzw. nach den Tabellen 6.1 – 6.3 im Abschnitt 6 – Bemessung von Verbindungen – um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

3. **zu DIN 4113 Teil 1, Abschnitt 5.2:**

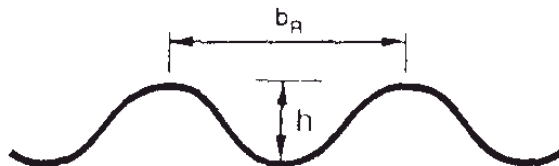
Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:2008-11 dürfen berücksichtigt werden.

**Anlage 2.4/10****zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe  $h$  und die Wellenlänge der Rippenbreite  $b_R$  nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

**Anlage 2.4/11****zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

**Anlage 2.4/12**

(geändert)

**zu DIN 18800-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).
2. Bei Verbindungen mit Senkschrauben ist die Grenzzugkraft  $N_{R,d}$  auf 70 % der nach DIN 18800-1: 2008-11 ermittelten Werte abzumindern.

**Anlage 2.4/15 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

**1. Bauprodukt nach EN 10340<sup>1)</sup>:**

Für die Verwendung der Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN 18800-1:2008-11. Für die Verwendung der übrigen in DIN EN 10340:2008-01 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

**2. Bauprodukt nach EN 10343<sup>2)</sup>:**

Für die Verwendung der Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt DIN 18800-1:2008-11. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07

**Anlage 2.4/02****zu DIN 4132**

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die Norm DIN 4132 wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

**Anlage 2.5/2****zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie – alternativ zu DIN 1052 (Ifd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.5/4 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004<sup>1)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.
2. Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250<sup>2)</sup>:  
Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06<sup>3)</sup>:  
Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11<sup>4)</sup>:  
Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Bauholz nach EN 14081-1:2005-11<sup>5)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-5: 2009-02.
6. Stifförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008<sup>6)</sup>:  
Für die Verwendung von Bolzen und Stabdübeln mit kreisförmigem Querschnitt und von glattschaftigen Nägeln gilt DIN 1052:2008-12. Verbindungen müssen hierbei mit den Rechenwerten von DIN 1052 nachgewiesen werden. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14592 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
7. Nicht stifförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008<sup>7)</sup>:  
Für die Verwendung von Lochblechen gilt DIN 1052:2008-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14545 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2009-02

<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

**Anlage 2.5/7****zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):  
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$
- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):  
 $f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$

**Anlage 2.5/8**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

**Anlage 2.5/9****zu DIN 1074**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten.

**Anlage 2.5/10**

(neu)

**zu DIN 1052**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN 1052 Berichtigung 1:2010-05 ist zu beachten.

**Anlage 2.6/1****zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m<sup>2</sup>,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

**Anlage 2.6/3****zu DIN 18516-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A

Teil 1, lfd. Nr. 11.13 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4:

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.



**Anlage 2.6/4**

(geändert)

**zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a:

Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.

2. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Abs. muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Anhang A, Bild A.4:

Es muss heißen: anstelle von „vorh.  $F_{Q,Ed}$ “ richtig „vorh.  $F_Q$ “, anstelle von „vorh.  $F_{Z,Ed}$ “ richtig „vorh.  $F_Z$ “, anstelle von „zul.  $F_{Q,Rd}$ “ richtig „zul.  $F_Q$ “, anstelle von „zul.  $F_{Z,Rd}$ “ richtig „zul.  $F_Z$ “, anstelle von „max.  $F_{Q,Rd}$ “ richtig „max. zul.  $F_Q$ “ und anstelle von „max.  $F_{Z,Rd}$ “ richtig „max. zul.  $F_Z$ “

**Anlage 2.6/5 E**

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
2. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:

Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.

4. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:

Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

## Anlage 2.6/6 E

**zu den technischen Regeln nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

Für die Verwendung von Glaserzeugnissen nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

**1. Allgemeines**

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

**2. Verwendbare Bauprodukte aus Glas****2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas nach EN 572-9:2004<sup>1)</sup>**

Im Anwendungsbereich der genannten Technischen Baubestimmungen sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. Die Zuordnung der bisherigen nationalen Produktbezeichnungen zu den Bezeichnungen in den harmonisierten Europäischen Normen ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

**2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004<sup>2)</sup>**

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den bisherigen nationalen Produktbezeichnungen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse nach Tabelle 1, die für die Herstellung verwendet wurden.

### 2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004<sup>3)</sup>

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m<sup>2</sup>
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m<sup>2</sup>

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

### 2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004<sup>4)</sup>

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entsprechen. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen verwendeten bisherigen nationalen Produktbezeichnungen ergibt sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09 DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09

### 2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005<sup>5)</sup>

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

### 2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005<sup>6)</sup>

1. Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinn der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.
2. Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

## 2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A1:2008<sup>7)</sup>

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

## 2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den genannten Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2<sup>8)</sup>,  
 Glaskeramik nach EN 1748-2-2<sup>9)</sup>,  
 Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2<sup>10)</sup>,  
 Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2<sup>11)</sup>,  
 Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2<sup>12)</sup>,  
 Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2<sup>13)</sup>.

- 
- <sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01  
<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01  
<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01  
<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01  
<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08  
<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07  
<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2009-02  
<sup>8)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01  
<sup>9)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01  
<sup>10)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01  
<sup>11)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01  
<sup>12)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01  
<sup>13)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

## Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004 + A1:2006<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

**Anlage 2.6/8****zu den technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen).

**Anlage 2.6/9****zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heiß gelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heiß gelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

**Anlage 2.6/10****zu den technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1.1:

Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

„– Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

2. Zu Tabelle 2

Die in den Zeilen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 18, 20 und 28 der Tabelle 2 aufgeführten Mehrscheiben-Isoliergläser dürfen ohne weitere Prüfung als ausreichend stoßsicher angesehen werden, wenn sie um eine oder mehrere ESG- oder ESG-H-Scheiben im Scheibenzwischenraum ergänzt werden.

**Anlage 2.6/11****zu DIN 18516-1**

**Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:**

**1. Anwendungsbereich**

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die

- geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
- über Brandwände hinweggeführt werden,

sind nach Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach Art. 28 Abs. 7 Satz 2 BayBO besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

**2. Begriffe****2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen** bestehen aus

- Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
- Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten));
- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
- Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
- Hinterlüftungsspalt;
- ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

**2.2 Hinterlüftungsspalt** ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außen liegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

**2.3 Brandsperren** dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

**3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt**

**3.1** Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

**3.2** Die Tiefe des Hinterlüftungsspalt darf nicht größer sein als:

- 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
- 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

**4. Horizontale Brandsperren**

**4.1** In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außen liegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von > 1.000° C aufweist.

**4.2** Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

**4.3** Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf 100 cm<sup>2</sup>/lfm Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

- 4.4** Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von  $d \geq 1$  mm). Sie sind in der Außenwand in Abständen von  $\leq 0,6$  m zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.
- 4.5** Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.6** Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich
1. bei öffnungslosen Außenwänden,
  2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
  3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von  $d \geq 1$  mm) verschlossen ist.
- 5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden**  
Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von  $> 1.000^\circ \text{C}$  auszufüllen.  
Art. 28 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

**Anlage 2.7/1**

(gestrichen)



**Anlage 2.7/2****zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Abschnitt 4.2.1.2 wird der letzte Satz durch folgende Regelung ersetzt:  
Für Tribümentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen ohne feste Sitzplätze eine Verkehrslast von  $7,5 \text{ kN/m}^2$  anzusetzen. Für Tribümentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen mit festen Sitzplätzen eine Verkehrslast von  $5 \text{ kN/m}^2$  anzusetzen.
2. Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:  
Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.  
  
Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass
  - ohne Schneelast gerechnet wurde
  - eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
  - der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
  - eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.  
Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.
- 3.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.
- 3.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nr. 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere
  - ergänzende statische Nachweise,
  - Konstruktionsverstärkungen,
  - Teilabbau,
  - zuverlässige Wetterprognosen oder
  - windgeschützte Aufstellortein Betracht.
- 3.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.
4. Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 S. 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 S. 171 veröffentlicht sind.
5. Zu DIN 4112/A1:2006-03 Abschnitt 1.1:  
Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.

**Anlage 2.7/3****zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3:  
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

**Anlage 2.7/5****zu DIN 4134**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

**Anlage 2.7/6****zu DIN 11622-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4:

Auf folgenden Druckfehler in Abs. 3 Buchst. b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten: „Für Güllebehälter mit einem Durchmesser  $d > 10 \text{ m}$ “

**Anlage 2.7/7****zu DIN 11622-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4:

Anstelle des nach Abs. 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

## Anlage 2.7/10

**zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand  $a$  kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z. B. eines Sachverständigen<sup>1)</sup>, einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.  
Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
  - 3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen<sup>1)</sup> nach Abschnitt 3, Buchst. I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen<sup>1)</sup> begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchst. J, K und L der Richtlinie.
  - 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen<sup>1)</sup> zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).
  - 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchst. H der Richtlinie.
  - 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal  $7,0 \text{ m}^2$ , einer maximalen Nennleistung von  $1,0 \text{ kW}$  und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von  $7,0 \text{ m}$  gilt 3.1 bis 3.3 nicht.
4. Hinweise:
  - 4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:
    - als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie<sup>2)</sup> in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchst. L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.2 formulierten Auflagen,
    - als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.
  - 4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.
  - 4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.
5. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

<sup>1)</sup> Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, 20459 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Langemarckstr. 20, 45141 Essen
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seebruch 9, 27472 Cuxhaven

<sup>2)</sup> Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht: Die in Fußnote 1) genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

**Anlage 2.7/11****zu den Lehm-Bau-Regeln**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

**Anlage 2.7/13 E**

(gestrichen)

**Anlage 2.7/14 E**

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN V 4133.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

**Anlage 2.7/16**

(neu)

**zu DIN 13084-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt noch nicht nach EN 1991-1-4 sondern nach DIN 1055-4.
2. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149.

**Anlage 2.7/17**

(neu)

**zu DIN 13084-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.
2. Anstatt EN 1992-1-1 ist stets noch DIN 1045-1 in Bezug zu nehmen.
3. Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.
4. Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.
5. Für die thermischen Baustoffeigenschaften ist nicht EN 1992-1-2 sondern noch DIN 4102-2 in Bezug zu nehmen.
6. Die Lastkombinationen erfolgen statt nach EN 1990 noch nach DIN 1055-100.

**Anlage 2.7/18**

(neu)

**zu DIN 13084-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die informativen Anhänge gelten nicht.
2. Fußnote c von Tabelle 3 darf nicht angewendet werden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerkklasse A dürfen nur 2 N/mm<sup>2</sup> angesetzt werden.
3. Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6N  $\gamma_M = 1,7$  anzusetzen.
4. Abschnitt 6.3.3.2, 1. Absatz, Satz 1, darf nicht angewendet werden.

**Anlage 2.7/19**

(neu)

**zu DIN V 4133**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.
2. Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4 von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

**Anlage 2.7/20**

(neu)

**zu DIN 13084-6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.

**Anlage 2.7/21**

(neu)

**zu DIN 13084-8**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 bzw. DIN 4131:1991-11 anzuwenden.
2. Die mittlere Windgeschwindigkeit  $v_m(z)$  ist nach DIN 1055-4 zu bestimmen.
3. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.



**Anlage 3.1/8****zu DIN 4102 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

## 1. zu Abschnitt 8.7.1

In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach Art. 30 Abs. 1 Bay-BO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach Art. 30 Abs. 4 Nr. 1 BayBO zulässig, wenn:

- die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
- die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und die Teilflächen
  - als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
  - als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m<sup>2</sup>, untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

## 2. zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten:

<b>Dachdeckungsprodukte/-materialien</b>	<b>Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung</b>
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m <sup>2</sup> oder eine Masse $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> haben
Faserzementdeckungen: – Ebene und profilierte Platten – Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq 3,0$ MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4$ mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m <sup>2</sup> oder eine Masse $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4$ mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m <sup>2</sup> oder eine Masse $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> haben

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$ . Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke  $\leq 8 \text{ mm}$  zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die in der Norm angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe normalentflammbare Baustoffe	B B 1 B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

02. Die in der Norm angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A
hochfeuerhemmend <sup>*)</sup>	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A

<sup>\*)</sup> Die Feuerwiderstandsfähigkeit von nach bauaufsichtlichen Anforderungen hochfeuerhemmenden Bauteilen, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben müssen, kann nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt.

## Anlage 3.1/9

1. Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 – Eurocode 1 – Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
2. Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt außerdem Folgendes:

Es dürfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. Die tabellarischen Daten für Stützen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstützen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dürfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.

DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 1045-1:2008-08 erfolgt ist. Bei der Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als Eingangsgröße für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 zu bestimmen.

3. Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1 bzw. DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
4. Die DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.
5. Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
hochfeuerhemmend	R 60 F 60	REI 60 F 60	EI 60 F 60
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R – Tragfähigkeit

E – Raumabschluss

I – Wärmedämmung

M – Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1

## Anlage 3.1/10

## zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2:
- 1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.
- 1.2 3.13 erhält folgende Fassung:

**Tabelle 31:**  
**Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton**

Zeile	Konstruktionsmerkmale   max $l_{col} = 6$ m min $l_{col} = 2$ m max $l_{col} = 5$ m min $l_{col} = 1,7$ m	Feuerwiderstandsklasse – Benennung				
		R 30	R 60	R90	R 120	R 180
1.	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen bei <b>mehrseitiger Brandbeanspruchung</b> bei einem					
1.1	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,2</math></b>					
1.1.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,5</math></b>					
1.2.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,7</math></b>					
1.3.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2.	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen mit max $l_{col}$ bei <b>1-seitiger Brandbeanspruchung</b> bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

- 3.13.2.1** Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse  $\leq C 50/60$  müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.
- 3.13.2.2** Der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_1$  ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall  $N_{Ed,A}$  nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit  $N_{Rd}$  nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von  $\alpha_1$  von einer konstanten Ausmitte auszugehen.
- 3.13.2.3** Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.
- 3.13.2.4** Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind.
- Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.
- Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z. B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.
- 3.13.2.5** Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit  $N_{Rd}$  nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).
- 3.13.2.10** Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

**Anmerkung zu 3.13.2.4:**

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

- 1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.
2. Zu Abschnitt 6.2:
- 2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ $\geq 1$ “ anstelle von „ $\leq 1$ “ heißen.

### 3. Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  wie folgt bestimmt wird und  $\alpha_2 \leq 1,0$  ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25 : \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10 : \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist

- $\alpha_2$  der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- $h_k$  die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- $d$  die Wanddicke
- $b$  die Wandbreite
- $N_{Ek}$  der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
- $N_{Gk}$  der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- $N_{Qk}$  der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- $f_k$  die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- $k_0$  ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte  $\gamma_M$  bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100
- $e_{fi}$  die planmäßige Ausmitte von  $N_{Ek}$  in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriechinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf  $e_{fi} = 0$  angenommen werden.

Für Werte  $\alpha_2 > 1,0$  ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei  $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$  gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

**Anlage 3.1/11****zu DIN 4102-4/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

## 1. Zu Tabelle 110:

Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01

## 2. Zu Abschnitt 4.5.2.2:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  wie folgt bestimmt wird und  $\alpha_2 \leq 1,0$  ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25 : \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10 : \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

Darin ist

$\alpha_2$  der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

$h_k$  die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

$d$  die Wanddicke

$\gamma$  der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

$\text{vorh}\sigma$  die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

$\beta_R$  der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von  $\beta_R$  der Wert  $1,33 \beta_R$  gesetzt werden, sofern die  $\gamma$ -fache mittlere Spannung den Wert  $\beta_R$  nicht überschreitet.



**Anlage 3.3/1****zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Industriebaurichtlinie M-IndBauRL.

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Die Richtlinie gilt für Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind (Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung). Die Richtlinie stellt sowohl weiter gehendere als auch geringere Anforderungen im Sinn des Art. 54 Abs. 3 BayBO an Industriebauten; im Übrigen bleiben die Anforderungen der BayBO unberührt.

Für Industriebauten, die keine Sonderbauten sind, kann die Richtlinie bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den entsprechenden Vorschriften der BayBO herangezogen werden; sie ist dann insgesamt anzuwenden.

02. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 1997 verweist, sind die entsprechenden Regelungen der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zugrunde zu legen:
- in Abschnitt 1 anstelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 12 BayBO,
  - in Abschnitt 4.3 anstelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
  - in Abschnitt 5.2.3 anstelle von § 5 MBO Art. 5 BayBO,
  - in Abschnitt 5.11.4 anstelle von § 30 Abs. 1 MBO Art. 30 Abs. 1 BayBO,
  - in Tabelle 1 Fußnote 3 anstelle der Worte „Gebäude geringer Höhe“ die Worte „Gebäudeklasse 3“ und anstelle von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO.

03. Zu Abschnitt 3.9, Sicherheitskategorien:

Die Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 sind nur anzunehmen, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln entspricht (s. Abschnitt 5.12.8).

Die Sicherheitskategorie K 3.1 ist nur anzunehmen, wenn die Werkfeuerwehr Abschnitt 3.10 entspricht und während des Betriebs über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen verfügt, von denen sechs Feuerwehrangehörige, darunter der Gruppenführer, hauptberuflich für die Werkfeuerwehr tätig sind.

Der nach Satz 4 zulässige Ersatz einer automatischen Brandmeldeanlage durch eine ständige Personalbesetzung setzt voraus, dass die Personen von ihren Arbeitsplätzen aus den gesamten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt ständig einsehen können und über die technischen Mittel verfügen, einen Brand zu melden.

04. Zu Abschnitt 3.10, Werkfeuerwehr:

Die Werkfeuerwehr muss nach Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (FwG) anerkannt oder angeordnet sein.

Als die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorge-tragen werden, ist jeder Punkt des Industriebaus zu verstehen.

05. Zu Abschnitt 5.5.3:

Werden Rettungswege in andere Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte geführt, so müssen sie dort auf Rettungswege führen.

**Anlage 3.4/01****zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden  
(SysBöR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Systemböden-Richtlinie – MSysBöR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
- § 29 Abs. 2 Nr. 1 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO.

**Anlage 3.5/1****zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRI)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.
02. Eine Löschwasser-Rückhalteanlage ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.
03. Für bauliche Anlagen in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteanlagen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen im Einzelfall entschieden werden.
04. Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteanlagen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Angaben findet nicht statt.

**Anlage 3.6/01****zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 41 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 39 BayBO,
- §§ 17 ff. MBO (s. Nr. 1) entsprechen Art. 15 ff. BayBO,
- § 41 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1 und 4) entspricht Art. 39 Abs. 2 BayBO,
- § 41 Abs. 4 Satz 1 MBO (s. Nr. 9.1) entspricht Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

**Anlage 3.7/01****zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – M-LAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 40 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 2 BayBO,
- § 35 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 1 BayBO,
- § 35 Abs. 3 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
- § 36 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 34 Abs. 1 BayBO,
- § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.3) entspricht Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
- § 40 Abs. 1 MBO (s. Nr. 4.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 1 BayBO.

**Anlage 3.9/01****zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – (HFHHolzR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

01. Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften der MBO entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO (s. Nrn. 1 und 3.2) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO,
- § 17 Abs. 3 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 15 Abs. 3 BayBO,
- § 24 MBO (s. Nr. 5.2) entspricht Art. 22 BayBO,
- § 55 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 52 BayBO,
- § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

02. zu Nr. 6:

Im Rahmen der Bauüberwachung nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung nach dieser Richtlinie zu überwachen und zu bescheinigen.

**Anlage 4.1/1****zu DIN 4108-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. zu Abschnitt 5.3.3:  
Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

**Anlage 4.1/2****zu DIN 4108-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

**Anlage 4.1/3****zu DIN V 4108-4**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreitet. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

## Anlage 4.1/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1<sup>1)</sup>:  
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.  
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .  
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.
  
2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1<sup>2)</sup>:  
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.  
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .  
  
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
  
3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1<sup>3)</sup>:  
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.  
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .  
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
  
4. Hinweis:  
Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5<sup>4)</sup>, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt  $F_m$  von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.
  
5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102<sup>5)</sup>:  
Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01



**Anlage 4.2/1****zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:  
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:  
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8: Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)  
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w, res} \geq 50$  dB betragen muss. Die Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ beim Verband der Materialprüfungsämter<sup>1)</sup> geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1:  
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
  - a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
  - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47d BImSchG) gleich oder höher ist als
    - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
    - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
    - 66 dB (A) bei Büroräumen.

---

<sup>1)</sup> Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V., Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, 12484 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüflingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Baustatik.

**zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, sodass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

- Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke  $\leq 240$  mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken  $> 240$  mm ab einer Rohdichteklasse  $\geq 1.0$
- Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil  $\leq 50$  %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.
- Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken  $\leq 240$  mm und mit einer Rohdichteklasse  $\geq 0,8$
- Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken  $\leq 240$  mm und mit einer Rohdichteklasse  $\geq 0,8$

Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Abs. 2 festgelegt werden.

## Anlage 5.1/1

## zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/de/aktuelles.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles.html) abrufbar.
- 2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 durch die Verweise auf DIN 1045-1:2008-08 und DIN 1052:2008-12 ersetzt.
3. Zu Abschnitt 5.5:  
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert  $\psi_2 = 0,5$  zu multiplizieren.
4. Zu Abschnitt 9:
  - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze  $f_{y, max}$  (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
  - In Abs. 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Abs. „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
  - In Abs. 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:
 
$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$
  - In Abs. 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.
5. Zu Abschnitt 10:
  - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2008-12 anzuwenden.
  - Abs. 10.1 (5) erhält folgende Fassung:  
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
  - In Abs. 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
„– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettsperrholzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
  - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
„– die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2008-12, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
  - Abs. 10.3 (6) erhält folgende Fassung:  
„(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2008-12, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

## 6. Zu Abschnitt 11:

- Abs. 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:  
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Abs. 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):  
„(1) Der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“  
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“  
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter  $\gamma$ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert  $\gamma$  darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

## 7. Zu Abschnitt 12:

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.
- Die Abs. 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:  
„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“  
„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:  
(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;  
(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“
- Abs. 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:  
„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden.“
- Abs. 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:  
„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert  $k$  ersetzt wird durch  $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g}$ .“

**Anlage 5.2/1****zu DIN 68800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 6.1/1**

(geändert)

**zur PCB-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

1. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
2. Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen dann angezeigt, wenn die zu erwartende Raumluftkonzentration – unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer – im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB / m<sup>3</sup> Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.
3. Die Richtlinie gilt ansonsten in der Fassung September 1994 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB / m<sup>3</sup> Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118 / m<sup>3</sup> Luft, sind umgehend expositionsmindernde Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118 / m<sup>3</sup> Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.
4. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

*Hinweis:*

*Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB / m<sup>3</sup> Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumluftkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.*

**Anlage 6.2/1****zur Asbest-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können von Asbestprodukten mit einer Rohdichte unter  $1000 \text{ kg/m}^3$  – sogenannte schwachgebundene Asbestprodukte – durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembare Form freigesetzt werden, die beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen können.

Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

02. Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwachgebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. dem Verfügungsberechtigten aufzugeben,
  1. die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie innerhalb von vier Wochen vornehmen zu lassen,
  2. das Ergebnis der Bewertung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und,
  3. soweit die Sanierung nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie unverzüglich erforderlich ist, Angaben über das vorgesehene Sanierungskonzept und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Sanierung zu machen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Zweifel eine erneute Bewertung durch einen von ihr benannten Sachverständigen verlangen.

Bei einer Bewertung von 80 Punkten oder mehr ist mit hohen Asbestfaserkonzentrationen oder mit einem kurzfristigen und unvorhersehbaren, extremen Anstieg der Asbestfaserkonzentrationen zu rechnen. Diese Asbestfaserkonzentrationen stellen eine konkrete Gefahr im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayBO dar.

03. Bedarf die Sanierungsmaßnahme der Baugenehmigung, so müssen die Bauvorlagen Angaben enthalten über
  - das Ergebnis der Bewertung der Dringlichkeit der Sanierung (Abschnitt 3.2 der Richtlinie),
  - das vorgesehene Sanierungskonzept (Abschnitt 4 der Richtlinie).
04. Die sanierten Räume dürfen erst dann wieder benützt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch die Messungen ermittelte Asbestfaserkonzentration in der Raumluft die in Abschnitt 5.3 der Richtlinie angegebenen Werte nicht überschreitet. Ein Nachweis durch Messungen ist nicht erforderlich, wenn Sanierungsverfahren ohne abgeschotteten Arbeitsbereich (siehe Abschnitt 4.4.2 Nr. 2 der Richtlinie) durchgeführt werden konnten.
05. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

**Anlage 6.3/01****zur bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen**

Die bauaufsichtliche Richtlinie entspricht der gleichnamigen Muster-Richtlinie.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 und der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) Fassung 2007 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010, und der Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007, geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2009:

- § 15 Abs. 2 MBO entspricht Art. 13 Abs. 2 BayBO,
- § 41 Abs. 2 MBO entspricht Art. 41 Abs. 2 BayBO,
- § 43 Abs. 1 MBO entspricht Art. 42 BayBO,
- § 48 Abs. 1 Satz 2 MBO entspricht Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBO,
- § 4 Abs. 2 MFeuV entspricht § 4 Abs. 2 FeuV.

**Anlage 6.4/1****zur PCP-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden kann Pentachlorphenol (PCP) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
02. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die mit PCP-haltigen Zubereitungen behandelte Bauprodukte und Bauteile enthalten, so sind diese Bauprodukte und Bauteile vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.
03. Hinweis zu Abschnitt 7.2  
Bei der in der Luft am Arbeitsplatz vorliegenden Gesamtstaubkonzentration liegen die Massenanteile von PCP in der Regel unterhalb des in § 35 Abs. 3 GefStoffV festgelegten Grenzwertes von 0,1 %, sodass die PCP-haltigen Stäube in diesen Konzentrationen nicht als krebserzeugend anzusehen sind. Der Sechste Abschnitt der GefStoffV findet deshalb nur bei Überschreiten dieser Konzentration in vollem Umfang Anwendung.
04. Ausreichend fachkundig für PCP-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBl 1994 S. 704), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).



**Anlage 7.1/1****zu DIN 18065**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- 2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
  - 2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
  - 2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
  - 2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
  - 2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
  - 2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
  - 2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.
3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

## Literaturhinweise

### Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Spittank u. a., **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Bayerische Bauordnung**, 2011, 227 Seiten, Preis 39 €.

Der Bildkommentar ermöglicht eine schnelle Berücksichtigung der Brandschutz-Anforderungen in der Praxis. Der Vorschriftentext der Bayerischen Bauordnung wird in einzelne Abschnitte unterteilt und durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele erläutert. Die gesetzlichen Grundlagen lassen sich so schnell nachschlagen und besser verstehen.

### Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co KG, Köln

Henning, **Ausschreibung nach VOB und BGB**, Leitfaden zur sicheren Leistungsbeschreibung und Vergabe, 2011, 268 Seiten, Preis 49 €.

Die Neuerscheinung hilft, Leistungsbeschreibungen und Vergabeunterlagen schnell, sicher und fehlerfrei zu erstellen. In dem Buch werden die Rechte und Pflichten aller Projektbeteiligten definiert, die komplexen Anforderungen an eine vollständige und vergaberechtlich sichere Leistungsbeschreibung zusammengefasst und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel erklärt. Im Mittelpunkt des Buches stehen die häufigsten Fehler rund um Leistungsbeschreibung und Vergabe. Anhand von Fallbeispielen aus der Praxis erläutert der Autor typische Fehlerquellen und Fallen und zeigt konkrete Lösungen auf.

Holzapfel, **Baustoffe für Dach und Wand**, Herstellung, Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten, 13. Auflage 2011, 371 Seiten, Preis 46 €.

Das Standardwerk liefert eine Zusammenstellung der wichtigsten Werkstoffe für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik. Jedes Kapitel behandelt Herkunft, Herstellung, Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen Werkstoffe wie Stein und Ton, Mörtel und Betonbaustoffe, Baumetalle, Holz, bitumige Baustoffe, Kunststoffe sowie Dämmstoffe. Die 13. Auflage berücksichtigt neueste Werkstoffe, Regeln und Qualitätsvorschriften, aber auch neueste Erkenntnisse im Umgang mit den Werkstoffen.

Krauss u. a., **Grundlagen der Tragwerklehre 2**, 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, 451 Seiten, Preis 46 €.

Band 2 der „Grundlagen der Tragwerklehre“ vermittelt, aufbauend auf dem ersten Band, weiteres Fachwissen für den Entwurf tragender Konstruktionen. Dabei stehen das Gebäude und seine Konstruktion als Ganzes im Vordergrund. Die komplett überarbeitete siebte Auflage widmet sich noch stärker als bisher dem Entwerfen und Optimieren von Gebäuden und Tragwerken.

Kussauer/Ruprecht, **Die häufigsten Mängel bei Beschichtungen und Wärmedämm-Verbundsystemen**, Erkennen, vermeiden, beheben, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2011, 464 Seiten, Preis 69 €.

Das Handbuch vermittelt umfangreiches Wissen über die verschiedenen Bestandteile und Eigenschaften von Beschichtungen und Wärmedämm-Verbundsystemen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, Verordnungen, Regelwerke und Förderungen energetischer Sanierungs- und Baumaßnahmen beschreiben die Auto-

ren die häufigsten Mängel, ihre Ursachen und geeignete Verfahren zur Sanierung. Zudem liefert der Ratgeber umfassende Hinweise, wie man Schäden bereits während der Planung vermeidet.

Wagner, **Thermografie – Sicher einsetzen bei der Energieberatung, Bauüberwachung und Schadensanalyse**, 2011, 180 Seiten, Preis 49 €.

Thermografie – richtig eingesetzt – ist eine wertvolle Hilfe bei der Energieberatung, bei der Bauüberwachung und baubegleitenden Qualitätssicherung sowie bei der Schadensanalyse und -bewertung. Doch nur die richtige Interpretation von Thermobildern kann sichere Analysen und effektive Sanierungsvorschläge gewährleisten. Der Praxisleitfaden „Thermografie“ liefert alle Informationen rund um das Thema Bauthermografie, zeigt anschauliche Fallbeispiele aus der Praxis, erläutert typische Fehlerquellen und unterstützt bei der fachgerechten Interpretation der Aufnahmen.

### Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Eich/Eich, **Ingenieurvertragshandbuch Technische Ausrüstung**, 2. Auflage 2011, 160 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 39 €, HOAI spezial, ISBN 978-3-8041-8853-2.

Durch die werkvertragskonforme Beschreibung ist gegenüber den bisherigen Vertragsmustern die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Rechtssicherheit schaffende Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerks gegeben. In den Verträgen enthaltene Anleitungen zur Bestimmung der exakten Honorarzonen, der Aufgabenstellung entsprechend sinnvollen Honorarsätze und angemessenen Umbauszuschläge schaffen schon bei der Vertragsgestaltung Rechtssicherheit.

Berger/Fuchs, **Einführung in die HOAI**, Basiswissen Architekturrecht, 2. Auflage 2011, 368 Seiten, Preis 29 €.

Die Neuauflage der Einführung in die HOAI bietet einen aktuellen Überblick über alle wesentlichen praxisrelevanten Fragestellungen des Architekten- und Ingenieurrechts und deren Lösung. Die ersten zur HOAI 2009 ergangenen Gerichtsentscheidungen finden Berücksichtigung. Im Anhang ist die vollständige aktuelle HOAI nebst Anlagen abgedruckt.

Eich/Eich, **Architektenvertragshandbuch Freianlagenplanung**, 2. Auflage 2011, 164 Seiten, Preis 32 €.

Durch die werkvertragskonforme Beschreibung des geschuldeten Erfolgs, d. h. durch die Klarstellung der Beschaffenheitskriterien des Architekten- und Ingenieurwerks und durch Einsatz der speziell daraufhin entwickelten Abnahmeprotokolle, ist gegenüber den bisher kursierenden Vertragsmustern die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Rechtssicherheit schaffende Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerks gegeben. Die in den Verträgen enthaltenen Anleitungen zur Bestimmung der exakten Honorarzonen, der der Aufgabenstellung entsprechend sinnvollen Honorarsätze und der angemessenen Umbauszuschläge schaffen schon bei der Vertragsgestaltung Rechtssicherheit. Die Honorarrechnungsmuster der jeweiligen Planungsdisziplinen führen den Rechnungsteller hin zu einer für den Auftraggeber prüffähigen und somit vor Gericht im Prinzip durchsetzungsfähigen Honorarrechnung.

Glöckner/von Berg, **Fachanwaltskommentar Bau- und Architektenrecht**, 1. Auflage 2011, 2.138 Seiten, Preis 168 €.

In diesem Kommentar werden die baurechtsrelevanten Vorschriften entsprechend ihrer Bedeutung für die Praxis vollständig bzw. in Auszügen kommentiert und wichtige Schnittstellen berücksichtigt. Ein Autorenteam aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft bürgt für eine praxisnahe und fundierte Kommentierung. Alle wesentlichen in Kraft getretenen Reformen und Gesetzesänderungen sind in den Kommentar eingearbeitet.

Kapellmann/Langen, **Einführung in die VOB/B**, Basiswissen für die Praxis, 20. Auflage 2011, 346 Seiten, Preis 29 €.

Die Einführung in die VOB/B von Kapellmann/Langen erscheint bereits in 20. Auflage und bietet eine aktuelle, fundierte und kompakte Möglichkeit, sich auf den neuesten Stand des Baurechts zu bringen.

Kapellmann/Schiffers, **Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag**, Preis (Band 1 + Band 2) 259 €. Band 1: **Einheitspreisvertrag**, 6. Auflage 2011, 1.034 Seiten, Preis 159 €. Band 2: **Pauschalvertrag inkl. Schlüsselertigbau**, 5. Auflage 2011, 874 Seiten, Preis 149 €.

Begriffe wie „Bausoll“, „Detail- und Globalpauschalvertrag“, „Preisniveaufaktor“ wurden von den Autoren des Werks geprägt und begründeten den Ruf dieses Standardwerks mit. Die beiden Bände des Standardwerks erscheinen erstmals gleichzeitig in vollständiger Neubearbeitung. Schwerpunktartig werden unter anderem sittenwidrige spekulative Nachträge, Mitwirkungshandlungen als Pflicht, die Bedeutung geregelter Details beim Pauschalvertrag oder die Nachtragsberechnung beim Pauschalvertrag behandelt. Vergleiche mit österreichischem und Schweizer Baurecht runden die Neuauflage ab.

Leinemann u. a., **Die Vergabe öffentlicher Aufträge**, VOB/A, VOL/A, VOF, VgV, GWB, Nachprüfung von Vergabeverfahren – Vergabestrafrecht – Korruptionsprävention, 5. Auflage 2011, 746 Seiten, Preis 94 €.

Das gesamte Vergaberecht in einem Band – diesem Leitsatz entspricht auch die fünfte Auflage dieses Standardwerks im Vergaberecht. Alle neuen Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB, VOL, VOF) sind in der seit 2010 geltenden Fassung ausführlich erläutert. Hinzu kommt die Kommentierung der neuen SektVO und der aktuellen Fassungen von GWB und VgV. Konkrete Handlungsvorschläge, Beispiele für Wertungsmatrix, Rügeschreiben und -antworten dienen als Ratgeber für jede Phase eines Vergabeverfahrens, der Inhalt erstreckt sich von der Konzipierung einer Beschaffung bis hin zur Vergabenachprüfung in zweiter Instanz vor dem OLG.

Noch, **Vergaberecht kompakt**, 5. Auflage 2011, 960 Seiten, Preis 84 €.

Das Vergaberecht wird zunehmend komplizierter und die Suche nach praktikablen Lösungen dadurch immer schwieriger. Das Handbuch „Vergaberecht kompakt“ komprimiert die Fülle der Vorschriften sowie die Vielzahl der Entscheidungen von Vergabekammern und Gerichten auf das Wesentliche. Die Beantwortung der grundlegenden Fragen bei der Konzeption des Vergabeverfahrens sowie bei der Angebotserstellung wird strukturiert und leicht verständlich dargestellt.

Rybicki/Prietz, **Faustformeln und Faustwerte für Konstruktionen im Hochbau**, 5. Auflage 2012, 320 Seiten, Preis 39 €.

In dem Werk sind Faustformeln und Näherungsverfahren für alle Konstruktionsteile im Hochbau zusammengetragen und aufgeführt, die es erlauben, mit geringem Rechenaufwand Beanspruchungen, Abmessungen und teilweise auch den Baustoffverbrauch der Konstruktion unter Berücksichtigung der aktuellen Normen abzuschätzen und darüber hinaus das geeignete System auszuwählen. Somit bietet das Buch die Möglichkeit, den Baustoffbedarf und die Bemessung von Bauteilen ohne größere Hilfsmittel zu ermitteln.

Scholz u. a., **Baustoffkenntnis**, 17. Auflage 2011, 1.022 Seiten, Preis 49 €.

Das seit 1957 in vielen Auflagen bewährte Buch bietet einen umfassenden, aktuellen Überblick über die im Bauwesen verwendeten Werk- und Baustoffe. Vermittelt werden Kenntnisse über die Rohstoffe und Herstellverfahren der Baustoffe, die zur Verfügung stehenden Handelsformen, die Eigenschaften der Baustoffe sowie die zu ihrer Bestimmung dienenden wichtigsten Prüfverfahren, die Anwendungsmöglichkeiten der Baustoffe und die dabei möglicherweise auftretenden Schäden sowie deren Vermeidung und Behebung. Bei der Bearbeitung der 17. Auflage wurden die bis zum Redaktionsschluss neu erschienenen relevanten DIN-, EN- bzw. ISO-Normen berücksichtigt.

Vygen u. a., **Bauvertragsrecht**, Grundwissen, 6. Auflage 2011, 310 Seiten, Preis 35 €.

Anhand zahlreicher anschaulicher Beispiele vermitteln die Autoren das Grundwissen, das zum Verständnis des Bauvertragsrechts erforderlich ist. Neben dem VOB-Vertrag legt diese Auflage auch erstmals einen Schwerpunkt auf den BGB-Bauvertrag. Alle einschlägigen Gesetzesänderungen sind eingearbeitet.

Vygen u. a., **Bauverzögerung und Leistungsänderung**, Rechtliche und baubetriebliche Probleme und ihre Lösungen, 6. Auflage 2011, 792 Seiten, Preis 129 €.

Auseinandersetzung über Ansprüche aus Nichteinhaltung der Bauzeit oder Leistungsänderung bestimmen einen Großteil der Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten und den Schiedsgerichten; ebenso oft beschäftigen sie Sachverständige und Gutachter. Um zu einer rechtlich einwandfreien Lösung gelangen zu können, sind rechtliche und baubetriebliche Kenntnisse gleichermaßen wichtig. Das Autorenteam (Juristen und Ingenieure) stellt beide Bereiche anschaulich dar und hilft Baujuristen, Ingenieuren und Architekten anhand zahlreicher Beispiele, die auftretenden Probleme zu lösen.

**Kommunen als Unternehmer**, 40. Ergänzung, Preis 41,60 €.

**Umweltrecht in Bayern**, 135. und 136. Ergänzung, Preis je 62,80 €.

**Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Dirnberger, **BauGB-Klimaschutz**, Textausgabe mit Schnelleinstieg, 2011, 224 Seiten, Preis 29,95 €.

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Vermeidung atomarer Risiken sind als dauerhafte und sofortige Aufgaben erkannt worden. Diese Aufgaben haben auch eine städtebauliche Dimension, der die Kommunen bei ihren

Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen. Dieses Buch zeigt neben dem neuen Text des BauGB die Änderungen auf, die für den Praktiker von Bedeutung sind. Eine Erstinformation zur neuen Gesetzeslage.

Koch u. a., **Technische Baubestimmungen**, 66., 67. und 68. Ergänzung, Preis 73,95 €, 83,95 € bzw. 73,95 €.

#### WEKA Fachverlag, Kissing

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, 33. und 34. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 89 € und 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 53. und 54. Lieferung, Stand September 2011, inkl. CD-ROM, Preis jeweils 78 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 103. und 104. Lieferung, Stand September 2011, Preis 89 € und 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 117. Lieferung inkl. Leer-Ordner und 118. Lieferung, Stand September 2011, Preis 89 € und 92 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 2 Ordnern, plus online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Böhme, **Rechtshandbuch für Pflegeeinrichtungen von A bis Z**, verständliche Rechtserläuterungen, konkrete Handlungsanleitungen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen, Loseblattwerk in 1 Ordner, plus CD-ROM, Stand September 2011, ca. 1.000 Seiten, Preis 149 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-4424-4.

Das Werk gibt Antworten auf Fragen wie z. B. welche Behandlungen Mitarbeiter am Patienten durchführen dürfen, wann die Kasse die Kosten für einen elektrischen Rollstuhl übernehmen muss u. v. m. Zu jedem Stichwort gibt es eine Zusammenfassung, eine Erläuterung der Problemstellung anhand echter Fallbeispiele, Informationen zur Rechtslage etc. Praktische Arbeitshilfen wie Checklisten, Tabellen, Musterbriefe befinden sich auf der CD-ROM, die auch die umfangreiche „Rechtsdatenbank Altenpflege“ mit über 120 aktuellen Bundes- und Ländervorschriften liefert.

Hablizel/Zetl/Sickert, **Eingruppierung und leistungsbezogene Bezahlung nach dem TVöD**, Fehlerfrei eingruppieren anhand von Mustereingruppierungen aus der Praxis, Beispielfällen, Checklisten, Musterschreiben, Loseblattwerk in 2 Ordnern, plus CD-ROM und Online-Zugang, Stand September 2011, ca. 1.700 Seiten, Preis 129 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-5790-9.

Die Loseblattsammlung bietet Personalverantwortlichen eine vollständige Anleitung mit allen Informationen zur richtigen Eingruppierung und zur leistungsbezogenen Bezahlung. Es werden über 200 Stellen aus Verwaltung, Gesundheitswesen, Sozial- und Erziehungsdienst sowie technischem Dienst ausführlich beschrieben. Das Werk gibt Hilfestellung bei der Einstufung der Tätigkeiten und unterstützt bei der Entwicklung von Leistungskriterien. Die CD-ROM enthält das komplette Werk und vorformatierte Muster wie Anträge, Antworten und Beschlüsse sowie Checklisten zur Um- und Rückgruppierung. Kostenlos zum Medienpaket werden alle Informationen parallel auch online zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert.

#### Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 229. bis 230. Lieferung, Stand Mai 2011, etwa 6.000 Seiten, einschl. 6 Ordner, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 48. bis 49. Lieferung, Stand Mai 2011, Loseblattwerk, etwa 2.450 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, Loseblattwerk, etwa 8.360 Seiten, einschl. 8 Ordner, Preis 128 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll. 50. Lieferung, Stand August 2011, Preis 99,20 €.

Das Praktikerwerk enthält die Texte des TVöD, die Überleitungstarifverträge und die Spartentarifverträge sowie die sonstigen Tarifverträge. Die erfahrenen Autoren des seit Jahrzehnten anerkannten BAT-Großkommentars gewährleisten die kompetente und praxisgerechte Darstellung. Fortlaufende Aktualisierungen und Erweiterungen der Kommentierung halten das Werk stets auf neuestem Stand.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 34. bis 36. Lieferung, Stand Juni 2011, Loseblattwerk, etwa 6.370 Seiten, einschl. 6 Ordner, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 41. Lieferung, Stand Januar 2011, etwa 3.390 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 22. Lieferung, Stand Juni 2011, etwa 2.160 Seiten, einschl. 2 Ordner, Preis 71 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 126. bis 128. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 15. Juli 2011, Loseblattwerk, etwa 8.800 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 74. Lieferung, Stand 15. Februar 2011, Loseblattwerk, etwa 1.380 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, in Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 180. bis 182. Lieferung, Stand Juli 2011, etwa 16.030 Seiten, einschl. 15 Ordner, Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 65. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2011, etwa 2.110 Seiten, Preis 89 € inkl. Ordner.

Der Kommentar beinhaltet neben den Vorschriften des Wohngeldgesetzes, der Wohngeldverordnung und der



Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes die vielfachen Verbindungen des Wohngeldrechts zu anderen Sozialleistungsgesetzen, wie den Sozialgesetzbüchern (SGB I – Allgemeiner Teil und SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz), aber auch zum Einkommensteuerrecht. Ebenfalls berücksichtigt sind die Zuständigkeitsregelungen der Länder sowie die nicht mehr im Bundesgesetzblatt abgedruckten Wohngeldtabellen für sechs, sieben und acht zum Haushalt rechnende Familienmitglieder. Kernstück des Werkes sind die umfassenden Kommentierungen zu den einzelnen Vorschriften des Wohngeldgesetzes.

**Sozialrecht als Menschenrecht**, 3. Deutscher Sozialgerichtstag am 18. und 19. November 2010 in Potsdam, hrsg. vom Deutschen Sozialgerichtstag e.V., 2011, 340 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-415-04719-8.

Der Deutsche Sozialgerichtstag hat auf seiner dritten Bundestagung das Thema „Sozialrecht als Menschenrecht“ umfassend behandelt. Von den aktuellen Vorstellungen der Bundesregierung und der Opposition über philosophische Ansätze zu dem Thema bis hin zu den Ergebnissen der einzelnen Kommissionen vermittelt der Band einen Eindruck von der Bedeutung des Sozialrechts in seiner Dimension als Menschenrecht. Anhand der gebildeten Kommissionen zu den Themenbereichen SGB III, SGB XII, Soziales Entschädigungsrecht, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung sowie Verfahrensrecht lässt sich das breite Spektrum der geführten Diskussionen erkennen.

Reinkober, **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II**, eine Fallbearbeitung, 2011, 200 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-415-04710-5.

Das Buch gibt einen praxisgerechten Überblick über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus behandelt die Autorin die praxisrelevanten Einzelprobleme und greift die aktuelle Rechtsprechung auf. Das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24. März 2011 ist eingearbeitet.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 9. Lieferung, Stand Mai 2011, etwa 1.240 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 54. und 55. Lieferung, Stand 26. Mai 2011, Loseblattwerk einschl. Ordner, etwa 2.040 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

**Erich Schmidt Verlag, Berlin**

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik, Ergänzbares Sammler der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 8/11 bzw. 9/11, Stand September 2011.

Schmatz/Nöthlich, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**, Kommentar und Textsammlung, 49. Lieferung, Stand Oktober 2011.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 2/11, Stand August 2011.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft), Lieferung 1/11 und 2/11, Stand November 2011.

Nöthlich, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 2/11, Stand September 2011.

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/11, Stand August 2011.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung**, Kommentar, 23. Lieferung, Stand April 2011, 68 €.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/11, Stand März 2011.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 4/11, Stand September 2011.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, 52. Lieferung, Stand Juni 2011.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 47. und 48. Lieferung, Stand November 2011.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 1/2011 und 2/2011, Stand August 2011.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 37. Lieferung, Stand Februar 2011.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 15

München, 27. Dezember 2011

24. Jahrgang

## **Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten**

*An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des Öffentlichen Dienstes in Bayern  
zum Jahreswechsel 2011/2012*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des Öffentlichen Dienstes in Bayern,

den Jahreswechsel 2011/2012 nehme ich gern zum Anlass, um Ihnen für Ihre Arbeit in den vergangenen zwölf Monaten herzlich zu danken.

Sie haben in Behörden und Schulen, in Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen oder im Dienst von Sicherheit und Ordnung wiederum einen äußerst wertvollen Beitrag zum Wohl unseres Landes erbracht. Besonders herausgreifen möchte ich in diesem Jahr die Polizeibeamten. Die schrecklichen Ereignisse von Augsburg zeigen, welche Gefahren Ihnen bei Ihren Einsätzen begegnen können. Umso mehr ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen für Ihre Arbeit meinen Respekt zu bekunden.

2011 war ein erfolgreiches Jahr für Bayern. Unsere Wirtschaft hat sich als ausgesprochen robust erwiesen und sich aus der zurückliegenden Krise mit erstaunlicher Geschwindigkeit erholt. Dazu hat auch der Öffentliche Dienst beigetragen. Er ist ein stabiler und verlässlicher Faktor unseres Gemeinwesens. Er schafft für die Bürgerinnen und Bürger einen festen und sicheren Bezugsrahmen für ihr wirtschaftliches Handeln und privates Leben. Er ermöglicht soziale Sicherheit und sorgt für Ordnung und Recht im freien Spiel der Kräfte des Marktes. Ein leistungsfähiger Öffentlicher Dienst ist ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Soziale Marktwirtschaft!

Dieser Ausgabe liegen Titelblatt, zeitliche Übersicht und Stichwortverzeichnis für den Jahrgang 2011 bei.

Fortsetzung nächste Seite

Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Grundsatz meiner Regierung. Dies gilt nicht zuletzt für die finanziellen Grundlagen unseres Staates. Die weltweite Schuldenkrise zeigt dies schlaglichtartig. Nur eine verantwortungsbewusste Finanzpolitik sichert zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten. Bayern geht dabei mit gutem Beispiel voran. Ein Haushalt ohne Neuverschuldung ist zu einem Markenzeichen unseres Landes geworden. 2012 erreichen wir zum siebten Mal dieses Ziel. Wir können – und das ist beispielhaft für ganz Europa – sogar damit beginnen, Schulden zurückzuzahlen.

Dazu haben die Beamtinnen und Beamten mit der langjährigen 42-Stunden-Woche und durch den Verzicht auf eine Gehaltsanpassung in diesem Jahr maßgeblich beigetragen. Dafür danke ich Ihnen im Namen des Freistaats Bayern. Dieses Opfer ist nicht selbstverständlich. Ich weiß, was das für Sie bedeutet. Aber ich weiß auch: Ohne dieses Opfer stünde unser Haushalt nicht so gut da.

Nun können wir aber – wie versprochen – die wöchentliche Arbeitszeit der Beamten in zwei Schritten zum 1. August 2012 sowie zum 1. August 2013 wieder auf 40 Stunden reduzieren. Ebenso können wir die Gehaltsanpassung für die Beamten nachholen: Ihre Bezüge erhöhen sich zum 1. Januar linear um 1,9 Prozent und um einen Sockelbetrag von 17 Euro (Anwärter: sechs Euro). Zum 1. November werden die Bezüge linear um weitere 1,5 Prozent angehoben.

Bayern steht vor großen Herausforderungen. Der demografische Wandel, der Klimawandel und die Energiewende erfordern von allen gesellschaftlichen Gruppen große Anstrengungen. Zugleich müssen wir unseren Wohlstand bewahren und international konkurrenzfähig bleiben. Es gilt, unsere rechtsstaatliche Ordnung und unsere Sicherheit zu schützen und auszubauen. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes, haben in der Vergangenheit bewiesen, dass Sie solche Herausforderungen annehmen und die Gesellschaft bei den notwendigen Prozessen wirkungsvoll begleiten und unterstützen. Bayerns Bürgerinnen und Bürger zählen auf Ihre Erfahrung, Ihre Fachkompetenz und Ihre Einsatzfreude!

Ich wünsche Ihnen im neuen Jahr von Herzen Kraft für Ihre Aufgaben, Freude an der Arbeit zum Wohl unseres Landes und viel Erfolg. Alles Gute aber auch für Sie persönlich!





## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
01.12.2011	2035-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes . . . . .	653
05.12.2011	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . . .	654
05.12.2011	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm . . . . .	654
07.12.2011	2330-I Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende . . . . .	654
17.11.2011	301-I Änderung der Bekanntmachung über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	663
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
08.12.2011	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen . . . . .	667
08.12.2011	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“ . . . . .	667
29.11.2011	97-W Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) . . . . .	668
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
30.11.2011	7537-UG Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes . . . . .	688
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
06.10.2011	7803.1-L Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule . . . . .	689
29.11.2011	7904-L Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012) . . . . .	691

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

29.11.2011	2173-A Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen . . . . .	702
07.12.2011	2175.4-A Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF) . . . . .	702
14.11.2011	8113.1-A Förderung von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit . .	704

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

21.11.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Manuel Adao Domingos . . . . .	706
21.11.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Julio Walter Negreiros Portella . . . . .	706
28.11.2011	Schließung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin . . . . .	706
05.12.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vikram Misri . . . . .	706

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

08.12.2011	Aufhebung der Erlaubnis „Mering“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken . . . . .	706
------------	---	-----

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	707
<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	707

## **I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

**2035-I**

### **Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 1. Dezember 2011 Az.: IZ1-0382.1-61**

Das Staatsministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 18. September 2011 (Az.: PE-P 1050-012-32332/11) das Rundschreiben vom 17. November 1998 zur Reisekostenvergütung, zum Sachschadenersatz bei Personalratsreisen sowie zur Freistellung von Personalratsmitgliedern (Az.: 25 - P 1050 - 12/230 - 64 406), geändert durch Schreiben vom 29. November 2001 (Az.: 25 - P 1050 - 12/250 - 44 830), – veröffentlicht mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 1. März 1999 (AllMBl S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Mai 2003 (AllMBl S. 216) –, in einem Punkt geändert. Der Pauschalbetrag von 105 EUR je Schultag, bis zu dem Seminargebühren unter Einschluss des Entgelts für Verpflegung und Unterkunft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ohne Aufschlüsselung des Kostennachweises als angemessene Kosten für Personalratsschulungen anerkannt werden, wurde für Schulungsmaßnahmen, die nach dem 2. Januar 2012 durchgeführt werden, auf 125 EUR erhöht.

Abschnitt C Ziffer II.4 des Rundschreibens des Staatsministeriums der Finanzen hat damit nun folgenden Wortlaut:

#### „4. Kostentragung

Den Teilnehmern sind die durch die Schulung entstandenen Kosten zu erstatten (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). Gemäß dem allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Erstattung auf die Kosten beschränkt, die ihrer Art nach notwendig und in der Höhe angemessen sind. Die Dienststelle hat die entstehenden Kosten grundsätzlich bereits bei der Entscheidung über die Freistellung zu berücksichtigen. Die nachträgliche Ablehnung der Erstattung ist in der Regel ausgeschlossen (vgl. Beschluss des BVerwG vom 7. Dezember 1994, 6 P 36.93, PersV 1995, 369).

Die Reisekostenerstattung richtet sich gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BayPVG nach den Vorschriften über die Reisekosten für die Beamten der Besoldungsgruppe A 15. Reisen zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Art. 46 Abs. 5 BayPVG entsprechen nicht den Fortbildungsreisen der Beamten (Art. 24 Abs. 1 BayRKG), sondern deren Dienstreisen (Art. 2 Abs. 2 BayRKG; vgl. Beschluss des BVerwG vom 7. Dezember 1994, 6 P 36.93, PersV 1995, 369).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Seminargebühren unter Einschluss des Entgelts für Verpflegung und Unterkunft ohne Aufschlüsselung des Kostennachweises als angemessene Kosten anerkannt werden, wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers einen angemessenen Grenzbetrag je Schultag nicht übersteigen. Der angemessene Grenzbetrag beträgt bei Schulungen, die bis zum 2. Januar 2012 durchgeführt werden, 105 EUR je Schultag. Bei Schulungen, die nach dem 2. Januar 2012 durchgeführt werden, beträgt der Grenzbetrag 125 EUR je Schultag.

Überschreitet die Zahl der notwendigen Übernachtungen die Zahl der Schultage, ist zusätzlich ein Betrag von bis zu 50 v.H. des Tagesgeldsatzes nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayRKG als angemessen anzuerkennen.

Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den oben genannten Grenzbetrag von 105 EUR bzw. 125 EUR je Schultag, so ist die Angemessenheit der Kosten im Einzelnen nachzuweisen und zu belegen. Das freizustellende Personalratsmitglied hat zu diesem Zweck einen Kostenvoranschlag oder Belege vorzulegen, aus denen sich ergeben muss, welche Leistungen der Schulungsträger erbringt und welche Preise die Schulungsteilnehmer für die einzelnen Leistungen zu zahlen haben. Die Anzahl der notwendigen Übernachtungen sowie der Preis für die einzelne Übernachtung müssen ebenso zu ersehen sein wie die Anzahl und die Einzelpreise der zu berechnenden Frühstücks-, Mittag- und Abendessen. Auch die Seminargebühren sind nach den Einzelleistungen des Schulungsträgers aufzuschlüsseln.

Die Vorhaltekosten, d.h. die sachlichen und personellen Generalunkosten eines Schulungsträgers, sind in keinem Fall als angemessene Kosten anzuerkennen. Die Dienststelle kann nicht verpflichtet werden, solche Kosten zu tragen. Das für die Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung freizustellende Personalratsmitglied hat auf Verlangen eine Bescheinigung des Schulungsträgers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass solche Vorhaltekosten nicht geltend gemacht werden.“

Im Übrigen gilt die o. g. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern unverändert fort.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**2330-I****Änderung des  
Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms  
zur Förderung von Eigenwohnraum****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 5. Dezember 2011 Az.: IIC1-4764.6-001/11****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2011 (AllMBl S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „teilweise“ eingefügt.
2. In Nr. 6.1 wird die Angabe „75.000“ durch die Angabe „100.000“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**2330-I****Änderung der Richtlinien  
für das Bayerische Modernisierungsprogramm****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 5. Dezember 2011 Az.: IIC1-4753-004/11****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136), geändert durch Bekanntmachung vom 23. März 2011 (AllMBl S. 146), wird wie folgt geändert:

In Nr. 18 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**2330-I****Richtlinien für die  
Förderung von Wohnraum für Studierende****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 7. Dezember 2011 Az.: IIC1-4741.0-015/02**Inhaltsübersicht

Teil I – Förderungs- und Verfahrensgrundsätze für die Schaffung von Wohnraum für Studierende

1. Zweck der Förderung
2. Fördergegenstände
3. Zuwendungsempfänger
4. Grundsätze der Förderung
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Finanzierungsgrundsätze und Sicherung der Darlehen
7. Belegungsbindungen
8. Höchstzulässige Miete
9. Rechtsnachfolge
10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung
11. Antrags- und Bewilligungsverfahren
12. Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

Teil II – Technische Förderungsvoraussetzungen

13. Grundlagen der Planung und Ausführung
14. Barrierefreiheit
15. Raumprogramm und Ausstattung
16. Angemessene Größen und Kosten

Teil III – Förderprogramm zur Instandsetzung von Wohnheimen

17. Gegenstand und Höhe der Förderung, Bagatellgrenze
18. Verfahren

Teil IV – Schlussbestimmungen

19. Ausnahmen
20. Inkrafttreten
21. Außerkrafttreten

Anlage:

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung von Wohnraum für Studierende

Der Freistaat Bayern gewährt auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Schaffung und Instandsetzung von Wohnraum für Studierende. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Förderung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) gelten die als Anlage diesen Richtlinien beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung von Wohnraum für Studierende.

### Teil I

#### Förderungs- und Verfahrensgrundsätze für die Schaffung von Wohnraum für Studierende

##### 1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist das Schaffen und die Erhaltung von Wohnraum für die Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

##### 2. Fördergegenstände

Fördergegenstände – einschließlich der Erstmöblierung – sind:

- 2.1 Baumaßnahmen, durch die Wohnraum für Studierende in einem neuen, selbstständigen Gebäude geschaffen wird (Neubau), der Ersterwerb solchen Wohnraums sowie die Erweiterung (Anbau, Aufstockung) eines bestehenden Gebäudes,
- 2.2 Erwerb und Umbau von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand (Gebäudeänderung),
- 2.3 Änderung von Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse (Wohnraumänderung), unter der Voraussetzung, dass das Gebäude am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 35 Jahre alt oder, wenn es besonders schwerwiegende Mängel hat, mindestens 25 Jahre alt ist.

##### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Erwerber.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss zuverlässig und leistungsfähig sein. Er muss die Gewähr dafür bieten, dass das Bauvorhaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt wird.
- 3.3 Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn oder Erwerbers eines geeigneten Gebäudes können auf dessen Kosten die Bewilligungsstelle und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die erforderlichen Auskünfte einholen (vgl. Art. 21 BayWoFG) und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, das vorhandene Eigenkapital sowie die Vorlage eines Kreditgutachtens verlangen.

##### 4. Grundsätze der Förderung

- 4.1 Vor der Entscheidung der Bewilligungsstelle über den Einsatz von Fördermitteln darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen und kein Kaufvertrag oder rechtsverbindlicher Kaufanwartschaftsvertrag geschlossen werden (Art. 23 und 44 der Bayerischen

Haushaltsordnung – BayHO – in Verbindung mit Nr. 1.3 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO).

- 4.2 Die Förderung setzt einen nachhaltigen Bedarf am jeweiligen Hochschulort voraus.
  - 4.3 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden soll vorhandene Bausubstanz genutzt werden, auf brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen oder im Rahmen einer angemessenen Verdichtung oder Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete gebaut werden.
  - 4.4 Wohnraum für Studierende darf nur auf Grundstücken gefördert werden, die verkehrsgünstig zur Hochschule liegen.
  - 4.5 Lage, Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen.
  - 4.6 Ein Erbbaurecht, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erstmals bestellt wird, soll auf die Dauer von mindestens 60 Jahren bestellt werden.
  - 4.7 Bei Bauvorhaben, die weniger als 60 Wohnplätze umfassen, kann von einem Architektenwettbewerb abgesehen werden.
- ##### 5. Art und Umfang der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendung wird als Festbetrag in Form eines Baudarlebens gewährt. Es beträgt beim Neubau:
    - bei einer Belegungsbindung von 45 Jahren 26.500 Euro je Wohnplatz,
    - bei einer Belegungsbindung von 30 Jahren 17.000 Euro je Wohnplatz,
    - bei einer Belegungsbindung von 15 Jahren 8.500 Euro je Wohnplatz.
  - 5.2 Für erforderliche Hoch-/Tiefgaragen, außergewöhnliche und/oder alternative technische Anlagen, Mehrkosten für erhöhten Planungsaufwand sowie Architektenwettbewerbe kann ein weiteres Baudarlehen von bis zu 50 v. H. der dafür anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden. Für bedarfsgerechte Eltern-Kind-Apartments kann der Förderbetrag nach Nr. 5.1 um bis zu 50 v. H. erhöht werden.
  - 5.3 Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3 wird vom Förderbetrag ein Abzug in dem Verhältnis vorgenommen, in dem die Baukosten der Maßnahme vergleichbare Neubaukosten unterschreiten.
  - 5.4 Der Zinssatz beträgt 7 v.H. jährlich. Der Zinssatz wird für die Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums auf 0 v.H. ermäßigt, die Tilgung ausgesetzt. Für jedes volle Kalenderjahr der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums wird ein der jeweiligen Bindungsdauer entsprechender Kapitalnachlass gewährt (z. B. rd. 2,2 v.H. des Ursprungsbetrags bei einer Bindungsdauer von 45 Jahren). Die letzte Rate des Kapitalnachlasses erhöht sich um den etwa verbleibenden Restbetrag.
  - 5.5 Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. Eine Rücknahme der nach Nr. 5.4 gewährten Zinsabsenkung und die Festlegung einer Tilgung bleiben für diesen Fall vorbehalten.



## 6. Finanzierungssätze und Sicherung der Darlehen

- 6.1 Den Baudarlehen dürfen in der Regel nur unkündbare Tilgungsdarlehen zu den für erststellende Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen im Rang vorgehen. Die laufende Darlehenstilgung darf in der Regel höchstens 2 v.H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen betragen; das gilt nicht in Fällen einer Finanzierung mit Bausparkassendarlehen und Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).
- 6.2 Zur Finanzierung der Gesamtkosten dürfen Kapitalmarktmittel nur in einer Höhe aufgenommen werden, die die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens nicht gefährdet. Errechnet sich ein Minderertrag, so hat der Bauherr oder Erwerber darzulegen, wie er den Minderertrag anderweitig abdecken wird.
- 6.3 Für das eingesetzte Eigenkapital ist keine Verzinsung anzusetzen.
- 6.4 Die Baudarlehen sind im Grundbuch an rangbereitetester Stelle und unmittelbar nach den für die Finanzierung des Vorhabens aufgenommenen Kapitalmarkt- und Bauspardarlehen dinglich zu sichern. Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs vorgehen. Auf eine dingliche Sicherung kann bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts verzichtet werden.

## 7. Belegungsbindungen

- 7.1 Während der in der Förderentscheidung festgelegten Bindungszeit dürfen die Wohnplätze nur bedürftigen Studierenden staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen überlassen werden. Art. 14 BayWoFG findet keine Anwendung (vgl. Art. 19 Abs. 1 BayWoFG). Der Verfügungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Belegung der geförderten Wohnplätze verantwortlich. Für die Dauer der jeweiligen Belegung hat er die Unterlagen vorzuhalten, aus denen sich die ordnungsgemäße Belegung ergibt. Die zuständige Stelle (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts – DVWoR) ist berechtigt, die ordnungsgemäße Belegung zu überprüfen. Im Fall eines Verstoßes ist sie berechtigt, eine Geldleistung entsprechend Art. 22 Abs. 1 BayWoFG zu erheben.
- 7.2 Bedürftig sind Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – erhalten oder deren Einkommen den aus § 13 BAföG in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Gesamtbetrag für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um nicht mehr als 5 v.H. übersteigt.
- 7.3 Ausländische Studierende sind bei der Vergabe der Wohnplätze angemessen zu berücksichtigen.

## 8. Höchstzulässige Miete

- 8.1 Die Leerraummiete darf zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt 170 Euro je Wohnplatz monatlich nicht überschreiten. In dieser Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 62 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten.
- 8.2 Der Pauschalbetrag nach Nr. 8.1 Satz 2 verändert sich am 1. Januar 2013 und am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat.
- 8.3 Daneben darf ein Möblierungszuschlag von höchstens 14,50 Euro je Wohnplatz monatlich erhoben werden.
- 8.4 Neben der zulässigen Leerraummiete und dem Möblierungszuschlag darf der Vermieter Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen.

## 9. Rechtsnachfolge

Die Bindungen nach den Nrn. 7 und 8 gelten auch für den Rechtsnachfolger des Förderempfängers (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG).

## 10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung

Wird das Darlehen bzw. der nach Abzug des Kapitalerlasses noch verbliebene Darlehensbetrag ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückbezahlt, enden die Bindungen jedes Wohnplatzes jeweils mit dem Zeitpunkt der Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses.

## 11. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 11.1 Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck zu verwenden. Er kann im Internet unter [www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de) heruntergeladen werden.
- Der Antrag auf Förderung ist in zweifacher Ausfertigung bei der für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und leitet den Antrag (einfach) an die Bewilligungsstelle weiter (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DVWoR). Ist die Kreisverwaltungsbehörde nicht die zuständige Baugenehmigungsbehörde, holt sie eine Stellungnahme dieser Stelle zur baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens ein.
- 11.2 Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Bayern-Labo) und die Kreisverwaltungsbehörde erhalten je eine Ausfertigung des geprüften Antrags und eine Kopie des Bewilligungsbescheids. Die örtlich zuständige Regierung und der Bayerische Oberste Rechnungshof erhalten eine Kopie des Bewilligungsbescheids.

## 12. Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

- 12.1 Der BayernLabo obliegen die Aufgaben der Sicherung der Fördermittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Umfang sowie die Ausreichung und Verwaltung der Fördermittel. Sie räumt dem Förderempfänger den jährlichen Kapitalnachlass (Nr. 5.4) ein, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.
- 12.2 Die Auszahlung des Darlehens bestimmt sich nach Nr. 1.3 der Anlage.
- 12.3 Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung der Darlehensraten bei der Kreisverwaltungsbehörde. Diese legt den Auszahlungsantrag unmittelbar der BayernLabo vor und bestätigt dabei den Stand des Baufortschritts und die ordnungsgemäße Verwendung bisher ausgezahlter Raten.
- 12.4 Die Kreisverwaltungsbehörde hat als Verwendungsnachweis eine Schlussbestätigung nach Nr. 5.1 der Anlage zu erstellen. Sie leitet je eine Fertigung der Schlussbestätigung der BayernLabo, der Bewilligungsstelle und der Regierung zu.

## Teil II

### Technische Förderungsvoraussetzungen

## 13. Grundlagen der Planung und Ausführung

- 13.1 Die Gebäudeplanung soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks ausschöpfen.
- 13.2 Das Gebäude muss baurechtlich zum dauerhaften Wohnen zugelassen sein und in seiner Lage, Bauausführung und Ausstattung allgemein üblichen und durchschnittlichen Wohnbedürfnissen entsprechen.
- 13.3 Stellplätze in Hoch- und Tiefgaragen werden nur zugelassen, wenn es die Wohnqualität erfordert oder eine ebenerdige Unterbringung unwirtschaftlich ist.
- 13.4 Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Wohnfläche zählen die Flächen der Apartments, der Wohngruppen und Gemeinschaftsräume sowie zugehörige Verkehrsflächen.
- 13.5 Die Berechnung des Brutto-Rauminhaltes (BRI) erfolgt nach der DIN 277.
- 13.6 In die Bauzeichnungen sind die Flächenangaben der einzelnen Räume und die sanitäre Ausstattung einzutragen.  
Für die Heimbereiche nach der DIN 18040-2 sind in den Bauzeichnungen auch die Bewegungsflächen nach der DIN 18040 darzustellen.  
Die Möblierung eines jeden Wohnplatz-, Gemeinschaftsraum- und Küchentyps ist im Maßstab 1:20 darzustellen.
- 13.7 Das Bauvorhaben ist entsprechend den baurechtlichen Vorgaben sowie nach den Antragsunterlagen auszuführen.

Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden technischen Antragsunterlagen bedürfen unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Genehmigung der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

## 14. Barrierefreiheit

- 14.1 Der Zugang zum Gebäude ist nach der DIN 18040-2:2011-9, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, zu gestalten. Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein.
- 14.2 Verkehrsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Außenanlagen sind in angemessenem Umfang entsprechend zu planen.
- 14.3 Sind Wohnplätze für Menschen mit Behinderung bestimmt, ist die DIN 18040-2 einzuhalten.
- 14.4 Sind Wohnplätze für Rollstuhlbenutzer bestimmt, sind die mit einem „R“ kenntlich gemachten Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 einzuhalten.

## 15. Raumprogramm und Ausstattung

- 15.1 Förderungsfähige Wohnformen sind:
- das Apartment, bestehend aus einem Individualraum mit Sanitärzelle und Kleinküche,
  - die Wohngruppe, bestehend aus zwei bis höchstens acht Individualräumen mit eigenen Sanitäräumen – oder mit gemeinsamem Sanitärbereich – und gemeinsamer Küche mit Essplatz.
- 15.2 Individualraum
- Die Bemessung und die Ausstattung des Individualraumes müssen Möglichkeiten zum Studieren, Wohnen und Schlafen bieten.
- Der Individualraum muss mindestens 13,0 m<sup>2</sup> groß sein. Hierin nicht enthalten ist die Fläche eines etwaigen Vorräume, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. Der Individualraum darf kein Durchgangsraum sein und soll nicht nach Norden ausgerichtet sein.
- 15.3 Räume der Wohngruppe
- Den Individualräumen können jeweils eigene Sanitäräume zugeordnet sein. Alternativ können Gemeinschaftssanitärbereiche eingeplant werden.
- Zur Grundausrüstung des Gemeinschaftssanitärbereiches gehören:
- ein Waschbecken für je zwei Personen, wenn in den Zimmern keine Waschbecken installiert sind,
  - eine Dusche für je vier Personen,
  - ein WC und ein Handwaschbecken für je vier Personen.
- 15.4 Eltern-Kind-Apartments
- Für Studierende mit einem Kind oder mehreren Kindern können geeignete Apartments eingeplant werden. Hierbei kann von der Nr. 15.2 abgewichen werden. Neben Dubletten aus zwei gleichwertigen Individualräumen mit Küche und Bad sind auch Apartments mit zusätzlichem Kinderzimmer möglich.



### 15.5 Gemeinschaftsräume

Gemeinschaftlich nutzbare Räume (Gemeinschaftsräume) sind bei mehr als 20 Wohnplätzen erforderlich.

Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 1,0 m<sup>2</sup> je Bewohner betragen. Gemeinschaftsräume können neben Mehrzweckräumen Fitnessräume, Hobbyräume, Musikräume o.Ä. sein. Sie sind entsprechend zu möblieren.

Der Mehrzweckraum dient gemeinsamen Veranstaltungen. Als Nebenräume werden eine Garderobe, eine WC-Anlage und ein Stuhllager benötigt.

Dem Mehrzweckraum soll ein überdachter Freisitz oder Balkon vorgelagert sein.

### 15.6 Räume zur Geschäftsführung

Räume zur Geschäftsführung können ab rund 100 Wohnplätzen vorgesehen werden.

### 15.7 Zubehörräume

Als Zubehörräume sind vorzusehen:

- Abstellräume für den Hausrat der Bewohner mit etwa 0,5 m<sup>2</sup> je Wohnplatz,
- je Wohnplatz ein überdachter Fahrradabstellplatz. Die Hälfte der Fahrradabstellplätze ist in verschließbaren Räumen unterzubringen.
- Wasch- und Trockenräume mit Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Ausgussbecken.

### 15.8 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sollen 25 v.H. der Wohnflächen und gegebenenfalls der Geschäftsflächen nicht überschreiten.

## 16. Angemessene Größen und Kosten

### 16.1 Angemessene Größen

Ein Wohnheim gilt dann als wirtschaftlich, wenn die Summe der Flächen nach den Nrn. 15.2 bis 15.5 und anteilig 15.8 insgesamt 25 m<sup>2</sup> je Wohnplatz nicht überschreitet.

Die Grundfläche einschließlich Verkehrsfläche für Geschäftsräume soll nicht mehr als 2 m<sup>2</sup> je Wohnplatz betragen.

### 16.2 Angemessene Kosten

Auf ein kostensparendes, umweltschonendes und energieeffizientes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten.

Für die Baumaßnahme sind Kosten des Bauwerks (Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion und Kostengruppe 400 Bauwerk – Technische Anlagen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung, ohne Kosten der Garagen) in Höhe von 1.600 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche, Basis: November 2011, angemessen.

Die genannten Beträge verändern sich am 1. Februar 2013 und am 1. Februar eines jeden darauf folgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Preisindex für Wohngebäude insgesamt in Bayern für den vorausgehenden Monat November gegenüber dem vorausgehenden Monat

November des Vorjahres erhöht oder verringert hat.

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (aus der Kostengruppe 700 der DIN 276) sind unter den Baunebenkosten pauschal mit 15,4 v.H. der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 anzusetzen; bei Umbaumaßnahmen kann ein Zuschlag von 20 v.H. angesetzt werden.

Die Kosten für Kunst am Bau dürfen bis zu 2 v.H. der Kosten des Bauwerks, höchstens jedoch 75.000 Euro betragen.

## Teil III

### Förderprogramm zur Instandsetzung von Wohnheimen

#### 17. Gegenstand und Höhe der Förderung, Bagatellgrenze

17.1 Für Wohnheime, die vor 1972 mit Mitteln des Bundes und/oder des Freistaats Bayern gefördert wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch einer Belegungs- und Mietpreisbindung unterliegen, kann für notwendige Instandsetzungen ein Zuschuss von bis zu einem Drittel des Instandsetzungsaufwands als Festbetrag gewährt werden.

17.2 Maßnahmen, deren Kosten 30.000 Euro nicht überschreiten, werden nicht gefördert.

#### 18. Verfahren

18.1 Der Antrag auf Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen ist auf dem amtlichen Formblatt ([www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de)) mit den dort aufgeführten Anlagen in zweifacher Fertigung bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese überprüft die Notwendigkeit der Maßnahme, die Vollständigkeit der Unterlagen, die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und die Vollständigkeit und Angemessenheit der Kosten und leitet den Antrag (einfach) an die Bewilligungsstelle weiter. Ist die Kreisverwaltungsbehörde nicht die zuständige Baugenehmigungsbehörde, holt sie eine Stellungnahme dieser Stelle zur baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens ein. Die Kreisverwaltungsbehörde erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheids.

18.2 Der Maßnahmeträger beantragt die Auszahlung der Fördermittel bei der Kreisverwaltungsbehörde. Diese legt den Auszahlungsantrag unmittelbar der Bewilligungsstelle vor und bestätigt dabei den Stand des Baufortschritts.

18.3 Die Fördermittel werden in zwei Raten ausgezahlt:

- 50 v.H. des bewilligten Zuschusses, wenn der Bauherr nachgewiesen hat, dass die Hälfte der förderungsfähigen Kosten erreicht ist,
- 50 v.H. nach restloser Fertigstellung der Maßnahme.

18.4 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft nach Vorlage des Auszahlungsantrags für die Schlussrate, ob die Instandsetzungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt, die förderfähigen Kosten erreicht und die

Fördermittel zweckentsprechend verwendet wurden und legt den Auszahlungsantrag mit der Schlussbestätigung der Bewilligungsstelle zur abschließenden Prüfung vor.

- 18.5 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Staatsoberkasse.

#### **Teil IV Schlussbestimmungen**

**19. Ausnahmen**

Die Oberste Baubehörde kann in begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichen.

**20. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**21. Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung von Wohnraum für Studierende

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung von Wohnraum für Studierende beruhen auf haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende. Sie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinn des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich.

### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der von der Bewilligungsstelle in der Förderentscheidung festgestellte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Nach der Erfüllung der im Bewilligungsschreiben der BayernLabo genannten Bedingungen können die folgenden Ratenzahlungen geleistet werden:
  - 30 v. H. nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
  - 35 v. H. nach der Fertigstellung des Rohbaus oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
  - 25 v. H. nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
  - 10 v. H. nach restloser Fertigstellung, bestimmungsgemäßer Belegung des Wohnraums und nach Prüfung der Schlussbestätigung.

Wenn Kosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden, können die ersten drei Raten in einer Summe ausgezahlt werden beim Erwerb von Gebäuden, die bisher nicht Wohnzwecken dienen.
- 1.4 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

### 2. Vergabe von Aufträgen

- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1<sup>1)</sup>.
  - 2.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1<sup>2)</sup>.
  - 2.3 Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. das GWB i. V. m. der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und dem Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie der Sektorenverordnung) bleiben unberührt.
  - 2.4 Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung<sup>3)</sup>.
  - 2.5 Die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung<sup>4)</sup>.
  - 2.6 Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung<sup>5)</sup>.
  - 2.7 Die Nrn. 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6 finden keine Anwendung, sofern das Bauvorhaben nicht mehr als 20 Wohnplätze umfasst, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.

### 3. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

### 4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
- 4.1 er nach Einreichung des Förderantrags – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

### 5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Als Verwendungsnachweis dient regelmäßig eine Schlussbestätigung der zuständigen Stelle (Landratsamt, kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder kreisangehörige Gemeinde, der die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Art. 53 der Bayerischen Bauordnung übertragen sind), darüber, dass
- das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich der Förderzusage und dem Förderantrag entsprechend erstellt wurde,
  - die Wohnplätze bestimmungsgemäß belegt sind,
  - die höchst zulässige Miete eingehalten ist und
  - die Fördermittel zweckentsprechend verwendet worden sind.
- 5.2 Zur Erstellung der Schlussbestätigung hat der Zuwendungsempfänger der zuständigen Stelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bezugsfertigkeit der Wohnplätze einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammen zu stellen sind, sowie eine Erklärung nach der Nr. 10.2.3 der VV zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Unberührt bleiben die Verpflichtungen nach dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 213-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2436).
- 5.3 Die in Nr. 5.2 genannten Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. In der Schlussbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 5.2 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 5.5 Ergibt sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens, dass das Bauvorhaben technisch oder wirtschaftlich erheblich von den im Antragsverfahren gemachten Angaben abweicht, kann die Bewilligungsstelle den Bauherrn verpflichten, nach Bezugsfertigkeit eine Schlussabrechnung anhand des amtlichen Antragsvordrucks einzureichen. Eine Kürzung der Fördermittel ist in solchen Fällen vorbehalten.

## 6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung und die ordnungsgemäße Belegung der geförderten Wohnplätze durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

## 7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist nach Maßgabe des Darlehensvertrags zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 7 v. H. für das Jahr nach Maßgabe des Darlehensvertrags zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können nach Maßgabe dieser Bestimmungen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr verlangt werden.

- 
- <sup>1)</sup> Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2009 – (Beilage Nr. 155a zum Bundesanzeiger vom 15. Oktober 2009), berichtigt am 19. Februar 2010 (Bundesanzeiger Nr. 36, S. 940).
- <sup>2)</sup> Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – vom 20. November 2009 (Beilage Nr. 196a zum Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Bundesanzeiger Nr. 32, S. 755).
- <sup>3)</sup> Derzeit gelten die Richtlinien vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBl S. 1308), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. September 1994 (StAnz Nr. 37, AllMBl S. 767) und vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBl S. 666).
- <sup>4)</sup> Derzeit gelten die Richtlinien vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. April 1994 (StAnz Nr. 16, AllMBl S. 331) und vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBl S. 667).
- <sup>5)</sup> Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBl S. 163).

**301-I****Änderung der Bekanntmachung  
über die dienstliche Beurteilung  
der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 17. November 2011 Az.: IZ2-0371.1-32**

1. Die Bekanntmachung über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 17. Oktober 2000 (AllMBl S. 752) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG), Art. 60 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2030-1-4-F) und Nrn. 5.8, 8 Satz 2 und 9.4 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (GemBek) vom 20. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6, StAnz 2000 Nr. 1), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Februar 2011 (JMBl S. 52, StAnz Nr. 10), wird für die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Folgendes bestimmt:“
  - 1.2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Nach dem Wort „dem“ werden die Worte „als Anlage“ eingefügt.
    - 1.2.2 Die Worte „vereinfachten Beurteilungen“ werden durch die Worte „wiederholten periodischen Beurteilungen“ ersetzt.
  - 1.3 Die Anlage zu Nr. 5 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Bekanntmachung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Anlage**

Beurteilende Dienststelle

**Dienstliche Beurteilung** Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Wiederholte periodische Beurteilung Beurteilung auf Antrag Probezeitbeurteilung Außerordentliche Beurteilung Beurteilung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayRiG

Anlass: .....

 BeurteilungsbeitragFür .....  
(Amtsbezeichnung).....  
(Vor- und Zuname)

geb. am: .....

letzte Beförderung am: .....

(bei Richtern im Eingangsamtsamt: Berufung zum Richter/zur Richterin auf Lebenszeit  
am .....)Schwerbehinderung:  nein  ja, Grad der Behinderung .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....



- 2 -

### Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von	bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes
davon teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitskraftanteil)			

(verbale Beurteilung nach Nrn. 3.1 bis 3.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6, StAnz 2000 Nr. 1), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Februar 2011 (JMBl S. 52, StAnz Nr. 10))

**Gesamturteil** ..... ( )  
Punktzahl in Worten

### Verwendungseignung

(verbale Beschreibung nach Nr. 3.4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6, StAnz 2000 Nr. 1), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Februar 2011 (JMBl S. 52, StAnz Nr. 10))

Führungseignung

.....

sonstige Verwendungseignung  
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

.....

- 3 -

**Dienststelle****Dienstvorgesetzte(r)**

.....

.....

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des beurteilten Richters/  
Unterschrift der beurteilten Richterin) Einverstanden

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

 Geändert

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....

(Dienststelle)

.....  
(Unterschrift des/der überprüfenden Dienstvorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des beurteilten Richters/  
Unterschrift der beurteilten Richterin)

**7071-W**

**Änderung der Richtlinien  
zur Durchführung des Bayerischen Programms  
zur Förderung technologieorientierter  
Unternehmensgründungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 8. Dezember 2011 Az.: VIII/7-3667/289/3**

Die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 494), geändert durch Bekanntmachung vom 25. November 2010 (AllMBl S. 406), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.4.4 wird Satz 2 gestrichen.
2. In Nr. 7.1 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:  
„Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist für die Regierungsbezirke
  - a) Oberbayern, Niederbayern und Schwaben einzureichen bei der:  
Bayern Innovativ GmbH  
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)  
im Haus der Forschung München  
Prinzregentenstraße 52  
80538 München
  - b) Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken bei der:  
Bayern Innovativ GmbH  
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)  
im Haus der Forschung Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2  
90403 Nürnberg
 Telefonische Auskünfte sind unter der kostenfreien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724 erhältlich.“
3. In Nr. 7.2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle“ durch „ITZB“ ersetzt.
4. Nr. 7.3 erhält folgende Fassung: „Die Bewilligung erteilt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“
5. In Nr. 7.5 werden in Satz 2 die Worte „dem Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Stelle“ durch die Worte „der nach Nr. 7.1 zuständigen Stelle“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „prüfen“ durch „prüft“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gudrun G m a c h  
Ministerialdirigentin

**7071-W**

**Änderung der Richtlinien  
zur Durchführung  
des Förderprogramms „Elektromobilität“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 8. Dezember 2011 Az.: VIII/7-3665n/4**

Die Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“ vom 14. Juli 2009 (AllMBl S. 241) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 6.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind einzureichen beim Projektträger des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:  
  
Bayern Innovativ GmbH  
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)  
im Haus der Forschung Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2  
90403 Nürnberg  
  
Telefonische Auskünfte sind unter der kostenfreien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724 erhältlich.“
2. Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:  
„Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde über den Projektträger vorzulegen.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gudrun G m a c h  
Ministerialdirigentin

**97-W**

**Richtlinien für die Gewährung  
von Zuwendungen des Freistaates Bayern  
für den öffentlichen Personennahverkehr  
(RZÖPNV)**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
und der Finanzen**

**vom 29. November 2011 Az.: VII/4-7050/1085/9**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG), dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr. Die in diesen Richtlinien bezeichneten Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
  - 1. Zweck und Grundlage der Förderung
  - 2. Gegenstand der Förderung
  - 3. Zuwendungsempfänger
  - 4. Mehrfachförderung
- B. Infrastrukturförderung
  - 5. Fördervoraussetzungen
  - 6. Art und Umfang der Förderung
  - 7. Anmeldung der Investitionsvorhaben
  - 8. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
  - 9. Zuwendungsbescheid
  - 10. Bewirtschaftung der Mittel
  - 11. Auszahlung der Mittel
  - 12. Rechnungslegung
  - 13. Nachweis der Verwendung
  - 14. Prüfung der Verwendung
- C. Fahrzeugförderung
  - 15. Fördervoraussetzungen
  - 16. Art und Umfang der Förderung
  - 17. Anmeldung der Investitionsvorhaben
  - 18. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
  - 19. Zuwendungsbescheid
  - 20. Bewirtschaftung der Mittel
  - 21. Auszahlung der Mittel
  - 22. Nachweis der Verwendung
  - 23. Prüfung der Verwendung
- D. ÖPNV-Zuweisungen
  - 24. Fördervoraussetzungen
  - 25. Art und Umfang der Förderung
  - 26. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

- 27. Zuwendungsbescheid
- 28. Bewirtschaftung der Mittel
- 29. Auszahlung der Mittel
- 30. Nachweis der Verwendung
- 31. Prüfung der Verwendung
- E. Schlussvorschriften
- 32. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**A. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

**1. Zweck und Grundlage der Förderung**

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Bau und Ausbau der in Art. 2 Nr. 1 Buchst. f und g, Nrn. 2 bis 4, Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 8 BayGVFG genannten Vorhaben (Infrastrukturförderung) sowie zur Beschaffung von Fahrzeugen gemäß Art. 2 Nr. 6 BayGVFG (Fahrzeugförderung), soweit diese Maßnahmen der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 1 und 2 BayÖPNVG) in Bayern dienen. Außerdem gewährt er Zuwendungen nach Art. 21 (Investitionshilfen) und 27 (ÖPNV-Zuweisungen) BayÖPNVG (Mittel aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen gemäß Art. 13c Abs. 2, Art. 13d FAG).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für diese Zwecke verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

**2.1 Infrastrukturförderung**

**2.1.1 Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigener Eisenbahnen**

Verkehrswege in diesem Sinne sind insbesondere Gleisanlagen einschließlich Bahnkörper, Tunnel- und Brückenbauten, Bahnhöfe einschließlich Innenausbau, ortsfeste Signal- und Steuerungsanlagen, elektrische Einrichtungen, die notwendigen Grundstücksflächen, Abstellanlagen, Stromversorgungsanlagen, Betriebszentralen.

**2.1.2 Umsteigeparkplätze an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs**

Umsteigeparkplätze an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind Parkeinrichtungen jeder Art, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Übergang vom Individualverkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen.

**2.1.3 Zentrale Omnibusbahnhöfe und Haltestelleneinrichtungen**

Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander und/oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebiets, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien.

Haltestelleneinrichtungen sind ortsfeste Anlagen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen bei Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.

#### 2.1.4 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten

Betriebshöfe sind bauliche Anlagen zum Abstellen und Warten von Fahrzeugen. Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen für den laufenden Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten.

Zentrale Werkstätten sind darüber hinaus zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. Zu ihrer Ausstattung gehören daneben die für die Zwischen- und Hauptuntersuchung sowie für die Sicherheitsprüfungen notwendigen technischen Einrichtungen.

#### 2.1.5 Beschleunigungsmaßnahmen, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen mit dem Ziel der Bevorrechtigung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs

Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (RBL) sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen beschleunigen oder verbessern, um dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern (insbesondere durch Anschlussicherung, Fahrgastinformation und Unterstützung im Störfallmanagement sowie bei der Steuerung bedarfsgerechter Verkehrsangebote). Wesentliche RBL-Funktionen sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten an eine Zentrale, das Verarbeiten dieser Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositions- und Steuerungsmaßnahmen.

Technische Maßnahmen zur Lichtsignalsteuerung sind Anlagen zur Bevorrechtigung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs an Lichtsignalanlagen und in Fahrzeugen.

Darüber hinaus können weitere Maßnahmen, insbesondere die zusätzliche Errichtung von besonderen Gleiskörpern, die Umgestaltung von Haltestellen, gefördert werden, soweit diese Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, die Fahrtzeiten öffentlicher Verkehrsmittel zu verkürzen bzw. die Fahrplaneinhaltung zu verbessern.

#### 2.1.6 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Zuwendungen können in Ausnahmefällen an nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger gewährt werden, die Kostenanteile des kreuzenden Schienenweges zu tragen haben.

#### 2.1.7 Vorhaben der DB AG

Führen die DB AG oder andere Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr durch, so können auch sie Zuwendungen erhalten.

Für diese Vorhaben gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechend, soweit nicht in Bau- und Finanzierungsverträgen Abweichendes vereinbart ist.

#### 2.1.8 Güterverkehrszentren

Bei Güterverkehrszentren, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind, ist der Bau oder Ausbau von Schienenanlagen, die als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, förderfähig, sofern eine Kommune als Baulastträger auftritt.

#### 2.2 Fahrzeugförderung

##### 2.2.1 Förderung von Linienomnibussen

Linienomnibusse sind Kraftomnibusse, Gelenkombusse sowie Buszüge bzw. separate Anhänger, die zur Durchführung von Linienverkehren gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erforderlich sind und innerhalb Bayerns überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

##### 2.2.2 Förderung von Schienenfahrzeugen

Schienenfahrzeuge sind insbesondere S- und U-Bahnfahrzeuge, Stadt- oder Straßenbahnfahrzeuge sowie sonstige schienengebundene Fahrzeuge, die für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs überwiegend in Bayern eingesetzt werden.

#### 2.3 ÖPNV-Zuweisungen

Die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs erhalten Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände in Bayern sowie
  - öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder Vorhabensträger,
- soweit sie Vorhaben in Bayern durchführen.

Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen können ausnahmsweise auch nicht in Bayern ansässige Antragsteller erhalten, wenn das zu fördernde Fahrzeug weit überwiegend in Bayern eingesetzt wird und der Antragsteller von dritter Seite keine vergleichbaren Zuwendungen erhält.

### 4. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern – vorbehaltlich der Förderung aus Sonderprogrammen und nach dem SGB III – in Anspruch genommen werden. Soweit die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel zulässig ist, sind diese Mittel auf die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen. Bei der Bemessung der Förderhöhe ist darauf zu achten, dass eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers verbleibt.

**B. Infrastrukturförderung****5. Fördervoraussetzungen**

## 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 BayGVFG erfüllt sind.

5.1.2 Liegt ein zur Beurteilung ausreichender Plan (z. B. Nahverkehrsplan) nicht vor, so hat der Aufgabenträger das Vorhaben unter Berücksichtigung der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung zu begutachten. Dabei ist mindestens einzugehen auf

- das vorhandene Verkehrsangebot (Liniennetz, Bedienungshäufigkeit, Erschließung),
- die Qualität des Verkehrsangebots,
- die Abschätzung der zukünftigen verkehrlichen Entwicklung, woraus der zukünftige Bedarf an öffentlichen Verkehrsleistungen herzuleiten ist,
- den Standort,
- die Frage, ob das Vorhaben hinsichtlich Größe, Kapazität und Standortwahl zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist.

Diese Voraussetzung gilt nicht für die Förderung von Haltestelleneinrichtungen.

5.1.3 Bei Vorhaben gemäß Art. 2 Nr. 2 BayGVFG mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten von über 25 Mio. € ist die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach der jeweils geltenden Fassung der Anleitung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nachzuweisen. Bei Vorhaben mit Kosten zwischen 10 Mio. € und 25 Mio. € kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung ebenfalls ein entsprechender Nachweis verlangt werden (Anwendung des sog. vereinfachten Projektdossierverfahrens).

5.1.4 Eine Förderung nach Art. 21 BayÖPNVG kommt nur in Betracht, wenn die zuwendungsfähigen Kosten pro Einzelvorhaben (z. B. Haltestelle) mehr als 100.000 € betragen. Im Rahmen der Förderung nach dem BayGVFG sind Einzelvorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten unter 100.000 € nach Möglichkeit zusammenzufassen (z. B. Haltestelleneinrichtungen).

## 5.2 Zeitpunkt des Baubeginns

5.2.1 Die Förderung beginnt grundsätzlich am 1. Januar des Jahres, in dem der Zuwendungsbescheid erteilt wird. Ein Vorhabensbeginn innerhalb dieses Jahres ist damit förderunschädlich. Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks zählen nicht zum Baubeginn.

5.2.2 Wird ausnahmsweise ein bereits früher begonnenes Vorhaben in die Förderung aufgenommen, so sind davon die Bauleistungen ausgeschlossen, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres erfüllt hat, in dem die Förderung beginnen soll.

5.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen bei Vorhaben bis einschließlich 1,5 Mio. € zuwendungsfähigen Kosten in eigener Zuständigkeit,

bei höheren zuwendungsfähigen Kosten mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt zuvor das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen her. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn hat zur Folge, dass die Kosten, für die in der Zeit nach der Erteilung der Zustimmung die Verpflichtung eingegangen ist, nicht mit der Begründung von der Förderung ausgeschlossen werden können, mit dem Vorhaben sei vorzeitig begonnen worden oder die Förderung sei nach Art. 3 Abs. 2 BayGVFG ausgeschlossen. Nr. 5.2.1 bleibt unberührt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn setzt voraus, dass nach dem Ergebnis einer mindestens überschlägigen Prüfung

- das Vorhaben hinsichtlich Planung und Ausführung den Anforderungen und den sonstigen Fördervoraussetzungen entspricht,
- die Finanzierung einschließlich der Zwischenfinanzierung für die erwartete Zuwendung grundsätzlich gesichert ist und
- sich die faktische Vorausbelastung künftiger Haushalte unter Berücksichtigung der Finanzierungsleistungen des Vorhabenträgers in Grenzen hält.

Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Vorhabenträger. Dieser ist in einem entsprechenden schriftlichen Bescheid ausdrücklich auf dieses Risiko und darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Sofern die Genehmigung aufgrund einer nur überschlägigen sachlichen Prüfung ergeht, ist der Zuwendungsempfänger auf diese Tatsache und die sich hieraus für die spätere Förderfähigkeit ggf. ergebenden Folgen ebenfalls ausdrücklich hinzuweisen. Dem Bescheid sind die Nebenbestimmungen des zu erwartenden Zuwendungsbescheids beizufügen und für verbindlich zu erklären. Bei Entscheidungen nach Art. 5 und 6 BayGVFG oder bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Vorhabensbeginn unberücksichtigt.

5.3 Besondere Voraussetzungen bei Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundes-eigener Eisenbahnen

Fördervoraussetzung ist, dass die Anlage dem öffentlichen Personennahverkehr dient und auf besonderem oder unabhängigem Bahnkörper geführt wird.

Eine Förderung aus den besonderen Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) (Bundesprogramm nach § 6 Abs. 1 GVFG) ist nur möglich in Verdichtungsräumen oder deren zugehörigen Randgebieten, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens 50 Mio. € überschreiten. Verdichtungsräume sind insbesondere die von der Ministerkonferenz für Raumordnung als solche anerkannten Gebiete. Die Festlegungen der Landesplanung sind zu berücksichtigen.



- 5.4 Besondere Voraussetzungen bei Umsteigeparkplätzen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- Maßgeblich für die Zweckbestimmung und Eignung sind die räumliche Lage zum Verkehrsmittel des ÖPNV, die Ausstattung und der Umfang der Parkeinrichtungen. Die Erfüllung ihrer Funktion muss gewährleistet sein. Hierzu können insbesondere Zählungen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel angeordnet werden.
- Die Ausweisung von Frauenparkplätzen an geeigneter, sicherer Stelle ist anzustreben. Die Umsteigeparkplätze sind nur förderfähig, soweit sie dem Benutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. die geforderten Gebühren lediglich die Betriebskosten decken.
- 5.5 Besondere Voraussetzungen bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten
- 5.5.1 Vorhaben nach Nr. 2.1.4 können nur dann gefördert werden, wenn dadurch die Verhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr insbesondere in Bezug auf Angebot, Qualität, Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit verbessert werden.
- 5.5.2 War der Träger des Vorhabens bereits vor Antragstellung im Besitz eines Betriebshofes, so ist die Förderung nur in den Fällen zulässig, in denen die bisher genutzten Anlagen nach Kapazität, Ausstattung, Lage oder baulichem Zustand ein ordnungsgemäßes Instandhalten und Abstellen der Fahrzeuge nicht mehr zulassen oder die Weiterbenutzung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist und der Antragsteller eine andere geeignete Anlage weder anmieten noch pachten kann.
- Förderfähig sind dabei nur die zusätzlich benötigten Anlagen oder Anlagenteile; vorhandene Anlagenteile sind so weit wie möglich weiter zu nutzen.
- Ist der notwendige Ausbau einer vorhandenen Anlage nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar und werden infolgedessen Verkehrsanlagen aufgegeben, so ist bei einem Neubau an anderer Stelle der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, entsprechend der ÖPNV-Nutzung von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.
- War die alte Anlage gemietet oder gepachtet, so ist der durch den Wegfall des üblichen Miet- oder Pachtzinses eingetretene Vermögensvorteil bei der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist in der Regel der zehnfache Wert des Jahresmiet- oder -pachtzinses entsprechend der ÖPNV-Nutzung abzuziehen.
- 5.5.3 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für Schienenfahrzeuge wird eine Betriebs- und Werkstattreserve in Höhe von 10 v.H. entsprechend der VDV-Schrift Nr. 801 „Fahrzeugreserven in Verkehrsunternehmen“ anerkannt.
- Bei Omnibusbetriebshöfen kann bei begründeter Notwendigkeit von Reserveplätzen (Erhöhung des Fahrzeugbestandes in den nächsten fünf Jahren) eine Kapazitätsreserve bis zu 20 v.H. berücksichtigt werden. Dabei sind Flächen im Reparaturbereich als Kapazitätsreserve zu berücksichtigen.
- Ob darüber hinaus Flächen im Wartungsbereich eingerechnet werden müssen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von Betriebszeit (z.B. Nachtverkehrsbetrieb, Durchlaufwartung etc.), Grundrissgestaltung der Anlage und Größe des Betriebes zu entscheiden.
- Der Grunderwerb für Pkw-Parkplätze ist nicht zuwendungsfähig; dies gilt auch für die weiteren Kosten der Herstellung derartiger Anlagen.
- 5.6 Besondere Voraussetzungen bei Beschleunigungsmaßnahmen und rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen (RBL)
- Das dringende verkehrliche Erfordernis ist mithilfe einer Schwachstellenanalyse nachzuweisen. Ein RBL ist insbesondere nur dann verkehrlich dringend erforderlich, wenn mindestens 90 Fahrzeuge angeschlossen sind. Grundsätzlich ist durch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die eine Betrachtung der Folgekosten einschließt, nachzuweisen, dass nicht durch kostengünstigere Maßnahmen ausreichende Verbesserungen erzielt werden können. Der gemeinsame Aufbau eines RBL-Systems durch mehrere Verkehrsunternehmen zur Minimierung der Kosten ist anzustreben. Es können nur offene, durchgängige und diskriminierungsfreie (mandantenfähige) Systeme gefördert werden. Zur Qualitätssicherung sollen Qualitätsmanagementsysteme eingerichtet werden.
- Beschleunigungsmaßnahmen im Zuge von Neubaustrecken von Straßenbahnen zählen zum Standard.
- Nähere Einzelheiten werden durch Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie geregelt.
- 6. Art und Umfang der Förderung**
- 6.1 Art der Förderung
- Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung gewährt.
- 6.2 Zuwendungsfähige Kosten
- 6.2.1 Baukosten
- Zuwendungsfähig sind die Kosten für den Bau oder Ausbau der in Nr. 2.1 genannten Verkehrswege und -anlagen. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen.
- 6.2.1.1 Hierzu werden auch gerechnet:
- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen (HOAI Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1, Leistungsphase 4 und 5 (Anlage 13)),
  - bei Leistungserbringung durch Dritte die Leistungsphase 5 und Leistungsphase 9 der HOAI Teil 3 Objektplanung Abschnitte 1 und 2 (Anlage 11), Abschnitte 3 und 4 (Anlage 12) und Teil 4 Fachplanung Abschnitt 2 (Anlage 14),
  - Messungen, Untersuchungen und Überprüfungen nach Nr. 4.2.4 der DIN 18312, Untertagebauarbeiten,



- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
  - Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
  - Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung (soweit nicht bereits in den Gestehungskosten enthalten),
  - Baugrunduntersuchungen während der Bau-durchführung (vgl. DIN 4020 Nr. 5),
  - Baustoffprüfungen,
  - Bestandsaufnahmen nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
  - Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
  - Schutzmaßnahmen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz,
  - Brand- und Wasserschutzanlagen,
  - Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen und Provisorien während der Bauphase,
  - Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und insbesondere der Sicherheit der Fahrgäste erforderlich sind,
  - Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
  - Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Grünanlagen) im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteilsausgleichs,
  - erstmalige Bepflanzung einschließlich Entwicklungspflege bis zu zwei Jahren,
  - Kosten für Winterbaumaßnahmen,
  - Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
  - Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuer absetzbar,
  - Beseitigung von Altlasten, soweit der Zuwendungsempfänger oder Dritte nicht bereits anderweitig dazu verpflichtet sind,
  - Eigenregieleistungen; kommunale Eigenregieleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde, sie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Leistungen für eine Ausschreibung nicht geeignet sind oder in sicherheitsrelevante Bereiche eingreifen. Kommunale Eigenregieleistungen sind nach der Leistungskostenvorschrift – LKV – zu berechnen. Die Kosten für Eigenregieleistungen privater Vorhabensträger sind nur bis zu dem Aufwand zuwendungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlags.
- 6.2.1.2 Beim schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sowie bei Omnibusbahnhöfen, Haltestellenanlagen und Umsteigeparkplätzen werden außerdem zum Bau oder Ausbau der Verkehrswege oder -anlagen gerechnet:
- Sicherungsposten,
  - Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
  - Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
  - Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen,
  - Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen,
  - Anlagen zur Fahrgastinformation,
  - Anlagen zur Anschlusssicherung,
  - Einrichtungen, die dem Witterungsschutz und der Sicherheit wartender Fahrgäste sowie der Aufenthaltsqualität dienen,
  - Zu- und Abfahrten einschließlich Beschilderung,
  - die Kosten für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen,
  - Anpassen von Schiebern und Schächten von Ver- und Entsorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen beim Bau von Straßen- und U-Bahnen.
- 6.2.1.3 Bei mehrgeschossigen Verkehrsanlagen insbesondere in Bahnhöfen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Schiene sind neben festen Treppen in der Regel Fahrtreppenanlagen und ein Aufzug oder eine Rampe zuwendungsfähig.
- 6.2.1.4 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten bestimmt sich der Anteil der zuwendungsfähigen Kosten nach dem Verhältnis der im Kalenderjahr vor der Antragstellung im öffentlichen Personennahverkehr gefahrenen Kilometer zur Gesamtzahl der Jahreskilometer aller Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die Werkstatt zur Verfügung stehen soll (ÖPNV-Anteil). Sind Angaben für das Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht vorhanden oder nicht maßgebend, so ist der ÖPNV-Anteil für das erste Kalenderjahr nach Fertigstellung des Vorhabens zu schätzen.
- Formel:
- $$\frac{\text{Kilometerleistung im ÖPNV} \times 100}{\text{Gesamtkilometerleistung aller Fahrzeuge}} = \text{ÖPNV-Anteil in \%}$$
- 6.2.2 Berücksichtigung von freigestellten Schülerverkehren und Sonderlinienverkehren
- Bei Zuwendungen zum Bau oder Ausbau von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten können bei Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten außer den allgemeinen Linienverkehren (§ 42 PBefG) auch Sonderlinienverkehre (§ 43 PBefG) und freigestellte Schülerverkehre nach § 1 Nr. 4 Buchst. d der Freistellungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt werden, sofern
- der Antragsteller auch allgemeinen Linienverkehr betreibt,
  - der Sonderlinienverkehr oder der freigestellte Schülerverkehr im Einzelfall Funktionen des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllt und
  - der Sonderlinienverkehr oder der freigestellte Schülerverkehr im Einzelfall nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des allgemeinen Linienverkehrs führt.

In diesen Fällen werden für den aus Sonderlinienverkehr oder freigestellten Schülerverkehren bestehenden ÖPNV-Anteil ausschließlich Zuwendungen nach dem BayGVFG gewährt; eine ergänzende Förderung nach dem BayÖPNVG aus den Mitteln nach Art. 13c Abs. 2 FAG scheidet insoweit aus.

Der Abschlag ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{km-Leistungen im Sonderlinien- und freigestellten Schülerverkehr} \times 100}{\text{km-Leistungen im ÖPNV insgesamt}} = \text{FAG-Abschlag in \%}$$

### 6.2.3 Vorsorgemaßnahmen

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes förderungsfähiges Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden.

Die Kosten der Vorsorgemaßnahmen werden zuwendungsfähig, wenn

- das Zweitvorhaben gefördert wird,
- die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben verwendet wird und
- sofern der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert sowie
- dem vorzeitigen Baubeginn für die Vorsorgemaßnahme von der für das Zweitvorhaben zuständigen Bewilligungsbehörde zugestimmt worden ist.

Dem vorzeitigen Baubeginn soll nur dann zugestimmt werden, wenn

- die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden und technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre sowie
- gesichert erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Kosten des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und finanziert werden, wenn dieses selbst nach dem BayGVFG förderfähig ist. Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Als Kosten der Vorsorgemaßnahme sind – soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt – die durch sie unmittelbar veranlassten und tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten des Erstvorhabens anzusehen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenaufteilung möglich.

### 6.2.4 Umleitungsstrecken

Die notwendigen Kosten des Herrichtens von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderungsfähigen Vorhabens notwendig werden, sind zuwendungsfähig. Zum Herrichten gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustands sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.

In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Be-

rücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch beim Herrichten der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Kosten für die Beschaffung (Anmietung, gegebenenfalls Ankauf) der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist der Restwert der Fahrzeuge, den sie nach Beendigung des Ersatzverkehrs haben, zu berücksichtigen.

Kosten für Betriebserschwernisse, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.

Erwirbt der Bauträger durch das Herrichten der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dem BayGVFG zuwendungsfähig ist.

Werden nach Beendigung der Umleitung Gegenstände zurück gewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist deren Wert von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

### 6.2.5 Vorteilsausgleich

Werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben andere Verkehrswege, Verkehrsanlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert und tritt dadurch bei diesen eine Wertsteigerung oder eine Kostenminderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins ein, so ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.

#### 6.2.5.1 Ausnahmen

Ein Vorteilsausgleich entfällt, soweit im notwendigen Umfang

- Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
- Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach Art. 2 BayGVFG selbst förderfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
- zusätzliche Anlagenteile nur infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).

Das Gleiche gilt, wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmer keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials nur verlegt wird oder
- nur ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann.

Ein Vorteilsausgleich ist auch dann nicht vorzunehmen, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrags nur einen Teil der Kosten für den Vorteilsausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Vorteilsausgleichs anzurechnen. Entschädigungen im Zuge von BayGVFG-Maßnahmen, die aufgrund von förderfähigen Baumaßnahmen notwendig werden, können nur an selbstständige Betriebe gewährt werden, für die keine Folgekostenpflicht besteht. Hierbei sind Konzessionsverträge der beteiligten Betriebe von der Bewilligungsbehörde einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Ein Vorteilsausgleich entfällt bei Lichtsignalanlagen im Zuge von Straßen in der Baulast des Bundes oder des Freistaates Bayern, die im Zusammenhang mit Beschleunigungsmaßnahmen umgerüstet oder erneuert werden.

#### 6.2.5.2 Berechnung des Vorteilsausgleichs

Als Vorteilsausgleich sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

- der Wert der anfallenden Gegenstände,
- die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung der Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

#### 6.2.5.3 Pauschalierung

Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Lichtsignalanlagen und Verkehrsrechnern, die infolge des Verkehrswegebauens sowie im Rahmen von Beschleunigungsmaßnahmen umgerüstet oder erneuert werden, sind in der Regel als Vorteilsausgleich pauschal 40 v.H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. Hierin sind auch enthalten

- Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
- Wertminderungen.

#### 6.2.5.4 Sonderregelung bei Telekommunikationslinien

Bei Telekommunikationslinien beträgt der Ausgleich pauschal 20 v.H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung. Diese Regelung gilt für alle Telekommunikationslinien, für die dem Vorhabensträger eine Schlussabrechnung nach dem 31. Dezember 1979 vorgelegt wird. Nr. 6.2.5.2 ist nicht anzuwenden.

#### 6.2.6 Grunderwerbskosten

##### 6.2.6.1 Beim Grunderwerb sind nur die Gesteungskosten zuwendungsfähig. Der Erwerb von Grundeigentum wird nur dann gefördert, wenn die Bestellung einer Dienstbarkeit oder eines Erbbaurechtes nicht

möglich ist. Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke, Grundstücksteile oder Grundstücksrechte, die

- nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,

– vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind, sind nicht zuwendungsfähig. Kann ein Grundstück auch anderweitig genutzt werden, so sind die Grunderwerbskosten nur in Höhe des Hundertsatzes zuwendungsfähig, der dem Teilnutzwert für das Vorhaben am Gesamtnutzwert entspricht. Eine etwaige Nutzungsänderung nach Durchführung des Vorhabens ist ohne Bedeutung.

##### 6.2.6.2 Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung übernommen (vgl. Nr. 5.2.2), so können die Gesteungskosten für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

##### 6.2.6.3 Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gesteungskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Gesteungskosten für vom Vorhabensträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

##### 6.2.6.4 War ein seit dem 1. Januar 1961 erworbenes Grundstück zur Zeit des Erwerbs bebaut oder mit Anlagen versehen, so ist der Verkehrswert der Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesteungskosten. Wurde das Gebäude oder die Anlage in der Zeit zwischen dem Erwerb und der Verwendung des Grundstücks für den geforderten Zweck anderweitig genutzt, so sind von den Gesteungskosten angemessene Beträge als Abschreibung abzusetzen. Im Übrigen ist der Wert solcher Gebäude oder Anlagen nicht zuwendungsfähig.

##### 6.2.6.5 Zu den Gesteungskosten zählen im Übrigen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) (BGBl I 1988 S. 2209) in Verbindung mit der Wertermittlungs-Richtlinie 76/96 (WertR 76/96) in den jeweils gültigen Fassungen hält; bei Grunderwerb zwischen Familienangehörigen, Tochtergesellschaften, Tochtergesellschaften und Muttergesellschaft sowie zwischen Aufgabenträger und kreisangehöriger Gemeinde sind nur die Kosten des Ersterwerbs zuwendungsfähig, sofern dieser nach dem 1. Januar 1961 getätigt wurde,

- Herrichten des Grundstücks,
  - Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit sie nicht im Kaufpreis enthalten sind,
  - Erschließungskosten,
  - Entschädigungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wegen der Bauausführung,
  - Rechtsanwalts- und Notargebühren,
  - Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit,
  - Vermessungskosten,
  - Katastergebühren,
  - Kosten für Grunderwerbsbezogene Gutachten,
  - Grunderwerbsteuer, soweit nicht eine Kommune selbst Vorhabensträger ist und ihr das örtliche Aufkommen der Grunderwerbsteuer nach Art. 8 FAG zur Verfügung gestellt wird.
- 6.2.6.6 Falls die Grunderwerbskosten nicht innerhalb einer vertretbaren Zeit nachzuweisen sind, kann die Bewilligungsbehörde nach Anhörung des Zuwendungsempfängers eine Pauschale festsetzen.
- 6.2.6.7 Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Als Gestehungskosten wird das Zehnfache des ortsüblichen jährlichen Erbbauzinses anerkannt.
- 6.2.6.8 Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen für den öffentlichen Personennahverkehr entbehrlich und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Veräußerungswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.
- 6.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten
- 6.3.1 Nicht zuwendungsfähig sind Verwaltungskosten (auch von beteiligten Dritten) einschließlich der Aufwendungen für Planung und Bauleitung (mit Ausnahme der unter Nr. 6.2.1 genannten Planungsleistungen); hierzu zählen Sach- und Personalkosten, insbesondere für folgende Tätigkeiten:
- Entwurfsaufstellung (§ 55 HOAI, Leistungsphase 1 bis 4),
  - Baugrunduntersuchungen für Planungen,
  - Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für die Ausschreibung und Vergabe notwendig sind),
  - Durchführung der Genehmigungsverfahren,
  - Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten (§ 55 HOAI, Leistungsphasen 6 und 7),
  - Bauüberwachung und Baulenkung (§ 55 HOAI, Leistungsphase 8),
  - Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B,
  - Abrechnung der Baumaßnahmen,
  - Prüfung der Statik und technische Aufsicht gemäß § 60 BOSTrab,
  - Grundsteinlegungen,
  - Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.
- 6.3.2 Kosten für künstlerische Ausgestaltung
- 6.3.3 Pauschaler Abzug von 10 v. H. bei Software-Kosten
- 6.3.4 Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden die folgenden Maßnahmen nicht gerechnet, so dass eine Zuwendungsfähigkeit ebenfalls ausscheidet:
- Aufwendungen für Maßnahmen der Unterhaltung, der Instandsetzung und der allgemeinen Verwaltung,
  - zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten etc.,
  - Betriebserschwernisse beim Vorhabens- oder Verkehrsträger, auch wenn sie durch das Vorhaben (auch bei von diesem ausgelösten Umleitungen) verursacht werden,
  - Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten, mit Ausnahme der Sonderregelung bei Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten (vgl. Nr. 6.2.1.4),
  - Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung,
  - Fahrgeldmanagementsysteme,
  - Fahrgastzähleinrichtungen,
  - Ausbildung von Sicherungsposten,
  - Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
  - Errichten von Bautafeln.
- 6.3.5 Nicht zuwendungsfähig sind ferner
- Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Kostenanteil nach Kreuzungsrecht, Ausbaubeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch – BauGB, Art. 5 Kommunalabgabengesetz – KAG),
  - Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie Ablösebeträge für Unterhaltsmehrkosten,
  - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach dem Umsatzsteuerrecht absetzen kann,
  - Finanzierungskosten.
- 6.3.6 Werden Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern von Dritten (z. B. von einem Ingenieurbüro) ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.
- Müssen dagegen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem BayGVFG geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden, sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten die dem Dritten entstehenden Aufwendungen auch für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) zuwendungsfähig.
- 6.4 Höhe der Förderung
- 6.4.1 Für die Förderung von Vorhaben aus den besonderen Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG (Bundesprogramm für Schienenprojekte über 50 Mio. €) können Zuwendungen bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Ergänzend können bei Vorhaben von besonderem Staatsinteresse weitere Zuwendungen bis zu 15 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten aus dem Landesprogramm gemäß Art. 5 BayGVFG gewährt werden.



Für Vorhaben des Landesprogramms gemäß Art. 5 BayGVFG können Zuwendungen bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Bei Wartehäuschen beträgt die höchstmögliche Förderung 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 €.

6.4.2 Für Vorhaben der besonderen Programme nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG (Bundesprogramm für Schienenvorhaben über 50 Mio. €) können ergänzend Zuwendungen nach Art. 23 Abs. 1 BayÖPNVG bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

6.4.3 Für Vorhaben des Landesprogramms gemäß Art. 5 BayGVFG mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € (Großvorhaben) können ergänzend Zuwendungen nach Art. 23 Abs. 1 BayÖPNVG bis zu 10 v. H., für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 2,5 Mio. € (Kleinvorhaben) nach Art. 23 Abs. 2 BayÖPNVG bis zu 5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Dies gilt nicht für Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs mit Ausnahme der S-Bahnen. Darüber hinaus entfällt eine Zuwendung nach BayÖPNVG bei zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens bis einschließlich 100.000 €.

6.4.4 Die Fördersätze nach den Nrn. 6.4.2 und 6.4.3 können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen überschritten werden, sofern die besondere verkehrspolitische Bedeutung des Vorhabens oder die strukturelle Schwäche des betroffenen Gebiets einerseits und die ungünstige wirtschaftliche Lage des Zuwendungsempfängers andererseits eine höhere Zuwendung rechtfertigen.

6.4.5 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen soll 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Eigenbeteiligung ist zu achten.

## 7. Anmeldung der Investitionsvorhaben

### 7.1 Anmeldeformalitäten

Vorhaben nach Nr. 2.1 sind zur Aufnahme in das Investitionsförderungsprogramm bei der Regierung anzumelden, in deren Bereich die Verwirklichung des Vorhabens geplant ist.

Die zu fördernden Vorhaben sollen frühzeitig, Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € möglichst fünf Jahre vor dem beabsichtigten Baubeginn angemeldet werden.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten, die erwartete Zuwendung und die voraussichtlichen Zuwendungsraten,
- Angaben über die Bauzeit,
- Finanzierungsplan,
- Erläuterung, aus der ersichtlich ist, dass das Vorhaben nach Art und Umfang unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend

erforderlich und mit zusammenhängenden städtebaulichen Maßnahmen abgestimmt ist,

- Nachweis, dass das Vorhaben in einem Nahverkehrsplan oder in einem gleichwertigen Plan enthalten ist oder dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Förderung voraussichtlich vorliegen werden,
- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes.

### 7.2 Prüfung der Anmeldung

Die Regierung prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob sich das Vorhaben für eine Förderung nach diesen Richtlinien eignet.

Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach Nr. 5 vorliegen oder zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids voraussichtlich vorliegen werden.

Die Regierung erstellt auf der Grundlage der Anmeldungen einen Entwurf des für ihren Bereich geltenden Abschnitts des Investitionsförderungsprogramms und schreibt ihn fort. Sie setzt dabei die für eine Förderung geeigneten Vorhaben nach Dringlichkeit geordnet ein.

### 7.3 Vorlage der Anmeldungen

Die Regierung legt den Entwurf des Investitionsförderungsprogramms dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vor. Ein Abdruck des Entwurfs ist dem Staatsministerium der Finanzen zu übermitteln.

### 7.4 Vorlage bei erhöhten Fördersätzen

Soweit erhöhte Fördersätze nach Nr. 6.4.4 in Betracht kommen, legt die Regierung die Anmeldung dieser Vorhaben den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie der Finanzen vor. Die erhöhten Fördersätze sind dabei besonders zu begründen.

### 7.5 Erstellung des mittelfristigen Investitionsförderungsprogramms und Anmeldung zum mittelfristigen ÖPNV-Programm des Bundes

Die von der Regierung gemeldeten Vorhaben werden, soweit ihre Förderung möglich ist, vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in das Investitionsförderungsprogramm des Landes (Landesprogramm) aufgenommen.

Schienenvorhaben nach Art. 2 Nr. 2 BayGVFG, die in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und deren zuwendungsfähige Kosten 50 Mio. € überschreiten, werden für das mittelfristige ÖPNV-Programm des Bundes (Bundesprogramm) vorgeschlagen. Nach Abstimmung mit dem Bund wird das Investitionsförderungsprogramm dem Staatsministerium der Finanzen und den betroffenen Regierungen übermittelt.

## 8. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

### 8.1 Antragsformalitäten

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist möglichst frühzeitig bei der nach Nr. 7.1 zuständigen Regierung gemäß Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen.

- Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. Dieser führt intern den Ausgleich mit den anderen Beteiligten durch.
- 8.2 Antragsunterlagen  
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 8.2.1 Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben gemäß Anlage 1.
- 8.2.2 Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung der angestrebten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.  
Der Erläuterungsbericht muss insbesondere Angaben über
- die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (Liniennetze mit Angabe der Haltestellen und Umsteigemöglichkeiten, zugehörige Parkmöglichkeiten etc.) sowie
  - die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitpläne, Planfeststellung) sowie Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) enthalten.
- 8.2.3 Übersichtsplan des Vorhabens.
- 8.2.4 Die für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Pläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, darüber hinaus Sonderpläne (Grundrisse, Längsschnitte, Querschnitte), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, Park-and-Ride-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, zentrale Werkstätten etc.) erforderlich (bei Tiefbauvorhaben nach den RE-Richtlinien für den Tiefbau).
- 8.2.5 Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne, soweit sie der Regierung noch nicht vorliegen.
- 8.2.6 Kostenschätzung mit Kostenzusammenfassung (bei Hochbaumaßnahmen gemäß Muster 5 zu Art. 44 BayHO, zusätzliche Einzelaufstellung für Gerätekosten; bei Tiefbaumaßnahmen ist Anlage 3 der Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau – RE – zu verwenden).
- 8.2.7 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 2.
- 8.2.8 Stellungnahme des Aufgabenträgers.
- 8.2.9 Nachweis über die Anhörung gemäß Art. 3 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG mit dem entsprechenden Ergebnis.
- 8.2.10 Bei Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich
- eine Aufstellung über die im Jahr vor der Antragstellung gefahrenen Kilometer, aufgegliedert nach den einzelnen Verkehrsarten,
  - Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei Jahre,
  - eine Aussage der Baugenehmigungsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und
  - eine Aufstellung über vorhandene Geräte und Anlagenteile.
- 8.2.11 Die Regierung kann weitere Unterlagen, insbesondere über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse anfordern.
- 8.3 Prüfung des Antrags  
Die Regierung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie darauf,
- ob die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien vorliegen,
  - in welchem Umfang die Kosten des Vorhabens zuwendungsfähig sind,
  - in welcher Höhe das Vorhaben zu fördern ist.
- Die Regierung erstellt über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfvermerk.
- 8.4 Vorlage des Antrags  
Ist das Vorhaben für den Zeitpunkt der beantragten Förderung in ein Investitionsförderungsprogramm aufgenommen und liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, so legt die Regierung den Antrag den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie der Finanzen vor. Dem für das Staatsministerium der Finanzen bestimmten Antrag sind nur die Unterlagen nach Nrn. 8.2.2, 8.2.3, 8.2.6, 8.2.7 und 8.2.8 sowie der Prüfvermerk beizufügen.  
Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 100.000 € entfällt die Vorlage an die Staatsministerien.
- 8.5 Technische Prüfung  
Bei Vorhaben im Sinn des Art. 2 Nr. 2 BayGVFG nimmt die nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) zuständige Stelle die aufsichtsbehördliche technische Überprüfung wahr.
- 8.6 Vorlage von Anträgen an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übermittelt die Anträge für Vorhaben, die gemäß Nr. 7.5 für das Investitionsförderungsprogramm des Bundes vorgeschlagen wurden, mit Unterlagen und Prüfvermerk dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- 8.7 Änderung des Vorhabens
- 8.7.1 Änderungen des Gesamtbetrages der zuwendungsfähigen Kosten teilt die Regierung den beteiligten Staatsministerien mit.
- 8.7.2 Ein Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gegenüberstellung) ist unverzüglich bei der zuständigen Regierung zu stellen, sofern
- eine wesentliche Planänderung erforderlich wird oder
  - die im Antrag vorgesehenen gesamten zuwendungsfähigen Kosten überschritten werden sollen,
  - bei einer Anteilfinanzierung über 20 v. H. hinausgehende Abweichungen der einzelnen Hauptziffern des Kostenvoranschlags vorgesehen sind.
- Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsantrags ist den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruk-

tur, Verkehr und Technologie sowie der Finanzen zur Zustimmung vorzulegen, falls

- dadurch der zuwendungsfähige Betrag von 2,5 Mio. € überschritten wird,
- bei einem Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € die Erhöhung mehr als 10 v.H. beträgt.

Bei Vorhaben des Bundesprogramms leitet das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den geprüften Änderungsantrag an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung weiter.

## 9. Zuwendungsbescheid

### 9.1 Ermächtigung

Die Regierung erteilt den Zuwendungsbescheid, sobald sie hierzu ermächtigt wird.

Bei Vorhaben bis einschließlich 100.000 € zuwendungsfähigen Kosten entfällt die Ermächtigung.

### 9.2 Gemeinsamer Zuwendungsbescheid

Sofern für ein Vorhaben sowohl Zuwendungen nach dem BayGVFG als auch nach Art. 21 BayÖPNVG gewährt werden sollen, ist nach Möglichkeit ein gemeinsamer Zuwendungsbescheid durch die Regierung zu erteilen.

### 9.3 Inhalt des Zuwendungsbescheids

#### 9.3.1 In dem Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungen nach dem BayGVFG und Art. 21 BayÖPNVG in Vomhundertsätzen der zuwendungsfähigen Kosten bzw. die Festbeträge sowie der Finanzierungsplan anzugeben. Die abweichend vom Antrag als nicht zuwendungsfähig gewerteten Kosten sind darzulegen.

#### 9.3.2 Der Bescheid legt außerdem fest, dass die geförderten Einrichtungen innerhalb von 25 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Abweichend davon gilt für technische Anlagen und Warthäuschen eine Zweckbindungsdauer von zehn Jahren. Die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der geförderten Einrichtungen vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist bedarf der Einwilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden kann.

#### 9.3.3 Der Bescheid muss weiterhin Hinweise auf

- das Erfordernis der vorherigen Zustimmung bei kommunalen Eigenregieleistungen,
- die Verpflichtung, Zuwendungen für die Folgejahre bis zum 1. Dezember des dem zu fördernden Bauabschnitt vorhergehenden Jahres zu beantragen (Nr. 9.5),
- die Verpflichtung, einen Auszahlungsantrag nach Nr. 11 zu stellen,
- die Verpflichtung zur Rechnungslegung nach Nr. 12 und
- die Verpflichtung, der Regierung Zwischenverwendungsnachweise nach Anlage 3 bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen,

enthalten. Private Träger von Vorhaben (privater Kapitalanteil von mehr als 50 v. H.) sind außerdem darauf hinzuweisen, dass die Mittel erst nach Bestellung einer Grundschuld zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche und einer Dienstbarkeit zur Sicherung der Zweckbindung ausgezahlt werden können.

Diese Sicherungen sollen an erster Stelle im Grundbuch eingetragen werden. Eine Bestellung an nächstbesten Stelle ist möglich, wenn diese Stelle unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des Grundstücks und des Sicherungszwecks zur Befriedigung ausreicht. An die Stelle der Grundschuld kann eine Bürgschaft treten; kommunale Körperschaften kommen für die Übernahme einer Bürgschaft entsprechend den kommunalen Wirtschaftsbestimmungen in der Regel nicht in Betracht.

#### 9.3.4 Zusätzliche Bedingungen und Auflagen, insbesondere über die Beteiligung des Vorhabensträgers an Verkehrskooperationen, können in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

#### 9.3.5 Dem Zuwendungsbescheid sind die erforderlichen Nebenbestimmungen (z. B. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K –, Berufliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau) beizufügen und als verbindlich zu bezeichnen. Abweichend von Nr. 3.1 ANBest-K ist von einem kommunalen Zuwendungsempfänger bei Vergaben unterhalb des in § 1 Abs. 2 der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwertes auch Abschnitt 1 der VOL/A anzuwenden.

#### 9.3.6 Die Regierung übermittelt einen Abdruck des Bescheids an das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und im Falle der Komplementärfinanzierung nach Art. 21 BayÖPNVG auch an das Staatsministerium der Finanzen.

### 9.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

### 9.5 Zuwendungen für die Folgejahre

Zuwendungen für die auf den ersten Zuwendungszeitraum folgenden Haushaltsjahre sind nach Muster 1b zu Art. 44 BayHO jeweils bis zum 1. Dezember bei der zuständigen Regierung zu beantragen.

## 10. Bewirtschaftung der Mittel

Die Regierungen erhalten zur Abwicklung des Programms jährlich Kontingente zur Bewirtschaftung zugewiesen. Ihnen obliegt die Aufteilung auf die im Programm enthaltenen Vorhaben entsprechend





- Gefördert wird die Beschaffung neuer Omnibusse. Als neu gilt ein Omnibus, wenn er eine Laufleistung von nicht mehr als 5.000 km aufweist und nicht länger als sechs Wochen erstmals zugelassen war.
- Omnibusse mit alternativer Antriebstechnologie können gefördert werden, wenn ihre Serienreife erreicht ist. Wird die Beschaffung von Omnibussen mit alternativer Antriebstechnologie im Rahmen eines Pilotprojektes mit Mitteln aus anderen Programmen gefördert, sind bei einer Anteilfinanzierung bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten die Beschaffungskosten um die anderweitig geförderten Kosten zu kürzen.
- 15.3.3 Zuwendungsfähig sind Omnibusse der Klassen I, II und A, die § 30d Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen und mit Rampe (Niederflurbus) oder Hublift (Hochflurbus mit max. 860 mm Fußbodenhöhe) versehen sind. Darüber hinaus müssen mindestens folgende Anforderungskriterien erfüllt werden:
- gut sichtbare Linienbeschilderung außen,
  - geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle,
  - optische Anzeigen „Wagen hält“,
  - geeignete optische Anzeige/Darstellung des Linienverlaufs im Fahrzeug,
  - ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten.
- 15.3.4 Voraussetzung für die Förderung einer Erstbeschaffung ist, dass der Fahrzeugbestand des Verkehrsunternehmens nicht ausreicht, den beabsichtigten Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern zu betreiben.
- 15.3.5 Für die Förderung einer Ersatzbeschaffung, die insbesondere der Aufrechterhaltung oder qualitativen Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV-Linienverkehrs nach § 42 PBefG dienen soll, gelten folgende Voraussetzungen:
- nicht geförderte Omnibusse müssen mindestens die letzten fünf Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit gewesen sein,
  - vor dem 1. Januar 2002 geförderte Omnibusse müssen über die geforderte Bindungsfrist hinaus in der Regel acht Jahre oder für eine Laufleistung von mindestens 400.000 km von der Kraftfahrzeugsteuer befreit gewesen sein,
  - nach dem 1. Januar 2002 geförderte Omnibusse müssen die Zweckbindung (acht Jahre oder mind. 500.000 km) erfüllt haben.
- 15.3.6 Die Regierung kann von den Zuwendungsvoraussetzungen der Nrn. 15.3.2 bis 15.3.5 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 16. Art und Umfang der Förderung**
- 16.1 Art der Förderung  
Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung gewährt.
- 16.2 Zuwendungsfähige Kosten  
Anschaffungskosten sind zuwendungsfähig, sofern und soweit die Fahrzeuge und deren Ausstattung für Zwecke des ÖPNV geeignet sind.
- 16.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten  
Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung.
- 16.4 Höhe der Förderung
- 16.4.1 Omnibusse  
Die Förderbeträge für die einzelnen Buskategorien sowie für die Mehrkosten alternativer Antriebstechnologien oder zusätzlicher Technologiekomponenten werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie festgesetzt und bei Bedarf fortgeschrieben.
- 16.4.2 Schienenfahrzeuge  
Die Beschaffung von neuen Schienenfahrzeugen wird bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. In Ausnahmefällen von besonderer landespolitischer Bedeutung kann der Fördersatz bis zu 80 v.H der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 17. Anmeldung der Investitionsvorhaben**  
Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis spätestens zum 1. Dezember jedes Jahres für das folgende Jahr an die für den Betriebssitz des Antragstellers zuständige Regierung zu richten. Im Falle der Förderung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb Bayerns ist die Regierung zuständig, in deren Bereich der Verkehr überwiegend betrieben wird.
- 18. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen**  
Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- genaue Bezeichnung und Betriebssitz des Antragstellers,
  - Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben (Anlage 1),
  - Kosten für das anzuschaffende Fahrzeug (ohne Umsatzsteuer) mit Angabe des Fahrzeugtyps und Anzahl der Sitz- und Stehplätze,
  - vorgesehene Finanzierung, aufgeteilt nach Eigenanteil und Zuwendungen, darüber hinaus ist anzugeben, ob der Antragsteller steuerrechtliche Vergünstigungen oder Zuwendungen von dritter Seite erhält,
  - soweit sich das Vorhaben über mehrere Jahre erstreckt, Angaben über die in den folgenden Jahren voraussichtlich entstehenden zuwendungsfähigen Kosten,
  - Nachweis über die Anhörung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG mit dem entsprechenden Ergebnis.
- 18.1 Zusätzliche Antragsunterlagen für die Busförderung
- Erklärung des Antragstellers, dass der neu anzuschaffende Omnibus mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von 500.000 km vom Antragsteller überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern eingesetzt wird und dass er bereits an einer Verkehrskooperation mitwirkt

- oder sich verpflichtet, an einer im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderlichen Kooperation teilzunehmen,
- im Falle einer Ersatzbeschaffung: Tag der Erstzulassung des zu ersetzenden Omnibusses und dessen Laufleistung sowie Bescheinigung über die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung des zu ersetzenden Omnibusses für mindestens die letzten fünf Jahre im Betrieb des antragstellenden Unternehmens (bei Omnibussen, die vor dem 1. Januar 2002 gefördert wurden, zusätzlich der Nachweis nach Nr. 15.3.5) bzw. Nachweis über den Verwendungszweck nach Nr. 2.2.1 dieser Richtlinien beim Ersatz von Omnibussen, die nach dem 1. Januar 2002 gefördert worden sind.
- 18.2 Zusätzliche Antragsunterlagen für die Schienenfahrzeugförderung
- Eine Verpflichtungserklärung, das zu fördernde Schienenfahrzeug für die Dauer von 20 Jahren für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs überwiegend in Bayern einzusetzen.
- 18.3 Weitere Unterlagen
- Die Regierung kann weitere Unterlagen, insbesondere
- zur Anzahl und Bezeichnung der gemäß § 42 PBefG betriebenen Linienverkehre, unterteilt nach Linien, die aufgrund eigener Genehmigung betrieben werden und solchen, die im Auftrag durchgeführt werden,
  - bei Auftragsunternehmen: Angabe des Genehmigungsinhabers und Vorlage des Vertrags zwischen Konzessionsinhaber und Auftragnehmer,
  - zur Anzahl der überwiegend im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG eingesetzten Omnibusse, Nachweis über die im Orts-/Überlandlinienverkehr gemäß § 42 PBefG erbrachten Verkehrsleistungen,
  - über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse,
  - Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne, soweit sie der Regierung noch nicht vorliegen,
  - Ausschreibungsunterlagen mit Entscheidungsbegründung, anfordern.
- 18.4 Prüfung des Antrags
- Die Regierung prüft alle Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Förderwürdigkeit. Sie teilt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den ermittelten Bedarf bis zum 15. Januar jeden Jahres für das laufende Jahr mit. Auf dieser Grundlage erstellt das Staatsministerium einen Plan zur Verteilung der Fördermittel.
- 19. Zuwendungsbescheid**
- 19.1 Nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt die Regierung den Zuwendungsbescheid.
- 19.2 Der Zuwendungsbescheid ergeht unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger Auflagen des Zuwendungsbescheids oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 19.3 Dem Zuwendungsbescheid sind die erforderlichen Nebenbestimmungen (z. B. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) beizufügen und als verbindlich zu bezeichnen. Nr. 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) findet bei Vergaben unterhalb des einschlägigen EU-Schwellenwertes gemäß § 1 Abs. 2 der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung<sup>1)</sup> keine Anwendung für Unternehmen des privaten Omnibusgewerbes. In diesen Fällen sind vor der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks bei Aufträgen über 25.000 € regelmäßig mehr als zwei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren; dabei sollen zur Angebotsabgabe auch kleine und mittlere Unternehmen aufgefordert werden. Kommunale Vorhabensträger haben bei Vergaben unterhalb des in Satz 2 bestimmten EU-Schwellenwertes auch Abschnitt 1 der VOL/A anzuwenden. Dies gilt auch für Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum des Staates oder einer Kommune oder eines anderen Unternehmens befinden, an dem Staat oder Kommune überwiegend beteiligt sind. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung), bleiben unberührt.
- 19.4 Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die Zuwendung nach diesen Richtlinien im Rahmen von Tarifierhöhungsanträgen kostenmindernd zu berücksichtigen.
- 19.5 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Auflagen aufgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Verkehrsbedienung zu verbessern.
- 19.6 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Mittel spätestens zum 30. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen ist.
- 19.7 Soweit sich die Förderung über mehrere Jahre erstreckt,
- sind Zuwendungen für die auf den ersten Zuwendungszeitraum folgenden Haushaltsjahre nach Muster 1b zu Art. 44 BayHO jeweils bis zum 1. Dezember bei der zuständigen Regierung zu beantragen,
  - ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, Zwischenverwendungsnachweise nach Anlage 3 bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- 19.8 Zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche können von dem Zuwendungsempfänger Sicherheitsleistungen verlangt werden, die auch in einer Bankbürgschaft bestehen können.
- 19.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen jährlichen Nachweis darüber zu führen, dass der

1) derzeit 387.000 €

- neu angeschaffte Omnibus für den Förderzweck dieser Richtlinien eingesetzt wurde. Der Nachweis ist der Regierung auf Verlangen vorzulegen.
- 19.10 Bei der Beschaffung von Omnibussen ist festzulegen, dass das Fahrzeug auf die Dauer von mindestens acht Jahren oder eine Laufleistung von 500.000 km überwiegend nach § 42 PBefG in Bayern einzusetzen ist. Bei der Beschaffung von Schienenfahrzeugen ist festzulegen, dass das Fahrzeug mindestens 20 Jahre für den Förderzweck einzusetzen ist.
- Die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der geförderten Fahrzeuge bedarf vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist der Einwilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden kann.
- 19.11 Bewilligungszeitraum
- Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres.
- Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.
- 20. Bewirtschaftung der Mittel**
- Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie weist der Regierung anhand der Bedarfsmeldungen die Mittel zur Bewirtschaftung zu.
- Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die Regierung dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (dreifach) eine Übersicht über die Mittelverwendung zu.
- 21. Auszahlung der Mittel**
- Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen.
- 22. Nachweis der Verwendung**
- Der Träger des Vorhabens hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Hierzu ist der Regierung – sofern sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre erstreckt – ein Zwischennachweis und nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis bzw. – sofern im Zuwendungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.
- 23. Prüfung der Verwendung**
- Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. Die Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen sind zu beachten.
- D. ÖPNV-Zuweisungen**
- 24. Fördervoraussetzungen**
- ÖPNV-Zuweisungen werden für Zwecke und zur Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs gewährt (Art. 27 BayÖPNVG).
- 25. Art und Umfang der Förderung**
- 25.1 Art der Förderung
- Die ÖPNV-Zuweisungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 25.2 Zuwendungsfähige Kosten
- Die Zuweisungen sind für Zwecke des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs bestimmt. Sie sind damit umfassend einsetzbar. Mit den in Art. 27 BayÖPNVG genannten Zwecken vereinbar sind insbesondere auch Investitionen und Nahverkehrsplanungen, in geringem Umfang auch organisatorische Aufwendungen. Werden ÖPNV-Zuweisungen ergänzend zu einer Investitionsförderung nach Abschnitt B dieser Richtlinien gewährt, ist sicherzustellen, dass beim Vorhabensträger eine Eigenleistung von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten verbleibt.
- Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten des Aufgabenträgers bzw. einer Gesellschaft mit Beteiligung des Aufgabenträgers.
- 25.3 Höhe der Förderung
- Die Höhe der ÖPNV-Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt. Die Festsetzung der ÖPNV-Zuweisungen für den einzelnen Aufgabenträger erfolgt gemäß Art. 28 BayÖPNVG. Bei der Verteilung wird auch berücksichtigt, ob und in welcher Qualität (erreichte Verkehrsverbesserung und Nutzen für die Allgemeinheit) Verkehrskooperationen vorhanden sind. Die Ausweitung oder Neugründung von Verkehrskooperationen ist bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.
- Dabei muss sich der Aufgabenträger angemessen, mindestens jedoch mit 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> v. H. mit eigenen Mitteln beteiligen.
- 26. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen**
- 26.1 Antragsformalitäten
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist in der Regel zum 1. Dezember jeden Jahres für das folgende Jahr an die örtlich zuständige Regierung zu richten.
- 26.2 Antragsunterlagen
- Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- genaue Bezeichnung und Sitz des Antragstellers,
  - Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben (Anlage 1),
  - Anzahl der Nutzkilometer im Jahr vor der Bewilligung,
  - Angaben zu vorhandenen oder neu zu gründenden Verkehrskooperationen,
  - Angabe der geplanten Maßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten.



26.3 Prüfung des Antrags  
Die Regierung prüft alle Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Förderwürdigkeit.

## 27. Zuwendungsbescheid

27.1 Nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt die Regierung den Zuwendungsbescheid.

27.2 Der Zuwendungsbescheid ergeht unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger Auflagen des Zuwendungsbescheids oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

27.3 Bei der Gewährung der ÖPNV-Zuweisungen sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) mit Ausnahme der Nrn. 1.2, 1.3, 2.3 Satz 3, Nrn. 3.3.1, 3.3.2, 5.1, 6 und 7 VVK anzuwenden. Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn die ÖPNV-Zuweisungen ergänzend zu einer Investitionsförderung nach Abschnitt B dieser Richtlinien gewährt werden.

27.4 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Auflagen aufgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Verkehrsbedienung zu verbessern.

27.5 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Mittel spätestens zum 30. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen ist.

27.6 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

## 28. Bewirtschaftung der Mittel

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie weist den Regierungen die Mittel zur Bewirtschaftung zu.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die Regierung dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (dreifach) eine Übersicht über die Mittelverwendung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu.

## 29. Auszahlung der Mittel

Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den zuwendungsfähigen Kosten bzw. den bewilligten Kostenpauschalen.

## 30. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Hierzu ist der Regierung ein Verwendungsnachweis vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.

## 31. Prüfung der Verwendung

Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. Hinsichtlich der Sanktionierung von Vergabe- und sonstigen Auflageverstößen sind die einschlägigen Schreiben und Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen zu beachten.

## E. Schlussvorschriften

### 32. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft; sie sind bis 31. Dezember 2014 befristet. Sie gelten für die Vorhaben, die ab dem 1. Januar 2012 beantragt werden.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

Klaus Weigert  
Ministerialdirektor

**Finanzhilfen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

<b>Erklärung</b>	
zum Antrag des/der	
vom	
<p>Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen, dazu zählen insbesondere die Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger,</li> <li>- zum Subventionszweck und zum Vorhaben,</li> <li>- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,</li> <li>- in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen,</li> <li>- zur Verwendung der Zuwendung,</li> <li>- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,</li> <li>- zum Beginn des Vorhabens,</li> <li>- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähiger Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),</li> <li>- in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,</li> <li>- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K)</li> </ul> <p>für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BaySubvG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 586, BayRS 453-1-W) wurde ich/wurden wir hingewiesen.</p> <p>Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.</p> <p>Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BaySubvG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.</p> <p>Mir/Uns ist auch bekannt gemacht, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (Art. 1 BaySubvG in Verbindung mit § 4 SubvG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.</p> <p>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird bestätigt:</p>	
(Datum, Unterschrift)	

## Anlage 2

Anlage zum Antrag vom .....

Vorhaben .....

Gesamtkosten ..... €

Spalte 1	Spalte (Prüfspalte)
Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten	
1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag .....	€
hiervon sind abzusetzen *):	
1.1 die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter (nach Kreuzungsrecht, BauGB usw.) .....	€
1.2 der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind .....	€
1.3 sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten .....	€
insgesamt abzusetzen .....	€
zuwendungsfähige Grunderwerbskosten .....	€
2. Baukosten lt. Kostenvoranschlag .....	€
hiervon sind abzusetzen *):	
2.1 die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter (nach Kreuzungsrecht, BauGB usw.) .....	€
2.2 Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung sowie sonstige Vorteile .....	€
2.3 Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht .....	€
2.4 sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten, insbesondere Finanzierungskosten .....	€
2.5 Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abzusetzen sind .....	€
insgesamt abzusetzen .....	€
zuwendungsfähige Baukosten .....	€
3. zuwendungsfähige Kosten nach BayGVFG .....	€
4. zuwendungsfähige Kosten nach BayÖPNVG (ggf. Abzug für Schüler- und Berufsverkehre) .....	€

\*) Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage



## Anlage 3

**Zwischennachweis**

Zuwendungsempfänger: \_\_\_\_\_

Bezeichnung des Vorhabens: \_\_\_\_\_

Kurzgefasster sachlicher Bericht über den im Berichtszeitraum erzielten Erfolg (Fortschritt):

---



---



---



---

Finanzielle Übersicht zum 31.12.20....

	vorgesehen insgesamt	von Baubeginn bis 31.12.20....	davon im Haushaltsjahr 20....
	€	€	€
A. 1. Gesamtkosten des Vorhabens	_____	_____	_____
2. davon zuwendungsfähig	_____	_____	_____
B. Deckung der Gesamtkosten			
1. Eigenanteil u. Beiträge Dritter	_____	_____	_____
2. Zuwendungen nach BayÖPNVG	_____	_____	_____
3. Zuwendungen nach BayGVFG	_____	_____	_____
4. Darlehen	_____	_____	_____
5. Kapitaldienstbetrag	_____	_____	_____
Summe B 1 – B 5:	_____	_____	_____

Bescheinigung des Zuwendungsempfängers:

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit der Baurechnung überein und sind in der angegebenen Höhe im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen. Alle nach RZÖPNV und dem Zuwendungsbescheid nicht zuwendungsfähigen Kosten sind ausgeschieden. Die Nebenbestimmungen und die besonderen Bewilligungsbedingungen wurden beachtet.

\_\_\_\_\_  
(Ort)\_\_\_\_\_  
(Datum)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



**7537-UG**

**Änderung der Verwaltungsvorschrift  
zum Abwasserabgabengesetz und  
zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung  
des Abwasserabgabengesetzes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**vom 30. November 2011 Az.: 52d-U4505-2011/5**

Die Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – VwVBayAbwAG – vom 17. September 2003 (AllMBl S. 529), geändert durch Bekanntmachung vom 5. März 2008 (AllMBl S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Sie gilt für die Festsetzung der Abwasserabgabe aufgrund des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66).“
2. In Nr. 1.3 Abs. 6 Spiegelstriche drei und vier werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
3. In Nr. 2.1.1.4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§7a WHG in Verbindung mit der AbwV“ durch die Worte „einer Rechtsverordnung nach §7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung“ ersetzt.
4. Nr. 2.1.1.5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „§7a WHG gem. §3 Abs. 3 AbwV“ durch die Worte „der Abwasserverordnung“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 wird das Wort „höherer“ durch das Wort „strengerer“ ersetzt.
5. In Nr. 2.1.4.1 Satz 2 werden die Worte „§1“ durch die Worte „§3 Nr. 1“ ersetzt.
6. In Nr. 2.2.1 letzter Absatz werden in Satz 1 nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG“ eingefügt.
7. In Anlage 6 auf der Vorderseite der 1. bis 5. Fertigung in Nr. 4.5 Satz 1, auf der Rückseite der 5. Fertigung in Nr. 3 Satz 2 und in Nr. 4 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG“ eingefügt.
8. In Anlage 9 auf der Vorderseite der 1. bis 4. Fertigung in Tabelle 2 Zeile 2, auf der Rückseite der 1. bis 3. Fertigung in Nr. 2 und auf der Rückseite der 4. Fertigung in Nr. 1.1 Satz 2 werden jeweils die Worte „§18b“ durch die Worte „§60 Abs. 1“ ersetzt.
9. Die Vorderseite der 1. bis. 4. Fertigung der Anlage 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satz unterhalb „Anlagen:“ werden die Worte „oder Einrichtungen“ gestrichen.
  - b) Im Text zum vierten Kontrollkästchen werden nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG“ eingefügt.
10. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorderseite wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spalte 6 letzte Zeile der Tabelle wird der Umrechnungsfaktor von „1/3000“ bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern durch den Umrechnungsfaktor „1/6000“ ersetzt.
    - bb) In Fußnote 2 wird am Ende ein Punkt eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:  
 „Bei Werten kleiner oder gleich 5 und einer amtlich festgestellten Überschreitung, sind die SE vor der Rundung mit dem Erhöhungsfaktor aus Spalte 8 zu multiplizieren.“
  - b) Auf der Rückseite in Nrn. 2.1 und 2.2 werden jeweils nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirigent

**7803.1-L**

**Erprobung der Einführung der  
Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der  
Ausbilder-Eignungsverordnung vom  
21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung  
im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik  
an der Landwirtschaftsschule**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 6. Oktober 2011 Az.: A4-7125-1/4**

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist, dass die Ausbilder-Eignungsprüfung an der Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, nicht als verpflichtende schulische Prüfung durchgeführt wird, sondern bei erfolgter Zulassung zur Meisterprüfung im Rahmen der Meisterprüfung, ansonsten nach Antragstellung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009.

Meisterprüfung und Prüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung werden vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss abgenommen.

Damit ist es Studierenden, die die Meisterprüfung nicht ablegen wollen, freigestellt, ob sie im Sommersemester die einschlägige Arbeitsunterweisung ablegen wollen. Zur Erreichung des Semesterziels (Zweites Semester) und damit der Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Semester wird das Ergebnis der Arbeitsunterweisung aus der Meisterprüfung bzw. aus der Prüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung nicht gewertet.

Mit der Erprobung einer Umstellung von der fachschulischen Prüfung auf eine Prüfung, die vom Meisterprüfungsausschuss abgenommen wird, wird ein Votum des Berufsbildungsausschusses berücksichtigt. Dieser hat sich in seiner Sitzung vom 31. März 2011 dafür ausgesprochen, die Position der Meisterprüfungsausschüsse nach der Verknüpfung von Meisterprüfung und Fachschule zu stärken, indem die Ausbilder-Eignung künftig nicht fachschulisch geprüft wird.

Zu diesem Zweck wird in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 anstelle einer fachschulischen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik eine Ausbilder-Eignungsprüfung durch den Meisterprüfungsausschuss

durchgeführt. Nach Ablauf des Schulversuchs soll die Abnahme der Ausbilder-Eignungsprüfung noch einmal im Berufsbildungsausschuss erörtert werden. Die betroffenen Studierenden wurden über die Änderungen im Rahmen des Schulversuchs rechtzeitig informiert.

In der Abteilung Hauswirtschaft wird weiterhin die Ausbilder-Eignungsprüfung in Form einer fachschulischen Abschlussprüfung durchgeführt.

Für die Durchführung des Schulversuchs wird die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) wie folgt geändert:

1. Zu § 8

Für die Durchführung des Schulversuchs gilt statt der Anlage 1 zur LWSO die in der Anlage beigefügte Studententafel.

2. Zu § 9

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.

3. Zu § 19

In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Semesterarbeit bzw.“ die Worte „in der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

4. Zu § 22

a) In Abs. 4 Nr. 1 werden zu Beginn des zweiten Halbsatzes die Worte „in der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Nr. 1 wird Buchst. d gestrichen.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„In der Abteilung Landwirtschaft schriftlich und in Form einer Wirtschaftserarbeit durchgeführt.“

bb) In Nr. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

5. Zu § 24a

In Satz 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

6. Für die Durchführung des Schulversuchs gilt die in der Anlage abgedruckte Studententafel.

7. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Schul- tage	3. Sem. Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
<b>1.1</b>	<b>Produktions- und Verfahrenstechnik</b>			
1.1.1	Pflanzliche Produktion und Vermarktung <sup>1)</sup>	5 1 EDV		5
1.1.2	Tierische Produktion und Vermarktung <sup>1)</sup>	6 1 EDV		5 -
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2		-
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	-		2
1.1.5	Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau <sup>1)2)</sup>	1		-
<b>1.2</b>	<b>Betriebs- und Unternehmensführung</b>			
1.2.1	Betriebslehre <sup>1)</sup>	5		5
1.2.2	Unternehmensführung <sup>1)</sup>	-		9
1.2.3	Rechnungswesen	3 2 EDV		- -
1.2.4	Rechtslehre	-		2
1.2.5	Steuer- und Sozialrecht	-		2
1.2.6	Volkswirtschaft und Agrarpolitik mit Seminar Ländliche Entwicklung <sup>2)</sup>	1		1
<b>1.3</b>	<b>Berufsausbildung und Mitarbeiterführung</b>			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4		-
1.3.2	Rhetorik, Gesprächsführung und Präsentation	1		1
<b>2.</b>	<b>SCHULTAGE</b>			
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzenbau <sup>1)</sup>		4	
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierhaltung <sup>1)</sup>		4	
2.3	Rechnungswesen		4	
2.4	Einkommensalternativen		2	
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege		1	
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32
<b>3.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
3.1	Musische Bildung	1		1
3.2	Sport	1		1

<sup>1)</sup> In den Fächern Pflanzliche Produktion und Vermarktung, Tierische Produktion und Vermarktung und Waldwirtschaft sowie in Betriebslehre und Unternehmensführung (drittes Semester) können je nach regionalem Schwerpunkt jeweils eine Stunde im Tausch verringert bzw. erhöht werden. Ein Tausch um jeweils einen Schultag ist auch bei den Schultagen Pflanzenbau und Tierhaltung möglich bzw. an Stelle eines Schultags Pflanzenbau kann auch ein Schultag Waldbau angeboten werden.

<sup>2)</sup> Mindestens zweitägiges Seminar in den Bereichen Ländliche Entwicklung und Waldbau am Ende des ersten Semesters zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflichtstunden.

**7904-L****Richtlinie für****Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen  
der forstlichen Zusammenschlüsse  
im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms  
(FORSTZUSR 2012)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 29. November 2011 Az.: F2-7752.2-1/23**

Rechtliche Grundlagen dieser Richtlinie sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- die §§ 15 bis 17, 37 und 41 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
- die Art. 20 bis 22 und Art. 40 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)
- das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG)

**1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist es, die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen zu verwirklichen, insbesondere die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in ihren Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) zu unterstützen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer) verfolgen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert und durch fachliches Wissen verbessert werden.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Stabilisierung der Wälder gegen die fortschreitenden Klimaänderungen sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Katastrophen- und Folgeschäden und zur Vorbeugung von Schadereignissen. Dazu kann das Staatsministerium die Fördersätze und Zuschläge reduzieren oder streichen und Fördermaßnahmen aussetzen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die von den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen für ihre ordentlichen Mitglieder auf deren in Bayern

gelegenen Mitgliedsflächen im satzungsgemäß definierten Vereinsgebiet oder Geschäftsbezirk durchgeführt werden und ihnen die Möglichkeiten für die Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder sichern. Dabei werden Anteile von Bund und Land von der Förderung ausgeschlossen.

**2.1 Investitionen**

Förderfähig sind folgende Maßnahmen der Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen:

**2.1.1** Die erstmalige Beschaffung neuer oder neuwertiger Maschinen und Geräte (inkl. Zubehör) für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich des Transports von Rohholz, sowie der Be- und Verarbeitung einfachster Art.

**2.1.2** Die erstmalige Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen (sowie die dazugehörige technische Einrichtung), die im Zusammenhang mit der energetischen Verwertung von Waldholz stehen und/oder zur Lagerung, Mengen- und/oder Qualitätsermittlung sowie der Erzeugung vermarktungsfähiger Produkte und Produktionseinheiten dienen, einschließlich der Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen und Gutachten hierfür.

**2.1.3** Die erstmalige Anlage von Holzlager- und Aufbereitungsplätzen einschließlich der notwendigen geeigneten technischen Einrichtungen sowie der Erwerb der hierzu unmittelbar benötigten Grundstücke.

**2.1.4** Erstmalige Investitionen in notwendige EDV-Anlagen und Software zur Zusammenfassung des Holzangebotes, zur Holzvermarktung, Mitgliederverwaltung und Beratung.

**2.2 Projekte der Forstbetriebsgemeinschaften**

Förderfähig sind folgende Maßnahmen (Projekte) zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse durch nach BWaldG anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften für ihre ordentlichen Mitglieder auf deren in Bayern gelegenen Waldflächen:

**2.2.1** Entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen (ausschließlich Wald im Sinn des BayWaldG) zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der in der Struktur begründeten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG).

**2.2.1.1 Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag**

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation und die Verwaltung von Waldpflegeverträgen mit einem Pauschalsatz je gültigem Vertrag je Kalenderjahr.

**2.2.1.2 Umfassender Waldpflegevertrag**

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von umfassenden Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Pauschalsatz je ha Vertragsfläche und vollem Kalenderjahr.



- 2.2.2 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes  
Gefördert wird die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes im Wege der Vermittlung und/oder Vermarktung durch bei der Forstbetriebsgemeinschaft sozialversicherungspflichtig angestelltes bzw. beschäftigtes Personal. Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert.  
Dabei werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes einschließlich der damit verbundenen betrieblichen Beratung mit einem leistungs-, struktur- und baumartenabhängigen Fördersatz je Festmeter vermittelter oder vermarkteter Holzmenge im Kalenderjahr (siehe Anlage 2) gefördert. Die Holzmenge ist dabei der grundlegende Weiser für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der betriebsbezogenen Beratung. Die Förderung errechnet sich auf der Grundlage einer durchschnittlichen, jährlich als Normalleistung festgelegten Vermarktungsmenge.
- 2.2.2.1 Es können strukturabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden.
- 2.2.2.2 Es können baumartabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden.
- 2.2.3 Submissionen und Versteigerungen  
Gefördert wird die Organisation und Durchführung von überregionalen öffentlichen Submissionen und Versteigerungen von Rohholz zur Steigerung der Wertschöpfung.
- 2.2.4 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane  
Förderfähig sind die Aufwendungen für die Teilnahme am Kursangebot der Bayerischen Waldbauernschule an ein- und mehrtägigen Lehrgängen, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.  
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann darüber hinaus auch andere überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als förderfähig anerkennen.
- 2.2.5 Mitgliederinformation und -mobilisierung  
Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information, Fortbildung und Mobilisierung der Mitglieder bzw. der Mitgliederwerbung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Dabei werden die Aufwendungen mit maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je ordentlichem Mitglied und vollem Kalenderjahr gefördert.
- 2.2.5.1 Regelmäßige Fachinformation durch Druckerzeugnisse  
Gefördert werden die Aufwendungen für die Konzeption, Redaktion, Aufbereitung, Drucklegung und den Versand von Druckerzeugnissen, die regelmäßig allen ordentlichen Mitgliedern und an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzern zu deren Information bzw. Mobilisierung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenstellung der Forstbetriebsgemeinschaft zugestellt werden.
- 2.2.5.2 Fachinformation, Mitgliedermobilisierung und Mitgliederwerbung über digitale Medien  
Gefördert werden die Aufwendungen für die Konzeption, die Redaktion und die laufende Aktualisierung einer Homepage für die Mitglieder und an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzer inkl. der Bearbeitung von Anfragen sowie deren regelmäßige Information in Form eines elektronischen Newsletters.
- 2.2.5.3 Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzer  
Gefördert werden die Aufwendungen für die Konzeption, Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzer durch bei der Forstbetriebsgemeinschaft sozialversicherungspflichtig angestelltes bzw. beschäftigtes forstfachlich qualifiziertes Personal. Die Aufgabenerfüllung durch Dritte wird nicht gefördert.
- 2.2.6 Organisation und Betrieb von Informationsständen  
Zuschussfähig ist die Teilnahme an Messen, Märkten und Ausstellungen etc. mit einem Informationsstand, wenn der Zweck die Information insbesondere von Waldbesitzern über Ziele und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft, die Werbung von Neumitgliedern sowie die Steigerung des Holzabsatzes ist.
- 2.3 Projekte der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen  
Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse durch nach dem BWaldG anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen für ihre ordentlichen Mitglieder:
- 2.3.1 Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes
- 2.3.1.1 Förderfähig sind alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenvereinbarungen und Kaufverträgen im Auftrag der ordentlichen Mitglieder dienen, mit einem festmeterbezogenen Fördersatz.
- 2.3.1.2 Erfolgt die Maßnahme durch forstfachlich ausgebildetes, bei der Vereinigung angestelltes bzw. beschäftigtes Personal, erhöht sich der Fördersatz.
- 2.3.2 Submissionen und Versteigerungen  
Gefördert wird die Organisation und Durchführung von überregionalen öffentlichen Submissionen und Versteigerungen von Rohholz zur Steigerung der Wertschöpfung.
- 2.3.3 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane  
Förderfähig ist die Teilnahme am Kursangebot der Bayerischen Waldbauernschule an ein- und mehrtägigen Lehrgängen, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.  
Das Staatsministerium kann darüber hinaus im



- Einzelfall auch anderweitige überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als förderfähig anerkennen.
- 2.3.4 Organisation und Betrieb von Informationsständen
- Zuschussfähig ist die Teilnahme an Messen, Märkten und Ausstellungen etc. mit einem Informationsstand, dessen Zweck die Information insbesondere von Waldbesitzern über Ziele und Aufgaben forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sowie die Steigerung des Holzabsatzes ist.
- 2.4 Nicht förderfähig sind:
- Investitionen, die von Einzelbetrieben vorgenommen oder getragen werden,
  - Investitionen, die nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen; eine räumliche Abgrenzung gleichartiger Investitionsgüter bleibt davon unberührt,
  - Investitionen, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben oder deren Bedarf nicht ausreichend begründet ist,
  - Investitionen für Wohnbauten, Werkwohnungen und Verwaltungsräume im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.3,
  - selbstfahrende Maschinen (z. B. Lkw, Harvester oder Forwarder), soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen,
  - Kleingeräte wie Motorsägen, Freischneider, Greifzüge etc.,
  - Kleintransporter, Kombiwagen für die Beförderung von Arbeitskräften und Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen sowie die Beschaffung von Arbeiterschutzhütten und Arbeiterschutzwagen,
  - Aufwendungen für Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen – die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen sicherheitstechnischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung, die im Falle der Beschaffung von Hard- und Software den vom Staatsministerium definierten Mindeststandards entsprechen müssen, gilt nicht als Ersatzbeschaffung –,
  - Investitionen nach Nr. 2.1, sofern diese von anderen Institutionen oder Gesellschaftsformen, auch solchen, an denen der forstwirtschaftliche Zusammenschluss beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaften), genutzt oder auch nur mitgenutzt werden,
  - nach Nr. 2.3 Holz mengen derer Tochtergesellschaften und der Tochtergesellschaften der Mitglieder.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Antragsberechtigt sind die nach § 18 bzw. die nach § 38 BWaldG anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, Waldbesitzer- oder Waldbauernvereinigungen und anerkannten forstwirtschaftlichen Vereinigungen sowie diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des oben genannten Gesetzes.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 4.1.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nur dann förderfähig, wenn sie die im Sinn dieser Richtlinie geltenden, vom Staatsministerium festgesetzten Effizienzkriterien erfüllen.
- 4.1.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, oder im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht.
- 4.1.3 Arbeiten in Eigenregie sind förderfähig, soweit die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung gewährleistet ist.
- 4.2 Voraussetzungen im Einzelnen
- 4.2.1 Förderung nach Nr. 2.1.1
- Für die Maschinen und Geräte muss eine Konformitätserklärung (CE) vorliegen.
  - Bei Maschinen, die mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet werden können, ist ein solcher anzubringen.
  - Die Anschaffung muss inhaltlich und/oder räumlich ein neues Betätigungsfeld erschließen.
  - Als neuwertig gelten grundsätzlich nur Vorfühomaschinen und -geräte.
- 4.2.2 Förderung nach Nr. 2.1.2
- Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzepten dürfen 15 % der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen. Projekte mit einem Fördermittelbedarf von mehr als 30.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums. Die Lagerkapazität für die zur energetischen Verwertung vorgesehenen Holz mengen soll grundsätzlich eine Kapazität von 25 % der kalkulierten jährlichen Gesamtbereitstellung des betreffenden Sortimentes der Forstbetriebsgemeinschaft bzw. Waldbesitzer-/Waldbauernvereinigung nicht überschreiten. Ausnahmen können im Einzelfall durch das Staatsministerium genehmigt werden.
- 4.2.3 Förderung nach Nr. 2.1.4
- Eine Förderung ist für fusionierte Forstbetriebsgemeinschaften erneut möglich. Die Antragstellung kann bis ein Jahr nach der Fusion erfolgen.
- 4.2.4 Förderung nach Nr. 2.2.1
- Im vertraglich vereinbarten Aufgabenkatalog muss der Waldschutz umfassend enthalten sein. Die verwendeten Verträge müssen in Inhalt und Form von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt worden sein. Für jeden Vertrag wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Je Mitglied kann nur ein Antrag berücksichtigt werden. Rechtsverbindlicher Vertragspartner muss die Forstbetriebsgemeinschaft sein (Name und Rechnung). Gefördert werden können nur Verträge im Privatwald.
- 4.2.4.1 Förderung nach Nr. 2.2.1.1
- Die Mindestlaufzeit der Verträge muss ein Jahr umfassen. Mindeststandards werden durch Schreiben des Staatsministeriums definiert.

- Während eines Kalenderjahres abgeschlossene oder laufende Waldbewirtschaftungsverträge können im entsprechenden Kalenderjahr gefördert werden. Die Förderung nach Nr. 2.2.1.1 schließt die Förderung nach Nr. 2.2.1.2 aus und umgekehrt.
- 4.2.4.2 Förderung nach Nr. 2.2.1.2  
Als forstfachlich ausgebildetes Personal im Sinn dieser Richtlinie gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige forstfachliche Qualifikationen. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag das gesamte Förderjahr (Kalenderjahr) über besteht und dabei die Verkehrsicherungspflicht uneingeschränkt übernommen wird. Die geförderte Pflegevertragsfläche gemäß Nr. 2.2.1.2 wird bei der Berechnung der anrechenbaren Stellenanteile im Rahmen der Maßnahme nach Nr. 2.2.2 (Leistungsbezug) in Abzug gebracht (siehe Anlage 2).  
Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen.
- 4.2.5 Förderung nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3
- 4.2.5.1 Die Zusammenfassung des Holzangebotes einschließlich der Holzvermarktung muss auf Rechnung und im Namen der Forstbetriebsgemeinschaft, bei Vermittlungen im Namen des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes, vermittelt durch die Forstbetriebsgemeinschaft, erfolgen. Dabei müssen auch Prämienzahlungen ausschließlich auf das Konto der Forstbetriebsgemeinschaft eingehen. Unmittelbare Zahlungen an die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft sind ausgeschlossen.
- 4.2.5.2 Förderfähig ist die Abwicklung der gewerblichen Selbstwerbung im Eigengeschäft.
- 4.2.5.3 Förderfähig ist die Vermittlung der gewerblichen Selbstwerbung, soweit die Abwicklung (Einweisung, Einsatzüberwachung, Holz mengenfeststellung usw.) durch die Forstbetriebsgemeinschaft erfolgt und die Abrechnungen über das Konto der Forstbetriebsgemeinschaft laufen.
- 4.2.5.4 Beim Vertragspartner (Holzkäufer, auch eigene Tochtergesellschaften) dürfen keine Beschäftigten der antragstellenden Forstbetriebsgemeinschaft angestellt sein, soweit diese Beschäftigten Verfügungsberechtigungen im Rahmen des Holzgeschäfts auf beiden Seiten haben (keine „In-sich-Geschäfte“ – personelle Trennung).
- 4.2.5.5 Die Geschäftsstelle des Vertragspartners/Holzkäufers muss von der der antragstellenden Forstbetriebsgemeinschaft räumlich getrennt liegen (räumliche Trennung).
- 4.2.5.6 Als vermarktete Holzmenge gilt die Holzmenge in Festmetern (fm), für die der Kaufpreis auf dem Konto der Forstbetriebsgemeinschaft im jeweiligen Kalenderjahr gutgeschrieben worden ist. Dabei können nur Holz mengen anerkannt werden, die über das Konto der Forstbetriebsgemeinschaft abgerechnet werden. Provisionszahlungen alleine genügen nicht den Anforderungen.
- 4.2.5.7 Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.
- 4.2.5.8 Nicht in Festmetern (fm) verkaufte Hölzer werden in fm nach folgenden Faktoren umgerechnet: Für nach Raummeter (rm) vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,70 fm je rm, für Waldhackgut 0,40 fm je Schüttraummeter (srm) und für nach Gewicht vermarktetes Holz 1,5 fm je Tonne absolut trockener Holzmasse (atro). Weitere Sortimenten werden nicht mitgerechnet.
- 4.2.5.9 Förderung nach Nr. 2.2.2.1  
Die Nachweisung erfolgt getrennt über die Holzvermarktungsmenge je vermarktendes Mitglied in den jeweiligen Mengengruppen je Kalenderjahr.
- 4.2.5.10 Förderung nach Nr. 2.2.2.2  
Die Nachweisung erfolgt getrennt nach den jeweiligen Baumartengruppen.
- 4.2.6 Förderung nach Nr. 2.2.3  
Es muss ein offener Käufermarkt vorhanden sein. Je Veranstaltung müssen mindestens 100 fm Rohholz ausschließlich aus Privatwald und Körperschaftswald angeboten werden. Dabei müssen die Abwicklung und Organisation sowie die Abrechnung durch die Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen. Eine Beteiligung anderer an der Veranstaltung ist nicht förderschädlich.
- 4.2.7 Förderung nach Nrn. 2.2.4 und 2.3.3  
Die Lehrgangskosten (Lehrgangsentgelt, Unterbringung, Verpflegung usw.) müssen voll von der Forstbetriebsgemeinschaft bzw. Forstwirtschaftlichen Vereinigung getragen werden. Bei erfolgreichem Abschluss des „Qualifizierungslehrgangs zum Geschäftsführer WBV/FBG“ wird zusätzlich eine Einmalzahlung gewährt.
- 4.2.8 Förderung nach Nr. 2.2.5  
Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft während des gesamten Kalenderjahres bestanden hat. Förder- und Ehrenmitglieder sind nur dann förderfähig, wenn sie gleichzeitig die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen.  
Der Nachweis über die Anzahl der ordentlichen Mitglieder und den Beginn bzw. das Ende der Mitgliedschaft ist auf der Grundlage eines aktuellen Mitgliederzeichnisses zu führen. Das Mitgliederverzeichnis muss die eindeutige Identifikation jedes Mitgliedes gewährleisten und mindestens folgende Informationen enthalten:
- Name und Vorname bzw. Bezeichnung des Mitgliedes
  - Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort, PLZ)
  - Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied und/oder Förder- bzw. Ehrenmitglied)
  - Besitzart nach BayWaldG
  - Mitgliedsfläche (auf zwei Nachkommastellen abgerundet)
  - Eintrittsdatum
  - Austrittsdatum
  - E-Mail-Adresse (für das Einzelmitglied fakultativ)
- Sofern auf der Basis von Name, Vorname bzw. Bezeichnung sowie der Anschrift die eindeutige Identifikation der Mitglieder nicht gewährleistet

ist, sind Zusatzinformationen wie z. B. das Geburtsdatum oder die Steueridentifikationsnummer zu erfassen.

#### 4.2.8.1 Förderung nach Nr. 2.2.5.1

Die Druckerzeugnisse müssen mindestens dreimal pro Kalenderjahr in einer Auflage erscheinen, die mindestens gleich groß ist wie die Zahl der ordentlichen Mitglieder, an die sie nachweislich verteilt werden müssen. Mindeststandards zu Auflage, Umfang, Inhalt und Gestaltung werden durch das Staatsministerium gesondert geregelt.

#### 4.2.8.2 Förderung nach Nr. 2.2.5.2

Die Homepage der Forstbetriebsgemeinschaft muss eigenständig sein und während des gesamten Kalenderjahres aktuell zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen der Forstbetriebsgemeinschaft umfassend informieren. Sie muss über die detaillierte Angabe von Kontaktdaten hinaus die interaktive Möglichkeit zur Kontaktaufnahme bieten, sodass auch auf diesem Weg die Beratung der Mitglieder bzw. die Information von Waldbesitzern, die an der Mitgliedschaft interessiert sind, möglich ist.

Der elektronische Newsletter muss mindestens viermal pro Kalenderjahr erscheinen und allen ordentlichen Mitgliedern und Waldbesitzern zugeleitet werden, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben. Mindeststandards zu Inhalt und Gestaltung werden durch das Staatsministerium gesondert geregelt.

#### 4.2.8.3 Förderung nach Nr. 2.2.5.3

Je angefangene 150 ordentliche Mitglieder muss im Kalenderjahr mindestens eine Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Teilnahme von an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzern ist unschädlich und im Rahmen der Mitgliederwerbung ausdrücklich erwünscht.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können nur dann einzelne Tage als eigene Maßnahmen bzw. Veranstaltungen gewertet werden, wenn diese sowohl durch eine in sich geschlossene Thematik eindeutig abgegrenzt sind, als auch durch Organisation und Durchführung sichergestellt ist, dass die Teilnahme bei den in sich geschlossenen Themen an verschiedenen Tagen für die Zielgruppe möglich ist.

Die Beteiligung der Forstbetriebsgemeinschaft an Bildungs- und Informationsprogrammen anderer Träger, auch der Forstverwaltung (z. B. Bildungsprogramm Wald), kann dann als eigenständige Maßnahme bzw. Veranstaltung gewertet und gefördert werden, wenn die Forstbetriebsgemeinschaft wesentliche thematisch und organisatorisch abgegrenzte Teile eines derartigen Programmes übernimmt, die den sonstigen Anforderungen voll entsprechen.

Die Mitwirkung Dritter an entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen der Forstbetriebsgemeinschaft ist förderunschädlich.

In einem auf die Geschäftsjahre 2012 und 2013 begrenzten Übergangszeitraum ist auch die Durch-

führung der Maßnahmen durch langjährig erfahrenes, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal der Forstbetriebsgemeinschaft förderfähig, auch wenn keine forstfachliche Qualifikation vorliegt.

Die Förderfähigkeit der von der Forstbetriebsgemeinschaft durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

#### 4.2.9 Förderung nach Nrn. 2.2.6 und 2.3.4

Der Zuschuss wird je Messe-, Markt- oder Ausstellungstag gewährt.

#### 4.2.10 Förderung nach Nr. 2.3.1

4.2.10.1 Beim Vertragspartner (Holzkäufer, auch eigene Tochtergesellschaften) dürfen keine Beschäftigten der antragstellenden Forstwirtschaftlichen Vereinigung angestellt sein, soweit diese Beschäftigten Verfügungsberechtigungen im Rahmen des Holzgeschäfts auf beiden Seiten haben (keine „In-sich-Geschäfte“ – personelle Trennung).

4.2.10.2 Die Geschäftsstelle des Vertragspartners/Holzkäufers muss von der der antragstellenden Forstwirtschaftlichen Vereinigung räumlich getrennt liegen (räumliche Trennung).

4.2.10.3 Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.

4.2.10.4 Nicht in Festmetern (fm) verkaufte Hölzer werden in fm nach folgenden Faktoren umgerechnet: Für nach Raummeter (rm) vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,70 fm je rm, für Waldhackgut 0,40 fm je Schüttraummeter (srm) und für nach Gewicht vermarktetes Holz 1,5 fm je Tonne absolut trockener Holzmasse (atro). Weitere Sortimenten werden nicht mitgerechnet.

#### 4.2.10.5 Förderung nach Nr. 2.3.1.1

Der Zuschuss wird in Abhängigkeit von der nachweislich abgewickelten Holzmenge gewährt. Dabei können eingegangene Prämienzahlungen vonseiten der Mitglieder als auch vonseiten der Holzkäufer als Abrechnungsgrundlage dienen. Wird diese Abrechnungsgrundlage gewählt, gilt dies ausschließlich. Die Abgrenzung der im Kalenderjahr förderfähigen Holzmengen erfolgt anhand des entsprechenden Zahlungseingangs auf dem Konto der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen.

#### 4.2.10.6 Förderung nach Nr. 2.3.1.2

Das Fachpersonal muss auch für alle forstfachlichen Fragen seiner Mitglieder sowie die satzungsgemäßen Aufgaben rund um die Holznutzung und -bereitstellung zur Verfügung stehen.

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie Personen mit gleichwertigen forstfachlichen Qualifikationen. Ein geringfügiges Arbeitsverhältnis (< 50 %) ist für eine erhöhte Förderung nicht ausreichend.

#### 4.2.11 Förderung nach Nr. 2.3.2

Es muss ein offener Käufermarkt vorhanden sein. Je Veranstaltung müssen mindestens 100 fm Rohholz ausschließlich aus Privatwald und Körperschaftswald angeboten werden. Dabei müssen die Einladungen, die Abwicklung und Organisation

sowie die Abrechnung im Namen der Mitgliedsforstbetriebsgemeinschaften von der Forstwirtschaftlichen Vereinigung übernommen werden, wobei Holz mengen aus mindestens vier Forstbetriebsgemeinschaften, die bei der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Mitglied sind, abgewickelt werden müssen. Eine Beteiligung anderer an der Veranstaltung ist nicht förderschädlich.

#### 4.2.12 Förderung nach Nr. 2.3.3

Die Lehrgangskosten (Lehrgangsentgelt, Unterbringung, Verpflegung) müssen voll von der Forstwirtschaftlichen Vereinigung getragen werden.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss, in den Fällen der Maßnahmen nach Nr. 2.1 – Investitionen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse – im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. In den Fällen der Maßnahmen nach Nr. 2.2 – Projekte der Forstbetriebsgemeinschaften – und Nr. 2.3 – Projekte der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen – erfolgt sie als Festbetragsfinanzierung.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde.

Bei der Anteilsfinanzierung ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus den Investitionskosten nach Abzug der nicht förderfähigen Aufwendungen (siehe Nr. 5.3).

Kosten für Baupläne oder die Bauleitung sind bei Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.3 Bestandteil der Ausführungskosten und in Verbindung mit diesen förderfähig.

Förderfähige Aufwendungen bei der Anteilfinanzierung und Bezugseinheiten bei der Festbetragsfinanzierung, die über das beantragte Fördervolumen hinausgehen, können dann anerkannt und gefördert werden, wenn Art und Umfang der Abweichungen bei Investitionen vor ihrer Durchführung und bei Projekten vor Ablauf des Förderjahres (= Kalenderjahres) der Bewilligungsbehörde schriftlich angezeigt und die Anerkennung der Förderfähigkeit beantragt wurde.

#### 5.2.1 Eigenleistungen

Eigenleistungen des Zusammenschlusses oder nicht gewerbliche Eigenleistungen von Mitgliedern des Zusammenschlusses werden gegen geeigneten Nachweis bis zur Höhe der für die Abwicklung von in Flurbereinigungsverfahren jeweils gültigen Sätze (förderfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung – ZHLE – in der jeweils gültigen Fassung) ohne Umsatzsteuer anerkannt. Bei Eigenleistungen oder nicht gewerblichen Leistungen, die nicht nach den ZHLE-Sätzen abgerechnet werden können, sind als Vergütung 80 % der jeweils gültigen Sätze der Maschinen- und Betriebshilfsringe ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

#### 5.2.2 Sachleistungen

Sachleistungen des Zusammenschlusses sind bis zu 80 % des Marktpreises (angemessenen Unter-

nehmerpreises ohne Umsatzsteuer) gegen geeigneten Nachweis förderfähig.

#### 5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- Umsatzsteuer,
- Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden,
- Leistungen aufgrund besonderer Verpflichtungen (zu diesen Leistungen zählen nicht die satzungsgemäßen Leistungen der Mitglieder sowie freiwillige Spenden oder Zuschüsse der Landkreise, Bezirke oder Gemeinden),
- die anteiligen Investitionskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund und Ländern befindet (der Anteil errechnet sich über die Mitgliedsfläche),
- Holz mengen von Waldflächen sowie Waldflächen des Bundes und der Länder, von Besitzern forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund und Ländern befindet, auch wenn diese ordentliche Mitglieder des jeweiligen forstlichen Zusammenschlusses sind,
- Tätigkeiten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse für ordentliche Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft ohne Waldbesitz in Bayern.

#### 5.4 Höhe der Zuwendung

##### 5.4.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze richtet sich nach [Anlage 1](#).

##### 5.4.2 Obergrenzen der Förderung

Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 können nur gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 150.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch für Geräte- und Maschinenkombinationen (z. B. Hacker mit Kran). Die Zuwendung beträgt somit höchstens 60.000 Euro. Anschaffungen, deren förderfähige Kosten über 150.000 Euro liegen, sind nur nach Entscheidung des Staatsministeriums im Einzelfall förderfähig, wobei der Zuwendungshöchstbetrag von 60.000 Euro nicht überschritten werden darf.

Bei Investitionen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt die Zuwendung höchstens 5.000 Euro jährlich.

Bei Anträgen gemäß Nr. 2.2 beträgt die Zuwendung für alle unter dieser Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich zusammen höchstens 50.000 Euro. Eine höhere Zuwendung kann im begründeten Einzelfall vom Staatsministerium genehmigt werden.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 beträgt die Zuwendung für alle unter dieser Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich höchstens insgesamt 25.000 Euro, sofern die Forstwirtschaftliche Vereinigung hierzu kein eigenes forstfachlich ausgebildetes



Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Wenn die Forstwirtschaftliche Vereinigung zur Umsetzung der Maßnahmen eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, beträgt die Zuwendung für alle unter dieser Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich je vollbeschäftigter Arbeitskraft höchstens 25.000 Euro. Bei entsprechender Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Höchstsatz entsprechend (z. B. 0,5 AK max. 12.500 Euro). Eine höhere Zuwendung kann im begründeten Einzelfall vom Staatsministerium genehmigt werden.

Bei Anträgen gemäß Nrn. 2.2.6 und 2.3.4 beträgt die Zuwendung für alle unter der jeweiligen Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich zusammen höchstens 2.000 Euro.

Die maximale Gesamtförderung je Antragsteller innerhalb von drei Jahren richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der EU, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5; „De-minimis“-Regelung).

#### 5.4.3 Bagatellgrenze

Einzelmaßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 sowie Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3, bei denen sich jeweils ein Zuwendungsbetrag von unter 3.000 Euro, sowie Einzelmaßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.4, bei denen sich ein Zuwendungsbetrag von unter 2.000 Euro ergibt, werden nicht bewilligt.

### 6. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) durchführen lässt.

Bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel darf die Gesamtsumme der Zuschüsse (inkl. Mittel des Bundes und der EU) 90% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

### 7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (z. B. ANBest-P), soweit in den Richtlinien und im Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen auch den Organen der Europäischen Union und des Bundes zu.

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämt-

liche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden

- bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3, die fest mit einem Grundstück verbunden sind, zwölf Jahre nach endgültiger Abnahme,
- bei den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.4 sowie nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3, wenn die Investition nicht fest mit einem Grundstück verbunden ist, fünf Jahre nach endgültiger Abnahme. Die Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3 unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

### 8. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

#### 8.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Anträge nach Nr. 2.1 sind vor Beginn der Maßnahme, die Anträge nach Nrn. 2.2 und 2.3 vor Beginn des Förderjahres (= Kalenderjahres) bei der Bewilligungsstelle auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Dem Antrag sind die im gültigen Vordruck jeweils geforderten Unterlagen beizufügen.

Bei Anträgen zur Maßnahme nach Nr. 2.2.2 sind dies insbesondere:

- Eine schriftliche Erklärung der Beschäftigten, in der sie bestätigen, dass sie für die überbetriebliche Holzvermarktung keine Zahlungen durch Dritte direkt (z. B. Provisionen) erhalten,
- Eine Kopie des Arbeitsvertrages, aus der die regelmäßige Arbeitszeit sowie die Aufgabe der überbetrieblichen Holzvermarktung bzw. die Zusammenfassung des Holzangebotes als Aufgabe ersichtlich sind.

#### 8.2 Antragsprüfung

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.

Abzulehnen sind weiterhin Anträge, bei denen die Mindestzuwendungen gemäß Nr. 5.4.3 nicht erreicht werden.

#### 8.3 Maßnahmenbeginn

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn entweder eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Kann eine Maßnahme nicht bis Ende November des der Antragstellung folgenden Jahres begonnen werden, wird die ZvM grundsätzlich unwirksam. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des ersten Auftrages, Kaufvertrages oder das Bestelldatum zu sehen.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem in der ZvM angegebenen Verfalltag begonnen, kann vor Ablauf ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht allerdings nicht.

#### 8.4 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ist für eine Maßnahme im Bewilligungsbescheid ein Verfallstag festgesetzt und wird die Maßnahme nicht bis zu diesem Verfallstag fertig gestellt, kann vor Ablauf aufgrund eines schriftlichen Verlängerungsantrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht allerdings nicht.

#### 8.5 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen.

Bei Anträgen nach Nr. 2.1 muss zusammen mit dem Verwendungsnachweis die Originalrechnung vorgelegt sowie die bereits vorab notwendige Begleichung der Rechnung mittels eines Zahlungsnachweises belegt werden. Bei Baumaßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ist zudem ein Baurechnungsbuch vorzulegen. Weitere Bedingungen werden durch Schreiben des Staatsministeriums geregelt.

Bei Anträgen auf Förderung nach Nrn. 2.2 und 2.3 muss mit dem Verwendungsnachweis der jeweils gültige „Tätigkeits-/Vermarktungsnachweis“ mit den darin vorgegebenen Anlagen vorgelegt werden. Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens zu den vom Staatsministerium festgelegten Terminen vollständig der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

#### 8.6 Auszahlung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist bzw. durchgeführt wurde. Für bereits fertiggestellte Teile einer Maßnahme kann auf begründeten Antrag eine entsprechende Teilzahlung erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Höhe der Gesamtzuwendung wird auf der Grundlage des Prüfergebnisses der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

Bei der Berechnung der Zuwendungen wird auf ganze Euro abgerundet.

Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

#### 8.7 Aufhebung des Bewilligungsbescheides, Rückforderungen, Sanktionen, Sonstiges

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### 8.8 Baubeginnsanzeige, Baubeendigungsanzeige bei Investitionen nach Nr. 2.1

Der Baubeginn vor Ort ist mittels Baubeginnsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Das Bauende vor Ort ist mittels Baubeendigungsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen

#### 8.9 Subventionen

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionengesetz – BaySubvG –, BayRS 453-1-W). Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen und im Baurechnungsbuch,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

### 9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Zeitpunktes verlängert.

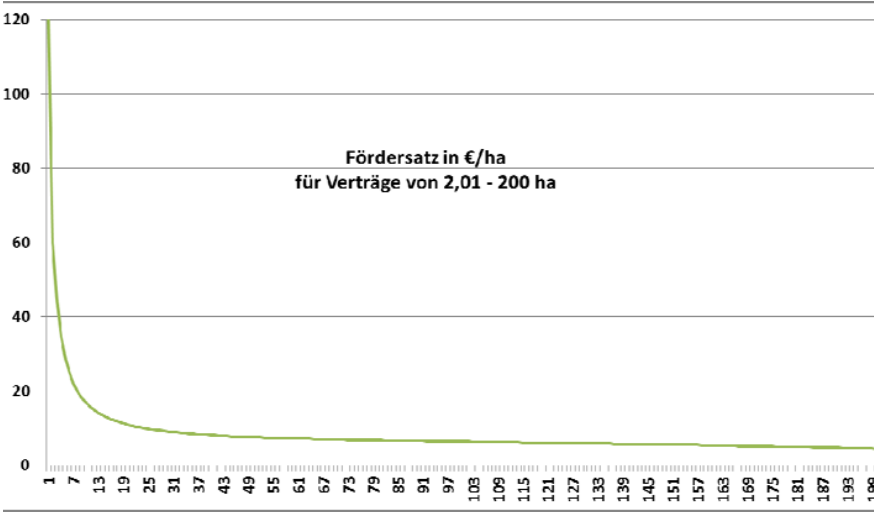
Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2007) vom 12. März 2007 (AllMBl S. 449), geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (AllMBl 2011 S. 44), außer Kraft.

Bereits bewilligte Vorhaben werden noch nach den Bestimmungen der bisherigen Richtlinie abgewickelt.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

**Zur Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012)**

Maßnahme	RL-Nr.	Förderhöchstsätze <sup>1)</sup>
<b>Investitionen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse</b>	<b>2.1</b>	
Beschaffung neuer/neuwertiger Maschinen und Geräte	2.1.1	40 % der förderfähigen Kosten
Errichtung von Gebäuden und Anlagen sowie dazugehörige technische Einrichtung, die im Zusammenhang mit der energetischen Verwertung von Waldholz stehen	2.1.2	40 % der förderfähigen Kosten
Erstanlage von Holzlager- und Aufarbeitungsplätzen	2.1.3	40 % der förderfähigen Kosten
Erstmalige Investitionen in EDV Anlagen/Software	2.1.4	40 % der förderfähigen Kosten
<b>Projekte für Forstbetriebsgemeinschaften</b>	<b>2.2</b>	
Vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen	2.2.1	
Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag	2.2.1.1	35 €/Vertrag
Umfassender Waldpflegevertrag	2.2.1.2	<p>Der Fördersatz ist abhängig von der Größe der Vertragsfläche in ha:            0,00 – 2,00 ha → 120 €/Vertrag            2,01 – 200 ha → degressiv fallender Fördersatz in €/ha beginnend bei 120 €/ha</p>  <p style="text-align: center;"><b>Fördersatz in €/ha für Verträge von 2,01 - 200 ha</b></p> <p>größer 200 ha → Entsprechende Verträge werden nicht gefördert</p>

<sup>1)</sup> die angegebenen Förder- bzw. Zuschlagssätze sind Höchstsätze („bis zu“).



Maßnahme	RL-Nr.	Förderhöchstsätze <sup>1)</sup>	
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes	2.2.2	Grundfördersatz max. 0,50 €/fm (Anlage 2 beachten)	
Strukturabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz In Abhängigkeit von der Gesamtvermarktungsmenge werden die vermarktenden Mitglieder und deren Vermarktungsmengen Größenkategorien zugeordnet. Die Zuschläge werden für die Gesamtvermarktungssummen des FZus je Größenkategorie wirksam.	2.2.2.1	Maximale Vermarktungsmenge in fm je Mitglied im Kalenderjahr	Zuschlag in %
		1 bis 25 fm	+ 200 %
		25,01 bis 50 fm	+ 100 %
		50,01 bis 100 fm	+ 50 %
		100,01 bis 200 fm	+ 25 %
		über 200 fm	+/- 0 %
Baumartenabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz	2.2.2.2	Baumart	Zuschlag in %
		Laubholz	+ 200 %
		Kiefer	+ 90 %
		Fichte /sonst Ndh	+/- 0 %
Organisation von öffentlichen Submissionen oder Versteigerungen	2.2.3	500 €/Veranstaltung	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane	2.2.4	20 €/Lehrgangstag für eintägige Kurse 40 €/Lehrgangstag für mehrtägige Kurse 200 € bei Qualifikation zum Geschäftsführer	
Mitgliederinformation und -mobilisierung	2.2.5		
	2.2.5.1	2,50 €/ordentl. Mitglied und vollem Kalenderjahr	
	2.2.5.2	1,20 €/ordentl. Mitglied und vollem Kalenderjahr	
	2.2.5.3	3,20 €/ordentl. Mitglied und vollem Kalenderjahr	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.2.6	200 € für den jeweils ersten Veranstaltungstag 75 € für jeden weiteren Veranstaltungstag	
<b>Projekte für Forstwirtschaftliche Vereinigungen</b>	<b>2.3</b>		
Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes	2.3.1		
Fördersatz	2.3.1.1	75 €/volle 1000 fm vermarkteten Holzes	
	2.3.1.2	150 €/volle 1000 fm vermarkteten Holzes	
Organisation von öffentlichen Submissionen oder Versteigerungen	2.3.2	500 €/Veranstaltung	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane	2.3.3	20 €/Lehrgangstag für eintägige Kurse 40 €/Lehrgangstag für mehrtägige Kurse 200 € Einmalzahlung bei erfolgreicher Qualifikation zum Geschäftsführer	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.3.4	200 € für den jeweils ersten Veranstaltungstag 75 € für jeden weiteren Veranstaltungstag	

## Anlage 2

## Zur Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012)

### Zu Nr. 2.2.1 – Normalleistung

Unter Normalleistung versteht man die Holzmenge, die eine geübte und geeignete, den Anforderungen entsprechend ausgebildete Person mit zweckentsprechender Ausrüstung bei durchschnittlichen Verhältnissen und unter Einhaltung der Regelarbeitszeit übers Jahr im Durchschnitt erfassen, organisieren sowie zusammenfassen und vermarkten kann. Dabei ist berücksichtigt, dass die betriebliche Beratung des Mitgliedes in ausreichend fachlich qualifizierter Form erfolgt ist.

Der Wert von 17.000 Festmeter im Jahr pro Vollzeitarbeitskraft wird festgesetzt. Dieser Wert gilt bis zu einer Neufestsetzung. Eine Neufestsetzung kann durch das Staatsministerium auch außerhalb dieser Richtlinie erfolgen.

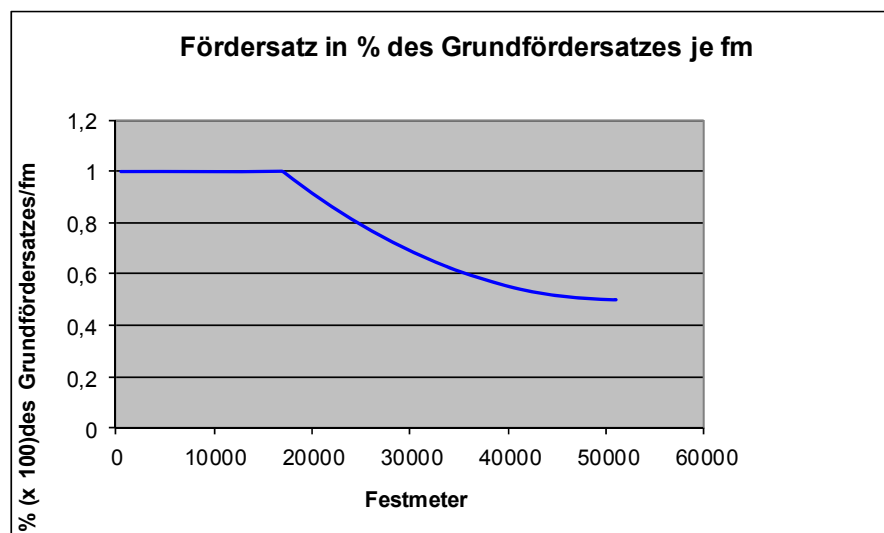
### **Anrechenbare Stellen**

Die Normalleistung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle mit derzeit **40** Wochenarbeitsstunden. Die Grundleistung von 17.000 fm/Jahr erhöht oder ermäßigt sich dazu im Verhältnis der tatsächlichen, anrechenbaren Stellen der FBG. Die Stellen werden ermittelt, indem die jeweils vertraglich vereinbarte Stundenzahl der für die überbetriebliche Holzvermarktung angestellten Personen der FBG in ein Verhältnis zu den o. g. Wochenarbeitsstunden einer Vollzeitstelle gesetzt wird. Das Ergebnis wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet (Kappung). Geringfügig Beschäftigte werden mit 0,15 Stellen gewertet, der höchste Stellenwert einer Person beträgt 1,00. Dabei sind auch weitere Anstellungsverhältnisse im Bereich der Forstlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen. Geringfügig Beschäftigte werden mit 0,15 Stellen berücksichtigt, wenn sie mindestens 85 % (derzeit **340 €**) der festgesetzten Höhe des maximalen Beschäftigungsentgeltes für eine geringfügige Beschäftigung vertraglich fixiert erzielen. Eine Neufestsetzung dieses Wertes erfolgt durch das Staatsministerium.

Die Flächen der geförderten Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 werden in Abzug bei den Stellenanteilen gebracht. Dabei wird von einer bewältigbaren Gesamtfläche von 2.000 ha für eine Vollzeitstelle ausgegangen

### Zu Nr. 5.4.1 – Förderhöhe

Die Höhe des Fördersatzes hängt von der Vermarktungsleistung ab: Bis zu 17.000 fm vermarkteter Holzmenge (Normalleistung) beträgt der Grundfördersatz bis zu 0,50 €/fm. Bei höherer Leistung nimmt der Fördersatz ab. Vermarktet z. B. eine Vollzeitkraft 20.000 fm/Jahr beträgt der Fördersatz noch rund 0,91 % des Grundfördersatzes.



### **Geschäftsjahr/Abrechnungs- und Nachweisjahr**

Als Abrechnungsjahr für die Abwicklung der Förderung wird das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) festgesetzt. Abweichende Geschäftsjahre bleiben davon unberührt und sind vom Antragsteller entsprechend zuzuordnen.

### **Effizienzkriterien**

Die Effizienzkriterien werden durch gesondertes Schreiben des Staatsministeriums bekannt gegeben.

**2173-A**

**Änderung der Rahmenvereinbarung  
zwischen den Trägern  
der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern  
und dem Bayerischen Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 29. November 2011 Az.: VI2/6533.03-1/21**

Die Bekanntmachung über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Januar 2005 (AllMBl S. 31), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2008 (AllMBl S. 885), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Satz 1 wird die Zahl „2011“ ersetzt durch die Zahl „2014“.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**2175.4-A**

**Richtlinie für die Förderung  
neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und  
Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren  
(Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen –  
SeniWoF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 7. Dezember 2011 Az.: III2/6573.01-1/1**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen zum weiteren und möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren in Bayern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Abschnitt I:****Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die Heterogenität der individuellen Lebenslagen älterer Menschen erfordern neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für ein würdevolles Altern.

Ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen tragen dem überwiegenden Wunsch älterer Menschen Rechnung, ihr Leben auch im Fall von Hilfebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung „zu Hause“ verbringen zu können.

Diesen Bedürfnissen entsprechend ist es Zweck der Zuwendung, den weiteren, möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren in Bayern voran zu treiben.

Dies entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der zeitlich befristeten Förderung (Anschubfinanzierung) sind Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für den Auf- oder Ausbau von neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Initiatoren neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Förderfähige neue ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern für Seniorinnen und Senioren sind

– ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG),

- ambulante Hausgemeinschaften,
  - generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für Seniorinnen und Senioren beinhalten,
  - Quartierskonzepte, die insbesondere die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen sowie
  - sonstige innovative ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen.
- 4.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller
- 4.2.1 ein Konzept der ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform in Bayern vorlegt, aus dem
- Ziel und Zweck des Vorhabens, die geplanten Strukturen in der ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform in Bayern, insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung sowie der Qualifikation des Personals, die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit,
  - bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften zusätzlich die Sicherstellung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner (Angehörigengremium), die konkrete Ausgestaltung von Leistungen und Gegenleistungen, die Einbindung vorhandener Ressourcen insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement sowie bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenzerkrankung die aktive Rolle der Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, die Einhaltung der Kriterien der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) herausgegebenen Broschüren „Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ sowie „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ und
  - bei den sonstigen innovativen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zusätzlich die innovativen Aspekte,
- hervorgehen, und
- 4.2.2 einen Kosten- und Finanzierungsplan für die beantragten Aufwendungen sowie einen mittelfristigen Finanzierungsplan beifügt.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben, die durch den Aufbau einer neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform in Bayern entstehen, sind

- 5.2.1 Personal- und Sachkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufsausbildung im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung der neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern. Hierzu zählen auch Personal- und Sachkosten für Vorbereitungsaktivitäten zur Initiierung und zum Aufbau der neu-

en ambulanten Wohn-, Pflege und Betreuungsformen in Bayern;

- 5.2.2 notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung, und

- 5.2.3 notwendige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und für die besonderen Bedürfnisse oder den Schutz der Bewohner erforderliche Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume.

### 5.3 Umfang und Dauer der Zuwendung

- 5.3.1 Zuwendungsfähig sind die in Nr. 5.2 genannten Aufwendungen zum Auf- oder Ausbau neuer ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern für Seniorinnen und Senioren.

- 5.3.2 Der geförderte Projektzeitraum beträgt maximal zwei Jahre. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal sechs Monate vor Projektbeginn förderfähig.

- 5.3.3 Die Zuwendung wird als Anschubfinanzierung bewilligt.

### 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt pro Projekt bis zu 40.000 Euro, höchstens 90 v.H. der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen.

## 6. Verhältnis zu anderen Leistungen

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes, der Pflegekassen oder der EU in Anspruch genommen werden.

## Abschnitt II: Verfahren

### 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Der Antrag ist vollständig und schriftlich beim StMAS unter Verwendung der dort erhältlichen Vordrucke einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

### 8. Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO ist zugelassen.

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Sachberichtes ist nach der vom ZBFS bestimmten Frist, spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, dem ZBFS vorzulegen.

### 9. Sonstiges

Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das ZBFS.

### 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**8113.1-A****Förderung von Selbsthilfegruppen  
für Menschen mit Behinderung  
oder chronischer Krankheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 14. November 2011 Az.: IV4/6418.10-1/12

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Landesplans für Menschen mit Behinderung.

**I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung**

- 1.1 Selbsthilfe im Sinn dieser Richtlinie ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. Für eine bestmögliche Teilhabe, eine erfolgreiche medizinische und berufliche Rehabilitation und soziale Inklusion ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.
- 1.2 Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen zu unterstützen. Aktivitäten, die der Jugendarbeit, Familienhilfe, Frauenarbeit, Altenhilfe, Psychiatrie oder Sucht zuzuordnen sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich oder geistig behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder von deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. Mitglieder dieser Selbsthilfegruppen können außer den behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder ihren Familienangehörigen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sein, die die Betroffenen in den Gruppen unterstützen. Gruppen, die Personal gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinn dieser Richtlinie.
- 2.2 Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus.

**3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen, die auf ein längerfristiges Wirken angelegt sind und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den in Nr. 2.2 dieser

Richtlinie genannten Zielsetzungen entsprechen; auf die Rechtsnatur dieser Gruppen kommt es dabei nicht an.

- 3.2 Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen ständig mindestens zehn Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen.

**4. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung (Zuschuss) wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als jährliche Förderpauschale in Höhe von bis zu 400 Euro pro Gruppe gewährt. Diese Pauschale kann entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt werden.

**5. Mehrfachförderung**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**II. Verfahren****6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Die Selbsthilfegruppen reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, bei einem Landesbehindertenverband, bei dem sie Mitglied sind, oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH) ein. Selbsthilfegruppen, die Mitglied bei mehreren Landesbehindertenverbänden sind, reichen den Antrag bei dem Landesverband ihrer Wahl ein. Selbsthilfegruppen, die keinem Landesverband angeschlossen sind, reichen den Antrag bei der LAGH ein.
- 6.2 Die Anträge der Selbsthilfegruppen sind mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu stellen. Sie müssen die Erklärung enthalten, dass die Gruppe im Sinn dieser Richtlinie tätig ist bzw. tätig wird; die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppe stellt, sind konkret zu beschreiben.
- 6.3 Die Anträge müssen ferner den Namen und die Anschrift zweier vertretungsberechtigter Mitglieder der Gruppe enthalten. Die Vertretungsberechtigung ist durch entsprechende Vollmacht nachzuweisen. Eine Bankverbindung ist anzugeben.
- 6.4 Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit einer befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.
- 6.5 Den Anträgen auf Förderung steht nicht entgegen, dass mit dem zu fördernden Projekt bereits vor Antragstellung begonnen wurde.
- 6.6 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales entscheidet über die Anträge. Die bewilligten Mittel werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales an die jeweilige Selbsthilfegruppe ausgereicht.

## **7. Auflagen**

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Staates beschafft (erworben oder hergestellt) werden, dürfen nur für Zwecke der Selbsthilfegruppen verwendet werden, es sei denn, das Zentrum Bayern Familie und Soziales stimmt einer anderweitigen Nutzung zu.

## **8. Verwendungsnachweis**

8.1 Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch die Selbsthilfegruppen ist erforderlich die Vorlage eines Tätigkeitsberichts und der Erklärung, dass die Selbsthilfegruppe im Sinn dieser Richtlinie tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.

8.2 Die Selbsthilfegruppen legen den Verwendungsnachweis über den jeweiligen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, über den jeweiligen Landesbehindertenverband oder über die LAGH vor. Die Verbände prüfen den Verwendungsnachweis vor und klären auftauchende Fragen mit der jeweiligen Selbsthilfegruppe. Der vorgeprüfte Verwendungsnachweis wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgelegt. Dieses entscheidet über den Nachweis abschließend.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu erstellen.

## **9. Sonstiges**

9.1 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

9.2 Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen werden erst erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor



## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Manuel Adao Domingos

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 21. November 2011 Az.: Prot 020170-10-63**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Angola in Frankfurt am Main ernannten Herrn Manuel Adao Domingos am 23. Mai 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Julio Walter Negreiros Portella

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 21. November 2011 Az.: Prot 0220-84-5-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in München ernannten Herrn Julio Walter Negreiros Portella am 15. November 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ezio José Tullio Valfre Hernández, am 26. November 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Schließung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 28. November 2011 Az.: Prot 020173-5-2**

Das Herrn Fregattenkapitän a.D. Gerhard Lintner am 21. März 2011 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Dschibuti in Berlin mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen ist mit Ablauf des 24. November 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin ist somit geschlossen. Die Republik Dschibuti ist künftig mit einer diplomatischen Mission in Berlin vertreten.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vikram Misri

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 5. Dezember 2011 Az.: Prot 0220-53-45**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in München ernannten Herrn Vikram Misri am 28. November 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Anup Kumar Mudgal, am 13. August 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Aufhebung der Erlaubnis „Mering“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 8. Dezember 2011 Az.: VI/5-6114a/639/10**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. November 2009 erteilte Erlaubnis „Mering“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 20 000	53 57 000
2	44 38 000	53 57 000
3	44 38 000	53 32 000
4	44 20 000	53 32 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. Dezember 2011 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Ministerialrat



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Bamberg** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **16. Januar 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **16. Januar 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### C. H. Beck Verlag, München

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, FamFG – Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 32., neu bearbeitete Auflage 2011, XXX, 2.141 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-60908-4.

Das Werk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO und den einschlägigen Vorschriften des FamFG. Die Neuauflage des bewährten Standardwerks berücksichtigt neben der neuesten Rechtsprechung und Literatur alle den Kommentar betreffenden Gesetzesänderungen, die bis dahin ergangen und in Kraft getreten sind, z. B. das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2248) und das Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864) etc.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 17., neu bearbeitete Auflage 2011, XXXI, 1.946 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-62088-1.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. November 2010 zur beamtenrechtlichen Konkurrentenklage, die neuen Regelungen zu Vorschlägen des Gerichts für eine Mediation (§ 173 VwGO i. V. m. § 278a ZPO) und zur Vollstreckbarerklärung von Mediationsvereinbarungen, § 167 VwGO i. V. m. § 796d ZPO, § 168 VwGO (RegE), die Änderungen des § 67 VwGO (Prozessbevollmächtigte und Beistände) durch Art. 9 des Gesetzes zur Umsetzung der DienstleistungsRL in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 etc.

#### Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Brönner/Bareis/Hahn, **Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht**, Einzel- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS, 10., grundlegend neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, XXXVIII, 1.650 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-7910-2470-7.

Die Neuauflage wurde an die grundlegend veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften einschließlich der steuerbilanziellen Besonderheiten werden umfassend behandelt, die drei Bilanzierungsbereiche (HGB, IFRS, EStG) im Zusammenhang dargestellt. Eingehend erläutert werden positionsübergreifende Themen wie z. B. Leasing, Finanzinstrumente, latente Steuern etc. Die rechtsformspezifischen Besonderheiten der Bilanzierung bei Doppelgesellschaften sowie wesentliche bilanzielle Aspekte aperiodischer Vorgänge u. a. bilden weitere Schwerpunkte. Das Buch eignet sich zur systematischen Einarbeitung und als Nachschlagewerk zur Problemlösung im Einzelfall. Es befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Januar 2011.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 14. Lieferung, Stand Juni 2011, inkl. Leer-Ordner, Preis 58,60 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.324 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Adler/Düring/Schmaltz, **Rechnungslegung nach Internationalen Standards**, Kommentar, 7. Lieferung, Stand August 2011, Preis 51,40 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.078 Seiten, mit kostenloser Online-Datenbank, Preis bei Fortsetzungsbezug 400,65 €, ISBN 978-3-8202-2600-3.

Warr/Clapperton, **Richtig motiviert mehr leisten**, Konzepte und Instrumente zur Steigerung der Arbeitszufriedenheit, 2011, XI, 191 Seiten, Preis 29,95 €, Reihe: Systemisches Management, ISBN 978-3-7910-3088-3.

Glückliche Mitarbeiter sind kreativer, effizienter und leistungsfähiger als unzufriedene. Die Autoren greifen auf einen umfassenden Fundus an Studien aus unterschiedlichen Fachrichtungen, Branchen und Regionen zurück. Wissenschaftlich fundiert und gleichzeitig in lockerer und humorvoller Sprache erläutern sie nicht nur die grundlegenden Erkenntnisse und Zusammenhänge zur Arbeits(un)zufriedenheit, sondern geben Personalmanagern, Führungskräften, Coaches und Organisationsberatern auch konkrete Instrumente zur Steigerung der Zufriedenheit ihrer Mitarbeiter und Klienten mit auf den Weg.

#### Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Baur/Bremme/Heitling, **Basistexte zum Europäischen Energierecht**, 3. Auflage 2011, XXI, 1.474 Seiten, Preis 98 €, N & R Buch, Netzwirtschaften & Recht, ISBN 978-3-8005-1528-8.

Die Liberalisierung des Energiemarktes schreitet mit hoher Geschwindigkeit voran. Diesem Wandel bereiten immer neue Richtlinien und Rechtssetzungen der Europäischen Union den Weg. Das Werk beinhaltet alle relevanten Rechtstexte des europäischen Energiewirtschaftsrechts sowie zugehöriger Rechtsbereiche. Diese bilden die rechtliche Grundlage für die Veränderungen des Energieininnenmarktes, welche seit der letzten Auflage eingetreten sind. Ferner sind sie Grundlage für bereits eingetretene und noch geplante Änderungen auf deutscher Ebene. Wichtige Auslegungshilfen, teils in englischer Sprache, und somit wortlautgetreu, sind mit abgedruckt.

#### RWS Verlag, Köln

Großfeld, **Recht der Unternehmensbewertung**, 6., neu bearbeitete Auflage 2011, XCI, 387 Seiten, Preis 59 €, Wirtschaftsrecht aktuell; RWS Skript; 359, ISBN 978-3-8145-4359-8.

Das Buch behandelt die Fragen nach der Bewertung eines Unternehmens, nach der Anlegung der Maßstäbe für den „Normwert“ und nach der Anwendung der Prognoseverfahren. Die einschneidenden Veränderungen des Rechts der Unternehmensbewertung, die starke Entwicklung der Bewertungsverfahren, die Zunahme der Bewertungsanlässe im Gesellschafts- und Bilanzrecht sowie das Vorrücken mathematischer Bewertungsverfahren werden in dem Werk kompakt und verständlich dargestellt. Die Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung.

Kahlert/Rühland, **Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht**, 2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2011, LXXXII, 767 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8145-9349-4.

Das Insolvenzrecht ist nur unvollkommen mit dem Steuerrecht abgestimmt. So ist individuell zu klären, ob den Insolvenzverwalter oder den Gesellschafter steuerliche Pflichten treffen. Das Werk bietet eine praxisnahe Orientierungshilfe. Der erste Teil behandelt die allgemeinen steuerlichen Interessen des Gesellschafters und der Gesellschaft in der Krise, wobei die Einflüsse der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berücksichtigt werden. Aus der Darstellung der Besteuerung im Insolvenzverfahren im

zweiten Teil des Werks (inkl. Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person) erschließen sich die steuerlichen Besonderheiten im Insolvenzverfahren.

Schmitz, **Die Bauinsolvenz**, 5., neu bearbeitete Auflage 2011, XXXVIII, 317 Seiten, Preis 48 €, Wirtschaftsrecht aktuell; RWS Skript; 304, ISBN 978-3-8145-3304-9.

Das Standardwerk gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Rechtslage der komplizierten Thematik und erläutert zahlreiche Einzelprobleme auf Grundlage der bis Januar 2011 veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur. Einbezogen sind die Änderungen durch § 648a BGB n.F. und das neue VVG. Der Schwerpunkt des Werks liegt auf den Möglichkeiten der Vertragsfortführung trotz der Insolvenz und der Erörterung, wie Forderungen aus vorzeitig beendeten Verträgen durchzusetzen sind und welche Gegenforderungen der Besteller hat.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Aulehner, **Grundrechte und Gesetzgebung**, 2011, XXVI, 523 Seiten, Preis 109 €, Jus Publicum; 203, ISBN 978-3-16-149423-9.

Der Autor definiert das bislang im Zentrum der Betrachtungen stehende eindimensionale und bipolare Verhältnis zwischen dem Staat und einem Grundrechtsträger als stark vereinfachten Ausnahmefall und verweist es an den Rand der Betrachtungen. Im Zentrum der Untersuchung steht stattdessen das mehrdimensionale und multipolare Verhältnis aller Beteiligten in einer bestimmten Situation mit deren jeweils tangierten Grundrechten und Verfassungspositionen. Für das Verhältnis von Grundrechten und Gesetzgebung erweist sich dabei die Offenhaltung der Zukunft als entscheidend.

Meessen, **Der Anspruch auf Schadenersatz bei Verstößen gegen EU-Kartellrecht – Konturen eines Europäischen Kartelldeliktrechts?**, 2011, XXXII, 659 Seiten, Preis 99 €, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 264, ISBN 978-3-16-150737-3.

Die Haftung wegen Verstößen gegen das europäische Kartellrecht ist Gegenstand lebhafter rechtspolitischer Auseinandersetzung. Der Autor befasst sich intensiv mit der Diskussion auf europäischer Ebene, untersucht die Grundlagen, Voraussetzungen und Rechtsfolgen des kartellrechtlichen Schadensersatzanspruchs in Deutschland, England und Frankreich und überprüft diese an den Vorgaben des europäischen Primärrechts. Vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse beleuchtet er die weitreichenden Forderungen der Generaldirektion Wettbewerb nach einer Umgestaltung des Kartelldeliktrechts und der Mittel seiner prozessualen Durchsetzung.

Gehne, **Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip**, Normativer Aussagegehalt, rechtstheoretische Einordnung, Funktionen im Recht, 2011, XX, 386 Seiten, Preis 69 €, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 9, ISBN 978-3-16-150656-7.

Das Buch setzt sich kritisch mit der rechtlichen Rezeption des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung auseinander. Es erschließt das praktische Anliegen des Nachhaltigkeitskonzepts im historischen Kontext der Vereinten Nationen und zeigt anhand rechtstheoretischer Kriterien den möglichen Rechtscharakter eines rechtsverbindlichen Nach-

haltigkeitsbegriffs auf. Auf dieser Grundlage werden die Bedeutung, Funktion und Bindungswirkung des Nachhaltigkeitskonzepts als Rechtsprinzip diskutiert.

Fechner/Krischok, **Kultur- und Künstlerrecht**, Vorschriftenammlung, Die wichtigsten Vorschriften für Künstler, Denkmalbehörden, Museen und Eventagenturen, 2011, XXIII, 942 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-16-150903-2.

Das Buch umfasst die für Kultur und Kunst wichtigsten Rechtsnormen des nationalen öffentlichen Rechts und des Zivilrechts sowie des Völkerrechts. Diese Bereiche, die die Rechte des Künstlers ebenso umfassen wie den Denkmal- und Kulturgüterschutz, werden hier erstmals als zusammengehöriges Rechtsgebiet aufgefasst. Durch die Zusammenstellung wird die intensive Verflechtung der scheinbar disparaten Rechtsgebiete deutlich.

#### Linde International, Wien

Mohr/Lechner, **Alleinerziehend – das sind Ihre Rechte**, Von Unterhalt bis staatliche Hilfen. Was Ihnen und Ihrem Kind zusteht, 2010, 160 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0259-0.

Der Ratgeber erklärt, welche Ansprüche gegenüber dem anderen Elternteil, dem Arbeitgeber und dem Staat geltend gemacht werden können und zeigt auf, welche Rechte arbeitslose, studierende und erwerbstätige Alleinerziehende und ihre Kinder haben und wie diese Rechte ausgeschöpft und durchgesetzt werden können.

Westhoff/Westhoff, **Ihre Rechte als Kassenpatient**, Wie Sie auch als gesetzlich Versicherter von Ärzten und Kassen bekommen, was Ihnen zusteht, 2010, 160 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0295-8.

Die Autoren zeigen, was GKV-Patienten zusteht und wohin sie sich wenden können, wenn Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente nicht übernommen werden.

#### medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Emmerich, **Finanzmanagement im Krankenhaus**, Innovative Ansätze, 2011, XI, 91 Seiten, Preis 29,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-051-8.

Die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen für die bundesdeutschen Krankenhäuser verändern sich häufig. Ein wirtschaftlich geleitetes Krankenhaus muss strategisch mehrgeleisig planen, um auf die vielfältigen und sich ständig wandelnden Herausforderungen adäquat reagieren zu können. In dem Buch werden praktisch erprobte finanzpolitische Steuerungskonzepte vorgestellt, die ein finanziell angeschlagenes Krankenhaus erfolgreich in die Gewinnzone überleiten konnten.

Rebscher, **Fokus Schmerzen**, Analyse der aktuellen Versorgungssituation, 2011, 214 Seiten, Preis 19,95 €, Beiträge zu Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung; 3, ISBN 978-3-86216-069-3.

Das Buch stellt das Thema Schmerz in den Mittelpunkt. Namhafte Experten greifen spezifische Aspekte auf und beleuchten diese. Der „Versorgungsatlas Schmerz“ analysiert die Situation Betroffener aufgrund der Routinedaten verschiedener Krankenkassen. Darüber hinaus werden die Daten von DAK-Versicherten über einen 4-Jahres-Zeitraum näher betrachtet, begleitende Erkrankungen erfasst und Kostenstrukturen aufgezeigt.

Rebscher/Kaufmann, **Innovationsmanagement in Gesundheitssystemen**, 2011, XX, 471 Seiten, Preis 54,95 €, Gesundheitsmarkt in der Praxis; 2, ISBN 978-3-86216-047-1.

Das Buch behandelt Fragen wie z. B. ob aus Kostengründen auf Innovationen in der Medizin und im Gesundheitswesen verzichtet werden muss, ob Innovationen gebraucht werden um Prozesse zu optimieren und Behandlungen effektiver zu machen u. v. m. Die Frage nach den Ansätzen zum Umgang mit Innovationen wird in dem Werk mit der Notwendigkeit einer Innovationskultur, um mittelfristig sowohl Organisationseffizienz als auch Versorgungsqualität zu schaffen, beantwortet. Diese Innovationskultur ist durch politische Rahmenvorgaben zu ermöglichen, die vor allem eine Investitionsfähigkeit und Investitionsbereitschaft der beteiligten Akteure fördern muss.

Lohmann/Preusker, **Mitarbeiter händeringend gesucht: Personalkonzepte sichern Überleben**, 2011, VIII, 185 Seiten, Preis 24,95 €, Zukunft Gesundheitswirtschaft, ISBN 978-3-86216-025-9.

In dem Buch werden nicht nur Hintergründe und Erscheinungsformen des Ärzte- und Pflegekräftemangels untersucht, sondern vor allem konkrete und erfolgreiche Modelle beschrieben, die von Unternehmen bereits erfolgreich besritten werden, um etwas gegen den Fachkräftemangel im Krankenhaus zu tun. Aktive Unternehmen aus dem Gesundheitsbereich beschreiben in diesem Buch eine Fülle höchst unterschiedlicher Lösungen für diese für mehr und mehr Kliniken überlebenswichtige Frage.

Schillhorn/Heidemann, **Gendiagnostikgesetz**, Kommentar für die Praxis, 2011, XII, 338 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-86216-067-9.

Das verständlich kommentierte Werk erläutert den Gesetzestext und zeigt problematische Fragen und deren Lösungsansätze für die Praxis auf. Es wird dargelegt, welche Anpassungen im täglichen Ablauf genetischer Untersuchungen notwendig und welche neu eingeführten Beratungspflichten und neu geregelten Zuständigkeiten zu beachten sind. Fragen, die die neue Rechtslage im klinischen und diagnostischen Alltag aufgeworfen hat, werden handlungsorientiert und mit anschaulichen Beispielen beantwortet. Das GenDG ist in seinen wesentlichen Teilen bereits in Kraft getreten. Die neuen Verpflichtungen sind rechtlich verbindlich – und zum Teil sogar bußgeld- und strafbewehrt.

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 59. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 63,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Kommunalverlag, Köln

Engels/Eibelshäuser, **Öffentliche Rechnungslegung – Von der Kameralistik zur Doppik**, Status, Reformen, Perspektiven, 2011, XXVI, 366 Seiten, Preis 28,70 €, ISBN 978-3-556-02065-4.

Das Werk stellt die verschiedenen Rechnungslegungssysteme beginnend von der Historie bis zu den nationalen und internationalen Perspektiven umfassend dar. Ein Schwerpunkt ist die Ausgestaltung der Doppik für den öffent-



lichen Jahresabschluss. Das Buch bietet eine zuverlässige Orientierung und ist sowohl Nachschlagewerk für konkrete Fragen als auch wertvolle Hilfe für die Einarbeitung in diese komplexe Materie.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln**

App/Wettlaufer, **Praxishandbuch Verwaltungsvollstreckungsrecht**, 5. Auflage 2011, XXV, 344 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-452-27420-5.

In der Neuauflage liegt der Schwerpunkt stärker auf der Verwaltungsvollstreckung wegen Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten. Besonders die Ausführungen zum unmittelbaren Zwang wurden ausgebaut. Dabei auftretende Rechtsfragen wurden am Beispiel des Zwangsmittel Einsatzes rund um das Großprojekt „Stuttgart 21“ veranschaulicht. Insbesondere wurden u.a. Gesetzesänderungen, die der fortschreitenden Elektronisierung der Kommunikation u.a. zwischen Behörden Rechnung tragen, das neu eingeführte Pfändungsschutzkonto und die neu eingeführte Freigabe von Vermögen, welches einer selbstständigen Tätigkeit dient, aus dem Insolvenzbeschluss berücksichtigt.

Führ, **Praxishandbuch REACH**, 2011, XLIV, 615 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-452-27377-2.

Die REACH-Verordnung enthält verschiedene Mechanismen, die in erster Linie auf Information, Kommunikation und Kooperation („IKuK-Instrumente“) der wirtschaftlichen Akteure abzielen. Im Mittelpunkt stehen registrierungspflichtige Stoffe. Das Handbuch vermittelt Orientierung in dem neuen Regelwerk und erklärt die einzelnen REACH-Mechanismen, wobei der Schwerpunkt auf den praxisrelevanten Aspekten und den Vollzugsfragen liegt. Eventuelle Sanktionen und Rechtsmittel werden eingehend erläutert. Hervorzuheben sind außerdem Kapitel zu Nanomaterialien, zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung. Das Werk behandelt außerdem die Auswirkungen von REACH für Arbeitnehmer und Verbraucher.

**Ernst & Sohn Verlag, Berlin**

Rudolf-Miklau/Sauer Moser, **Handbuch Technischer Lawinenschutz**, 2011, XXIV, 466 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-433-02947-3.

Das Werk spannt einen Bogen von der Historie und Entwicklung des Lawinenschutzes über die Planung und die Bauausführung, das Monitoring der Lawinen, bis zum aktuellen Stand der Technik der Methoden und der Schutzsysteme. Das umfassende Buch bietet einen Überblick über die Grundlagen der technischen Schutzmaßnahmen gegen Lawinengefahren („Weißer Tod“) und stellt im Detail die Methoden der Planung, Konstruktion, Bemessung und Erhaltung der Lawinenverbauung sowie temporärer technischer Maßnahmen dar. Ein internationales Team ausgewiesener Experten bringt sein Wissen in die einzelnen Beiträge ein. Zahlreiche Illustrationen und Grafiken verdeutlichen die Materie.

**Wiley-VCH Verlag, Weinheim**

Alberts/Johnson/Lewis, **Molekularbiologie der Zelle**, 5. Auflage 2011, LXI, 1.928 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-527-32384-8.

Das führende Lehrbuch der Zellbiologie wurde vollständig überarbeitet und bietet eine Einführung in die grundlegenden Konzepte der Zellbiologie, sowie deren Anwendungen in der Medizin, Gentechnik und Biotechnologie. Aktuelle Themen wie die Epigenetik, Stammzellen, RNAi, vergleichende Genomik und neueste Krebstherapien werden verständlich dargestellt. Das Werk beinhaltet über 1.500 Farbbildungen, großformatige Tafeln, die komplexe Vorgänge, klassische Experimente und aktuelle Methoden veranschaulichen. Am Buchende befindet sich ein Glossar mit mehr als 1.200 grundlegenden Begriffen. Die beiliegende DVD enthält 120 englischsprachige Animationen und mikroskopische Aufnahmen zur Vertiefung des Buchstoffes.

Rudolf-Bergstedt, **Biotopschutz in der Praxis**, Grundlagen, Planung, Handlungsmöglichkeiten, 2011, XIV, 380 Seiten, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-527-32688-4.

Der Ratgeber enthält Hintergrundwissen für den Schutz und die Neuanlage von Biotopen. Die ökologischen Grundlagen bis zu konkreten Schutzmaßnahmen und bestehenden Fördermöglichkeiten werden aufgezeigt. In dem Buch werden rund 30 der wichtigsten Lebensräume vorgestellt und ihre Bedeutung für das ökologische Landschaftsgefüge erklärt. Die konkreten Maßnahmen für den praktischen Biotopschutz werden anhand zahlreicher Illustrationen und Schemata veranschaulicht. Weitere Arbeitsmaterialien finden sich zum freien Download.

Blume/Horn/Thiele-Bruhn, **Handbuch des Bodenschutzes**, Bodenökologie und Bodenbelastung, vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, 4., vollständig überarbeitete Auflage 2011, XXIII, 757 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-32297-8.

Die Neuauflage des Standardwerks vereinigt in einem Band umfassend alle Aspekte einer erfolgreichen Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen, von den Grundlagen der Bodenkunde und den auftretenden Belastungen von Böden über die Bodeninventur bis hin zu praktischen Schritten. Das Kapitel über die Wirkung globaler Klimaveränderungen auf Böden wurde neu aufgenommen. Schaubilder, Diagramme und Tabellen unterstützen bei der Veranschaulichung der Materie.

Ganteför, **Klima**, Der Weltuntergang findet nicht statt, Nachdruck, 2011, XI, 289 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-32671-6.

Die Diskussionen um Klima und Energie schwanken meist zwischen Extremen, eine Einigung auf Konsensbasis scheint unmöglich. Der Autor hinterfragt die Standardargumente und kommt zu überraschenden Ergebnissen. Entgegen der landläufigen Meinung vertritt er die Ansicht, dass eine Klimaerwärmung Vorteile bietet und bindet Kohle- und Kernkraftwerke in eine Strategie zum Naturschutz ein.

Lüttge/Kluge/Thiel, **Botanik**, Die umfassende Biologie der Pflanzen, 2010, XX, 1.216 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-527-32030-1.

Das Lehrbuch umfasst die gesamten Pflanzenwissenschaften, von den allgemeinen und molekularen Grundlagen über Entwicklungs- und Systembiologie, Ökologie, Evolution bis hin zu den Anwendungen in der Biotechnologie. Kapitelbilder führen visuell in die Thematik ein. Gliederungen zu Kapitelbeginn geben einen ersten Überblick.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den Prinzipien und deren Verständnis. Das kompakte Werk beinhaltet aktuelle Forschungsrichtungen, wichtige Methoden und klare Begriffserklärungen in „Kompakt“-Themenkästen. Zur Prüfungsvorbereitung stehen mehr als 600 Übungsaufgaben zur Verfügung.

**Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied**

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 29. bis 31. Lieferung, Stand August 2011, Preis 116,64 €, 121,68 € und 127,64 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 22. bis 27. Lieferung, Stand 1. August 2011, Preis 105 €, 116 €, 121 €, 126 €, 134 € und 128 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 303. Lieferung, Stand 1. Juni 2011, Preis 121 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 54. Lieferung, Stand 1. Juni 2011, Preis 116 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-Rom, Kommentar, 114. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 132 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 43. Lieferung inkl. Ordner, Stand Juni 2011, Preis 91,90 €.

Krug/Riehle, SGB VIII – **Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 131., 132. und 133. Lieferung, Stand 1. August 2011, Preis 115 €, 120 € bzw. 120 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 58. Lieferung inkl. CD, Stand 15. September 2011, Preis 128,15 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 186. und 187. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. August 2011, Preis 114 € bzw. 125 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 224. und 225. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 88,56 € bzw. 120,96 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 253. und 254. Lieferung, Stand September 2011, Preis 145,14 € bzw. 93,74 €.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg**

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 198. bis 200. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 127 €, 136 € und 98 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 102. bis 104. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 133 €, 142 € und 143 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 109. bis 111. Lieferung, Preis 158 €, 159 € und 159,90 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 38. Auflage, Stand 1. April 2011, 582 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen fundierten Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 169. bis 174. Lieferung, Stand August 2011, Preis 127 €, 127 €, 127 €, 127 €, 138 € und 138 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 134. bis 136. Lieferung, Stand August 2011, Preis 133 €, 143 € und 149 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 114. bis 116. Lieferung, Stand 31. Juli 2011, Preis 102 €, 98 € und 77 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 192. bis 195. Lieferung, Stand 15. August 2011, Preis 144 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 87. und 88. Lieferung, Stand 15. Juni 2011, Preis je 123 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 249. Lieferung, Stand 1. Juli 2011, Preis 164 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 697. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 162 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 278. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 161 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, Heft Nr. 40, Ausgabe 2/2011 inkl. CD, Preis 85 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 126. Lieferung, Stand 1. April 2011, Preis 128 €.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 19. bis 21. Lieferung, Stand August 2011, Preis 94,95 €, 74,95 € und 67,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 40. (inkl. Textausgabe „Aushangpflichtige Gesetze“, Preis 9,95 €) bis 43. Lieferung, Stand September 2011, Preis 94,95 €, 97,95 €, 92,95 € und 89,95 €, Loseblattwerk in 8 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 109. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 50,95 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 99. Lieferung, Stand September 2011, Preis 97,95 €.

**Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 90. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 119,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 45. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 46,95 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 34. Lieferung inkl. Buch „Meinel: Betrieblicher Gesundheitsschutz“, 5. Auflage, Stand Juli 2011, Preis 62,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

**Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 73. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 47,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Linhart, Schreiben, **Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 33. Lieferung, Stand April 2011, Preis 54,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 95. Lieferung, Stand April 2011, Preis 99,95 €.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 20. Aktualisierung, Stand Oktober 2011, 224 Seiten, Preis 85,95 €; Gesamtwerk (1.192 Seiten, 1 Ordner) 99,95 €.

Durch die 20. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 37 BayDSG (Bußgeld- und Strafvorschriften) sowie Art. 21 BayDSG (Übermittlungen in das Ausland) wurden völlig überarbeitet. Ebenfalls völlig neu ist die Kommentierung zu Art. 34 und 35 BayDSG. Diese vom bayerischen Gesetzgeber neu formulierten Vorschriften bestimmen das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach zur unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde für die Privatwirtschaft. Damit wird dem Europäischen Gerichtshof Rechnung getragen, der für die Datenschutzkontrollbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich Weisungsfreiheit forderte. Weiterhin werden Art. 2, 3, 16, 25, 26, 28, 29 und 30 BayDSG aktualisiert. Bei Art. 25 BayDSG werden Empfehlungen gegeben, wie die Bestellung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere öffentliche Stellen beamten- bzw. arbeitsrechtlich zu gestalten ist.

**C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 161. bis 163. Lieferung, Stand September 2011, Preis 75,95 €, 92,95 € und 91,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim**

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG)**, Kommentar, 174. bis 177. Lieferung, Stand 1. August 2011, Preis 154 €, 160 €, 128 € und 178 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 283. bis 286. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 134 €, 135 €, 138 € und 152 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 281. bis 285. Lieferung, Stand 15. Juli 2011, Preis 130 €, 132 €, 138 €, 140 € und 156 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.